Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Fünfzehnten Bandes erstes Heft.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.
1 8 4 3.

I.

Königl. Bayerische Forst- und Jagdverordnungen, allgemeine Verfügungen und Instruktionen.

A. Oberpfalz und Regensburg.

1) Instruktion für die Behandlung des Forstrügewesens im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg.

Vom 5. November 1842.

Zur Erreichung eines genauen und gleichmäßigen Vollzuges der über die Behandlung des Forstrügewesens bestehenden Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben, zur Beseitigung wahrgenommener Mängel und zur leichteren Uebersicht, wurde nachstehende Instruktion erlassen, in welcher, mit Zugrundlegung der diesfallsigen Gesetze, Verordnungen und Ministerialrescripte, die früher erlassenen, in vielen verschiedenen Ausschreiben zerstreuten Bestimmungen über das Verfahren bei Abwandlung der Forstfrevel und die übrige Behandlung des Forstrügewesens in systematischer Ordnung zusammengestellt und durch weitere Vollzugsvorschriften vervollständigt sind, wogegen alle bisher über dieselben Gegenstände ergangenen Regierungs-Ausschreiben, mit Ausnahme der in gegenwärtiger Instruktion als fortwährend gültig bezeichneten, hiemit für aufgehoben erklärt werden.

I. Abschnitt.

Von dem Umfang der Forstpolizei, dann von der Zuständigkeit.

Abtheilung A. Umfang der Forstpolizei.

§. 1.

Die Forstpolizei umfaßt sowohl die Sicherheit, als die forstordnungsmäßige Behandlung aller in den einzelnen Polizeibezirken gelegenen Waldungen, und hat daher für Abwendung der Nachtheile zu wirken, welche dem Bestand und der Erhaltung derselben durch ungeeignete Behandlung von Seiten der Eigenthümer oder durch unrechtmäßige An- und Uebergriffe Dritter drohen.

Die Uebertretungen in beiden Beziehungen sind von Forstpolizeiwegen zu untersuchen und zu bestrafen, soweit nicht die verbotenen Handlungen in die Competenz der Strafgerichte fallen.

Verordn. v. 22. Dez. 1821, die Organisation der Forstbehörden betr., §. 3 u. 4. (Rggsbltt. 1822, Seite 29.)

Verordn. v. 17. Dez. 1825, den Geschäftsgang bei den Kreisregierungen betreffend, §. 64. (Rggsbltt. 1825, Seite 1029.)

Entschließung des K. Ministeriums des Innern v. 22. April 1835, den Vollzug des §. 64 der Verordn. v. 17. Dez. 1825, in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr. (Döllinger's Verordn.-Samml. Bd. 14, Th. 2, Seite 508.)

Entschließung des K. Ministeriums des Innern v. 31. Oktbr. 1837, den Vollzug des Gemeinde-Edikts betr., Ziffer 102 bis 106. (Döll. Verordn.-Samml. Bd. 11, S. 134.)

§. 2.

Gränze gegen die Criminalgerichtsbarkeit, dann gegen die Civilgerichtsbarkeit hinsichtlich der Forstrechte.

Die forstpolizeiliche Zuständigkeit ist also nicht begründet bei Entwendungen an Holz im Walde, welche durch

ihren Betrag von mehr als 25 fl. sich zum Verbrechen des Diebstahls erheben.

Ausgezeichnete Diebstähle und Vergehen durch Holz-Entwendungen im Walde gibt es nicht.

Novellen zum Strafgesetzbuch vom 31. März 1815, vom 8. Oktober 1815, vom 25. März 1816. (Doppelmaier's Sammlung, II. Auflage, Seite 44, dann 47 und ff. (Lithographirte Sammlung, Nro. 78 und 104.)

Ebensowenig ist die forstpolizeiliche Zuständigkeit begründet, wenn es sich vom Rechte selbst, vom jus foresti, handelt, wogegen die Entscheidung über die Art der Ausübung solcher Forstrechte (modus exercendi) — z.B. wo, wann und wie die eingeforsteten Unterthanen Holz hauen, Streu rechen, Vieh weiden dürfen — lediglich den Forstpolizeibehörden zusteht, so daß etwaige, im Civilrechtswege gestellten Klagen dieser Art von den Gerichtsbehörden ohne Weiters (a limine judicii) ab und vor die Forstpolizeibehörden gewiesen werden sollen.

Verordn. v. 3. März 1789, erneuert durch Verordn. v. 13. Dez. 1804, die Forstpolizei betr. (Rggsbltt. 1805, Seite 132.)

Abtheilung B. Zuständigkeit bezüglich der Aufsicht in den Waldungen und der Bestrafung der Frevel.

a) Forst-Aufsicht und Forstschutz.

§. 3.

Die Aufsicht über alle innerhalb ihres Bezirks gelegenen Waldungen — mit Einschluß der Communal-, Stiftungs- und Privatwaldungen — haben vor Allem die unmittelbaren und mittelbaren Forstämter.

Unter deren Leitung wird diese Aufsicht zunächst durch das ihnen untergebene Forstpersonal bewirkt.

§. 4.

Der Schutz der einzelnen Waldungen liegt dem Eigenthümer ob.

Dieser Schutz begreift die möglichste Verhinderung von forstpolizeilichen Uebertretungen und Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde Behufs der Bestrafung.

Der Schutz der Staatswaldungen ist den K. Revierförstern mit dem andern niedern Forstpersonale, so wie den hiefür verpflichteten Forstpraktikanten und Eleven übertragen.

Diese Praktikanten und Eleven dürfen übrigens nur alsdann durch die Forstämter für den Forstschutz verpflichtet werden, wenn sie das Alter von 18 Jahren haben.

Den Schutz der Waldungen der Standes- und Gutsherren übt das von denselben bestellte Personal aus.

Für die Gemeinds-, Stiftungs- und Privatwaldungen haben die Eigenthümer oder deren Vertreter besondere Aufseher, zu bestellen, welche von der treffenden Polizeibehörde förmlich auf Handhabung dieses Forstschutzes zu verpflichten sind.

Auch den Königl. oder andern Forstbedienten kann dieser Schutz durch den Eigenthümer, vermöge eines Privat-Uebereinkommens, nach erlangter Zustimmung der vorgesetzten K. Regierung, Kammer der Finanzen, übertragen werden.

§. 5.

Auch die Gendarmerie ist durch ihre Dienstes-Instruktion zur Wachsamkeit gegen Uebertretungen aller Art und an allen Orten, also auch gegen Forstfrevel, zur Anzeige und nöthigenfalls zur Arretirung der Frevler verpflichtet.

§. 6.

Außerdem ist das sämmtliche Forstaufsichtspersonal berechtigt und verbunden, sowie jeder Private befugt, alle, auch ausser dem etw angewiesenen Bezirke, gelegenheitlich wahrgenommenen forstpolizeilichen Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Nach Analogie des Straf-Gesetz-Buches Thl. I., Art. 78.

§. 7.

Dem Waldschutzpersonale (einschließlich der Gendarmerie) steht zum Vollzuge dieses Schutzes nicht bloß die Wegnahme der verbotenen Instrumente zu, welche die Frevler gegen die

Bestimmung der Forst- und Holzlese-Ordnung im Walde bei sich führen, sondern auch, wenn es durchaus nothwendig erscheint, die Pfändung unbekannter Frevler, letztere zu dem Zweck, um den wahren Namen, Stand und Wohnort derselben Behufs der Anzeige an die Polizeibehörde kennen zu lernen, daher solche Pfänder, sobald der Zweck erreicht ist, zurückgegeben werden müssen.

Diese Pfändung kann nach Umständen auch an dem Vieh der Uebertreter, wenn solches verbotswidrig geweidet oder zu Beschädigungen und Entwendungen im Walde gebraucht wird, erfolgen. Zweckmäßig wird solches Vieh dem nächsten Gemeindevorsteher (im Nothfalle einem Gemeindebevollmächtigten) zur vorläufigen Verwahrung und Fütterung auf Kosten des Eigenthümers übergeben, und ist erst nach erlangter Gewißheit über den Letzteren, sowie nur nach Erstattung der erlaufenen Fütterungskosten zurückzugeben.

Die Pfändung darf jedoch von den Forstbediensteten nur im Walde oder den zunächst daran gränzenden Feldern und Wegen vorgenommen werden, und auch in letzteren nur, wenn es augenscheinlich ist, daß die fraglichen Personen aus dem Walde kommen und dort gefrevelt haben.

§. 8.

Außerhalb des Waldes aber, auf entfernteren Wegen oder Feldern, in Dörfern und Städten, kommt es dem Forstpersonale nicht zu, für sich allein Jemanden zu pfänden, oder, in Verfolgung verdachterweckender Spuren, eine Haussuchung vorzunehmen, dasselbe muß vielmehr, wenn es hinreichenden Verdacht gegen Jemanden wegen eines Frevels hat, denselben oder die Spuren bis in einen Ort verfolgen und die Lokalbehörde, den Gemeindevorsteher, oder in dessen Verhinderung einen Gemeindebevollmächtigten, um Beistand angehen, indem sowohl in diesem Falle, als auch wenn sonst Verdacht eines Frevels vorliegt, nur mit deren Beiziehung eine Haussuchung bei den in Verdacht stehenden Personen vorgenommen werden darf.

Allerh. Entschließung vom 19. Juni 1810. (S. lithogr. Sammlung der Novellen zum Strafgesetzbuch Nro. 80, dann Döllinger's Verordn.-Samml. Bd. 14, Thl. 2., Seite 776.)

In solchen Fällen darf die verlangte Beistandsleistung von dem Gemeindevorsteher oder dem ihn vertretenden Gemeindebevollmächtigten nicht verweigert werden.

Vergl. unten §. 17, Zif. 2.

§. 9.

Dem Forstschutzpersonale liegt es ob, bei Betretung der Forstfrevler ein ruhiges und besonnenes Betragen zu beobachten.

Hinsichtlich des Gebrauchs der Waffen durch die Forstbediensteten als Nothwehr bei etwaigen Widersetzungen der Frevler wird auf das

Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 125 bis 136

hingewiesen, worin folgende Bestimmungen enthalten sind:

„Rechtswidrige Vergewaltigungen und verbrecherische Angriffe auf die Person, zu deren Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich ist, darf ein Jeder von sich abzuwenden versuchen, und die in solcher rechtmäßigen Vertheidigung geschehene Vergewaltigung, Beschädigung oder Tödtung des Angreifers ist unsträflich, soferne die gesetzlichen Gränzen dabei nicht überschritten sind.

„Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht entschuldigt, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen, dem Angegriffenen nicht unbekannten Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe ohne alle andere Gefahr sich dem Angriffe zu entziehen, oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte.

„Bei vorhandener Nothwendigkeit zu einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf ihre Ausübung nicht weiter getrieben und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als nothwendig ist zur Abwendung der Gefahr.

„Darum ist 1) der Gebrauch lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel strafbar, wenn der Angreifer durch ungefährliche Gewalt übermannt oder abgehalten werden könnte; 2) wer

durch eine bloß abhaltende Gegenwehr sich des Angriffes zu erwehren Macht und Gelegenheit hatte, wird strafbar, durch den Gebrauch einer auf Leib oder Leben gerichteten (offensiven) Vertheidigungsgewalt; wie auch 3) wenn derselbe statt einer ungefährlichen Verwundung des Gegners, welche in seiner Macht gestanden, denselben lebensgefährlich verletzt oder getödtet hat.

„Verletzung oder Tödtung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe und gänzlich entfernter Gefahr geschehen ist, wird als unerlaubte Rache wie ein vorsätzliches Verbrechen bestraft, soferne nicht andere Gründe solche Handlung entschuldigen.

„Daß ein Angeschuldigter in einem die Zurechnung aufhebenden Zustande oder in der Noth rechtmäßiger Privatgewalt gehandelt habe, wird nicht vermuthet, sondern muß durch Beweis zur Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit gebracht werden.

„Wer in Nothwehr einen andern verwundet oder getödtet hat, ist schuldig, den Vorfall der nächsten Obrigkeit schleunigst anzuzeigen.

„Wer dieses unterläßt oder gar den Vorfall zu verheimlichen trachtet, hat, wenn gleich nachher der gefährliche Angriff des Andern erwiesen worden, dennoch die Vermuthung überschrittener Nothwehr wider sich."

b) Forstpolizeiliche Einschreitung.

§. 10.

Die Handhabung der Forstpolizei in I. Instanz, insbesondere die Untersuchung und Bestrafung der forstpolizeilichen Uebertretungen, steht folgenden Behörden zu:

1) Den Königl. Landgerichten, den Herrschaftsgerichten und den herrschaftlichen Commissariaten, welche sämmtlich in der Zuerkennung des etwa erforderlichen höchsten gesetzlichen Strafmaaßes nicht beschränkt sind.

Verordnung vom 17. Dez. 1825, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., §. 64. (Rggsbltt. 1825, Seite 1092.)

Verordnung vom 28. Februar 1838, die Zuständigkeit der Unterbehörden in Polizeistraffällen betreffend. (Reg.-Blatt 1838, Seite 190.)

2) Den der Königl. Regierung unmittelbar untergeordneten Magistraten I. und II. Klasse, in Städten mit eigenen Commissären

für die in ihrem Bezirk begangenen Frevel, unter den in der Verordnung über die Competenz der Polizeidirektionen vom 24. September 1808, §. 91 und 92, dann in der oben genannten Verordnung vom 28. Februar 1838 festgesetzten Bedingungen.

3) Den Patrimonialgerichten I. und II. Klasse und den Patrimonialämtern, sowie den einem Landgerichte untergebenen Magistraten II. Klasse ohne Commissäre und III. Klasse, gemäß VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 89, 90, lit. i., §. 108 und revid. Gemeinde-Edikt, §. 68, unter den hierin, sowie in der oben erwähnten Verordnung vom 24. September 1808 und vom 28. Februar 1838 festgesetzten Beschränkungen.

Vergl. Ministerial-Rescript vom 8. Februar 1836, die Erholung der landgerichtlichen Bestätigung bei Erkenntnissen in Forstrügesachen von Seiten der Patrimonialgerichte betr. (Döllinger's Verordn.-Samml., Bd. V., Seite 649.)

§. 11.

Zur Beschlußfassung in einer forstpolizeilichen Untersuchungssache ist bei den K. Landgerichten, sowie bei den Herrschaftsgerichten nur der Amtsvorstand, oder bei dessen Verhinderung der ihn vertretende Beamte, bei den ohne Nebenbeamten bestehenden herrschaftlichen Commissariaten, Patrimonialgerichten und Aemtern nur der eigentliche Beamte befugt, während bei Magistraten solche Beschlüsse nach collegialer Berathung zu fassen sind.

Ministerial-Entschließung vom 15. Januar 1838, bekannt gemacht durch lithogr. Reg.-Ausschreiben vom 26. Januar 1838.

Ministerial-Rescript vom 19. Juli 1836, bekannt gemacht durch lithogr. Reg.-Ausschr. vom 26. Juli 1836.

Instruktion für die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 §. 21, 22. (Reg.-Bltt. 1818, Seite 1051.)

§. 12.

Die Zuständigkeit der verschiedenen Polizeibehörden in den einzelnen Fällen richtet sich nach dem Orte der Begehung eines Frevels, indem die Untersuchung und Bestrafung einer jeden Uebertretung derjenigen Behörde zusteht, in deren Bezirk diese Uebertretung begangen wurde.

Nach Analogie des St.-G.-B. Thl. II. Art. 22.

Wenn daher die verschiedenen Waldungen eines und desselben Forstrevieres in verschiedenen Polizeibezirken liegen, so haben die Forstbeamten die Anzeigen der in jenen Waldungen begangenen Freveln nach diesen Polizeibezirken ausgeschieden zu übergeben.

Die Competenz einer Behörde, bezüglich des Haupturhebers, schließt auch die Zuständigkeit hinsichtlich der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger in sich.

Analogie des St.-G.-B. Thl. II. Art. 24.

II. Abschnitt.

Von der Anzeige und Vorladung der Frevler.

Abtheilung A. Von den Anzeigen.

§. 13.

Die zuständige Polizeibehörde ist zur Eröffnung einer Untersuchung pflichtmäßig veranlaßt, sobald dieselbe auf irgend eine Weise die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit einer forstpolizeilichen Uebertretung erhalten hat.

Analogie des St.-G.-B. Thl. II. Art. 59.

§. 14.

Die Anzeigen entdeckter Frevel gelangen in der Regel vierteljährig in den (weiter unten näher bestimmten) Tabellen oder Rügeheften der Forstbehörden an die zur Untersuchung

befugten Polizeibehörden, namentlich an die Königlichen Landgerichte.

Wegen besonderer Dringenheit oder Wichtigkeit des Gegenstandes können aber die Forstbehörden auch außer dem vierteljährigen Termin Frevelanzeigen an die Polizeibehörden Behufs schleuniger Einleitung besonderer Untersuchung bringen.

Solche besondere Anzeigen, welche meistens bei Besorgniß des Verlusts der nöthigen Beweismittel gemacht werden, müssen in den nächstfolgenden Quartal-Anzeigen mit vorgetragen werden, unter dem Bemerken der bereits früher erfolgten Anzeige.

(Vergl. unten §. 21. Absatz 2. und §. 31.)

Die Anzeigen von Privatpersonen über wahrgenommene Forstfrevel können wohl unmittelbar bei der betreffenden Polizeibehörde angebracht werden; da aber in den meisten Fällen ein technisches Urtheil über Werths- und Schadensbetrag erforderlich ist, wozu nur Sachverständige, resp. Forstbedienstete competent sind, — so sind jene Anzeigen der Privatpersonen, so wie auch die Anzeigen der Gendarmen, zweckmäßig demnächsten der betreffenden Forstbediensteten mitzutheilen, damit dieser die Schätzung bewirke oder veranlasse und die auf diese Art vervollständigte Anzeige in sein nächstes vierteljähriges Rügeheft aufnehme und an die erkennende Behörde bringe.

§. 15.

Jede Anzeige soll Folgendes enthalten:

1) Die Zeit der Begehung des Frevels nach Tag, Monat, Jahr, und mit der Bezeichnung der Tag- oder Nachtstunde.

Als Nachtstunden wird die Zeit nach Untergang der Sonne bis zum Wiederanfgang derselben angenommen.

Wenn nicht die Zeit, in welcher die Uebertretung begangen worden, sondern nur die Zeit der Entdeckung derselben angegeben werden kann, so ist dieß zu bemerken.

(Vergl. unten §. 20. Ziff. 3.)

2) Den Waldplatz oder Forstort, wo die Uebertretung begangen wurde, mit der Angabe, ob diese Waldung dem-

Königl. Aerar, oder einer Gemeinde, Stiftung oder Privatperson gehöre.

3) Den Namen, Stand und Wohnort des Uebertreters (mit Einschluß etwaiger Hausnamen oder Spitznamen).

In den Fällen, wenn Dienstboten oder Kinder gefrevelt haben, für welche die Dienstherrschaften oder Aeltern haften und zahlen sollen, sind nicht nur die Erstern, sondern auch die Letztern genau zu benennen, um ebenfalls mit zur Verantwortung gezogen werden zu können.

4) Die Beschaffenheit des Frevels und des sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens des Angezeigten, mit bestimmter Angabe, ob der Uebertreter auf der That betroffen wurde, oder auf welche andere Verdachts- und Ueberweisungsgründe die Anzeige sich stützt, erforderlichen Falles mit Benennung von Zeugen.

Nach Umständen ist auch zu bemerken, ob der Thäter sich widersetzlich oder widerspenstig benommen hat, — ob ihm ein Pfand, oder verbotenes Werkzeug, und welches abgenommen worden ist, — ob der Frevler früher schon einmal oder mehrmals, und wie oft, wegen eines Waldfrevels bestraft worden ist.

Das frühere Betreten oder eine frühere Anzeige allein, welche keine Bestrafung zur Folge gehabt hat, kann hier nicht in Anschlag kommen.

5) Den Werth der gefrevelten Sache oder des sonstigen Gegenstandes der Uebertretung (z. B. des forstordnungswidrig gehauenen Holzes in Privatwaldungen), und, nach Umständen, den Betrag des angerichteten Schadens. Die Werthsangabe genügt, wenn außerdem kein besonderer Schade angerichtet wurde.

Es gibt aber auch Fälle, in welchen außer dem Werth des unbefugt angeeigneten Gegenstandes durch dieselbe Handlung noch ein weiterer Schaden für den Wald herbeigeführt wird, z. B. bei Entwendungen aus jungen Beständen oder Schonungen, bei Abfuhr des Holzes durch Verletzung des

Wurzeln oder Schonungsgräben, bei Beschädigung der Marksteine, — wann Bäume durch Harzsammeln im Wachsthum zurückgesetzt, oder durch zu starkes Entästen dem gänzlichen Absteben entgegengeführt werden u. dgl.

In solchen und ähnlichen Fällen ist der Werth gesondert vom Schadensbetrag anzugeben; hinsichtlich des Schadens ist dabei zu erläutern, auf welche Verhältnisse der Ansatz desselben gegründet werde.

In der Regel geben hiefür entweder die Kosten der nöthigen Nachbesserungen oder der dem Haubarkeits-Ertrage des beschädigten Holzbestandes zugehende Entgang den Maaßstab für die Berechnung des Schadens.

Beide Beträge, des Werths und des Schadens, zusammengenommen, dienen der erkennenden Polizeibehörde zur Bestimmung der Strafe und des Schadensersatzes.

Manchmal bedarf es aber lediglich der Angabe des Schadensbetrages, z. B. bei der Ausfuhr über Schläge und Schonungsgräben, bei Hutfreveln, bei Beschädigung der Gränzzeichen u. dgl.

Werden die gefrevelten Forstprodukte dem Eigenthümer wieder zugestellt, oder auf dessen Rechnung verkauft, so ist auch dieser Umstand in die Anzeige aufzunehmen und der etwaige Erlös genau anzugeben.

§. 16.

Die Angaben bei Erstattung der Anzeigen sollen wahr, genau und erschöpfend sein.

Der Entdecker eines Frevels hat daher bei einigermaßen zweifelhaften Fällen vor Erstattung der Anzeige durch Nachfragen und Augenscheins-Einnahme das wahre Verhältniß näher zu erforschen, und hiernach die zu erstattende Anzeige zu begründen und zu erläutern.

Es muß also vom Anzeiger angegeben werden, welche Gegenstände oder Handlungen bezüglich des fraglichen Frevels er selbst mit seinen eigenen Sinnen wahrgenommen hat, welche Umstände er von andern Personen und von welchen gehört hat,

und was er nach dem Wahrgenommenen und Gehörten etwa vermuthet.

Niemals darf also eine bloße Vermuthung oder Schlußfolgerung des Anzeigers als wahrgenommene Thatsache hingestellt werden.

Jedoch genügt auch die bloße Anzeige, daß man bei einer Haussuchung dieses oder jenes Holz bei dem Angezeigten gefunden habe u. dgl., für sich allein nicht, es ist vielmehr auch die Bezeichnung, daß und warum solches Holz ꝛc., als gefrevelt erachtet werde, beizufügen.

In der Obliegenheit der Forstmeister, Revierförster ꝛc. liegt es, strenge darüber zu wachen, daß alle Anzeigen mit der erforderlichen Gründlichkeit gemacht, und etwaige Anstände noch vor Uebergabe der Anzeigen an die Polizeibehörden möglichst beseitigt werden.

§. 17.

1) Die Nachfrage, Augenscheins-Einnahme, Haussuchung und dergl., durch das Forstschutzpersonale, hat vorzüglich einzutreten, wenn entweder der entdeckte Frevler dem Forstpersonale nicht persönlich bekannt ist, oder sonst eine Ungewißheit hinsichtlich seines wahren Namens, Standes oder Wohnorts obwaltet, oder wenn eine Spur vom Platze des Frevels nach einer Wohnung führt, oder wenn der Besitz des gefrevelten Forstprodukts ungewiß ist, — oder wenn ein als Frevler erachtetes Individuum bei der Zuredesetzung wegen des Frevels solche Verhältnisse behauptet und solche Entschuldigungen zu seiner Rechtfertigung vorbringt, welche nicht sogleich als richtig erkannt werden, sondern der Bestätigung durch Dritte oder des eigenen Nachsehens, der Prüfung, Vergleichung oder Schätzung durch einen Sachverständigen bedürfen.

2) Eine Haussuchung kann von dem Forstschutzpersonale nur bei vorhandenem Verdacht und nur mit Zuziehung der Lokalpolizeibehörde, insbesondere des Gemeindevorstehers, oder bei dessen Abwesenheit oder rechtlichen Verhinderung, des zunächst befindlichen Gemeindebevollmächtigten, oder, wenn auch

ein solcher in der Nähe nicht zu finden wäre, wenigstens eines Nachbarn statt finden.

Die Ebengenannten haben den Aufforderungen des Forstschutzpersonals zur Beiwohnung bei einer Haussuchung unweigerlich Folge zu geben. Es sind deßhalb von den Distriktspolizeibehörden den Gemeindeverwaltungen geeignete Anweisungen zu ertheilen.

Dafür wird aber den Gemeindevorstehern und deren Vertretern der Betrag von 17 Kreuzern als Gebühr für jede Haussuchung bewilligt (welche bei Unvermögenheit des schuldig befundenen Frevlers gleich den Anzeigegebühren von dem Königl. Aerar vergütet werden wird).

Auch soll der in Verdacht stehende Bewohner des Hauses, wenn er sogleich aufzufinden ist, außerdem ein geeignetes Familienglied desselben, zur Anwesenheit und Theilnahme bei der Nachsuchung aufgefordert werden.

Der Besitzer des Hauses ist verbunden, auf Verlangen der Visitirenden, alle Räume zu öffnen, und alle Gegenstände vorzuzeigen.

Zeigt sich bei der Haussuchung der geschöpfte Verdacht so weit begründet, daß eine Anzeige darüber erstattet wird, so ist der Befund mit allen den Verdacht begründenden Umständen vom dem Forstpersonale sogleich aufzuzeichnen, und von den zur Haussuchung beigezogenen Personen durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Die Gemeindevorsteher oder ihre Vertreter haben deßhalb sorgfältig darauf acht zu geben, was zur Begründung oder Hebung des Verdachts vorgefunden wurde, und nur dasjenige zu bestätigen, wovon sie sich durch eigne Wahrnehmung überzeugt haben.

Die Gemeindeverwaltungen sind deßhalb über diese Obliegenheiten von den Polizeibehörden hinreichend zu belehren.

3) Häufig wird von den im Verdacht des Frevels stehenden Personen als Rechtfertigung vorgebracht, daß die fraglichen für gefrevelt erachteten Waldprodukte auf rechtliche Weise von

bestimmten Personen durch Kauf u. dgl. erworben, oder aus der eigenthümlichen Waldung des Betheiligten genommen seien. In diesen Fällen ist die Nachfrage bei den angeblichen Verkäufern, so wie das Nachsehen in den bezeichneten Waldungen und die Vergleichung der Stöcke ꝛc. ꝛc. von dem Forstschutzpersonale so viel als möglich und schleunig zu bewirken, damit nicht durch etwaige Verabredungen oder gleich nachfolgende Holzhiebe ꝛc. das wahre Verhältniß verdunkelt werde.

4) Insbesondere sind diejenigen, welche den verdachterweckenden Besitz von Holz und andern Forstprodukten damit rechtfertigen wollen, daß sie solche aus ihren eigenen Waldungen oder aus den Wadtheilen Dritter mit deren Zustimmung geholt haben, sogleich zur Vorzeigung der Stelle im Walde und zur Beiwohnung der Vergleichung der Stöcke ꝛc. aufzufordern, und wenn sie dies verweigern sollten, zu belehren, daß diese Weigerung einen weiteren Verdachtsgrund gegen sie bilde.

Eine solche Weigerung kann übrigens die Vornahme des Augenscheins ꝛc. nicht hindern, derselbe ist vielmehr mit Sorgfalt vorzunehmen, und dabei sind alle Merkmale, welche als Beweis oder Anzeigen der Schuld oder Unschuld dienen können, zu beachten und aufzuzeichnen, eben so wie bei den Haussuchungen.

5) Solche Nachforschungen, Augenscheinseinnahmen und vorzüglich Schätzungen sind auch vorzunehmen, wenn von Gendarmen oder andern Personen, welche keine Techniker (Sachverständige) sind, Forstfrevelanzeigen gemacht werden, und die Umstände jene Erhebungen durch sachkundiges Forstpersonal erfordern.

§. 18.

Nach Umständen ist auch zur Ergänzung und Erläuterung der einzelnen Frevelanzeige beizufügen, ob der Angezeigte ein Gewohnheitsfrevler ist, ob er nicht aus Noth, sondern mehr gewerbsmäßig die Holzentwendung verübt, beziehungsweise, ob er Kleinholzhandel treibt, ob er sich mit größerem Holzhandel befaßt, dann ob er eigene Waldung besitzt, ob er vom Forst-

amte mit Holzabgaben berücksichtigt worden ist, ob die Entwendung mit Anspann geschehen ist rc.

§. 19.

Die Anfertigung und Uebergabe der Rügehefte geschieht in folgender Art:

a) Jedes zum Forstschutz bestellte Individuum hat bei Begehung des Waldes ein Büchlein bei sich zu führen und in dieses alle entdeckten Uebertretungen bei der ersten Wahrnehmung in chronologischer Ordnung, so wie auch alle spätern Erhebungen, namentlich durch Nachfragen, Haussuchungen und Augenscheins-Einnahmen, dann die vorgebrachten Entschuldigungen rc. genau zu notiren.

b) Aus diesen Notizen wird die von jedem Forstschutzindividuum persönlich zu führende Liste der Forstfrevel-Anzeigen nach dem in der Beilage I. gegebenen Formulare monatweise hergestellt. Der Vortrag in dieser Liste hat ununterbrochen in chronologischer Ordnung zu erfolgen.

c) In diese Listen sind auch die Anzeigen der Gendarmen und Privatpersonen aufzunehmen, mit Benennung des eigentlichen Denunzianten.

d) Wenn die Waldungen eines Reviers in verschiedenen Landgerichtsbezirken liegen, sind auch die Frevelanzeigen für jedes Landgericht ausgeschieden herzustellen.

e) Für jeden Monat übergeben die Revierförster diese Anzeigelisten, geheftet, abgeschlossen, von ihnen und den einzelnen Denunzianten unterschrieben, bis zum dritten Tage des darauf folgenden Monats dem vorgesetzten Forstamte, in einfacher Fertigung.

f) Die Forstämter stellen auf den Grund dieser Monatsanzeigen die an die Polizeibehörden gelangenden, nach deren Bezirken geordneten Quartalanzeigen oder Rügehefte her, für welche in der Beilage II. das Formular gegeben ist.

Die Ausfertigung jedes Rügehefts erfolgt doppelt, indem das eine Exemplar für das Forstamt, das andere für das Landgericht bestimmt ist. (Vergl. §. 29. lit. b.)

Die Monatsanzeigen bleiben bei den Forstämtern.

g) Zur Uebergabe der vierteljährigen zweifachen Rügehefte an die Landgerichte sind folgende Zeitpunkte (Fristen) festgesetzt:

für das I. Quartal (d. h. für die Monate Oktober, November, Dezember) bis 11. Januar,

für das II. Quartal bis 11. April,

für das III. Quartal bis 11. Juli,

für das IV. Quartal bis 11. Oktober.

h) Jedes Forstrügeheft hat auf dem Titelbogen außer der Benennung des Reviers auch die Bezeichnung des einschlägigen Forstamts, Landgerichts und Rentamts zu enthalten.

§. 20.

Wie der Eintrag in die Rügehefte geschehen soll, ergibt sich größtentheils schon aus den vorgeschriebenen Rubriken des Formulars.

1) Die eine Seite ist für die Anzeige, die andere für für den Eintrag der Rügebeschlüsse bestimmt.

2) Alle Frevel in jedem Revier sind zunächst mit fortlaufenden Ordnungs-Nummern zu versehen.

3) Als Zeit des Frevels ist wo möglich jene anzugeben, in welcher derselbe wirklich begangen wurde; sollte diese nicht mit Verlässigkeit auszumitteln sein, so ist die Zeit, in welcher der Denunziant den Frevel entdeckt hat, zu benennen, und die einfache Bezeichnung

„entdeckt“

darunter zu schreiben.

(Vergl. oben §. 15. Ziff. 1.)

4) In der 5ten Rubrik „Ort des Frevels“ ist eine Aerarialwaldung durch den Buchstaben a, eine Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatwaldung durch den Buchstaben b zu bezeichnen, unter welchen der Name der Waldung gesetzt wird.

Unter diese Benennung wird mit lateinischen großen Anfangsbuchstaben die Bezeichnung des Landesgebiets gesetzt, zu welchem vormals die fragliche Waldung gehörte, z. B. N. für Neuburgisch, S. für Sulzbachisch, O.P. für Oberpfälzisch.

H.P. für Herrschaft Parsberg, H.St. für Herrschaft Sternstein, B. für Bambergisch, B.R. für Bisthum eigentlich Hochstift Regensburg u. s. w.

Damit diese Bezeichnung von den Denunzianten, resp. Forstbehörden, richtig und genau gemacht werden könne, wird hiermit angeordnet, daß jedes Forstamt im Benehmen mit den betreffenden Polizeibehörden und unter deren Mitfertigung ein Verzeichniß der einzelnen in seinem Bezirk gelegenen Waldungen des Aerars, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten mit der Bezeichnung der vormaligen Landesherrschaft in duplo herzustellen habe, wovon das eine Exemplar bei der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde, das andere bei dem Forstamte hinterlegt, und woraus jedem Revier der erforderliche Auszug zur Beachtung mitgetheilt wird.

5) In der 6ten Rubrik „Name des Frevlers rc. rc." ist nicht bloß der Familien- und Taufname, sondern auch der etwaige Spitzname oder Hausname, so wie der Stand, das Gewerbe, der Wohnort anzugeben, und erforderlichen Falles die Benennung der Aeltern oder Dienstherren, welche als haftbar erachtet werden, so wie die Bezeichnung beizufügen, ob und wie oft schon der Frevler vorher bestraft worden ist.

6) Um einen sichern Anhaltspunkt für die Angabe früherer Bestrafung zu erlangen, haben die Forstämter ein Straf-Vormerkungs-Register auf den Grund der rechtskräftigen Rügebeschlüsse nach beiliegendem Formular Nro. III. herzustellen.

Diese Register, welche vom 1. Oktober 1842 an anzulegen und quartalweise fortzusetzen sind, werden nach den Wohnorten der Frevler, d. h. in alphabetischer Folge der Wohnorte abgetheilt, und bei jedem Ort die bestraften Frevler von Quartal zu Quartal bloß mit ihrem Namen und mit der Zahl der einzelnen in dem betreffenden Quartale abgewandelten Fälle vorgetragen, wie das erwähnte Formular das Nähere zeigt.

In demselben wird in den Rubriken für die Quartale rc. durch die arabische Ziffer die Zahl der im nämlichen Quartale

vorgekommenen Frevelsfälle, dann durch die in Bruchform darüber gesetzte römische Ziffer das I., II., III., IV. Quartal des anstehend benannten Jahrganges ausgedrückt.

In ähnlicher Art werden von den Forstämtern die aus diesen Registern gezogenen Angaben in die Rügehefts-Anzeigen in Bruchform eingesetzt, z. B. „bestraft $^{3}/_{2}$" oder „$^{21}/_{6}$".

Hier bedeutet die untere arabische Ziffer, in wie viel Quartalen der Angezeigte schon bestraft worden ist, und wie oft derselbe demnach als rückfällig erscheint. Die obere Zahl dagegen soll die Summe aller einzelnen von demselben früher begangenen und (theils gleichzeitig, theils nacheinander) bestraften Frevel aus allen Quartalen anzeigen.

7) Wenn ein Frevler in demselben Quartale mehrmals und zu verschiedenen Zeiten, etwa von verschiedenen Anzeigern, betroffen wurde, deßhalb in dem Rügeheft unter verschiedenen von einander entfernten Nummern vorkommt, so ist bei der ersten Erwähnung desselben anzugeben, unter welchen weiteren Nummern in dem nämlichen vierteljährigen Rügeheft der fragliche Frevler vorgetragen ist, damit derselbe nicht nach Abwandlung des zuerst angezeigten Frevels aus Irrthum nach Hause entlassen werde.

8) In die 7te Rubrik wird die ganze Beschaffenheit des Frevels mit den nöthigen Erläuterungen über die Beweisgründe u. dgl. (wie oben §. 15. Zif. 4. vorgeschrieben ist) eingesetzt. Sollte in dieser Rubrik der Eintrag besonders umfassend und groß werden, so wird gestattet, in angemessener Weise über die Rubrik hinauszurücken und von der dritten Rubrik bis an die sechste gerade fort zu schreiben.

9) Ueber den Eintrag in die 8te und 9te Rubrik finden sich oben §. 15. Zif. 5. hinreichende Bestimmungen.

§. 21.

Die tabellarische Form der Anzeigen (nach dem vorgeschriebenen Formular des Rügehefts) ist in der Regel überall anzuwenden.

Ausnahmsweise ist dieselbe nicht erforderlich, wenn wegen Dringenheit der Sache Behufs **sofortiger** Untersuchung besondere Anzeige erstattet wird.

(Vergl. §. 14. Absatz 3.)

Abtheilung B. Von der Vorladung.

§. 22.

a) Sogleich nach Empfang der Anzeigen haben die Polizeibehörden den Termin zur Abwandlung (den Rügetag) und zwar höchstens auf 21 Tage hinaus festzusetzen, und die Angezeigten (erforderlichen Falles mit den als haftbar erachteten Dienstherren oder Vätern, in deren Ermanglung mit den Müttern) zeitig hiezu vorzuladen.

b) Den betreffenden Königl. Forstämtern ist zugleich durch Schreiben hievon Nachricht zu geben, damit sowohl die Forstmeister selbst bei diesem Termin erscheinen, als auch einen Theil der ihnen untergebenen Anzeiger beauftragen können, sich am Rügetage einzufinden. (Vergl. unten §. 28.)

c) Eine etwa nöthig erachtete Vorladung der betheiligten denunzirenden Gendarmen ist durch Schreiben an deren Compagnie-Commando zu bewirken.

d) Die Communal- und Privatwaldaufseher, welche als Anzeiger der Rügeverhandlung beiwohnen sollen, wenn es ohne Störung sein kann, sind durch ihre zunächst vorgesetzte Polizeibehörde zum Erscheinen zu veranlassen.

e) Sofern ein Königl. Rentamt an demselben Orte sich befindet, wo das Landgericht seinen Sitz hat, ist auch erstere Behörde von der Festsetzung des Rügetags rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, damit von demselben ein Gehülfe zur Geldperception abgeordnet werden kann.

§. 23.

Bei Festsetzung der Rügetage und Vorladung der Frevler hiezu ist zu berücksichtigen,

1) daß nur so viel Frevler auf einen und denselben Tag vorgeladen werden, als voraussichtlich an solchem abgewandelt

werden können, damit nicht durch Ueberhäufung das nothwendige Gehör und die Erwägung der Entschuldigungsgründe und andern Verhältnisse unmöglich gemacht werde;

2) daß den entferntesten Frevlern eine solche Gerichtszeit bestimmt werde, daß sie an demselben Tage wohl eintreffen und noch nach Hause zurückkehren können.

§. 24.

In der Vorladung ist nicht bloß der Tag und die Gerichtszeit (Vormittag — oder Nachmittag) zu bestimmen, sondern auch der Rechtsnachtheil anzudrohen, daß diejenigen, welche in der bestimmten Gerichtszeit ohne hinreichende Entschuldigungsgründe ausbleiben und sich nicht verantworten, als der angezeigten Uebertretung geständig erachtet und demnach (in contumaciam) in die gesetzliche Strafe rc. verurtheilt werden würden.

Es ist darauf zu sehen, daß die Gerichtsdiener, welche die Vorladung bewirken, jeden Angezeigten auf dieses Präjudiz aufmerksam machen.

§. 25.

Die Vorladung soll ferner die Aufforderung enthalten, daß diejenigen Angezeigten, welche unvermögend sind, die etwa zu erkennende Geldstrafe nebst amtlichen Gebühren zu bezahlen, sich noch vor dem Rügetag mit den gehörigen Armuthszeugnissen zu versehen, und solche bei ihrer Verantwortung zu übergeben haben.

(Vergl. unten §. 35.)

Wenn sich nach der oben §. 22. lit. e. gegebenen Bestimmung von Seiten des K. Rentamts ein Individuum zur Einhebung der Strafbeträge rc. am Rügetag einfindet, ist in der Vorladung auch die weitere Aufforderung einzurücken, daß die bemittelten Angezeigten hinreichendes Geld zum Rügetag mitzubringen haben, um die Strafe nebst übrigen Gebühren sogleich bezahlen zu können.

§. 26.

Die Vorladung wird schriftlich gefertigt und den Angezeigten durch den Gerichtsdiener vorgezeigt und erforderlichen

Falls vorgelesen, und ist sodann von dem Angezeigten zu unterschreiben.

Bei etwaiger Abwesenheit des Angezeigten ist die Vorladung in gleicher Art seinen großjährigen Familiengliedern kund zu geben, und von diesen unterschreiben zu lassen.

Wenn der Angezeigte oder seine Familienglieder des Schreibens unkundig sind und nur ein Handzeichen machen, ist durch einen beizuziehenden Nachbarn bestätigen zu lassen, wer das Handzeichen gemacht hat.

Sollten auch keine Familienglieder anwesend sein, so ist die Ladung dem Gemeindevorsteher zur Besorgung zuzustellen.

Dieser ist verbunden, die Ladung in vorstehend bezeichneter Art und schleunig zu vollziehen, sodann den Vorladezettel spätestens 24 Stunden vor dem Rügetermine der betreffenden Polizeibehörde zurückzustellen, bei Vermeidung einer Strafe von wenigstens 5 Gulden.

Die Vorladung auswärtiger Frevler ist durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörden zu bewirken.

Solchen Requisitionen ist mit der erforderlichen Beschleunigung nachzukommen.

III. Abschnitt.

Von der Untersuchung und Aburtheilung der Frevel.

Abtheilung A. Von den Rügetagen.

§. 27.

Die Abwandlung der Forstfrevel, d. h. die Untersuchung und Aburtheilung derselben, soll in der Regel an den vierteljährigen Rügetagen geschehen.

Ausnahmen von der vierteljährigen Abwandlung finden statt,

1) wenn besondere Untersuchung einzelner Fälle erforderlich ist (vergl. oben §. 21);

2) wenn sich die Zahl der Frevel so sehr häuft, daß öftere Rügetage, z. B. alle Monate, zweckmäßiger sind.

§. 28.

a) Bei den Rügetagen sollen neben der polizeirichterlichen Commission auch die K. Forstmeister und Revierförster, dann, so weit es thunlich ist, ein Theil des denunzirenden Forstpersonals anwesend sein, zu dem Zweck, um das forstwirthschaftliche und finanzielle Interesse wahrzunehmen, auf Befragen die etwa vorhandenen zweifelhaften Umstände aufzuklären, erforderlichen Falls ein technisches Gutachten abzugeben und zur Ueberführung der Frevler und Erlangung ihres Geständnisses mitzuwirken.

b) Die königl. Forstmeister können sich nur ausnahmsweise, wegen legaler Verhinderung, und zwar vorzugsweise durch einen besonders dafür zu beauftragenden Revierförster am Rügetage vertreten lassen, wovon jedesmal die Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen ist.

c) Damit nicht der Forstschutz während des Rügetages vernachlässigt werde, kann nur ein Theil des denunzirenden Forstpersonals anwesend sein, und die Revierförster haben diejenigen Denunzianten zum Erscheinen am Rügetage auszuwählen, deren Anzeigen am bedeutendsten sind.

d) Wenn, wie oben §. 21. erwähnt wurde, das betreffende Rentamt seinen Sitz in demselben Ort hat, wie das Rügegericht, soll auch ein rentamtlicher Gehülfe am Rügetag anwesend sein, um von den zu einer Geldstrafe ꝛc. verurtheilt werdenden zahlungsfähigen Frevlern den Geldbetrag sogleich zu erheben und darüber zu quittiren.

In solchen Fällen ist im Rügeheft sogleich beizusetzen: „bezahlt."

§. 29.

Abwandlung der am Rügetage erschienenen Frevler.

a) Bei der Rügeverhandlung ist jeder der angezeigten Frevler im Verhörzimmer einzeln zu vernehmen und abzuurtheilen, ohne Beisein der übrigen Angezeigten.

b) Dem Vorgerufenen wird die ihn betreffende Anzeige vorgehalten und seine Verantwortung abgefordert. Wird die

Anzeige zugestanden, so erfolgt sofort der Rügebeschluß der Polizeibehörde, welcher sogleich dem Angezeigten (mit dem unten §. 39. Ziff. 6. bemerkten Beisatz über Rekursrecht und Rekursfrist) eröffnet, dem anwesenden Forstpersonal bekannt gemacht und in die beiden Exemplare des Rügehefts eingetragen wird, welches nach Formular Beilage II. auf dem den Frevelanzeigen gegenüber befindlichem Blatte die Rubriken für diese Einträge enthält.

(Nähere Bestimmungen über die Form der Einträge siehe unten im §. 37.)

c) Wird dagegen die Anzeige gänzlich oder theilweise widersprochen, so hat die Polizeibehörde (beziehungsweise die Rüge-Commission) zu prüfen und zu erwägen, ob in der auf Dienstpflicht gemachten und daher (vorbehaltlich des Gegenbeweises) als glaubwürdig anzusehenden Anzeige, oder bei etwaiger Anwesenheit des Denunzianten in dessen auf Befragen gegebenen pflichtmäßigen Erläuterungen solche Umstände dargethan sind, daß der Thatbestand als erwiesen anzunehmen ist.

Wird nun hiernach die Ueberweisung angenommen, so ist ebenfalls sogleich Beschluß zu fassen, zu eröffnen und einzutragen (wie vorstehend bei lit. b.), jedoch mit kurzer Angabe der Ueberweisungsgründe. (Vergl. §. 37. lit. F.)

Bei mangelnder Ueberweisung ist nach Umständen auf Freisprechung oder Instanzentlassung zu erkennen, oder die Sache zur näheren besonderen Untersuchung zu verweisen.

(Vergl. §. 31.)

§. 30.

Contumazial-Verfahren gegen die nicht erschienenen Frevler.

a) Wenn ein Angezeigter ungeachtet der richtigen Ladung, welche durch den unterschriebenen Vorladezettel (vergl. §. 24.) nachzuweisen ist, am Rügetage zur bestimmten vormittägigen oder nachmittägigen Gerichtszeit nicht erscheint, oder sich nicht verantwortet, ohne daß hiefür eine genügende Entschuldigung

vorgebracht wird, so soll dem in der Ladung angedrohten Rechtsnachtheile gemäß angenommen werden, daß der Erstere die angezeigten verbotenen Handlungen zugestehe.

Demgemäß ist sofort Beschluß zu fassen und in das Rügeheft einzutragen, mit dem Beisatze „contumazirt.“

b) Die Verurtheilung des Frevlers hat einzutreten, sofern nach Annahme des Geständnisses der Thatbestand einer Uebertretung hergestellt ist.

Dabei muß auf die Vermögensverhältnisse des Frevlers, soweit solche eben bekannt sind, Rücksicht genommen werden. Ist derselbe nicht notorisch arm, so soll auf die ordentliche Geldstrafe erkannt, außerdem aber nach Vorschrift des folgenden §. 35. verfahren werden.

c) Die Verkündung dieses Contumazialbeschlusses geschieht sogleich nach dem Rügetage durch eine kurze schriftliche Eröffnung an den ausgebliebenen Angezeigten, worin dessen Name (mit Stand und Wohnort), der Gegenstand des Frevels und die etwa erkannte Strafe mit den Gebühren unter der Aufforderung zur sofortigen Bezahlung dieser Beträge an das betreffende Rentamt, so wie die Belehrung über das Nahrrecht, die Rekursfrist und das Strafschärfungsrecht der II. Instanz, enthalten ist.

Zur Vereinfachung können gedruckte oder lithographirte Formulare für solche Eröffnungen verwendet werden.

d) Von der (durch das Botenbuch nachzuweisenden) Zustellung dieser Eröffnung an läuft für den Contumazirten die Berufungsfrist.

e) Sollte der Angezeigte bei dem nach der Reihe der Anzeigen vorgenommenen Aufrufe nicht anwesend sein, jedoch noch vor Ablauf der Gerichtszeit sich stellen, so ist derselbe noch zur Verantwortung zuzulassen.

f) Für Diejenigen, welche auf Vormittag vorgeladen sind, endet die Gerichtszeit um 12 Uhr, oder wenn die Rügeverhandlung ununterbrochen über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, mit dem Schluß der Verhandlung.

Für Diejenigen, welche auf Nachmittag vorgeladen sind, endet die Gerichtszeit um 6 Uhr Abends.

g) Ein späteres Erscheinen des Vorgeladenen kann nur alsdann dessen Restitution veranlassen, wenn unverschuldete Hindernisse des Ausbleibens nachgewiesen werden.

Abtheilung B. Besondere Untersuchungen.

§. 31.

Die besondere Untersuchung, bei welcher die Verhandlungen in protokollarischer Form, wie bei den übrigen polizeilichen Untersuchungen, aufgenommen werden, tritt ein, wenn entweder wegen Dringenheit der Sache besondere Anzeige von den Forstbehörden erstattet wird,

(vergl. oben §. 14. Absatz 2. und §. 21.)

oder wenn der Inhalt der Anzeige eines zum Waldschutz bestellten Individuums, oder eines Gendarmen, oder die beim Rügetage abgegebene Erläuterung des Denunzianten zur Ueberweisung des Angezeigten nicht genügend erscheint, namentlich, wenn der Angezeigte nicht bloß einfach widerspricht, sondern solche Umstände zu seiner Vertheidigung anführt, welche weitere Erhebungen erfordern.

Für diese weiteren Untersuchungen ist sogleich nach dem Rügetage ein Extrakt aus dem Rügeheft bezüglich der betreffenden Frevel und zwar für jeden gesondert zu fertigen, welcher die vollständige Anzeige, die Angabe des Quartals, des Anzeigers und des Beschlusses auf weitere Untersuchung enthalten soll, mit welchem ein besonderer Untersuchungsakt angelegt wird, und welcher als Veranlassung weiterer Amtshandlungen dient.

Abtheilung C. Gemeinsame Bestimmungen für alle Arten der Untersuchung.

§. 32.

Nachforschung und Beweisführung.

a) Wenn ein Angezeigter die fragliche ihm vorgehaltene Uebertretung widerspricht, oder doch nur theilweise in solchen

Schriften zugesteht, welche an sich nicht strafbar wären, und solche Umstände zu seiner Vertheidigung anführt, welche weitere Erhebungen erfordern, so soll — mit Ausnahme der oben erwähnten Fälle der einfachen Abläugnung ohne Vertheidigungs-Vorbringen, wobei die Ueberweisung auf den Grund der pflichtmäßig erstatteten Anzeige angenommen wird — das Rügegericht durch weitere Nachforschung auf dem kürzesten und sichersten Wege zur Ermittlung des wahren Sachverhältnisses zu gelangen trachten.

Es ist demnach der Angezeigte mit allen seinen Vertheidigungsgründen zu Protokoll zu nehmen, und sodann diesem Vertheidigungs-Vorbringen näher auf den Grund zu sehen. Zugleich sind die aufzufindenden Ueberweisungsgründe zu den Akten zu erheben.

b) Dazu dient vor Allem die Vernehmung des Anzeigers, dann der von der einen oder andern Seite benannten Zeugen.

Nach Umständen ist bisweilen ein technisches Gutachten des Forstpersonals einzuholen, bisweilen auch Lokalaugenschein einzunehmen. Letzterer darf jedoch nur aus besonders erheblichen Gründen vom Rügegericht selbst vorgenommen werden und ist vielmehr in der Regel durch das Forstpersonale vornehmen zu lassen, auf dessen technische Kenntniß es ohnehin dabei meistens ankommt. Ueber das Ergebniß des Augenscheins ist das Forstpersonal zu Protokoll zu nehmen, oder schriftliche Angabe darüber (mit Bezugnahme auf den geleisteten Diensteid) erstatten zu lassen.

Häufig wird schon die nähere Erläuterung des Sachverhältnisses durch den Anzeiger allein hinreichenden Beweis liefern.

c) Die als Zeugen für Ueberweisung oder Vertheidigung benannten Personen sind nicht unbedingt in gesammter Zahl zu vernehmen, sondern nur so viele derselben, als zu genügender Aufklärung der Sache nach Lage der Akten nöthig erscheinen.

d) Jeder Zeuge ist einzeln zu verhören, wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen, durch Handgelübde für Angabe der reinen Wahrheit ohne Rückhalt zu verpflichten, zu-

nächst über seine persönlichen Verhältnisse und unverfänglich über jene Punkte zu vernehmen, über welche seine Aussage verlangt wird, so wie ein solcher auch zur Angabe dessen, was er sonst noch von der Sache weiß, zu veranlassen ist.

Ein Forstbediensteter oder ein sonstiges zum Forstschutz verpflichtetes Individuum, welches Aufklärung oder Zeugniß im Umfange seines Dienstes zu geben hat, ist unter Hinweisung auf den geleisteten Diensteid zu vernehmen.

e) Die Aussage eines einzigen einwandfreien und verhandgelübdeten Zeugen kann — soweit der Inhalt derselben genügt — vollen Beweis liefern, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

(Gerichtsordnung Cap. 3. §. 3. Nro. 4. u. Cap. 10. §. 13.)

Auch ein Denunziant ist als vollkommen tüchtiger Zeuge der That und des Thäters zuläßig, wenn er vermöge seines Amtes zur Anzeige verpflichtet war.

(Analogie des Straf-G.-B. Thl. II. Art. 283.)

Das standes- und gutsherrliche Forstpersonal, sowie jeder von der treffenden Polizeibehörde für den Waldschutz verpflichtete Waldaufseher, steht in dieser Beziehung (Glaubwürdigkeit) den unmittelbaren Königl. Forstbediensteten oder Gendarmen gleich.

(Minist.-Reskript vom 16. Nov. 1836. Döllinger's Verordn.-Sammlung Bd. 4. S. 80.)

f) Es sind jedoch nur diejenigen auf Handgelübde oder mit Bezugnahme auf den geleisteten Diensteid gemachten Aussagen und Erläuterungen des Forstpersonals oder anderer Denunzianten und Zeugen als beweisend zu erachten, welche entweder

a) die von ihnen selbst gemachten Wahrnehmungen betreffen, also auf eigener sinnlicher unmittelbarer Erfahrung, nicht bloß auf Hörensagen, Vermuthungen oder Schlüssen beruhen,

(Analogie des Straf-G.-B. Thl. II. Art. 277.)

oder

b) ein technisches Urtheil (Gutachten) enthalten.

Die Zeugen sind daher geeignet zu befragen, woher sie ihre Wissenschaft von der Sache haben, wie weit sie den Umstand selbst gesehen haben ꝛc. ꝛc.

In wie weit aber durch die zugestandenen oder von Zeugen bestätigten Umstände ein Beweis für Schuld oder Unschuld des Angezeigten geliefert ist, dies zu beurtheilen und zu erkennen kommt nur der Polizeibehörde (dem Rügegerichte) zu.

g) Wer als Zeuge von der Polizeibehörde vorgeladen wird, ist schuldig zu erscheinen. Ein Zeuge, welcher der richtigen und nachgewiesenen Vorladung ungeachtet im Termine ungehorsam ausbleibt, darf mit Gewalt vor Amt geführt und wegen solchen Ungehorsams, so wie auch, wenn er die Ablegung des Zeugnisses ohne rechtlichen Grund verweigert, mit einer Ordnungsstrafe in Geld oder Arrest belegt werden.

(Analogie des Straf-G.-B. Thl. II. Art. 206.)

Des Zeugnisses können sich nur entschlagen:

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister, Ehegatten und im nächsten Grade Verschwägerte.

(Vergl. Straf-Gesetzbuch Thl. I. Art. 79.)

h) Dagegen können die Zeugen für ihre Gänge und Versäumniß entsprechende Zeugengebühren in Anspruch nehmen, welche nach Erwägung der Verhältnisse von der erkennenden Behörde festzusetzen sind.

Solche Gebühren kommen auch den Denunzianten und den bei Haussuchungen Beistand leistenden Gemeindevorstehern und ihren Vertretern für die zur Ausmittelung des Frevels nothwendigen besonderen Gänge zu.

(Vergl. unten §. 37. Lit. C.)

§. 33.

Haftung der Aeltern und Dienstherrschaften der Frevler.

Soferne nach den bestehenden Verordnungen die Aeltern (d. h. die Väter, in deren Ermanglung die Mütter) oder Dienstherrschaften, oder andere Auftraggeber für die forstpolizeilichen Uebertretungen ihrer Kinder und Dienstboten zu haften haben,

und deßhalb in Anspruch genommen werden sollen, was vorzüglich dann der Fall ist, wenn der Frevel im Auftrag der Aeltern oder Dienstherren, oder mit deren Wissen und Zulassung, etwa mit deren Gespann, vollführt wurde, oder das gefrevelte Forstprodukt mit ihrem Wissen und Zulassen in ihren Nutzen verwendet wurde, müssen dieselben wie die Uebertreter selbst vorgeladen und nicht bloß über den Frevel, sondern auch über ihre Haftungsverbindlichkeit gehört werden, indem ohne solches Gehör eine Strafe gegen dieselben weder erkannt noch in Vollzug gesetzt werden kann.

Wird nun in solchen Fällen die Haftung begründet gefunden, so hat das Rügericht dieses auszusprechen, und dabei wie bei jedem andern Beschlusse zu verfahren.

§. 34.

Beschlußfassung.

a) Sobald der Thatbestand als genügend hergestellt erachtet wird, ist der Strafbeschluß auf den Grund der bestehenden Gesetze, Forstordnungen und neueren Verordnungen zu fällen.

Dabei ist neben der Strafe auf den Ersatz des angerichteten Schadens, auf Pfandgelder oder Anzeigegebühren, Zeugengebühren und Gerichtskosten (siehe unten §. 37.) zu erkennen, auch nach Umständen über weggenommene verbotene Werkzeuge oder andere gepfändete Gegenstände Verfügung zu treffen.

b) Die noch unlängst in einigen Bezirken üblich gewesene Erhebung von Strafbeiträgen ad fundum pauperum hat in Gemäßheit der

Ministerial-Rescripte vom 6. Oktober 1822 und 26. Juni 1827 (Döllinger's Verordnung-Sammlung Bd. XII. S. 560 und 562.)

nunmehr überall zu unterbleiben.

c) Die in mehreren Bezirken herkömmlichen Strafantheile des denunzirenden Forstpersonals werden aus der ei-

kannten Geldstrafe berechnet und genommen, ohne die Zahlungsschuldigkeit des Frevlers zu erhöhen.

d) Neben der erkannten ordentlichen Geldstrafe kann auch — abgesehen von der Umwandlung — auf Arrest erkannt werden, wenn sich der Frevler eines widerspenstigen oder sonst ungebührlichen Betragens gegen das Forstpersonal rc. rc. hat zu Schulden kommen lassen und eine solche Einschreitung nöthig erscheint.

e) Gegen mehrfach rückfällige (Gewohnheits-) Frevler, welche einen gefährlichen Hang zum unrechtlichen Erwerb erkennen lassen, ist *neben Zuerkennung der rügeordnungsmäßigen Strafe* auch mit Arrest, welcher bei wiederholten Rückfällen gesteigert wird, und endlich, wenn alle diese Strafen erfolglos geblieben sein sollten, mit Ablieferung in ein Zwangsarbeitshaus einzuschreiten.

(Verordnung vom 28. Nov. 1816 über Zwangs-Arbeitshäuser Art. 1. Ziff. 5.)

Die oben (§. 20. Ziff. 6.) angeordneten Register der Forstämter und die daraus gezogenen Notizen geben in der Regel hiefür den Anhaltspunkt, übrigens mit Beachtung aller Bestimmungen der ebenerwähnten Verordnung.

f) Jeder Beschluß ist alsbald dem Betheiligten zu *eröffnen* mit der Belehrung über Rekursrecht, Rekursfrist und Strafschärfungsrecht, welche Belehrung bei besondern Untersuchungen in das Protokoll aufzunehmen ist. Die Eröffnung ist vom Angezeigten durch Unterschrift zu bestätigen, sowohl in besondern Protokollen, als (bei den am Rügetag gefaßten Beschlüssen) im Rügeheft.

(Vergl. §. 37. lit. F. am Ende.)

Die Forstämter sind von den Beschlüssen in besonders geführten Untersuchungen durch Mittheilung einer Abschrift gleichzeitig mit der Eröffnung an den Frevler in Kenntniß zu setzen. Dem Königl. Forstmeister oder seinem beauftragten Aktuar steht überdieß die Einsicht der betreffenden Rüge-Akten im Gerichtslokale frei.

Wenn durch den Rügebeschluß dem Königl. Aerar die baaren Auslagen aufgebürdet worden sein sollten, so ist auch alsbald dem Königl. Rentamt hievon Eröffnung zu machen.

(Vergl. §. 35. Ziff. 5. Abs. 1. §. 36. Ziff. 1. Abs. 5. §. 39. Ziff. 2. Abs. 2.)

g) Die Untersuchung und besonders die Beschlußfassung ist durchaus möglichst zu beschleunigen, und namentlich zu beachten, daß nicht durch ungerechtfertigte Verzögerung die Verjährung eintrete, welche in analoger Anwendung der Bestimmungen des

Straf-Gesetzbuches Thl. I. Art. 140.

unter den daselbst enthaltenen allgemeinen Voraussetzungen in zwei Jahren von Begehung des Frevels an bezüglich der Strafe eintritt, wenn die Untersuchung oder Entscheidung aus Schuld des Richters unterlassen worden wäre.

(Reg.-Ausschreiben v. 14. Dez. 1841. Ziff. 27. Intelligenzblatt 1841. S. 2007.)

§. 35.

Umwandlung der Geldzahlungen in Arrest oder Waldarbeit.

1) Wenn die Vermögens- und Erwerbslosigkeit eines Frevlers entweder durch gehörige, von der erkennenden Behörde nicht beanstandete Atteste, in welchen jedesmal ausdrücklich angegeben werden muß, ob der Betheiligte zu den conscribirten Armen gehöre oder nicht, oder durch die von dieser Behörde bestätigte Notorietät hergestellt ist, hat das Rügegericht die ordentliche Geldstrafe in Arrest, den Schadensersatz aber (nach den weiter unten gegebenen Bestimmungen) in Waldarbeit umzuwandeln, was sowohl am Rügetag, und überhaupt bei Erlassung des Beschlusses, als auch nachher, wenn obige Voraussetzungen sich ergeben, beziehungsweise wenn die Geldstrafe ꝛc. ꝛc. nicht erhoben werden könnte, von der Behörde I. Instanz ausgesprochen werden kann.

(Vergl. unten §. 44. Ziff. 3.)

2) Bei Prüfung der Vermögensverhältnisse, welche mit Gewissenhaftigkeit und Strenge vorgenommen werden soll, ist die erkennende Behörde an die vorgelegten Armuthszeugnisse nicht gebunden, sondern hat nach eigenem bessern Wissen zu erkennen, dabei auf die Erinnerungen der Forstbeamten thunlichst Rücksicht zu nehmen. Sollte bei dieser Gelegenheit wahrgenommen werden, daß Armuthszeugnisse grundlos und nicht gewissenhaft ausgestellt worden, so ist die Polizeibehörde verpflichtet, die ihr untergebenen Aussteller des Zeugnisses zur Verantwortung zu ziehen und mit Strafe gegen solche einzuschreiten, gegen andere Aussteller aber die Einschreitung der zuständigen Behörde zu veranlassen.

Auch die Vermögensverhältnisse derjenigen Angezeigten, welche am Rügetag nicht erscheinen und in contumaciam verurtheilt werden, sind in so weit zu berücksichtigen, daß, wenn sie notorisch arm sind, deren Strafe sofort umgewandelt wird.

(Vergl. oben §. 30. lit. b.)

3) Als ganz arm sind diejenigen zu betrachten, welche weder irgend ein Vermögen besitzen, noch hinreichenden Verdienst haben (also erwerblos sind), um auch nur einen Theil der betreffenden Geldsumme zu bezahlen, oder welche durch deren Entrichtung außer Stand gesetzt seyn würden, sich und die Ihrigen nothdürftig zu ernähren.

Als dürftig sind diejenigen zu erachten, welche zwar einen geringen Erwerb haben, jedoch eine etwas größere Summe zu entrichten ebenfalls nicht wohl im Stande sind.

4) Den als dürftig erkannten Frevlern ist

in analoger Anwendung der Verordnung vom 20. Februar 1814 und der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dez. 1817. (Reg. Bl. 1817. S. 1022, Döllinger's Sammlung II. Aufl. S. 226 u. 229.)

nicht jede Geldzahlung nachzulassen oder umzuwandeln, sondern wenigstens auf Zahlung der Untersuchungskosten und Pfandgelder nebst etwaigen Zeugengebühren zu erkennen und höchstens

die eigentliche, ihre Kräfte übersteigende Strafe nebst Schadensbetrag umzuwandeln.

5) Nur bei gänzlicher Armuth (Erwerbslosigkeit) sind neben Umwandlung der Strafe und des Schadenersatzes die Untersuchungskosten, so weit sie die Taxen betreffen, außer Ansatz zu lassen, die baaren Auslagen aber vom Königl. Aerar, beziehungsweise von der Gerichtsherrschaft oder Gemeindekasse, zu tragen.

(Analogie des Straf-Gesetzbuches Thl. II. Art. 409.)

Die Pfandgelder oder Anzeigegebühren sind in solchen Fällen vermöge der Bewilligung des Königl. Finanzministeriums

vom 8. März 1817,
„ 7. August 1822,
„ 22. Juli 1824,
„ 5. September 1831 und
„ 12. Juni 1832

nur alsdann vom Königl. Aerar zu vergüten, wenn Forstwarte, Stationsgehülfen, Reviergehülfen, Waldaufseher, Praktikanten und Eleven — oder auch Gendarmen — die Anzeiger und Empfänger sind, so daß also das Forstverwaltungspersonal vom Revierförster an aufwärts auf eine solche Vergütung so wenig Anspruch machen kann, als andere Anzeiger. Auch bezieht sich diese Vergütung nur auf die Anzeigen der in ärarialischen Waldungen begangenen Frevel.

Hinsichtlich der in Gemeinde-, Stiftungs-, oder Privatwaldungen begangenen und angezeigten Frevel werden die Anzeigegebühren bei Unvermögenheit des Frevlers zu deren Zahlung, weder vom Königl. Aerar, noch von den Gemeinden, Stiftungen oder Privaten an den Anzeiger vergütet, wenn dieses nicht etwa durch ein Uebereinkommen mit dem Waldeigenthümer festgesetzt wäre.

(Minist.-Rescript v. 24. Nov. 1841, lithogr. Reg.-Ausschreiben v. 4. Dez. 1841.)

6) Die Umwandlung des Schadensersatzes in Waldkulturarbeit kann nur mit Zustimmung der Forstbehörde (oder

des Waldeigenthümers) ausgesprochen werden, daher dieselbe in der Regel vor der Festsetzung hierüber zu befragen ist.

Wird die Zustimmung nicht ertheilt, so fällt bei gänzlicher Armuth die Schadensvergütung hinweg.

Diese Waldarbeiten müssen immer dem beschädigten Waldeigenthümer zu Gute kommen.

7) Als Maaßstab bei der Umwandlung der Geldstrafe in Arrest sind die Bestimmungen des

Straf-Gesetzbuches Thl. I. Art. 25.

in analoge Anwendung zu bringen, wornach eine Geldstrafe von 25 fl. einer Arreststrafe von 8 Tagen gleich steht.

Bei der Umwandlung des Schadensersatzes in Waldarbeit ist der ortsübliche Taglohn als Maaßstab anzunehmen, so daß der Frevler so viele Tage Waldarbeit leisten muß, bis der Schaden dadurch abverdient ist. Die Waldarbeit ist nach halben Tagen zu berechnen.

(Vergl. unten §. 37. Lit. D.)

8) Bei Arreststrafen von 48 Stunden und darüber ist, wenn es die Gesundheitsumstände des Betheiligten gestatten, die Dauer der Strafzeit durch Anwendung der im

Straf-Gesetzbuch Thl. I. Art. 29. 30.

bestimmten Schärfungsarten (durch Liegen auf bloßen Brettern und wechselnde Entziehung der warmen Kost) entsprechend abzukürzen.

§. 36.

Von den Untersuchungskosten.

1) Die Verurtheilung des Angezeigten oder die Entlassung desselben von der Instanz hat auch seine Verurtheilung in die Prozeßkosten zur Folge.

Wird der Angezeigte freigesprochen, so hat er nur dann die Prozeßkosten zu tragen, wenn er die Verdachtsgründe, auf welche die Untersuchung gebaut ist, durch eigenes Verschulden veranlaßt hat.

Eben so kann derjenige, welcher durch wissentlich falsche Anzeige oder grobe der Dienstpflicht zuwiderlaufende Nachlässig-

keit Untersuchungskosten veranlaßt hat, zur Bezahlung derselben angehalten werden.

Aeltern und Dienstherren haften für ihre Kinder und Dienstboten hinsichtlich der Kosten nur insofern, als sie auch für die Strafe haften (siehe oben §. 33), mit Ausnahme der Haftung der Aeltern für die Verpflegungskosten ihrer Kinder im Arreste.

Bei der Unvermögenheit des Angezeigten, und wenn nicht Dritte zu haften haben, fallen die Untersuchungskosten, soweit sie baare Auslagen betreffen, dem Königl. Aerar (Gerichtsherrn) zur Last.

Uebrigens gehören die oben bei der Umwandlung (§. 35) erwähnten Bestimmungen auch hierher.

2) Zu den Untersuchungskosten im weiteren Sinne gehören nicht bloß die Taxen der Verhandlungen und Verfügungen, sondern auch die Zustellgebühren, Botenlöhne, Pfandgelder oder Anzeigegebühren, Zeugengebühren und Haussuchungsgebühren.

Außer den Untersuchungskosten kommen auch die Kosten der Verpflegung im Arreste bei jenen Frevlern in Betracht, deren Geldstrafe wegen Armuth in Arrest verwandelt wird und welche diese Verpflegungskosten zu bestreiten nicht im Stande sind. In solchen Fällen hat das Königl. Aerar (beziehungsweise die Gerichtsherrschaft) diese Kosten zu tragen, wenn der Beschluß nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung in dieser Beziehung enthält, oder dieselben von den subsidiär dazu verpflichteten Aeltern bestritten werden können.

(Vergl. unten §. 47.)

3) Bei der am Rügetage vollendeten Abwandlung, überhaupt wenn nur eine Verhandlung erforderlich ist, wird nur die einfache Protokolltaxe mit 36 kr. von jedem Frevler, und beziehungsweise jeder Frevelanzeige, nebst Vorladungs- und Anzeigegebühr, nach Umständen auch mit der Haussuchungsgebühr u. dgl. angesetzt.

Haben Aeltern oder Dienstherren für ihre Leute zu haften, so wird durch die dem Dienstherrn rc. rc. aufgerechnete

Protokollgebühr der eigentliche Frevler von deren Entrichtung frei. (Vergl. oben §. 33.)

Wenn aber die Untersuchung mit einer Verhandlung nicht geschlossen ist, sondern weitere Erhebungen erforderlich sind, so muß jedes Protokoll ꝛc. ꝛc. besonders taxirt werden.

§. 37.

Von Eintragung der Beschlüsse in das Rügeheft.

1) In die Rügehefte sind nicht nur die am Rügetage gefällten Erkenntnisse, sondern auch die in besonderen Untersuchungen erlassenen und die über spätere Umwandlung gefaßten Beschlüsse nachträglich einzuschreiben, wenn solche noch vor Einsendung der Rügeverhandlungen zur königl. Regierung rechtskräftig werden.

2) Für die Art des Eintrags sind entsprechende Rubriken in dem Formular gegeben (s. Beilage II.)

A. Zuerst kommen die Geldersätze für entwendete Forstprodukte und andere Forstschäden, ausgeschieden, ob sie dem Aerar zufallen (für die Forst- und Jagdrechnung), oder den betheiligten, aus den gegenüberstehenden Anzeigen zu entnehmenden Privaten, Gemeinden oder Stiftungen.

Die für die rentamtlichen Rechnungen auszuscheidenden Ersätze für Forstprodukte oder andere Schäden brauchen für Gemeinden, Private ꝛc. ꝛc. nicht ausgeschieden zu werden.

B. Dann folgen die erkannten Geldstrafen, so wie die Gerichtstaxen (Rubr. 13. 14.), welche beide, wo sie dem Aerar zufallen, in der Staatsfondsrechnung zu verrechnen sind.

C. Zu den weiter folgenden durchlaufenden Gebühren (Rubr. 15—19), welche von den königl. Rentämtern zwar erhoben, aber, wie der Schadensersatz für Privaten, an die Betheiligten wieder hinausvergütet werden, gehören:

AA. Die Anzeigegebühren der Denunzianten, darnach ausgeschieden, ob sie von den Frevlern bezahlt, oder vom Aerar vergütet werden.

BB. Gebühren für Gänge und Versäumniß,

a) Assistenzgebühren der Gemeindevorsteher oder ihrer Vertreter bei Haussuchungen; wem diese zufallen, muß aus dem Rügehefte zu ersehen sein, und wenn nicht schon die Anzeige dieß entnehmen läßt, ist der Name des Empfängers unter den Betrag in die Rubrik einzusetzen; (Vergl. §. 17. Ziff. 2.)

b) etwaige weitere Entschädigung des denunzirenden Forstpersonals für besondere Gänge;

c) etwaige Zeugengebühren, welche zwar nicht am Rügetage vorkommen, aber nach vollendeter besonderer Untersuchung in dem oben §. 37. Ziff. 1. erwähnten Falle in dem Rügehefte und jedenfalls in dem Rügegefällsverzeichniß

(Vergl. §. 43. Ziff. 1. 2. 3.)

vorzutragen sind.

Kommen solche Gebühren nur wenigen Zeugen zu, so sind deren Namen ꝛc. einzeln unter den betreffenden Betrag in die Rubrik einzusetzen.

In den seltenern Fällen aber, in welchen viele Zeugen zu vernehmen waren, sind deren Gebühren besonders zu verzeichnen, wogegen in das Rügeheft nur der Gesammtbetrag eingesetzt wird.

Alle diese Gebühren unter a. b. c. sind ausgeschieden vorzutragen, je nachdem sie von den Frevlern zu bezahlen oder vom königl. Aerar zu vergüten sind.

Sollten ausnahmsweise in einer besonderen Untersuchung Commissionsdiäten des Landgerichtspersonals vorkommen (vergl. oben §. 32. lit. b.), so sind solche besonders zu liquidiren und einzuweisen.

CC. Die Vorladungsgebühren, welche den Gerichtsdienern hinaus vergütet werden, soferne nicht deren Erhebung wegen Armuth des Frevlers unterbleiben muß.

D. Die Rubriken 20 und 21. sind für den Eintrag der Umwandlung in Waldarbeit oder Arrest bestimmt; erstere nach halben Tagen berechnet und ausgeschieden, ob die Waldarbeit dem Aerar zu leisten ist, oder den betheiligten Privaten, Gemeinden oder Stiftungen. Da für Angabe der Arrestdauer nur eine Rubrik besteht, so ist daselbst die jedesmal festgesetzte Zahl Tage oder Stunden, unter Beisetzung dieser Bezeichnungen einzuschreiben.

E. Die 22ste Rubrik enthält die Strafantheile des Forstpersonals, soweit sie in einzelnen Bezirken herkömmlich sind.

Da diese Beträge auf die Zahlungspflicht des Frevlers keinen Einfluß haben, demselben daher auch nicht bekannt gemacht zu werden brauchen, so kann die Berechnung dieser Antheile und der Eintrag derselben in die Rubrik auch nach Abhaltung des Rügetags vorgenommen werden.

F. In der letzten Rubrik 23. wird der Ausspruch über Verurtheilung und den Grund derselben, so wie über Instanzentlassung, oder Freisprechung, oder Aussetzung zur weiteren Untersuchung, mit den nöthigen Erläuterungen, insbesondere mit dem Vertheidigungs-Vorbringen und den Ueberweisungsgründen, möglichst kurz und bestimmt gefaßt, eingetragen.

Dabei ist eintretenden Falles zu bemerken, ob die Armuth oder Dürftigkeit nachgewiesen oder notorisch ist, unter Hinweisung auf die Belege.

Bei eintretender Umwandlung ist der Betrag der Geldstrafe, welche in Arrest umgewandelt wird, hieher zu notiren.

Die etwa erkannte Schärfung des Arrestes durch abwechselnde Entziehung der warmen Kost und durch Liegen auf bloßen Brettern, ist in dieser Rubrik anzugeben, sowie auch daselbst der Angezeigte die Eröffnung des Beschlusses durch Unterschrift zu bestätigen hat.

(Vergl. §. 32. lit. f.)

3) Nach beendigter Verhandlung ist das Rügeheft unter Beisetzung des Datums abzuschließen, und nicht nur von der amtlichen Commission (Rügegericht), sondern auch von den dabei anwesenden Forstbediensteten zu unterzeichnen.

§. 38.

Vormerkungslisten.

1) Alle im Laufe des fraglichen Vierteljahres zur Anzeige gekommenen forstpolizeilichen Uebertretungen, welche bis zur Einsendung der betreffenden Rügehefte und Rügegefälls-Verzeichnisse zur königl. Regierung

(vergl. unten §. 43.)

nicht durch rechtskräftig gewordene Beschlüsse erledigt sind, müssen in einer besonderen Vormerkungsliste verzeichnet und in dieser Art zugleich mit den Rügeverhandlungen vierteljährig zur Kenntniß der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, gebracht werden, um zur Controle für die nachträgliche Erledigung zu dienen.

2) Diese Vormerkungen sind fortlaufend zu numeriren und in der nämlichen Form, wie die Anzeigen (siehe das Formular Beilage II.) herzustellen, jedoch mit dem Unterschied, daß die Vormerkung nicht eine ausführliche Beschreibung der Beschaffenheit des Frevels, sondern nur eine kurze Bezeichnung desselben zu enthalten braucht.

3) Diesen Vormerkungen der unerledigten Frevelanzeigen des letzten Quartals sind auch die etwa noch unerledigten Anzeigen aus früheren Quartalen beizufügen.

IV. Abschnitt.

Vom Rekurs und von den weiteren Rechtsmitteln.

§. 39.

Rekursrecht, Frist und Form.

1) Den durch einen Forstrügebeschluß zu einer Strafe oder zu den Kosten verurtheilten Personen steht das Rechts-

mittel des Rekurses an die, dem Rügegericht vorgesetzte Königl. Regierung, Kammer des Innern, zu.

Auch dem Königl. Forstfiskalate und den unmittelbaren und mittelbaren Forstämtern steht die Ergreifung solchen Rekurses gegen einen Beschluß des Rügegerichts zu, dem erstern bezüglich der dem Königl. Aerar aufgebürdeten Kosten, den letztern rücksichtlich des Forstschutzes und der forstwirthschaftlichen Behandlung, wenn sie solche benachtheiligt, namentlich eine etwaige Freisprechung oder Instanzentlassung nicht begründet erachten.

Solche Rekurse mittelbarer Behörden sind nur alsdann tax- und stempelfrei, wenn das standesherrliche Privatinteresse nicht mit ins Spiel kommt, außerdem sind solche als Parthei-sache zu behandeln.

Ministerial-Reskript vom 1. Februar 1838.

Die Königl. Rentämter, welche regelmäßig von den Forst-Rügebeschlüssen Kenntniß erhalten, haben in den Fällen der unbegründet erachteten Kostenüberbürdung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, schleunigst die erforderliche Anzeige zu machen.

Vergl. oben §. 34. lit. c. Abs. 3. §. 35. Ziff. 5. Abs. 1. §. 36. Ziff. 1. Abs. 5. Ziff. 2. Abs. 2.

3) Diese Berufung, sowohl von Seite des Frevlers, als des Königl. Forstamts und Königl. Fiskalats, muß binnen dreißig Tagen von der Eröffnung des anzufechtenden Beschlusses an, bei der erkennenden Behörde I. Instanz entweder schriftlich übergeben oder zu Protokoll erklärt werden.

Verordnung vom 8. August 1810. (Reg.-Bl. 1810. Seite 642.)

Verordnung vom 29. Dezember 1836. §. XI. (Reg.-Blatt 1836. Seite 1035.)

Regierungs-Ausschreiben vom 11. Januar 1842. (Intelligenzblatt 1842. Seite 139.)

Schriftliche Rekurse, welche nicht von Siegelmäßigen herrühren, müssen von einem Königl. Advokaten verfertigt und

unterzeichnet, oder wenigstens legalisirt und mit Angabe der Deserviten versehen sein.

Wollen aber die Frevler ihre Berufung zu Protokoll geben, so hat die Behörde I. Instanz solche aufzunehmen.

4) Jedenfalls hat diese Behörde den eingereichten oder zu Protokoll genommenen Rekurs schleunig, sammt den dazu gehörigen Akten, der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Die unmittelbare Einreichung der Berufungsschrift bei der Königl. Regierung ist um so mehr untersagt, als in Forstrügesachen es nur bei rechtzeitiger Uebergabe an die erkennende Unterbehörde derselben möglich ist, noch vor Einsendung des Rügehefts zur Revision den erforderlichen Auszug bald herzustellen.

5) Wenn die von einem Advokaten gefertigte Rekursschrift von dem Rekurrenten nicht selbst unterzeichnet ist, oder wenn die Beschwerden mehrerer Personen in einer einzigen Schrift vorgetragen werden, hat der Anwalt sich über seine Vollmacht auszuweisen, was auch durch Vernehmung der Betheiligten zu Protokoll geschehen kann.

6) Bei Eröffnung eines Beschlusses sind die Betheiligten zwar ausdrücklich über das Berufungsrecht, die Frist und Form, sowie über das Strafschärfungsrecht der II. Instanz zu belehren, welche Belehrung auch mit wenig Worten in dem Publikationsprotokoll auszudrücken ist; die etwaige Unterlassung dieser Bekanntmachung rechtfertigt jedoch keineswegs die Versäumung der Berufungsfrist.

7) Die Nichtigkeitsbeschwerden auf den Grund mangelnder Jurisdiktion oder Citation können auch nach Ablauf der Berufungsfrist in dem oben vorgeschriebenen Instanzenzuge angebracht werden.

(Verordnung vom 29. Dezember 1836. §. XII. (Reg.-Bl. 1836, Seite 1036.)

8) Eine Berufung gegen die Entschließung der Königl. Regierung an die III. Instanz, nämlich an den Königl. Staats-

rath, ist nur dann zulässig, wenn die gravirliche Summe den Betrag von 400 fl. erreicht.

Verordn. v. 8. August 1810. (Reg.-Bl. 1810, S. 642.)

Verordn. v. 18. November 1825, die Instruktion für den Königl. Staatsrath betreffend, §. 7. Ziff. 23. (Reg.-Blatt 1825, S. 865.)

Die dießfallsige an Seine Majestät den König zu richtende Berufungsschrift ist ebenfalls bei der erkennenden Behörde I. Instanz einzureichen und von dieser mit den Akten einzusenden.

9) Wenn die in Folge eines Rekurses einzusendenden Rügehefte nicht entbehrt werden können, so ist ein Auszug aus solchen hinsichtlich der betreffenden Frevelfälle zu fertigen, zu beglaubigen und mit der Rekursschrift vorzulegen. Ein solcher Auszug muß nicht nur Alles enthalten, was in der Anzeige und dem Beschlusse enthalten ist, sondern auch den Anzeiger, das Quartal, das Datum des Rügetags und die bei dem letztern anwesenden Amtspersonen (den erkennenden Richter) ersehen lassen.

Wenn die Beschwerde sich auf den Mangel gehöriger Vorladung gründet, ist der Nachweis der letztern mit einzusenden, beziehungsweise die nöthige Erläuterung hierüber nach vorgängiger Nachforschung in dem Berichte zu geben.

§. 40.

Nächste Wirkung der Berufung.

Sobald ein Rekurs oder eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Beschluß der Unterbehörde eingelegt wird, ist mit dem Strafvollzug und der Kosteneinhebung bis zur Entscheidung in II., beziehungsweise in III. Instanz, inne zu halten.

Jedoch darf ein, in dem angefochtenen Beschlusse, etwa enthaltenes Verbot auch vor der Bestätigung nicht übertreten werden.

Daß die angefochtenen, also noch nicht rechtskräftigen Rügebeschlüsse in eine Vormerkungsliste einzutragen sind, ist oben in §. 38. angeordnet.

§. 41.

Wiederaufnahme der Untersuchung.

1) Wenn ein Rügebeschluß auf Einstellung der Untersuchung lautet, kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden, sobald sich neue Beweise des fraglichen Frevels ergeben.

2) Auf Antrag des nicht freigesprochenen Angezeigten selbst kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden, wenn er neue Beweise seiner Unschuld oder wenigstens neue erhebliche Umstände zu Beseitigung des Verdachts vorzubringen und darzuthun vermag.

3) Ueber das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung entscheidet die Behörde I. Instanz. Gegen einen abweisenden Beschluß ist die Berufung an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, in gleicher Art wie gegen einen verurtheilenden Beschluß statthaft.

(Analogie des Straf-Gesetz-Buches Thl. II. Art. 395—398.)

V. Abschnitt.

Vom Vollzug der Beschlüsse und von der Verrechnung der Strafgelder und andern Beträge.

§. 42.

Statthaftigkeit des Vollzugs im Allgemeinen.

Der Vollzug der Rügebeschlüsse kann nur nach eingetretener Rechtskraft derselben erfolgen, also entweder wenn sich der zu einer Strafe oder zu den Kosten Verurtheilte ausdrücklich noch vor Ablauf der Berufungsfrist dabei beruhigt, oder wenn solcher innerhalb dieser Frist nicht rekurrirt, oder wenn auf ergriffene Berufung in letzter Instanz entschieden ist.

Der Vollzug der von den Königl. Landgerichten gefällten Rügebeschlüsse ist jedoch in der Regel durch die Einweisung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, bedingt, soweit nämlich diese Beschlüsse von den Königl. Rentämtern durch Einhebung der Geldbeträge oder von den Forstbehörden durch Verwendung der Frevler zur Waldarbeit zum Vollzug zu bringen sind.

Erkannte Arreststrafen können von den Landgerichten eben so wie alle von standes- oder gutsherrlichen Polizeibehörden oder von Magistraten gefällte Rügebeschlüsse sofort nach erlangter Rechtskraft zum Vollzug gebracht werden.

In der Pflicht der Polizeibehörden liegt es, für den alsbaldigen Vollzug der rechtskräftig erkannten Arreststrafen zu sorgen. Dabei ist zu beachten, daß gefährliche Frevler nicht zusammengesperrt werden.

Für die baldige Verwendung der zur Waldarbeit verurtheilten Frevler, also für den Vollzug der Strafbeschlüsse in dieser Beziehung, haben die Forstbehörden zu sorgen.

Die Polizeibehörden haben nur auf Verlangen der Forstbehörden die betheiligten Frevler zu stellen, d. h. zum Einfinden bei der Waldarbeit anzuhalten.

(Hierüber siehe unten §. 46.)

Auch ist den Königl. Rentämtern in den oben §. 28 lit. d. erwähnten Fällen die vorläufige Erhebung der erkannten Geldstrafen 2c. 2c. gestattet.

§. 43.

Rechnerische Revision der Rügebeschlüsse und Einweisung.

1) Behufs der Revision hinsichtlich der Geldansätze 2c. 2c. und der Einweisung an die Rent- und Forstämter haben die Landgerichte beim Ablauf der Berufungsfrist vom jedesmaligen Rügetag angerechnet, ein Verzeichniß der vierteljährig angefallenen Rügegefälle anzufertigen, und zur Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, einzusenden, unter Beifügung des Rügehefts, der betreffenden Armuthszeugnisse, und der etwaigen besonderen forstpolizeilichen Untersuchungs-Akten als Belege.

2) In diese Verzeichnisse, für welche die Beilage IV. das Formular enthält, sind nur die rechtskräftigen Rügebeschlüsse einzutragen, zunächst über die im vorangegangenen Vierteljahr verübten Frevel, sodann auch jene aus früheren Quartalen, welche entweder wegen besonders gepflogener Untersuchung

gen oder wegen ergriffener Berufung früher nicht vorgetragen werden konnten.

Unter diesen Voraussetzungen werden in diese Verzeichnisse alle Rügebeschlüsse, bei welchen eine Einweisung zur Geldverhebung oder Auszahlung (der Anzeigegebühren rc. rc.) erforderlich ist, eingetragen.

3) Wie der Eintrag geschehen soll, läßt das Formular entnehmen. Hiezu wird noch erläutert:

a) Die einzelnen Frevler sind unter fortlaufenden Nummern vorzutragen; unterhalb der laufenden Nummer, durch einen kleinen Strich getrennt, ist die Nummer anzugeben, unter welcher der Frevler im Rügehefte erscheint.

b) Zwischen dem Vortrag der aufeinander folgenden einzelnen Frevler muß ein Abstand von wenigstens ¾ Zoll gelassen werden, damit das Rentamt seine Zahlungsbemerkungen beisetzen kann.

c) Kommt ein Frevler im Rügeheft mit mehreren Frevelfällen unter verschiedenen nicht aneinander gereihten Nummern vor, so sind diese Frevelfälle im Gefälle-Verzeichniß bei dem ersten Falle miteinander aufzuführen, und zwar unter e i n e r laufenden Nummer (mit Angabe der Ziffern im Rügeheft), der Gesammtbetrag ist dabei in der Rubrik „Summa der Schuldigkeit“ auszuwerfen.

4) Zugleich mit diesem Verzeichniß der Rügegefälle ist auch ein V e r z e i c h n i ß d e r z u r W a l d a r b e i t v e r u r t h e i l t e n F r e v l e r anzufertigen. Dieses dient der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Controle des Vollzugs der Waldstrafen, welche auf den Grund dieses Verzeichnisses den Forstämtern förmlich als Verwendungs-Soll eingewiesen werden; dasselbe wird wegen Uebereinstimmung mit dem Rügeheft von der Rechnungsrevision revidirt.

In dieses Verzeichniß wird der Name der Frevler unter fortlaufenden Nummern, und mit Bezeichnung der treffenden Nummern des Rügehefts, eingetragen, und daneben die Zahl der Arbeitstage, welche ihnen rechtskräftig zuerkannt sind, angegeben.

5) Die Einsendung des Verzeichnisses der Forstrügegefälle zur Königl. Regierungs-Finanzkammer mit den oben Ziffer 1 erwähnten Belagen und dem vorstehend (Zif. 4.) benannten Verzeichnisse muß ohne Mahnung bis zu nachbenannten Zeitpunkten bewirkt werden:

a) für die Frevel aus dem I. Quartal (Oktober, November, Dezember) bis 1. März,

b) für die Frevel aus dem II. Quartal (Januar, Februar, März) bis 1. Juni,

c) für die Frevel aus dem III. Quartal (April, Mai, Juni) bis 28. August,

d) für die Frevel aus dem IV. Quartal (Juli, August, September) bis 1. Dezember eines jeden Jahres.

Die Einhaltung dieser Termine, namentlich für das III. Quartal, ist um so unerläßlicher, als dadurch die Möglichkeit der baldigen Einweisung und Erhebung der Geldbeträge, und deren rechtzeitige Verrechnung, resp. die Stellung der Jahresrechnung, bedingt ist. Mit den Gefällen des III. Quartals schließt nämlich die Verrechnung, wogegen die Gefälle des IV. Quartals in die Rechnung des nächsten Jahres übergehen.

6) Die Revision selbst erstreckt sich nur auf den Ziffer, die Taxen und Zeugengebühren, nicht aber auf Zuerkennung von Strafe, Schadenersatz, Pfandgelder oder Anzeigegebühren.

Die Revision controllirt aber auch, ob alle angezeigten Frevel entweder am Rügetag oder in besonderer Untersuchung zur Abwandlung gekommen sind.

Zu diesem Zwecke dienen die Vormerkungslisten (§. 38). Dieselbe controllirt auch den Vollzug der Wald-Arbeitsstrafen. (Siehe oben Ziffer 4.)

§. 44.

Vollzug nach erfolgter Revision.

1) Die revidirten Verzeichnisse der Forstrügefälle werden an die betreffenden Rentämter mit der Einweisung zur Erhe-

bung der Gefälle und Auszahlung der Anzeigegebühren ꝛc. ꝛc. hinausgegeben und dienen als Hebliste, während die Rügehefte und Untersuchungs-Akten an die Landgerichte zurückgelangen.

Die Verzeichnisse über die zur Waldarbeit verurtheilten Frevler werden mit der Einweisung zum Vollzug dieser Arbeiten an die Königl. Forstämter gesendet.

2) Die Königl. Rentämter haben sodann die Einhebungen sofort und mit Nachdruck in Vollzug zu setzen, dabei die eingebrachten oder vom Aerar zu vergütenden Anzeiggebühren, so wie die eingehobenen Citationsgebühren, Schadensersätze für Private oder Gemeinden und Stiftungen, Zeugengebühren, Porti und Botenlöhne an die Betheiligten gegen Quittungen auszubezahlen. Mit diesen Quittungen sind die nach Inhalt der Rügegefälls-Verzeichnisse einzurichtenden Nebenrechnungen der Forstrügegefälle und Gebühren zu belegen.

3) Wenn sich bei Eintreibung der Geldrückstände durch die Rentämter und nach Vorkehrung der Exekution ein Mangel an Exekutionsobjekten, und somit eine theilweise oder gänzliche Zahlungsunfähigkeit der Frevler ergibt, auch nach den Erwerbsverhältnissen der Letztern keine Wahrscheinlichkeit für eine Zunahme ihrer Zahlungsfähigkeit binnen der nächsten zwei Jahre besteht, so haben die Königl. Rentämter die durchaus uneinbringlichen Geldstrafen und Schadensersätze den betreffenden Polizeibehörden, welche die Rügebeschlüsse gefällt haben, unter Beifügung der Beweise für die Uneinbringlichkeit, anzuzeigen und wegen Umwandlung zu requiriren, worüber die Letztern gemäß obiger Weisungen (§. 35.) zu beschließen haben.

Den Rentämtern wird strenge zur Pflicht gemacht, solche Anträge auf Umwandlung nur nach sorgfältigem Ermessen der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Frevler zu stellen und — soweit es irgend thunlich ist — wenigstens die Anzeigs- und Citationsgebühren beizutreiben, und in diesem Falle von dem Betrag der theilweisen Erhebung dem Landgericht zugleich mit obiger Requisition Nachricht zu geben.

4) Nach bewirkter Umwandlung haben die Landgerichte die Beschlüsse hierüber nebst den betreffenden rentamtlichen Requisitionen und den einschlägigen Rügeakten zur Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, einzusenden, damit auf den Grund derselben bei den Rentämtern die Abschreibung der uneinbringlichen Geldstrafen und anderer Beträge verfügt und die Zahlung der uneinbringlichen Anzeigsgebühren an die Anzeiger auf das Königliche Aerar angewiesen werden kann.

Diese Einsendung zur Königl. Regierung kann zugleich mit der Vorlage der Rügeverhandlungen des folgenden Quartals geschehen, wenn nicht zur Zeit des nahe bevorstehenden Rechnungsabschlusses eine besondere Beschleunigung erforderlich ist.

§. 45.

Die bisherige rentamtliche Verrechnungsweise, wornach die Schadensersätze in der Forstrechnung, die Geldstrafen und Forstrügetaxen in der Staatsfondsrechnung unter dem Rubrum der Polizeitaxen und Strafen, jedoch unter einem besonderen Buchstaben ausgeschieden von den allgemeinen Polizeitaxen und Strafen, in Einnahme vorgetragen werden, bleibt unverändert.

Die vom Königl. Aerar an das Forstpersonal zu vergütenden Anzeigegebühren sind nach der rentamtlichen Rechnungs-Instruktion vom 18. Sept. 1826 Art. XIII. §. 2. fol. 16. lediglich aus Forststrafen zu bestreiten; bei deren Unzulänglichkeit ist der Mehrbetrag in der Forstrechnung unter den übrigen Forstregie-Ausgaben einzustellen, und deßhalb daselbst ein eigener Titel einzuschalten.

§. 46.

Der Vollzug der Waldarbeitsstrafen steht, wie schon erwähnt, den Forstbehörden zu, welche auch den Nachweis darüber nach Formular V. und VI. der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen haben.

Es wird deßhalb auf die lithographirten Ausschreiben der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 28. Febr. 1836,

den Vollzug der Arbeitsstrafen der Forstfrevler betreffend,

und

vom 24. Juli 1841

in demselben Betreff,

worin sich ausdrückliche Weisungen finden, hingewiesen.

§. 47.

Die Verpflegungskosten armer Forstfrevler im Arreste, sofern solche das Königl. Aerar zu bestreiten hat, sind gleich jenen zu behandeln, welche aus Veranlassung anderer polizeilicher Untersuchungen erwachsen.

Das an die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, einzusendende diesfallsige Restenverzeichniß ist mit einem beglaubigten Auszug aus den betreffenden Rügebeschlüssen hinsichtlich der Strafdauer und der etwaigen Schärfung durch wechselnde Entziehung der warmen Kost zu belegen.

(Vergl. oben §. 36. Ziff. 2.)

§. 48.

Gegenwärtige Instruktion tritt mit dem 1. Januar 1843 in Wirksamkeit, so daß also die für das jetzige Quartal im Januar 1843 an die Polizeibehörden gelangenden Rügehefts-Anzeigen bereits in der oben vorgeschriebenen Form hergestellt werden müssen.

(Beilage I — VI. werden nach Seite 50 eingeschaltet.)

B e … nzeigen.

(zu §. 19. der Instruktion gehörig.)

Ordnungsnummer.		Betrag der Anzeigegebühren des Forstpersonals.		Assistenzgebühren für Ortsvorsteher bei Haussuchungen.		Weitere Forderungen				Bemerkungen.
						des Forstpersonals.		der Ortsvorsteher.		
	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular des

n.	Schadensbetrag.			
des Frevels.	Werth der gefrevelten oder forstordnungswidrig bezogenen Forstprodukte.		Anderweitiger Schaden für den Wald.	
	8		9	
	fl.	kr.	fl.	kr.

(Zu §. 19 und 37. der Instruktion gehörig.)

e.

dem für entwendete Forst-	Umwandlung in Waldarbeit: dem Aerar	Umwandlung in Waldarbeit: d. Privaten, Gemeinden ꝛc.	Arrest nach Tagen u. Stunden	Strafantheile des Forstpersonals		Ausspruch der Verurtheilung oder Freisprechung und Grund derselben (Vertheidigungs- und Ueberweisungsgründe) — Hinweisung auf Belege ꝛc. —
19	20		21	22		23
fl.	halbe Tage			fl.	kr.	

B… Register.

(Zu §. 20. der Instruktion gehörig.)

…wie oft in jedem Quartale der …ft wurde.			Bemerkungen.
18³⁸/₃₉	18³⁹/₄₀		
$\frac{\text{II}}{1}$	$\frac{\text{I}}{3}$	$\frac{\text{II}}{6}$	
$\frac{\text{II}}{1}$			

…rafen einzutragen; die oben erwähnten Strafen aus

...lle.

(zu §. 43. der Instruktion gehörig.)

Fortlaufende Nummer und ...	...Staats- ...nz-Ae- ...und zur ...lung ...bürdet		Perzeptions-Vormerkung des königl. Rentamts.			
	andere Auslagen (als Assistenzgebühren 2c.		Jahr, Monat und Tag der Einnahme.	Geldbetrag.		Bemerkungen.
	fl.	kr.		fl.	kr.	

ten der Forstfrevler.

(zu §. 46. der Instruktion gehörig.)

...istung.								Summa der abgedienten Arbeitstage.	Im Rückstande verbliebene Tagsschichten.
... 6. Auf Forstkulturen.									
...	2. Auf Ansaten rsp. Bodenbearbeitung	3. auf Pflanzung und Bodenbearbeitung	4. auf Schutz und Schonungsgräben.						

Bei

rbeiten der Forstfrevler.

(zu §. 46. der Instruktion gehörig.)

Einwei Stra							
Nr. der Belege.	N ver den b			Wegen Gebrechlichkeit od. Absterben des Frevlers abzuschreiben.	Summe der abgedienten Tage.	Im Rückstande verbliebene Tagschichten.	Bemerkungen und Hinweisung auf die betreffende forstämtliche Kultur-Nachweisungen.

B. Mittelfranken.

2) Die Behandlung der Priatwaldungen bezüglich der Streunutzung betreffend.

Vom 26. Februar 1842.

Durch die Lokalvisitation hat sich ergeben, daß in einzelnen Bezirken die Privatwaldungen hinsichtlich der Streunutzung auf eine höchst ordnungswidrige und für das allgemeine Wohl höchst bedrohliche Weise benützt werden, indem es den Privat-Waldbesitzern nicht mehr genügt, nur in den ältesten Waldbeständen und in den Stangenhölzern den Waldboden bis auf das Mark auszubeuten, sondern die Streugewinnung ohne Unterschied auch auf die Jungholzklassen, und zwar auf ganz junge Anflüge und auf mühevoll ausgeführte Kulturen (Pflanzungen) sich erstreckt, insbesondere aber durch die nicht selten hinzukommende Anwendung der s. g. Stock- oder Breithauen, welche dem Waldboden die oberste fruchtbare Erdschichte, als einziger nährender Theil der Holzgewächse, entziehen, und die Saugwurzeln dieser Gewächse verwunden, bei einer periodisch wiederkehrenden gleichen Verfahrungsweise nicht nur den Holzbestand in einen ganz elenden krüppelhaften Zustand versetzt, sondern auch der Boden selbst zur völligen Unfruchtbarkeit und Verödung gebracht werden müßte.

Diese Benützungsweise der Privatwaldungen verdient um so mehr die besondere Aufmerksamkeit von Seite der Forstpolizei-Behörden, als, wie in dem Commissionsberichte angeführt ist, die Waldstreu sogar zum Verkaufs-Artikel gemacht wird, indem der Streuverkauf nicht nur im Walde geschieht, sondern in den größeren Orten täglich mehrere Fuder Streu zu Markt gebracht werden, während doch nirgends in den Privatwaldungen große Streuvorräthe sich vorfinden, vielmehr dieselbe größtentheils schon in einem Maaße mit dem Streubezuge übergriffen worden sind, daß sie in ihrem Ertragsvermögen in kurzer Zeit auf die niedrigste Stufe herabsinken müssen,

und, als ferner die bestehenden hohen Holzpreise eine pflegliche Bewirthschaftung der Waldungen dringendst gebieten. Die Königl. Regierung sah sich daher veranlaßt, unter Hinweisung auf die, die Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht auf die Privatwaldungen betreffenden Verordnungen die Polizei-Behörden aufzufordern, an sämmtliche Gemeinden unter eindringlicher Darstellung der höchst nachtheiligen Folgen, welche aus der erörterten Benutzungsweise der Privatwaldungen nicht nur für deren Besitzer, sondern auch für das allgemeine Wohl zu befürchten stehen, und unter Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften in Bezug auf die Benutzungsweise der Privatwaldungen, eine ernstliche Verwarnung vor weiteren so schädlichen Unternehmungen ergehen zu lassen, diese Verwarnung jährlich einmal zu wiederholen, den Vollzug der bestehenden Vorschriften strenge zu überwachen, insbesondere aber auf die Streuverkäufer ein genaues Augenmerk zu richten, und gegen zur Anzeige gebrachten Contravenienten, besonders aber gegen rückfällige, mit angemessener Strafe nachdrücklichst einzuschreiten.

---

3) Die Befriedigung der dringendsten Waldstreubedürfnisse der Unterthanen pro $18\frac{42}{43}$ betreffend.

Vom 17. August 1842.

Wegen Beschränkung der Streuabgaben aus Staatswaldungen und wegen Anfertigung periodischer Streunutzungspläne, sind den Königl. Forstämtern durch Ausschreibung vom 6. August 1839, sowie durch die Revision der einbeförderten Streunutzungspläne die geeigneten Verhaltungsregeln nachdrücklich eröffnet worden, wobei es auch im Wesentlichen sein Bewenden für solche Gegenstände des Streumaterials behält, welche, wie die von den Waldbäumen im Herbste abfallenden Blätter und Nadeln, insbesondere der Herbststreu beigezählt werden.

Die großen Bedrängnisse, in welche der Landwirth durch die im heurigen Sommer beispiellos lang andauernde,

auf das Gedeihen der Sommerfrüchte und so auch des Viehfutters höchst nachtheilig einwirkende Hitze und Trockenheit versetzt und dadurch genöthigt wird, das aus dem Feldbaue gewonnene Stroh zum Futter zu verwenden, erregten die Theilnahme und Fürsorge der Regierung und bestimmten auf Milderung des eingetretenen Nothstandes durch Streuabgabe aus den Königl. Waldungen insbesondere bei den dem Königl. Aerar durch grundherrliche Gilten und andern dergleichen Reichnisse pflichtigen Unterthanen, welche sich nicht im Besitze eigener oder Korporations- oder Gemeindewaldungen, aus welcher sie nach Beschaffenheit des Holzwuchses ihre benöthigte Streu entnehmen können, oder nicht im Genusse von Waldstreurechten und Streusurrogaten befinden, nach Thunlichkeit zu wirken. Die Königl. Forstämter wurden daher ermächtigt, nach pflichtmäßiger Erwägung dieser mit den einschlägigen Königl. Rentämtern in Berathung zu nehmenden individuellen Lage und ökonomischen Verhältnisse der benannten Landwirthe, in Befriedigung deren dringendsten Bedarf an Streumaterial im Laufe dieses Sommers und Herbstes, insoweit dies nun immer zulässig ist, zu fördern und den diesfallsigen Gesuchen Eingang zu gewähren.

Vorzugsweise dienen zu dieser Abgabe um die bestehenden Forsttaxen die Gegenstände der s. g. Sommerstreu, als: Gras, Binsen, Heide und Heidelbeerstauden, Bodenflechten, die Schneidelstreu u. dgl. m., und wo es möglich ist, das Moos. Im äußersten Falle dürfen selbst mäßige Anticipationen der im Streunutzungsplane bestimmten Abgabe von s. g. Herbststreu, nach vorgängiger Regierungsgenehmigung, in gleicher Art bewilligt werden.

Nicht weniger wurde die Ermächtigung zum Einräumen von Gras- und Weideplätzen, da, wo es ohne Nachtheil zulässig ist, gegen eine angemessene Vergütung an die Forstkasse, ertheilt.

C. Oberpfalz und Regensburg.

4) Die Beiziehung von s. g. Bauernschützen von Seite der Jagdpächter betreffend.

Vom 5. December 1842.

Da es sich ergeben, daß von Seite der Jagdinhaber, nicht minder des Königl. Forstpersonals, welches Königl. oder fremde Jagden zu beschießen oder in Pacht hat, ledige, nicht ansässige Bursche, Landleute und gewerbtreibende Bürger, bei welchen die Jagdlust nie anders als äußerst nachtheilig auf den landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieb zurückwirken kann, zu den Jagden beigezogen werden, hiedurch, abgesehen von den ebenerwähnten Nachtheilen selbst die Veranlassung zur Heranziehung von Wildschützen und s. g. Jagdstreunern gegeben, sohin vorhinein die Wirksamkeit der bestehenden Verordnungen bezüglich des Uebels des Wilddiebstahls gelähmt wird, so wurden die Königl. Forstämter angewiesen, in ihren Bezirken für die Zukunft strenge darüber zu wachen, daß die Zuziehung von derlei Burschen, Landleuten oder Bürgern, zu den Jagden unter keinem, sey es auch unter welchem Vorwande, mehr Statt finde.

---

5) Die Verwechslung zwischen dem vollen Geldwerthe und der Taxe betreffend.

Vom 14. December 1842.

Es ist wahrgenommen worden, daß in der Zusammenstellung der Material-Ausgabe nach Verwendungstiteln bei den Bau- und Brennholz-Abgaben auf Staatsdiensten um accordirte und bewilligte Preise, und selbst auch im Versteigerungswege, gegen den Sinn der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 18. Mai 1829, der wirkliche Erlös den vollen Geldwerth übersteige, und daß in der Forstnebennutzungs-Nachweisung insbesondere bei der Gräserei, Pech-, Torf-, Erden- und Stein-

nutzung ꝛc. eine Verwechselung zwischen dem vollen Geldwerthe und dem Nutzungsanschlage oder der Taxe Statt finde, und letztere als der volle Geldwerth vorgetragen werde.

Da nun dieses Verfahren den bestehenden Rechnungs-Grundsätzen zuwiderläuft, indem immer der wirkliche Erlös als der volle Geldwerth in jenen Fällen zu betrachten ist, in welchem derselbe die volle Taxe übersteigt, und letztere nur dann als voller Geldwerth erscheint, wenn, abgesehen von dem Versteigerungswege, wo der wirkliche Erlös in jedem Falle zugleich voller Geldwerth ist, in Folge von Berechtigung, Bewilligung, ꝛc. ein Entgang an der vollen Forsttaxe, ein Mindererlös gegen dieselbe stattfindet, so wurde zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse verfügt, wie folgt:

1) Bei den Holzabgaben auf Berechtigung, in welchem Falle der wirkliche Erlös stets unter der vollen Forsttaxe verbleibt, oder höchstens derselben gleichkömmt, ist letztere als der volle Geldwerth zu betrachten und vorzutragen.

2) Bei den Holzabgaben auf Staatsdienst soll den empfangenden Aemtern und Bediensteten immer der volle Geldwerth aufgerechnet werden, und volle Forsttaxe und wirklicher Erlös sind sich demnach gleich, weil die volle Forsttaxe im vorwürfigen Falle zugleich auch der volle Geldwerth ist.

Kommen übrigens Fälle vor, daß Königl. Aemter Holzquantitäten zu bewilligten Preisen beziehen, und daß also der wirkliche Erlös entweder größer oder kleiner ist, als die volle Forsttaxe, so versteht sich von selbst, daß im ersteren Falle der wirkliche Erlös, im letzteren dagegen die volle Forsttaxe als voller Geldwerth vorzutragen ist.

Aus altem Herkommen werden bei einigen Aemtern für Anweisung der übrigen Besoldungshölzer s. g. Anweisgelder entrichtet, wodurch ein Mehrerlös gegen die Taxe erzielt wird. Daß nun auch in diesem Falle der wirkliche Erlös zugleich voller Geldwerth ist, wird keiner weiteren Erörterung bedürfen.

3) Die Abgaben um accordirte oder bewilligte Preise sind so zu behandeln, wie sub 2 bezüglich der Abgaben auf Staatsdienst um bewilligte Preise bereits erörtert worden ist, und es ist demnach die Forsttaxe zugleich voller Geldwerth, wenn der wirkliche Erlös entweder unter der Taxe verbleibt oder bei Gratisabgaben ganz wegfällt, dagegen der wirkliche Erlös zugleich voller Geldwerth, wenn derselbe die Taxe übersteigt.

4) Daß bei den Holzabgaben gegen die volle Forsttaxe der wirkliche Erlös nicht größer oder kleiner sein kann, als der volle Geldwerth, und ebenso auch umgekehrt, unterliegt wohl keinem Zweifel, demungeachtet haben auch hierin schon mehrfach Abweichungen stattgefunden. Es wird deßhalb bemerkt, daß in diesem Falle die volle Forsttaxe jedesmal zugleich den vollen Geldwerth und wirklichen Erlös bilde.

5) Bei den Holzabgaben im Versteigerungswege ist der wirkliche Erlös in jedem Falle, er mag nun die volle Forsttaxe übersteigen, derselben gleichkommen oder unter derselben verbleiben, zugleich der volle Geldwerth, und letzterer kann weder kleiner noch größer sein, als der wirkliche Erlös.

6) Auf gleiche Weise ist auch in der Forstnebennutzungs-Nachweisung, Formular Nro. 30 des Nachtrags zur Dienst-Instruktion für die Königl. Bayerischen Forstämter des vormaligen Regenkreises, zu verfahren, da diese Uebersicht keine Spalte für Nutzungsanschlag oder Taxe, sondern nur für vollen Geldwerth und wirklichen Erlös enthält.

D. Ober-Bayern.

6) Die Befriedigung der dringendesten Bedürfnisse von Waldstreu und Waldweide.

Vom 3. November 1842.

Nachdem in einzelnen Theilen des Regierungsbezirkes ein Futter- und Streumangel eingetreten, der gebotene, die Streu-

abgabe für den Herbst 1842 und den Frühling 1843 unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Wiedereinsparung in den nächstfolgenden Jahren auch über einen Theil der Bestände auszudehnen, welche erst im nächsten Wirthschaftsjahre der Streunutzung zu unterstellen sind, so wurden die Königl. Forstämter beauftragt:

1) Zur Deckung des in einigen Gegenden dringenden Bedürfnisses an Waldstreu der competenzmäßigen Abgabe der noch zulässigen Gewinnung von Streusurrogaten, als der Heide, des Fichten-Vorwuchses und der auf die Schlägen anfallenden Abstreu, Schlagabraumes, dann im Frühjahre der zulässigen Gewinnung des dürren Grases, Binsen ꝛc., alle die Ausdehnung, welche ohne Nachtheile für die Königl. Waldungen möglich ist, zu geben.

Ferner wurden dieselben ermächtigt:

2) In jenen Oertlichkeiten, wo die pro $18\frac{42}{43}$ durch den Streuplan, oder die schon genehmigten Nebennutzungs-Anträge zur Disposition gestellten Streuquantitäten zur Deckung des dringendesten Bedürfnisses nicht ausreichen sollten, und zwar:

a) da, wo die bisherige Streunutzung den Streuvorrath schon bei einem 3- bis 5jährigen Wechsel absorbirte, nach Benutzung aller zu Gebote stehenden Streusurrogate, in die Streunutzung des Jahres $18\frac{44}{45}$ überzugreifen, jedoch unter dem Vorbehalte der Wiedereinsparung, und

b) da, wo dieses ungünstige Verhältniß nicht besteht, der Streunutzung, zur Befriedigung des dringendesten Streubedürfnisses, eine den wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechende Ausdehnung durch das Rechen in den älteren Bestandsklassen, mit Rücksicht auf Vorhege, zu geben.

3) In Beziehung des in einigen Gegenden im nächsten Frühjahre eintretenden Bedürfnisses der Waldweide für Hornvieh, welche indessen bei den bestehenden landwirthschaftlichen Verhältnissen nur von den dem Walde zunächst wohnenden Gemeinden benützt werden kann, wurden die Königl. Forstämter zur competenzmäßigen Verwilligung derselben autorisirt, nach

den hierüber bestehenden Bestimmungen, nach welchen nur die jungen Bestände, welche dem Vieh aus dem Maule gewachsen sind, beweidet und nur Hornvieh zur Weide getrieben werden darf, auch in weiterer Ausdehnung anzuweisen, als die genehmigten Nebennutzungs-Anträge vielleicht hiefür Vorsorge getroffen haben. Sämmtliche Nützungen kommen nach den bestehenden Forstpreisen zur Verrechnung.

4) Die Ermittelung des dringendesten Streubedürfnisses für die Königl. Grundholden, von welchen die Kleinbegüterten vorzugsweise bedacht, und jene, welche eigene Waldungen besitzen, oder deren Bedarf als Streuberechtigte aus Gemeinde-Waldungen ꝛc. gedeckt wird, ausgeschlossen bleiben müssen, hat von Seiten der Königl. Forstämter wie bisher im Benehmen mit den Königl. Rentämtern zu geschehen.

5) Nach diesen Bestimmungen sind auch die Königl. Revierförster zu instruiren und die Königl. Regierung erwartet, daß im sachgemäßen Zusammenwirken der benannten Königl. Aemter die Unterthanen gehörig belehrt und dadurch ungeeignete Reklamationen bei den höheren Stellen vermieden werden.

6) Die vorstehenden Anordnungen bezüglich des Verfahrens bei der Einräumung der Viehweide und Abgabe von Waldstreu finden auf die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen gleichmäßige Anwendung.

Die Distrikts-Polizei-Behörden wurden daher ermächtigt, kraft der ihnen, gemäß allerhöchsten Instruktion vom 31. Oktober 1837, Nro. 103 und 105 zum Vollzuge des revidirten Gemeinde-Edikts, zustehenden Forstpolizei-Aufsicht im Benehmen mit den einschlägigen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen und Forstbehörden, bezüglich jener Waldnebennutzungen, entsprechende örtliche Verfügungen da zu treffen, wo dieselbe veranlaßt sind.

E. Nieder-Bayern.

7) Die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privat-Waldungen betreffend.

Vom 22. Juli 1842.

Die Forstpolizeibehörden von Nieder-Bayern haben nachträglich zu der Anordnung vom 31. März 1841 in den Gemeinden ihres Bezirkes bekannt zu machen, daß auch in jenen Fällen, in welchen die Vorsorge gegen Verbreitung des Borkenkäfers eine Entfernung von Windbrüchen oder von kranken Bäumen aus den Privat-Waldungen erforderlich mache, eine Anzeige bei der Forstpolizeibehörde als nothwendig erscheine, damit diese die ihr obliegende Controle gegen unerlaubten Holzschlag und forstordnungswidrige Holzabschwendung handhaben könne.

Zugleich wird den Forstpolizeibehörden bemerkt, daß sie nach der Bekanntmachung vom 31. März 1841 angewiesen worden seien, gegen Uebertreter der Forstordnung wirksame Strafen zu verfügen, daß aber als eine wirksame Strafe nur jene erkannt werden könne, die dem Werthe des unerlaubt geschlagenen Holzes gleichkomme, und daß Geldstrafen von einigen Gulden oder gar Verweise für eigenmächtigen Holzschlag von 100 und mehr Stämmen, wie sie schon hie und da zur Kenntniß der Königl. Regierung gekommen sind, nur dazu dienen können, gewinnsüchtige Spekulanten und schlechte Wirthschafter zu fortgesetzten Devastationen zu ermuntern und die bestehenden Anordnungen zu eludiren.

F. Schwaben und Neuburg.

8) Den Verkauf von Waldstreu betreffend.

Vom 29. September 1842.

Da zur Anzeige gekommen, daß von Personen, welche nur zum eigenen Bedarfe aus Staats-, Gemeinde- oder Stif-

tungs-Waldungen Waldstreu zu beziehen berechtigt sind, ja sogar von solchen, welchen nur begünstigungsweise in Berücksichtigung des in manchen Gegenden bestehenden, außerordentlichen Futtermangels Waldstreu abgegeben wurde, diese Streu wieder verkauft und ein förmlicher Handel damit getrieben werde; da ein so grober und strafwürdiger Mißbrauch aber durchaus nicht geduldet werden darf, so wurde, insoferne nicht schon einzelne Forstordnungen besondere Strafbestimmungen hiefür enthalten, angeordnet, daß jene, welche sich jenes Mißbrauches schuldig machen, nicht nur von jeder ferneren Begünstigung durch Abgabe von Waldstreu aus Staats-, Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen ausgeschlossen, sondern daß sie auch zur Forstrüge gezogen, und neben dem Rückersatze des Werths der verkauften Waldstreu mit einer dem Schaden angemessenen, doch jedenfalls den doppelten Betrag des Werthes nicht überschreitenden, Strafe angelegt werden sollen.

C. Pfalz.

9) Der Vollzug des Forststrafgesetzes betreffend.

Vom 16. September 1842.

Durch höchste Entschließung vom 29. Juli l. J. wurde, bezüglich der Forststrafen und Accessorien, die Verrechnung den Königl. Rentämtern übertragen, die Hebgebühr der Einnehmer erhöht, und die Mitwirkung der Armenpflegschaftsräthe bei Ausstellung der Armuthszeugnisse behufs der Niederschlagung angeordnet. Hienach wurden die Landcommissariate der in den Wirkungskreis der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer zurückkehrenden Aufsicht und Leitung der Forststrafen-Perception und Verrechnung enthoben, und es treten mit dem 1. Oktober 1842 folgende Modifikationen an der Vollzugs-Instruktion vom 13. Juni 1832 ein.

ad §§. 22 und 25.

Die Urtheilsauszüge, in denen künftig die Gerichtsschreiber bei der Rubrik 4 die Eigenschaft des Forstfrevels mit anzugeben haben, sind von denselben den Königl. Rentämtern unmittelbar zuzustellen. Diese tragen das Summarium auf die Strafen-Soll-Zusammenstellung in der Art über, daß unter einer besondern Abtheilung jedem Einnehmer ein Conto eröffnet wird, und senden ihn, versehen mit der rentamtlichen Bestätigung der Soll-Vormerkung, dem betreffenden Gemeinde-Einnehmer ohne Verzug zur Erhebung zu.

ad §. 23.

Die Einsendung eines Urtheilsauszugs an die Königl. Regierungs-Finanz-Kammer über die Werths- und Schadensersätze des Aerars, dann Gerichtskosten, findet nicht mehr Statt. Hienach cessirt auch die Anordnung vom 24. Februar 1839, Amtsblatt Nro. 13.

ad §§. 27, 28, 29, 30, 31 und 32.

Die aus dem Forststraffonds vorzulegenden Gefängnißkosten werden von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, regulirt, in gesonderten, nach Einnahmsbezirken in duplo angefertigten Verzeichnissen, wie die übrigen Kantonalgefängnißkosten, liquidirt, von den Königl. Landcommissariaten bestätigt, den Königl. Rentämtern übergeben und der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer zur Prüfung und Mandatirung durch die Königl. Rentämter quartaliter vorgelegt. Die Auszahlung und Verrechnung dieser Kosten sowohl, als der Verhafts- und Geleitsgebühren der Königl. Gensdarmerie geschieht nach Umfluß eines jeden Monats von den Königl. Rentämtern, die Rückerhebung von den Sträflingen aber durch die betreffenden Gemeinde-Einnehmer. Die Königl. Rentämter haben somit die individuellen Kostenverzeichnisse im Soll vorzumerken und den Einnehmern zur Rückerhebung zuzustellen.

ad §§. 34, 36, 37 und 38.

Die Anwendung der körperlichen Haft als Executionsmittel ist unter Beobachtung der instruktiven Vorschriften vom

21. September 1838, Amtsblatt Nro. 39; 22. November 1839, Nro. 49, 62 Z, und 4. April 1840, Amtsblatt Nro. 19, von den Königl. Rentämtern innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu provociren; die Ermächtigung der Königl. Landcommissariate dazu wird demnach nicht mehr erfordert.

Das Nämliche gilt hinsichtlich der Mobiliar-Execution, welche übrigens nur da angewendet werden soll, wo sie voraussichtlich Erfolg hat, und bezüglich der durch die Instruktion vom 21. September 1838, Amtsblatt Nro. 49, gegebenen Befugniß der Fristenbewilligung.

ad §§. 39, 40, 41 und 65.

Neben der Bescheinigung der Ortsbehörden zu den Niederschlagungslisten zahlungsunfähiger Forststraf-Debenten muß vom Einnehmer auch jene des Local-Armenpflegschaftsrathes erholt werden. Sind unter den niederzuschlagenden Beträgen Werths- und Schädenersätze von Gemeinden und Stiftungen begriffen, dann hat deßhalb auch das Königl. Landcommissariat seine Erinnerung abzugeben. Die also bestätigten Niederschlagungslisten hat der Gemeinde-Einnehmer dem Königl. Rentamte zuzustellen, um die Genehmigung der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer dafür zu erwirken und die Rechnung damit zu belegen.

Es wird ausdrücklich bestimmt, daß die Niederschlagung der Geldstrafen und Accessorien von Debenten, welche nicht zu den Nothfrevlern zu zählen sind, nur dann beantragt und genehmigt werden sollen, wenn sich der Einnehmer zur Niederschlagungsliste über die rechtzeitige Durchführung der Execution ausgewiesen hat. In dieser Liste, und zwar bei der Rubrik „Datum der Urtheile“ soll darum auch nach Inhalt des Urtheilsauszugs die Eigenschaft der bestraften Frevel eingeführt werden.

ad §§. 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 57 und 58.

Die von den Gemeinde-Einnehmern erhobenen Forststrafen und Accessorien sind, mit Ausnahme der Schadens- und Werthsersätze der Gemeinden, Stiftungen und Privaten und

der zurückerhobenen Executionskosten, an die einschlägigen Königl. Rentämter, nach Abzug ihrer Remissen, abzuliefern. Diese Ablieferung hat unter Beobachtung der Vorschrift vom 3. December 1840, Amtsblatt S. 462, von denjenigen Einnehmern, welche zugleich Steuer-Einnehmer sind, oder am Sitze des Rentamts wohnen, mit Ablauf eines jeden Monats, von den übrigen aber quartaliter zu geschehen, und muß mit einem summarischen Ausweise des Perceptionsstandes des Journal-Abschlusses, des abzuliefernden Betrags und der Münzsorten begleitet werden. Auch sind damit die Quittungen über die von den Einnehmern unmittelbar hinausbezahlten Schadens- und Werthsersätze der Gemeinden, Stiftungen und Privaten und über die zurückerhobenen Executionskosten behufs der Rechnungs-Durchführung den Königl. Rentämtern auszuhändigen.

Von 3 zu 3 Monaten, und außerdem, so oft es verlangt wird, müssen die Einnehmer ihre Original-Erhebungsdocumente den Königl. Rentämtern vorlegen, damit diese von dem Gange und Stande der Perception genaue Einsicht nehmen, und zur Beseitigung eigener Verantwortlichkeit, gegebenen Falles durch geeignetes Einschreiten nachtheilige Verzögerungen rechtzeitig entfernen. Durch diese Bestimmungen sind jene vom 24. Februar 1839, Art. 4, 5, 6 und 7, Amtsblatt Nro. 13, außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Königl. Rentämter vereinnahmen die an sie abgelieferten Beträge im Spezial-Journale für die Strafen und Accessorien unter einer besondern Abtheilung, und bestreiten daraus die auf den Forststraffonds haftenden Ausgaben.

ad §§. 53, 54 und 55.

Die Verwendung der Kantonal-Ueberschüsse an Forststrafen nach Art. 4 des Forststrafgesetzes vom 31. December 1831 und der Vollzugs-Bestimmungen hiezu vom 12. und 28. Februar 1835, Amtsblatt S. 125 und 155; 14. August 1836, Amtsblatt S. 452, und 31. März 1839, Amtsblatt S. 185, bleibt in der Competenz der Königl. Landcommissariate, die Königl. Rentämter haben deren Anweisungen innerhalb der

rechnungsmäßigen Ueberschüsse des verflossenen Rechnungsjahrs zu honoriren, denselben auch unmittelbar nach der Rechnungs-Ausstellung den Stand der zur Verwendung verbleibenden Ueberschüsse schriftlich mitzutheilen.

ad §. 60.

Die dem Forststraffond zur Last bleibenden Executionskosten sind der Prüfung und Anweisung Königl. Regierungs-Finanz-Kammer gleichfalls unterworfen.

ad §. 61.

Die Remisen der Einnehmer für die Elementarperception der Forststrafen und Accessorien sind festgesetzt auf 5 Procent — vom ersten Viertel ihrer Gesammtjahres-Einnahme auf 6 Procent — vom zweiten und auf 8 Procent vom dritten und letzten. Von den Werths- und Schadensersätzen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche zu dieser Gesammtjahres-Einnahme nicht zu rechnen sind, betragen die bei der Hinauszahlung abzuziehenden Remisen 5 Procent.

Die Königl. Rentbeamten und Domänen-Inspektoren haben von der rechnungsmäßigen Einnahme, jedoch nach Abzug der Durchführungsposten an Remisen der Einnehmer, zurückerhobenen Executionskosten und Werths- und Schadensersätze der Gemeinden, Stiftungen und Privaten, ihre regulativmäßigen Remisen zu liquidiren und zu verausgaben.

ad §§. 64, 67 und 68.

Die Einnehmer sind von der Stellung der Jahresrechnungen über die Forststrafen und Accessorien enthunden und die Königl. Rentämter damit beauftragt, jedoch mit der Modifikation, daß künftig nunmehr für einen jeden Kanton eine Forststrafenrechnung gestellt wird.

Zu dieser Rechnung sind, bis der gedruckte Vorrath erschöpft sein wird, die bisherigen Formulare der Spezial- und Kantonalrechnung zu gebrauchen, wonach also die rentamtliche Kantonalrechnung in zwei Haupttheile zerfällt.

Die Königl. Rentämter haben in ihrem Hauptbuche für die Einnahmen und Ausgaben der Forststraffonds die betref-

fenden Conti zu eröffnen und, bezüglich der Verbuchung, wie bei den attribuirten Strafen zu verfahren.

ad §§. 65 und 70.

Die Urtheils-Einweisungen und die Soll-Einnahmen zu den rentamtlichen Forststraf-Rechnungen werden von den Königl. Domäneninspektoren auf dieselbe Weise verifizirt und constatirt, wie bei den übrigen Polizeistrafen. Nach beendigter Perception sind die Urtheilsauszüge von den Einnehmern den Königl. Rentämtern zur Aufbewahrung auszuhändigen.

Die jährlichen Nachweise der Ausstände an Forststrafen und Accessorien, in denen bei der Rubrik „Bemerkungen" die Perceptionsschritte und die Ursachen der Ausstände individuell anzugeben sind, haben fernerhin die Einnehmer anzufertigen und mit der Ablieferung pro September eines jeden Jahres den Königl. Rentämtern zur Benützung bei der Rechnungsstellung und Belegung zu übergeben.

ad §§. 66, 68 und 69.

Die rentamtlichen Kantonal-Forststrafrechnungen werden gleichzeitig mit den übrigen Jahresrechnungen der Königl. Rentämter zur Prüfung und Bescheidung an die Königl. Regierungs-Finanz-Kammer in duplo eingesendet.

II. Königl. Preußische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

1) Die Versorgung der Gerbereien mit Eichenrinde betreffend.

Vom 16. April 1842.

Das gewerbliche Interesse, welches bei der Versorgung der Gerbereien mit Eichenlohe in Betracht kommt, hat schon mehrfach und zuletzt unterm 22. Februar v. J. Veranlassung zu der Anordnung gegeben, daß das zum Einschlage kommende Eichenholz, so weit es ohne unverhältnißmäßige Nachtheile für die Forstwirthschaft und für die Dauer des Eichen-, Bau- und Nutzholzes geschehen kann, in der Saftzeit gefällt und die Borke besonders zum Verkauf gestellt werden soll. Um aber auch dem Mangel an Eichenlohe möglichst vorzubeugen, welcher bei der Abnahme der ältern Eichen, und da nur wenige Eichenbestände der mittlern Altersklassen vorhanden sind, für die Zukunft zu besorgen steht, ist den Königl. Regierungen in der vorgedachten Verfügung zugleich die Anlegung von Eichenschäl-Waldungen empfohlen und dabei bemerklich gemacht worden, daß durch den Abtrieb einzelner, früher auf weniger gutem Boden angelegter und als Baumholz wenig Gedeihen versprechender Eichenkämpe bereits Versuche gemacht sind, welche bis jetzt einen günstigen Erfolg versprechen.

Die immer mehr steigende Nachfrage nach Eichenlohe und die Klagen der Gerber über die Schwierigkeit der Befriedigung ihres Bedarfs veranlassen, diesen Gegenstand den K. Regierungen des K. Staatsministeriums nochmals in Erinnerung zu bringen.

Was die Benutzung der Eichenrinde von dem zur Zeit vorhandenen, zum Einschlage kommenden Eichenholze anlangt, so muß da, wo der Vorverkauf noch nicht eingeführt ist, zuvörderst festgestellt werden, ob der Einschlag der Eichen in der Saftzeit zulässig und Absatz für die Borke zu erwarten ist. In der letzteren Beziehung wird es zweckmäßig sein, wenn die Gelegenheit zur Erwerbung von Eichenborke unter Bezugnahme auf das in dieser Angelegenheit von dem hiesigen Magistrate gerichtete Schreiben vom 25. Dezember 1840 und unter Angabe der zu erwartenden Quantitäten demselben zur weitern Mittheilung an das hiesige Lohgerber-Gewerk bekannt gemacht und die Erklärung der hiesigen Gerber erfordert wird, ob bei einem, demnächst durch die hiesigen Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Licitations-Termine deren Concurrenz zu erwarten ist. Dies muß jedoch bald nach der Feststellung der jährlichen Hauungspläne geschehen, damit zeitig genug bestimmt werden kann, ob die Eichen im Winter oder in der Saftzeit zu fällen sind, und damit im letzteren Falle noch hinreichende Zeit bleibt, um die Borke von den Plätt-Eichen vor deren Fällung zur Licitation stellen zu können.

Die Königl. Regierung hat die Localforstbeamten hiernach anzuweisen und darüber zu belehren, daß die Versorgung der Gerbereien mit Eichenlohe im gewerblichen Interesse selbst dann zu berücksichtigen ist, wenn durch den Verkauf der Borke ein Vortheil für die Forstkasse nicht erlangt wird oder diese sogar noch einen Verlust erleiden sollte.

Größere Schwierigkeiten wird in vielen Fällen die Anlegung der Eichenschälwaldungen in einem zu geringen Boden und einer dem Erfrieren der Loden ausgesetzten Lage, in den Berechtigungen zur Weide und Streunutzung, sowie in dem besonders in den letzten zehn Jahren fühlbar gewordenen Mangel an

guten Saat-Eicheln finden, zumal es sich nicht rechtfertigen würde, die Eichenbaumholzzucht da, wo solche irgend räthlich ist, der Einrichtung von Schälwaldungen nachzusetzen. Da indessen die in einem sehr kurzen Umtriebe zu bewirthschaftenden Eichenschälwaldungen auf einem geringern Boden, als der Eichenbaumwald erfordert, noch gedeihen, in manchen Forsten die Servituten nicht hinderlich sind oder ohne erhebliche Opfer ein Uebereinkommen mit den Berechtigten zu erreichen sein wird, auch der Beschädigung der Eichen vom Roth-, Dam- und Rehwilde durch dichte Vermachungen vorzubeugen ist, so wird der Königl. Regierung aufgegeben, da, wo die nöthigen Bedingungen zur Erziehung der Eichenschälwaldungen erfüllt sind, insbesondere auch vom Frostschaden wenig zu besorgen ist, geeignete Forst-Distrikte zur Anlegung von Eichenschälwaldungen auszuwählen, wobei besonders von Servituten befreite oder leicht zu befreiende Parcellen zu berücksichtigen sind, und unter Einreichung der Forstkarten bis zum 1. September die weitern geeigneten Vorschläge abzugeben.

---

2) Die Versorgung der ärmeren Holzconsumenten mit Brennholz betreffend.

Vom 18. Mai 1842.

Es kommen immer noch häufig Klagen vor, daß die Holzconsumenten und insbesondere die ärmeren derselben, bei dem Verkaufe des Holzes im Wege der Licitation, nicht immer Gelegenheit finden, ihren Holzbedarf rechtzeitig und in dem Maaße, wie es ihren Zahlungsmitteln gerade zusagt, zu befriedigen. Insbesondere wird von den Justizbehörden sogar öfters behauptet, daß wegen dieser Schwierigkeit zur Befriedigung des Holzbedarfes, die ausgedehntere Einführung des Holzverkaufes im Wege der Licitation wesentlich zur Vermehrung der Holzdiebstähle beigetragen habe. Auch in vielen einzelnen Vorstellungen werden noch öftere Beschwerden von ärmeren Einwohnern darüber

laut, daß die Supplicanten zur Befriedigung ihres Holzbedarfes in den Licitationen nicht immer schickliche Gelegenheit finden könnten.

Um dergleichen Beschwerden im Voraus zu begegnen, ist bereits in der, an die Regierungen diesseits der Weser erlassenen Circular-Verfügung vom 25. Februar 1839 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß es bei dem licitationsweisen Holzverkaufe hauptsächlich darauf ankomme, auch die weniger bemittelten Holzconsumenten in den Stand zu setzen, ihren Holzbedarf an den Licitationen ankaufen zu können. Dabei ist angeordnet, daß zu diesem Zwecke im Voraus angemessene Holzquantitäten für die weniger bemittelten Einwohner reservirt, die Licitations-Termine öfter abgehalten, und besonders zu solchen Zeiten, wo der gemeine Mann die Mittel zum Ankaufe zu haben und nicht anderweit beschäftigt zu sein pflegt, anberaumt, die Hölzer selbst aber in einzelnen und nöthigen Falls in halben Klaftern, die der bessern Theilung halber durch einen Klafter-Pfahl auch noch in Viertel-Klafter gesondert werden können, ausgeboten werden sollen. Auch ist bemerklich gemacht, daß es in einzelnen Fällen sogar zweckmäßig, ja nothwendig sei, Holzhändler und andere Gewerbtreibende, so wie überhaupt diejenigen Kauflustigen, die bemittelt sind und größere Quantitäten kaufen können, von solchen Licitations-Terminen-gang auszuschließen.

Eben so ist auch in der, an die Regierungen jenseits der Weser erlassenen Circular-Verfügung von demselben Tage ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Holz da, wo es zur Befriedigung des lokalen Hausbedarfes verwendet wird, in kleinen Quantitäten und in öfters wiederkehrenden Terminen ausgeboten werden müsse, damit auch die ärmeren Einwohner in den Licitationen concurriren und sich in denselben versorgen können.

Auch in vielfachen, auf Veranlassung specieller Fälle ergangenen Verfügungen sind einzelne Regierungen bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die zur Befriedigung des häuslichen Bedarfes anberaumten sogenannten kleinen Lici-

tationen, so oft als irgend das Bedürfniß hierzu vorhanden ist, wiederholt, und daß dabei das Holz, so weit als erforderlich, in ganz kleinen Quantitäten ausgeboten werden müsse, um auch den ärmeren Einwohnern Gelegenheit zu geben, ihren Holzbedarf zu jeder Zeit gerade in demjenigen Maaße, wie es ihrem jedesmaligen Bedürfnisse und den zur Deckung desselben disponiblen Geldmitteln entspricht, zu erstehen. Es ist auch dabei mehrfach ausdrücklich darauf hingewiesen, daß, wenn auch in diesen kleinen Licitationen in der Regel nur niedrige Holzpreise erlangt werden, es doch hierbei auf hohe Geldüberschüsse überall nicht ankommen könne, sondern daß es vielmehr, sowohl zur Erleichterung der Noth der ärmeren Einwohner, als auch mit Rücksicht auf die dadurch herbeigeführte Verminderung des Holzdiebstahles, ganz erwünscht sei, wenn die ärmeren Einwohner dabei Gelegenheit fänden, ihren Holzbedarf zu niedrigen Preisen zu befriedigen.

Da aber diese Rücksichten nach dem Obigen noch immer nicht überall vollständige Beachtung zu finden scheinen, und da es zugleich darauf ankommt, dem oft hieraus hergenommenen ungegründeten Einwande gegen den Holzverkauf im Wege der Licitation überhaupt zu begegnen, so wurden die obigen Bestimmungen abermals in Erinnerung gebracht und die Königl. Regierungen veranlaßt, mit allem Nachdrucke darauf zu halten, daß die Königl. Oberförster denselben nachkommen. Die letzteren sind zu dem Ende ausdrücklich anzuweisen, während des Winters, wo die Befriedigung des Holzbedarfes so viel dringender ist, wenigstens alle acht bis vierzehn Tage, und während des Sommers mindestens alle Monat eine Licitation der gedachten Art abzuhalten.

Dabei haben sich die Königl. Regierungen am Schlusse eines jeden Jahres nachweisen zu lassen, wie dieser Bestimmung nachgekommen ist und jede Versäumniß hiergegen nachdrücklich zu rügen, wogegen auf diejenigen Oberförster, welche sich hierbei ausgezeichnet haben, und welche von den Königl. Regierun-

Holz zu diesem Zwecke ausgesetzt werden, bei Vertheilung der [illegible] vorzugsweise Rücksicht genommen werden wird.

---

3) Die Verhütung von Waldfreveln im Regierungsbezirke Minden betreffend.

Vom 14. September 1842.

Bekanntlich ist, daß die Königl. Regierung seit mehreren Jahren vorzugsweise dahin gestrebt, dem Holzdiebstahle, welcher früherhin so sehr überhand genommen hatte, durch eine Reihe von Maßregeln und Anordnungen der kräftigsten Handhabung der dahin gehörigen gesetzlichen Bestimmungen nachdrücklich zu begegnen und denselben so weit einzuschränken, als es die Verhältnisse und örtlichen Umstände irgend gestatteten.

In dieser Beziehung wurden die Königl. Forstbehörden an folgende Gesetze und Anordnungen erinnert:

I. An die Gesetze

1) Vom 31. März 1837, über den Waffengebrauch der Forstbeamten.

2) Vom 31. März 1837, über die Strafe der Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte.

3) Vom [illegible] Juni [illegible], über die Holz-Legitimations-Kontrolle, welches letztere Gesetz durch die Bekanntmachungen im Amtsblatte vom 28. März 1840, vom 29. Juli und vom 24. September 1841, so wie vom 21. März 1842 näher eingeführt, ergänzt und in lebhaften Betrieb erhalten wurde.

II. An die Maßregeln.

1) Strengere Kontrolirung, Versetzung und Entlassung der mehr oder minder unzuverlässigen Forstschutzbeamten.

2) Annahme von ambulanten Forsthülfs-Aufsehern für die Wintermonate, besonders in den Reviertheilen, welche dem meisten Anfalle ausgesetzt sind.

3) Einführung der Forstschutz-Patrouillen im Jahre 1840 in den Königl. Forsten, sowie neuerdings in Vereinigung mit den Kommunal- und theilweise auch mit den Privat-Forstbeamten.

4) Ausbau der Forstdienstwohnungen in und am Walde, deren seit 1837 in der Inspektion Paderborn nicht weniger als sechs ganz neu errichtet sind und gegenwärtig, für 1843, wieder drei neue aufgeführt werden.

5) Aufgabe der Veräußerung so vieler Forst-Parzellen, welche blos durch die Idee, daß sie veräußert werden sollten, dem Holzdiebstahle mehr ausgesetzt wurden. Zu den, den Forstschutz verstärkenden und unterstützenden Maaßregeln, sind diejenigen zu rechnen, welche dem Holzdiebstahle unmittelbar abhelfen, nämlich:

6) Verkauf der leicht zu stehlenden Holzsortimente, als Stangen, geringe Nutz- und Bauhölzer etc. aus freier Hand neben den Licitationen.

7) Die Vermehrung der Verwerthung von Stock- und Raff- und Leseholz zu geringen Preisen.

8) Die Abhaltung möglichst vieler Holzversteigerungen, auf welchen das Holz in kleineren Loosen bis zu ½ und ¼ Klafter herunter verkauft wird.

9) Die Einführung von Communal-Holzhöfen in den Städten, zur Versorgung der ärmeren städtischen Einwohner mit Holz zum Einkaufspreise, in möglichst kleinen Quantitäten, deren jetzt schon zu Paderborn, Neuhaus, Steinheim, Höxter und Willibadessen ins Leben getreten sind.

10) Die möglichste Belebung des Absatzes und der Verwerthung von Brennholz-Surrogaten, so weit sie im Bereiche der Forste vorhanden sind, welches mit dem Torfe jetzt einigermaßen gelungen ist; und endlich

11) die Abhaltung der Forst-Gerichtstage an vorher gesetzten Terminen, welchen jedesmal nur die Hälfte der Forstschutzbeamten beiwohnt, so daß die andere Hälfte den Wald beschützen kann.

Es ist den Königl. Forstbeamten gewiß nicht entgangen, und der bessere Zustand, der sonst dem Diebstahle so sehr ausgesetzten Grenz- und Stangenholzbestände, bezeugt es deutlich, daß alle diese Maaßregeln, neben und außer der eigentlichen Forststrafgesetzgebung — welche gegenwärtig der Revision unterliegt — wesentlich dazu beigetragen haben, den Holzdiebstahl in den Königl. Forsten zu vermeiden. Allein immer bleibt noch vieles zu thun, und namentlich kommt es darauf an, die Maaßregeln der Forstverwaltung, zur Verminderung des Holzdiebstahles, auch mit entsprechenden Anordnungen der Behörden in angemessene Verbindung zu setzen, welchen die Handhabung der Forststrafgesetze und, namentlich des Gesetzes, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahles, obliegt, also vorzugsweise der Forstgerichte.

Die Königl. Regierung hat nun Veranlassung gehabt, dieserhalb mit dem Königl. Oberlandesgerichte zu Paderborn in Communication zu treten, welchem die vermehrte Zahl der Anzeigen von Holzdiebstählen und dahin gehörigen Entwendungen von Waldprodukten schon aufgefallen war, und als erstes Ergebniß dieser Communication darf betrachtet werden, daß das Königl. Oberlandesgericht unter dem 1. d. M. sämmtliche Gerichtsbehörden aufgefordert hat:

> die schnelle und nachdrückliche Führung der Untersuchungen über Holzdiebstähle und Entwendungen anderer Waldprodukte, sowie die kräftige Vollstreckung der Strafen sich möglichst angelegen sein zu lassen.

Indem die Königl. Forstbehörden hierdurch hiervon Kenntniß erhalten, werden dieselben auf Werth und Bedeutung dieser Anordnung noch besonders aufmerksam gemacht, erwartend, daß sie für die regelmäßigste und vollständigste Führung der Forststraflisten und die prompteste Beförderung derselben sorgen, und daß sie, sobald die Listen, mit den Erkenntnissen versehen, an sie zurückgelangen, solche auch schleunigst an die Kassen-Rendanten abgeben, damit die Strafe sobald als möglich vollstreckt werde;

denn nichts wirkt mehr zur Begegnung der Vergehen und Verbrechen, als wenn die Strafe der That rasch folgt.

Die Forstschutzbeamten sind zur sorgfältigen und gründlichen Führung der Pfand-Register und namentlich dazu anzuhalten, daß sie auf die bei Entdeckung und Pfändung der Holzdiebe, oder der Diebe von andern Waldprodukten, oder auch endlich bloßer Forstfrevler, vorkommenden Ereignisse und Wahrnehmungen gehörig Acht haben und dieselben ins Pfand-Register eintragen, auch ihre Anzeige genau so einrichten, daß sie nachmals bei der Untersuchung nicht zum theilweisen oder wesentlichen Widerrufe der auf den geleisteten Eid gemachten Angaben sich genöthigt sehen.

Sollten einzelne Forstschutzbeamte hierin nachlässig sein, so ist dieses der Königl. Regierung zu den Personal-Akten derselben besonders anzuzeigen, um das Erforderliche darauf veranlassen zu können.

Sollten demnächst, der Aufforderung des Königl. Oberlandesgerichts ungeachtet, einzelne Gerichte in der Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle im Rückstande bleiben, so ist dieses mit Angabe des Tages der Abgabe der rückständigen Forststraflisten, unter Bezugnahme auf diese Verfügung, anzuzeigen, damit die Königl. Regierung deshalb mit dem Königl. Oberlandesgerichte in Communication treten kann.

---

49) Die Nutzung des Stockholzes betreffend.

Vom 14. Dezember 1842.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung vom [illegible] Oktober d. Js., in welchem dieselbe die Verwandlung des [illegible] im [illegible] Rentamts St., aus dem Forstreviere St. bewilligten Stockholz-Deputats in ein Krüppelholz-Deputat in Antrag gebracht hat, ist ersehen worden, daß die Stockholz-Nutzung in der dortigen Gegend immer noch nicht in dem Maaße Eingang

gefunden hat, als es in mehrfacher Beziehung wünschenswerth ist. Die Königl. Regierung verspricht nun zwar am Schlusse jenes Berichts für die allgemeinere Einführung der Stockholz-Nutzung Sorge zu tragen, und es ist Ihr dies in der hierauf erlassenen Verfügung vom 17. v. M. bereits empfohlen. Bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes wird jedoch Veranlassung genommen, der Königl. Regierung, unter Hinweisung auf die deshalb erlassenen früheren Verfügungen, insbesondere auf die Circular-Verfügung vom 23. September 1840, vorzügliche Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand noch besonders zur Pflicht zu machen. Sollte durch die Benutzung des Stockholzes auch anfänglich kein Gewinn für die Forstkasse erwachsen, und der Verkauf zu den Nebenkosten geschehen müssen, so werden sich doch die Holzkäufer allmählig an den Gebrauch des Stockholzes gewöhnen und dasselbe später auch besser bezahlen. Der Geld-Ertrag, der hieraus erfolgen wird, ist aber überhaupt nicht entscheidend. Das Roden des Stockholzes gewährt den ärmeren Bewohnern des Waldes einen Verdienst, und bietet zu deren Versorgung mit Holz ein wohlfeiles Material dar. Es befördert die Selbstbesamung der Schläge, und trägt besonders in den Nadelholz-Forsten wesentlich mit zur Sicherung gegen das Ueberhandnehmen schädlicher Insekten bei. Auch im nationalökonomischen Interesse ist die Benutzung des Stockholzes von Wichtigkeit. Deßhalb rechtfertigt es sich, die Stöcke zu roden, selbst wenn der Forstkasse nur die Rodungskosten ersetzt werden, und es wird der Königl. Regierung empfohlen, bei den Vorschlägen zu den Holztaxen hierauf Rücksicht zu nehmen.

III.

Herzoglich Sachsen-Coburgische Forstverordnungen und Instruktionen.

Instruktion für die Herrschaftlichen und in Herrschaftlicher Waldung arbeitenden Privat-Köhler.

Von 1842.

1.

Die Köhler sollen dem Forstamte, der Kohlenverwaltung und den Revierförstern, auf deren Forsten sie in Arbeit stehen, nicht weniger den Forstgehülfen derselben, sowie andern Beamten, welchen die Aufsicht über die Köhlereien übertragen werden sollte, gebührenden Gehorsam leisten und mit Achtung begegnen, ihren Pflichten als Unterthanen und Köhler treu und unverdrossen nachkommen, und überhaupt keinen anstößigen Wandel führen.

2.

Den Herrschaftlichen Nutzen sollen sie, so weit es in ihrem Wirkungskreise möglich ist, befördern, und alle schädlichen Ereignisse, vorzüglich in der Herrschaftlichen Waldung, nach Kräften abzuwenden suchen. Aller Waldfrevel und Holzentwendungen, oder anderer Beeinträchtigungen des Herrschaftlichen Interesse haben sie sich gänzlich zu enthalten, und darauf zu sehen, daß auch von ihren Angehörigen und Knechten, für welche sie verantwortlich sind, nichts Forstwidriges unternommen werde. Wenn sie sich auf irgend eine Weise gegen die hiesige Forstordnung, auf welche sie verwiesen werden, ver-

geben, so sollen sie bei jedem Uebertretungsfalle mit der vierfachen gewöhnlichen Strafe belegt und außerdem noch, nach Befinden, ihrer Arbeit verlustig werden.

3.

So lange die Köhler in der Herrschaftl. Waldung in Arbeit stehen, sollen sie genaue Aufsicht auf alle diejenigen Personen führen, welche sich darin beschäftigen. Würden sie Waldfrevler, Holz- und Wilddiebe antreffen, so sind sie gehalten, solche zu pfänden und den Thatbestand sofort dem Revierförster anzuzeigen. Wilddieben, oder sonst verdächtigen Personen dürfen sie den Aufenthalt in ihren Hütten durchaus nicht gestatten und sollten sie angeschossenes oder verendetes Wildpret wahrnehmen, oder auch nur verdächtige Schüsse hören, so haben sie gleichfalls dem Revierförster oder dessen Gehülfen unverzüglich davon Anzeige zu machen.

4.

Die Köhler sollen bei Uebergabe der zur Verkohlung bestimmten Hölzer, auf Erfordern der Herzogl. Kohlenverwaltung in den Schlägen gegenwärtig sein und sich dabei von der Beschaffenheit derselben, von den Bestimmungen wegen Benutzung alter und Anlegung neuer Stätten, über den Bezug des Deckreisig's und des Holzes zu den Hütten und Windschauern genau unterrichten, um hiernach den Accord der Herzogl. Kohlenverwaltung über den Köhlerlohn und das zu gewährende Kohlenquantum abschließen zu können.

Sollte der Köhler aber bei der Holzübergabe nicht gegenwärtig gewesen sein, so hat er vor Uebernahme der Köhlerei zuvörderst wegen vorgedachter Bestimmungen die nöthige Weisung bei dem Revierförster einzuholen und sich in einem oder dem andern Falle nach derselben genau zu richten.

Von dem Anfang der Köhlerei hat der Köhler dem Revierförster Anzeige zu machen und sich über den mit der Kohlenverwaltung geschlossenen Köhleraccord gehörig zu legitimiren, ingleichen soll er der Försterei 8 Tage vorher davon Meldung thun, wenn die Köhlerei auf einem Schlage zu Ende geht.

wenn ihm von Letzterer geeigneten Falls das Zeugniß ausgestellt werden kann, daß er den eingegangenen Köhlereiaccord erfüllt habe.

5.

Zur Verhütung zu besorgender Waldbrände, sollen die Köhler überhaupt sehr vorsichtig mit dem Feuer umgehen, in der Nähe des Meilers altes Gemülle, Moos und dürres Laub sorgfältig entfernen, die Windschauer in gehöriger Entfernung von den Stätten aufrichten, und um die Stätten selbst einen Graben ziehen, damit das Fortlaufen des Feuers verhindert und das andringende Regenwasser für die Verkohlung der Hölzer nicht nachtheilig werde.

Die Köhlerhütten sind in die Nähe der Meiler zu legen, damit auch des Nachts gehörige Aufsicht über letztere geführt werden kann.

6.

Zum Decken der Meiler soll der Köhler das erforderliche Reisig so viel als möglich aus den gangbaren Holzschlägen beziehen. Sollte er aber angewiesen werden, Deckreisig zu schneiden, so hat er dabei mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen und dieses Schneiden nur auf den vierten Theil der Kronenlänge des Stämmchens zu erstrecken und die Aeste nicht unmittelbar am Stamme wegzunehmen.

So lange Meiler im Gange sind, darf der Köhler solche unter keinerlei Vorwand, auch selbst des Sonntags nicht, verlassen und die Aufsicht darüber unerfahrenen Köhlerknechten übertragen. Nöthigen ihn aber Ereignisse, die Köhlerei auf einige Zeit zu verlassen, so muß er die Erlaubniß dazu bei der Kohlenverwaltung einholen und sich mit derselben über seinen Stellvertreter vereinigen.

8.

Die übernommenen Arbeiten sollen die Köhler zur bestimmten Zeit und den ertheilten Vorschriften gemäß verrichten, insbesondere aber bei der Köhlerei Folgendes beobachten:

a) Bereits vorhandene alte Kohlstätten sind so lange als möglich zu benutzen.

Sollen aber neue angelegt werden, so kann solches nur mit Genehmigung des Revierförsters geschehen und sind dazu solche Plätze zu wählen, wo dem Waldwuchs der geringste Schaden zugefügt wird und die Kohlenabfuhren am leichtesten bewerkstelligt werden können. Dabei ist zugleich darauf zu sehen, daß die Meilerstätten keinem heftigen Windzuge ausgesetzt sind, und daß sich in ihrer Nähe Wasser befinde, weshalb auch die erforderlichen mit Wasser angefüllten Löschbottiche und Kübel in Bereitschaft zu halten sind. Dergleichen neue Stätten sind übrigens erst kunstgerecht herzustellen und b) mit dichten und tüchtigen Windschauern nach Anordnung der Kohlenverwaltung, oder des Revierförsters zu versehen.

c) Die Hölzer, welche zum Verkohlen bestimmt sind, sind mit möglichster Schonung der jungen Wüchse an die Stätten zu transportiren und nöthigen Falls dort fort zu spalten.

d) Beim Richten der Meiler soll der Köhler dahin sehen, daß die Hölzer möglichst dicht gesetzt und leere Zwischenräume vermieden, die stärksten aber zunächst an den Quendel gebracht werden. Der so gerichtete Meiler ist gehörig auszuspänen.

e) Zum Decken der Meiler ist nach Anordnung der Kohlenverwaltung oder des Revierförsters Fichtenreißig, Moos, Laub oder Rasen zu verwenden und dahin zu sehen, daß den Meilern nach Maaßgabe der Beschaffenheit des Holzes eine stärkere oder schwächere Decke gegeben werde.

f) Beim Anzünden des Meilers ist mit aller Vorsicht zu verfahren und dahin zu sehen, daß das Feuer nach allen Seiten des Meilers sich gleich verbreite. So lange der Meiler im Feuer steht, muß ihn der Köhler mit aller Sorgfalt beaufsichtigen und diese Aufsicht verdoppeln, wenn stürmisches Wetter entsteht. Und da ein gut gekohlter Meiler seine ursprüngliche Form beibehalten und gleichmäßig auf allen Seiten zusammensinken muß, wenn das Holz auf einer Seite nicht zu sehr vom Feuer verzehrt worden ist, so muß der Köhler auf

eine gleichmäßige Verbreitung des Feuers im Meiler alle Rücksicht nehmen, beim Füllen derselben sowohl, als überhaupt loderndes Feuer soviel als möglich, und eine zu schnelle sowohl, als eine zu langsame Gare der Meiler zu vermeiden suchen.

g) Ist der Meiler gar, so muß er zuvörderst gehörig auskühlen, ehe er ausgetragen werden darf, und wird dem Köhler insbesondere bei Vermeidung empfindlicher Ordnungsstrafe untersagt, das Auskühlen des Meilers durch Eingießen von Wasser in denselben zu beschleunigen. Auch die ausgezogenen Kohlen sind, soviel als möglich, nur mit feuchter Erde zu löschen, die darunter befindlichen Brände aber, deren jedoch nur wenige vorkommen dürfen, sorgfältig auszuschießen und in der Folge wieder in andere Meiler zu bringen, damit sie vollends verkohlt werden.

Im Gestiebe dürfen durchaus keine nutzbaren Kohlen zurückbleiben.

h) Ehe die Fuhrleute die Kohlen laden, müssen sich die Köhler davon überzeugt haben, daß kein Feuer mehr darin enthalten ist. Sie dürfen ferner keinem Fuhrmann gestatten, daß er sich zur Verwahrung und Bedeckung der Kohlen Deckreisig und dergleichen aus dem Walde bediene; im Falle aber solches dennoch vorkommen sollte, haben sie der Forster davon Anzeige zu machen.

9.

Beim Messen der Kohlen, wozu dem Köhler von der Kohlenverwaltung das Maß zugestellt wird, soll derselbe mit aller Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen und weder durch zu knappes Messen die Kohlenempfänger, noch durch zu starkes Messen die Herrschaft bevortheilen.

Würde sich ein Köhler beigehen lassen, Holz, Kohlen oder Kohlenlösche zu verkaufen, zu verschenken oder zu vertauschen, oder auch Andern nur zur Entwendung von Holz, Kohlen 2c. behülflich zu sein, so wird er in Criminaluntersuchung gezogen und nach Beschaffenheit der Umstände nicht nur empfindlich be-

straft, sondern auch auf immer aus der Herrschaftlichen Arbeit entfernt werden.

10.

Dem Revierförster, ingleichen dem Unterförster und Forstgehülfen haben die Köhler stets auf Verlangen über den Köhlereibetrieb und die abgeschlossenen Accorde die nöthige Auskunft zu ertheilen, auch denselben Einsicht in ihre Bücher über gewonnene und abgegebene Kohlen zu gestatten.

11.

Sollte, aller angewandten Vorsicht ungeachtet, durch die Köhlerei, oder durch sonstige Veranlassung, Feuer im Walde entstehen, so hat der Köhler, wenn er selbst nicht im Stande sein sollte, solches mit Zuziehung seiner Knechte zu löschen, sogleich den zunächst wohnenden Förster und die benachbarten Ortschaften davon zu benachrichtigen, damit durch baldige Hülfe der Gefahr in Zeiten vorgebeugt werde.

12.

Ein jeder Köhler soll, wenn auf den Forsten, in welchen er in Arbeit steht, Saamenjahre eintreten, eine gothaische Metze Fichtensaamen unentgeldlich und in solcher Beschaffenheit, daß dieser Saame ohne weitere Zubereitung ausgesäet werden kann, an die vorgesetzte Forstei abzuliefern gehalten sein. Endlich wird

13.

von den Köhlern erwartet, daß sie den Vorschriften dieser Instruktion pünktlich nachzukommen suchen, in zweifelhaften Fällen bei ihren Vorgesetzten anfragen und sich keine willkührliche Handlungsweise erlauben, den Anweisungen, welche sie von Letzteren erhalten, aber getreulich nachkommen werden.

IV.

Kaiserlich Oesterreichische Forst- und Jagdgesetze und Verordnungen.

---

1) Provisorische Waldordnung für Tyrol und Vorarlberg.

Vom 24. December 1839.

Unter Aufhebung der im Jahre 1822 erlassenen Forstdirektiven wurde bis zur Einführung einer definitiven Waldordnung eine provisorische Waldordnung in nachfolgenden Bestimmungen erlassen, welche nebst der Vorschrift über die Behandlung der Staats-, Gemeinde- und Lokal-Stiftungswaldungen in Tyrol und Vorarlberg am 1. Februar 1840 in Wirksamkeit getreten ist.

§. 1.

Begriff. Zweck. — Die öffentliche Forstpolizei hat die Hintanhaltung jener Beschädigungen zum Zwecke, welchen das Waldeigenthum insbesondere ausgesetzt ist, die schwerer als die Verletzungen eines andern Eigenthums zu verhindern sind, auch den gemeinen Strafgesetzen nicht unterliegen, und zu deren Vergütung die bürgerliche Rechtsklage nicht zureicht.

§. 2.

Nebstdem bezweckt die Forstpolizei auch noch die Abwendung der Gefahren und Nachtheile, welche unter bestimmten Lokalverhältnissen die ungeeignete Behandlung der Wälder durch Veranlassung und Hervorbringung von Elementar-Ereignissen,

als Erd- und Schneelavinen, Erdabsitzungen, Bergstürzen, Anschwellung der Wildbäche — zur Folge haben kann.

§. 3.

Uebertretungen der in dieser Hinsicht zu ertheilenden Vorschriften, so wie auch die Verletzungen der Forstrechte eines andern, werden Forstübertretungen (Waldfrevel) genannt, insoferne sie sich nicht wegen boshafter Beschädigung, oder wegen Entwendung fremden Eigenthumes nach §. 74, 153, 154 des I. und 210 des II. Theils des Strafgesetzbuches als Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen darstellen. Forstübertretungen.

§. 4.

Als Forstvergehen sind ferner die Uebertretungen der in den folgenden §. §. enthaltenen Bestimmungen, ohne Unterschied der Eigenthumsverhältnisse der Waldungen, insoferne nicht hierauf ausdrücklich Rücksicht genommen wird, anzusehen.

§. 5.

Nur dem Nutzeigenthümer steht in der Regel die freie Benützung seiner Wälder zu. Alle Uebrigen dürfen sich nur mit Genehmigung des Forstnutzeigenthümers oder der betreffenden Behörden, wenn es sich um Staats-, Gemeinde- oder Lokalstiftungswaldungen handelt, und auf die vorgezeichnete Weise in Wäldern den Gewinn von Forsthaupt- und Nebennutzungen erlauben, auch wenn dadurch keine Beschädigung erfolgen sollte. Unerlaubter Gewinn der Forstnutzungen.

§. 6.

Das Lergetbohren (Terpentinsammeln), Harzreißen und Theerschwellen, die Sammlung des Waldsamens, das Taxschnaiten (Abschneiden der Aeste an den Nadelholzbäumen zur Streugewinnung) und Bodenstreusammeln, das Fällen des untern Buschholzes, so wie das Grasmähen oder Ausreißen, worin die Nebennutzungen der Wälder bestehen, ist Niemanden als dem Nutzeigenthümer des Waldes, oder den von ihm hiezu aufgestellten oder berechtigten Personen gestattet.

§. 7.

Baumverstümmlungen.

Insbesondere sind das Abwipfeln, Verstümmeln, Abschälen oder Abrinden und Anbohren der stehenden Bäume in fremden Waldungen als Waldfrevel zu behandeln.

§. 8.

Vieheintrieb.

Der Eintrieb des Viehes in junge Maiße und nicht erwachsene Holzbestände bleibt, mit Ausnahme des Bedürfnisses einer Schneeflucht auf den Alpen, so lange allgemein verboten, als die Gipfel der Maiße durch das Abbeißen beschädigt werden können. Eben so wird auch der Eintritt in die Samenwaldungen, welche binnen 8 oder 10 Jahren dem Holzschlage unterlegt werden sollen, untersagt.

In wie ferne die Weide in den in Bann gelegten Holzbeständen zulässig ist, bestimmen die hierüber nach den Lokalverhältnissen zu erlassenden besondern Weisungen.

Zur Warnung sind an den Orten, wo die Weide nicht stattfinden darf, Verbotszeichen aufzustecken.

§. 9.

Wo das Weiderecht nur auf eine bestimmte Anzahl Vieh beschränkt ist, darf der Weiderechtsbesitzer das Befugniß nicht auf eine größere Zahl erstrecken, und noch weniger durch Aufnahme fremden Viehes, sei es gegen oder ohne Bezahlung, seine Viehanzahl vermehren.

§. 10.

Pfändung.

Wenn zur Weide überhaupt nicht berechtigtes Vieh, oder Hornvieh über die berechtigte Zahl, oder außer dem erlaubten Bezirke betreten wird, so ist dasselbe zu pfänden.

§. 11.

Strafgeld.

Für jedes Pferd ist ein Strafgeld von 1 fl., für jedes Stück Hornvieh 30 kr., für jeden Bock oder jede Ziege 15 kr., für ein Schwein oder Schaf 10 kr. dem Nutzungseigenthümer des Waldes zu entrichten. Der allenfalls noch weiters nachzuweisende Schaden, sowie der Unterhalt des gepfändeten Viehes sind nebst dem Strafgelde zu vergüten.

§. 12.

Kann der Eigenthümer des gepfändeten Viehes, welchem sogleich vorschriftsmäßig nachzuforschen ist, nicht ausfindig gemacht werden, oder wollte derselbe sein Vieh längstens binnen 8 Tagen nicht auslösen, so soll unverzüglich zur Schätzung und Feilbietung desselben geschritten werden; aus dem gelösten Kaufschillinge ist der verursachte Schaden zu vergüten, das Strafgeld abzuziehen und die Auslage für den Unterhalt des gefütterten Viehes zu ersetzen, der Ueberrest aber für den unbekannt gebliebenen Eigenthümer bis zur Anmeldung desselben aufzubewahren, oder dem bekannten Eigenthümer zu erfolgen. Im Wiederbetretungsfalle ist die Geldstrafe um ein Viertheil zu vermehren und der Aufseher des Viehes noch insbesondere zu ahnden. Wenn der Aufseher der Gemeindehirt ist, so ist derselbe im wiederholten Betretungsfalle des Dienstes zu entlassen.

§. 13.

Insoferne dürftigen Gemeindeinsassen das nöthige Brennholz in Staats- oder Privateigenthums-Waldungen unentgeldlich ausgezeigt wird, haben sich dieselben genau an die hiefür bestimmten Tage und von den Forstbehörden auszustellenden Erlaubnißscheine zu halten. Klaubholz.

Wenn dieselben nur auf Sammel- oder Raffholz lauten, darf der Betheilte den Wald nur ohne Axt, Hacke, Säge oder ähnliche Werkzeuge betreten.

§. 14.

In Bezug auf die Verhütung, schleunige Entdeckung und Löschung der Waldbrände enthält die mit Gubernial-Circulare vom 2. Jänner 1824 kundgemachte Waldbrandlösch-Ordnung die geeigneten Vorschriften. Waldbrand.

Die Uebertretungen derselben sind als Waldfrevel zu behandeln.

§. 15.

Zur Vorsorge für den Nachwuchs der Waldungen sind in Staats-, Gemeinde- und Lokalstiftungswaldungen blos jene Wege zu gestatten, welche zur Kommunikation von einem zum Waldwege.

andern Orte unumgänglich nothwendig sind. Alle übrigen Fußsteige und sogenannten Holzwege sind nur dem Waldeigenthümer, den Wildbahnsinhabern und denjenigen, welche ihre Erndte von den in Wäldern eingeschlossenen Gründen nach Hause führen müssen, vorbehalten.

§. 16.

Aufstellung von Bäumen bei Festen

Bäume dürfen bei kirchlichen und andern Festen nur mit Bewilligung der politischen Obrigkeit und nach vorläufiger Anzeigung der Forstbehörde aufgestellt werden.

§. 17.

Einschränkung des Benützungsrechtes wegen Gefahr von Elementar-Ereignissen.

In jenen Gegenden, wo aus der unvorsichtigen oder ungeregelten Behandlung der Wälder Erdabsitzungen, Bergstürze, Anschwellungen der Wildbäche, oder andere nachtheilige Elementar-Ereignisse entstehen können, müssen in allen, folglich auch in Privat- und Staatswaldungen, die den Eigenthümern sonst zuständigen Rechte auf einen unschädlichen Gebrauch beschränkt werden.

Das hiebei stattfindende Verfahren wird die Bannlegung genannt.

§. 18.

Bannlegung. Wer sie zu verfügen habe.

Die Beurtheilung, ob eine solche Maaßregel in einem bestimmten Orte nothwendig sei, kommt den politischen Behörden ohne Unterschied der Eigenthumsverhältnisse und der Bewirthschaftungsart der Wälder zu.

§. 19.

Grundsätze.

Die aus bewährten forstwirthschaftlichen Erfahrungen abgeleiteten Grundsätze, nach welchen in solchen Fällen die Wälder zu behandeln sind, werden in der Folge zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 20.

Verfahren.

Die politische Obrigkeit hat alljährlich, mit Beiziehung der Gemeindevorsteher und Ausschüsse, dann der betheiligten Eigenthümer und eines Forstbeamten, alle Stellen in ihrem Bezirke, wo solche Gefahren aus der Vernachlässigung der Waldkultur zu besorgen sind, genau zu untersuchen.

§. 21.

Bei diesen Untersuchungen sind die Mittel und Maaßregeln, welche in forstpolizeilicher Hinsicht zur Abwendung schon bestehender oder erst zu besorgender Uebel nach den besonderen Lokalverhältnissen geeignet sind, in Erwägung zu ziehen, und es ist sich hiebei zugleich von dem Erfolge und der Erfüllung der schon bestehenden Maaßregeln zu überzeugen.

§. 22.

Hierüber ist von der politischen Obrigkeit ein Protokoll aufzunehmen und dem Kreisamte vorzulegen.

§. 23.

Verfügung des Kreisamtes.

Von dem Kreisamte ist über Einvernehmung des Forstamtes sonach das in solchen Waldstrecken zu beobachtende Verfahren festzusetzen, den betreffenden Eigenthümern, sowie den betheiligten Gemeinden zur genauesten Befolgung bekannt zu geben und öffentlich kundzumachen.

§. 24.

Keine wie immer geartete Holzfällung und eben so wenig die Gewinnung der Nebennutzungen, insbesondere die Weide, dürfen in den in Bann gelegten Forsten ohne kreisämtliche Bewilligung und forstmäßige Auszeigung stattfinden.

Es soll jedoch immer für eine angemessene Benützung dieser Wälder und für die allmählige Verjüngung ihres Holzbestandes nach richtigen forstwirthschaftlichen Grundsätzen Sorge getragen werden.

§. 25.

Bäume, welche zum Waldmantel, zur Waldkrone, zur Schutzwehr gegen Sturmwinde, Frost und andere Elementar-Ereignisse, oder als Saamenbäume erklärt werden, dürfen, so lange diese Bestimmung dauert, nicht gefällt werden.

§. 26.

Wird bei der Holzfällungsbewilligung hinsichtlich eines in Bann gelegten Waldes angeordnet, daß die Holzfällung auslichtungsweise, oder in Schlägen nach einer bestimmten Rich-

tung zu geschehen habe, so muß diese Anordnung genau befolgt werden.

§. 27.

Die Holzfällung muß überhaupt so geschehen, daß die Wiederbepflanzung der abgetriebenen Fläche natürlich oder kunstmäßig erfolge.

§. 28.

Ueber alle die Bannlegung betreffenden Verfügungen des Kreisamtes steht jedoch denjenigen, welche sich dadurch beschwert hälten, der Rekurs an die Landesstelle offen, welche nach allfälliger Einvernehmung der geeigneten Kunstbehörde und nach allfällig weiteren Erhebungen hierüber entscheiden wird.

§. 29.

Gemeinde-Statuten.

Wo Gemeindewaldungen in Bann gelegt werden, sind die dießfälligen Bestimmungen in förmliche Gemeindestatuten zusammenzufassen, und den Gemeinden nebst der §. 23 angeordneten öffentlichen Kundmachung bei jedem schicklichen Anlasse in Erinnerung zu bringen. Die Gemeindevorstehungen sind für ihre Befolgung strenge verantwortlich zu machen.

§. 30.

Bauanlagen.

Insoferne das Gedeihen der Forstkultur in solchen Bezirken das vorläufige Zustandekommen von Bauanlagen zur Bindung der Erde, Versicherung der Bergfüße ꝛc. fordert, ist bei der angeordneten gemeinschaftlichen Untersuchung auch hierauf Rücksicht zu nehmen, und die Art der Ausführung dieser Werke in Vorschlag zu bringen.

§. 31.

Konkurrenzvereine.

Wenn derlei Anlagen nicht sowohl dem Forsteigenthümer, als der benachbarten Gegend zum Schutze und Vortheil gereichen, so sind dafür Unternehmungsvereine mit analoger Anwendung der in den hohen Hofverordnungen vom 13. Jänner und 11. Oktober 1825 und vom 10. November 1830 enthaltenen Bestimmungen zu bilden, und die Kosten nach Maaßgabe des Nutzens unter sämmtliche Interessenten zu repartiren.

§. 32.

Kohl-, Pottasche- und Kienrußbrennereien, dann Kalk-, Gips- und Ziegelöfen dürfen nur mit Bewilligungen des Kreisamtes an den ausgezeigten gefahrlosen Stellen erbauet oder errichtet werden. Insoferne der Betrieb dieser Werke mit Steinkohlen oder einem andern Brennstoffe außer dem Holze nicht bewirket werden könnte, soll die Bewilligung nur für jene Gegenden und in solange ertheilt werden, als ausgewiesen wird, daß der hiezu gewidmete Wald hinreicht, die erforderliche Holzmenge auf eine der Forstkultur entsprechende Weise zu liefern. Ordnungswidrige Anlegung von Brennereien.

§. 33.

Das Holzriesen darf nur unter Beobachtung der von der politischen Obrigkeit nach den Lokalverhältnissen zu bestimmenden Vorsichten vorgenommen werden. Holzriesen.

Insbesondere ist darauf zu sehen, daß hiedurch keine bleibende Auflockerung des Bodens bewirkt werde, daher das Holz vorzugsweise bei gefrornem oder beschneitem Boden auszubringen ist.

§. 34.

In Bezug auf das bei der Schwemmung des Holzes, insbesondere mittels Wasserklausen (Schleußen) anzuwendende Verfahren wird eine eigene Vorschrift erlassen werden. Hiezu ist übrigens immer die kreisämtliche Bewilligung erforderlich. Schwemmung mit Klausen.

§. 35.

In Wäldern, wo das vollständige, oder doch das Nutzungseigenthum Privaten zusteht, ist denselben in der Regel die Bewirthschaftung derselben, und die Art der Gewinnung der Haupt- und Nebennutzungen überlassen, es bedarf daher auch zu Holzfällungen in solchen Wäldern keiner besondern Bewilligung. Privateigenthumswälder.

§. 36.

Gründe, welche gegenwärtig der Waldkultur gewidmet sind, dürfen jedoch nur mit Bewilligung des Kreisamtes nach Vernehmung der Forstbehörde, und in Folge einer vorausge- Erhaltung der Substanz der Wälder.

gangenen Verhandlung der politischen Obrigkeit, woraus die Entbehrlichkeit für Forstzwecke erhellet, eine anderweitige Bestimmung erhalten.

§. 37.

Auch dürfen nur mit freisämtlicher Bewilligung Waldungen in Weideland umgestaltet werden, wobei in der Regel darauf zu sehen ist, daß hiefür, wo möglich eben so viel altes, seiner Bestimmung nicht entsprechendes Weideland der Waldkultur, soferne dasselbe hiezu geeignet ist, gewidmet werden.

§. 38.

Pflicht der Wälderkultivirung.

Jeder Waldbesitzer ohne Unterschied wird verpflichtet, binnen einer von der betreffenden Forstbehörde nach den Ortsverhältnissen zu bestimmenden Zeit, jene Waldgründe als solche wieder in Kultur zu setzen und zu erhalten, welche er im Einzelnen oder Ganzen abgeholzt hat, insoferne nicht nach §. 36 eine anderweitige Widmung als zulässig anerkannt wird.

§. 39.

Forstgründe, welche bereits vor längerer Zeit abgeholzt wurden, sollen, insoferne sie nicht eine andere nützliche Bestimmung erhalten, von den betreffenden Eigenthümern ebenfalls der Waldkultur wieder gewidmet werden.

Die politischen Obrigkeiten haben darauf zu sehen, daß dieser Pflicht binnen einer angemessenen Zeitfrist entsprochen werde.

§. 40.

Bestrafung der Waldfrevel.

Jede Forstübertretung ist abzuwandeln und zu bestrafen. Die Waldfrevel werden bestraft mit Polizeiarrest, körperliche Züchtigung, Forstarbeit, und um Geld. Der Arrest kann durch körperliche Züchtigung und Fasten verschärft werden.

§. 41.

Arrest.

Die längste Dauer des Arrestes sind 30 Tage. Er besteht in der Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen, wobei der Verurtheilte täglich auf eine warme Speise und zum Trunk auf Wasser zu beschränken ist. Statt des Polizeiarrestes kann auch Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestra-

fende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, Geschäfte oder Erwerbe vorzustehen.

§. 42.

Die körperliche Züchtigung besteht bei Männern in Stockstreichen, bei Jünglingen unter 18 Jahren und bei dem weiblichen Geschlechte in Ruthenstreichen. Sie kann die Zahl von 10 Streichen für ein und dasselbe Vergehen nicht überschreiten, und darf nur über vorausgegangene Körperuntersuchung, welche von einem Arzte oder Wundarzte, bei dem weiblichen Geschlechte von einer Hebamme vorzunehmen ist, und über abgegebenes Erklären ihrer Anwendbarkeit, nie aber öffentlich, vorgenommen werden. Körperliche Züchtigung.

§. 43.

Dieselbe ist übrigens als Strafe wie als Verschärfung nie bei ansässigen Personen, sondern nur bei dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen und denjenigen Volksklassen anzuwenden, denen ein Arrest auch von wenigen Tagen in ihrem Erwerbe und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde.

§. 44.

An Fasttagen ist der Sträfling auf Brod und Wasser einzuschränken; doch soll dieß nicht über zweimal in einer Woche geschehen. Fasten.

§. 45.

Strafarbeiten sind in den Forsten, wo gefrevelt wurde, zum Besten der Forstkultur zu verrichten. Strafarbeiten.

§. 46.

Die Geldstrafe soll den Verhältnissen der begangenen Uebertretung und den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessen sein. Der Mindestbetrag der Geldstrafe wird auf zwei, der höchste Betrag auf fünfzig Gulden festgesetzt. Obrigkeitliche Urtheile auf Geldstrafen von mehr als 25 fl. haben vor der Bekanntmachung dem Kreisamte vorgelegt zu werden, welchem die Macht zusteht, die Geldstrafe, unbescha- Geldstrafen.

det des noch offenbleibenden Rekurses oder Gnadenweges an die Landesstelle, von Amtswegen zu mäßigen.

§. 47.

Maß und Gattung der Strafe.

Das für jede begangene Uebertretung festzusetzende Ausmaß und die Gattung der Strafe wird innerhalb der vorgezeichneten Gränzen dem vernünftigen Ermessen der politischen Obrigkeit überlassen, welche hiebei auf die Beschaffenheit und den Gegenstand der Uebertretung, auf die Wiederholungsfälle, und die allenfalls unterlaufene böse Absicht, dann auf die Größe des angerichteten Schadens Rücksicht zu nehmen hat.

Uebertretungen, welche in den in Bann gelegten Wäldern begangen werden, sind immer verhältnißmäßig strenger zu bestrafen.

§. 48.

Ausmittelung des Schadenersatzes.

Jede Forstübertretung begründet auch die Verpflichtung zum Ersatze des zugefügten Schadens an den Beschädigten. In Bezug auf den Betrag soll vor Allem durch die politische Obrigkeit ein gütliches Uebereinkommen zwischen den Betheiligten versucht werden; führet dieses zu keinem Resultate, so ist der durch den Waldfrevel verursachte Schaden durch zwei beeidete erfahrene Männer bei einem Augenscheine abzuschätzen, ohne daß es in der Regel hiezu einer gerichtlichen Kommission bedarf; bei dem Augenscheine steht es jeder Partei bevor, den Sachverständigen die geeigneten Erinnerungen zu machen.

Der Augenscheinsbefund ist von der politischen Obrigkeit begründet zu Protokoll zu nehmen.

§. 49.

Schätzungsmänner.

Die Schätzungsmänner sind von der politischen Obrigkeit über Einvernehmung des Forstamtes zu ernennen; — den für ihre Bemühung von der Obrigkeit zu bestimmenden Betrag hat diese nebst den übrigen Untersuchungskosten einstweilen aus dem dazu bestimmten Geldverlage vorzuschießen, und am Ende solchen die sachfällige Partei sammt dem Schadensersatze nach Inhalt des Erkenntnisses zu leisten.

§. 50.

Wenn sich der Beschädigte mit der von der politischen Obrigkeit erfolgten Bestimmung des Ersatzes oder der Entschädigung nicht zufrieden stellt, so bleibt es ihm vorbehalten, dieselbe im Wege Rechtens zu suchen.

§. 51.

Eine Strafe und ein Schadenersatz in Folge eines Waldfrevels kann nur in einem Erkenntnisse nach vorausgegangener Untersuchung ausgesprochen werden.

§. 52.

Die Gerichtsbarkeit in Ansehung der Forstübertretungen steht den politischen Obrigkeiten zu, und begreift nebst der unausgesetzten allgemeinen Aufmerksamkeit auf die Verhinderung der Uebertretungen die Ausforschung des Uebertreters, und das gesetzmäßige Verfahren mit dem einer Uebertretung Beschuldigten in sich. Gerichtsbarkeit in Forstübertretungen.

§. 53.

Die Abwandlung des Waldfrevels hat die politische Obrigkeit jenes Bezirkes, wo der Beschuldigte betreten wird, ohne Unterschied der Person vorzunehmen.

§. 54.

Außer den Beamten, der Obrigkeit und deren Dienern sind auch alle Forstbeamte und Diener verpflichtet, Forstübertretungen jeder Art auszuforschen und anzuzeigen. Verpflichtung zur Anzeige der Waldfrevel.

Gemeindevorsteher und Ausschüsse haben es sich ebenfalls besonders angelegen zu halten, Uebertretungen und ihre Urheber zu entdecken und der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 55.

Das Forstamt hat über die selbst entdeckten, oder ihm angezeigten Forstübertretungen ein Journal zu führen, und alle Monate den mit den erforderlichen Behelfen belegten Rapport hierüber der politischen Obrigkeit zur Amtshandlung zu übergeben, welche dasselbe zur Untersuchungsverhandlung nöthigenfalls einladen wird, damit jene Forstamts-Individuen, welche Journal über Forst-Excesse.

hiebei Behelfe zu geben im Stande sind, erscheinen und Zeugen der Verhandlung sein können.

§. 56.

Der Rapport muß sogleich an die Obrigkeit gesandt werden, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder zu besorgen ist, daß der Thatbestand sich inzwischen ändern, und nicht mehr zu erheben sein werde.

§. 57.

Untersuchungs-Verhaft.

Eine Verhaftung kann nur dann eintreten, wenn der Walsfrevler auf der That betreten und nicht erkannt ist. Der Verhaftete muß sogleich der politischen Obrigkeit zur Untersuchung abgegeben werden, die ihn ohne Verzug zu verhören und, wenn keine Gefahr der Entweichung vorhanden ist, wieder auf freien Fuß zu setzen hat.

§. 58.

Verfahren.

Die Erforschung der Uebertretungen, die Erhebung des Thatbestandes, die Untersuchung des Beschuldigten, der rechtliche Beweis, die Zurechnung und das Erkenntniß, der Rekurs und das Nachsuchen um Begnadigung, die Kundmachung und Vollstreckung des Straferkenntnisses, endlich die Kosten der Gerichtsbarkeit, finden ihre Bestimmung analog mit den für schwere Polizeiübertretungen im II. Theile des St.-G.-B. vorgezeichneten Grundsätzen.

§. 59.

Es wird aber gestattet, dieses Verfahren summarisch zu machen, die Verhandlungen, welche durchaus protokollarisch geführt werden müssen, thunlichst abzukürzen, und sich auf die wesentlichen Bestandtheile der Untersuchung zu beschränken.

§. 60.

Zu diesem Ende ist das ganze Verfahren, wo möglich in einer ununterbrochenen Verhandlung, in Gegenwart des Klägers, des Beschuldigten, der Zeugen und der übrigen betheiligten Personen zu beginnen und zu beenden.

§. 61.

Das Zeugniß eines beeideten Forstbeamten oder Dieners in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellt ist, hat, insoferne es nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, volle Glaubwürdigkeit, wenn der Beamte oder Diener unter Berufung auf seinen Diensteid bestätiget, daß er den Untersuchten auf der That betreten und sogleich ermahnet oder gepfändet habe. Zeugnisse der Forstbeamten.

§. 62.

Die Aufnahme der Verhöre hat von der politischen Obrigkeit mit Beizug eines Aktuars zu geschehen; Beisitzer sind hiebei nicht erforderlich. Nach beendigter Untersuchung ist sogleich das Erkenntniß zu sprechen, welches dem Beschuldigten ohne Verzug anzukünden, und wenn er sich des Rekursrechts und des Nachsuchens um Begnadigung begibt, zu vollstrecken ist. Erkenntnisse.

Ist der Untersuchte schuldig erkannt, oder die Untersuchung aus Mangel der Beweise für aufgehoben erklärt worden, so ist ihm die Erklärung zu machen, daß er sogleich oder längstens binnen 3 Tagen den Rekurs ergreifen, oder um Begnadigung nachsuchen könne.

§. 63.

Der Rekurs und das Begnadigungsgesuch, hinsichtlich der Erkenntnisse der politischen Obrigkeit, gehen an das Kreisamt, welches hierüber das Amt zu handeln hat, und aus erheblichen Gründen die Strafe mildern oder ganz nachsehen kann. Ist der Rekurs oder das Begnadigungsgesuch nur angemeldet, und die Einreichung der Rekursschrift oder des Gesuches unterlassen worden, so muß die Vorlegung der Untersuchungsakten an das Kreisamt demungeachtet geschehen. Rekurs und Begnadigungsgesuch.

§. 64.

Ueber kreisämtlich bestätigte Urtheile, wodurch auf eine Geldstrafe von mehr als 25 fl., oder auf einen längern als 14tägigen Arrest erkannt wird, steht noch der Gnadenweg an die Landesstelle offen, welche die Strafe nach Umständen mildern kann.

§. 65.

Widmung der Geldstrafen.

Die Geldstrafen bei Forstübertretungen, ohne Unterschied der Zuständigkeit des Waldeigenthums, worin gefrevelt wurde, verfallen, mit Ausnahme der im §. 11. vorgeschriebenen Fälle, zu einem Lokalforstfond, der zur Kultur der Forste in dem betreffenden Gerichtsbezirke zu verwenden ist.

Die den Gemeinden und Lokalstiftungen zuerkannte Entschädigung für die in ihren Waldungen erlittenen Schäden kann ihnen nicht entzogen, und dem zu errichtenden Lokalwaldkulturs-Fonde zugewiesen werden.

§. 66.

Diese Gelder werden von der betreffenden Gemeindevorstehung in Empfang genommen und an die politische Obrigkeit abgeführt, welche den Stand derselben jährlich dem Kreisamte nachweist, und die Verwendung einvernehmlich mit der Forstbehörde begutachtet.

Das Kreisamt trifft hienach die geeignete Verfügung, deren Befolgung, so wie die Verwendung der eingezogenen Gelder von der politischen Obrigkeit, bei Vorlage des nächstjährigen Ausweises, darzuthun ist.

§. 67.

Ausweis über die verhandelten Forstübertretungen.

Die politischen Obrigkeiten haben Ende eines jeden Solarquartals ebenso, wie über schwere Polizeiübertretungen einen Ausweis über die verhandelten Waldfrevel an das Kreisamt zur Einsicht vorzulegen.

§. 68.

Verjährung der Forstübertretungen.

Waldfrevel verjähren sich, unbeschadet allfälliger Privatrechte, rücksichtlich der Untersuchung und Strafe, binnen der Zeitfrist von 6 Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung, wenn der Uebertreter

a) aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in den Händen,
b) soweit es die Natur der Uebertretung zugibt, Erstattung geleistet und in dieser Zeitfrist keine Forstübertretung mehr begangen hat.

2) Vorschrift über die Behandlung der Staats-, Gemeinde- und Lokalstiftungs-Waldungen in Tyrol und Vorarlberg.

Vom 24. Dezember 1839.

§. 1.

Das Eigenthum der Waldungen steht entweder dem Staate und öffentlichen Fonden, oder Gemeinden und Lokalstiftungen, oder einzelnen Privaten zu. Eigenthumsverhältnisse der Waldungen.

Das Eigenthum ist vollständig oder getheilt, insoferne das Ober- und Nutzungseigenthum vereinigt oder getrennt ist; es kann endlich auch mit Dienstbarkeiten belastet sein.

§. 2.

Ist das Forsteigenthum, das Recht und der Umfang der Dienstbarkeiten, oder der Bezug der Forstgebühren streitig, so muß von den politischen Behörden der Besitzstand erhoben und bis zur kompetenten richterlichen Entscheidung aufrecht erhalten werden.

§. 3.

In den Wäldern, worüber das vollständige Eigenthum dem Staate zukömmt, steht die Leitung des Forstwirthschaftsbetriebes den hiefür aufgestellten Verwaltungsbehörden, nämlich der Kameral-Gefällenverwaltung und beziehungsweise der Berg- und Salinendirektion zu, welche durch ihre untergeordneten Organe, die Forst- und Waldämter, wirken, und hiebei auch den Grundsätzen einer guten, auf Beförderung der Kultur, Erhaltung des Waldstandes und nachhaltige Deckung des Holzbedarfes abzielenden Forstwirthschaft zu verfahren haben. Staatsforste.

§. 4.

Wenn jedoch die Kreisämter in den Verfügungen dieser Behörden entschiedene Nachtheile für das öffentliche Wohl und für die nachhaltige Sicherung des einheimischen Bedarfes an Forstprodukten zu finden glauben, so sind dieselben berechtigt und verpflichtet, hierüber die Anzeige an die Landesstelle zu erstatten und die geeignete Abhülfe nachzusuchen. Wann die Kreisämter einschreiten können.

§. 5.

Der Bedarf an Forstprodukten ist alljährlich bei den Forsttagsatzungen sorgfältig zu erheben und dessen Bedeckung dem Kreisamte nachzuweisen.

Erst, wenn diese als zureichend erkannt wird, kann von Seiten der Aerarial-Forstbehörden, hinsichtlich eines allfälligen Ueberschusses, verfügt werden.

In Fällen, wo das Kreisamt und die den Forstbetrieb leitende Verwaltungsbehörde über diesen Gegenstand verschiedener Meinung sind, ist vorläufig stets die Entscheidung der Landesstelle einzuholen. Die Landesstelle hat sich hiebei einverständlich mit der Kameral-Gefällenverwaltung zu benehmen, und im Falle verschiedener Meinungen durch Bericht an die vereinigte Hofkanzlei die Entscheidung der Hofstelle einzuholen.

§. 6.

Beschwerden über Beeinträchtigungen der Forstrechte in solchen Waldungen sind mittels der politischen Obrigkeit bei dem Kreisamte anzubringen, welches den Stand der Sache genau zu untersuchen, sich, falls dieselben gegründet befunden werden, zur Veranlassung der geeigneten Abhülfe mit der obern Verwaltungsbehörde zu benehmen, und bei getheilten Meinungen den Gegenstand der Landesstelle vorzulegen hat.

§. 7.

Gemeinde- und Lokalstiftungswaldungen.

In den Waldungen, wo das vollständige oder das Nutzeigenthum Gemeinden oder Lokalstiftungen zukömmt, haben die Kreisämter die Leitung des Wirthschaftsbetriebes zu führen, und in administrativer Hinsicht durch die politische Obrigkeit, in technischer aber durch das ihnen dießfalls untergeordnete landesfürstliche oder Kommunal-Forstpersonale zu wirken.

§. 8.

Diese Vorsorge erstreckt sich auch auf jene Gemeindewaldungen, welche unter die einzelnen Glieder, aber nur zur Befriedigung ihres Haus- und Gutsbedarfs, ausgetheilt sind.

§. 9.

Da solche Waldungen die Bestimmung haben, den Bedarf der Gutskomplexe, welchen sie zugetheilt sind, nachhaltig zu bedecken, so dürfen sie auch hievon ohne kreisämtliche Bewilligung weder ganz noch theilweise getrennt, und eben so wenig die hierauf erzeugten Produkte verkauft werden.

Diese Bewilligung ist zu ertheilen, wenn der eigene Bedarf noch immer gedeckt ist, und durch die Trennung oder den Verkauf weder die Rechte der Gemeinden, noch eines Dritten verkürzt werden.

§. 10.

Waldaufseher.

Die Gemeinden und Stiftungen haben die Pflicht, zur unmittelbaren Aufsicht und Ueberwachung ihrer Waldungen beeidete Förster und Waldaufseher, nach Maaßgabe des Bedarfes, anzustellen, deren Bestätigung dem Kreisamte vorbehalten ist.

§. 11.

Die Verbindlichkeiten der Waldaufseher sind in der Instruktion vom 10. Februar 1823 näher bezeichnet.

§. 12.

Grundsatz bei Leitung des Forstwirthschafts-Betriebes.

Der leitende Grundsatz in der Bewirthschaftung dieser Waldungen muß darin bestehen, dieselben durch zweckmäßige Kultivirung auf den höchst möglich nachhaltigen Ertrag zu bringen, und damit das erhobene jährliche Bedürfniß der Gemeinde und ihrer Glieder an Forstprodukten verhältnißmäßig zu befriedigen.

§. 13.

Kenntniß des Waldstandes.

Als Grundlage einer entsprechenden Waldaufsicht muß die möglichst genaue Kenntniß des vorhandenen Waldlokals, und aller auf seine zweckmäßigste Benützungsart Einfluß nehmenden Verhältnisse dienen.

Diese Kenntniß soll, insoweit sie nicht auf die verlässigste Weise durch Vermessung, Mappirung und Taxation erlangt werden kann, wenigstens durch eine umständliche Beschreibung der Forste bewirkt werden.

§. 14.

Art der Erhebung.

Die Art, wie, und die Zeit, binnen welcher die hiezu nöthigen Erhebungen hinsichtlich der Gemeinde- und Stiftungswaldungen vorzunehmen seien, wird den Gegenstand eigener Anordnungen und Instruktionen bilden.

§. 15.

Forstertrag.

Der Forstertrag theilt sich in die Haupt- und Nebennutzungen.

§. 16.

Hauptnutzung

Die Hauptnutzung besteht in der Gewinnung des Brenn-, Werk- und Bauholzes.

§. 17.

Holzfällungen sind von dem Kreisamte zu bewilligen.

Für alle, zu einer zweckmäßigen Bewirthschaftung geeigneten Gemeinde- und Stiftungswälder sind regelmäßige Bewirthschaftungspläne zu entwerfen, welche nach erfolgter kreisämtlicher Genehmigung als unabweichbare Norm für den weitern, durch die politischen Obrigkeiten und den betreffenden Forstbeamten zu leitenden Betrieb zu dienen haben.

Zu Holzfällungen in Gemeinde- und Stiftungswäldern, für welche kein regelmäßiger Bewirthschaftungsplan besteht, ist jedesmal die spezielle Bewilligung des Kreisamtes erforderlich, welches dieselbe über Einvernehmung des betreffenden Forstamtes ertheilt und die förstliche Auszeichnung veranlaßt.

§. 18.

Wann von der Landesstelle.

Wenn besondere Verhältnisse einen die nachhaltige Ertragsfähigkeit des Waldes überschreitenden Holzschlag nothwendig machen, oder, wenn das Kreisamt Gründe zu haben glaubt, von dem technischen Gutachten des Forstamtes abzuweichen, ist jedesmal die Entscheidung der Landesstelle einzuholen.

§. 19.

Holzabstockung.

Die Abstockung der Stämme soll unter gewöhnlichen Verhältnissen möglichst nahe am Boden mit der Säge geschehen. In steilen Bergabhängen dagegen, wo die Stöcke selbst zum

Schutze und zur Befestigung der Erdoberfläche, so wie der Schneemassen dienen können, auch dem Fortkommen der natürlichen oder künstlichen Besamung förderlich sind, sollen sie nach dem Erfordernisse 1 bis 3 Schuh hoch über der Erdoberfläche abgestockt und stehen gelassen werden.

Die Einlegung der Holzschläge muß in verhältnißmäßig schmalen Streifen, damit sie (bei dem Nadelholze) vom natürlichen Anfluge besäet werden können, geschehen, und sie müssen in einer solchen Richtung geführt werden, daß sie den übrigen Holzbestand den herrschenden nachtheiligen Windstürmen nicht öffnen, zugleich aber auch, so viel möglich, den jungen Schlagesraum durch die Richtung des übrigbleibenden Bestandes, gegen den nachtheiligen Einfluß der Sonne, der Fröste u. s. w. schützen.

Das Ausroden der Stöcke ist der Regel nach im Gebirge nicht anwendbar, und selbst in der Ebene nur unter der Beobachtung gewisser Vorsichten nützlich, so wünschenswerth es bleibt, das Wurzelstockmateriale einer nützlichen, die Waldproduktion schonende Verwendung zuzuführen.

Dieses kann daher nur mit Zustimmung des Kreisamtes und unter Aufsicht der betreffenden Forstbeamten geschehen, wobei der junge Nachwuchs möglichst zu schonen ist, und die erzeugten Gruben wieder bestens einzuräumen und zu ebnen sind.

§. 20.

Das geschlagene oder vom Winde umgerissene Holz muß längstens binnen zwei Jahren, und die gesammelte Streu binnen einem Jahre aus dem Walde abgeführt, und das abfallende Holz nach Weisung der Forstbehörde behandelt werden.

§. 21.

Kultivirung der Wälder.

Die im Ganzen oder theilweise abgeholzten Waldgründe sollen als solche sogleich wieder möglichst durch den Hieb selbst verjüngt, und im Falle dieß nicht ausführbar wäre, durch natürliche oder künstliche Besamung in Kultur gesetzt und erhalten werden.

§. 22.

Neben-nutzungen.

Zu den Nebennutzungen gehören das Lergetbohren (Terpentinsammeln), Harzreißen und Theerschwellen.

Da die Gewinnung dieser Produkte der Forstkultur und dem Waldstande nachtheilig werden kann, so ist hiezu in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen die Bewilligung des Kreisamtes nothwendig, wobei folgende Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten sind:

a) Das Terpentinsammeln kann nur an reifen, zur Abstokkung in den nächstfolgenden Jahren bestimmten Bäumen statt haben.

b) Diese Bäume müssen bei Auslichtungen Stamm für Stamm, bei dem kahlen Abtriebe aber mittelst Bezeichnung der Einfangstämme des abzustockenden Distrikts von den Waldwächtern mit dem Waldhammer markirt und ausgezeigt werden.

c) An den bezeichneten Stämmen ist nur eine Oeffnung anzubringen, und dieselbe gegen Ende August mit einem Zapfen zu verschlagen. Ueberdieß dürfen die angebohrten Stämme nur alle drei Jahre mittelst Herausziehung des alten Zapfens zur Terpentinsammlung wieder benützt werden.

d) Die Gemeindevorsteher und Waldaufseher haben den Distrikt des Terpentinsammlers öfters zu begehen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeschriebene Ordnung eingehalten werde.

e) Aehnliche Vorsichten sind auch bei dem Harzscharren und Harzreißen zu beobachten.

f) Das Theerschwellen soll wegen des dazu erforderlichen Ausgrabens der Baumstöcke nur an den Orten, wo keine Gefahr von Erdabsitzungen oder Ruhsbrüchen zu besorgen ist, gestattet werden, und bei der Anlage der Theeröfen ist alle Feuersgefahr zu vermeiden.

§. 23.

Sammlung des Waldsamens und der Streu.

Die Sammlung des Waldsamens und der Streu hat nach der bei den Forsttagsatzungen zu ertheilenden Anleitung des Forstamtes zu geschehen. Das Streusammeln mit eisernen Rechen ist durchaus untersagt.

§. 24.

Tarschnaiten.

Das Tarschnaiten (Abschneiden der Aeste an den Nadelholzbäumen zur Streugewinnung), und Bodenstreusammeln, das Fällen des untern Buschholzes, das Grasmähen oder Ausreißen, das Schälen der Bäume ist nur auf die bei den erwähnten Tagsatzungen vorzuschreibende Weise zur bestimmten Zeit und an den angezeigten Stellen erlaubt.

Die Baumstämme, deren Aeste geschnaitet werden sollen, wozu sich in der Regel der Steigeisen nicht zu bedienen ist, müssen am Fuße, das ist, ein Schuh ober der Erde, wenigstens drei Zoll im Durchmesser haben, die zarten Lebensästchen dürfen nie, die übrigen aber nur bis $^2/_3$ der Stammhöhe zur Herbst- oder Winterszeit spätestens noch im Monate Februar abgeschnitten werden.

§. 25.

Weiderecht.

In Bezug auf das Weiderecht enthalten die §§. 498 bis 502 des allg. bürgerl. Gesetzbuches die geeigneten Bestimmungen. Um die Weide in Gemeinde- und Stiftungswaldungen für die Forstkultur möglichst unschädlich zu machen, sind den Lokalverhältnissen angemessene Weideordnungen zu entwerfen, und dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen. Für die genaue Handhabung derselben haben die politischen Obrigkeiten, die Gemeindevorsteher und Waldaufseher thätigst zu sorgen.

§. 26.

Abschaffung der Ziegen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die allmählige Abschaffung der dem Waldstande verderblichen Ziegen zu richten.

Es ist daher da, wo diese Weide bisher statt fand, bloß dürftigen Gemeindegliedern, welche nicht eine Kuh über Winter füttern können, zu gestatten, die zu ihrem Lebensunterhalte

unentbehrlichen Ziegen in solchen Gegenden, wo kein Schaden zu besorgen ist, aufzutreiben.

Hierüber sind Bewilligungsscheine von der politischen Obrigkeit auszustellen, worin die Zahl der Ziegen, die Weideplätze und die Triebzeit zu bezeichnen sind; auch müssen die Ziegen unter die Aufsicht eines erwachsenen und tauglichen Hüters gestellt werden.

§. 27.

Forsttagsatzungen.

Um das Bedürfniß der Gemeinden an Forstproducten, sowohl hinsichtlich der Haupt- als Nebennutzungen kennen zu lernen, und für dessen nachhaltige Bedeckung, überhaupt für die zweckmäßige Benützung der Gemeindewaldungen zu sorgen, sind die Forsttagsatzungen bestimmt, welche nach dem Ermessen und der Bestimmung des Kreisamtes in den einzelnen Gerichts- oder Gemeindebezirken alljährlich von dem Forstamte, und wo es die Verhältnisse erheischen, oder doch als nützlich darstellen, gemeinschaftlich mit der politischen Obrigkeit abgehalten werden.

§. 28.

Pflicht der Erscheinung.

Hiezu haben die Gemeindevorstehung und die Ausschüsse nebst dem Forstpersonale regelmäßig zu erscheinen.

Jedes Familienhaupt ist berechtigt, der Forsttagsatzung in Person oder durch Vertretung ebenfalls beizuwohnen. Die politische Obrigkeit hat auch dafür zu sorgen, daß dieselben gehörig besucht werden.

§. 29.

Die Tagsatzung wird mit Ablesung der vorzüglichsten, den Unterthan zunächst betreffenden Forstgesetze eröffnet, wobei die Unterthanen über ihre Forstrechte und Pflichten geeignet zu belehren, und ihnen die wohlthätigen Folgen einer guten Bewirthschaftung anschaulich zu machen sind.

§. 30.

Individuelle Bedarfsausweise.

Jedes Gemeindeglied muß, so weit es seinen Bedarf an Forsthaupt- und Nebennutzungen nicht aus Privateigenthums-Waldungen befriedigen kann, sondern dessen Deckung aus Ge-

meinde- und Staats-Waldungen anspricht, denselben für ein ganzes Jahr vorläufig der Gemeindevorstehung anzeigen, welche hierüber ein Verzeichniß verfaßt.

§. 31.

Um das Bauholz zur gehörigen Zeit fällen und bringen zu können, und den Behörden die zu ihrer Amtshandlung nöthige Frist zu verschaffen, muß der gewöhnliche Holzbedarf immer um ein Jahr vorhinein aufgenommen werden.

§. 32.

Die Gemeindevorstehung hat das Verzeichniß über die Bedarfsangaben mit ihrem Gutachten über die Befriedigung der politischen Obrigkeit, und diese dem Forstamte zu übergeben; letzteres nimmt hierüber bei der Forsttagsatzung die Prüfung und Berichtigung öffentlich vor, und untersucht, wie der Bedarf mit Rücksicht auf die zuständigen Rechte und die Ertragsfähigkeit der Forste zu decken sei, welche Reviere abzuholzen, und wie die Schläge wieder zu kultiviren seien. Prüfung derselben.

§. 33.

Aus den Resultaten der Forsttagsatzungen bildet das Forstamt mit Rücksicht auf das Erträgniß aus den bereits in regelmäßiger Bewirthschaftung stehenden Wäldern den jährlichen Nutzungsanschlag, welcher hinsichtlich der Gemeinde- und Stiftungswaldungen dem Kreisamte, hinsichtlich der mit Beholzung belasteten Staatswaldungen aber sowohl demselben als der obern Verwaltungsbehörde vorzulegen ist. Hiemit sind auch die Vorschläge zur Verbesserung der Forstkultur in den einzelnen Bezirken, auf welche die Aufmerksamkeit des Forstamtes besonders gerichtet sein muß, in Verbindung zu bringen. Nutzungsanschlag.

§. 34.

Auf der Grundlage dieser Operate haben sonach die Kreisämter und beziehungsweise die oberen Verwaltungsbehörden die geeigneten Verfügungen zu treffen, und die Auszeigung der bewilligten Haupt- und Nebennutzungen durch das untergeordnete Forstpersonale zu veranlassen. Fernere Amtshandlungen der Behörden.

Hinsichtlich der Waldungen, für welche Bewirthschaftspläne bestehen, liegt diese Amtshandlung den politischen Obrigkeiten nach den Bestimmungen des §. 17 ob.

§. 35.

Die Forstprodukte aus Gemeinde-, Stiftungs- und belasteten Staatswaldungen sind ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden, und die Forstbehörden haben willkührliche Abweichungen hievon durch fleißige Nachsicht und Controle zu verhindern.

Inhaltsverzeichniß.

I.

Königl. Bayerische Forst- und Jagdverordnungen, allgemeine Verfügungen und Instruktionen.

A. Oberpfalz und Regensburg.

Von 1842.

II.

Königl. Preußische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1842.

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Fünfzehnten Bandes zweites Heft.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.
1843.

Inhaltsverzeichniß.

I.

Königl. Hannover'sche Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, allgemeine Verfügungen und Instruktionen.

II.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerin'sche Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, allgemeine Verfügungen und Instruktionen.

Aeltere Verordnungen.

III.

Fürstl. Reuß-Plauische Forst- und Jagdgesetze und Verordnungen.

I.

Königl. Hannover'sche Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, allgemeine Verfügungen und Instruktionen.

1) Reglement über die Forstverwaltung.

Vom 20. Oktober 1842.

In Folge der über die Verwaltung des Domanial-Guts durch die Verordnung vom 28. Dezember 1838 und in deren weiterer Ausführung durch das Reglement über die Verwaltung und Verrechnung der Domanial-Einkünfte vom 21. Mai 1836 ertheilten Vorschriften ist es erforderlich geworden, die in Beziehung auf die Verwaltung der Forsten bestehenden besonderen Vorschriften einer Revision unterziehen und solche mit den für nöthig erachteten Abänderungen und Ergänzungen in einem neuen Forstverwaltungs-Reglement zusammenstellen zu lassen.

Demgemäß werden, unter Aufhebung des Reglements für die Forstverwaltung vom 18. April 1823, über die künftige Verwaltung der völlig privativen Domanial-Forsten und der Domanial-Interessenten-Forsten, die nachstehenden Vorschriften ertheilt.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung der Forsten und über das behuf derselben angestellte Personal.

§. 1.

Die Domainenkammer und deren Wirkungskreis in Forstsachen überhaupt.

Die Verwaltung der völlig privativen Domanial- und der Domanial-Interessenten-Forsten gehört unter der Oberaufsicht des Finanz-Ministerii zum Geschäftskreise der Domainen-Kammer, insbesondere des darin angeordneten Forst-Departements. (Reglement über die Verwaltung und Verrechnung der Domanial-Einkünfte vom 21. Mai 1839.)

Der Wirkungskreis der Domainenkammer, und insbesondere des Forstdepartements, erstreckt sich gleichfalls auf die mit der Forstverwaltung in Verbindung stehenden Anstalten, als: die Forstschule zu Clausthal, das Feldjäger-Corps und die Klengelanstalt zu Westerhof.

Dagegen bleiben die Harzforsten von der Verwaltung der Domainenkammer einstweilen ferner ausgeschlossen.

§. 2.

Die Oberforstämter, Forst-Inspektionen, Aemter.

Unter der Domainenkammer nehmen — unbeschadet der in Ansehung der Domanial-Interessenten-Forsten etwa bestehenden sonstigen Mitwirkungsbefugnisse — an der Forstverwaltung Theil:

Die Königl. Oberforstämter und die denselben nachgesetzten Forstinspektionen, sowie die Königl. Aemter, und zwar in dem Maaße, daß

das rein Technische ausschließlich durch die Oberforstämter, durch die Forstinspektionen und durch das den letzteren untergeordnete Forstpersonal bearbeitet und zur Entscheidung der Domainenkammer vorbereitet wird, wogegen bei dem, was die eigentliche Verwaltung, ingleichen was die Gerechtsame und Interessen der Unterthanen betrifft, ein Zusammenwirken der Forstbehörden und der Aemter,

nach den darüber im gegenwärtigen Reglement enthaltenen Vorschriften, Statt findet.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Forstbehörden und den Aemtern über die Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes auf einzelne Fälle sind von der Domainenkammer zu entscheiden.

II. Abschnitt.

Von den Dienstverhältnissen der bei der Forstverwaltung mitwirkenden Behörden und Personen.

§. 3.

Befugnisse und Verpflichtungen der Domainenkammer.

Die Domainenkammer ist in allen Forstverwaltungssachen, einschließlich des Forstrechnungswesens, die entscheidende Behörde, in so weit nicht die Einholung der Allerhöchsten Königl. Entschießung oder die Erwirkung der Zustimmung des Finanz-Ministerii in bestimmten Fällen ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder noch vorgeschrieben werden wird, oder auch das gegenwärtige Reglement den ihr untergebenen Behörden und Officianten die Entscheidungsbefugniß für einzelne Fälle besonders beigelegt worden ist.

Sie hat für die Erhaltung, für die zweckmäßigste Bewirthschaftung und für die vortheilhafteste Benutzung, sowie für die Verbesserung der Domanial- und Domanial-Interessenten-Forsten Sorge zu tragen und hierbei zugleich dahin zu sehen, daß die Rechte der Unterthanen nicht verletzt, vielmehr deren Interessen thunlichst befördert werden.

Zu dem Wirkungskreise der Domainenkammer gehört insbesondere die Wahrnehmung der Bestallungssachen des gesammten ihr untergebenen Forstpersonals nach den darüber bestehenden oder noch zu ertheilenden Vorschriften.

Bei der Anstellung aller unteren Forstbedienten ist eine vierteljährige Dienstkündigung vorzubehalten, welche jedoch nur mit Genehmigung des Finanz-Ministerii zur Ausübung gebracht werden darf.

Die Domainenkammer hat ferner die Disciplinar-Aufsicht über das gesammte Forstpersonal auszuüben, vorbehältlich der Befugnisse, welche den Oberforstämtern und den Forstinspektionen, in Ansehung der ihnen nachgesetzten Officianten, beigelegt sind. —

Es ist dieselbe befugt, mit Erinnerungen, Zurechtweisungen und Verweisen, so wie mit Geldstrafen gegen die ihr untergebenen Forstbedienten einzuschreiten, auch kann sie denselben die Ausübung der Dienstfunctionen einstweilen untersagen, insofern sie diese Maaßregel zur sofortigen Sicherung oder zur Erhaltung des Ansehens des Dienstes für nothwendig erachtet; sie hat jedoch, im Falle diese Sicherungsmaaßregel gegen einen von dem Könige ernannten Forstbedienten gerichtet worden wäre, davon sofort dem Finanz-Ministerio Anzeige zu machen.

Die Domainenkammer ist gleichfalls ermächtigt, wider die von ihr selbst ernannten Forstbedienten die Strafe der Suspension mit oder ohne Entziehung des Gehalts bis auf die Dauer eines Monats zu verfügen.

Den Oberforstmeistern wird der nachgesuchte Urlaub, mit Vorbehalt der rücksichtlich der Reisen in das Ausland bestehenden allgemeinen Vorschriften, von der Domainenkammer ertheilt. Auch das gesammte übrige Forstpersonal hat, wenn es sich um einen Urlaub von mehr als 4 Wochen handelt, um die Bewilligung desselben durch das Oberforstamt bei der Domainenkammer nachzusuchen. (§. 4).

§. 4.

Befugnisse und Verpflichtungen der Oberforstämter.

Die Oberforstämter sind für die gehörige Verwaltung der Domanial- und Domanial-Interessenten-Forsten, für die genaue Befolgung der Vorschriften des gegenwärtigen Reglements und der sonst ergehenden Verfügungen, innerhalb des ihnen anvertrauten Departements, und zwar zunächst der Domainenkammer, verantwortlich.

Sie haben daher das gesammte forstliche Interesse innerhalb ihres Wirkungskreises wahrzunehmen, Schaden abzuwenden

und thunliche Verbesserungen bei der Domainenkammer in Anregung zu bringen.

Es sollen jedoch bei der Verwaltung der Forsten die Rechte der Unterthanen auf keine Weise gekränkt, vielmehr sorgfältig beachtet, und deren Interessen thunlichst berücksichtigt werden. Die Oberforstämter haben daher auch hierauf ihr fortwährendes Augenmerk zu richten und dahin zu sehen, daß bei der Bewirthschaftung der Forsten das Wohl und das Beste der Unterthanen die gehörige Beachtung finde.

Die Oberforstämter bilden eine in der Regel nicht zu umgehende Mittel-Instanz zwischen den Forstinspektionen und der Domainenkammer dergestalt, daß die Berichte der Forstinspektionen an die Oberforstämter, sowie die gemeinschaftlichen Berichte der Aemter und Forstinspektionen an die Domainenkammer, den Oberforstämtern zur Weiterbeförderung einzusenden sind.

Die Oberforstämter haben dergleichen Berichte, sowie auch die bei ihnen eingehenden, für die Domainenkammer bestimmten oder für dieselbe gehörigen Gesuche und Eingaben aller Art baldigst mit ihrem Gutachten begleitet an die Domainenkammer einzusenden, welche die darauf abzugebende Verfügung entweder dem Oberforstamte zur weitern Eröffnung und Ausführung zuzufertigen oder doch nachrichtlich mitzutheilen hat.

Um sich von der gehörigen Ausrichtung der ertheilten Befehle und Instruktionen, so wie von dem Zustande der Forsten und dem Erfolge der Kulturen rc. die erforderliche nähere Ueberzeugung zu verschaffen, haben die Oberforstmeister die Forsten ihres Departements regelmäßig einmal im Jahre (§. 11), außerdem aber auch so oft als thunlich zu besichtigen, und namentlich bei den regelmäßigen Umreisen von den Inspektions-Chefs innerhalb des Bezirks derselben sich begleiten zu lassen.

Die Oberforstämter führen die Disciplinar-Aufsicht über das gesammte Forstpersonal ihres Departements.

Sie sind befugt, Unregelmäßigkeiten zu rügen und haben solche, so viel als thunlich, sofort abzustellen; sie sind ermäch-

tigt, mit Disciplinar-Geldstrafen bis zu 10 Rthlr. gegen die ihnen untergeordneten Forstbedienten einzuschreiten, nicht weniger denselben die Ausübung der Dienstfunctionen einstweilen zu untersagen, insofern sie eine solche Anordnung zur sofortigen Sicherung oder zur Aufrechthaltung des Ansehens des Dienstes für erforderlich halten; sie haben jedoch in diesem Falle sogleich an die Domainenkammer zu weiterer Beschlußnahme zu berichten.

Wird wider eine Disciplinar-Verfügung eines Oberforstamts die Berufung an die Domainenkammer zur Hand genommen, so ist die Rekursvorstellung bei dem Oberforstamte einzureichen und von diesem mit den betreffenden Akten und den etwa erforderlichen weiteren Erläuterungen unverzüglich an die Domainenkammer einzusenden.

Die Oberforstämter sind ferner befugt, den ihnen untergebenen Forstbedienten auf höchstens 4 Wochen im Inlande Urlaub zu bewilligen, von einer längern als achttägigen Beurlaubung eines Inspektions-Chefs haben sie jedoch der Domainenkammer Anzeige zu machen (§. 18).

§. 5.

Befugnisse und Verpflichtungen der Forstinspektionen und Aemter.

Unter den Oberforstämtern wird die örtliche Verwaltung der Domanial- und Domanial-Interessenten-Forsten durch die Forstinspektion geführt, welche dem im §. 2 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze gemäß, in mehrfacher Beziehung auch gemeinschaftlich mit den Aemtern zu wirken und zu handeln haben.

Den Forstinspektionen liegt vorzugsweise ob, innerhalb ihres Bezirks für die Erhaltung und angemessenste Benutzung, so wie für die Verbesserung der Forsten eifrigst zu sorgen, zu diesem Zwecke mit dem Umfange, den einzelnen Bestandtheilen, der bisherigen Bewirthschaftungsart der ihnen anvertrauten Forsten, deren Lasten und sonstigen Verhältnissen sich genau bekannt zu machen, und davon fortdauernd in Kenntniß zu erhalten, die darüber vorhandenen Inventarien, Charten und Akten 2c. aufzubewahren, auch, soweit es vorgeschrieben wird, für deren Vervollständigung zu sorgen.

[illegible] be-
[illegible] begriff [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
rechtsame, [illegible] Ansprüche [illegible], [illegible] anmaßt,
[illegible]
[illegible]
[illegible] jedoch [illegible]
Rechts und der Verpflichtung, Eingriffe in die forstherrlichen Gerechtsame thunlichst abzuwenden und den Besitzstand möglichst aufrecht zu erhalten.

Die Königl. Aemter sind in solchen Fällen schuldig, auch ihrerseits das Königl. forstherrliche Interesse in dem Maaße wahrzunehmen, wie ihnen Solches durch das Reglement über die Verwaltung und Berechnung der Domanial-Einkünfte allgemein zur Pflicht gemacht ist, und haben sie gemeinschaftlich mit den Forstinspektionen über dergleichen Vorgänge durch das Oberforstamt, und bei Dringlichkeit der Sache unmittelbar an die Domainenkammer ungesäumt zu berichten.

Ebenso erstreckt sich die Verpflichtung der Aemter zur Ausrichtung der von der Domainenkammer ihnen ertheilten Aufträge auch auf die Forstverwaltung, und haben dieselben daher neben zeitiger und gründlicher Bearbeitung derjenigen Geschäfte in Forstsachen, welche ihnen nach dem gegenwärtigen Reglement und nach etwa ferner ergehenden Vorschriften obliegen, allen sonstigen Arbeiten und Berichterstattungen in Forstsachen sich zu unterziehen, welche die Domainenkammer von ihnen erfordert.

Außer den durch besondere Geschäftsgegenstände [illegible] Berathungen zwischen dem Amte und der Forstinspektion, findet eine solche Berathung [illegible] gemeinsamer [illegible] Forsthaushalts, [illegible] Statt. [illegible]

Die specielle Aufsicht über das ganze Dienstverhalten der übrigen Forstbedienten des Inspektions-Bezirks steht dem Inspektions-Chef zu, auch hat derselbe bei plötzlicher Behinderung, sowie im Todesfalle eines ihm untergebenen Forstbedienten für die einstweilige Wahrnehmung des Dienstes sofort Sorge zu tragen, gleichzeitig aber hierüber an das Oberforstamt zu berichten.

Der Inspektions-Chef, welcher ohne vorgängige, minder stets ohne gleichzeitige Anzeige beim Oberforstamte nicht über vier Tage aus seinem Inspektions-Bezirke sich entfernen darf, kann dem ihm untergebenen Forstpersonale auf acht Tage Urlaub ertheilen. (§. 3 und 4.)

III. Abschnitt.

Von dem Geschäftsgange und dem Verfahren in Forstsachen.

§. 6.

Jährlicher Bewirthschaftungs- und Benuzzungsplan.

In jedem Jahre sollen von dem Forst-Inspektionschef für die Forsten eines jeden zu seinem Bezirke gehörenden Amts, Hauungs-, Benützungs- und Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet werden.

Vorbereitung desselben durch den Inspektions-Chef.

Der Forst-Inspektionschef hat sich zeitig im Winter mit der Ausarbeitung dieser Gegenstände zu beschäftigen und auf den Grund des von ihm entworfenen Planes, im Laufe des Monats Februar, einem jeden betreffenden Amte darüber allgemeine Verzeichnisse mitzutheilen.

§. 7.

Vorbereitung durch das Amt

Dem Amte liegt es ob, sofort alle nöthigen Materialien herbeizuschaffen, um die Prüfung und Benutzung jener Verzeichnisse eintreten lassen zu können. Zu diesem Zwecke wird von dem Amte öffentlich bekannt gemacht, daß spätestens bis zum Ende des Monats Februar alle Gesuche um Bewilligungen aus den Forsten dem Amte vorgetragen sein müssen. Dasselbe stellt, soweit als thunlich, die Ansprüche auf solche Bewilligungen fest. Ueber alle diese Gegenstände vernimmt dasselbe nöthigenfalls

die Interessenten, und veranlaßt, wo es erforderlich ist, die jährliche Besichtigung der Gebäude und ökonomischen Geräthe der Holzberechtigten.

Diese Besichtigung ist im Anfange des Monats März durch einen Revierforstbedienten und einen Amtsunterbedienten unter Zuziehung des Amtszimmermeisters vorzunehmen, und damit eine genaue Revision über den ordnungsmäßigen Verbrauch des in früheren Jahren erhaltenen Bau- und Nutzholzes zu verbinden. Häuserbesichtigung.

Was bei diesen Besichtigungen und Revisionen Bemerkenswerthes wahrgenommen wird, ist sowohl von dem mitgegenwärtigen Forstbedienten, als auch von dem Amtsunterbedienten in besondere Verzeichnisse einzutragen, welche von dem Forstbedienten der Forstinspektion, von dem Amtsunterbedienten dem Amte zeitig zuzustellen sind.

Behuf Bestrafung derjenigen, welche etwa das ihnen angewiesene Holz länger unbenutzt gelassen oder ordnungswidrig verbraucht haben, hat das Amt sofort das Geeignete vorzunehmen.

In wichtigen Fällen kann der Forst-Inspektionschef vom Oberforstamte beauftragt werden, die Häuserbesichtigung selbst vorzunehmen, und soll dann entweder ein Beamter dabei mitgegenwärtig sein, oder das Amt einen Amtsunterbedienten zu diesem Geschäfte unter die Befehle des Forstinspektionschefs stellen.

Die von dem Forst-Inspektionschef nach den Besichtigungsverzeichnissen und aufgenommenen Anschlägen anzufertigenden Holzbedarfs- und Berechnungsverzeichnisse sind dem Amte vor der abzuhaltenden Forstkonferenz (§. 9.) mitzutheilen, und hat das Amt, insofern mehr Material gefordert ist, als abgegeben werden kann, die nöthigen Ermäßigungen eintreten zu lassen, außerdem auch die Preisvorschläge in Erwägung zu ziehen.

Hiernächst sind alle zur Verwaltung der Forsten gehörigen Gegenstände in der alljährlich im Anfange des Monats April Forst-Conferenz.

zwischen dem Amte und der Forstinspektion abzuhaltenden Konferenz, wozu ein Termin jährlich zu vereinbaren und im Amte gehörig bekannt zu machen ist, gemeinschaftlich zu berathen.

Namentlich ist zu erwägen, ob bei den beabsichtigten Anlagen oder sonstigen Einrichtungen irgend Berechtigungen dritter Personen in Betracht kommen, nicht weniger sind die Verwendung und Verwerthung der Forstprodukte in Beziehung so wohl auf das Interesse der königl. Kassen und forstherrlichen Rechte, als auf die Berechtigungen und Bedürfnisse der Unterthanen in Ueberlegung zu nehmen. Auch sind in der Forstkonferenz die etwa noch erforderlichen Vernehmungen der Interessenten zu bewerkstelligen, ganz unzulässige Gesuche und Anforderungen aber sofort zurückzuweisen.

Nicht minder bilden die Forstnebennutzungen, die Theilungen und Auseinandersetzungen, sowie der Forstschutz geeignete Gegenstände der in der Konferenz vorzunehmenden gemeinschaftlichen Berathungen.

Ueberhaupt soll dabei keine, die Forsten betreffende Angelegenheit übergangen werden, welche entweder wegen ihres Interesses für die Forstverwaltung oder in Beziehung auf die Unterthanen zu einer gemeinschaftlichen Erwägung sich eignet.

Indem es der Allerhöchste Wille ist, daß durch derartige gemeinschaftliche Erwägung der bei der Forstverwaltung in Betracht kommenden Gegenstände und Verhältnisse die Interessen aller Theile bestens berücksichtigt und gewürdigt werden, soll jedoch dadurch eine Theilnahme abseiten der Aemter an dem rein Technischen der Forstverwaltung oder eine Disciplinaraufsicht derselben über die Forstofficianten in dienstlicher Hinsicht nicht herbeigeführt werden, vielmehr beides ausschließlich den zuständigen Forstbedienten verbleiben.

Die Berathung über vorzunehmende Hauungen, Kulturen und sonstige Anlagen in den Forsten und auf Forstgründe soll sich demnach abseiten der Beamten hauptsächlich auf etwaige Berechtigungen und Interessen Dritter, sowie auf Verwendung und Vertheilung des zu gewinnenden Materials und auf die

Vorschläge über die im Verhältniß zu den bestehenden Taxen zu bezahlenden Preise, nicht aber auf technische Ausführung und Anlage als solche beziehen. Andererseits haben sich aber auch die Forst-Inspektionschefs alles einseitigen Verfahrens in den, nach den ertheilten Vorschriften zur gemeinschaftlichen Berathung und Bearbeitung mit den Aemtern geeigneten Sachen zu enthalten.

Alle Gegenstände, welche den nächstjährigen Forsthaushalt betreffen, sollen in der Forstkonferenz vorkommen, und sind auch die im Laufe des Jahrs eingehenden Gesuche und Anträge in Beziehung auf die Forsten dahin zu verweisen. Nur hinsichtlich ganz besonderer und dringender Fälle sind hiervon Ausnahmen stattnehmig, und in solchen Fällen, nach vorgängiger Verhandlung zwischen dem Amte und der Forstinspektion, gemeinschaftliche Berichte oder Anträge durch das Oberforstamt an die Domänenkammer zu richten.

In dem Forst-Konferenztermine hat einer der Beamten oder ein Amtsauditor über alle vorkommenden Gegenstände ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß auch die etwa vorgetragenen nicht ausgeglichenen abweichenden Meinungen zwischen dem Amte und dem Forst-Inspektionschef genau nachweisen und, sammt allen Anlagen, von sämmtlichen Mitgliedern der Konferenz sofort im Termine selbst unterschrieben werden.

Eine beglaubigte Ausfertigung dieses Protokolles hat das Amt, nebst den dazu gehörigen festgestellten Holzverzeichnissen, innerhalb der nächsten acht Tage dem Forst-Inspektionschef zu übermitteln.

§. 10.

Der Forst-Inspektionschef hat auf den Grund dieses Protokolles und dessen Anlagen, seine sämmtlichen Benutzungs- und Verbesserungsvorschläge für jedes einzelne Amt seines Bezirks besonders, für das nächste Betriebsjahr speciell auszuarbeiten, dieselben mit allen erforderlichen Anlagen, wozu namentlich das gedachte Protokoll gehört, mittelst eines zu erstattenden Generalforstberichts vor dem 15ten Junius an das General-forstbericht.

ihm vorgesetzte Oberforstamt einzusenden und in diesem Generalforstberichte zugleich Rechenschaft über das abgelaufene Betriebsjahr, so wie nähere Auskunft über das Verhalten des ihm untergeordneten Forstpersonals zu geben.

§. 11.

Prüfung durch die Oberforstämter.

Die Oberforstämter haben die von den Forstinspektionen eingelieferten Generalforstberichte nebst Anlagen, in allen ihren Theilen genau zu prüfen und von der vorschriftsmäßigen Ausführung der vorigjährigen genehmigten Vorschläge sich die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Erscheinen dem Oberforstamte bei näherer Prüfung die Hauungs-, Benutzungs- und Verbesserungsvorschläge des Inspektionschefs nicht angemessen, so kann dasselbe, insofern der Forst-Inspektionschef sich von der Unzweckmäßigkeit seiner Vorschläge nicht überzeugt, solche nicht unbedingt verwerfen und deren Abänderung nicht sofort für sich anordnen, sondern es sind in einem solchen Falle die Vorschläge, mit den erforderlichen Bemerkungen begleitet, der Domainenkammer vorzulegen, welche über die Meinungsverschiedenheit zu entscheiden hat.

Die regelmäßige Departementsbereisung der Oberforstmeister muß alljährlich spätestens bis zur Mitte Julius vorgenommen sein, damit auf die in Folge derselben zu machenden Anträge die höhere Entscheidung so früh im Herbste erfolgen kann, als erforderlich ist, um keinerlei Verzögerung in der Wirthschaftsführung zu veranlassen.

Nach beendigter Forstbereisung hat das Oberforstamt über die gesammten Forstverwaltungs-Gegenstände jährlich einen, in gleicher Form, wie die General-Forstberichte der Inspektions-Chefs abzufassenden General-Forstbericht, worin die etwaigen abweichenden Ansichten näher begründet sein müssen, an die Domainenkammer bis zum 1. August zu erstatten, und derselben die Inspektions-General-Forstberichte mit sämmtlichen Anlagen, nachdem die Berechnungs-Verzeichnisse durch den Forst-Secretair revidirt worden sind, beizufügen.

Es bleibt übrigens den Oberforstämtern nachgelassen, die General-Forstberichte der Forstinspektionen nebst Anlagen nicht auf ein Mal, sondern Aemterweise, nach und nach mit einzelnen Berichten begleitet, an die Domainenkammer, und zwar jedenfalls bis zum 1. August jeden Jahrs einzusenden; sie haben dann aber den Schluß-General-Forstbericht über die Forstverwaltung des ganzen Departements bis zum 15. Oktober mit allen Anlagen nachzuliefern.

§. 12.

Auf den Grund der von den Oberforstämtern in den jährlichen General-Forstberichten näher erläuterten und motivirten Betriebsvorschläge, und mit Rücksicht auf die deßfallsigen Positionen des Budgets, setzt die Domainenkammer die Summe fest, welche auf sämmtliche Forstkulturen und Verbesserungen eines jeden Amts verwandt werden darf, entscheidet über die in Antrag gebrachten Kulturen, Hauungen und sonstigen Nutzungen, und bestimmt die Quantitäten von Holz, welche zu herrschaftlichem Behufe, an Berechtigte und Nichtberechtigte gegen die Taxe, zu herabgesetztem Preise oder ganz unentgeltlich abgegeben werden sollen. Prüfung und Verfügung der Domainenkammer.

Auch die Entscheidung über die in der Forst-Conferenz zwischen dem Amte und dem Forst-Inspektionschef erörterten, von einander abweichenden und nicht ausgeglichenen Ansichten steht der Domainenkammer zu, und darf vor Abgabe dieser Entscheidung die Einrichtung oder das Verfahren, worüber die Meinungsverschiedenheit Statt findet, nicht zur Ausführung gebracht werden.

Kommen dabei besondere regiminelle Rücksichten in Betracht, so wird die Domainenkammer darüber vor Abgabe ihrer Entscheidung mit der betreffenden Landdrostei communiciren.

Nachdem die Domainenkammer, unter Zurücksendung des einen Exemplars der Hauungs- und Kulturvorschläge, der Holztaxen und sämmtlicher Verzeichnisse die erforderlichen Genehmigungen und Entscheidungen an die Oberforstämter ertheilt hat, sind die Aemter sofort, und zwar unmittelbar von den erfolg-

ren Bewilligungen an Berechtigte, Nichtberechtigte, Deputatisten, Pächter ꝛc. zur Benachrichtigung der Empfänger in Kenntniß zu setzen, denselben auch die nöthigen Verfügungen zur Erhebung und Berechnung, so wie die Crediteröffnungen zur Zahlung der bewilligten Summen für die Forstkulturen und sonstigen Forstverbesserungen, ingleichen behuf Benutzung der Forstprodukte zuzufertigen.

Die Aemter aber haben Alles, was die Erhebung, Zahlung und Berechnung betrifft, dem Amtsrentmeister binnen acht Tagen zuzustellen.

§. 48.

Ausführung.

Spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Verfügung der Domainenkammer auf die General-Forstberichte haben die Oberforstämter die genehmigten Hauungs- und Kulturvorschläge, Holztaxen, so wie die vollzogenen Material-Berechnungs-Verzeichnisse mit den etwa erforderlichen Instruktionen und Verfügungen, wegen der Ausführung, den Forstinspektionen zuzufertigen und die Letztern sich sofort mit der Ausführung zu beschäftigen.

Sofern nicht eine richterliche Verfügung oder obrigkeitliche Autorität und Beglaubigung dabei erforderlich ist, steht dem Forst-Inspektionschef die Besorgung der vorschriftsmäßigen Ausführung aller Forstanlagen und Forstbenutzungen, ohne Mitwirkung des Amts, allein zu, und instruirt und leitet derselbe demgemäß die ihm untergebenen Forstbedienten. Alle Kostenrechnungen sind zum Behufe ihrer Bezahlung durch die Amts-Rentmeister von ihm zuvor zu attestiren. Er hat dafür zu sorgen, daß überall die Ausführung den Vorschlägen gemäß vollständig und zu gehöriger Zeit geschehe, darf ohne ausdrückliche, von dem Oberforstamte einzuholende Genehmigung von den ertheilten Vorschriften nicht abweichen, nicht größere Ausgaben als die verwilligten verwenden, hat vielmehr überall auf zweckmäßige Kostenersparung zu sehen.

Es sollen die Holzanweisungen in der Regel von dem Forst-Inspektionschef selbst, und nur ausnahmsweise nach specieller

Instruktionsertheilung durch die reisenden Förster oder durch einen sonst dazu geeigneten Forstbedienten vorgenommen, desgleichen die reitenden Förster und Revierforstbedienten hinsichtlich der Verabreichung geringen Holzmaterials unter der Hand zur Berechnung in den Erhebungslisten genau instruirt werden.

§. 14.

Die meistbietenden Holzverkäufe sind in der Regel von einem Beamten und dem Inspektionschef im Walde selbst, so wie in Gegenwart der Revierforstbedienten abzuhalten und hat dazu die Forstbehörde das Nöthige vorzubereiten. Die Domänenkammer ist jedoch befugt, in Fällen und unter Umständen, wo die Gegenwart eines Beamten nicht erforderlich erscheint, das Amt von der Theilnahme an den öffentlichen Holzverkäufen zu dispensiren; hierauf gerichtete Anträge sind jedesmal mittelst der Forst-Konferenzverhandlung mit dem Gutachten des Oberforstamts, zu der Entscheidung der Domänenkammer zu bringen. Holzverkäufe.

Die Inspektionschefs, sowie die bei etwaiger Verhinderung derselben an ihrer Statt mit der Abhaltung der Holzverkäufe zu beauftragenden Forstbedienten sollen auf die Führung richtiger Protokolle ein für alle Mal beeidigt werden.

Die Verkaufsbedingungen müssen nach den ergangenen Bestimmungen abgefaßt und in das Protokoll vollständig aufgenommen werden.

Der Zuschlag ist sofort im Termine zu ertheilen, wenn der mitgegenwärtige Beamte und der Forstbediente darüber einverstanden sind; es wäre denn, daß ein Anderes von der Domänenkammer vorgeschrieben worden wäre oder von dem den Verkauf abhaltenden Beamten oder Forstbedienten für angemessen erachtet würde, in welchen Fällen unter Beifügung des Protokolles sofort an das Oberforstamt zu berichten ist.

Wohnt ein Beamter dem Verkaufe bei, so führt er das Protokoll, welches innerhalb der nächsten 8 Tage dem Forst-Inspektionschef zu seiner oder seines Stellvertreters Mitunterschrift und zur Weiterbeförderung zuzusenden ist.

Ist von der Zuziehung eines Beamten bei den meistbietenden Holzverkäufen abgestanden worden, so hat der Forst-Inspektionschef den von ihm angesetzten Verkaufstermin dem Amte zeitig anzuzeigen, welches sodann einen Amtsunterbedienten dazu absendet und dabei unter die Befehle des Inspektions-Chefs oder dessen Stellvertreters stellt.

Der Amtsunterbediente hat auch seinerseits die verkauften Gegenstände, die Käufer und die höchsten Gebote zu notiren.

Das Verkaufsprotokoll ist in den nächsten acht Tagen nach Empfang desselben mit einem summarischen Extracte von der Forstinspektion an das Oberforstamt einzusenden, hier zu revidiren, und alsdann nebst allen Anlagen an die Domainenkammer weiter zu befördern, von welcher das Protokoll dem Amte zur Erhebung der Gelder, der summarische Extract aber der Forstinspektion als Beleg des Forstregisters durch das Oberforstamt zuzusenden ist.

Damit der Amtsrentmeister in den Stand gesetzt wird, eilige Hebungen der Kaufgelder baldigst vornehmen zu können, ist demselben binnen acht Tagen ein Extract aus dem Verkaufs-Protocolle — und zwar wenn der Termin gemeinschaftlich abgehalten worden — vom Amte, sonst aber von der Forstinspektion durch das Amt mitzutheilen.

§. 15.

Abweichungen von den genehmigten Conferenz-vorschlägen.

Die Oberforstämter können bei Ausführung der genehmigten Hauungen und Kulturen geringe Abweichungen und Veränderungen, welche durch inzwischen eingetretene Umstände bedingt werden oder sonst zweckmäßig erscheinen, ohne höhere Genehmigung für sich anordnen, insofern dadurch nicht gegen die im Allgemeinen festgesetzten Betriebs- und Abgabepläne Ueberschreitungen oder wesentliche Verminderungen herbeigeführt werden.

Nicht minder ist den Oberforstämtern gestattet, auf ihre Verantwortung ohne vorgängige höhere Genehmigung, über geringe, in den ordentlichen Hauungen disponibel bleibende, zum meistbietenden Verkaufe nicht geeignete Holzquantitäten gegen Bezahlung, mindestens des vollen Taxwerthes, zu verfügen;

auch liegt denselben ob, wegen der bestmöglichen Verwendung und Verwerthung des außerhalb der ordentlichen Hauungen zufällig zur Benutzung kommenden Holzmaterials und der zufälligen Forst-Nebennutzungen die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Die Rechtfertigung aller solcher getroffenen Verfügungen ist in dem nächstjährigen General-Forstberichte zu geben.

Da auch Umstände eintreten können, welche eine schleunige Hülfsleistung aus den Forsten erforderlich machen, z. B. bei zu besorgenden oder wirklich Statt gehabten Deichbrüchen ꝛc., so werden die Oberforstämter und selbst die Forstinspektionen hierdurch ermächtigt, in solchen außerordentlichen Fällen der Noth, auf Antrag der Landdrosteien oder Aemter auch größere Holzquantitäten sofort anzuweisen und verabfolgen zu lassen, insofern solches ohne offenbaren Ruin der Forsten geschehen kann.

Es ist jedoch alsdann darüber unverzüglich an die Domainenkammer zu berichten.

§. 16.

Die Verpachtung der Mast, so wie von Forstgrundstücken, Forstnutzungen und Forstgerechtsamen ist gemeinschaftlich vom Amte und der Forstinspektion vorzunehmen, und zwar bei vorhandenem Einverständnisse ohne höhere Genehmigung, wenn nur eine einjährige Verpachtung in Frage ist, das Pachtgeld nicht über 50 Rthlr. beträgt und hinter dem letzten fünfjährigen Durchschnitte nicht um mehr als 5% zurückbleibt. Verpachtung der Mast; imgleichen von Forstgrundstücken.

In solchen Fällen ist der Pachtcontract im Namen des Amts und der Forstinspektion auszufertigen, das Verpachtungs-Verzeichniß aber unverzüglich der Forstinspektion zuzustellen, welche damit wie mit den Holzverkaufs-Protokollen zu verfahren hat.

§. 17.

Zur Sicherstellung der Forsten gegen Eingriffe jeder Art und zur polizeilichen Aufsichtsführung über dieselben haben die Aemter und die Forstinspektionen gemeinschaftlich zu wirken und Forstschutz.

letztere insbesondere dahin zu sehen, daß das ihnen untergebene Schutzpersonal seinen Verpflichtungen unmangelhaft nachkommt.

Das Verfahren in Forstfrevlungssachen ist durch das Gesetz vom 19. November v. J., das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffend, im Allgemeinen geregelt.

In Ansehung der wrogenmäßigen Bestrafung der Holzdiebstähle und der sonstigen Forstfrevel verbleibt es, bis zu weiterer Bestimmung, bei den jetzt bestehenden Grundsätzen (allgem. Criminal-Gsetzbuch, Art. 297).

IV. Abschnitt.

Von dem Forstrechnungswesen.

§. 18.

Die Erhebung aller Einnahmen aus den Forsten und die Auszahlung der darauf zu verwendenden Kosten geschieht durch die Amts-Rentmeister.

Der genehmigte und signirte Kultur-Kostenanschlag soll von Seiten der Forstinspektion durch das Amt dem Amts-Rentmeister zugestellt werden.

Die Auszahlung der Forstverbesserungs-, Aufhauungs- und sonstigen Nebenkosten behuf Gewinnung des Materials geschieht lediglich auf die von der Forstinspektion bescheinigten Quittungen, innerhalb des derselben eröffneten Credits, und hat der Amts-Rentmeister darauf, ohne alle Rücksicht auf die specielle Verwendung einzelner Summen, Zahlung zu leisten. Der Amts-Rentmeister hat am Schlusse des Rechnungsjahrs eine specielle Forstverbesserungs-Rechnung in zweifacher Ausfertigung aufzustellen und mit allen Belegen bis Ende Julius der Forst-Inspektion zuzusenden, von welcher sie zu unterschreiben und mittelst Berichts zur Revision an das Oberforstamt, und von diesem zur Ratification an die Domainenkammer zu befördern ist.

Für jedes Amt ist von einem Forstbedienten ein, den Material- und Brutto-Geldertrag von den Forsten nachweisendes Forstregister und zu diesem Behufe ein Manual über sämmt-

liche vorgefallene Forstnutzungen und die dafür zu berechnenden Geldeinnahmen zu führen.

Das Forstregister dient als Beleg des Amts-Geldregisters und ist, von dem Rechnungsführer unterschrieben, spätestens bis Ende Julius in dreifacher Ausfertigung durch die Forstinspektion an das Oberforstamt zur Revision einzusenden, welches davon ein Exemplar nebst den Belegen bis zum 1. Septbr. jeden Jahrs dem Amte zur Beförderung an den Amtsrentmeister zuzufertigen hat.

Schlußbestimmungen.

Alle früheren Vorschriften über die Verwaltung der privativen Domanialforsten und der Domanial-Interessenten-Forsten, welche den Bestimmungen dieses Reglements widerstreiten, werden hiermit aufgehoben; es sollen jedoch durch dasselbe die rücksichtlich der Verwaltung der Gemeinde- und sonstigen Forsten bestehenden Vorschriften und die den Forstbedienten desfalls obliegenden Verpflichtungen nicht abgeändert werden.

Das gegenwärtige Reglement soll mit dem 1. Februar 1843 in Kraft treten und wird die Domainenkammer ermächtigt, die zur Ausführung desselben erforderlichen weiteren Bestimmungen zu treffen.

---

2) Instruktion, die Verwaltung der Forsten betreffend.

Vom 16. Januar 1843.

Nachdem durch das unterm 20sten Oktober 1842 erlassene Reglement diejenigen Bestimmungen ertheilt worden sind, nach welchen bei der Verwaltung der gesammten Königlichen, sowohl privativen Domanialforsten, als Domanial-Interessentenforsten, so zur Beförderung des allgemeinen Wohls, als zur Sicherung der gegenseitigen Rechte des Domanii und der betheiligten Unterthanen, künftig verfahren werden soll; wird zur Erzielung einer genauen und gleichförmigen Beobachtung jener Bestimmungen den sämmtlichen Oberforstämtern zu eigener Nachachtung und Bekanntmachung an die ihnen untergeordneten

Forstinspektionen, sowie auch zur Nachachtung für die Aemter und die Amtsrentmeister in Gemäßheit Folgendes vorgeschrieben.

I.

Von den jährlichen Forst-Betriebs-, Benutzungs- und Verbesserungsvorschlägen.

§. 1.

Der Forst-Inspektionschef hat im Laufe des Winters sich mit Einsammlung der Materialien zu den alljährlich von jedem Amte seiner Inspektion besonders aufzustellenden Forst-Betriebs-, Benutzungs- und Verbesserungsvorschlägen zu beschäftigen, und dabei unter steter Berücksichtigung der festehenden allgemeinen Betriebs- und Kulturpläne in Ueberlegung zu ziehen:

a) wo und in welcher Ausdehnung nach Maßgabe des Standes Betriebes in jedem besondern Wirthschaftsbezirke (Wirthschafts-Complex, Umtriebe) im nächsten Wirthschaftsjahre mit dem Betriebe fortgeschritten werden kann und muß, um aus den taxirten Forsten die ermittelten nachhaltigen Abgabensätze, und aus den noch nicht taxirten Forsten die nach ohngefähren Ueberschlägen angesprochenen jährlichen Erträge zu beziehen;

b) in welchen Massen und Sortimenten das zur Nutzung zu ziehende Holzmaterial bestehen werde;

c) welchen Geldwerth das zu nutzende Holzmaterial etwa haben dürfte;

d) welche Forstnebennutzungen in Aussicht zu stellen, und welche Gelderträge davon zu erwarten sein möchten;

e) welche Forstkulturen und sonstige Forstverbesserungen, Grenzsicherungen u. s. w. nothwendig und zweckmäßig vorzunehmen, und welche Verwendungen, sowohl an baarem Gelde, wie an persönlichen Dienstleistungen und an Holz-, Stein- u. s. w. Material, zu ihrer Ausführung erforderlich sein dürften; und

f) welche Veränderungen nach Maßgabe des Betriebes und

der Kultur der Forsten in Ansehung der Weideverhältnisse eintreten können und müssen.

§. 2.

Nach Einsammlung dieser Materialien hat der Forst-Inspektionschef zwei allgemeine Verzeichnisse anzufertigen, nämlich

A. die Forstbenutzung betreffend,

welches

a) die Forstbegänge und Wirthschaftsbezirke, in welchen Hauungen geführt werden sollen,

b) die daraus zur Nutzung zu ziehenden Bau-, Nutz- und Brennholzmassen, und

c) die zu erwartenden Forstnebennutzungen

nachweisen muß, und

B. die Forstkultur und Verbesserung betreffend,

aus welchem

a) die Forstkulturen, Forstverbesserungen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, welche sowohl in den privativen, als den mit Berechtigungen belasteten Forsten beabsichtigt werden, und

b) die Zuschläge und Schonungen, welche in den mit Weideberechtigungen belasteten Forsten angelegt oder wieder aufgegeben werden sollen,

zu ersehen sein müssen.

Diese Verzeichnisse sind nach den Formularen No. 1 u. 2 aufzustellen und dem betreffenden Amte im Laufe des Monats Februar zuzustellen.

§. 3.

Das Amt hat die auf die Bewilligung von Bau-, Nutz- und Brennholz, sowie von sonstigen Forstprodukten für das nächste Jahr gerichteten Ansprüche und Gesuche, sowohl der zu derartigen Bezügen aus den Forsten Berechtigten (Forst-Interessenten), als der Nichtberechtigten, einzusammeln und

solche in einem nach Vorschrift des §. 7. des Königl. Reglements spätestens in der zweiten Hälfte des Monats Februar abzuhaltenden, und zuvor auf geeignete Weise im Amte bekannt zu machenden Termine zu Protokoll entgegen zu nehmen, und daneben sowohl den Rechtstitel, als die sonstigen Verhältnisse, worauf die Anträge und Gesuche sich stützen, möglichst festzustellen.

Innerhalb der nächsten acht Tage nach der Abhaltung dieses Termins hat das Amt dem Forst-Inspektionschef ein specificirtes Verzeichniß derjenigen Bauten und Reparaturen, zu welchen von den Berechtigten (Forst-Interessenten) Bau- und Nutzholzforderungen gemacht worden sind, zuzustellen und gleichzeitig mit demselben wegen der zur nähern Prüfung der Bau- und Nutzholz-Anforderungen der Berechtigten anzusetzenden Häuserbesichtigungs-Termine die nöthige Uebereinkunft zu treffen.

§. 4.

Die Häuserbesichtigung soll im Anfange des Monats März bei denjenigen zu Bau- und Nutzholz-Berechtigten (Forst-Interessenten), welche auf derartige Holzverabreichungen in dem in Gemäßheit §. 3 beim Amte abgehaltenen Termine angetragen haben, vorgenommen und unter Zuziehung des beeidigten Amts-Zimmermeisters durch einen vom Amte dazu committirten Amts-Unterbedienten und einen von dem Forst-Inspektionschef damit zu beauftragenden Forstbedienten gemeinschaftlich besorgt werden.

Der zur Vornahme der Häuser-Besichtigung committirte Amtsunterbediente ist von Seiten des Amts durch Mittheilung eines Extracts aus dem im §. 3 vorgeschriebenen Anmeldungs-Termine aufgenommenen Protocolle, der von Seiten des Forst-Inspektionschefs beauftragte Forstbediente dagegen aber von diesem durch Mittheilung des amtsseitig dem Forst-Inspektions-Chef zugestellten Verzeichnisses von den zu untersuchenden Baumängeln und Nutzholzbedürfnissen in Kenntniß zu setzen, und sind beide daneben mit den bestehenden und bei der Häuserbesichtigung in Betracht kommenden Berechtigungs-Verhältnissen auf das vollständigste bekannt zu machen.

Amt und Forst-Inspektionschef bleiben für die ordnungsmäßige und unpartheiische Ausführung der Häuser-Besichtigung durch die von ihnen committirten Untergebenen verantwortlich, und bleibt deßhalb es ihnen auch unbenommen, die Besichtigung selbst vorzunehmen.

Dem Oberforstamte bleibt es vorbehalten, in geeignet erscheinenden Fällen dem Forst-Inspektionschef die persönliche Besorgung der Häuserbesichtigung zur Pflicht zu machen, und soll dann entweder ein Beamter mit gegenwärtig sein, oder das Amt einen Amtsunterbedienten zu diesem Geschäfte unter die Befehle des Forst-Inspektionschefs stellen.

Bei der Häuserbesichtigung ist zu ermitteln:

a) ob die angemeldeten Baumängel und Nutzholzbedürfnisse wirklich vorhanden sind;

b) in wie weit ihre Abstellung nothwendig und im nächsten Jahre zweckmäßig vorzunehmen ist, und

c) welche Bau- und Nutzholzmassen und Sortimente nach Maaßgabe der Berechtigung und des constatirten Bedarfs erforderlich sind,

und sind die Resultate dieser Ermittelung, je nachdem sie sich auf Bauholz oder auf Nutzholz beziehen, nicht minder von den committirten Forstbedienten, als von dem Amtsunterbedienten, in zwei nach den Formularen Nro. 3 und 4. aufzustellende Verzeichnisse einzutragen.

Der Holzbedarf der Berechtigten (Forst-Interessenten) soll jederzeit bei der Besichtigung selbst genau specificirt und in das betreffende Verzeichniß eingetragen werden. Die bei Neubauten jederzeit erforderlichen, so wie die sonst etwa schon vorher auf besondere amtliche Autorisation von dem beeidigten Amts-Zimmermeister angefertigten Baurisse und Anschläge sind an Ort und Stelle zu revidiren, auch nöthigen Falls zu berichtigen, und ist auch in diesem Falle der constatirte Holzbedarf in das betreffende Verzeichniß speciell einzutragen.

Die von dem Forstbedienten bei der Häuserbesichtigung aufgestellten Verzeichnisse liefert derselbe sofort und spätestens in-

nerhalb acht Tagen an den Forst-Inspektionschef ab, und sind solchem die etwa vorhandenen Baurisse und Anschläge beizufügen. Der Amtsunterbediente muß das seinige dem Amte binnen gleicher Zeit überliefern.

§. 5.

Gleichzeitig mit der Häuserbesichtigung wird von dem zu dieser committirten Forstbedienten, Amts-Untrrbedienten und Amts-Zimmermeister, unter Zuhandnahme der älteren Verzeichnisse, auch die Nachsicht über den ordnungsmäßigen Verbrauch des in den vorhergegangenen Jahren an die Berechtigten (Forst-Interessenten) verabgabten Bau- und Nutzholzes vorgenommen und über das Resultat derselben eine Nachweisung nach dem Formular Nro. 5 aufgestellt, gemeinschaftlich unterschrieben und dem Amte übergeben.

Ueber die bei dieser Nachsicht wahrgenommenen Vorschriftswidrigkeiten und Nachlässigkeiten im Verbrauche des Holzes Seitens der Berechtigten hat der Forstbediente ordnungsmäßige Wrugen-Verzeichnisse aufzustellen und solche dem Forst-Inspektionschef zur Erwirkung der principmäßigen Bestrafung zu überliefern, wobei jedoch die den Berechtigten (Forst-Interessenten) princip- oder übereinkunftsmäßig zum Verbrauche des verabfolgt erhaltenen Holzes zugestandenen Fristen nicht außer Acht zu lassen sind.

§. 6.

Der Forst-Inspektionschef hat in den von dem committirten Forstbedienten bei der Häuserbesichtigung aufgenommenen und ihm überlieferten Verzeichnissen sofort die nöthigen Material- und Geldberechnungen anzustellen. Ergibt sich daraus, daß von den Berechtigten (Forst-Interessenten) mehr Holzmaterial angefordert worden, als in den der Bau- und Nutzholzberechtigung derselben unterliegenden Forsten disponibel ist, so sendet er die Verzeichnisse dem Amte zu, welches dann die erforderlichen Absätze darin zu machen und solche bei der Forst-Conferenz dem Forst-Inspektionschef zurückzuliefern hat.

§. 7.

Nichtberechtigte (Nicht-Interessenten) sind in der Regel auf die meistbietenden Verkäufe zu verweisen, welche alljährlich sowohl in den privativen, als auch in den Interessenten-Forsten von dem zur Anweisung an die Berechtigten nicht erforderlichen oder nicht brauchbaren, jedoch forstmäßig zur Nutzung zu ziehenden Holze vorgenommen werden.

Es sollen jedoch Anträge auf Bewilligungen von Holz gegen Erlegung der vollen Forsttaxe oder zu ermäßigten Preisen nicht gänzlich ausgeschlossen, vielmehr in besonderen und dann nach Vorschrift des Ausschreibens der Königl. Domainen-Kammer vom 10. Februar 1840 vollständig zu motivirenden Fällen, wie z. B. bei eingetretener Brand-, Sturm- und Wasser-Beschädigung, bei gänzlicher Verarmung, körperlicher Gebrechlichkeit und Arbeits-Unfähigkeit u. s. w., zulässig sein.

Das Amt hat deßhalb die von Nichtberechtigten (Nichtinteressenten) in dem nach Vorschrift des §. 3 beim Amte abgehaltenen Termine angebrachten Holz-Bewilligungs-Gesuche nach diesen Beziehungen sorgfältig zu prüfen und die darnach nicht zulässigen Gesuche sofort zurückzuweisen.

Sollten die von Nichtberechtigten angebrachten Holz-Bewilligungs-Gesuche zwar an und für sich zulässig sein, jedoch aus den Forsten des betreffenden Amts nicht erfüllt werden können, so hat das Amt einen auf diese Gesuche bezüglichen Protocoll-Extract an das Oberforstamt einzusenden, und wird dieses dann die Thunlichkeit der Befriedigung dieser Bedürfnisse aus den Forsten eines benachbarten Amts in Erwägung ziehen und eintretenden Falls die nöthige Verfügung treffen, daß sie in die dieses Amt betreffenden Verhandlungen mit aufgenommen und zur höheren Prüfung und Entscheidung der Königl. Domainenkammer verstellt werden.

§. 8.

Nachdem in solcher Maaße das Nöthige vorbereitet worden, sollen im Anfange des Monats April das Amt und der Forstinspektionschef zu einer mündlichen Conferenz zusammentreten.

Ueber den Termin zur Abhaltung dieser Conferenz haben Amt und Forst-Inspektionschef sich vor dem 1. März zu vereinbaren und ist derselbe von Seiten des Forst-Inspektionschefs dem Oberforstamte anzuzeigen, von Seiten des Amts aber nach Vorschrift des §. 9 des Königl. Reglements öffentlich im Amte bekannt zu machen.

In dieser Conferenz werden zunächst:

a) die etwaigen besonderen Anträge der im Termine sich angefundenen Unterthanen entgegen genommen, in Berathung gezogen und je nach den Umständen entweder sofort erledigt oder zur höheren Entscheidung vorbereitet; hiernächst aber nach vorgängiger Entlassung der im Termine erschienenen Unterthanen,

b) die von Seiten des Forst-Inspektionschefs schon früher dem Amte mitgetheilten beiden Verzeichnisse der beabsichtigten Forstbenutzungs- und Forstkultur- und Verbesserungs-Vorschläge in so weit in gemeinschaftliche Berathung gezogen, als dabei die Gerechtsame der Unterthanen in Frage kommen;

c) von Seiten des Amts dem Forst-Inspektionschef

1) die Nachweisung über den Verbrauch des den Berechtigten (Forst-Interessenten) in früheren Jahren verabreichten Bau- und Nutzholzes;

2) die von dem Amtsunterbedienten bei der Häuserbesichtigung aufgenommenen Verzeichnisse des von den Berechtigten (Forst-Interessenten) angeforderten Bau- und Nutzholzes, und

3) ein namentliches, nach dem Formulare Nro. 6 aufgestelltes Verzeichniß der zu Brennholzbezugen Berechtigten (Forst-Interessenten)

nach vorgängiger gemeinschaftlicher Prüfung und Erwägung der zur höhern Entscheidung zu verstellenden Gegenstände überliefert und daneben die dem Amte in dem im §. 6 vorgesehenen Falle mitgetheilten, von dem Forstbedienten bei der Häuserbesichtigung aufgenommenen Verzeichnisse der

Bau- und Nutzholzanforderungen der Berechtigten (Forst-Interessenten) zurückgegeben;

d) dem Forst-Inspektionschef die erforderlichen Mittheilungen über die von Seiten des Amts vorgeschlagene Vertheilung des zur Disposition stehenden Holzmaterials gemacht und zu solchem Ende

1) die speciellen Verzeichnisse der darnach an Nichtberechtigte zu verabgabenden Bau- und Nutzhölzer, und

2) ein nach dem Formulare Nro. 7 aufgestelltes namentliches Verzeichniß der darnach an Nichtberechtigte abzugebenden Brennhölzer

vorgelegt, diese Verzeichnisse von dem Forst-Inspektionschef in Beziehung auf die Zulänglichkeit des zur Disposition stehenden Holzmaterials revidirt, nach vorgängiger Vereinigung über die in Hinsicht auf Quantität und Qualität des zur Verabgabung vorgeschlagenen Materials etwa erforderlichen Abänderungen, vom Amte rectificirt und sodann von diesem dem Forst-Inspektionschef ausgehändigt;

e) die in Ansehung der Brennholzabgaben zu herrschaftlichem Behufe, ex contractu, zu Deputaten, zu fortlaufenden Gnadenbewilligungen u. s. w. etwa eingetretenen oder zu beantragenden Veränderungen berathen und festgestellt; und endlich

f) die vom Amte noch zu machenden besonderen Anträge einer gemeinschaftlichen Berathung unterworfen, wobei namentlich auch das Erforderliche wegen etwaiger Dispensation des Amts von der Beiwohnung der Holzkaufstermine zu beantragen und eine etwa eingetretene, nachtheilige Folgen äußernde zu große Vermehrung des Wildstandes zur Sprache zu bringen ist.

Ueber alle in der Forstkonferenz vorkommende Verhandlungen ist sogleich in der Konferenz selbst ein Protokoll von einem der Beamten oder von einem Amtsauditor aufzunehmen

und solches von dem Forst-Inspektionschef mit zu unterschreiben. Von diesem Protokolle ist dem Forst-Inspektionschef innerhalb der nächsten acht Tage nach der Konferenz eine beglaubigte Ausfertigung nebst den etwa dazu gehörigen Anlagen zu überliefern.

Haben Amt und Forst-Inspektionschef über Gegenstände, welche das Interesse und die Gerechtsame der Unterthanen betreffen, sich in der Konferenz nicht einigen können, so ist sofort über den Gegenstand der Differenz unter Ausführung der die abweichenden Ansichten motivirenden Gründe sowohl von Seiten des Amts, als des Forst-Inspektionschefs besonderer Bericht an die Königl. Domainenkammer zu erstatten und sind beide Berichte dem Oberforstamte zur Weiterbeförderung und Begutachtung zuzustellen.

§. 9.

Nachdem auf solche Weise der Forst-Inspektionschef mit den erforderlichen Materialien versehen ist, hat derselbe sofort von jedem Amte seiner Inspektion einen Generalforstbericht zu erstatten, in welchem derselbe einer Seits den Gang und die Ergebnisse des Betriebes, der Benutzung und der Kultur der Forsten in den vorhergehenden Jahren, sowie die Einflüsse nachweiset, erläutert und rechtfertigt, welche die Waldbefrevelung, besondere Ereignisse u. s. w. auf den Zustand der Forsten bis dahin ausgeübt haben, als anderer Seits seine Vorschläge hinsichtlich des Betriebes, der Benutzung, der Kultur und Verbesserung, des Schutzes u. s. w. der Forsten in dem vorliegenden Jahre entwickelt und begründet.

Dieser Bericht, welcher sich über drei Betriebsjahre, z. B. über

1) das bereits völlig abgelaufene und abgeschlossene Jahr 184 $^1/_2$,
2) das noch laufende Jahr 184 $^2/_3$ und
3) das bevorstehende Jahr 184 $^3/_4$

auszudehnen hat, ist in nachstehender Form zu erstatten:

An
Königliches Ober-Forstamt.
General-Forst-Bericht
der
Forst-Inspektion N.
N. den ten Mai 18..
Amt N.
betreffend: I. Revision der vorhergehenden Betriebs-Jahre, vom 1. Jul. 18— und 18—
II. Vorschläge für das Betriebs-Jahr 18—.

und sind die darin abzuhandelnden Gegenstände unter folgenden Haupt- und Unterabtheilungen in nachstehender Reihefolge zum Vortrage zu bringen:

I. Revision der vorhergehenden Betriebsjahre vom 1sten Julius 18— und 18—

A. Den Forstbetrieb und die Forstbenutzung betreffend.

Hierunter ist zu berichten:

1) über den in dem bereits völlig abgelaufenen und abgeschlossenen Betriebsjahre ausgeführten Forstbetrieb und die dabei etwa Statt gehabten Abweichungen von den genehmigten Vorschlägen, unter Beifügung der generellen Wirthschaftskontrolen über die taxirten Forsten;
2) über die Erfüllung und den Betrag der in dem bereits völlig abgeschlossenen Betriebsjahre
   a) mittelst der betreffenden Forst-Konferenzverhandlungen und
   b) mittelst extraordinairer Verfügungen

   erfolgten Materialbewilligungen;
3) über den Betrag und den Erfolg der in dem bereits völlig abgelaufenen Betriebsjahre
   a) meistbietend und

b) aus der Hand

vorgenommenen Holzverkäufe,

4) über den in dem völlig abgelaufenen und abgeschlossenen Betriebsjahre Statt gehabten Materialertrag der Amtsforsten, unter Beifügung einer Uebersicht desselben nach dem Formulare No. 8;

5) über die Erträge der in dem bereits völlig abgelaufenen und abgeschlossenen Betriebsjahre Statt gehabten Forst-Nebennutzungen, als Mast, Heide, Gras, Steine, Mergel, Thon, Forst- und Jagdwrugenstrafen, zu Register gezogene Accidenzien u. s. w.;

6) über den Gelderträg der gesammten Forstbenutzung in dem völlig abgelaufenen und abgeschlossenen Rechnungsjahre, unter Beifügung einer nach dem Formulare No. 9 aufgestellten Uebersicht derselben;

7) über die mehr oder mindere Uebereinstimmung der Materil- und Gelderträge der Amtsforsten in dem völlig abgelaufenen Betriebsjahre mit den für dasselbe mittelst der betreffenden Forst-Konferenzverhandlungen in Aussicht gestellten, nebst Erläuterung und Rechtfertigung der etwaigen Differenzen;

8) über die Ausführung des für das noch laufende Betriebsjahr genehmigten Forstbetriebes, jedoch nur in allgemeinen Umrissen; und

9) über Gegenstände von besonderm Interesse in Beziehung auf den Betrieb und die Benutzung der Forsten.

B. Die Forstverbesserungen betreffend.

Darunter ist zu berichten:

1) über die in dem völlig abgelaufenen und abgeschlossenen Betriebsjahre ausgeführten

a) Forstkulturen und sonstigen Forstverbesserungen,

b) Wegeanlagen und Besserungen und

c) Grenzsicherungen und deren Erfolge, mit Bezugnahme auf eine beizufügende nach dem Foemulare

No. 10 aufzustellende specielle Nachweisung derselben und unter Hinzufügung der nöthigen Erläuterung und Rechtfertigung der etwa Statt gefundenen Abweichungen von den genehmigten Vorschlägen, so wie einer Vergleichung der wirklich verwandten mit den bewilligten baaren Kosten;

2) über den Erfolg der in früheren Jahren ausgeführten Kulturen, insoweit solcher bis dahin noch nicht völlig gesichert erschienen, und

3) über den Stand der Ausführung der für das noch laufende Betriebsjahr genehmigten Forstkulturen und Verbesserungen im Allgemeinen.

C. Die Forstpolizei, imgleichen sonstige auf die Forsten Bezug habende Anzeigen.

Hierunter ist zu berichten:

1) über den Verbrauch des den Berechtigten (Forst-Interessenten) in früheren Jahren verabgabten Bau- und Nutzholzes, mit Bezugnahme auf die darüber bei der Häuserbesichtigung aufgenommnen und hier beizufügenden Nachweisungen;

2) über die Abfuhr des angewiesenen und verkauften Holzes, so aus den Schlägen, als aus dem Walde überhaupt und über die daraus etwa hervorgegangenen nachtheiligen Folgen ꝛc.

3) über das Betragen und die Dienstleistungen der Revier-Forstbediente;

4) über den Stand der Befrevelung der Forsten und die auf ihre etwaige Vermehrung oder Verminderung einwirkenden Verhältnisse, unter Beifügung einer nach dem Formulare No. 11. aufzustellenden Uebersicht von dem Stande des Forstbußwesens in dem völlig abgelaufenen und abgeschlossenen Betriebsjahre;

5) über Statt gehabte besonders bemerkenswerthe Ereignisse, als Windfall, Brand, Insekten-Verheerungen, zum Ab-

schluß gekommene Forsttheilungen, Vermehrungen oder Verminderungen des Forstgrundes u. s. w.

II. Vorschläge für das Betriebs-Jahr vom 1sten Julius 18—.

A. Den Forstbetrieb und die Forstbenutzung betreffend.

Hierunter ist:

1) der für das bevorstehende Betriebsjahr beabsichtigte Betrieb der Amtsforsten, und zwar für jeden einzelnen der daraus gebildeten Wirthschaftsbezirke (Complexe, Umtriebe) besonders aus den bestehenden Betriebsanordnungen, dem Stande der Verjüngung und den sonstigen darauf einwirkenden Verhältnissen zu entwickeln und mit Bezugnahme auf den in doplo beizufügenden nach dem Formulare Nro. 12 aufzustellenden Hauungs-Vorschlag, so in seinen Einzelnheiten, als hinsichtlich des davon zu erwartenden, durch die feststehenden und damit zur Vergleichung zu ziehende Abgabesätze und Nutzungsetats bedingten Materialertrages, zu erläutern und festzustellen;

2) anzuzeigen, welche Natural-Holzabgaben, so in Folge bereits erfolgter Bestimmungen, als nach Anleitung der in dem daneben vorzulegenden Forst-Conferenzprotocolle enthaltenen Anträge des Amts, von dem im Hauungs-Vorschlage herausgestellten Materialertrage der Amtsforsten zu beschaffen sein werden und sind die darüber von dem Inspektions-Oberförster nach den Formularen 13, 14, 15, 16, 17 und 18 aufzustellenden Special-Verzeichnisse in nachstehender Reihefolge beizufügen:

1) Bau- und Nutzholz zu herrschaftlichem Behuf,

2) Bau- und Nutzholz an Nichtberechtigte,

3) Bauholz } an Berechtigte,
4) Nutzholz }

5) Brennholz für Pächter und Erbenzinsleute vermöge Contracts,

6) Brennholz für die Geistlichkeit zum Deputat,
7) Brennholz für Forstbediente zum Deputat,
8) Brennholz für Begnadigte vom Forstpersonal,
9) Brennholz für sonstige Begnadigte, wegen deren eine ausgabliche Berechnung des Holzwerthes im Amts-Geldregister unter der Rubrik I. A. 4. Statt findet,
10) Brennholz zu vollen oder herabgesetzten Preißen, wegen deren letztern Falles die Ausgabe der Differenz des Verwilligungspreißes gegen den Holzwerth im Amts-Geldregister unter der Rubrik II. 4. a. geschieht,
11) Brennholz, dessen Werth aus dem Etat der Königl. Generaldirektion des Wasserbaues,
12) aus dem Etat des Königl. Ober-Jagddepartements,
13) aus dem Etat der Königl. Landdrosteien bezahlt wird,
14) Kohl- und Brennholz für Hütten, Salinen u. s. w.,
15) Brennholz für Berechtigte.

Anmerkungen:

a) Die von dem Forst-Inspektionschef aufzustellenden Specialverzeichnisse müssen jedes einmal vollständig und einmal im Extract angelegt werden.

In diesen in denselben gedruckten Formularen aufzustellenden Extracten, welche dazu bestimmt sind, dem Amtsrentmeister zugefertigt zu werden, um die Geldbeträge darnach zu erheben, ist jeder einzelne Holzempfänger mit dem summarischen Betrage des zu empfangenden Holzes und des dafür zu entrichtenden Geldbetrages in der Maße auf nur einer Linie aufzuführen, wie solches aus den Formularen No. 13a, 14a, 15a, 16a, 17a, und 18a zu ersehen ist.

b) Die bei der Häuserbesichtigung aufgenommenen Bau- und Nutzholzverzeichnisse (Formular No. 3 und 4) können, insofern daraus eine Verminderung der schriftlichen Arbeit des Forst-Inspektionschefs hervorgeht,

als Special-Berechnungsverzeichnisse dienen, und sind ihnen in diesem Falle nur Extracte nach dem Formular No. 15a beizufügen.

Hinsichtlich der Brennholzabgaben an Deputatisten und Begnadigte behält es bei der seitherigen Bestimmung, daß davon die eine Hälfte gleichmäßig auf die vier Monate November, December, Januar und Februar, die andere Hälfte aber gleichmäßig auf die übrigen acht Monate des Rechnungsjahrs zu rechnen und darnach auch die Abrechnung zwischen einem abgehenden und neu antretenden Deputatisten zu stellen ist, fernerhin sein Bewenden.

3) Das nach Vorabnahme der zu leistenden Naturalabgaben noch zum Verkauf disponibel bleibende Holzmaterial mittelst einer nach dem Formulare No. 19 aufzustellenden Uebersicht, nachzuweisen und daneben wegen Bestimmung des angemessensten Verkaufsmodus, sowie wegen etwaiger Dispensation der Beamte von der Theilnahme an den öffentlich meistbietenden Verkäufen auf den Grund des Forst-Konferenzprotokolls das Nöthige zu beantragen;

4) anzuzeigen, welche Forst-Nebennutzungen zu erwarten sind und in welcher Maße sie zur Erfüllung der etwa angebrachten und in einem nach dem Formulare No. 20 aufzustellenden Verzeichnisse zusammengetragenen Bewilligungs-Gesuche zu verwenden, oder auf sonstige Weise am vortheilhaftesten zu verwerthen sein dürften, sowie auch welche Einnahmen von den in den Forstregistern nicht zur Berechnung kommenden Forst- und Jagdbruchstrafen, ständigen Gefällen, zu Register gezogenen Accidenzien u. s. w. zu gewärtigen sein möchten; und endlich

5) eine nach dem Formulare No. 21 in duplo aufzustellende Uebersicht der muthmaßlichen Material- und Gelderträge des gesammten Forsthaushalts vorzulegen.

B. Die Forstverbesserungen betreffend.

Es ist hierunter zunächst das Kulturbedürfniß der Amts-Forsten im Allgemeinen, so in Anlaß des fortschreitenden Betriebes, der mangelhaften oder verfehlten natürlichen Verjüngung u. s. w., als in Beziehung auf den Anbau verödeter Forstgründe u. s. w. darzulegen, und sind sodann insbesondere die für das nächste Jahr beabsichtigten

1) Besamungen, Pflanzungen, Bodenbearbeitungen, Anlagen von Entwässerungsgräben, Befriedigungsgräben, Schluchten und Zäunen, Schlagbäumen u. s. w.,
2) Wegeanlagen und Besserungen, sowie die damit in Verbindung stehenden Brücken und Siel-Bauten und Reparaturen, und
3) Sicherungen der Waldgrenzen durch Versteinungen, Bewallungen, Behügelungen u. s. w.,

mit Bezugnahme auf die deßfallsigen nach den Formularen Nro. 22, 23 und 24 aufzustellenden und in duplo beizufügenden Kostenanschläge näher zu erörtern und zu erläutern; wobei zugleich das Erforderliche wegen Herbeischaffung der nöthigen Waldsämereien, Heister und Pflänzlinge, Holz und Steinmaterialien u. s. w. zu bemerken, auch wegen etwa anzuordnender extraordinairer Kulturaufsichten zu beantragen ist.

C. Dir Forstpolizei und sonstige auf die Forsten Bezug habende Vorschläge und Anzeigen betreffend.

Hierunter sind:

1) die einer Seits nach Maaßgabe des fortschreitenden Betriebes und der Kultur erforderlichen Anlagen neuer Zuschläge, und anderer Seits in Rücksicht auf das Alter und die Beschaffenheit der Bestände zulässigen Aufgaben älterer Zuschläge in den Amtsforsten speciell zu beantragen, und sind die daraus hervorgehenden Veränderungen in den Weideverhältnissen zugleich mit den im Laufe des letzten Jahrs und bis zur Erstattung des General-Forstberichts in dem

Flächengehalte der Amtsforsten eingetretenen Veränderungen in einer beizufügenden und nach dem Formulare Nro. 25 aufzustellenden Uebersicht nachzuweisen;

2) die wegen temporeller Vermehrung der Forstschutzaufsicht, wegen Abwendung zu besorgender Nachtheile von etwa zu sehr vermehrtem Wildstande, von Feuer, Insektenfraß u. s. w. erforderlich erscheinenden Verfügungen zu beantragen; und endlich

3) die Holz- und Berechtigungstaxen, so wie die Taxen für Steine und alle übrigen Forstnebennutzungen, insofern sie keiner Veränderungen bedürfen, in einfacher Ausfertigung beizufügen; sind jedoch Veränderungen der Holz- und Stein- &c. Taxen erforderlich, so sind solche unter Ausführung der Gründe hier zu beantragen und sodann Entwürfe zu den neuen Taxen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die dem General-Forstberichte beizufügenden Anlagen sind, und zwar

a) die Special-Berechnungsverzeichnisse des abzugebenden Holz-, Stein- &c. Materials, mit fortlaufenden Zahlen, und

b) die sämmtlichen übrigen Anlagen, ohne Unterschied, mit fortlaufenden Buchstaben,

in derjenigen Reihefolge zu bezeichnen, in welcher sie in dem Berichte vorkommen.

Der Forst-Inspektionschef hat den von jedem Amte seiner Inspektion besonders zu erstattenden Generalforstbericht sofort nach dessen Vollendung und unmangelhaft bis zum 1. Junius an das Oberforstamt einzusenden.

§. 10.

Die den Generalforstberichten der Forstinspektion als Anlagen beigefügten Uebersichten, Nachweisungen, Hauungs- und Kulturvorschläge, sowie die sämmtlichen Material-Berechnungs-

Verzeichnisse und Extracte aus denselben sind bei dem Oberforstamte durch den Forstsecretair in calculo zu revidiren und nöthigen Falls zu berichtigen, und hat dieser darunter zu bescheinigen, daß solches geschehen ist.

§. 11.

Der Oberforstmeister hat, um

a) mit den persönlichen Verhältnissen, mit der Dienstführung und mit dem Betragen des gesammten, ihm untergebenen Forstpersonals sich fortwährend in genauer Bekanntschaft zu erhalten;

b) von dem Zustande der Forsten und dem Fortgange des Betriebes und der Kultur derselben, sowie von der Ausführung getroffener Anordnungen durch eigene Anschauung sich zu überzeugen, etwa vorkommende Mängel zu rügen und abzustellen, und von den in Beziehung auf die möglichste Vervollkommnung der Bestände, der Bewirthschaftung und der Benutzung der Forsten erforderlichen und zu beantragenden Maaßregeln sich in Kenntniß zu setzen, und die in den Inspektions-General-Forstberichten enthaltenen Nachweisungen und Vorschläge hinsichtlich des Betriebes, der Benutzung und der Kultur der Forsten, sowohl der zunächst vorangegangenen Jahre, als des bevorstehenden Betriebsjahrs, an Ort und Stelle nach allen ihren Beziehungen genau zu prüfen und die nöthigen Materialien zu dem von dem ganzen Oberforstamte zu erstattenden Generalforstbericht zu sammeln;

die Forsten seines Departements alljährlich zu bereisen und diese Bereisung so frühzeitig vorzunehmen, daß sie spätestens bis zur Mitte des Monats Julius völlig beendigt ist.

Sind bis zur Vornahme dieser Forstbesichtigungsreise die Forstinspektions-Generalforstberichte des betreffenden Jahrs bei dem Oberforstamte noch nicht eingegangen, so hat der Forst-Inspektionschef das Forstconferenz-Protokoll mit seinen Anlagen, so wie die Concepte seiner Hauungs- und Kulturvorschläge

dem Oberforstmeister zur Einsicht vorzulegen und diesen dadurch zur Prüfung derselben in den Stand zu setzen.

Ist der Oberforstmeister mit den für das nächste Jahr von dem Forst-Inspektionschef beabsichtigten Forst-Betriebs-, Benutzungs- und Verbesserungs-Vorschlägen nicht einverstanden und führen gegenseitige mündliche Mittheilungen nicht zu einer Ausgleichung der abweichenden Ansichten, so kann der Oberforstmeister die Abänderung der Vorschläge des Forst-Inspektions-Chefs nicht sofort verfügen, vielmehr hat derselbe in diesem Falle solche mit den nöthigen Bemerkungen begleitet der Königlichen Domainenkammer vorzulegen, welche über die Meinungsverschiedenheit zu entscheiden hat.

§. 12.

Nach vollendeter Forst-Besichtigungsreise hat der Oberforstmeister einen, die gesammten Forst-Verwaltungsgegenstände des unterhabenden Departements umfassenden Generalforstbericht an die Königl. Domainenkammer zu erstatten, demselben die sämmtlichen von den Forst-Inspektionschefs an das Oberforstamt erstatteten Generalforstberichte sammt deren Anlagen beizufügen und die darin enthaltenen Forst-Betriebs-, Benutzungs- und Verbesserungsvorschläge zu begutachten, auch die etwaigen abweichenden Ansichten näher zu erörtern.

Dieser bis zum 15ten August des betreffenden Jahrs zu erstattende Bericht ist in derselben Form wie die Generalforstberichte der Forst-Inspektionschefs abzufassen, und sind demselben folgende, beim Oberforstamte aufzustellende und aus den Forst-Inspektions-Generalforstberichten zusammenzutragende Generalübersichten hinzuzufügen:

a) eine vergleichende Uebersicht des für das bereits völlig abgeschlossene Betriebsjahr in Aussicht gestellten und des hiernächst effectiv erreichten Material- und Geldertrages der Forsten, nach dem Formulare No. 26;

b) eine vergleichende Uebersicht der für das bereits völlig abgeschlossene Betriebsjahr genehmigten und der wirklich

ausgeführten Forstkulturen und Verbesserungen, nach dem Formulare No. 27;

c) eine Generalübersicht von dem Stande des Forsthauswesens in dem bereits völlig abgeschlossenen Rechnungsjahre, nach dem Formulare No. 28;

d) eine Generalübersicht der für das vorliegende Betriebs-Jahr in Vorschlag gebrachten Waldbenutzung, nach dem Formulare No. 29;

e) eine Generalübersicht der für das vorliegende Betriebs-Jahr in Vorschlag gebrachten Forstverbesserungen, nach dem Formulare No. 30, und

f) eine Generalübersicht der Waldflächen und der Weideverhältnisse für das vorliegende Betriebsjahr, nach dem Formulare No. 31.

Zur Beschleunigung der von der Königl. Domainenkammer zu ertheilenden Entscheidungen bleibt es dem Oberforstmeister nachgelassen, die Forst-Inspektions-Generalforstberichte sammt ihren Anlagen nicht auf einmal, sondern Aemterweis nach und nach mit einzelnen Berichten begleitet, jedoch allemal bis zum 1sten August jedes Jahrs an die Königliche Domainenkammer einzusenden; er hat dann aber den Schluß-Generalforstbericht über die Verwaltung des ganzen Departements spätestens bis zum 15ten October mit allen Anlagen nachzuliefern.

II.

Von der Ausführung der genehmigten Forst-Betriebs-, Benutzungs- und Verbesserungsvorschläge.

§. 13.

Nachdem die Forst-Betriebs-, Benutzungs- und Verbesserungsvorschläge bei der Königl. Domainenkammer geprüft worden, werden die von derselben darauf gefaßten Beschlüsse und Entscheidungen, nebst einem signirten Exemplare der Hauungs-, Forstkultur-, Wegebesserungs- und Forstgrenz-Sicherungsvorschläge, der Holz- und Berechtigungstaxen, der Nachweisungen

über den Verbrauch des den Berechtigten (Forst-Interessenten) bewilligten Bau- und Nutzholzes, der gebuchten speciellen Berechnungsverzeichnisse des für das vorliegende Betriebsjahr abzugebenden Materials und der Uebersicht der vorzunehmenden Holzverkäufe, sowie den beiden signirten Exemplaren der Berechnungsverzeichnisse des praenumerando für das folgende Jahr bewilligten Materials, spätestens zwei Monate nach dem Tage der Präsentation des Generalforstberichts für jedes Departement, und insofern dieser früh genug eingegangen ist, vor dem 1sten October, den Oberforstämtern zugefertigt werden.

§. 14.

Die Oberforstämter haben spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Verfügungen der Königl. Domainenkammer auf die Generalforstberichte die genehmigten Hauungs-, Forstkultur-, Wegebesserungs- und Grenz-Sicherungsvorschläge, die Holz- und Berechtigungstaxen, die Nachweisungen über den Verbrauch des den Berechtigten (Forst-Interessenten) bewilligten Bau- und Nutzholzes, sowie die in der Maße, wie solches in dem Formulare No. 13 bemerkt ist, mit der Anweisungs-Verfügung zu versehenden Material-Berechnungsverzeichnisse und die Uebersicht der vorzunehmenden Holzverkäufe den betreffenden Forst-Inspektionschefs zuzufertigen und diesen daneben die erforderlichen Instruktionen und Verfügungen wegen der Ausführung zugehen zu lassen.

Die den Oberforstämtern mit zugefertigten signirten Duplikate der Berechnungsverzeichnisse des praenumerando für das folgende Jahr bewilligten Holzmaterials sind bis zum 1sten Julius desjenigen Jahrs, in welchem das Material zur Berechnung gelangt, bei dem Oberforstamte aufzubewahren. Vide §. 23.

§. 15.

Der Forst-Inspektionschef hat sich sofort mit der Ausführung der genehmigten Forst-Betriebs-, Benutzungs- und Verbesserungsvorschläge zu beschäftigen und wie ihm solche, insofern dabei nicht eine richterliche Verfügung oder obrigkeitliche

Autorität und Beglaubigung erforderlich ist, ohne Mitwirkung des Amts allein zusteht, so ist er auch anderer Seits zu Abweichungen von den genehmigten Vorschlägen, ohne vorgängig dazu von dem Oberforstamte eingeholte Genehmigung, nicht befugt.

Er hat demgemäß die ihm untergebenen Forstbediente gehörig zu instruiren und ihnen an Ort und Stelle die nöthige Anleitung zu den unter seiner Verantwortlichkeit von ihnen zu besorgenden Geschäften zu ertheilen.

§. 16.

Was die Forstbenutzung betrifft, so hat der Forst-Inspektionschef die auszuführenden Schläge an Ort und Stelle nach Lage und Umfang selbst festzulegen und in der Regel auch die Auszeichnung der zum Hieb bestimmten Hölzer selbst zu besorgen. Er kann dieses letztere Geschäft jedoch in besonderen Verhinderungsfällen ausnahmsweise, nach ganz specieller Instruktion, durch die reitenden Förster, oder durch einen sonst dazu geeigneten Revierforstbedienten vernehmen lassen, bleibt aber allemal für die ordnungsmäßige Ausführung desselben persönlich verantwortlich.

Sobald die Fällung und Aufarbeitung des in einem Schlage zur Nutzung bestimmten Holzes vollendet ist und der Revier-Forstbediente das darin erfolgte Material nach Quantität und Qualität aufgezählt, nummerirt und verzeichnet, auch das darüber aufgenommene specielle Verzeichniß (Abzählungsprotokoll) dem Forst-Inspektionschef eingeliefert hat, ist von diesem Letztern der Schlag zu revidiren und zur Ueberweisung des zur Naturalabgabe speciell bewilligten Materials an die Empfänger zu schreiten, in Ansehung des Verkaufs des übrig bleibenden Materials aber die nöthige Einleitung zu treffen.

Da, wo das zur Nutzung zu ziehende Material den Empfängern auf dem Stamme abgegeben und überwiesen, oder aber solches auf dem Stamme verkauft wird, hat der Forst-Inspektionschef auf ähnliche Weise zu verfahren, und insofern in ein und demselben Schlage specielle Bewilligungen zu er-

füllen und Verkäufe vorzunehmen sind, diese letzteren erst nach Beendigung der speciellen Ueberweisungen eintreten zu lassen.

Es soll aber der Forst-Inspektionschef die Hauungen allemal so zeitig anlegen, daß die Holzüberweisungen und Verkäufe, insoweit die Berechtigungs- und besonderen Local- und Betriebsverhältnisse solches gestatten:

a) in den Hochwaldungen, bis zum letzten December, und

b) in den Mittel- u. Niederwaldbeständen bis zum 1. März

beendigt sein können.

§. 17.

Das in Folge specieller Bewilligungen an Nichtberechtigte abzugebende Holz soll den Empfängern zwar stets sobald als thunlich an- und überwiesen, jedoch ihnen in der Regel und insofern nicht ein Anderes von der Königl. Domainenkammer verfügt worden, nur erst dann verabfolgt werden, wenn sie bei der Amtskasse Zahlung geleistet und die Quittung darüber vorgezeigt haben.

Zu solchem Ende hat der Forst-Inspektionschef die zu den An- und Ueberweisungen solchen Holzes angesetzten Termine den betreffenden Aemtern zeitig bekannt zu machen, und haben die Aemter auf deßfallsige Requisition des Forst-Inspektions-Chefs die Holzempfänger zu diesen Terminen unter dem Präjudiz vorladen zu lassen, daß diejenigen von ihnen, welche in den Terminen nicht erscheinen und auch bis dahin oder bis zu einem ihnen im Voraus zu bestimmenden Tage nicht Zahlung bei der Amtskasse geleistet haben, als auf die Empfangnahme des bewilligten Holzes verzichtend betrachtet werden sollen.

§. 18.

Bei der An- und Ueberweisung des speciell bewilligten Holzes, sowie bei allen Verkäufen hat der Forst-Inspektions-Chef einen Termin zu bestimmen, bis zu welchem die Empfänger oder Käufer das Holz sowohl aus den Schlägen, als aus der Forst überhaupt abgefahren haben müssen, und soll dieser Termin, insofern nicht feststehende Vorschriften und rechtsgültige Observanzen ein Anderes bestimmen,

a) in den Hochwaldungen, nicht über den 1. März, und
b) in den Mittel- und Niederwaldungen, nicht über den 1sten April

hinausgesetzt werden.

§. 19.

Die Termine zu den nach §. 14. des Forst-Verwaltungs-Reglements, in der Regel von einem Beamten und dem Forst-Inspektionschef gemeinschaftlich, ausnahmsweise aber auch von dem Forst-Inspektionschef und in ganz besonderen Verhinderungsfällen dieses Letztern, von einem durch denselben committirten, auf die Führung richtiger Protokolle beeidigten Forstbedienten allein, im Walde selbst und in Gegenwart des betreffenden Revierforstbedienten vorzunehmenden meistbietenden Holzverkäufen hat der Forst-Inspektionschef mit dem betreffenden Amte zu verabreden.

Hat die Königl. Domainenkammer die Gegenwart eines Beamten bei den meistbietenden Verkäufen für nicht erforderlich erachtet, so steht dem Forst-Inspektionschef der Ansatz der Termin allein zu.

Die bei den Holzverkäufen zum Grunde zu legenden Bedingungen müssen, insoweit sie nicht in der Anlage, Formular No. 32., schon allgemein vorgeschrieben sind, von dem Forst-Inspektionschef dem Beamten, nach etwa nöthiger Communikation, namentlich über die zu bestimmenden Zahlungstermine, mitgetheilt und in dem Termine, im Fall der Anwesenheit eines Beamten, von diesem, sonst aber von dem Forst-Inspektionschef bekannt gemacht werden.

Zu den zur Einzahlung der Kaufgelder zu bestimmenden Terminen sollen, in Rücksicht auf die monatlichen Abschlüsse und Revisionen der Amtskassen, nur Tage zwischen dem 4ten und 26sten jeden Monats gewählt werden.

Die Zahlungstermine in Ansehung solcher Holzverkäufe, welche in den Monaten Mai und Junius Statt finden, sollen nicht früher als auf den Monat Julius angesetzt werden.

In dem Verkaufstermine ist von Seiten des Beamten,

in Abwesenheit eines solchen aber von dem Forst-Inspektions-Chef oder in besonderen Verhinderungsfällen dieses Letztern, von dessen Stellvertreter, ein Protokoll nach dem Formulare No. 32 aufzunehmen, welches, außer den Bedingungen, dem Namen und Wohnorte der Käufer und den Beträgen der von ihnen gebotenen und zu bezahlenden Kaufgelder, auch eine genaue Specification des verkauften Materials enthalten muß.

Die in das Protokoll einzurückende Specification des den Gegenstand des Verkaufs ausmachenden Materials ist nach den Umstäuden entweder in Termine selbst, oder auch schon vor demselben von der Forstbehörde aufzunehmen und dem Beamten zuzustellen.

Der Zuschlag ist, insofern der anwesende Beamte und der Forst-Inspektionschef darüber einverstanden sind, und insbesondere der Letztere die erfolgten Gebote dem Werthe des Materials für angemessen hält, sofort im Termine zu ertheilen.

Sollte jedoch, für den besondern Fall, der Vorbehalt des Zuschlages von der Königlichen Domainenkammer vorgeschrieben worden sein, oder von dem anwesenden Beamten, oder von dem Forst-Inspektionschef, oder von dessen Stellvertreter, für angemessen erachtet werden, so ist das deßhalb Erforderliche im Protokolle zu bemerken, und in solchen Fällen unverzüglich, unter Beifügung des Protokolls, an das Oberforstamt zu berichten, welches dann nach den Umständen entweder den Zuschlag selbst zu ertheilen, oder die Entscheidung der Königl. Domainenkammer einzuholen hat.

Die durch den Verkauf veranlaßten Bekanntmachungskosten, imgleichen die auf die Aufarbeitung und Anplätzung des verkauften Holzes verwandten Arbeitslöhne, sind unter Beifügung der deßfallsigen, von dem Forst-Inspektionschef als richtig bescheinigten Rechnungen am Schlusse des Protokolls zu specificiren und mit ihrem Gesammtbetrage von der Summe der aufkommenden Kaufgelder zum Absatze zu bringen.

Die Beiwohnung der Holzverkäufe gehört zu den Dienst-Obliegenheiten der Beamte, Forstbediente und Amts-Unterbe-

diente und werden denselben dafür Reisekosten, Diäten oder sonstige Gebühren nicht vergütet. Sollten inzwischen ausnahmsweise dem Einen oder dem Andern derselben dergleichen Vergütungen bestallungsmäßig zugesichert sein, so sind solche gleichfalls unter dem Protokolle zum Absatz zu bringen.

Wohnt ein Beamter dem Holzverkaufe bei, so führt er das Protokoll, und hat solches originalisirt, innerhalb der nächsten acht Tage nach dem Verkaufe, dem Forst-Inspektionschef zu seiner oder seines Stellvertreters Mitunterschrift zuzusenden.

Der Forst-Inspektionschef hat auf dem Protokolle den Tag des Empfanges desselben zu bemerken, demselben einen summarischen Extract daraus, nach dem Formular Nro. 33, hinzuzufügen und beides innerhalb der nächsten acht Tage mittelst Berichts, in welchem eventuell die von ihm geschehene Committirung eines Stellvertreters gehörig zu rechtfertigen ist, an das Oberforstamt einzusenden.

Das Oberforstamt hat den Tag des Einganges auf dem summarischen Extracte zu bemerken, diesen und das Protokoll durch den Forstsecretair in calculo und materialibus revidiren, auch eventuell rectificiren zu lassen und beides sodann an die Königl. Domainenkammer einzuliefern, von welcher das Protokoll dem Amte zur Erhebung der Kaufgelder, der summarische Extract aber der Forstinspektion zum Beleg des Forstregisters durch das Oberforstamt zugefertigt werden wird.

In dem Falle, wo der Beamte von der Theilnahme an den meistbietenden Verkäufen dispensirt worden und zum Zwecke derselben ein Amtsunterbediente unter die Befehle des Forst-Inspektionschefs gestellt ist, hat dieser Amtsunterbediente auch seiner Seits die verkauften Gegenstände, die Käufer und die höchsten Gebote zu notiren, und hat derselbe das aufgenommene Verzeichniß dem Amte einzureichen.

Damit der Amtsrentmeister im Stande sei, eilige Hebungen der Kaufgelder vornehmen zu können, ist demselben innerhalb acht Tagen nach dem Verkaufe ein die Namen der Käufer und die Kaufpreise enthaltender Extract aus dem Verkaufspro-

tokolle, und zwar wenn der Termin gemeinschaftlich abgehalten worden — von dem Amte, sonst aber von der Forstinspektion durch das Amt mitzutheilen.

§. 20.

Von der Königl. Domainenkammer werden gleichzeitig mit den Oberforstämtern auch die betreffenden Aemter, und zwar unmittelbar durch Zufertigung der Extracte aus den Material-Berechnungsverzeichnissen, von den erfolgten Bewilligungen zu herrschaftlichem Behuf, an Berechtigte, (Forst-Interessenten) Nichtberechtigte, Deputatisten, Pächter u. s. w. in Kenntniß gesetzt, denselben auch die nöthige Verfügung zur Erhebung und Berechnung, so wie die Crediteröffnungen zur Zahlung der bewilligten Summen für die Forstkulturen und sonstigen Forstverbesserungen, imgleichen behuf Benutzung der Forstprodukte zugefertigt werden.

Die Aemter haben alles, was die Erhebung, Zahlung und Berechnung betrifft, dem Amtsrentmeister innerhalb acht Tagen zuzustellen.

§. 21.

Von den erfolgten Holzbewilligungen und Preisbestimmungen hat das Amt die betreffenden Empfänger innerhalb acht Tagen zu benachrichtigen und ihnen dabei eine Frist von zehn Tagen zu setzen, innerhalb welcher sie sich über die Annahme des Holzes gegen Erlegung der Bewilligungspreise bei dem Amte zu erklären haben.

Von dieser Erklärung hat das Amt dann innerhalb acht Tagen den Forst-Inspektionschef in Kenntniß zu setzen.

§. 22.

Sind wegen Bezahlung der Holzgelder bestimmte Termine nicht vorausbedungen, so hat der Amtsrentmeister, acht Wochen nach dem Tage der Signatur der ihm zugefertigten Extracte aus den Berechnungsverzeichnissen, die Gelderhebung nach denselben zu beginnen, es sei denn, daß ihm früher schon Zahlungen von den Holzempfängern angeboten werden, oder er durch den Forst-Inspektionschef benachrichtigt würde, daß bestimmte

Quantitäten Holz angewiesen und die Geldbeträge dafür fällig geworden sind.

§. 23.

Acht Tage nach erfolgter Abgabe des in einem Special-Berechnungsverzeichnisse enthaltenen Materials hat der Forst-Inspektionschef eine, nach dem Formular Nro. 34. und nach den Vorschriften des Ausschreibens der Königl. Domainenkammer vom 18. März 1828, in duplo aufzustellende Anzeige an das Oberforstamt und dieses solche sofort an die Königl. Domainenkammer einzusenden.

In einer solchen Abgabeanzeige kann die Abgabe des in mehreren Special-Berechnungsverzeichnissen enthaltenen Materials, insofern sie gleichzeitig erfolgt ist, nachgewiesen werden; es dürfen aber Materialabgaben, welche auf den Grund bereits ratificirter und bei Königl. Domainenkammer gebuchter Verzeichnisse Statt gefunden haben, nicht in ein und derselben Anzeige mit solchen Materialabgaben nachgewiesen werden, welche noch überall nicht ratificirt sind, und worüber die betreffenden Special-Berechnungsverzeichnisse erst nachträglich zur Ratification und Buchung gelangen. Ist das in einem Special-Berechnungsverzeichnisse enthaltene Material wegen verweigerter Annahme oder aus sonstigen Gründen überall nicht oder nur theilweise zur Abgabe gelangt, so hat der Forst-Inspektionschef innerhalb gleicher Frist in ersterem Falle das Verzeichniß mittelst Berichts an das Oberforstamt einzusenden und dieses dasselbe an die Königl. Domainenkammer zur Cassation zurückzuliefern, im zweiten Falle aber dem Verzeichnisse entweder ein auf den richtigen Betrag umgearbeitetes Verzeichniß in duplo, oder ein nach demselben Formulare wie das Verzeichniß selbst aufgestelltes, die Ausfälle nachweisendes Abgangsverzeichniß in duplo hinzuzufügen und solches nebst der obgedachten Abgabeanzeige ebenmäßig durch das Oberforstamt an die Königl. Domainenkammer einzusenden, und wird von dieser Letztern dann ein signirtes Exemplar des umgearbeiteten Verzeichnisses oder aber das ursprüngliche Verzeichniß nebst einem bei der Buchführung visirten Exem-

plare des Abgangsverzeichnisses dem Oberforstamte zurückgegeben, das Duplicat des Einen oder des Andern aber dem Amte zugefertigt werden.

Die Anzeigen über die geschehene Abgabe desjenigen Holzmaterials, welches praenumerando für das nächste Rechnungsjahr bewilligt worden, hat der Forst-Inspektionschef sammt den betreffenden Berechnungsverzeichnissen am 1. Julius des Rechnungsjahrs, in welchem das abgegebene Material zur Berechnung gelangt, an das Oberforstamt einzusenden und hat dieses solche, nach Hinzufügung der nach §. 14 beim Oberforstamte aufbewahrten Duplicate der Berechnungsverzeichnisse, an die Königl. Domainenkammer zu liefern, welche das eine Exemplar der Verzeichnisse nach geschehener Buchung dem Oberforstamte zum Beleg des Forstregisters zurückgeben, die Duplicate aber dem Amt zufertigen wird.

§. 24.

Das im Laufe des Jahrs zufällig zur Nutzung vorfallende Holzmaterial hat der Forst-Inspektionschef, insofern es in einzelnen Windfällen und von Insekten angegriffenen Stämmen, in Poll- und Abfallholz; Sammel- und Leseholz, Bohnenstangen, Dachschächten und sonstigen geringeren Sortimenten besteht, ohne vorgängig eingeholte Genehmigung und ohne Konkurrenz des Amts bestmöglichst zu versilbern und so viel thunlich meistbietend und nur ausnahmsweise aus der Hand gegen die Taxe zu verkaufen. Er kann solche Verkäufe, insofern sie nur kleine Quantitäten betreffen, auch durch den betreffenden reitenden Förster oder Revierforstbedienten, in keinem Falle aber durch das untere Forstpersonal besorgen lassen, bleibt jedoch für das dabei zu beobachtende Verfahren, so wie, unter Vorbehalt des Regresses gegen den von ihm beauftragten Forstbedienten, für den richtigen Eingang der Kaufgelder verantwortlich. Fallen dagegen in Folge von Windeinbrüchen, Waldbränden oder sonstiger besonderer Ereignisse beträchtliche Holz-Quantitäten unvorhergesehen zur Nutzung vor, so hat der Forst-Inspektionschef davon sofort Anzeige an das Oberforstamt zu

machen, die erforderlichen Vorschläge hinsichtlich der zweckmäßigen Verwendung derselben zugleich mit einzureichen, und die weiteren Verfügungen darüber zu erwarten.

§. 25.

Die im Laufe des Jahrs etwa eingehenden Gesuche um Bewilligungen von Holz aus den Forsten sind — insofern sie nicht solche Fälle der Noth betreffen, in Ansehung deren die Oberforstämter und selbst die Forstinspektionen im §. 15. des Forstverwaltungs-Reglements vom 20sten October 1842, zur Anweisung auch größerer Holzquantitäten auf den Antrag der Königl. Landdrosteien oder der Aemter ermächtigt worden — in der Regel auf die nächste Forstkonferenz zu verweisen.

Insofern solche Gesuche jedoch durch eingetretene Brand-, Sturm- und Wasserschäden veranlaßt werden und sowohl überhaupt, als auch insbesondere ihrer Dringlichkeit wegen zu einer frühern Berücksichtigung geeignet sind, bleibt ihre ausnahmsweise Zulassung schon vor der Forstkonferenz nicht ausgeschlossen.

Alle dergleichen, die vorgängige Genehmigung der Königl. Domainenkammer bedürfende einzelne Gesuche um Bewilligungen von Holz, sowie um Ermäßigung oder Erlaß des dafür zu erlegenden Geldbetrages sind, dem Ausschreiben der Königl. Domainenkammer vom 22sten September 1823 gemäß, an das betreffende Amt zu richten und bei diesem einzureichen.

Das Amt hat diese Gesuche in gleicher Maße zu prüfen, wie solches oben in den §§. 3 und 7 vorgeschrieben ist, und selbige sodann, mit seinem Gutachten begleitet, dem Forst-Inspektionschef zuzustellen.

Der Forst-Inspektionschef hat solche Gesuche, nach Hinzufügung sowohl seines Gutachtens über die Thunlichkeit der Abgabe des Holzes im eintretenden Falle, als auch der erforderlichen Spezial-Schätzungsverzeichnisse, an das Oberforstamt einzusenden, dieses letztere aber, solche an die Königl. Domainenkammer zur Entscheidung zu befördern.

§. 26.

Zur Abkürzung des Geschäftsganges soll es den Oberforst-Aemtern gestattet sein, die an die Königl. Domainenkammer gerichteten Berichte und Anträge der Aemter und Forst-Inspektionen, welche ihnen zur Begutachtung und Weiterbeförderung zugehen, insofern sie mit dem Inhalte derselben einverstanden sind, lediglich mit Bezeichnung ihres vidi und der Nro. des Produktenbuchs, brevi manu weiter zu befördern, jedoch falls es ihnen nothwendig erscheint, unter Zurückbehaltung einer Abschrift ad acta.

§. 27.

Alle Erträge, welche der Forstgrund, so lange er von der Forstadministration als solcher reservirt und nur ad tempus einer andern Bestimmung gewidmet ist, außer dem eigentlichen Holzertrage liefert, sind als Forstnebennutzungen zu betrachten und im Forstregister einnahmlich zu berechnen.

Dagegen bilden alle Prästanda vom Forstgrunde, insofern derselbe vermöge der ihm gegebenen Bestimmung nicht ferner zur eigentlichen Forstkultur verwandt werden kann, oder illimitirt und in perpetuum gegen einen feststehenden Canon in Erbenzins oder Erbpacht ausgewiesen und weggegeben ist, keinen Gegenstand der Berechnung im Forstregister, sondern verbleiben dem Amtsregister und werden in diesem unter den betreffenden Rubriken berechnet.

§. 28.

Wie es bei der Verpachtung der Mast, sowie von Forstgrundstücken, Forstnutzungen und Forstgerechtsamen zu halten ist, findet sich im §. 16. des Forstverwaltungs-Reglements vorgeschrieben.

Was dagegen aber die Verwerthung solcher Forst-Nebennutzungsgegenstände betrifft, welche sich zu einer Verpachtung nicht eignen, oder über welche nicht mittelst specieller Bewilligungen verfügt worden, so hat der Forst-Inspektionschef sie nach Maßgabe der, auf seine deßfallsigen Benutzungsvorschläge im Generalforstberichte, ihm durch das Oberforstamt zu erthei-

lenden Vorschriften und Bestimmungen, ohne Konkurrenz des Amts, zu besorgen und die dafür aufkommenden Erträge mittelst der Erhebungslisten zur Berechnung zu bringen.

§. 29.

Alle Materialabgaben und Verkäufe für das von Julius zu Julius laufende Rechnungsjahr sollen bis zum letzten April beendigt sein, und alle von da an bis zum 1sten Julius noch eintretende Abgaben und Verkäufe von Holz und Forst-Nebennutzungen dem folgenden Rechnungsjahre anheimfallen.

III.

Von dem Forst-Rechnungswesen.

§. 30.

Der Forst-Inspektionschef hat die nach §. 14. ihm durch das Oberforstamt zugehenden genehmigten und signirten Forstkultur-, Wegebesserungs- und Grenz-Sicherungskostenanschläge, innerhalb der nächsten acht Tage, und nachdem er zuvor das Erforderliche daraus zu seiner Nachricht extrahirt hat, dem Amtsrentmeister durch das Amt zuzustellen, welcher darauf innerhalb der demselben von Königl. Domainenkammer eröffneten Credite, jedoch ohne alle Rücksicht auf die specielle Verwendung einzelner Summen und lediglich auf die von dem Forst-Inspektionschef attestirten Rechnungen, Zahlung zu leisten hat.

Die Bezahlung der von dem Forst-Inspectionschef attestirten Rechnungen geschieht von dem Amtsrentmeister unmittelbar an die Empfänger, und ist es demselben ohne ausdrückliche Genehmigung der Königl. Domainenkammer nicht gestattet, dem Forst-Inspektionschef oder einem Revierforstbedienten Vorschüsse zu leisten.

In den dem Amtsrentmeister zur Zahlung einzureichenden und von den Empfängern des Geldes stets selbst zu quittirenden Rechnungen ist nicht nur die Numer, unter welcher die betreffende Forstverbesserung in dem Kostenanschlage aufgeführt steht, anzugeben, sondern auch der Gegenstand nach Umfang

und Zahl genau zu specificiren, auf welchen die Kosten zur Verwendung gekommen sind.

§. 31.

Die Rechnungen über die auf die Forsten verwandten Kultur-, Wegebesserungs- und Grenzsicherungs-Kosten sind von dem Amtsrentmeister nach den Formularen Nro. 35, 36 und 37 aufzustellen und bis Ende Julius jeden Jahrs in duplo nebst allen Belegen an den Forst-Inspektionschef abzuliefern, der dem Amtsrentmeister den Empfang zu bescheinigen, die Rechnungen mit dem Praesentato zu versehen, solche nach den Belegen durchzusehen, hiernächst mit zu unterschreiben und sodann, mit seinen etwaigen Bemerkungen begleitet, innerhalb der nächsten 10 Tage mittelst Berichts an das Oberforstamt einzusenden hat.

Das Oberforstamt hat die Rechnungen durch den Forst-Secretair revidiren, auch daraus, behuf der oben im §. 12 vorgeschriebenen, nach dem Formulare 27 aufzustellenden Uebersicht, das Erforderliche extrahiren zu lassen und solche sodann unverzüglich zur Ratification an die Königl. Domainenkammer einzuliefern.

Sind die Forstkultur-, Wegebesserungs- und Grenzsicherungs-Rechnungen bis zum letzten Julius bei dem Forst-Inspektionschef nicht eingegangen, so hat derselbe davon sofort bei dem Oberforstamte und dieses bei der Königl. Domainenkammer Anzeige zu machen.

Sollte die Aufstellung der mehrgedachten Rechnungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist Schwierigkeiten finden, so hat der Amtsrentmeister wegen Bewilligung einer weitern Frist an die Königl. Domainenkammer Bericht zu erstatten, welcher durch den Forst-Inspektionschef an das Oberforstamt und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts an die Königl. Domainenkammer einzusenden ist.

§. 32.

Die Bezahlung der auf die Gewinnung und Benutzung der Forstprodukte zu verwendenden Aufhauungs-, Rücker- und Anweisungskosten, Stammbrecherlöhne, Bekanntmachungskosten u. s. w.,

geschieht ebenmäßig gegen die von dem Forst-Inspektionschef attestirten Rechnungen durch den Amtsrentmeister und werden diesem dazu die erforderlichen Summen angewiesen werden.

Zu diesem Zwecke hat der Forst-Inspektionschef vor dem 1. April jeden Jahrs von dem zu solchen Ausgaben erforderlichen Geldbetrage Anzeige bei dem Oberforstamte zu machen und dieses sodann bei der Königl. Domainenkammer auf die nöthige Credit-Eröffnung anzutragen.

Diejenigen Quittungen, deren Betrag unter den Holzverkaufsprotokollen oder den Erhebungslisten zum Absatze zu bringen sind, hat der Amtsrentmeister an den Forst-Inspektionschef gegen einen Empfangsschein, worin der Geldbetrag dieser Quittungen ausgedrückt ist, wieder auszuliefern, da er solcher zur Rechtfertigung des Absatzes in den Protokollen und Erhebungslisten bedarf.

§. 33.

Der Forst-Inspektionschef hat für jedes Amt seiner Inspektion, oder, insofern in einem solchen mehrere Forstregister geführt werden, für ein jedes derselben ein von Julius zu Julius laufendes Forstmanual zu führen, welches die Materialien zur ganzen Forstrechnungsführung liefern muß.

Ist der Forst-Inspektionschef nicht selbst Forstrechnungsführer, so bleibt es ihm nachgelassen, das Forstmanual nur generell zu führen, der Forstrechnungsführer hat solches aber allemal speciell zu führen.

Das Forstmanual zerfällt in drei Kapitel mit verschiedenen Unterabtheilungen, und es sollen darin sämmtliche, in dem betreffenden Rechnungsjahre vorfallenden Materialausgaben und Geldeinnahmen mit größter Genauigkeit in chronologischer Ordnung eingetragen werden.

Das erste Kapitel ist zur Berechnung aller Holzmaterial-Abgaben ohne Unterschied bestimmt, welche

A. in Folge der genehmigten Wirthschaftsvorschläge und besonderer Bewilligungen, und zwar:

1) an Bau- und Nutzholz zu herrschaftlichem Behuf und an Nichtberechtigte,
2) an Bau- und Nutzholz an Berechtigte (Forstinteressenten),
3) an Brennholz zu herrschaftlichem Behuf und an Nichtberechtigte,
4) an Brennholz an Berechtigte (Forstinteressenten) und
5) an meistbietend verkauftem Holze;

B. ohne besondere Genehmigung,
1) an confiscirtem Holze, und
2) an Wind- und Abfall-, trocknem und unterdrücktem u. s. w. Holze,

Statt gefunden haben und enthält für jede dieser verschiedenen Abgaben ein besonderes Rubrum. Bestehen in einem oder dem andern Amte besondere Berechtigungen auf Bauholz und besondere Berechtigungen auf Nutzholz, so zerfällt die zur Aufnahme der Abgaben an Bau- und Nutzholz an Berechtigte (Forst-Interessenten) bestimmte Rubrik in zwei besondere Unterabtheilungen, nämlich:

a) für die Abgaben an Bauholz und
b) für die Abgaben an Nutzholz,

und sind dann auch für jede dieser Unterabtheilungen besondere Belags-Verzeichnisse aufzustellen.

Das zweite Kapitel dient zur Berechnung der Mastaufkünfte.

Das dritte Kapitel ist zur Berechnung der Forstnebennutzungen bestimmt und enthält zwei Abtheilungen, nämlich:

a) für die Zeitpachten und
b) für die unbestimmten Einnahmen, wohin auch die in Ansehung ihres jedesmaligen Betrages ungewissen Stammgelder und Anweisegebühren zu rechnen sind.

Das anliegende Formular Nro. 38 enthält in seinen zwölf Einlagen die Vorschrift zur Anfertigung des Forstmanuals.

Der Forstrechnungsführer und der Forst-Inspektionschef haben (vide §. 28)

a) die 5te Rubrik der ersten Abtheilung des ersten Kapitels, nach jedem meistbietenden Verkaufe, und

b) die 1ste und 2te Rubrik der zweiten Abtheilung des ersten Kapitels, so wie das zweite und dritte Kapitel am letzten Tage der Monate Julius, Oktober, Januar und April abzuschließen und zu summiren und von den Schlußsummen die Aufhauungs-, Ansteckungs-, Bekanntmachungs- u. s. w. Kosten zum Absatz zu bringen; und endlich

c) die vier ersten Rubriken der ersten Abtheilung des ersten Kapitels am letzten April abzuschließen und sammt allen Rubriken und Kapiteln des Forstmanuals zu recapituliren.

Die ständigen Geldgefälle und die für Nutzungen aus den Forsten in Körnern aufkommenden Gefälle sollen, und zwar die Korngefälle, mit ihrem Werthe nach der Kammertaxe pro notitia, unter den Forstnebennutzungen ante lineam aufgeführt werden, und hat der Amtsrentmeister davon dem Forst-Inspektionschef alljährlich bis zum 1. Mai ein genaues Verzeichniß mitzutheilen.

Ebenmäßig sollen auch die Erträge des Forstbußwesens so, wie sie für das betreffende Rechnungsjahr im Amtsgeldregister zur einnahmlichen Berechnung gelangen, im Forstmanuale unter den Forstnebennutzungen ante lineam aufgeführt werden. Da solches jedoch nicht sofort beim Abschluß des Forstmanuals und nur erst nach dem Abschluß des Amtsgeldregisters geschehen kann, so soll der Amtsrentmeister beim Abschluß des letztern dem Forst-Inspektionschef eine Specification jener Erträge zustellen und der Forst-Inspektionschef und der Forstrechnungsführer solche sodann nachträglich in das Forstmanual eintragen.

Da dasjenige Holz, welches praenumerando für das folgende Jahr zu herrschaftlichen Bauten, zu Deputaten u. s. w. bewilligt und abgegeben wird, eben wie im Amtsgeldregister, so auch im Forstregister desjenigen Rechnungsjahrs zur Berechnung zu bringen ist, für welches die Abgabe Statt gefunden hat; so muß im laufenden Jahre stets auch schon das Forst-

manual für das folgende Jahr angelegt und darin das für dasselbe praenumerando abgegebene Holz berechnet werden.

§. 34.

In gleicher Maße wie der Forst-Inspektionschef und der Forst-Rechnungsführer über das ganze Amt, hat auch jeder Revierforstbediente über den ihm zur Verwaltung anvertrauten Forstbegang ein Förstmanual nach dem im vorstehenden §. angezogenen Schema zu führen und darin sämmtliche in seinem Begange Statt findenden Materialabgaben in chronologischer Ordnung speciell einzutragen.

Ist der Revierforstbediente mit der Versilberung des in seinem Verwaltungsbezirke vorgefallenen confiscirten Holzes oder einiges sonstigen geringen Materials, sowie von Forst-Nebennutzungsgegenständen von dem Forst-Inspektionschef beauftragt gewesen, so hat derselbe die von ihm verkauften Gegenstände und die dafür aufkommenden Geldbeträge am letzten Tage des betreffenden Monats aus seinem Forstmanual zu extrahiren und die Extracte davon am 1sten des folgenden Monats dem Forstrechnungsführer zu überliefern, der solche sodann in sein Forstmanual speciell einzutragen hat.

§. 35.

Der Forstrechnungsführer hat über das ohne specielle Genehmigung verkaufte Holzmaterial, sowie über die zum Verkauf gekommenen Forst-Nebennutzungsgegenstände vierteljährige Erhebungslisten anzufertigen und das deßhalb Erforderliche aus den beiden Rubriken der zweiten Abtheilung des ersten Kapitels und aus dem dritten Kapitel des Forstmanuals zu extrahiren.

Diese Erhebungslisten, wovon
die Erste — die Monate Mai, Junius und Julius,
die Zweite — die Monate August, September u. October,
die Dritte — die Monate Novemb., Decemb. u. Januar, und
die Vierte — die Monate Februar, März und April
begreift, sind nebst den ihnen hinzuzufügenden summarischen Extracten nach den Formularen Nr. 39. 40. 41. 42. 43 und 44.

aufzustellen, bis zum 10ten des folgenden Monats durch den Forst-Inspektionschef, der solche mit zu unterschreiben hat, an das Oberforstamt einzusenden, von diesem Letztern aber, nachdem sie zuvor durch den Forstsecretair in derselben Maße wie oben im §. 19. rücksichtlich der Holz-Verkaufsprotokolle vorgeschrieben ist, revidirt worden, bis zum 20sten desselben Monats an die Königl. Domainenkammer zur Ratification einzusenden, welche sodann die Erhebungslisten dem Amtsrentmeister durch das Amt zufertigen, die summarischen Extracte aber dem Ober-Forstamte zur Remittirung an die betreffende Forstinspektion zum Beleg des Forstregisters zurückgeben wird.

§. 36.

Nach Ablauf des Monats April hat der Forst Inspektions-Chef, oder — insofern dieser nicht selbst Forstrechnungsführer ist — der damit beauftragte Revierforstbediente, das von Julius zu Julius laufende und in dieselben Kapitel, Unterabtheilungen und Rubriken wie das Forstmanual, abgetheilte Forst-Register nach dem Formulare No. 45. und dessen 13 Einlagen aufzustellen und solches in drei Exemplaren bis zum 1. Julius an das Oberforstamt einzuliefern.

Die Material-, und Geldberechnungen geschehen im Forst-Register auf den Grund der von der Königl. Domainenkammer signirten und ratificirten, im Register zu allegirenden und stets nach ihrem Titel genau zu bezeichnenden Belege, und zwar:

1) in den vier ersten Rubriken der ersten Abtheilung des ersten Kapitels,
   a) des einen Exemplars:
      ganz generell, mittelst Eintragung der Schlußsumme jedes einzelnen Belegs auf einer Linie;
   b) des zweiten Exemplars:
      ganz speciell, mittelst vollständiger Eintragung des gesammten Inhalts jedes einzelnen Belegs; und
   c) des dritten Exemplars:
      summarisch, mittelst Eintragung des aus dem betreffenden Beleg zu extrahirenden Gesammtbetrages

des jedem einzelnen Empfänger verabreichten Materials auf einer Linie mit dem Namen desselben; und

2) in der 5ten Rubrik der ersten Abtheilung und in der 1sten und 2ten Rubrik der zweiten Abtheilung des ersten Kapitels, sowie im zweiten und dritten Kapitel der sämmtlichen drei Exemplare des Forstregisters;

ganz generell, mittelst Eintragung der Schlußsumme jedes betreffenden Belegs.

Dem vorstehend unter litt. a. beregten, für die Königl. Domainenkammer bestimmten, ganz generell aufgestellten Forst-Registerexemplare ist die mit den genehmigten Betriebsvorschlägen von der Königl. Domainenkammer signirt zurückergehende Holztaxe vorzuheften. Den beiden übrigen Forst-Register-Exemplaren, wovon das oben unter litt. b. aufgeführte, theilweise ganz speciell aufgeführte, für das Oberforstamt, und das oben unter litt. c. bemerkte, theilweise summarisch aufgestellte, für die Forstinspektion bestimmt ist, sind in solchen Jahren, wo Veränderungen in der Holztaxe eintreten, Abschriften der genehmigten neuen Holztaxe, in allen anderen Jahren aber ein Bogen Papier vorzuheften, auf welchem die Pagina, welche die Holztaxe in dem für die Königl. Domainenkammer bestimmten Registerexemplare einnimmt und daneben zu bemerken:

„vide die Holztaxe vor dem Forstregister de Julius 18—"

Von der ein- für allemal genehmigten und ratificirten Berechtigungstaxe ist jedem Forst-Registerexemplare eine Abschrift vorzuheften.

Die sämmtlichen drei Exemplare des Forstregisters sind beim Oberforstamte durch den Forstsecretair in calculo und materialibus zu revidiren.

Der Forstsecretair hat die in den Forstregistern etwa vorgefallenen Schreib- und Rechnungsfehler sofort in den Registern selbst zu rectificiren, über die in denselben wahrgenommenen sonstigen Mangelhaftigkeiten und Verstöße gegen die Vorschrif-

(Folgt nach Seite 59.)

(Formular Nro. 1.)

Forst-Inspection

Amt

in bis dahin 18

…nnen- …gen.	Zu erwartender Material-Ertrag: Bau- und Nutzholz c′	Zu erwartender Material-Ertrag: Brenn-holz. Klafter. à 144 c′	Zu erwartender Material-Ertrag: Wellen. Schock.	Bemerkungen über die Verwendung des Materials.
… . .	4200	101	20	ad No. 1. Es müssen hier abgegeben werden: a. an Deputatisten 50 Klafter Eichen, 9 Klafter Buchen, b. an Pächter 15 Klafter Eichen, 45 Klafter Buchen.
… . .	900	810	170	
…e n.				
…uß.)	7600	21	10	ad No. 2. Es sind an berechtigte Geistliche abzugeben: 4 Klafter Eichen-Brennholz.
… . .	1400	15	4	
… . .	—	102½	10¼	
…n.				
…e n.				

sonstigen [illegible] die Vorschrif-

(Formular Nro. 2.)

Forst-Inspection

Amt

in ahin 18

Forst-(Anlagen,

Nro.	Es sollen in dem Jahre vom 1. Julius 18— in den mit Weide-Berechtigungen belasteten Forsten an neuen Schonungen hinzukommen.	Mg.	QR.	zur Beweidung wieder aufgegeben werden.	Mg.	QR.	Am Schlusse des Betriebs-Jahrs do 1. Jul. 18— werden folglich in Schonung liegen, Mg.	QR.	Bemerkungen.
1	Im alten Hau	15	—	Am tief. Thal	11	—			
	- Dornberge	9	—	Im kl. Soll	14	—			
							609	—	

ten aber Notata aufzunehmen und solche dem für die Königl. Domainenkammer bestimmten Registerexemplare beizufügen.

Nach beendigter Revision durch den Forstsecretair und spätestens bis zum 1sten August hat das Oberforstamt

a) das für die Königl. Domainenkammer bestimmte Exemplar des Forstregisters, unter Hinzufügung der ordnungsmäßig eingebundenen Originalbelege und der Notata, dem Amtsrentmeister durch das Amt zuzustellen;

b) das für die Forstinspektion bestimmte Exemplar des Forst-Registers dem Forst-Inspektionschef zuzufertigen, und

c) das für das Oberforstamt bestimmte Exemplar des Forst-Registers in der Ober-Forstamts-Registratur verwahrlich niederzulegen.

§. 36.

Die gegenwärtige Instruktion soll mit dem 1sten Februar 1843 in Kraft treten.

Eine künftige Revision, sowie jede etwa nöthig scheinende Veränderung dieser Instruktion bleibt vorbehalten.

(Formular Nro. 1 u. 2 s. nebenstehend.)

(Formular Nro. 3.)

Verzeichniß

der bei der Häuserbesichtigung für das Jahr vom 1. Julius 18   bis dahin 18   untersuchten Mängel an den berechtigten Interessenten-Gebäuden und Bauwerken.

Dieses Formular, da es ohne allgemeines Interesse ist, ist behufs der Raumgewinnung weggelassen, und aus demselben Grunde sind auch die nachbemerkten Formularien nicht aufgenommen.

A. d. R.

(Formular Nro. 4.)

Verzeichniß

des von den Forst-Interessenten angeforderten und bei der Untersuchung nöthig befundenen Nutzholzes für das Jahr vom 1. Julius 18 bis dahin 18

(Formular Nro. 5.)

Nachweisung

über den Verbrauch des den Forst-Interessenten in den Jahren bewilligten Nutzholzes.

(Formular Nro. 6.)

Namentliches Verzeichniß

der zu Brennholz-Bezügen für das Jahr vom 1. Julius 18 bis dahin 18 berechtigten Forst-Interessenten.

(Formular Nro. 7.)

Namentliches Verzeichniß

derjenigen Nichtberechtigten, welche in dem Termine am ten 18 um die Bewilligung von Brennholz für das Jahr vom 1. Julius 18 bis dahin 18 nachgesucht haben.

(Formular Nro. 8.)

Uebersicht

des stattgefundenen Holz-Material-Ertrages der Forsten des Amtes im Betriebsjahre vom 1. Juli 18

(Formular Nro. 9.)

Uebersicht

der stattgehabten Einnahmen aus den Amtsforsten in dem Betriebsjahre vom 1. Julius 18 bis dahin 18

(Formular Nro. 13.)

Bau- und Nutzholz

zu herrschaftlichem Behufe für das Jahr vom 1. Julius 18 bis dahin 18

(Formular Nro. 14.)

Bau- und Nutzholz

an Nichtberechtigte für das Jahr vom 1. Julius 18 bis dahin 18

(Formular Nro. 15.)

Bauholz (Nutzholz)

an Berechtigte für das Jahr vom 1. Julius 18 bis dahin 18

(Formular Nro. 16.)

Brennholz

zu herrschaftlichem Behufe, insbesondere (z. B. an Begnadigte vom Forstpersonal) für das Jahr vom 1. Julius 18 bis dahin 18

(Formular Nro. 17.)

Brennholz

zu herrschaftlichem Behufe und an Nichtberechtigte für das Jahr vom 1. Julius 18 bis dahin 18 (z. B. zu vollen und herabgesetzten Preisen).

(Formular Nro. 18.)

Wellenholz

an Berechtigte für das Jahr vom 1. Julius 18 bis dahin 18

(Formular Nro. 36.)

Specialrechnung

über die ausgeführten Wegebesserungen ꝛc.

(Formular Nro. 37.)

Specialrechnung

über die ausgeführten Grenzsicherungen ꝛc. für das Jahr vom 1. Julius 18 bis dahin 18

(Formular Nro. 38.)

Forstmanual

für das Betriebsjahr ꝛc.

(Formular Nro. 39.)

Erhebungsliste

über das im Quartal des Rechnungsjahres ꝛc. verkaufte confiscirte Holz.

(Formular Nro. 40.)

Summarischer Extract

aus der Erhebungsliste ꝛc.

(Formuler Nro. 41.)

Erhebungsliste

über das im Quartal des Rechnungsjahres vom 1. Julius 18 bis dahin 18 ohne specielle Genehmigung verkaufte Holz.

(Folgt nach Seite 65.)

(Formular Nro. 10.)

Forst-Inspection

Amt

n g

der für das Betrieb- Forst-Culturen und Verbesserungen.

Anmerkung.

Diese Nachweisung General-Forst-Berichte für das Jahr
vom 1sten

Zu betreffend. Kosten-Anschlage ausgeführt unter	Be- F	Generelle	in	Bemerkungen
Nro				

Lit.

Forst-J

Amt

Ueber

vom Stande des Forstbußwesens in dem

Anmer

gangsweise aufgestellt und ist darunter, ebenfalls auf einer Linie,
hren.

	esen angezeigten revels sind		Die erkannten Strafen bestehen in					
	Freigesprochen und niedergeschlagen	Ausgesetzt	Geld-Strafe rthl	gr	pf	Spann-	Hand-	Gefängniß-
						Tage.		
	11	3	192	6	—	4	94	18
Der Abs erga	9	5	197	11	—	3	102	25
Folglich								
	2	—	—	—	—	1	—	—
	—	2	5	5	—	—	8	7

(Formular Nro. 11.)

ſ i ch t

Rechnungs-Jahre r

2) Diese Uebersicht beg reits völlig abgelaufenen Jahrs.

Von den Straftage			iente		Bemerkungen.
zu den Culturen und Wegebesserungen verwandt		dem Am	am Schlusse Jahrs noch ückständig		
Spann-	Hand-	Span			
T a g e		T	gr	₰	
4					

(Formular Nro. 42.)

Extract

aus dieser Erhebungsliste.

II.

(Formular Nro. 43.)

Erhebungsliste

über die im Quartal ec. vorgefallenen Forstübertretungen ec.

(Formular Nro. 44.)

Auszug

aus diesem Extracte.

(Formular Nro. 45.)

Forstregister

für das Jahr vom 1. Julius 18 bis ultimo 18

II.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, allgemeine Verfügungen und Instruktionen.

1) Verordnung, die Wilddieberei und die Jagdfrevel betreffend.

Vom 8. März 1841.

Zur nähern Bestimmung der bei der strafrechtlichen Behandlung der Wilddieberei und der Jagdfrevel zu nehmenden Rücksichten wurde für die gesammten Landen, mit Einschluß der Stadt und Herrschaft Wismar, verordnet wie folgt:

I. Die Wilddieberei betreffend.

§. 1.

Nähere Bezeichnung der Wilddieberei.

Der **Wilddieberei** macht sich schuldig, wer wissentlich im fremden Jagdgebiete folgende zur Jagd gehörige Thiere:

1) Hirsche, Rehe und wilde Schweine mit ihren verschiedenen Arten,

2) Hasen, Füchse, Dachse, Ottern, wilde Kaninchen, Fasanen, Auerhähne, Trappen und wilde Schwäne,

3) Reiher, Kraniche, Waldschnepfen, Wasserschnepfen, Feldhühner, Birkhühner, Brachvögel, Krammetsvögel, wilde Gänse, Enten und Tauben,

aus vorwiegender Rücksicht auf Gewinn unbefugt erlegt oder fängt.

Durch mehrmalige Wiederholung einer Jagdbeeinträchtigung dieser Art, so wie insonderheit auch durch den stattgehabten oder versuchten Verkauf des erlegten oder gefangenen Wildes, wird die Rechtsvermuthung für das Vorhandenseyn einer vorwiegenden Rücksicht auf Gewinn begründet.

Das Anschießen des Wildes ist dem Erlegen desselben gleich zu achten, und zum vollendeten Fangen ist so wenig das Tödten, als das Auf- oder Ausnehmen des Wildes erforderlich.

§. 2.

Strafe der Wilddieberei.

Die Wilddieberei trifft Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, und zwar, wenn sie begangen ist

1) an dem unter No. 1. des §. 1. genannten Wilde, Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu viermonatlichem Zuchthause, oder Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Thalern;
2) an dem Wilde unter No. 2. des §. 1., Gefängniß von einer Woche bis zu vier Monaten, oder Geldbuße von zehn bis hundert Thalern;
3) an dem Federwilde unter No. 3. des §. 1., Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Wochen, oder Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern.

§. 3.

Strafe der versuchten Wilddieberei.

Das Schießen auf Wild, das Loslassen der Hunde darauf, oder das Legen oder Stellen der zum Fangen desselben dienenden Geräthe ist als versuchte Wilddieberei bis zur Hälfte der im §. 2. bestimmten Strafen zu ahnden.

§. 4.

Straferhöhung wegen besonders erschwerender Umstände.

1) Die nach den obigen Bestimmungen (§§. 2. 3.) zu erkennenden Strafen sind um ein Drittheil zu erhöhen, wenn die Dieberei

a. zur Schonzeit, oder an Sonn- oder Festtagen, oder zur Nachtzeit, d. h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
b. oder in eingefriedigten Jagdbezirken,

c. oder in Gemeinschaft mit andern Personen begangen ward.

Treffen mehre dieser erschwerenden Umstände zusammen, so kann die Strafe bis zum Zweifachen des, ohne Berücksichtigung solcher Umstände, schon verwirkten Strafmaßes gesteigert werden.

2) Eine Erhöhung um die Hälfte der sonst schon verwirkten Strafe (vgl. §§. 2, 3 und 4 Nro. 1.) ist zu erkennen:

a. wenn der Thäter gesucht hat, sich durch Vermummung, durch Anschwärzen des Gesichts oder auf andere Weise unkenntlich zu machen;

b. oder wenn er einer Windbüchse, einer Stockflinte, oder sonst eines Gewehrs sich bedient hat, welches dazu eigends eingerichtet war, es heimlich bei sich führen zu können;

c. oder wenn mehre noch unbestrafte Wilddiebereien in derselben Untersuchung zusammentreffen;

d. oder wenn sich ein gewerbmäßiger Betrieb der Wilddieberei ergibt;

e. oder wenn eine bandenmäßige Vollführung der zu bestrafenden Wilddieberei vorliegt.

Treffen mehre dieser Umstände (Nro. 2.) zusammen, so kann die, ohne deren Berücksichtigung, schon verwirkte Strafe bis zu ihrem dreifachen Maaße erhöhet werden.

Geldstrafen sind in den Fällen unter a. b. d. e. Nro. 2. nicht anwendlich.

3) Der Anführer einer Bande von Wilddieben ist mindestens mit zweijährigem Zuchthause zu bestrafen.

§. 5.

Strafminderung aus besondern Gründen.

Wenn ein Wilddieb sich den ihn betreffenden Personen sogleich ergeben, wenn er sofort das Gewehr abgeliefert, oder auf Anrufen von der Flucht abgestanden und sich gutwillig gestellt hat, ist die sonst verwirkte Strafe (§§. 2, 3, 4) um ein Viertel bis zur Hälfte abzumindern.

§. 6.

Widersetzt sich der Wilddieb den Jagdberechtigten oder den Vertretern derselben bei seinem Anhalten, bei Abnahme der Jagdgeräthschaften oder des etwa erlegten oder gefangenen Wildes, oder bei seiner, den Umständen nach etwa erforderlichen Festnehmung (vgl. §. 19), so verfällt er in die Strafe der Widersetzlichkeit, welche der etwa sonst schon verwirkten Strafe (§§. 2—4) hinzuzurechnen ist, und zwar: Strafe der Widersetzlichkeit der Wilddiebe.

1) in vierwöchige bis dreimonatliche Gefängnißstrafe, wenn die Widersetzlichkeit, ohne sonstige Gewaltverübung, im Drohen mit thätlicher Widersetzlichkeit oder persönlicher Mißhandlung bestand;
2) in sechswöchige Gefängniß- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe bei thätlicher Widersetzlichkeit ohne Waffengebrauch;
3) in sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe, wenn bei der Widersetzlichkeit Waffen auf lebensgefährliche Weise — wohin auch schon das Laden oder Anschlagen oder Fertigmachen des Gewehrs zum Schuß zu rechnen ist — gebraucht sind.

Haben die Thätlichkeiten Verwundungen oder sonst körperliche Verletzungen zur Folge, die schon an sich eine schwerere Strafe gesetzlich verwirken, so ist auf diese zu erkennen.

§. 7.

Die Rückfallsstrafe findet nach denselben Grundsätzen, welche solcherhalb im §. 17. der Verordnung vom 4. Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, festgestellt sind, auch auf die Wilddieberei angemessene Anwendung. Jedoch kömmt eine schon früher stattgehabte gerichtliche Bestrafung dabei nur insoweit in Betracht, als sie Wilddieberei betraf. Strafe der rückfälligen Wilddieberei.

§. 8.

In allen Fällen, in welchen gegen einen Wilddieb auf Strafe erkannt wird, ist auch auf den Verlust der Schießgewehre und sonstigen Jagdgeräthe, welche er mit sich geführt Verlust der Jagdgeräthe.

hat, sowie auch auf den Verlust der zur Jagd benutzten Hunde zu erkennen.

Neben Erleidung der Strafe hat der Schuldige den Werth des Wildes, nach der landesherrlichen Wildtaxe, dem Jagdberechtigten zu erstatten, insoferne nicht das Wild selbst im noch nutzbaren Zustande demselben abgeliefert sein sollte.

§. 9.

Aushülfliche Anwendung der Verordnung vom 4. Januar 1839.

In den sonst auch auf diese Art des Diebstahls anwendlichen, in diesem Gesetze nicht anders bestimmten Punkten finden die in der Verordnung vom 4. Januar 1839, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, gegebenen Bestimmungen, insonderheit hinsichtlich der Abmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen, auch auf die Wilddieberei nach den Umständen angemessene Anwendung.

II. Wegen der Jagdfrevel.

§. 10.

Jagen aus Jagdlust.

Wer aus Jagdlust im fremden Jagdgebiete zur Jagd gehörige Thiere (vgl. §. 1) unbefugt erlegt oder fängt, ohne daß dabei eine vorwiegende Rücksicht auf Gewinn anzunehmen, ist mit zwei bis fünfundzwanzig Thalern, bei Hirschen bis hundert Thalern zu bestrafen.

§. 11.

Unbefugte Aneignung gefundenen Wildes und gefundener Hirschgeweihe.

Das unbefugte Aneignen des getödtet oder angeschossen oder gefangen gefundenen Wildes ist nach Verschiedenheit des Wildes (vergl. §. 1 Nro. 1, 2, 3) mit fünf bis fünfundzwanzig, mit zwei bis zehn und mit einem bis fünf Thalern zu büßen.

Die letzte Strafe trifft auch den, welcher sich die im fremden Jagdgebiete gefundenen Hirschgeweihe unbefugt aneignet.

§. 12.

Unbefugtes Aufnehmen der Wildkälber ꝛc.

Mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern sind zu belegen:

1) das unbefugte Aufnehmen zufällig gefundener Wild- oder Rehkälber oder junger Hasen, sowie das Ausnehmen der Eier oder Jungen des Federwildes;

2) die unbefugte Aneignung der zufällig unter außergewöhnlichen Umständen in Jemandes Gewalt gerathenen Hirsche, Rehe oder wilden Schweine. Aneignung zufällig in Gewalt bekommenen Wildes.

§. 13.

Wer außerhalb der Landstraße und der gewöhnlichen Verbindungswege ein fremdes Jagdgebiet mit zur Jagd brauchbarem Schießgewehre, welches nicht durch Abschrauben des Hahns oder Umbinden eines Tuchs um das Schloß zum augenblicklichen Gebrauche untauglich gemacht ist, mit nicht aufgekoppelten Jagdhunden oder mit sonstigen Jagdgeräthen unbefugter Weise betritt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern. Unbefugtes Betreten fremder Jagdgebiete.

§. 14.

Wer die — mittelst Anstellung von Wächtern, Aufstellung von Scheuchen, Benutzung gewöhnlicher Hirtenhunde mit angebundenen Knitteln, Abfeuerns von blind geladenen Pistolen, oder durch andere dergleichen zum Verscheuchen des Wildes, ohne dessen Verletzung, Erlegen oder Einfangen, dienliche Mittel — erlaubte Abwehr des Wildes von den Feld-, Wiesen und Gartenfrüchten überschreitet, verfällt in eine Strafe von zwei bis zehn Thalern. Auch durch den Gebrauch des, wenn auch nur blind geladenen, Jagdgewehrs wird diese Ueberschreitung begangen, insoferne derselbe nicht von dem Jagdberechtigten besonders gestattet worden ist. Ueberschreitung der zulässigen Abwehr des Wildes.

Wird durch solche Ueberschreitung ein Wild getödtet, so kann eine Erhöhung jener Strafe um die Hälfte, und bis zum Zweifachen derselben dann stattfinden, wenn die Anzeige von solcher Tödtung an den Jagdberechtigten unterlassen, oder eine Aneignung des getödteten Wildes hinzugekommen ist.

Bei gleicher Strafe darf auch in den eingefriedigten Theilen (Gärten, Koppeln ꝛc.) eines Grundstückes, worauf der Besitzer kein Jagdrecht hat, kein Wild erlegt oder gefangen werden.

§. 15.

Jagdberechtigte, welche in ihrem Jagdgebiete solchen Wildes sich anmaßen, welches zu der ihnen nur beschränkt Ueberschreitung der zuständigen Jagd.

zustehenden Jagd nicht gehört, verfallen in Geldstrafe von zwei bis fünfundzwanzig Thalern.

Wird diese Uebertretung am Hochwilde — am Hirsch mit seiner verschiedenen Art — begangen, so ist jeder einzelne Fall mit einer Geldstrafe von hundert Thalern zu belegen.

§. 16.

Nichtachtung der Schonzeit.

Der Jagdberechtigte, welcher innerhalb der Schonzeit — vom 1. März bis Jacobi — Hirsche oder Rehe mit ihren verschiedenen Arten erlegt oder fängt, hat jeden Uebertretungsfall mit fünfundzwanzig Thalern zu büßen.

Die von der Beachtung der Schonzeit landesvergleichsmäßig gestatteten Ausnahmen (vergl. §§. 298 u. 299 des L.G.G.E.V.) bleiben bei Bestand.

§. 17.

Ueberschreitung des Jägerrechts.

Eine mißbräuchliche Ausübung oder eine unbefugte Ueberschreitung des nach Art. 19 der Landes-Reversalen von 1621 zuständigen, im Landes-Vergleich von 1755 §§. 293 und 294 bestätigten Jägerrechts hat Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Thalern zur Folge.

§. 18.

Nebenbestimmungen.

1) Machen sich Jagdfrevler der §. 6 gedachten Widersetzlichkeiten schuldig, so finden die dortigen Strafbestimmungen auch auf sie Anwendung.

Ob jedoch in einzelnen Fällen dieser Art die Abbüßung mit Geldstrafe in angemessener Maaße freizustellen sei, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

2) Gegen rückfällige Jagdfrevler ist die bestimmte Strafe zu schärfen.

3) Auf Verlust der Jagdgeräthe (vergl. §. 8) neben der sonstigen Strafe ist gegen Jagdfrevler nur bei besonders erschwerenden Umständen zu erkennen.

4) Im Falle des Zahlungsunvermögens eines Jagdfrevlers tritt Gefängnißstrafe — vierundzwanzig Stunden zu einem Thaler gerechnet — an die Stelle der zuerkannten Geldstrafe.

5) Wenn in einer Untersuchung wegen Wilddieberei zwar nicht die Voraussetzungen einer deshalb zu verhängenden Strafe, wohl aber die [illegible] eines strafbaren Jagdfrevels angetroffen werden, so ist auch ohne besonderen desfallsigen Antrag des Jagdberechtigten, auf die Strafe des verschuldeten Jagdfrevels zu erkennen.

III. Besondere Schutzmaßregeln gegen Jagdbeeinträchtigungen.

§. 193.

Zulässige Selbsthülfe gegen Wilddiebe und Jagdfrevler.

1) Die Inhaber der Jagd, so wie die mit der Aufsicht über eine Jagd beauftragten Personen sind berechtigt, die von ihnen auf ihrem Jagdgebiete betretenen Wilddiebe und Jagdfrevler anzuhalten, denselben das etwa erlegte Wild, so wie die Schießgewehre, Hunde und sonstigen Jagdgeräthe, welche sie mit sich führen, abzunehmen, auch, insoferne es ihnen unbekannte Personen sind, sie zu ihrer sofortigen Gestellung vor die Ortsbehörde zu nöthigen.

2) Bei thätlicher Widersetzlichkeit der also betroffenen Wilddiebe oder Jagdfrevler sind die Jagdeigner oder deren Vertreter auch zur Anwendung von Gewalt zur Ueberwindung solcher Gewaltthätigkeit befugt.

3) Auch können sie selbst von ihrem Schießgewehre straflos Gebrauch machen, um einem lebensgefährlichen Angriffe auf ihre Person zuvorzukommen, welcher Fall namentlich auch dann vorhanden ist, wenn der mit Schießgewehr versehene Dieb oder Frevler durch Anlegen des Gewehrs auf sie, oder durch eine sonstige unzweideutige Vorbereitung des Gebrauchs der Schußwaffe gegen sie, die Absicht eines solchen Angriffs zu erkennen gibt.

Wer aus dieser Veranlassung einen Menschen verwundet oder tödtet, ist, nachdem er zunächst dem Verwundeten den thunlichsten Beistand geleistet oder durch andere verschafft hat, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern, schul-

dig, der Obrigkeit den Vorgang ungesäumt wahrheitsgemäß anzuzeigen.

§. 20.

Aufsicht auf das Einbringen des Wildes in die Städte.

Die Thorschreiber in den Städten haben auf das Einbringen des Wildes zu achten, von den ihnen unbekannten Personen haben sie über den rechtmäßigen Besitz des Wildes nähere Auskunft zu erfordern und, im Falle solche durch glaubhafte persönlichen Ausweisung, Begleitscheine oder sonst nicht genügend gegeben werden kann, den Einbringer mit dem Wilde anzuhalten und davon sofort der Polizeibehörde die Anzeige zu machen.

Von letzterer ist sogleich die weitere Prüfung vorzunehmen und nach Befinden die Abnahme des Wildes zum Vortheil der Ortsarmenkasse zu verfügen und gegen den verdächtigen Inhaber weiter rechtlich zu verfahren.

§. 21.

Amtliche Aufsicht der Ortsbehörden.

Auch von Amtswegen haben die Ortsbehörden, insbesondere in den Städten und Flecken, auf einen verdächtigen Verkehr mit Wild zu achten und diejenigen Personen, welche beim heimlichen Einbringen, oder auf andern als den gewöhnlichen Eingangswegen, oder unter sonst verdächtigen Umständen mit Wild betroffen werden, anzuhalten, ihnen das Wild abzunehmen und weitere Untersuchung über den rechtmäßigen Besitz desselben einzuleiten.

§. 22.

Handel mit Wild.

1) Ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß darf sich fortan Niemand mit dem Ankauf des Wildes zum Wiederverkauf befassen. Die Erlaubniß ist nach obrigkeitlichem Ermessen nur zuverlässigen Personen zu ertheilen, und der unbefugte Wildhändler ist, neben Verlust des bei ihm gefundenen Wildes, mit Geldstrafe bis zehn Thalern oder mit angemessener Gefängnißstrafe zu belegen.

2) Der berechtigte Wildhändler darf nur von solchen Personen Wild kaufen, die ihm als rechtmäßige Inhaber desselben bekannt sind, oder sich durch Begleitscheine oder sonst darüber

genügend ausgewiesen haben. Im Uebertretungsfalle ist er, gleich dem unbefugten Wildhändler (Nro. 1) zu bestrafen.

3) Die Ortsobrigkeit ist berechtigt, den Betrieb der Wildhändler angemessen, namentlich auch nach Umständen durch vorzunehmende Nachsuchungen bei ihnen, zu beaufsichtigen und ihnen das vorgefundene oder zum Verkaufe ausgebotene Wild, über dessen vorschriftsmäßigen Ankauf sie sich nicht genügend auszuweisen vermögen, zum Nutzen der Armenkassen abzunehmen und überdies Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder entsprechende Gefängnißstrafe gegen sie zu erkennen. Im wiederholten Uebertretungsfalle ist ihnen die Erlaubniß zum Wildhandel zu entziehen.

§. 23.

Fuhrleute dürfen von ihnen unbekannten Personen überall kein Wild zum Verfahren annehmen und von bekannten Personen nur mit offenen Frachtzetteln. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat, neben Wegnahme des Wildes, Geldstrafe bis zu fünf Thalern zur Folge. Wildversendung mit Fuhrleuten.

§. 24.

Auf den Posten ist Wild zum Versenden von Privatpersonen nur anzunehmen, wenn es von einer offenen schriftlichen Bescheinigung des Absenders, worin, nebst näherer Bezeichnung des Wildes, die Namen des Absenders und Empfängers genügend angegeben werden, begleitet ist. Wildversendung mit der Post.

Kommen bei diesen Aufgaben zur Post verdächtige Umstände vor, so ist, mit einstweiliger Anhaltung des Wildes, davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 25.

Auf dem platten Lande darf außer den Gutsbesitzern, deren Angehörigen und Vertretern, den sonst den Landesgerichten unmittelbar unterworfenen Personen, den Gutspächtern, den Beamten, den Forst- und Jagdbedienten und den Personen, welche eigene Jagd haben, Niemand ohne besonders ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß ein Jagdgewehr besitzen oder seinen Angehörigen oder Dienstleuten den Besitz desselben gestatten. Untersagte Innhabung von Jagdgewehren.

Eine solche obrigkeitliche Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen und an zuverlässige Personen ertheilt werden dürfen.

Wer jenem Verbote entgegen handelt und sich nicht innerhalb 4 Wochen, nach vorausgegangener obrigkeitlicher Verwarnung, des verbotenen Jagdgewehrs entäußert, ist, neben Wegnahme des letzteren zum Besten der Armenkasse, mit Geldstrafe bis fünf Thalern oder mit entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 26.

Befugniß zum Tödten umherstreifender Hunde und Katzen.

Die Jagdinhaber und ihre Vertreter sind befugt, die ohne Begleitung ihres Herrn oder ohne angebundenen Knittel im Jagdgebiete umherstreifenden Hunde — jedoch mit Ausnahme der zur Jagd bestimmten, als weßhalb es bei der reversalmäßigen Bestimmung (vergl. §. 17) bis auf weiteres bewendet — zu tödten. Auch die im Jagdgebiete umherlaufenden Katzen können ohne weiteres getödtet werden.

IV. Vom Strafverfahren wegen Jagdvergehen ꝛc.

§. 27.

Criminal-Verfahren.

1) Die Wilddieberei (§. 1 und ff.) ist als Criminalsache in jeder Beziehung nach den für Criminalsachen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

2) Ein gleiches strafrechtliches Verfahren soll Statt haben, wenn bei Jagdfreveln die §. 6. Nro. 2. 3. bezeichneten Gewaltthätigkeiten verübt sind.

§. 28.

Fiscalische Rüge.

Die Nichtachtung der Schonzeit (§. 16) ist bis auf anderweitige Bestimmung fiscalisch zu rügen.

§. 29.

Forstgerichtliche Rüge.

1) Die von den, den landesherrlichen Niedergerichten unterworfenen Personen in landesherrlichen Jagdgebieten begangenen Jagdfrevel sind von den Amtsforstgerichten zu rügen.

2) Wenn jedoch solcherhalb eine schärfere Strafe, als eine Geldbuße von vierzehn Thalern, oder aushülflich (vgl. §. 18 Nr. 4.) über vierzehntägiges Gefängniß zu erkennen ist, so haben die Forstgerichte die Sache an das für den Bruchfall zuständige Amts-Gericht abzugeben, von welchem darin, nachdem das zur Spruchreife etwa noch Erforderliche von richterlichem Amtswegen nachgeholt worden, das Erkenntniß abzufassen ist.

§. 30.

Verfahren bei den Niedergerichten.

Die Bestrafung anderer, den Niedergerichten unterworfener Jagdfrevler, welche nach §. 29 nicht vor die Forstgerichte gehören, kann bei ihrem ordentlichen Gerichte von den Betheiligten beantragt werden.

Auf einen solchen Antrag ist, zur genugsamen Ermittelung der für die Entscheidung wesentlichen Umstände und zum ausreichenden gegenseitigen Gehör, eine protokollarische Instruirung der Sache, namentlich auch hinsichtlich der Beweis- und Gegenbeweisaufnahme, einzuleiten und ein Schriftwechsel in der Regel nicht zu gestatten.

§. 31.

Verfahren bei andern Gerichten.

Klageanträge gegen solche Jagdfrevler, welche den Niedergerichten nicht unterworfen sind, sind bei dem ordentlichen Gerichte derselben anzubringen und daselbst im summarischen Prozeßgange zu verhandeln.

§. 32.

Polizeiliche Ahndung.

Uebertretungen der Bestimmungen über den Verkehr mit todtem Wilde (§§. 20 bis 24), sowie wegen verbotener Innhabung von Jagdgewehren (§. 25) sind von der zuständigen Ortsbehörde polizeilich zu ahnden.

Wird bei solcher Gelegenheit Wilddieberei oder Begünstigung derselben indicirt, so ist davon den betreffenden Criminalgerichten mit Zustellung der Polizeiacten die Anzeige zu machen.

§. 33.

Verlust der Klage durch Zeitablauf.

Von den §§. 29, 30, 31 gedachten Gerichten sind, in den dort bezeichneten Fällen, Anträge auf Bestrafung begangener Jagdfrevel nicht weiter anzunehmen, wenn von der

Zeit an, da sie begangen worden, bereits sechs Wochen verstrichen sind. War jedoch das §. 1 Nro. 1 genannte Wild Gegenstand des in Frage stehenden Frevels, so bleibt ein solcher Antrag innerhalb drei Monaten zulässig.

§. 34.

Verfolg der Schadensansprüche.

Ueber die bei Anträgen auf Strafe etwa mit beantragten Schadens- und Kosten-Ansprüche ist gleichzeitig zu verhandeln und zu erkennen.

Besonders angestellte Schadensklagen aus Jagdvergehen sind im ordentlichen Prozeßgange zu verhandeln.

§. 35.

Beweis durch Forst- und Jagdbediente.

Wenn landesherrliche oder andere, auf ihren Dienst gehörig beeidigte Forst- und Jagdbediente in dem ihrer Aufsicht untergebenen Jagdgebiete begangene Wilddiebereien oder Jagdfrevel, vermöge ihrer Dienstpflicht, zur Anzeige bringen, so sollen sie, hinsichtlich ihrer deßfallsigen Angaben, vorausgesetzt, daß sie keinen persönlichen Vortheil von dem Erfolge ihrer Anzeige zu erwarten haben und ihnen sonst nichts entgegensteht, was einen Zeugen untüchtig oder verdächtig machen kann, auch sie in der zur Frage stehenden Untersuchungssache gleich andern Zeugen gehörig beeidigt sind, nicht nur den völlig glaubwürdigen Zeugen gleich geachtet werden, sondern es soll auch bei Untersuchungen über Jagdfrevel, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht über vierzehn Thaler Geldbuße, oder aushülflich über vierzehntägiges Gefängniß hinaus zu bestrafen sind, schon die, durch keine andere Umstände geschwächte Aussage eines solchen Officianten zum Beweise gegen den Thäter genügen.

§. 36.

Rechtsmittel.

Wegen der zulässigen Rechtsmittel findet

1) in den Criminalfällen des §. 27 die Verordnung vom 8. Janur 1839, betreffend die Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen, Anwendung.

2) Wegen der fiscalischen Klagen des §. 28 und wegen der nach dem Civilverfahren aus dem §. 29. No. 2.

und aus den §§. 30, 31 geben die §§. 58 und 59 der Verordnung vom 20. Juli 1840 über die Rechtsmittel in Civilsachen und nichtcriminellen Strafsachen, die Bestimmung.

3) Gegen die forstgerichtlichen Erkenntnisse des §. 29 Nro. 1. bewendet es bis auf Weiteres bei dem in Forstbruchssachen zuständigen Rekurse, und

4) wegen der polizeilichen Verfügungen des §. 32 bei dem Rekurse an die Landesregierung.

§. 37.

Dies Gesetz tritt sofort mit seiner Publication in Kraft und findet auf die Uebertretungsfälle Anwendung, welche nach der Publication anhängig werden. Eintretende Anwendung dieses Gesetzes.

---

2) Verordnung, die Forstfrevel betreffend.

Vom 1. März 1842.

Zur Abhülfe des Bedürfnisses allgemeiner gesetzlichen Vorschriften, wegen Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel, wurde, zur Nachachtung für die gesammten Lande, mit Einschluß der Herrschaft und Stadt Wismar, folgendes verordnet:

I. Von den Forstfreveln und ihrer Bestrafung.

§. 1.

Forstfrevel werden im Bereiche der Hölzungen — Forsten, Waldungen und andere, hauptsächlich zur Holznutzung unterhaltene Gehölze und Gebüsche — durch Entwendung der Forsterzeugnisse und Forstzubehörungen, durch Beschädigung derselben und durch Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen, begangen. Dabei ist es ohne Einfluß, ob der Gegenstand der Verschuldung noch dem Forstbesitzer angehörte, oder schon in das Eigenthum eines Andern übergegangen war. Nähere Bezeichnung der Forstfrevel.

1) Als im Bereiche der Hölzungen ergriffen sind auch die dazu gehörigen Torfmoore, Wiesen, Heiden, Gewässer und sonstige ihnen anhängende Oertlichkeiten der Art anzusehen, so daß, in Rücksicht der Bestimmungen dieses Gesetzes, auch deren Erzeugnisse und Zubehörungen den Forsterzeugnissen und Forstzubehörungen gleich zu achten sind.

2) Was wegen der im Bereiche der Hölzungen begangenen Forstfrevel in diesem Gesetze bestimmt wird, soll auch auf die Entwendungen und Beschädigungen geeignete Anwendung finden, welche außerhalb der Hölzungen an den, mit zur Holznutzung unterhaltenen Befriedigungshecken, so wie an den, auf den Feldern und an den Wegen stehenden Bäumen begangen werden.

§. 2.

Bestrafung der Forstfrevel. Allgemeine Bestimmungen deshalb.

Die Forstfrevel sind mit Geldstrafe, oder, im Falle der gänzlichen oder theilweisen Zahlungsunfähigkeit des Frevlers, aushülflich, auf den ganzen oder theilweisen Betrag des verwirkten Gelderlegnisses, mit Gefängniß oder Arbeitsleistung zu belegen, und zwar mit Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen:

1) Aushülfliche Gefängnißstrafe — vierundzwanzig Stunden zu einem Thaler gerechnet — ist, auch bei dem niedrigsten Betrage der schuldigen Geldstrafe, nicht unter sechs Stunden zu erkennen und, wenn sie nicht über zwölf Stunden hinausgeht, nur am Tage zu vollziehen.

Wegen Anwendung körperlicher Züchtigung statt der Gefängnißstrafe, oder zu ihrer Abkürzung in Verbindung mit derselben, wegen Abkürzung längerer Gefängnißstrafe, wegen Verwandlung der Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe und wegen der Vollstreckung der Gefängnißstrafe mit oder ohne Abkürzungsstrafen gelten die Bestimmungen der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 4. Januar 1839, die Bestrafung des Diebstahls betreffend.

2) Die aushülfliche Abbüßung der Strafe durch Arbeitsleistung kann nur anwendlich werden, wenn die Forstverwaltung eine geeignete Arbeit anweisen will und der Frevler zur

Uebernahme derselben gegen einen entsprechenden, auf die Geldstrafe abzurechnenden Lohn bereit ist.

3) Bei dem Zusammentreffen mehrerer noch nicht bestrafter Frevel bei einem und demselben Schuldigen ist für jeden Frevel die volle Strafe zu erkennen, der Betrag aller aber zusammenzufassen und so zur Vollziehung zu bringen.

4) Haben mehrere Personen einen oder mehrere Frevel in Gemeinschaft verübt, so hat jeder von ihnen die volle Strafe zu büßen.

5) Für die sich im elterlichen Hause aufhaltenden Kinder unter achtzehn Jahren, so wie für andere unter Aufsicht des Haus-, Brod- oder Lehrherrn stehende, nicht ältere Personen hat der Vater, Haus-, Brod- oder Lehrherr, und ebenso der Ehemann für die Ehefrau die verwirkten Geldstrafen zu erlegen, insofern er seine Schuldlosigkeit an dem begangenen Frebel nicht glaubhaft darzuthun vermag; im Falle seines Unvermögens zu solcher Zahlung hat er aber die aushülfliche Strafe nur dann zu erleiden, wenn nachweislich der Frevel in seinem Auftrage, oder mit seinem Vorwissen oder Zulassung vollführt ist, oder er die Aufnahme des Entwandten bei sich oder dessen Verwendung in seinen oder der Seinigen Nutzen selbst beschafft oder auch nur hat geschehen lassen. Ist ihm keine dieser Verschuldungen zur Last zu legen, so haben die Ehefrau und die über vierzehn Jahre alten Kinder oder Hausgenossen die aushülfliche Strafe selbst abzubüßen; die jüngeren Frevler sind häuslich, nach Umständen von Polizeiwegen, zu züchtigen.

Familienglieder oder andere Hausgenossen über achtzehn Jahre sind für die von ihnen begangenen Frevel selbstständig verhaftet.

Die Verhaftung des Vaters, des Haus-, Brod- oder Lehrherrn trifft auch eine dem Hauswesen oder dem Gewerbe vorstehende Frauensperson.

6) Von den Erben eines verstorbenen Frevlers können nur die verwirkten Geldeerlegnisse, und zwar nur insoweit ge-

fordert werden, als der Erblasser dazu noch vor seinem Tode rechtskräftig verurtheilt war, und die Erbschaft dazu reicht.

7) Alle Geldstrafen gehen zur Bruchkasse und umfassen in den einzelnen Strafsätzen die Strafe als solche, die Entschädigung des Betheiligten und — mit Ausnahme der in den §§. 21, 22 gedachten Kosten — die gesammten Gerichts- und andern Kosten jeder Art, namentlich auch die mit der Strafvollstreckung verbundenen, so daß der Frevler anderweitige Zahlungen überall nicht zu leisten, jedoch seine Beköstigung bei Abbüßung von Freiheitsstrafen aus eigenen Mitteln zu beschaffen hat.

Sollte jedoch ein Frevler bei der gegen ihn statthabenden Untersuchung (§. 19 Nro. 2.) durch bösliches Leugnen, durch vorgewandte Gegenbeweisführung oder durch andere absichtliche Aufzüglichkeiten das regelmäßige Verfahren verweitläuftigen und dennoch in der Hauptsache schuldig erkannt werden, so ist seine gleichzeitige Verurtheilung in die, durch solche Ungebühr verursachten, nach der geltenden Gebührentaxe zu bestimmenden, mehreren Kosten, dem Befinden nach, zuläßig.

8) Für Strafe und Entschädigung ist die Hälfte der für den Bruchfall zur Kasse gekommenen Strafgelder zu rechnen. Diese Hälfte gebühret — mit Ausnahme der im §. 9 bestimmten Strafgelder — allemal, ohne Abzug, dem Beschädigten; von demselben ist daher kein Beitrag zu den Unkosten, selbst auch dann nicht zu leisten, wenn die dazu bestimmte Hälfte des Strafgeldes dazu nicht ausreichen sollte; dagegen hat derselbe aber auch bei ganzer oder theilweiser Zahlungsunfähigkeit des Frevlers keinerlei Anspruch an die Bruchkasse, sondern hat sich in allen Fällen mit der Hälfte von dem genügen zu lassen, was aus dem Frevel wirklich zur Kasse gekommen ist.

9) Der etwanige Ueberschuß der zur Bestreitung der Gerichts- und sonstigen Unkosten zur Bruchkasse gekommenen Hälfte der Strafgelder bleibt zur Verfügung des Gerichtsherrn, welcher aber auch die etwa erforderlich werdenden Zuschüsse zu

leisten und in den Fällen, wo aushülfliche Strafe an die Stelle der Geldstrafe tritt, alle mit dem Bruchfall verbundenen Kosten zu tragen hat.

10) Ist dem Betheiligten durch den Frevel ein Schaden erwachsen, den er durch die ihm gesetzlich bestimmten Strafgelder nicht ausreichend vergütet findet, so bleibt es ihm unbenommen, das Mehrere gegen den Frevler im ordentlichen Wege besonders geltend zu machen.

§. 3.

Strafe der Entwendungsfrevel.

Die im Bereiche der Hölzungen durch Entwendung begangenen Forstfrevel sind nachstehendermaßen zu bestrafen:

1) In den Fällen, in welchen nicht besondere Strafsätze festgestellt sind, ist die Entwendung allgemein mit einer Geldstrafe zu belegen, welche dem dreifachen Werthe des Entwandten gleichkommt. Insbesondere aber

2) beträgt die Strafe für die Entwendung eines Scheffels Fichtenzapfen zwölf, Tannenäpfel vierundzwanzig Schillinge, Eicheln, Buchecken und anderer Waldbaumfrüchte und Waldsämereien einen Thaler; für die einer Tracht von Sammel- und Abfallholz, von Busch- und Bruchholz, von Laub, Tannennadeln, Streuels, Moos, Gras, Kräutern, Heide, Plaggen, Schilf, Rohr, Sand, Steinen, Lehm, Mergel oder andern Erdarten zwölf, von Lohe, Rinde, Birkenzweigen, Besenreisern und Holzspänen sechszehn Schillinge; für die eines Bundes, oder was dem gleich kommt, von Nadelholzwurzeln vierundzwanzig Schillinge; für die von Baumzunder oder Schwamm, von Beeren, Baumsäften, Honig und Ameiseneiern, je nach dem Maße des Entwandten, acht Schillinge bis zu einem Thaler, und für die eines Kiefernstammes (die Wurzeln der Kiefer) von zwölf Zoll und darüber einen Thaler.

a) Eine verhältnißmäßige Abminderung des Strafsatzes, jedoch nie unter vier Schillingen, tritt ein, wenn weniger als ein Scheffel, eine Tracht, ein Bund entwandt ist, und eine Erhöhung nach demselben Verhältnisse, wenn

das Entwandte solches Maaß erheblich übersteigt oder mehrfach erreicht.

b) Waren die entwandten Gegenstände in der Hölzung bereits zusammengebracht, gesammelt, geworben, gestochen, gegraben, gehauen, gerissen, geschält oder sonst bereitet, so sind die Straffätze doppelt zu erlegen.

3) Der vierfache Werthsbetrag ist als Strafe wahrzunehmen, wenn geschwälte Kohlen, gestochener oder geformter Torf, schon gefälltes oder gehauenes, zu Brennholz geschlagenes oder sonst zu irgend einer andern Bestimmung bereitetes Holz und Busch entwandt sind.

4) Sechsfach ist der Werthsbetrag zu erlegen für die Entwendung von mit der Wurzel ausgezogenen Pflänzlingen, ferner von grünen, noch nicht gefällten wachslichen Hestern von Eichen, Zäheschen, Ulmen (Rüstern) und Rothbuchen; an Bäumen in Anpflanzungen, in Baumgängen (an Alleebäumen) und an Zierbäumen; von den Floß- und Ablagestellen und aus den Flößgewässern; — von Nadelholzwurzeln und Zöpfen (Pöllen) aus stehenden, nicht gänzlich trocknen Bäumen, von Bandstöcken oder Weeden aus Kropfholzbäumen und am Fadenholze, mag es zu Brennholz oder zu Nutzholz in Faden gesetzt sein: werden davon einzelne Kloben entwandt, so ist der Werth für jeden Kloben mindestens zu vier Schillingen, wenn es Brennholz, und mindestens zu acht Schillingen, wenn es Nutzholz ist, anzunehmen.

5) Der sechsfache Betrag der Wiederherstellungskosten ist wahrzunehmen, wenn Entwendungen an den Forstzubehörungen, an Grenz- oder Schlagscheide-Merkmalen, an Warnungstafeln, Schlenken, Brücken, Schlagbäumen, Berickungen, Geländern, Zäunen und an sonstigen Vorrichtungen zu forstwirthschaftlichen Zwecken begangen sind.

6) Mit Erlegung des achtfachen Werthbetrages sind die Entwendungen an Buschwerdern in und an den Gewässern, an den zur Befriedigung oder Befestigung der Ufer, Dämme

und Deiche dienenden Anpflanzungen, sowie die an den Deckungen und Zäunen zur Bindung von Sandschollen zu büßen.

Diese Strafbestimmung soll auch die außerhalb des Bereichs der Hölzungen begangenen Frevel dieser Art ergreifen.

7) Die Entwendung ist in allen vorbemerkten Entwendungsfällen, auch ohne erfolgte Zueignung, für vollendet zu achten, wenn der Frevler das stehende Holz gehauen, gefällt oder entwurzelt, sonstige Gegenstände geschnitten, gestochen, gegraben oder gepflückt hat, deßgleichen wenn das liegende Holz oder sonstige Gegenstände von ihm bereits zusammengelegt oder gesammelt waren und nur die Fortschaffung wider seine Absicht gehindert ward.

8) Von der Willkür des Beschädigten hängt es ab, ob er die Zurückgabe des Entwandten — es sei noch ganz oder nur theilweise mehr vorhanden — verlangen will. Im Falle der Zurückgabe aber ist der einfache Werth des Zurückgegebenen von dem ausgemittelten Strafsatze in Abzug zu bringen.

§. 4.

Da, wo das Strafmaaß von einem unbestimmten Werthsbetrage des Entwandten abhängig gemacht worden, ist zur Werthsermittelung in den Domainen die zur Zeit des begangenen Frevels geltende Forsttaxe grundleglich zu machen, und für die zu den Domanial-Waldungen nicht gehörigen Hölzungen, für welche eine eigene allgemeine Forsttaxe nicht besteht, gilt die des nächsten Domanial-Forstes. Werthsermittelung des Entwandten.

Sind bei entwandten ganzen Bäumen die der Taxbestimmung unterliegenden Größenverhältnisse nicht mehr unmittelbar zu messen; so ist die Abschätzung nach den dafür bestehenden Regeln durch Sachverständige zu beschaffen. Eine Abschätzung durch letztere tritt auch dann ein, wenn in andern Fällen die Taxe keine ausreichende Bestimmung gibt, sowie namentlich auch dann, wenn wegen Beschädigungen Wiederherstellungskosten zur Frage stehen.

§. 5.

Strafe der Beschädigungsfrevel.

1) Beschädigungen der Forsterzeugnisse oder Forstzubehörungen — ohne Entwendung — sind, je nach dem Umfange der Beschädigung und der Verschuldung, mit einer Strafe von acht Schillingen bis zu fünf, in schweren Fällen bis zu zwanzig Thalern zu belegen. Dahin gehören:

a) Verletzungen an stehendem Holze durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entästen, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- oder Abhauen der Wurzeln, Anbohren oder auf andere Weise.

b) Das Beschädigen oder Zerstören des liegenden Holzes oder anderer Forsterzeugnisse und sonstige Beschädigungen in den Hölzungen an polizeilichen oder andern Zeichen, Anlagen, Einfriedigungen und allen sonstigen Vorrichtungen zu forstwirthschaftlichen Zwecken. Die zur Wiederherstellung des Beschädigten oder Zerstörten erforderlichen Kosten sind neben der Strafe besonders wahrzunehmen.

2) Die aus Unachtsamkeit veranlaßten Beschädigungen oder Zerstörungen verpflichten zum Einfachen Ersatz des erweislichen Schadens oder der Wiederherstellungskosten.

3) Die Vergehen dieser Art, welche als Grenzverrückung, Fälschung oder Brandstiftung oder als böslicher Beschädigung der gegen die Gewässer unterhaltenen Dämme und Deiche sich darstellen, sind dem Criminalverfahren zu überweisen.

§. 6.

Strafe der der Weidefrevel insbesondere.

Wegen des unbefugten Weidens im Bereiche der Hölzungen wird bestimmt:

1) Wegen des Weidens von Pferden sind vier und zwanzig, von Rindvieh oder Ziegen sechszehn, von Kälbern oder Schweinen acht, von Schafen vier und von Gänsen ein Schilling für jedes Stück als Strafe zu erlegen, wobei jedoch die noch saugenden Thiere und die jungen Gänse in den ersten drei Wochen nicht mitzuzählen sind.

2) Die Strafe ist doppelt wahrzunehmen, wenn der Weidefrevel in Aufschlaghölzern in den ersten sechs Jahren

nach dem Abtriebe, oder in Besamungsschlägen, worin schon Nachwuchs vorhanden, oder in den ersten sechs Jahren, nachdem die letzten Besamungs- oder Schutzbäume weggenommen sind, oder in gepflanzten oder aus der Hand besamten Beständen in den ersten zehn Jahren nach der beschafften Cultur, oder auf den in dem Jahre noch nicht geworbenen Forstwiesen, oder auf gebundenen Sandschollen Statt gehabt hat.

3) Ob das Vieh längere oder kürzere Zeit geweidet hat, kommt bei jenen Strafsätzen nicht in Berücksichtigung. Sind jedoch von einer Heerde nur einzelne Stücke Vieh aus Unachtsamkeit des Hirten übergelaufen, so ist für solche die Strafe nur halb zu erlegen.

4) Die Zahlung der Strafe ist von den Eigenthümern des Viehes, ihre Schadloshaltung durch den Hirten oder wen sonst die Schuld trifft vorbehältlich, zu leisten. Sind bei gemischten Heerden die Eigenthümer nicht zu ermitteln, so ist der Hirte für die Strafe verhaftet.

§. 7.

Strafe der Uebertretungsfrevel.

Die mit keiner Entwendung oder absichtlichen Beschädigung verbundenen Uebertretungen der allgemeinen und örtlichen Bestimmungen der Forstpolizei oder der Forstverwaltung, welche den Forstschutz, die Forstkultur oder die Ordnung im Forsthaushalte zum Zweck haben, sind, nach Beschaffenheit und Verschulden, mit Geldstrafe bis zu zwei Thalern zu ahnden.

Dahin gehören: das Betreten oder Befahren der Hölzungen an den untersagten Orten, die Uebertretung der über Ort, Zeit und Weise des Betriebes in den Hölzungen gemachten Vorschriften, die eigenmächtige Ausdehnung oder Ueberschreitung des nur beschränkt Gestatteten u. dgl. m.

Wer insbesondere mit Aexten, Beilen, Sägen, Sensen, Sicheln, oder mit andern zur Begehung eines Forstfrevels tauglichen Werkzeugen oder Geräthen, außerhalb der gestatteten Wege und Fußsteige im Bereiche der Hölzung betreten wird, ohne einen erlaubten Zweck solcher Mitführung nachweisen

zu können, ist in eine Geldstrafe von acht Schillingen bis zu einem Thaler zu nehmen, und der, welcher unter gleichen Umständen mit einem zum Fortbringen des Holzes oder anderer Forsterzeugnisse dienlichen Spannfuhrwerke betroffen wird, hat sechszehn Schillinge für jedes Zugthier zu erlegen.

§. 8.

Schärfung der ordentlichen Strafe.

Die ordentliche Strafe (§§. 3, 5, 6, 7) ist zu erhöhen:

1) um ein Dritttheil:

a) wenn der Frevel an Sonn- oder Festtagen oder zur Nachtzeit, d. i. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, begangen ist;

b) wenn bei Entwendungs- oder Beschädigungs-Freveln eine Säge, eine Sense oder eine eiserne Harke gebraucht ward, oder zur Forschaffung des Entwandten Schiebkarren oder Handschlitten benutzt wurden;

c) wenn der von dem Forstbesitzer oder von den zum Forstschutz bestellten Personen auf der That betroffene Frevler auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist, oder die Angabe seines Namens oder Wohnorts verweigert, oder falsche Namen angegeben, sich vermummt, oder sich sonst unkenntlich zu machen gesucht hat;

d) wenn sich drei oder mehre Personen zur Begehung einer Forst-Entwendung verabredet und solche ausgeführt haben;

2) um die Hälfte:

a) wenn zur Fortschaffung des Entwandten ein Spannfuhrwerk oder ein Wasserfahrzeug gebraucht ist;

b) wenn der vom Forstbesitzer oder von den zum Forstschutz bestellten Personen auf der That betroffene Frevler sich der Pfändung oder der Abnahme des Entwandten oder seiner zulässigen Festnehmung widersetzt hat;

3) um die Hälfte bis zum Doppelten, nach richterlichem Ermessen:

a) wenn die Entwendung zum Verkauf oder zum Verarbeiten auf den Verkauf geschah;

b) wenn der Frevler bei Begehung der That Waffen mit sich führte;

c) wenn die Entwendung oder Beschädigung von den Forstarbeitern begangen ist.

Treffen mehrere dieser erschwerenden Umstände (Nr. 1. 2. 3.) bei einem Frevel zusammen, so wird nur Einer derselben, und zwar derjenige berücksichtigt, welcher die höchste Schärfung nach sich zieht.

4) Eine Erhöhung der durch den neuen Frevel verschuldeten Strafe um ein Dritttheil bis zum Doppelten tritt ein, wenn der Frevler innerhalb Jahresfrist schon einmal oder öfter wegen gleichartiger Frevel bestraft ward, — und um das Doppelte bis zum Dreifachen dann, wenn unter solchen Verhältnissen schon zweimal Gefängnißstrafe gegen ihn vollzogen ist.

Hat der wegen eines Entwendungsfrevels zu bestrafende Frevler innerhalb Jahresfrist, nach Bestimmung des §. 2. Nr. 1., schon einmal Zuchthausstrafe wegen Enwendungsfrevel erlitten, so tritt eine Erhöhung der, durch den neuen Frevel verschuldeten Strafe um das Doppelte bis zum Vierfachen ein. Ist derselbe wegen Entwendungsfrevel schon zwei oder mehrere Male mit Zuchthausstrafe belegt gewesen und ist seit Abbüßung der letzten noch kein volles Jahr verflossen, so ist die ihn treffende ordentliche Strafe um das Vierfache bis zum Achtfachen zu erhöhen.

5) Die von den Forstfrevlern den angestellten und vereidigten Forstbeamten oder Forstunterbedienten in der Ausübung ihres Berufs zugefügten wörtlichen oder thätlichen Beleidigungen, so wie die gegen solche begangenen Gewaltthätigkeiten, oder mit Gewaltausübung verbundenen Widersetzlichkeiten, namentlich auch der von den mit sich geführten Waffen gegen solche Personen gemachte Gebrauch, gehören dem Criminalverfahren an.

§. 9.

Bestrafung der den Frevlern geleisteten Beihülfe.

Die den Frevlern bei Begehung der Forst-Entwendungen, deren Werth einen Thaler übersteigt, so wie die zum Verbergen oder zur Entäußerung des also Entwandten geleistete Beihülfe ist desgleichen mit Geldstrafe — welche, ohne Theilnahme des Beschädigten daran, in ihrem vollen Betrage der Bruchkasse zufließt — und, im Falle des Unvermögens, aushülflich mit Gefängniß, wie nachsteht, zu büßen:

1) Wer absichtlich zur Begehung eines Entwendungsfrevels über einen Thaler am Werthe unmittelbar oder mittelbar Beistand leistet, verfällt als Gehülfe nach dem Verhältnisse desselben und nach der Beschaffenheit des Frevels in eine Geldstrafe von einem bis zehn Thalern.

Wird die Beihülfe von Kindern, Dienstleuten oder sonstigen von dem Frevler abhängigen Hausgenossen desselben geleistet, so hat der Frevler selbst, neben der Strafe des Frevels, auch die für die Beihülfe verwirkte zu büßen.

2) Wer entwandte Forsterzeugnisse oder Forstzubehörungen, im Werthe über einen Thaler, wissentlich und aus eigennütziger Absicht bei sich aufnimmt, verbirgt, an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere mitwirkt, hat als Hehler nach dem Umfange des Gegenstandes und nach der Beschaffenheit seines Verschuldens Geldstrafe von zwei bis zwanzig Thalern zu erleiden.

Die Strafe ist um die Hälfte bis zum Dreifachen zu erhöhen, wenn gegen dieselbe Person schon früher eine oder mehrere Bestrafungen wegen Hehlerei dieser Art Statt gefunden haben.

In den Verhaftungsfällen der Eltern ꝛc. des §. 2. Nr. 5. findet die Strafe der Hehlerei keine Anwendung.

3) Der, ohne Eigennutz, jedoch sonst absichtlich zum Verbergen des Entwandten oder sonst zu dessen Beseitigung geleistete Vorschub ist mit vier und zwanzig Schillingen bis zu fünf Thalern zu büßen.

4) Wer von unbekannten Personen, ohne genügende Bescheinigung des rechtmäßigen Besitzes, oder von verdächtigen bekannten Personen, oder sonst unter Umständen, die ihm verdächtig sein konnten und mußten, Holz ankauft oder sonst an sich bringt, welches demnächst als entwandt befunden wird, ist, auch ohne der Hehlerei geständig oder überführt zu sein, als Begünstiger in eine Strafe, nach Befinden, bis zu zehn Thalern zu nehmen.

5) Neben der Strafe hat der Hehler oder Begünstiger den Werth der entwandten Gegenstände, insoweit solche noch bei ihm angetroffen werden, oder erweislich in seinen Nutzen bereits verwandt sind, dem Beschädigten zu vergüten, wenn dieser nicht etwa die Zurücknahme des noch Vorhandenen vorzieht oder anderweitig darüber verfügt.

6) Der Ankauf von Sammelholz ist verboten; wer dagegen handelt, ist von seiner Obrigkeit in eine Polizeistrafe bis zu zwei Thalern zu nehmen.

§. 10.

Eine Bestrafung der Forstfrevel findet nicht weiter Statt, wenn von der Zeit an, da sie begangen wurden, bis zum Antrage auf Untersuchung, — Verjährung der Forstfrevel.

a) bei Weide- und Uebertungsfreveln, 3 Monate;

b) bei Entwendungs- und Beschädigungsfreveln, deren Gegenstand nicht über 10 Thaler beträgt, 12 Monate, und

c) bei denselben über 10 Thaler, 2 Jahre verstrichen sind.

II. Von den besondern Maaßregeln zum Forstschutz.

§. 11.

Die zum unmittelbaren Forstschutz bestellten, darauf förmlich beeidigten und im Dienste durch eine Dienstkleidung oder durch sonstige äußere Zeichen als solche kenntliche Forstbediente — wozu unter jenen Voraussetzungen namentlich auch die Revierjäger gehören — sind, nach genügender — Obliegenheiten und Befugnisse der Forstbediente.

Anweisung ihrer Vorgesetzten, insbesondere berechtigt und verpflichtet:

1) die auf der That, d. i. beim Begehen des Frevels, auf der Flucht oder beim Wegbringen des Entwandten betroffenen Frevler anzuhalten, den Freveln zu wehren, sich durch gehörige Befragung über die Person des Frevlers genugsam zu vergewissern und ihn zur Ablegung des Entwandten oder zu dessen Hinschaffung an einen geeigneten Ort zu nöthigen.

Auch über den Bereich der Hölzung hinaus, und selbst in einen fremden benachbarten Gerichtsbezirk hinein, dürfen sie die beim Betreten flüchtig werdenden Frevler verfolgen, oder denen, welche sich mit dem Entwandten bereits entfernt haben, nacheilen, und sie im Betretungsfall in gleicher Weise anhalten.

In fremden Gerichtsbezirken ist jedoch demnächst der Ortsbehörde von dem stattgehabten Vorgange ungesäumt die Anzeige zu machen. Eine Nachfolge in die Häuser und Wohnungen darf nie und nirgends anders, als auf Verfügung und Beistand der betreffenden Ortsbehörde statthaben.

2) Sind die also auf der That betroffenen Frevler unbekannte, oder sich nicht ausreichend kundgebende Personen oder Ausländer oder wollen sie sich den zulässigen Anforderungen des Forstbedienten nicht gutwillig fügen, so ist derselbe befugt, sie zur sofortigen Gestellung vor die, nach dem Orte der Anhaltung zuständige Obrigkeit zu verhaften.

3) Können die Forstbediente wegen thätlicher Widersetzlichkeit der Frevler ihre Obliegenheiten nicht zur Ausführung bringen, so sind sie befugt, den Frevlern bis zum nächsten Orte zu folgen und daselbst den Beistand der Ortsbehörden in Anspruch zu nehmen, oder auch sonst, wo dies nach der Oertlichkeit mit Erfolg möglich ist, sich die Hülfe anderweitig dazu verpflichteter Personen (§. 15) zu verschaffen.

4) Wegen absichtsloser kleiner Verschuldungen, oder aus Irrthum begangener und wegen sonstiger leichter Uebertretungen, wodurch kein wesentlicher Schaden, oder doch in keinem beachtungswerthen Maaße erwachsen, ist immer die Rücksicht zu

nehmen, daß der darauf Betroffene keine unverhältnißmäßige Ungelegenheit erfahre; Zurechtweisungen und Warnungen in angemessener Weise sind in solchen Fällen nur anwendlich und genügend.

5) Außer dem im §. 12 gedachten Falle einer Pfändung am Gelde, dürfen die Forstbediente unter keinem Namen oder Vorwande von dem von ihnen betroffenen Frevler ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten Geld annehmen.

§. 12.

Recht zur Pfändung der Frevler.

Die auf der That betroffenen Frevler, welche unbekannt sind, oder im Gerichtsbezirke des begangenen Frevels ihren Wohnort nicht haben, oder demnächstige Ableugnung vermuthen lassen, oder deren Zahlungsfähigkeit ungewiß ist, können an den Sachen, Werkzeugen, Geräthen, Fuhrwerken und selbst der Anspannung, welche sie mit sich führen, insoweit gepfändet werden, als dies zum Beweise der Statt gefundenen Betretung oder zur Sicherung des muthmaßlichen Betrages der durch den begangenen Frevel verwirkten Geldstrafe, nach ungefährem Ermessen des Forstbedienten, erforderlich ist. Pfändung in einem fremden Gerichtsbezirke ist unstatthaft.

Bei Weide-Freveln kann, unter gleichen Verhältnissen und Beschränkungen, eine Pfändung des zu Schaden gehenden Viehes Statt finden.

Die Einlösung der, sonst bis zur ausgemachten Sache — nach den Umständen, bei dem betreffenden Forstbeamten, bei der Ortsbehörde oder bei dem zuständigen Forstgerichte — aufzubewahrenden Pfänder gegen Niederlegung einer der Strafe gleichkommenden Geldsumme ist zulässig und nicht zu verweigern. Auch ist es den, wegen Beschädigungs- oder Uebertretungs-Frevel Angehaltenen gestattet, die Pfändung an ihren Sachen durch Aushändigung einer entsprechenden Geldsumme an die pfändenden Forstbediente abzuwenden. Letztere haben dann das empfangene Geld, gleich den sonstigen Pfändern, ohne Verzug zur Aufbewahrung abzuliefern.

Bei Verhinderung der Pfändung durch thätliche Widersetzlichkeit der Frevler haben die Forstbediente nach Vorschrift des §. 11 Nro 3. zu verfahren.

§. 13.

Recht zur Haussuchung und sonstigen Umsuchungen.

Ist der Thäter einer Holzentwendung, von welcher anzunehmen ist, daß sie erst in den letzten vier Wochen begangen worden, nicht anderweitig zu ermitteln, so können die betreffenden Forstbediente oder die Forstverwaltung in den Orten, wohin das Entwandte nach ihrer Vermuthung geschafft worden, geeignete Nachforschungen, auch Haussuchungen oder sonstige Umsuchungen bei der Ortsbehörde mündlich oder schriftlich, mit Angabe genügender Verdachtsgründe, beantragen, und hat letztere das Zulässige ungesäumt zu verfügen, auch dem anwesenden Forstbedienten die Theilnahme, jedoch unter ihrer Leitung, bei den Haussuchungen oder sonstigen Umsuchungen zu gestatten.

Was auf diesem Wege an entwandtem Forsteigenthume gefunden wird, ist bis zur ausgemachten Sache obrigkeitlich unter Beschlag zu nehmen.

Die bei den Umsuchungen vorkommenden Widersetzlichkeiten, so wie etwanige Vergreifungen an den beschlagenen Gegenständen oder sonstige Nichtachtungen der solcherhalb getroffenen Verfügungen, stehen zur besondern Ahndung der Behörde, welche die Umsuchung angeordnet hat.

§. 14.

Unmittelbares Verfahren der Forstbesitzer.

Die Forstbesitzer können gegen die von ihnen selbst auf der That betroffenen Frevler, so wie überhaupt zum Schutz ihres Eigenthumes in gleicher Art (vergl. §§. 11 — 13) selbst oder durch ihre Stellvertreter verfahren.

§. 15.

Mittelbare Aufsicht durch anderweitig Angestellte.

Außer den Forstbedienten und den zum Forstschutz besonders mit angewiesenen Gendarmen haben auch die Torfmeister und Torfaufseher, die Baum- und Brückenwärter, die Schleußen-, Canal- und Chaussee-Einnehmer und Wärter, die Seevögte, Landreiter, die Dorfschulzen und Nachtwächter in

den Dörfern, nach näherer Anweisung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, auf einen verdächtigen Verkehr mit Holz, insbesondere auf das Fort- oder Einbringen des Holzes in ungewöhnlicher Art, zur ungewöhnlichen Zeit oder auf andern als den gewöhnlichen Wegen zu achten und dergleichen Vorkommenheiten, so wie die ihnen sonst zur Kenntniß kommenden Forstfrevel den nächsten Forstbedienten oder der Ortspolizeibehörde alsbald genau anzuzeigen, auch den Forstbesitzern oder den Forstbedienten zur Entdeckung der Frevel und Habhaftwerdung der Frevler nach Kräften behülflich zu sein.

§. 16.

Insbesondere haben auch die Thorschreiber in den Städten auf das Einbringen des Holzes Acht zu geben und, bei verdächtigen Umständen, von den einbringenden Personen über die Rechtmäßigkeit ihrer Vornahme nähere Auskunft zu fordern, und falls solche durch glaubhafte persönliche Ausweisung, Begleitscheine oder sonst nicht befriedigend gegeben werden sollte, den Einbringer mit dem Holze anzuhalten und davon der Polizeibehörde sofort die Anzeige zu machen, welche demnächst bei sich ergebender Entwendung die Beschlagnahme zu verfügen und den Forstbesitzer oder die betreffende Forstverwaltung davon zu benachrichtigen hat. Wird das also in Beschlag genommene Holz nicht innerhalb vier Wochen von einem Eigenthümer in Anspruch genommen, so ist darüber zum Besten der Orts-Armenverwaltung zu verfügen. Beaufsichtigung des Einbringens des Holzes in die Städte.

§. 17.

Alle Ortsobrigkeiten, insbesondere auch die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Forstbesitzern oder Forstbeamten zur Verhütung und Entdeckung der Forstfrevel bereitwilligen Beistand zu leisten und sich mit ihnen, bei häufig vorkommenden Entwendungen dieser Art, über die, nach der Oertlichkeit und sonstigen Umständen wirksamsten Mittel zu ihrer Vorbeugung zu benehmen, die Unterbediente darauf gehörig anzuweisen und zur Erfüllung ihrer deßfallsigen Obliegenheiten mit Nachdruck anzuhalten. Beihülfe der Ortsobrigkeiten.

III. Von dem Strafverfahren gegen die Forstfrevler.

§. 18.

Gerichtszuständigkeit. Forstgerichte.

1) Das Verfahren zur Bestrafung der Forstfrevel findet nur auf den Antrag der Beschädigten oder ihrer Vertreter und nur bei den Ortsgerichten Statt, in deren Gerichtsbezirk die Frevel begangen sind. Da, wo den Magistrats-Gerichten in den Städten, auch ohne Ortsgerichte zu sein, die Forstgerichtsbarkeit bisher zustand, bewendet es bei dieser Zuständigkeit.

Diese Gerichtszuständigkeit ergreift auch die bei dem Frevel betheiligten Gehülfen, Hehler und Begünstiger (§. 9.) und berechtiget zu allen, wegen der abgepfändeten oder mit Beschlag belegten Gegenstände erforderlichen richterlichen Verfügungen. Sie ist — mit alleiniger Ausnahme der dienstthuenden Soldaten und wegen der Beurlaubten mit Berücksichtigung der §§. 33. 34. der Instruktion zum Recrutirungs-Gesetz vom 22sten Februar 1830 — gegen alle und jeden Frevler, weß Standes sie auch sein mögen, und ohne Berücksichtigung des sonstigen Gerichtsstandes derselben begründet.

Die Frevel, welche sich erst bei dem gerichtlichen Verfahren, als in einem andern Gerichtsbezirke begangen, herausstellen, sind den Betheiligten, unter Mittheilung des deshalb Verhandelten, zur etwanigen Verfolgung bei dem zuständigen Gerichte zu überlassen; jedoch werden die Zuständigkeit des untersuchenden Gerichts und die damit verbundenen Folgen durch eine bloße, ohne sofortige genügende Nachweisung, gemachte Angabe des Frevlers, daß der von ihm an sich eingestandene Frevel unter anderer Gerichtsbarkeit begangen worden, nicht aufgehoben.

2) Die für die Untersuchung und Entscheidung der Forstfrevel zuständigen Gerichte heißen in dieser Eigenschaft Forstgerichte.

Den Verhandlungen bei den Amts-Forstgerichten haben auch die dazu bestimmten Landesherrlichen Forstbeamte beizu-

wohnen. Solche haben, ohne sonstige Theilnahme an der Leitung und Entscheidung der Sachen, die vorliegenden Anträge über den Werth des Entwandten, oder über den Betrag der Beschädigungen und über sonstige in den Forstbetrieb und die Forstkunde einschlagende Fragen zu prüfen und darüber ihr, von dem Gerichte zu berücksichtigendes, sachkundiges Erachten abzugeben.

Auch den übrigen Forstgerichten ist zu solchem Zweck die Zuziehung eines dazu tüchtigen, dann auch gehörig zu beeidigenden Forstkundigen gestattet, aber auch sonst unbenommen, die ihnen zur Erledigung einer Forstbruchssache erforderlichen sachverständigen Erachten von andern Sachkundigen einzuholen.

3) Die muthwilligen und frevelhaften Beschädigungen der Allee-Bäume an den öffentlichen Wegen können an den dabei Betroffenen auch von Amtswegen polizeilich gerügt und mit Geldstrafe von zweiunddreißig Schillingen bis zu fünf Thalern, oder nach Umständen mit entsprechender Gefängnißstrafe — unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 2. No. 1. — belegt werden.

4) Auch bleibt es der Ortspolizei unbenommen, dem Befinden nach, gegen die Hehler und Begünstiger (§. 9.) von Amtswegen einzuschreiten und auch ohne Antrag der Beschädigten, gegen die Personen, welche sich einem die Sicherheit des Eigenthums gefährdenden Verkehr der Art hingeben, zu verfahren.

§. 19.

Einleiten des Verfahren.

1) Der Antrag auf Untersuchung eines Forstfrevels muß die thatsächlichen Verhältnisse, worauf er gegründet werden soll, also nebst genügender Bezeichnung des Frevlers nach Namen und Wohnort, den Ort, die Zeit und den Gegenstand des Begehens und die Ueberführungsmittel benennen, und da, wo es auf einen Werthsbetrag oder auf den der Besserungskosten ankommt, dessen Angabe und Berechnung enthalten.

2) Auf einen solchen genügenden Antrag, dessen Vervollständigung nöthigenfalls zu erfordern ist, tritt zur nöthigen

Vorbereitung der Entscheidung, ohne Zulassung von Verhandlungen des Civil-Prozesses, amtliches Untersuchungsverfahren ein, und zwar in so abgekürzter und vereinfachter Weise, als es eine genügende Ermittelung der, nach dem Antrage, für die Entscheidung wesentlichen Umstände und ein ausreichendes gegenseitiges Gehör nur zuläßt.

Schriftliche Verhandlungen der Betheiligten sind in der Regel nicht zulässig und eben so wenig eine Vertretung des Frevlers durch andere Personen. Die Vernehmung des, zum persönlichen Erscheinen verpflichteten Frevlers geschieht in Terminen in zu gestattender Gegenwart des Antragenden oder dessen Vertreters zum Protokoll, zu welchem auch, ohne sonstige Förmlichkeit, die Beweisthümer und das sonst zur Entscheidung Erforderliche zu erheben und die ganze Verhandlung thunlichst so zu leiten ist, daß in demselben Termine noch die Entscheidung und deren Bekanntmachung erfolgen kann.

3) Da, wo zur Abhaltung der Forstgerichte nicht ohnehin schon eine feststehende Zeit bestimmt ist, ist der erste Untersuchungs-Termin ohne besondere Hinderungsgründe nicht über drei Wochen nach dem gemachten Antrage hinaus anzusetzen, und der Frevler dazu, mindestens vier Tage vor dem Termine, schriftlich zu laden. Die Ladung enthält die Androhung, daß der Geladene, im Fall seines nicht noch vor dem Anfange des Termins genügend entschuldigten Ausbleibens, der thatsächlichen Umstände der Anklage für geständig werde angenommen und darnach, mit Ausschließung seiner etwanigen Einwendungen, werde entschieden werden.

Daher sind die Thatsachen, worauf sich die Anklage gründet, in allen wesentlichen Punkten in der Ladung bestimmt anzuführen, namentlich also auch der angegebene Werths- oder Beschädigungs-Betrag und die etwanigen Erschwerungsgründe.

An fremde Gerichtsbehörige ist die Zufertigung der Ladung durch das zuständige Gericht Amtswegen zu bewirken.

Zur Erleichterung der Ausfertigung können zweckmäßig

eingerichtete, gehörig ausgefüllte und vollzogene Formulare zu den Ladungen gebraucht werden.

4) Daß die Ladung gesetzlich beschafft worden, muß aus dem Untersuchungs-Protokolle ersichtlich sein, und nur dann, wenn solcherhalb kein Mangel vorhanden, ist gegen den, ohne alle oder doch ohne genügende Entschuldigung Ausgebliebenen die Entscheidung ohne Weiteres abzugeben, die aber keine andere, als die in der Ladung angeführten Thatsachen unterstellen darf.

§. 20.

Die Verordnung vom 12ten Januar 1841, betreffend den Beweis im Criminal-Prozeß findet nach §. 16. Nr. 1. derselben auch auf die Beweisung der Forstfrevel angemessene Anwendung, jedoch unter Berücksichtigung der nachstehenden besondern Bestimmungen. Beweisverfahren.

1) Die Zugeständnisse oder Anführungen der Frevler geben in allen für die Entscheidung wesentlichen Umständen gegen dieselben vollen Beweis, wenn sie auch nicht anderweitig unterstützt oder bekräftigt sind.

Gleiche Wirkung haben auch die außergerichtlichen Geständnisse und Angaben, welche von einem auf der That betroffenen Frevler bei seinem Anhalten, Verhaften oder Pfänden, oder bei einer Umsuchung oder Beschlagnahme von dem Inhaber des Gefundenen erwiesenermaßen gemacht worden sind.

2) Die auf eigene Wahrnehmung gegründete und durch sonstige Umstände unterstützte Aussage eines unverdächtigen Zeugen ist zum Beweise ausreichend.

Insoferne das Gericht in einzelnen Fällen deßhalb nicht besonderes Bedenken findet, sind die beeidigten Forstbediente, auch in Bezug auf ihre Anzeigen gegen die Frevler, insoweit sie von deren Erfolg keine persönlichen Vortheile zu erwarten haben, als vollgültige Zeugen zuläßig, und genügt dann statt der förmlichen Ableistung des Zeugeneides die vor Gericht statthabende Bekräftigung auf ihren Diensteid.

Unter gleichen Voraussetzungen und Beschränkungen ist auch den auf den geleisteten Diensteid gemachten Anzeigen und Aussagen der Angestellten, welche nach §. 15. zum mittelbaren Forstschutze verpflichtet sind, so wie den der Thorschreiber (§. 16.) und der Unterbedienten (§. 17.) über das, was sie bei Ausübung ihrer Pflicht durch eigene Wahrnehmung erfahren haben, voller Glaube beizumessen.

Ein Dienstverhältniß, worin ein Zeuge zu dem betheiligten Forstbesitzer steht, macht denselben an sich nicht verdächtig, vielmehr ist er auch dann, bei dem Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse der Unverdächtigkeit, für unverdächtig zu halten.

3) Die eidlichen Aussagen der durch den Frevel an ihrem Eigenthume beeinträchtigten, als unbescholten und glaubhaft bekannten Forstbesitzer oder ihrer Vertreter geben vollen Beweis auch gegen den Frevler, wenn sie durch sonstige Umstände unterstützt werden.

4) Bei einer gleichen Unterstützung durch anderweitige Umständige genügen zur Herstellung des vollen Beweises gegen den Frevler auch die Angaben solcher Theilnehmer oder Gehülfen, deren Glaubwürdigkeit durch anderweitige erhebliche Gründe nicht verdächtig ist, vorausgesetzt jedoch, daß ersterer eine Person ist, zu der man sich der That wohl versehen kann.

5) Daß ein Entwendungs- oder Beschädigungs-Frevel überall Statt gefunden habe, an welchen Orten, an welchen Gegenständen und in welchem Umfange — wird durch die auf ihren Diensteid gemachte Angabe der Forstbediente auch der Forstbesitzer oder ihrer Vertreter, nach hinzugekommener ihrer eidlichen Bestärkung, ausreichend in Gewißheit gesetzt. Ob bei sehr umfänglichen Freveln dieser Art, zur sichern Begründung des Thatbestandes, die Einnahme gerichtlichen Augenscheins angemessen sein kann, steht zum Ermessen des Gerichts.

6) Zur Ueberführung der auf der That betroffenen, an-

gehaltenen, gepfändeten oder verhafteten Frevler bedarf es nur der genügenden Nachweisung dieser Vorgänge.

7) Wer sich über den rechtmäßigen Erwerb des Entwandten, welches in seinem Besitze angetroffen wird, nicht auf glaubhafte Weise ausweisen oder sonst deßhalb rechtfertigen kann, ist nach den Umständen als überführter Frevler, Hehler oder Begünstiger zu behandeln.

8) Zur Führung etwaniger Gegenbeweise ist dem Beschuldigten allenthalben ausreichende Gelegenheit zu geben, und er dabei von richterlichem Amtswegen angemessen zu unterstützen. Die der Anklage gestatteten Erleichterungen in der Beweisführung müssen nicht nur, so weit anwendlich, auch der Vertheidigung zu statten kommen, sondern es werden auch für diese, unter Umständen, schon glaubhafte Bescheinigungen statt förmlicher Beweise genügen können; jedoch bleibt die Ausrede, daß ein entwandter Gegenstand gefunden worden, ohne genügende Nachweisung ganz unbeachtlich.

9) Bei ungenügender Ueberführung muß reine Freisprechung erfolgen; einstweilige Freisprechung (Entbindung von der Instanz) ist unstatthaft und ebenso der Reinigungseid unanwendlich. Ob die Freisprechung wegen herausgestellter Unschuld, oder aus Mangel genügender Ueberführung Statt finde, ist in der Entscheidung auszusprechen.

§. 21.

Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der Forstgerichte.

Gegen die gehörig — zum Protokoll oder durch schriftliche Zufertigung — bekannt gemachten Erkenntnisse der Forstgerichte steht nur den Verurtheilten ein Rechtsmittel zu, und zwar:

1) in den Fällen, in welchen Geldstrafe über neunzig Thaler oder eine über drei Monate hinausgehende Freiheitsstrafe erkannt ist, das Rechtsmittel der Revision, welches die Sache zum zweiten und letzten Spruch an die, für das erkannt habende Gericht sonst zuständige Justiz-Canzlei, oder — in Rostock und Wismar — an das betreffende städtische Obergericht bringt. Beläßt jedoch das zweite Erkenntniß

es bei einer Verurtheilung, welche — wenn auch nur aushülflich — eine zweijährige oder längere Freiheitsstrafe erreicht, so kann der Verurtheilte noch einen dritten, allemal letzten Spruch beantragen, welcher dann vom Ober-Appellations-Gericht zu Rostock abzugeben ist.

Die Erklärung, von der Revision Gebrauch machen zu wollen, muß zur Abwendung sonst eintretender Rechtskraft innerhalb acht Tagen nach der Bekanntmachung des Urtheils — von zwölf Uhr Mittags des darauf folgenden nächsten Tages angerechnet — mündlich zum Publicationsprotokoll, oder zur Registratur, oder auch schriftlich abgegeben werden. Ist dies zur rechten Zeit geschehen, so erfolgt nach Ablauf von vierzehn Tagen, zur Einholung des ferneren Erkenntnisses, die Einsendung der Akten an das betreffende Obergericht, und steht es dem Revidenten frei, bis dahin eine Ausführung seiner vermeinten Beschwerden zur Registratur mündlich abzugeben, oder auch — jedoch ohne daß dazu die Hergabe der Kosten aus der Gerichtskasse oder die Bestellung eines Armenanwaltes gefordert werden kann — schriftlich zu den Akten einzureichen. Akteneinsicht ist zu solchem Zwecke nicht zu gestatten, dagegen aber auf Verlangen Abschrift der Verhandlungen gegen die Gebühr zu ertheilen und in diesem Falle die Einsendungsfrist so zu verlängern, daß dem Revidenten nach Empfang der Abschriften mindestens noch vierzehn Tage zur etwanigen Ausführung seiner Beschwerden verbleiben.

2) Gegen die forstgerichtlichen Erkenntnisse, welche auf Geldstrafe von neunzig Thalern oder auf weniger lauten, so wie gegen die, welche nicht über eine dreimonatliche Freiheitsstrafe hinausgehen, ist der Recurs an die Landes-Regierung — in Rostock und Wismar an die Magistrate daselbst — zulässig; bei der darauf ergehenden Verfügung bewendet es schließlich.

Der Recurs ist bei sonst eintretender Rechtskraft vor Ablauf von vierzehn Tagen nach stattgehabter Bekanntmachung des Urtheils bei der Recursbehörde anzubringen.

Etwanige Beschwerden wegen einer, nach §. 2. Nr. 7. stattgehabten Verurtheilung in die Kosten finden durch dieselben Rechtsmittel ihre Erledigung.

Die mit der Erledigung der Rechtsmittel verbundenen Kosten treffen denjenigen, welcher von dem Rechtsmittel Gebrauch macht, insoferne nicht die darauf erfolgende Entscheidung ein Anderes bestimmt.

§. 22.

Vollziehung der rechtskräftigen Erkenntnisse der Forstgerichte.

Nach eingetretener Rechtskraft der forstgerichtlichen Erkenntnisse, welche allemal auch dann anzunehmen ist, wenn der Verurtheilte seine Unterwerfung erklärt, so wie wenn in den Fällen des zulässigen Recurses über 14 Tage verstrichen sind, ohne daß die Acteneinforderung erfolgt oder sonst die stattgehabte Einbringung des Recurses bescheiniget ist, hat das Forstgericht für die Vollziehung von Amtswegen zu sorgen und sie — unmittelbar oder wegen fremder Gerichtsbehöriger durch Ersuchungen — im kürzesten Wege zur Endschaft zu bringen.

Bekennt sich der Verurtheilte selbst zur Zahlung der zu erlegenden Geldstrafe ganz oder theilweise unvermögend, oder bewirkt, nach Ablauf der urtheilsmäßigen Frist, eine einmalige vierzehntägige Verwarnung die Zahlung nicht, so ist, insoferne eine über Arbeitsleistung getroffene Vereinbarung (vergl. §. 2. Nr. 2.) nicht angezeigt wird, sofort zur Vollziehung der aushülflichen Gefängnißstrafe, zulässigen Falls mit den gesetzlichen Abkürzungen, zu schreiten, und zwar in der Regel auch gegen fremde Gerichtsbehörige — welche auf desfallsiges Ersuchen dazu unweigerlich zu gestellen sind — am Orte des Forstgerichts selbst. Nur aus erheblichen Gründen mag die Vollstreckung bei dem ordentlichen Gerichte des Frevlers gestattet und durch richterliche Hülfsnachsuchung bewirkt werden.

Zum Ermessen des Gerichts bleibt es verstellt, eine behauptete Zahlungsunfähigkeit näher zu ermitteln und nach Befinden Zahlungszwang zu verfügen. Die dadurch entstehenden

Kosten sind von dem zahlungsfähig befundenen Frevler dann besonders mit wahrzunehmen.

Zur Vollstreckung einer Zuchthausstrafe sind die erforderlichen Verfügungen bei der Landes-Regierung zu beantragen.

§. 23.

Nebenbestimmungen. 1. Kostenübertragung.

1) Zu den aus der Bruchkasse zu bestreitenden Kosten (vergl. §. 2. Nr. 7.) gehören auch die durch Ersuchungen anderer Gerichtsbehörden entstehenden, an diese zu vergütenden Auslagen und Gebühren aller Art, jedoch letztere nur insoweit, als die für den betreffenden Bruchfall zur Bruchkasse gekommene Hälfte der Strafgelder dazu mit ausreicht.

2. Conventionen mit dem Auslande.

2) Wegen der von Inländern im Auslande und von Ausländern in den hiesigen Landen begangenen Forstfrevel sind die bestehenden Conventionen — jetzt mit Preußen vom 13ten Oktober 1828, mit Hannover vom 2ten Januar 1835 — zu berücksichtigen. Die Einwohner beider Mecklenburgischen Landes-Antheile — einschließlich des Fürstenthums Ratzeburg — sind in dieser Beziehung gegenseitig als Inländer zu behandeln.

3. Außergerichtliche Abmachung der Forstfrevel.

3) Eine außergerichtliche Abmachung der Forstfrevel durch Uebereinkommen der Betheiligten ist allemal, auch nach gerichtlicher Anhängigkeit, bis zur Eröffnung des ersten Erkenntnisses zulässig; eben so auch eine forstgerichtliche Ausgleichung derselben. In solchen Vergleichsfällen sind aber die bis dahin erwachsenen Gerichtskosten zu berichtigen.

§. 24.

Schlußbestimmungen. 1. Aufhebung der bisherigen Gesetze.

1) Alle bisher, in Bezug auf die Forstfrevel und auf das desfallsige Verfahren bestandenen Bestimmungen — namentlich auch die des Diebstahls-Gesetzes vom 4ten Januar 1839, §. 12. Nr. 1, insoweit die Entwendung des geschlagenen Holzes nach dem gegenwärtigen Gesetze als Forstfrevel zu behandeln ist — werden hierdurch aufgehoben.

2. Vorbehalt von Instruktionen.

2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes — welches im Uebrigen den verfassungsmäßigen Rücksichten eines allgemeinen Landesgesetzes unterworfen ist — für die Forstbeamte oder

Forstgerichte in den Domainen etwa noch nöthigen Instruktionen werden durch Landesherrliche Bestimmung seiner Zeit erfolgen; so wie es überhaupt nach wie vor von dem Landesherrlichen Ermessen abhängig bleibt, nach den besondern Domanial-Verhältnissen und Bedürfnissen, auch zum Schutze der Forsten jeder Zeit das Angemessene zu verfügen, und namentlich auch durch das Kammer- und Forst-Collegium angemessene Aufsicht auf die Behandlung der Forstbruchssachen bei den Amtsforstgerichten führen zu lassen.

3) Dies Gesetz kommt vom 1sten Junius dieses Jahres an in allen seinen Bestimmungen zur Anwendung. 3. Zeit der Anwendung.

III.

Fürstl. Reuß-Plauische Forst- und Jagdgesetze und Verordnungen.

1) Mandat wegen abzustellender Verwüstung derer Holzungen.

Vom 4ten August 1785 *).

Da das, unterm 1sten Mart. 1773. wegen abzustellender Verwüstung derer Hölzer, erlassene Mandat, den beabsichtigten Endzweck nicht erreicht hat, vielmehr wahrgenommen worden, daß demselben durchgängig entgegen gehandelt, die Hölzer durch unpfleglichen Holzschlag und durch Auskratzen, sogar mit eiser-

*) Die nachfolgenden Verordnungen, den Stamm der Fürstl. Reuß-Plauen'schen Forst- und Jagdgesetzgebung ausmachend, sind noch in Gesetzkraft und keine neueren erlassen worden. So wie es nun die Aufgabe des gegenwärtigen Werkes ist, die wichtigeren Erscheinungen im Gebiete der Forst- und Jagdlegislatur in fortgehender Uebersicht zu halten, so hat dasselbe zugleich die ältern noch nicht durch den Druck bekannt gewordenen Verordnungen, wornach sich die Forst- und Jagdverhältnisse in den deutschen Staaten regeln, um so mehr nachzuholen, als dadurch nicht nur die Würdigung der dermaligen Zustände bedingt ist, sondern dieselben zugleich eine historische Wichtigkeit haben. Die für die Fürstl. Reuß-Plauen'schen Lande weiter ergehenden Forst- und Jagdverordnungen werden demnächst, gleich nach ihrem Erscheinen, aufgenommen werden. D. R.

nen Scharren abzuwüsten fortgefahren, und das Ziegenvieh ganz ungescheuet wieder die, dieserhalb schon oft ergangene Verbothe, mit dem übrigen Rind-Vieh, oder wohl auch alleine ausgetrieben worden, daher die Nothwendigkeit eingetreten ist, obgedachtes Mandat zu erneuern, und damit solches desto genauer befolget, und alle Entgegenhandlung auf das möglichste abgestellet werde, solches noch bestimmter einzurichten, so wird verordnet und befohlen, daß:

1.

Jeder Unterthan, welcher in seinen Holzungen, Moosscharren will, solches vorher dem Reviers-Förster oder Jäger anzeigen solle, welcher hierauf dessen Hölzer zu besehen, und woferne er findet, daß ihm solches ohne Schaden des Wachsthums der Hölzer erlaubt werden könne, die Plätze wo es gescharret werden kann, anzuweisen hat; Bey dem Moosscharren dürften keine andere als holzerne Rechen oder Scharren gebraucht und mit selbigen nur das Moos, keinesweges aber die, zur Nahrung und Wachsthum der Hölzer, so nöthige Erde weggenommen, noch vielweniger aber, die Wurzeln der Bäume entblößet werden, und soll derjenige welcher ohne Erlaubniß Moosscharret, um 5 Thaler — derjenige aber welcher eiserne Rechen oder Scharren darzu brauchet, ingleichen derjenige welcher die Erde mit wegschaffet, und die Wurzeln derer Bäume entblößet, jedesmahl um 10 Thaler bestrafet werden, wie dann auch

2.

Diese Einrichtung ebenfalls bey dem Reißen derer Fichten zu Hartz statt haben soll, also und dergestalt, daß bey 5 Thaler Strafe kein Unterthan in seinem Gehölze Fichten zu Hartz reißen lassen soll, er habe denn zu vorhero von dem Reviers-Förster oder Jäger die Bäume welche darzu angewießen werden sollen, ansehen lassen, und das Zeugniß erhalten, daß dieses ohnschädlich geschehen könne, womit sich alsdenn der Besitzer auf erforderlichen Fall schützen kann.

Sollte sich auch

3.

Wider Verhoffen ergeben, daß der Förster oder Jäger dem Unterthan das Moosscharren und Pechreißen an schädlichen Orten angewiesen, und erlaubet hätte, so soll derselbe mit doppelter Strafe, als der Unterthan, welcher ohne Erlaubniß dieses gethan haben würde, angesehen werden.

4.

Die Austreibung des Ziegen-Viehes soll bey 5 Thaler Strafe von jedem Stücke nicht allein verboten, sondern auch der Revier-Förster oder Jäger verbunden seyn, wenn er dergleichen Vieh auf denen Feldern, oder wohl gar in denen Holzungen antrift, dieselben todt zu schießen, wofür ihm der Eigenthümer 12 *gr* Schuß-Geld von jedem Stück zu bezahlen hat; und wie

5.

In Ansehung der Holz-Schläge in denen Commun- auch Bürger- und Bauern-Hölzer es bey demjenigen, was in dem Mandat vom 1sten Merz 1773. desfalls verordnet worden, nochmalen seyn bewenden behilt, so soll zu dessen desto genauerer Beobachtung desselben, jeder Dorf-Richter genau Achtung geben, ob einer oder der andere aus seiner Dorf-Gemeinde, mehr Holz schlägt, als er zu seiner eigenen Wirthschafts-Bedürfniß braucht, oder auch mit Moosscharren und Pechreißen Mandatswidrig handelt, und auf diesen Fall solches sogleich bey der competenten Obrigkeit melden, widrigenfalls aber gewarten, daß er ebenfalls, wofern er diese Anzeige unterläßt, mit der nehmlichen Strafe als der Uebertreter selbst werde angesehen werden, wie denn auch

6.

die gemeine Entschuldigung des Haus-Wirths, daß das Moosscharren, der Gebrauch derer verbotenen eisernen Scharren, Rechen u. s. f. oder das Austreiben des Ziegen-Viehes ohne sein Vorwissen geschehen sei, zu Milderung der Strafe nichts beytragen soll, indem derselbe für die Seinigen zu stehen und zu haften schuldig ist.

2) Forst-Ordnung.

Vom 4. Dezember 1784.

Demnach nach Bekanntmachung der Forst- Wald- und Jagd-Ordnung vom 20. Jul. 1739. sich verschiedenes bei dem Forst-Wesen abgeändert hat, welches seine mehrere und nähere Erleuterung derselben erfordert; als zu dem Ende folgende vorläufige Verordnung, wie es bey Verwaltung des Forst-Wesens dermalen gehalten werden soll, erlassen und festgesetzt, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Von Holzschlag und dessen Verkauf.

§. 1.

Da zeithero die Gewohnheit eingerißen, daß wider die Verordnung vom 13. September 1771. beynahe alle Clafter-Hölzer an Stämmen angewiesen worden, so soll dieses Stamm-Anweisen zu Claftern hiermit gänzlich abgeschafft seyn, und dürfen nunmehro keine Stämme weiter, als die nur als Nutzhölzer anzusehen sind, nemlich Bau- Klotz- Schindel-Bäume u. s. f. verkaufet werden.

§. 2.

Alle Hölzer, welche zu Claftern geschlagen werden sollen, müssen durch verpflichtete Holzmacher gemacht werden, und fällt daher, weil keine Stämme zu Clafter-Holz mehr angewiesen werden dürfen, die zeither denen Holz-Annehmern gestattete Freiheit, sich ihr Holz durch ihre angestellte Holzmacher fertigen zulassen, von selbst hinweg.

§. 3.

Die Holz-Schläger-Lohne sollen an die Holzmacher inskünftige aus der General-Casse bezahlet werden, und dürfen dieselben von niemanden, er sey auch, wer es sey einige Trank-Gelder, sie bestehen, worinnen sie wollen, annehmen, widrigenfalls, der, so dergleichen zu Schulden kommen läßt, mit 4. Wochen Straßen-Arbeit beleget werden soll.

§. 4.

Die Förster werden auf die Holzmacher genaue Aufsicht führen, damit dieselben, nach dem vorgeschriebenen Maaß, die Clastern tüchtig fertigen, und gut setzen, die Giebel behörig ausschneiden, und in die Clastern einlegen, und nichts mehr zu Abraum liegen lassen, als was in die Clastern nicht geschlagen werden kann. Woferne daher, bey denen von dem Forstwesen Vorgesetzten von Zeit zu Zeit zu haltenden Waldbereitungen, sich finden sollte, daß die Holzmacher darwider gehandelt, so sollen nicht alleine diese, sondern auch die Reviers-Förster darüber zur behörigen Verantwortung gezogen werden. Wie denn auch zu Vermeidung alles dißfalls zu machenden Unterschleifs, an die Holzmacher kein Abraum von denen Herrschaftlichen Claster- oder Bau- auch Verkaufs-Hölzer überlassen werden darf, daher auch die zeither gewöhnliche Abrechnung derer Holzschläger-Lohne auf den erkauften Abraum hierdurch von selbst wegfällt.

§. 5.

Da alles Ausleuchten derer Holzungen, wie ohnehin sattsam bekannt ist, höchst schädlich und einer guten Forst-Wirthschaft ganz entgegen gesetzt ist; so soll dasselbe hiermit nochmalen bey Vermeidung ernsten Einsehens gänzlich verboten seyn, und inskünftige mit Anweisung der Claster- und Nutzhölzer es dergestalt gehalten werden, daß die Nutzhölzer vorhero aus denen Orten heraus genommen werden sollen, an welche in etlichen Jahren darauf der Clasterschlag hinkommt.

§. 6.

Sollten auch unter dem Claster-Schlag sich einige Nutz-Hölzer finden, so sind dieselbigen schlechterdings nicht in die Clastern zu schlagen, sondern sie müsson ausgehalten und entweder zu dem Bauwesen aufbehalten oder als Nutz-Holz verkaufet werden, jedoch dergestalt und also, daß binnen ein bis zwei Jahren das Gehau völlig geraumet ist. Wie denn überhaupt dahin zu sehen ist, daß die Schläge Forstmäßig eingerichtet, die Gehaue nicht zu groß angeleget und sobald als nur

möglich, und zwar längstens in 1. bis 2. Jahren völlig geräumet werden. Es müssen daher dieselben circulativisch eingereichet werden, damit der Wald in der Fortdauer die Consumtion aushalten, und niemalen, unter göttlichen Seegen, ein Holz-Mangel entstehen könne. Wobei zugleich mit dahin zu sehen ist, daß gewiße Districte zu Nutz-Holz geheeget werden, damit gutes Schindel- und Klotz-Holz angezogen, und im Fall der Nothwendigkeit die Zuflucht dahin genommen werden könne.

§. 7.

Diejenigen, welche Clafterholz in der Frühlings-Försterey kaufen, und abgepostet haben wollen, müssen sich jedesmal zu Martini bis Weynachten, diejenigen aber, welche zur Herbst-Försterey dergleichen haben wollen, müßen sich jedesmal zu Walb. bey dem Forst-Secretair melden, und bey demselben die Anzahl Claftern an Scheiten oder Stock-Holz, die sie verlangen, schreiben lassen.

Diejenigen aber, welche Nutz-Holz verlangen, müßen sich zu der Frühlings-Försterey in der Charwoche, zur Herbst-Försterei aber jedesmal acht Tage vor Michaelis ebenfalls bey dem Forst-Secretair melden, und dasjenige, was sie verlangen, schreiben lassen.

§. 8.

Jederzeit 14. Tage vor obgedachten Holz-Schreibe-Tagen muß die Holz-Taxe von den Vorgesetzten bey dem Forstwesen mit Zuziehung der Forst-Officianten entworfen und zur Genehmigung bey der Cammer eingereichet werden, damit an denen Forst-Schreibe-Tagen, denen sich meldenden Kaufern die Holz-Taxe zu ihrer Nachachtung vorhero bekannt gemacht werden könne.

§. 9.

Diejenigen, welche sich bey dem Forst-Secretair Scheit- oder Stock-Clafter-Hölzer schreiben lassen, werden nach Nummern eingetragen und zugleich die Nummern derer Claftern, welche sie der Reihe nach erhalten, dabey gegen über bemerket.

§. 10.

Dieses Schreibe-Register hat der Forst-Secretair sogleich bey denen Vorgesetzten und diese bey der Cammer zu überreichen, damit alsdenn nach Maaßgebung desselben der Claster-Holz-Schlag angeleget, auch darbey die Entschließung mit gefaßet werden könne, ob etwa über die bestellte Anzahl noch etwas an Claster-Hölzern auf den Nothfall geschlagen werden könne, oder auch, ob zu viel Claster-Hölzer bestellet, welche man ohnmöglich ohne den Wald zu verderben, würde abgeben können. Auf welchen Fall denn eine billige Eintheilung derer zu schlagenden Claster-Hölzer unter denen sich gemeldeten Käufern zu machen ist.

§. 11.

Alle geschlagene Claster-Hölzer müßen nummerirt werden, und zwar die Herrschaftlichen Hölzer roth, die Deputat- und Verkaufs-Höltzer aber schwarz, jedoch dergestalt und also, daß jedes dieser Hölzer für sich zählet, und daher bey den Herrschaftlichen Hölzern sowohl, als bey den übrigen mit N. 1. angefangen wird. Die in der Frühlings-Försterey angefangene Nummern werden in der Herbst-Försterey fortgeführet, um die vielen Verwirrungen von gleichen Nummern zuvermeiden.

§. 12.

So viel die Waldungen auf der Herrschaft Burgk anbetrifft, so kann dasjenige was in §. 7. 8. 9. 10. verordnet worden, daselbst nicht in Ausübung gebracht werden, und soll daher dasjenige, was in diesen §§. anbefohlen worden, bey denen daselbst zu haltenden Frühlings- und Herbst-Förstereyen mit beobachtet werden. Da auch der Verkauf derer dasigen Hölzer meistentheils nur in Kohlhöltzern bestehet, über deren Abgabe aber allezeit ein besonderer Contract aufgesetzet wird, so ist derselbe jederzeit zu der gnädigsten Genehmigung bey der Cammer einzureichen, und achten sich nach dem, in diesem Contract bestimmtem Holtz-Preiß, auch die übrigen Claster-Holz-Preiße.

Zweite Abtheilung.

Von Haltung derer Förstereyen, und was dabei zu beobachten.

§. 1.

Es dürfen nicht mehr als zwey Haupt-Förstereyen in einem Jahre, nemlich die Frühlings- und Herbst-Försterey gehalten werden, und darf so, wie bereits in der Forst-Ordnung de anno 1731. §. 3. Cap. II. und in der Verordnung vom 13. Septbr. 1771. enthalten außer diesen keine Holz-Anweisung weder an Stamm- noch Clafter-Hölzern, vielweniger an dürrem Holtze geschehen. Sollte aber ja eine außerordentliche Holz-Anweisung nöthig seyn, so soll solches nicht anders als in Gegenwart der dem Forst-Wesen-Vorgesetzten, des Forst-Secretair und überhaupt aller darzu gehörigen geschehen, und darf kein anderes Wald-Eisen, als das Haupt-Wald-Eisen dabei gebrauchet werden; und sollen mithin alle Bezeichnungen, oder vorläufige Bemerkungen, mit dem so genannten kleinem Eisen oder mit Anschreibung des Nahmens hinführo gänzlich unterbleiben, und hiermit ernstlich verboten seyn, überhaupt auch aus allen herrschaftlichen Waldungen gar nichts, es bestehe, worinnen es wolle, auch nicht zu dem Bau-Wesen, abgegeben werden, woferne nicht alle zum Forst-Wesen Verordnete davon Wissenschaft haben. Vornehmlich aber ist genau zu beobachten, daß alle Stöcke mit dem großen Wald-Eisen bezeichnet und ausgeschlagen werden.

§. 2.

Acht Tage, auf der Herrschaft Burgk aber zwey Tage vor jeder Försterey müßen von denen dem Forst-Wesen Vorgesetzten und dahin gehörigen Subalternen, sämmtliche Clafter-Hölzer durchgegangen und revidirt werden, damit, wenn etwas dabey sich noch zu erinnern finden sollte, solches vor denen Förstereyen und ehe die wirkliche Abpostung erfolgt, annoch in Richtigkeit und Ordnung gesetzet werden könne. Und ist, wie alles befunden worden, in das Forst-Protokoll, von welchem im

§. 6. dieser Abtheilung das weitere verordnet ist, einzutragen. Auch ist bey dieser Revision die im vorherstehenden §. anbefohlene Bezeichnung der Stöcke mit dem Wald-Eisen zu bewürken.

§. 3.

Denenjenigen, welche Claster-Hölzer sich schreiben lassen, werden selbige nach der Nummer so, wie solche nach dem §. 9. der I. Abtheilung eingetragen worden, abgepostet. Und versteht sich von selbsten, daß denenjenigen, welche Claster-Hölzer erhalten, sowohl als denenjenigen, welche sich Nutz-Holz schreiben lassen, vorhero bekannt gemacht werden muß, auf welchen Tag der Försterey ein jeder erscheinen solle.

§. 4.

Die Nutz-Hölzer werden an denenjenigen Orten, wie §. 5. und 6. der 1sten Abtheilung vorgeschrieben worden, angewiesen. Der Preiß derselben richtet sich nach dem Preiß derer Claster-Hölzer, wobey sich von selbst verstehet, daß bey deren Würderung nicht sowohl nach deren Betrag an Clastern, als vielmehr nach deren Nutzbarkeit und Seltenheit sich gerichtet werden muß. Und weil

§. 5.

die Anweise-Gebühren von denen Claster-Hölzern auf den Preiß der Clastern geschlagen und daher aus der General-Casse bezahlet werden, so dürfen von denenjenigen, welche Claster-Hölzer annehmen, keine Schlag-Gebühren weiter genommen werden; Bey Anweisung der Nutz-Hölzer bleibt es aber bey denen, von denen Annehmern zu bezahlenden, Anweise-Gebühren; wie es denn auch in Ansehung derer Claster-Hölzer auf der Herrschaft Burgk dabey, daß die Annehmer derselben solche bezahlen, fernerweit verbleibet. Besonders ist

§. 6.

bey denen jedesmaligen Förstereyen, nach genommenen Augenschein, genau zu überlegen, an welchen Orten die Claster-Höltzer zur nächstkünftigen Försterey geschlagen, und an welchen Orten die Nutzhöltzer, unter Beobachtung desjenigen, was dieserhalb bereits oben verordnet worden, angewiesen werden

sollen. Nicht weniger ist bey diesen Förstereyen mit zu bemerken, und in Ueberlegung zu ziehen, was etwa zu Aufbringung der Höltzer, und Waldungen, und deren pfleglichen Forstmäßigen Bewirthschaftung Nützliches geschehen könne, und welche Flecke etwa zum Moos-Scharren ohne Schaden anzuweisen seyn dürften. Ueber alles, was bey denen Förstereyen angemerket, überleget, verhandelt und verrichtet wird, ist ein umständliches Protocoll von dem Forst-Secretair zu führen, und von den Vorgesetzten mit zu unterschreiben. Besonders muß in dieses Protocoll eingetragen werden:

1) Wie viel Clafter-Höltzer zum Herrschaftlichen Bedürfnissen, zu Deputat und zum Verkauf, mit genauer Bemerkung derer Orte, wo es geschehen, geschlagen worden.
2) Wie viel davon in jeder Försterey, an welchem Orte und an welchem Tage es abgepostet worden.
3) Wie viel Nutz-Höltzer nach denen verschiedenen Gattungen und an welchen Orten solche angewiesen worden.

§. 7.

Ueber alles aus den Herrschaftlichen Waldungen angewiesenes, und abgegebenes Holtz, es mag nun zu dem Hof-Etat, zu dem Herrschaftlichen Bau-Wesen, zu Deputaten, s. f. gekommen, oder verkaufet worden seyn, ist ein umständliches Forst-Register von dem Forst-Secretair zu halten, und von den Forst-Vorgesetzten, und dem Reviers-Förster mit zu unterschreiben, damit selbiges bey der Forst-Rechnung als ein beweisender Beleg gebrauchet werden könne.

§. 8.

Dasjenige, was bey denen Förstereyen an Zehrung und bey Jagden aufgehet, wie auch alle Holtz-Schläger- oder sonst im Forste nöthige Tagelöhne, wie auch die zeitherige Vergütungen des Wildschadens, dürfen nicht mehr durch Anweisung und ohnentgeltliche Abgebung Stamm- oder Clafter-Hölzer bezahlet oder vergütet werden, sondern alle und jede Forst-Aufwendungen, sie bestehen, worinnen sie wollen, müssen in jeder Woche, oder längstens jedem Monat, wenn sie geschehen, mit-

telst eines von demjenigen der etwas zu fordern hat, gefertigten und unterschriebenen, auch der Richtigkeit halber von dem Forst-Meister und dem Reviers-Förster attestirten Zeddels bey der Fürstlichen Cammer zur Passirung in die General-Casse übergeben werden. Es werden daher alle Ab- und Zurechnungen bei Einlieferung der Forst-Gelder an die Renth-Cassen hiermit nochmalen gänzlich verboten.

Dritte Abtheilung.

Von Verabfolgung derer angewiesenen Hölzer aus denen Waldungen.

§. 1.

Es müssen alle abgepostete Clafter-Hölzzer, so wie auch die angewiesenen Stamm-Höltzer von einer Förstered zur andern aus denen Waldungen, von denenjenigen, welchen sie verkaufet worden, geschaffet werden, widrigenfalls sind dieselben für verfallen zu achten, das Eisen wieder heraus zu hauen, und anderweit zu verkaufen. Sollte aber einer oder der andere gegründete Verhinderungen haben, diesem Befehl nicht nachkommen zu können, so soll ihm nach Befundenen Umständen hierzu noch einige Wochen Frist gestattet werden.

So viel hingegen die zu den Hammerwerken, aus den Waldungen der Herrschaft Burgk, zum Verkohlen abzugebenden Kohlhöltzer anbetrifft, da solche in so kurzer Zeit nicht verkohlet und abgefahren werden können, so soll zu deren Wegschaffung ein Jahr Zeit verstattet seyn.

§. 2.

Es darf nicht das mindeste Holz aus den Waldungen verabfolget werden, wenn derjenige, welcher solches abführet, nicht einen gedruckten, von den Forst-Vorgesetzten unterschriebenen, und von dem Forst-Secretair contrasignirten gedruckten Passir-Zeddel aufweisen kann.

§. 3.

Und weil zu Vermeidung vieler Unordnungen höchst nöthig ist, daß über das zu dem Hof-Etat geschlagene Holtz,

worunter auch die zum Verkohlen abzugebende Clafter-Hölzer mit begriffen seyn sollen, eine Rechnung geführet, und gute Ordnung darinnen gehalten werde, so soll mit Anfang des 1785sten Jahres schon der Anfang damit gemacht werden, der sämtliche auf dem Wald sich noch befindende Vorrath von diesen Höltzern durchgezählet, und in Einnahme bey dieser Rechnung, welche der Forst-Secretair besonders zu führen hat, gestellet werden.

§. 4.

Alle diejenigen, auch die Kutscher, welche diese Clafter-Höltzer abfahren, erhalten von dem Forst-Secretair gedruckte Passir-Zeddel, auf welchen die Clafter-Nummern, welche sie jedesmal abfahren, auch, wo sie hingefahren werden sollen, bemerket sind. Diese gedruckte Zeddel müssen sie im Walde bey sich haben, damit sie solche dem Reviers-Förster auf Verlangen vorzeigen, und sich damit legitimiren können. Wie denn besonders diese Fuhrleute dahin anzuweisen sind, das Nummer-Scheit jederzeit mitzubringen.

Diese Zeddel müssen die Fuhrleute, sobald sie hereinkommen, an den Reviers-Förster abgeben, welcher seinen Nahmen unter dieselben, um deren richtige Abgebung zu bescheinigen, zu unterschreiben, und an den Forst-Secretair sogleich wieder zurückzusenden hat.

Diese von dem Reviers-Förster attestirte Zeddel machen alsdenn bey der Vorraths-Holz-Rechnung die Ausgabe-Belege aus.

§. 5.

Diese Passir-Zeddel auf die Deputat-Hölzer sind von dem Forst-Secretair auch auszugeben, jedoch ist darüber von ihm keine besondere Rechnung zu führen, weil solche bereits in der Forstrechnung und dem Forst-Protocoll mit enthalten ist; Diese Zeddel aber müssen an den Reviers-Förster wieder abgegeben, und von diesem an den Forst-Secretair wieder eingeliefert, und alsdann cassiret werden.

§. 6.

So viel die aus den Waldungen abzufahrenden verkauften Höltzer anbetrifft, so soll es damit folgendergestalt gehalten werden: Die Forstgelder müssen jederzeit 6. Wochen nach jeder Försterey in die Renthcassen bezahlet werden und darf, ehe die Bezahlung erfolget ist, nicht das geringste aus dem Wald verabfolget werden.

Derjenige, welcher Holtz bezahlet, erhält von dem Renth-Cassirer eine gedruckte Quittung, welche derselbe alsdenn dem Forst-Secretair vorgezeiget; dieser wechselt diese Quittung gegen einen gedruckten, von dem Forst-Vorgesetzten unterschriebenen Passir-Zeddel aus. Wenn das Holtz aus dem Wald gefahren werden soll, muß dieser Zeddel an den Reviers-Förster vorhero übergeben werden, damit das angenommene Holz aus dem Walde verabfolget werde. Ohne diesen bey denen Reviers-Förstern abzugebenden Passir-Zeddel, darf niemand einiges Holtz aus dem Walde fahren; Sollte es aber doch einer oder der andere wagen, so soll er als ein Walddieb angesehen, und als ein solcher gestrafet werden.

§. 7.

Sollte auch jemand von denen Clafter-Höltzern andere Nummern, als welche auf seinem Passir-Zeddel stehen, wegfahren, so ist der Uebertreter das erstemal mit 1 Aßo: bey fernern Betretungsfällen aber jederzeit noch einmal so hoch, als die letztvorhergegangene Strafe betragen hat, zu bestrafen.

Alles dasjenige, was in denen abstehenden §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. dieses Capitels verordnet worden, findet in der Herrschaft Burgk keine Anwendung.

§. 8.

Diejenigen, welche aus den Fürstlichen Waldungen Holz oder Kohlen abfahren, worunter auch die Fürstlichen Kutscher zu rechnen, sollen die jungen Gehaue schonen, über dieselbe nicht fahren, die Heege-Wische genau in Acht nehmen, und die Geschräge nicht einreißen. Diejenigen, welche darwider handeln,

sollen gepfandet, und, nach eingeliefertem Pfand in das competirende Amt alsdenn zu gebührender Strafe gezogen werden.

§. 9.

Die Förster werden daher hierauf überall genaue Aufsicht führen, und sollen, wenn sie diese oder andere dergleichen Wald-Vergehungen anzeigen werden, außer denen ihnen zukommenden Pfandgebühren, auch noch den dritten Theil von der Strafe erhalten. Wie denn auch der Holzmacher besonders darauf mit verpflichtet werden sollen, auf alle Wald-Verbrecher genau Achtung zu geben, und solche bey dem Fürstlichen Forst-Meister zu melden, dargegen ihnen der dritte Theil, der, auf ihr Angeben angesetzten und eingehenden Strafe, ebenfalls abgegeben werden soll.

Vierte Abtheilung.

Von Moos-Scharren, der Wald-Huthung und Leese-Holz.

§. 1.

Diejenigen, welche einiges Moos zum scharren in den F. Waldungen angewiesen haben wollen, müssen sich in der Woche vor Ostern bey dem Fürstlichen Forst-Secretair angeben, und wie viel sie Moos verlangen, schreiben lassen; Auf der Herrschaft Burgk aber müssen sie sich zu eben dieser Zeit bey denen dasigen Förstern schreiben lassen. Auch diejenigen, welche zeither Streu- und Moos-Haber gegeben, nicht weniger auch die 16. alten Häuser zu Neu-Gombau, welchen bis auf Wiederruf das Moos-Scharren gegen Entrichtung 4. Scheffel 2. Viertel Haber bishero noch gestattet worden, müssen sich ebenfalls schreiben lassen, widrigenfalls alle diejenigen, welche solches nicht beobachten, auf sothanes Jahr kein Moos erhalten sollen.

§. 2.

Das Verzeichniß derjenigen, welche sich Moos schreiben lassen, muß dem Forst-Vorgesetzten sogleich in der Osterwoche von dem Forst-Secretair übergeben werden, worauf von erstern mit Zuziehung derer Reviers-Förster vor allen Dingen überle-

get werden muß, ob? und wie viel? man Platze zum Moos-Scharren anweisen könne; welche Plätze denn vorhero sogleich gemeinschaftlich genau zu beabsichtigen sind, ob sie Forstmäßig zum Moos-Scharren überlassen werden können. Auf der Herrschaft Burgk soll dieses jederzeit bey der Frühlings-Försterey geschehen.

§. 3.

Wenn nun diese vorläufige Entschließung gefaßet worden, so sollen die Distrikte, wo der Moos gescharret werden kann, vorhero gewürdert, alsdenn ein Tag zur Ueberlassüng des Mooses angesetzet, und alle diejenigen, welche sich wollen Moos scharren lassen, darauf vorgeladen werden, da denn einem jeden, wie viel er Moos erhalten, wo er es bekommen, und was er dafür bezahlen solle, bekannt zu machen ist.

§. 4.

Diejenigen nun, welche mit diesen Bedingungen zufrieden, erhalten durch sämtliche Fürstliche Forst-Beamten des Reviers, die Moosflecken angewiesen, und müssen alsdann an die Behörde das Strengeld bezahlen, und den Streu-Haber abliefern, worüber sie so wie im §. 6. der 3ten Abtheilung vorgeschrieben worden, eine gedruckte Quittung erhalten, welche gegen einen Paßir-Zeddel ausgewechselt wird.

Diesen Paßir-Zeddel müssen die Moosscharrer beständig bey sich führen, um solchen dem Reviers-Förster vorzeigen zu können. Derjenige, welcher bey dem Moos-Scharren einen solchen Paßir-Zeddel nicht vorweisen kann, soll gepfändet, und als ein Walddieb bestrafet werden.

§. 5.

Wird anher Alles wiederholt, was in Ansehung des Moos-Scharrens in der Forstordnung de anno 1739. Cap. VI. sub No. 4. 5. 6. 7. anbefohlen worden.

§. 6.

Wie nun überhaupt alles mögliche anzuwenden ist, daß die so schädliche Wald-Huth, zu besserm Aufkommen derer Holzungen, völlig abgeschaffet werde, als worüber mit nechsten noch

besondere Verordnungen ergehen sollen; So hat es zwar in Ansehung des Besitzers der Bretmühle, derer 16. alten Häuser in Neu-Gombau, des Besitzers des Hammerhauses und derer Einwohner auf dem Waldhause bey Herrmannsgrün, noch für dieses Jahr dabey sein bewenden, daß selbigen die Wald-Huth unter der Maaße, wie wegen des Moos-Anweisens im §. 4. dieser Abtheilung verordnet worden, noch angewiesen werde.

Dahingegen wird ausdrücklich hiermit verboten, daß außer diesen benannten Besitzern, jemanden, er sey auch wer es sey, einige Wald-Huth angewiesen werde. In der Herrschaft Burgk bleibt es dermahlen noch bey der unterm 19. Mai 1769. erlassenen Wald-Huth-Ordnung.

§. 7.

Wie denn überhaupt hiermit verordnet und festgesetzet wird, daß die gemeine Entschuldigung, daß die Moos-Scharrer oder Kühhirten, wider den Befehl des Eigenthümers, an schadhaften nicht angewiesenen Orten, Moos gescharret und das Vieh gehüthet, nicht mehr gelten, sondern der Dienstherr oder Vater für seine Kinder und Gesinde, schlechterdings haften, und wegen dieser ihr Vergehen, bestrafet werden soll.

§. 8.

Ob nun wohl in Ansehung des Leese-Holzes es einstweilen noch bey demjenigen sein Bewenden hat, was desfalls in der Forst-Ordnung de anno 1739. Cap. VI. soviel davon nicht bereits abgeändert ist, bestimmet worden, auch wie es in den Waldungen der Herrschaft Unter-Greiz, mit dem auf die Häuser repartirten Leese-Holtz, in Pohliz, Raasdorf Herrmannsgrün, und fernerfort, wie zeithero zu halten ist, so sollen doch alle diese Leese-Holtz-Befugte, ebenfalls Passir-Zeddel, sowie vorhero verordnet worden, erhalten. In Ansehung der Herrschaft Burgk, behält es bey der am 20. Oktbr. 1773. publicirten Leese-Holz-Ordnung, sein Verbleiben.

§. 9.

Denjenigen Armen in der Residenz-Stadt Greiz, welchen vermöge derer Statuten, Leese-Holz zu holen, gestattet worden,

soll gerne diese Wohlthat ferner belassen werden, doch müssen sie bey dem Forst-Secretair Leese-Holtz-Zeddel, welche sie ohnentgeldlich erhalten, auf jedes Jahr abholen, dieselben im Walde beständig bey sich führen, um solche auf Verlangen vorzuzeigen, sich auch überhaupt nach demjenigen, was dieserhalb in Cap. VI. der Forst-Ordnung verordnet ist, achten, als welches ihnen der Forst-Secretair jedesmal bey Abholung der Leese-Holz-Zeddels genau einzuschärfen hat.

§. 10.

In Ansehung der in der Fürstlichen Waldung sich befindenden vielen Gras-Flecken, ist dahin zu sehen, daß solche wieder mit Holtz angepflanzt und besäet werden. Diejenigen aber, die nach Forstmäßiger Beurtheilung beybehalten werden können, sind in ein Verzeichniß zu bringen, und solches bey der Cammer zu übergeben, damit wegen deren Verpachtung, durch öffentlichen Anschlag, oder wegen deren Beybehaltung zu dem Fürstlichen Marstall, das behörige veranstaltet werden könne.

---

3) Forst- Wald- und Jagd-Ordnung.

Vom 20. Julii 1739.

Demnach vor nöthig erachtet werden, daß wegen Conservation der Fürstlichen Forst- und Waldungen, sowohl auch derer Kirchen- Pfarr- und Unterthanen-Höltzer, ingleichen derer Jagden und des Weyde-Werks eine solche Verordnung gemacht werde, damit die Hölzer zum Besten der Posteritaet in pfleglichen Stande, und unverwüstet verbleiben, und an Brenn- Bau- und Geräthe-Holtz kein Mangel vorfalle, wohl aber davon eine immerwährende Einnahme vorhanden sey, hiernächst auch die Wildbahn und das Weyde-Werk im guten Stand und Nutzen erhalten werden möge, ist nach reifer Ueberlegung, und Erwegung, dies alles in gegenwärtiger Forst- und Wald- auch Jagd- und Weyd-Werks-Ordnung abgefaßt worden:

Cap. I.

Die Grentzen und Laage der Waldungen und Fluhren betreffende.

1.

Sollen diese von den jetzo bestalten oder künftig zu bestellenden Jägerey- und Forst-Bedienten zum öfftern begangen, allenthalben in gute Obacht genommen, und woferne sich bey denenselben einige Ungewißheit oder Unrichtigkeit äußerte, solches von denenselben, denen ihnen vorgesetzten Räthen und Befehlshabern ohne Verzug angezeiget, von diesen aber sodann diejenigen Orte, allwo der Grentze und der Lage wegen einiger Zweifel und Irrung ist, in Augenschein genommen, und Fleiß angewendet werden, die vorkommende Irrungen fördersambst abzuthun, und das Laag und die Grentze wieder in Richtigkeit zu setzen. Würden sie aber die Sachen so bedenklich finden, daß sie solche vor sich alleine abzuthun billigen Anstand hätten, soll davon unterthänig berichtet, und darüber die Resolution zu weitern Verhalt eingeholet werden. Damit aber

2.

Die Holtz- und Waldungs-Grentzen desto mehr in guter Richtigkeit erhalten werden mögen, wird befohlen, daß alljährlich ein Theil derselben, durch diejenigen, denen die Aufsicht über die Forst- und Waldungen anbefohlen ist, mit Zuziehung derer Wirthschaft- und Forst-Bedienten bezogen, nach denen vorhandenen Nachrichten und Beschreibungen revidiret und untersuchet, auch wo es nöthig renoviret, was dabey vorgefallen, behörig registriret, und denen ältern actis beygefüget, im übrigen aber es damit dergestalt eingerichtet werden solle, daß binnen fünf Jahren die Laage und Grentzen aller und jeder Waldungen und Höltzer einmal umzogen und renoviret werden. Darneben ist

3.

Den sämmtlichen Unterthanen und Dorfschaften anzudeuten, daß diejenigen, deren Grundstücke an die Herrschaftl. Waldungen und Höltzer stoßen und mit selbigen laagen, auf solche

Laagen und Grentzen sorgfältig Acht haben, und woferne ein Grentz-Stein ermangelt, oder ein Laag-Baum abgehauen, oder sonst eingegangen wäre, daß des Laags wegen Irrungen entstehen könnten, selbige solches ungesäumt anzeigen, wiedrigenfals aber das ihnen selbst solches zum Nachtheil gereichen, und nach Befinden sie noch überdiß mit willkührlicher Strafe angesehen werden, gewärtig seyn sollen. Wie denn

4.

Im Fall jemand die Laage in Grentzen zu ändern, die Laag-Bäume abzuhauen, Grentz-Steine auszureisen oder zu versetzen sich unterstünde, darüber jedesmal genau zu inquiriren ist, und die Verbrecher mit Nachdruck zu bestrafen sind.

5.

Wo Bäche oder Flüße die Grentze machen, oder ein Fahrweg und Fußsteig es scheidet, haben die Forst-Bedienten sorgfältig dahin zu sehen, daß bey Ergießung der Wasser die Grentzen nicht geändert werden, sondern, wo ja durch reisende Wasser Schaden geschehen, oder eine Grentz-Aenderung gemacht worden, solches zeitig anzuzeigen, damit weiterer Gefahr durch einen Bau gehemmet und abgewendet, auch der Wasser-Lauf wieder in seinen alten Land gesetzet werden könne. Die Fahrwege und Fußsteige aber sind zeitig zu repariren, und es ist nicht zu gestatten, daß solche anders wohin verleget werden. Nichts weniger sollen auch

6.

Die Dorf-Richter und Kirch-Kasten-Vorsteher auf die Grentzen der Pfarr- und Kirchen-Höltzer wohl Acht haben, und wenn sich etwas unrichtiges darbey äußerte, solches ohngesäumt bey dem Consistorio zur remedur anzeigen, wie denn auch

7.

Gedachte Dorffs-Richter mit ihren Geschwornen auf jedes Dorfs Grentze wohl vigiliren, solche alljährlich auf einen gewissen Tag, mit Zuziehung derer ältesten Inwohner, und einer Anzahl von der zuwachsenden jungen Mannschafft umziehen, und

wenn sie etwas irrsames dabey befinden, bey den betreffenden Räthen und Beambten melden sollen.

Cap. II.
Vom Holz-Schlag und dessen Verkauf.

1.

Soll Inhalts der bereits untern 31. May 1733. ergangenen Verordnung jedesmahl im Monath Novbr. angezeiget werden, wie viel man Brenn- Bau- und ander Nutz-Holz nechstes Jahr zum Herrschafftl. Bedürfniß benöthigt sey, und was überdies an dergleichen Höltzern ohne Schaden derer Waldungen wirthschaftlich an die Unterthanen verlassen, und an welchen Gegenden jede Sorte Holtz entweder in ordentlichen Schlägen, oder wo es zu dick, da öffters das Laub-Holz untern schwartzen Holtz erstickt, durch Ausheb- und Herausziehung, damit die Höltzer bessern Wuchs und Luft bekommen mögen, am ohnschädlichsten geschlagen und gefället werden könne? Darauf sodann jedes mahl

2.

Der hierinnen zu ertheilenden gnädigsten resolution nachgegangen, und die Herrschaftl. Nutz- und Bau-Höltzer in denen 3. Winter-Monaten Decembr. Jan. und Febr. gefället, auch mit Schlagung der Klafter-Höltzer in solcher Zeit, so viel als möglich und die Witterung leidet, fortgefahren werden, und diese längstens mit Ausgang des Monats Aprilis fertig seyn sollen, und wie

3.

Ausser der ordentlichen Frühlings- und Herbst-Försterey, zu Vermeidung allerhand Irrung und Verdachts, nichts ohne höchste specielle Vergünstigung und Verordnung verkaufet und angewiesen werden soll; also hat hingegen

4.

Ein jeder, der im Früh-Jahr an Bau- Brenn- oder Geräthe-Holz etwas zu kaufen gewillet, sich Donnerstags vor der Char-Wochen; zur Herbst-Försterey aber den nächsten Donners-

tag vor dem großen Buß-Tage im Monath October auf der Cantzley zu melden, damit, was er verlangt, aufgeschrieben, und sodann, wann der Schreibe-Tag geschlossen, wegen der aufgeschriebenen Summa nach dem zu schlagen und zu verkaufen resolvirten Quanto, eine nach jedes Nahrung, Wirthschafft und Umständen, wie viel er etwa erlangen könne, ohnpartheyische Abtheilung gemachet werden könne. Hiernächst soll die Försterey

5.

Auf einen gewissen Tag, so denen Käufern kund zu machen, und zwar die erste noch vor Johannis, damit die Forst-Gelder Michael-Messe beysammen, die zweyte aber noch vor Martini, damit die Bezahlung mit Schluß des Jahres erfolget sey, von den Fürstlichen Räthen Wechselsweise, sowohl auf denen Ober-Greitzer Wäldern diß und jenseits der Elster, als auch auf dem Streit-Walde, dergestalt vorgenommen werden, daß diejenigen Beamten, welche nach Unterschied derer Waldungen die Forst-Rechnung und das Gegen-Register führen, desgleichen auch der Hof-Jäger solcher Försterey jedesmahl beywohnen.

6.

Sind zu Vermeidung alles Verdachts und Unterschleifs die Stöcke von denen abgegebenen Höltzern, es seyn diese entweder zu Herrschaftl. Bedürfniß und Deputat, oder Verkauf gekommen, mit einem ordentlichen Forst- und Wald-Eisen, so in Fürstlicher Canzley verwahrlich zu halten, und bey jedesmaligen Anweisen daraus abzugeben und nach geendigter Försterei wieder dahin zu bringen ist, zu bezeichnen, und ist auch

7.

Dieses Forst-Eisen alle Jahre nach der Jahrzahl zu ändern, und wie es die Pflicht erfordert, daß

8.

Alle Höltzer, sie seyn faul, anbrüchig, dürre, oder Windbrüchig, der Herrschaft zu Nutzen zu machen sind, also sollen hingegen auch

9.

Dergleichen geringe Hölzer in eine billige Taxe gesetzt werden, daß die Käufer sich zu beschweren nicht Ursache haben, wie denn

10.

So viel die Deputata vor geist- und weltliche Bedienten anlanget, solche in unwandelbarem Holtze abzugeben, auch denen, so von solchem Holtz, Innhalts derer Bestallungen, der Affterschlag und Reisig gehöhret, dieses darbei gelassen werden. Was aber

11.

Das Reisig, Affterschlag und Abraum vom Herrschaftl. Bau-, Nutz- und Klaffter-Hölzern betrifft, so ist solches alles zu verkaufen, und bei der Forst-Rechnung getreulich zu ververrechnen, dargegen aber die dem Hof-Jäger davon ausgeworfenen Vierzehen Rthlr. ausm Renth-Amt fernerweit bezahlet werden sollen. Damit auch

12.

Im Holtzschlag es desto ordentlicher zugehe, sind darzu die Holtzschläger dergestalt zu vereyden, daß sie

a) keine andern Bäume oder Holtz fällen sollen, als ihnen angewiesen worden.
b) Jede Klaffter Holtz tüchtig legen, und 3 Graitzer Ellen hoch und eben so weit, ferner
c) jedes Scheid sieben Viertel lang machen, und
d) das Holtz soweit aus- und in die Klafftern schlagen sollen, als es der Keul hält, selbst aber.
e) alle Treue beobachten, mit niemanden einige Parthiererey treiben, auch beym Feuerabend kein frisches Holtz mit nach Hause schleppen sollen.

Und wie zur guten Ordnung und Verhüthung Unterschleifs auch gehöret, daß

13.

Von einer Försterey zur andern die verkaufften Höltzer ausm Wald geraumet und abgefahren seyn müßen, also haben

die Käufern bei Verlust derer erkauften Hölzer sich hiernach gehorsamlich zu achten.

14.

Da auch hiebevor bey denen Pfarr- und Kirchen-Höltzern nicht der Gebühr nach gewirthschaftet, sondern verschiedene dergestalt ruiniret worden, daß die Pfarrer solcher Orten jetzo nicht das hinlängliche Brenn-Holtz mehr haben, und wir dahero auch Anno 1726. und 1728. sämmtliche Höltzer genau durchsucht, und nach schlechten Befund derselben verordnet worden, daß die Pfarrer die ihnen zum Deputat ausgeworffene Klaffter-Höltzer nicht mehr sich selbst anweisen, oder Holzschlager anlegen, sondern dieses von denen Richtern und Kirchkasten-Vorstehern jedes Orts geschehen soll; Also hat es nochmals dabey unveränderlich zu bewenden, und haben sowohl die Pfarrer, als auch Richter und Kirch-Kasten-Vorsteher sich hiernach gehorsamlich zu bezeigen. Auch haben

15.

Richter und Geschworne jeden Orts genau zu vigiliren, daß die Bauren ihre Höltzer sowohl zum Brennen als Bauen, nicht anders als pfleglich nuzzen, damit die Güter im guten Stand und Aufnehmen bleiben mögen; Daferne aber bey ihnen ein übler und liederlicher Hauswirth, so das Holtz über die Gebühr angriffe, vermerket würde, haben sie es ungesäumt den Behörden anzuzeigen, damit gegen einen solchen, dem unterm 26. März 1721. ergangenen Mandate gemäß, verfahren, und sein Guth entweder an einen bessern Wirth verpachtet, oder nach Befinden gar verkauffet werden könne.

Cap. III.

Wie nun zum Wachsthum und Aufnehmen derer Waldungen besonders

Die Heegung des Holtzes

ein Großes beyträgt, und dahero genau zu beobachten ist, also sollen

1.

Alle junge Gehau, und zwar die Laub-Höltzer in 6. die schwarzen und Tangel-Höltzer aber in 8. Jahren, mit dem Rind- und Schaaf-Vieh, (Ziegen bleiben gänzlich Innhalts des Mandats de 8. October 1710 verboten) nicht betrieben, und deshalben solche Gehaye von den Forst-Bedienten mit Heege-Wischen besteckt, die Uibertreter aber, nach Befinden und Anzahl des Viehes, das erstemahl mit 3. bis 5. und bei weiterer Betretung mit 10. und mehr Rthlr. bestraft werden. Gleicher Gestalt ist bei denen Kirchen- und Pfarr-Höltzern die Heegung des jungen Anflugs und Gehaues von denen Kirch-Kasten-Vorstehern in sorgfältige Obacht zu nehmen, und, was dieser Verordnung hierinnen zuwieder gehandelt werden möchte, also steet von ihnen behörig anzuzeigen. Daferne auch

2.

Unterthanen Höltzer durch vormalige liederliche Wirthe wären abgetrieben worden, und die Plätze nicht wieder wollten zum Anflug und Wachsthum kommen, haben die Besitzer solches anzuzeigen, darauf denn nach eingezogenen Augenschein und Nachricht ihnen nach Befund ebenfalls die noch erforderliche Heegung angedeyhen soll.

3.

Wird in den Fürstlichen Waldungen das Laubstreifen und Grasen mit der Sichel ohne Unterschied das erstemal bey einem Thlr. und, daferne solches mehrmahlen geschiehet, bey jedesmal nach proportion erhöheter Strafe gänzlich verbothen, weil beydes weder dem Wald noch Wild-Bahn verträglich ist. Da auch

4.

Bereits den 26ten Maji 1716. vermittelst eines publicirten Mandats das Abhauen und Setzen grüner Meyen in Kirchen, Häusern, Laubhütten und Schenken, bei einem Rsch. Strafe verbothen werden; Also wird dieses Mandat hiermit alles Ernstes wiederholet, und soll bey jetzt gedachter poen niemand erlaubet seyn, einiges frisches Stämmlein, jungen

Schuß oder Gipfel von Birken und andern Bäumen abzuhauen, und einzutragen, allermaßen denn zugleich ebener gestalt

5.

Das Abhauen und Setzen der Tannen-Bäume bey denen Häusern in Dörfern, wo neue Hauswirthe innen sind, bey 1 Rsch. Strafe untersagt wird, und haben die Forst-Bedienten hierauf, sowohl auch

6.

Darauf, daß die Färber und Huthmacher, ingleichen das Gesinde, die Erlen, die Metzger die Linden, die Kuhhirten und die, so Erdbeeren sammlen, die Tannen und Fichten nicht schälen, wordurch mancher Stamm im Wachsthum verdorben wird, und verdorret, ein wachsames Aufsehen zu haben, und die Verbrecher, deren jeder ebenfalls um 1 Rsch. an Gelde oder 8 Tage Gefängniß bestrafet werden soll, gehörigen Orts anzuzeigen. Und da

7.

Zeithero gemein werden wollen, daß diejenigen, so aus denen Waldungen das verkauffte Holtz und Büschel abgefahren, zugleich bey jeder Fuhre frische Pfahl- und Garten-Stangen abgehauen und entwandt, theils Knechte auch sich ein Brandwein-Geld davon gemacht, so wird dergleichen Unternehmen hiermit gäntzlich untersagt, und soll, wer darwider handelt, jedesmahl in 1 Rsch. Strafe oder 8 Tage Gefängniß verfallen seyn.

8.

Wird auch denen Fröhnern, so auf denen Wäldern zu fröhnen haben, bey ein und mehr Tage Gefängniß verbothen, einiges Geräth-Holtz, unter dem Vorwand, als ob sie es zur Besserung derer Frohn-Wägen benöthiget wären, abzuhauen und mitzunehmen.

9.

Soll denen Fuhrleuten nicht gestattet werden, in Wäldern, besonders denen jungen Gehauen, neue Wege zu machen, oder da sie einen Berg hinabfahren, zu ihrem Vortheil Schlepp-

Bäume abzuhauen, und anzuhängen, wer hierüber betreten wird, soll solcherwegen mit ohnausbleiblicher Strafe beleget werden. Auch wird

10.

Bei 1 Neu-Schock Strafe das Schneideln der Bäume zu Besen, ingleichen zu Deck-Reisig auf die Mänler derer Köhler verbothen, doch soll letzters denen Köhlern, zum unentbehrlichen Gebrauch an Orten, wo es ohnschädlich, von den Forst-Bedienten angewiesen werden. Hiernächst sind auch

11.

Derer Kohlen-Brenner Kohlstände an solchen Orten anzulegen, daß davon weder ein Feuer im Wald entstehen noch auch, durch Rauch und Feuer, Bäume und deren Wurzeln über oder unter sich nicht verderbet werden mögen.

12.

Da auch durch das Schaf-Hürden-Flechten von Schäfern und Hirthen jährlich an jungen gewüchsigen Stämmgen ein großer Schade geschicht, so wird das Abhauen und Ausschneiden solcher jungen Stämme bey 2 Neu Schock Strafe oder 14 Tage Gefängniß verbothen, und haben die Schäfer und Hirthen die Schaaf-Hürden, wie schon an vielen Orten nützlich eingeführet, von besonders dazu geschnittenen Latten zu machen.

13.

Ist denen Holtzmachern keineswegs zu gestatten, daß sie Sommers Zeit Feuer in denen alten Stöcken aufn Wäldern anschüren, weil die Erfahrung gelehret, daß wann sie nach Hause gegangen, das Feuer um sich gegriffen, und gantze Wälder in Ruin gebracht, davon leyder bey den Fürstlichen Wäldern, die auf den Brand und in der Sengerleyt vormahls gewesene Brand-Schäden noch in unvergeßlichen Andenken sind, allermassen denn auch bei 2 Neu Schock Strafe einiges Feuer Sommers Zeit in Wäldern zu halten hiemit verbothen, dahingegen im Winter ihnen zu ihrer Nothdurft es in so weit nachgelassen wird, daß sie beym Feuer-Abend es jedesmahl völlig wieder erlöschen sollen.

Cap. IV.

Moos-Nutzung betreffende.

1.

Soll niemand in den Fürstlichen Wäldern erlaubet seyn, einiges Moos zu scharren, er habe sich denn Innhalts der bereits unterm 31. Mart. 1733 ergangenen und publicirten Verordnung Donnerstags vor der Char-Wochen auf der Cantzley angegeben, und wie viel er haben wolle einschreiben lassen.

2.

Wer nun an solchem Tag gedachter Verordnung nicht nachgekommen, dem soll auch ohne Landesherrliche specielle Vergünstigung selbiges Jahr kein Moos überlassen werden.

3.

Wenn der Schreibe-Tag vorbey, soll gleich nach denen Oster-Feyertagen auf gewisse Tage so denen, so sich schreiben lassen, wissend gemacht werden sollen, die Anweisung geschehen, und ist der Moos

4.

An solchen Orten anzuweisen, wo es dem Holtze ohnschädlich, und dieses bereits in dergestaltigen Wuchs ist, daß es so wohl in Frost, als auch Dürre, dieser sonst so nöthigen Decke entbehren kann. Dahingegen die Orte

5.

Wo junger Anflug, Zuwachs und Dickicht ist, bey Strafe 1 Neu Schock zu verschonen sind, und haben die Moosscharrer

6.

Sich keiner andern als hölzern Rechen zu gebrauchen, der eisern aber bei 1 Neu Schock Strafe sich zu enthalten, noch weniger ist

7.

Nachzusehen, daß die Moosscharrer die schwarze Erde, so auf denen Wurtzeln liegt, mit stumpfen Beesen in die Moos-Körbe kehren, und heimführen, als wodurch denen Bäumen alle Nahrungs-Krafft entzogen wird, und sind dergleichen Uibertreter mit 5 Rthlr. Strafe zu belegen, und wie

8.

Bei Einfahrung des Moos öfters von unredlichen Personen folgender Unterschleif geschicht, daß sie in die Moos-Wägen zerschrotene Stämme und Scheid-Höltzer mit einladen; Also haben die Forst-Bedienten auf alle diese Moos-Gebrechen ein genaues Auffsehen zu haben, und die Verbrechern bei den Räthen und Befehlshabern zur Bestrafung anzuzeigen. Und ob zwar

9.

Denen 16 alten Häusern zu Neu-Gomblau, vermöge einer besondern Begnadigung, de 1. April 1617. bis auf Wiederruffen erlaubet ist, Moos gegen 4 Scheffel, 2 Vrtl. Hafer mit dem Schubkarn zu holen, bey welcher Begnadigung man es dermahlen noch lassen; So haben selbige doch nichts desto minder jetzt-gedachten zu Conservation derer Waldungen nöthigen Puncten gehorsamlich nachzukommen.

Cap. V.

Hartz-Nutzung betreffende.

1.

Dieweil durch die Hartz-Nutzung und Reisung derer Bäume, wenn solches allzufrüh und ohne Unterscheid des Holtz-Wuchses geschicht, manche Waldung ruiniret worden, daß solche nicht nur im Wachsthum verdorben, bald anbrüchig worden, und verdorret, sondern auch solchergestalt die Pech-Nutzung zeitig von selbst eingegangen; Also sollen sowohl in den Fürstl. Waldungen, als auch besonders in denen Pfarr-Kirchen- und Unterthanen-Höltzern keine andere als krüpfigte Fichten, so keinen Wuchs zum Bauen, oder zu Geräth-Holtz haben, und dies auch nicht eher, als bis wenigstens der Stamm vierspältig und einem Schindel-Sparrn gleich ist, mit dreyen, nach etlichen Jahren aber mit noch 1 oder 2 Rissen, nachdem der Stamm stark ist, gerissen werden, und haben.

2.

Die Fürstlichen Forst-Bedienten auf die Hartzer in Herr-

schafftlichen Wäldern, daß sie mit dem Hartze treulich umgeben, und alles vor die Herrschaftliche Pech-Hütte geschaffet werde, genaue Aufsicht zu halten.

3.

Dasjenige Hartz aber, so von Bäumen auf die Erde gelaufen, und aller Abfall, so zum Pech-Sieden nicht gebrauchet werden kann, ist an die sogenannten Hartz-Klauber, die solches zu Fertigung des Rußes und Theers gebrauchen können, zu überlassen.

Cap. VI.

Vom Leese-Holtz.

Nachdem sowohl denen Einwohnern, und Hauß-Genossen zu Graitz, vermöge derer Statuten de 4. Martii 1672. Tit. IV. art. 7. als auch denen 10 alten Häusern zu Reinsdorf Inhalts eines Vertrags de 4. Novbr. 1571. Ingleichen denen Neu-Gommlauern laut Begnadigung de 1. April 1617. das Holtz-Leesen in den Fürstlichen Waldungen unter gewissen restrictionen concediret worden; Also behält es dann auch folgendergestalt darbey sein Bewenden, und zwar bei Gräitz auf Maaße, wie folgende eigentliche Worte derer Statuten lauten, Nehmlich:

Soll jedem Einwohner und Hausgenossen nachgelassen seyn, in der Woche an zweyen Tagen, als Dienstags und Donnerstags auf den Wäldern dürr Holtz zu leesen, und einzutragen, was er mit der Bart, i. e. kleinen Beilgen, gewinnen kann; Grüne Stangen aber, Bäume und anderes abzuhauen, oder eine Axt zu gebrauchen, soll ihnen gäntzlich verbothen seyn, bey einer willkührlichen Strafe, wer dessen betreten und überführet wird.

Da aber diese Freyheit Zeithero dergestalt mißbrauchet worden, daß theils Einwohner und Hausgenoßen

1) Fast alle Tage in Wald gelaufen, und Leese-Holz geholet;

2) Sich nicht der Barten, sondern der Aexte bedienet;

3) Verschiedene Persohnen auch ihre Handwerker liegen las-

sen, und sich mit Leese-Holtzsammeln, und Verkauf an andere Persohnen ernähret;

Als werden den Fürstl. Forst-Bedienten hiermit ernstlich angewiesen, auf solchen Unterschleif genaue Acht zu haben, und niemanden außer ordentlichen Holtz-Leese-Tagen, weniger mit einer verbothenen Axt, oder, daß er einen Handel mit dem Leese-Holtz treibe, passiren zu lassen, sondern die Verbrecher zu pfänden, und das Pfand ohnverweilt in das Gräfl. Amt zur Untersuch- und Bestrafung zu überliefern.

So viel die Reinsdorfer betrift, so verbleibt denen 10. Stamm-Häusern die zugelassene Holz-Leesung ebenfalls nach denen Worten des Vertrags, de 4. Novbr. 1571.

„Daß, wenn die Reinsdorfer zu zehn Groschen (so da„mahls von 10. Häusern 4. Gülden 16 Gr. ausgetragen) „ihren Wald-Zinß entrichtet haben, soll ihnen das dürre „Holtz, Wind-Brüche und Reisig zu lesen vergönnet, oder „sie ihren Wald-Zinß zu geben nicht schuldig seyn.

Wenn aber die Reinsdorfer Unterthanen bis anhero nur den vormahligen Fuß von 10. alten Stamm-Häusern à 10 Gr. mit 4. Gülden 16 Gr. in das Renth Amt vor Leese-Holtz entrichtet, gleichwohl hingegen die meisten dieser 10. Stamm-Häuser seit solchen Vertrags sich zerspalten haben, und durch solche Zerspaltung eine größere Consumtion, da ein jeder neuer Hauß-Wirth des Leese-Holtzes sich angemaßet, der herrschaftlichen Waldung zugewachsen ist, mithin auch billig von jedem neu-abgebaueten Hauß 10 Gr. hätten gegeben werden sollen, so aber nicht geschehen, sondern jeder zerbauter Wirth mit dem Stamm-Hauß nur 10. Gr. und also auf jede Wohnung nur 5 Gr. abgetragen; Also wird verordnet, daß die zerbauten Häuser, entweder auch jedes 10. Gr. weil es doch eben so gut sein eigenes Feuer und Wohnung, wie ein unzerbautes Hauß hat, bezahlen, oder wo sie bei 5. Gr. bleiben wollen, jedesmahl zwey dergleichen zerbauete Häuser ein Jahr ums andere alter-

niren, und in einem Jahr aus Reinsdorf nicht mehr als 10. Häuser oder Familien, wie es zur Zeit des Vertrags de 4. Novbr. 1571. gewesen, das Holtz-Leese-Recht geniesen sollen. Es soll aber diß auf der Reinsdorfer geschehenes unterthäniges Bitten bis zur Majorennitaet des Pfleg-Befohlnen ausgesetzet seyn. Was aber die Klein-Häusler allda anbetrifft, bleiben dieselben von diesem Holtz-Leese-Recht gäntzlich ausgeschlossen.

Die Neu-Gomblauer anbelangend, so zu Ende des 16. und Anfang des 17. Seculi von dem Gomblauer Wald, der Eichberg genannt, abgebauet worden, weilen diese seit solcher Zeit, und zwar vermittelst einer besondern Begnadigung de 1. April 1617. bis auf Wiederrufen aus denen Waldungen daselbst, das Leese-Holtz gesammelt; So soll es ihnen in der Maase, als es denen Einwohnern und Haus-Genossen zu Gräitz, wie obgedacht, nachgelassen werden, es noch fernerweit gegönnet und verstattet seyn. Außer jetzt gedachten aber haben in den Fürstlichen Waldungen weder gantze Dörfer noch einzeln wohnende Personen des Leese-Holzes-Sammlung einige Befugniß; dahero auch die herrschaftlichen Forst-Bediente ernstlich angewiesen werden, mit aller Treue auf den Unterschleif beym Leese-Holtz zu vigiliren, und die Ubertreter ohne Ansehen zu pfänden, und zur Bestrafung anzuzeigen.

Cap. VII.

Von Trifften und Huthungen,

So weit solche zum bessern Wachsthum und Aufnehmung derer Waldungen verbothen, ist bereits oben Cap. III. §. 1. versehen, wird also hier nur gehandelt, wo solche ohnschädlich und zugelassen sind.

1.

Sollen dahero diejenigen, so mit Rind-Vieh gegen einen Trifft-Zinß in die Fürstlichen Waldungen treiben und hüthen wollen, sich Donnerstags vor der Char-Wochen auf Gräfl. Cantz-

ley einschreiben lassen, und den Trifft-Zins auf jedes Stück mit einem halben Güld. Meißn. entrichten, worauf

2.

Gleich nach Ostern der District, wo ihnen zu hüthen erlaubet sey, angewiesen und abgestecket werden, und

3.

Keiner ein mehrers Stück (bey Verlust desselben) in Wald treiben soll, als er wirklich bezahlt hat, und einschreiben lassen.

4.

Sich auch bey Vermeidung exemplarischer Sträfe, nicht unterstehen, an andern Gegenden, als ihm angewiesen, besonders in einigen jungen Geheu zu hüthen. Und ob zwar

5.

Vom Trifft-Zinß befreyet, sind die Besitzer der sogenannten Bretmühl auf sechs Stück, Inhalts eines besondern Kaufs de 18. Aug. 1608. Ingleichen die 16. alten Häuser zu Neu-Gomblau, auf so hoch als jeder über Winters halten kann, den Eichberg biß an Stallweg zu betreiben, laut einer bis auf Wiederruffen de 1. April 1617. ertheilten Begnadigung, welche Concession doch nur auf dasjenige Vieh zu verstehen, so viel ein jeder von dem originarié zu seinem alten Hauße gehörigen Grund-Stücken überwintern kann, ferner die Besitzer des sogenannten Wald-Hauses beym Rothenthal auf 3 Stück Melk- und 3 Stück Gölt-Vieh, laut Austauschungs-Recess de 20. Febr. 1679. So haben sich jetztgedachte dennoch allesammt der Verordnung gemäß zu bezeigen, und nirgends anders zu hüthen, als wo es dem Wald ohnschädlich, und ihnen angewiesen und abgesteckt worden.

Cap. VIII.

Vom Geräumden und Reuthen.

Da auch bereits von denen in Gott ruhenden Vorfahren des Hoch-Gräflichen Stammes Reußen von Plauen, Innhalts

derer sub dato Gera den 12. Mart. 1619. ingleichen den 7. May 1638. sowohl auch von vielen andern Reichs-Ständen in öffentlichen Druck edirten Forst- und Wald-Ordnungen sattsam eingesehen worden, wie höchstschädlich (ob schon unter mancherley angeblich scheinbahren Vorwand) das Geräumde und Reuthen machen in denen Wäldern, sowohl der Waldung selbst als auch der Wildbahn sey, und dahero dergleichen Unternehmen nicht nur bey 10 Gülden, sondern auch willkührlich höherer Strafe, verbothen, ja daß solche Gegenden, so zu Reuthen, Geraumden, Aekker und Wiesen gemacht, eingezogen, und in vorigen Stand gesetzt werden sollen, verordnet, jene Zeit aber, da nur ein Seculum verflossen, gegen die jetzige, wo an tüchtigen Brenn-, Bau- und Geräthe-Holtz bereits schon ein großer Mangel vorfällt, in keine Vergleichung kommt; Also wird dieserwegen ein geschärfstes Einsehen um so nöthiger gefunden und demnach verordnet

1.

Daß alle in den Herrschaftlichen Waldungen befindliche und dazu gehörige Geräumde und Reuthen nicht weiter gereuthet werden, sondern der darauf auflaufende Anflug wieder zur Waldung erwachsen soll. Dahero auch

2.

Diejenigen Geräumde, so an Unterthanen gegen Zinnß verkauffet worden, wie bereits mit der Posernischen Reuthe am Silber-Berge 1726. gethan worden, so weit es mit Beyfall der Rechte geschehen kann, wieder einzulösen, diejenigen aber, so

3.

Etwa nicht sogleich zu reluiren oder zur Hüthung der Fürstlichen Vorwerke unentbehrlich wären, dergestalt mit Grentz-Steinen abzureynen sind, damit sie zu derer Waldungen Schaden nicht können vergrößert werden, daher denn auch

4.

Keinem Unterthanen bey Verlust des Grundstücks nachzusehen ist, einige Höltzung zur Huth, Wiese oder Feld auszureuthen, allermassen denn auch

5.

Dergleichen Wald-Rottung den Forst-Bedienten bey Verlust ihrer Bedienung auch schärferer Poen denen Unterthanen aber bey Confiscation des Grund-Stückes verbothen wird.

Damit auch die Fürstlichen Räthe, Wirthschaffts- und Forst-Bedienten eine gewisse Taxe vom Verkauf des Holtzes jetziger Zeit und Umständen nach, bis auf weitere Veränderung und Verordnung, auf diejenige Summa, so eben Cap. II. ad §. 1 et 2. alljährlich nach Wirthschaffts- und Forstmäßigen Ertrag zu verkauffen resolviret worden, haben mögen, so wird ihnen solche Taxe hiermit also ertheilet.

Cap. IX.

Taxe, wornach die Fürstl. Räthe, Wirthschaffts- und Forst-Bedienten bey Förstereyen sich zu achten haben.

1.

Klaffter-Höltzer.

1 Klaffter roth und weiß Buchen-Holtz . .	1 Thlr.	3 Gr.
1 Klaffter Birken-Holtz	1 —	3 —
1 Klaffter Erlen- und Ahorn-Holtz	1 —	3 —
1 Klaffter Tännen- und Fichten-Holtz	— —	23 —
1 Klaffter Aspen-Holtz	— —	20 —

2.

Höltzer auf dem Stamm.

Eichen.

1 Raaben-Eiche	2 Thlr.	— —
1 Schwell-Eiche	4 —	— —

Buchen.

1 Karn-Baum . . . . — Thlr. 8 Gr. —
1 Wudel-Baum . . . . — — 10 — 6 Pf.
1 Schlitten-Holtz . . . . — — 12 — —
1 Naaben-Buche . . . . 1 — 18 — —
1 Halbe Fellgen-Buche . . . . 2 — — — —
1 Doppelte Naaben-Buche . . . . . . 3 — 12 — —
1 Ganze Fellgen-Buche . . . . 4 — — — —
1 Scheer-Buche wird taxirt, als sie Klafftern Holz, jede à 1 Thlr. 3 Gr. in sich hat.

Bau-Höltzer.

Ein Röhr-Holtz . . . . — — 6 Gr. Pf.
Ein Schindel-Sparn . . . . — — 8 — —
Ein Stroh-Sparn . . . . — — 12 — —
Ein Seul-Baum . . . . — — 16 — —
Ein Ziegel-Sparn . . . . — — 18 — —
Ein Stuben-Holtz . . . . — — 22 — —
Ein Balke . . . . 1 Thlr. bis 1 Thlr. 6 Gr.
Ein doppelter Seul-Baum . . . . 1 — 8 —
Ein Breth-Baum . . . . . . 1 Thlr. 12 Gr. bis 3 Thlr.
Ein Trog-Baum . . . . 3 bis 4 und 5 Thlr.
Alte Scheer-Bäume nach dem Werth der in sich haltenden Klafftern.

Stangen- und leichtes Geräth-Holtz.

Ein Schock Hopf-Stangen . . . . 12 Gr. —
Ein Schock Pfahl- und Garten-Stangen 3 Thlr. 3 — —
Ein Schock Reif-Stäbe . . . . 6 bis 7 — —
Ein Schock Kuf-Stangen . . . . 20 — —
Eine halbe Bottig-Stange . . . . 3 — —
Eine ganze Bottich-Stange . . . . 6 — —
Eine Schlag-Stange . . . . 3 — 6 Pf.
Ein Letter-Baum . . . . 1 — 6 —

Damit auch wegen derer Forst-Accidentien, oder sogenannten Anweiß-Geldern ein Regulativ sey, so sollen

Cap. X.

An Forst-Accidentien oder Anweiß-Geldern der Fürstlichen Forst-Bedienten nach der seitherigen Observanz folgendes passiren:

Von jeder Klaffter Holtz, sie sey hart oder weich .	1 Gr.
Vor jeden Bau-Stamm, auch Nutz- und Geräthe-Holtz, wenn der Werth des Stammes sich nicht unter sechs Groschen oder über einen Thaler beträgt, .	1 Gr.
Woferne er über einen Thlr. kommt, wird auf jeden Thlr. noch gegeben	1 —
Von einer Schlag-Stange	6 Pf.
Von einem Letter-Baum	3 —
Von einem Schock Hopff-Stangen	1 Gr.
Von einem Schock Garten- und Pfahl-Stangen . .	3 —
Von einem Schock Kuff-Stangen	1 —
Von einer halben Bottig-Stange	6 Pf.
Von einer gantzen Bottig-Stange	1 Gr.
Von einem Karn-Baum	1 —
Von einem Wudel-Baum	1 —
Von einem Schlitten-Holtz	1 —

Cap. XI.

Von Jagden.

1.

Soll in den Fürstlichen Herrschaften niemand weder mit Netzen, Hetzen oder Schießen der Jagden sich unterfangen, er sey dann darmit ordentlich beliehen worden, dessen er sich denn an denen verliehenen, und sonst an keinen andern Orten und Gegenden in ordentlicher Zeit zu gebrauchen hätte, dahero auch die Forst-Bediente auf die, so dergleichen unbefugt vorzuneh-

men sich unterstünden, fleißige Aufsicht zu haben, und wenn sie jemanden ertappen, oder auch in den herrschaftlichen Waldungen mit Gewehr an einem verdächtigen Ort antreffen würden, solchen in Arrest zu nehmen, und bey der Fürstlichen Regierung zur Untersuch- und Bestraffung einzuliefern haben. Da auch

2.

An einigen Orten sich geäußert, daß man bey Exercirung der verliehenen Jagd-Gerechtigkeit sich nicht solcher Persohnen bedienet, so der Jägerei Herkommens gewesen, sondern nur dazu Schäfer, Trescher, Taglöhner, und dergleichen genommen, wodurch geschehen, daß nicht nur das Wildpreth zu Holtz geschossen, sondern auch die Refieren gantz ausgewüstet worden; Also sollen dergleichen Persohnen künfftig hiermit gäntzlich verbothen seyn, und hat ein jeder, der die ihme verliehene Jagd-Gerechtigkeit exerciren will, niemand anders, als einen ordentlichen gelernten Jäger zu gebrauchen, und wie

3.

Dieß in der Jagd einen großen Schaden und Ruin verursachet, wenn man nicht die gehörige Heege-Zeit observiret, sondern durchs gantze Jahr schiesset, wordurch vielmahls jung und alt verdorben wird, und niemand zu Nutzen kommt, in allen wohl bestallten Jagd-Ordnungen aber eine gewisse Heege-Zeit verordnet ist; Also sollen diejenigen, so mit Jagden beliehen;

> Bey der hohen und Mittel-Jagd von Fastnacht bis Joh. Bapt, bey der Nieder-Jagd und Weydewerk aber, von Fastnacht bis Barthol.

alles Schießens, Hetzens, Jagens und Weydwerks-Gebrauchs, überhaupt auch der Schießung einigen trächtigen Wildprets sich gäntzlich enthalten. Jedoch bleiben in der verbothenen Zeit, die so genannten Fest-Haasen, und die, so zu Ehren-Ausrichtungen kommen, herkömmlich zugelassen. Nicht weniger gereichet

4.

Zum großen Verderb des kleinen Weydwerks, wenn im Früh-Jahr denen Vegeln aufm Rückzug ins Land, mit Stellung derer Heerthe, Kletten, Fall-Bäume 2c. Abbruch gethan wird, da doch zu solcher Zeit, wenn der Vogel sich wieder zur Hecke ins Land einfindet, derselbe billig zu schonen ist; Also wird dahero hiermit aller Vogelfang, er habe Nahmen wie er wolle, beym Rückzug unter 5 Thlr. Strafe verbothen. Und da auch nächst deme

5.

Das kleine Weydwerk Zeithero dadurch sehr vermindert worden, daß Küh-Hirthen, Lehr-Jungen, Holtzschläger und verschiedene andere, aufn Müßiggang sich legende Persohnen in Feldern, Wäldern, Gebüschen und Staudten denen Vogel-Nestern nachgesuchet, und die Eyer und Junge ausgenommen, wordurch viele Hecken ruiniret worden; Als wird dergleichen bösliches Unternehmen hiermit ernstlich verbothen, und soll ein jeder, so darüber betreten, oder auch deßen sonst überführet wird, dergleichen begangen zu haben, jedesmal mit 8. Tage Gefängniß, oder 1 Rsch. an Gelde bestrafet werden, und wie auch

6.

Sich geäußert, daß einige Persohnen unterstanden, jung gesetztes Wildpreth an Hirschen, Rehen, und Haasen aufzuheben, ingleichen junge Auer- Haasel- Rebhühner und Wachteln zu haschen und zu entwenden; Also wird hierdurch jeder männiglich verwarnet, sich dergleichen zu enthalten, wo aber dennoch jemand sich dessen gelüsten ließe, und darüber ertappet, oder der That sonst überführet würde, soll derselbe mit unerläßlicher 4. und mehr wöchentlicher Gefängniß, oder mit 10. und mehr Thlr. an Gelde bestrafet werden.

7.

Sollen zu beßerer Conservation der Jagden die Waldungen 4. Wochen lang M. Majo bey der Setz- und eben so viel M. Septbr. bey der Brunst-Zeit völlig geschlossen, und

darinnen niemand bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe etwas zu handthieren erlaubet seyn, und dieweilen

8.

Das Platzen und Schießen in Wäldern und aufn Feldern, gar gemein werden wollen; Also soll in den Fürstlichen Waldungen und refieren, außer denen reißenden Persohnen, so jedoch in denen ordentlichen Wegen zu bleiben haben, und denen bey den Aemtern und Gerichten bestellten Frohnen und Dienern, so solches wegen mancherlei Nachstellungen zu ihrer Sicherheit zu führen benöthiget, sich niemand mit Gewehr und Büchsen bey Verlust derselben, und auch unausbleiblicher Bestrafung betreten laßen. So ist auch ebener maßen

9.

Das bereits verbothene Schießen und Platzen bey Hochzeiten auf denen Dörfern, wodurch schon vielmahls großes Unglück an Menschen und Häusern geschehen, und darbey das Wild verscheuget wird, bey 1 Rsch. Strafe gänzlich zu unterlassen. Und wie

10.

In der Wildpahn durch die herumlaufende Hunde auch vieler Schade geschicht; Also werden die dishalben bereits M. Jul. 1725. und M. Febr. 1731. publicirte Mandata nebst deren vorhergegangenen hiermit alles Ernstes nochmal wiederholet. Und zwar

1) Soll niemand erlaubet seyn, einen Hund in den Wald oder aufs Feld mit zu nehmen. Und ob zwar an Orthen, wo das Getreyde vor dem Wild gehüthet werden muß, denen Unterthanen auch einen Hund des Nachts über bey sich zu haben nachgesehen wird; so sollen sie doch solche Hunde bey sich an Stricken führen; oder bey ihren Hütten und auf denen Aeckern anpflöcken.

2) Sollen die Metzger oder Fleischhauer ihre Hunde, wenn sie durch die Waldungen treiben, gleichfalls an Stricken führen.

3) Die Unterthanen aufn Lande sollen ihre Hunde an Ketten behalten, und auch des Nachts nicht loslassen, es sey denn in wohlverwahrten Höfen, oder sie mit Quer- und Schleif-Knütteln versehen, und

4) Sollen auch die Schäfer und andere Hirthen ihre nöthige Hunde mit doppelten Knütteln bey der Heerde bey sich führen, alles bey Vermeidung 1 Rsch. Strafe und Verlust des Hundes, wovor dem Förster 12. Gr. vor Schieß-Geld zum accidenz bezahlt werden sollen.

11.

Bleibt denen Unterthanen unverwehrt, das Wild von ihren Feldern zu scheugen, jedoch aber keineswegs mit Abhetzung durch Hunde, oder mit Schießen, allermassen denn dergleichen Schießen besonders Nachts, bey 5 Thlr. Strafe verbothen wird, indem sich befunden, daß einige boßhafte Nachtwächter mit groben Schroten und Lauf-Kugeln unter das Wildpreth geschossen, wovon dieses nach weniger Zeit verdorben ist. Auch wird

12.

Denen Unterthanen zugelassen, ihre Felder und Gärten mit Zäunen vor Wildpreth zu verwahren, jedoch soll solches keineswegs in oben zugespitzten Pfählen und Latten bestehen, weil darinnen beym Uiberspringen manches Wild sich todt spieset, und werden dergleichen schädliche Zäune hiermit gänzlich verbothen. Da man auch

13.

Wahrgenommen, daß Winters-Zeiten denen Haasen in Gärthen mit Drath-Schlingen gestellt gewesen, einige dergleichen verdächtige Unterthanen auch allerhand Wildprethsdiebe und herumlaufende Pursche viele Zeit geherberget, so haben die Forst-Bediente hierauf ein wachsames Auge zu halten, und wo sie dergleichen gewahr werden, solches unverzüglich Fürstlicher Regierung anzuzeigen, damit wieder dieselben denen Rechten nach, gebührend verfahren werden könne.

14.

Soll niemand in den Fürstlichen Waldungen und Jagd-Refieren Heerthe, Kletten, Geschneite und Meisen-Hütten stellen, er habe denn zuvor bey Fürstlicher Cantzley die gehörige Erlaubniß erhalten, und den gebührenden Zinß entrichtet, es ist aber dennoch dergleichen Vogel-Stellen an den Orten, wo das Auer-Wildpreth, auch Haasel- und Rebhühner einigen Stand haben, nicht zu gestatten, und werden hierbei in Geschneiten die sogenannten Knüttel-Fallen und Lauff-Schlingen bei 5 Thlr. Strafe untersagt.

15.

Die Crammets-Vogel oder Zeumer, so auf denen Kürr- und Nasch-Heerthen gefangen werden, sind, ehe und bevor sie an Fremde verkauft werden, zuförderst bey Fürstlicher Hofhaltung anzubiethen, bey Vermeidung 8 Gr. Strafe vor jedes unterschlagene Stück. Damit aber auch

16.

Das Wild in solcher Anzahl nur gehalten werde, als es den Fürstlichen Waldungen und Jagden proportionirlich, und denen Unterthanen erträglich ist; Also sollen alljährlich die Forst-Bedienten in der ersten Woche des Monaths Martii ihren pflichtmäßigen Bericht erstatten, wie hoch der Wildpreths-Stand in jedem Forst sich befinde, nebst Gutachten, wieviel davon in jedem Jahr wirthschaftlich nach und nach geschossen werden könne.

Cap. XII.

Von der wilden Fischerey.

1.

Haben auch die Forst- und Wirthschafts-Bedienten ein unnachlässiges Aufsehen auf die wilde Fischerey, sowohl in dem verpachteten Elster-Strohm, als auch besonders bey den unverpachteten Forellen- und Krebs-Bächen in der Quirll, Krümme und Schlait zu haben, und da sich begäbe, daß sie jemand

verdächtiges allda altrapirten, haben sie solches zur weitern Untersuchung behöriger Orten anzuzeigen, vornehmlich aber haben selbige in denen unverpachteten Forellen- und Krebs-Bächen fleißig zu visitiren, daß in solchen nicht heimliche Fisch-Reyser geleget, gekrebset, oder des Nachts geleuchtet werde, wie denn ein jeder, so in einem solchen Verbrechen ergriffen, oder dessen sonst überführet wird, mit zehn Rthlr. oder auch nach-Befinden mit harter Leibes-Strafe angesehen werden soll.

2.

Ist dahin zu sehen, daß diejenigen, so Wiesen an den Forellen- und Krebs-Bächen haben, das auflaufende Erlen- und Weyden-Gebüsche fleißig abtreiben und die Ufer und Tiefen in gutem Stande verbleiben mögen, wo auch sich befindet, daß die Bäche allzusehr verwachsen, und die Fische ihren Strich noch weniger Aufenthalt haben können, sind diese in gehöriger Weite auszustechen und brauchbar zu machen, allermassen denn die vorsetzliche Engerung der Bäche, oder daß etwas in solche zum Schaden der Fische und Krebse geschüttet werde, bey 5 Thlr. Strafe verbothen wird.

3.

Würde sich begeben, daß durch eine wilde Fluth die Bäche erweitert, und die Wiesen ausgerissen würden, haben die Besitzer der Wiesen; ehe und bevor ihnen von der Regierung angewiesen worden, wie weit sie wieder einbauen sollen, sich alles Bauens in die Bäche bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe zu enthalten, und wie

4.

Durch die Ausschlagung der Wasser auf die Wiesen an der Fischerey, besonders der jungen Bruth, großer Schade geschiehet, so soll zur Zeit, wenn das Wasser wenig und die Bäche nicht vollströmig sind, die Wässerung auf die Wiesen bey 1 Rsch. Strafe unterbleiben, übrigens aber auch der Wässerungs-Graben nicht weiter, als ein Schuh weit gemacht, und mit einem tüchtigen Zaun verwahret, einiges Wässerungs-Wehr

aber in die Bäche einzubauen nicht verstattet seyn. Annebst hat auch

5.

Der Hammerschmidt zu Gräitz, wenn er was an seinem Hammerwerk zu bauen, den Mühl-Graben ohne Beyseyn eines Forst- und Wirthschafts-Bedienten nicht abzuschlagen, dieser aber zu solcher Zeit dahin Acht zu haben, daß die im abgeschlagenen Mühl-Graben befindende Forellen und Krebse treulich höher wieder in Bach eingesetzet werden. Würden übrigens

6.

Die Fürstlichen Forst- und Wirthschafts-Bedienten befinden, wordurch den Forellen- und Krebs-Bäche in mehrere Verbesser- und Vermehrung gebracht werden könnten, haben sie solches bey Fürstlicher Regierung zu weiterer Uiberleg- und Verfügung anzuzeigen.

Cap. XIII.

Von der Aufsicht und Pfändung bey obangeführten Forst- und Jagd-Gebrechen.

Ob zwar die Aufsicht und Pfändung die Fürstliche Forst-Bediente, Jäger und Grentz-Schützen, so täglich im Walde sind, und seyn sollen, insbesondere angehet, daß sie auf alle benannte Umstände und Vorfallenheiten genau vigiliren, die nöthige Pfändung und Arretirung vornehmen, und ohne Zeit-Verlust die begangenen Frevel mit Einlieferung derer Pfänder bey der Regierung zur Untersuch- und Bestrafung anzeigen sollen, davor ihnen auch das Innhalts ihrer Bestallungen ausgeworfene Pfand-Geld verbleibet, itzo auch, um sie in ihrem Fleiß und Treue desto mehr zu ermuntern, hierdurch verordnet wird, daß von allen anzeigenden Verbrechungen, Dieberehen und Unterschleifen, somit 5 Thlr. und drüber, Inhalts dieser Forst-Ordnung, bestraffet wird, ihnen der vierdte Theil abgegeben werden soll; Nachdeme aber dadurch gleichwohl der Sache nicht vollkommen gerathen seyn würde, da die Boßheit dergestalt hoch gestiegen, daß man mehrmals erfahren müssen,

daß, wenn die Forst-Bedienten auf einer gewissen Gegend der Waldung gewesen, diese abgelauert, und allerhand Dieberey in einer andern Fluhr vorgenommen worden; Also soll auch denen bei den Aemtern und Gerichten bestallten Frohnen, auch allen Dorff-Richtern, Schultheisen und Unterthanen hierdurch anbefohlen seyn, daß, wenn ein oder der andere sähe, und gewahr würde, daß in den Herrschaftlichen Waldungen und Jagden von jemanden Dieberey und Unterschleif vorgenommen würde, sie befugt seyn sollen, allsofort dergleichen Frevler zu pfänden, oder wenn er frembd und unkundig, sogleich mit zu arretiren, und das Pfand, und denselben, bey der Regierung zur Untersuch- und Bestrafung einzuliefern, davor ihnen Abtrag geschehen, sich auch darbey in gebührenden Schutz genommen, und gegen männiglich vertreten werden sollen.

Der Haungen Nro.	Namen und Größe des Wirthschafts-Bezirks.	des Forstorts und Nro. der Bestands-Abtheilung, wo gehauen werden soll.	A… Hoch… Vornutzungs-Haunge Durchforstungen, Ausläuterungen. Mg.	Q.R.	Verjün… Haunge Besam… Licht… Räum… Sch… Mg.
	A. Privative Forsten.				
	I. Seehöfer Forstbegang.				
1	Berkhöpen 962 Mg. 64 Q.R.	Waldhof Abtheil. No. 5.	—	—	21
	Abgabesatz 720 c' Bau- u. Nutzholz 259 Klaft. Brennholz 45 Schock Wellen.				
2	—	Sandkopf Abtheil. No. 7.	—	—	28
	Insgemein				
3	Poll- und Abfall-, trockenes ꝛc. Holz	ppt.	—	—	—
		Summa	—	—	49
	B. Interessenten-Forsten.				
	II. Halldorfer Forstbegang.				
4	Lüderbruch 1406 Mg. 54 Q.R.	Steinberg. Abthl. No. 11.	—	—	41
	Abgabesatz. u. s. w.				
	Insgemein.				
5	Poll- und Abfall-, trockenes ꝛc. Holz		—	—	—

46
200
320
703

…t und Größe der Hauungen.

…wald.						Pflanzwald.				
…ungs- …gs-, …und …ngs- …ge.	Reiner Flächenabtrieb		Einzelne Bäume.	Schlagwald.		Reiner Flächenabtrieb		Einzelne Bäume.	Stucken-Rodung.	
Q.R.	Mg.	Q.R.		Mg.	Q.R.	Mg.	Q.R.		Mg.	Q.R.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Forst-Inspection

Amt

Der Verzeichnisse Nro.	Bezeichnung der Material- und Gelder
	I. Bereits genehmigte und erledigte
	Nichts.
	II. Laufende Abgaben.
1.	Bauholz zu herrschaftlichem Behuf . . . . .
2.	Bau- und Nutzholz an Nichtberechtigte . . . .
3.	Bauholz an Berechtigte . . . .
4.	Brennholz zu herrschaftl. Behuf, insbesondere an Begnadi
5.	Brennholz an Nichtberechtigte zu vollen und herabge
6.	Brennholz an Berechtigte . . . .
	III. Verkauf, meistbietend und aus de
	Laut Uebersicht Litt. . . . .
	IV. Von der Mast .
	V. Forst-Nebennutzungen.
	Zeitpachten . . . .
	Unbestimmte Einnahmen . . . .
	VI. [illegible]

46
200
320
7036

Ueber

der muthmaßlichen
gesammte
in dem Betriebs-Jahre vom

träge.	Bei Königlich. Domainen-Cammer als Soll-Einnahme gebucht sub Nro.	Betrag des Holz-Materials. Bau- und Nutzholz Cubik-Fuß	Brennholz Klafter.	Brennholz Wellen Schock.
Abgaben.				
. . . .	—	58	—	—
. . . .	—	248	—	—
. . . .	—	499	—	—
gte v. Forst-Personale	—	—	5	2
setzten Preisen . .	—	—	6	1
. . . .	—	—	20	—
er Hand.				
. . . .	—	5695	997	201¼
. . . .	—	—	—	—
. . . .	—	—	—	—
. . . .	—	—	—	—

f i

Materi

Forst

1sten Ji

nach der oder wahren
af
8
32
64
27
33
406
6253
6526
20
105
65
190
74
46
200
320
7036

Forst-[...] Amt	Laufende Nro.	Namen des Forst- Begangs	Namen des Forst- Bezirks	Kurze Beschreibung der vorzunehmenden Forst-Verbesserungen.	Ne[...] Mg.
				A. Privative Forsten.	
	1	I. Seehöfer.	Hellmoor.	Bepflanznng einer Blöße im Sieke im 8. Verband mit starken Buchheistern.	5
	2		Kuhgehäge.	Einhackung von Eicheln im Besamungsschlage am Kuhköpfe und Aufwurf eines Schutzgrabens längs der Trift.	–
	3		Bellohe.	Nachhülfe der älteren Buchen-Pflanzungen im 8. Verband am Brande mit starken Buchheistern.	–
	4			Insgemein. a. Abhängen der Zuschläge . .	–
				Summa . .	5
				B. Interessenten-Forsten.	
	5	II. Halldorfer.	Hasberge.	Anpflanzung von Lücken in der Kiefern-Besamung vom Jahre $183\frac{8}{9}$ am Sattel mit Kiefern 4'□ mit dem Ballen.	
	6			Insgemein. a. Ankauf eines Pflanzspaten .	
				Summa . .	
				Recapitulation.	
				A. Privative Forsten . .	
				B. Interessenten-Forsten .	
				Summa Summarum . .	

Anmer[...]

1)

2)

3)

A. ...en Anlagen.		B. Nachbesserungen.			Besamung mit						
					Laubholz.				Nadelholz.		
Q.R.	Längen-Ruthen	Mg.	Q.R.	Längen-Ruthen	Eichen	Buchen					
					Pfund				Pfund		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	2	—	—	64	—	—	—	—	—	—
—	—	1	60	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	3	60	—	64	—	—	—	—	—	—
—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	3	60	—	64	—	—	—	—	—	—
—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	4	70	—	64	—	—	—	—	—	—

besteh
Eichen
— 2
—
—
—
— 3
—
—
—
— 3
—
— 3

Ober-Forstamt

Anmerkung.

Diese Uebersicht wird beim Ober-Forstamte
1) aus den genehmigten Forst-Cultur- und Wegebesserungs-K

Nro.	Amt	A. Neuen Anlagen. Mg.	QR.	Längen-Ruthen.	B. Nachbesserungen. Mg.	QR.	Längen-Ruthen.	Di… Besa… Eichen	Buchen	Hainebuchen	Eschen (P)
	Forst-Inspektion N. N.										
1.	N. N.										
	a) Forstverbesserungen	29	50	90	10	5	300	—	—	—	—
	b) Wegebesserungen . .	—	—	10	—	—	97	—	—	—	—
2.	N. N.										
	a) Forstverbesserungen	9	60	—	8	—	70	—	—	25	—
	b) Wegebesserungen . .	—	—	5	—	—	42	—	—	—	—
	Forst-Inspektion N. N.										
3.	N. N.										
	a) Forstverbesserungen										
	b) Wegebesserungen . .										
	u. s. w.										
	Summa	38	110	105	18	5	509	540	68	25	—

Litt.

Vergleichende

der

das Betriebsjahr vom 1. Julius 18 . . bis dahin 18 . .

sten-Anschlägen und

Forst-Verbesserungen sollten bestehen in

…ung mit:						Bepflanzung mit:										Dazu sollten Dienstleistung			
																Interessenten-		Forststraf-	
[illegible]	Birken	Ellern	Lärchen	Kiefern	Fichten	Eichen	Buchen	Hainebuchen	Eschen	Ahorn	Birken	Ellern	Lärchen	Kiefern	Fichten	Spann-	Hand-	Spann-	Hand-
…und.						Stück.										Dienst-Tage.		Dienst-Tage.	
—	—	—	—	—	90	3200	5000	—	—	—	—	—	—	—	24000	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	45
—	25	—	—	—	—	—	—	250	90	—	250	300	—	—	—	—	—	—	70
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42
—	25	—	—	—	90	3200	5000	250	90	-	250	300	—	—	24000	1	52	—	157

Ober-Forstamt

Nro.	Namen der Aemter.	In dem Rechnu[...] Frevel zur [...] Holzentwendungen	Weidefrevel, Futter-Laub- und Grasent-wendungen	Streulaub-, Moos-[...]
1	N. N.	102	63	
2	N. N.	49	5	
3	N. N.	151	16	
	u. s. w.			
	Summa	302	84	
	Der Abschluß vom Jahre 18 . . ergab	297	21	
	Folglich ist im Jahre 18 . . Plus . .	5	—	
	Folglich ist im Jahre 18 . . Minus .	—	7	

U[...]
fü[...]
gem[...]

verm[...] we[...]
baar[...]
afl
149
5
62
1
218

Ueber

vom

Stande des Forstbußwesens in dem

…gsjahre 18 . . sind …nzeige gebracht			Von diesen angezeigten Freveln sind			Die erkannten Strafen bestehen					
…und Heideentwendungen	Ordnungswidrigkeiten.	Summa	Verurtheilt	Freigesprochen und niedergeschlagen	Ausgesetzt	Geldstrafe rthl	gr	pf	Spann- Tage	Hand- Tage	Gefängniß- Tage
73	9	247	233	11	3	192	6	—	4	94	18
15	4	73	72	1	—	59	1	—	—	15	1
51	—	218	214	2	2	202	9	—	1	61	7
39	13	538	519	14	5	453	16	—	5	170	26
41	19	548	523	16	9	469	20	—	1	192	19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	7
2	6	10	4	2	4	16	4	—	—	22	—

f

Re

Bo
zu b ren u beſſ pe
Spann-
4
1

Vorſchla

Anmerkung.

Dieſe Überſicht wird beim Ober-Forſtamte aufgeſtellt und
1) aus den Forſt-Kultur-, und
2) aus den Wegebeſſerungskoſten-Anſchlägen
zuſammengetragen.

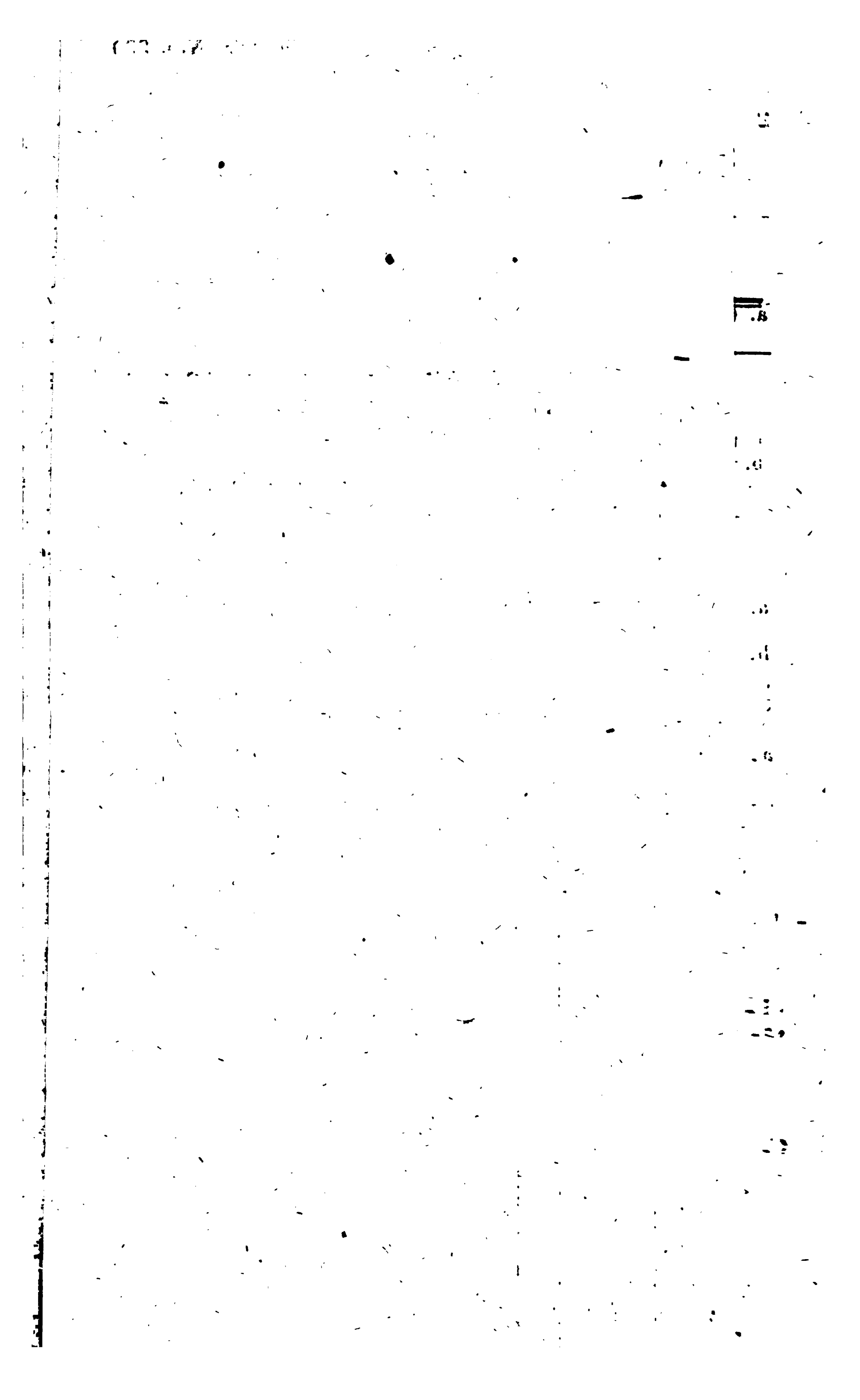
Nro.	Namen der Aemter.	A. Neuen Anlagen			B. Nachbeſſerungen.		
		Mg.	QR.	Längen-Ruth.	Mg.	QR.	Längen-Ruth.
	Forſt-Inſpection N. N.						
1	N. N.						
	a. Forſt-Verbeſſerungen . .	5	—	19	4	70	-
	b. Wege-Beſſerungen . . .	—	—	—	—	—	15
2	N. N.						
	a. Forſt-Verbeſſerungen . .	19	30	110	44	20	-
	b. Wege-Beſſerungen . . .	—	—	—	—	—	20
	Forſt-Inſpection N. N.						
3	N. N.						
	a. Forſt-Verbeſſerungen						
	b. Wege-Beſſerungen						
	u. ſ. w.						
	Summa . . .	24	30	129	18	90	36

General=

der

gebrachten Forst=Verbesserungen für das Betriebs=

	Die Forstverbesserungen sollen																
	Besamung mit										Bepflanzung						
	Laubholz:							Nadelholz:			Laubholz:						
	Eichen	Buchen	Hainebuchen	Eschen	Ahorn	Birken	Ellern	Lärchen	Kiefern	Fichten	Eichen	Buchen	Hainebuchen	Eschen	Ahorn	Birken	Ellern
	Pfund							Pfund			Stück						
–	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3601	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	—	—	20	20	20	—	—	—	80	—	1080	2216	—	—	—	—	—
5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	64	—	20	20	20	—	—	—	80	—	1080	5817	—	—	—	—	—



Eichen

6

5

4

1

Nro. 1.

über die Domanial- (Com[...]
I. N .... Gemei[...]

Antrag des Revierf[...]n.

I. Holzfällungs[...]

1) von 1834.

a. nach dem genehmigten Holzfällungsplane s[...]gen werden . . . . Klftr.
es wurden aber geschlagen Klftr. . . .

daher mehr (wenig[...]

b. die Mehrhauung (Minderhauung) wurde[...] der Gründe).

2) für 1835.

a. Voranschlag zu Fällungen:

1) in dem District N. (Schlag No. . .) [...]gen Aufschlag ꝛc. die Oberständer zum[...] werden ꝛc. diese sind angeschlagen
. . . . . . Klafter Buchen
. . . . . . " Eichen
. . . . . . Cubikf. Bauholz
. . . . . . Wellen

2) District N. Abtrieb des Niederwaldschl[...]
. . . . . . Klafter Eichen ([...]
. . . . . . Wellen
ꝛc. ꝛc.

b. Uebersicht des Voranschlags:

No. der Schläge oder Districte.	Buchen. Klftr.	Eichen. Klftr.	Nadelholz. Klftr.	Bau- od. Nutzholz. Klftr.
1.	. . .	. . .	. . .	. . .
2.	. . .	. . .	. . .	. . .
3.	. . .	. . .	. . .	. . .
ꝛc.				
Summa	. . .	. . .	. . .	. . .

c. Anmerkungen.

Antrag des Revierförster

II. Nebennutzungen

1) von 1834.

a. (Hier wird angeführt, in wie weit die Vorschrift die Nebennutzungen vollzogen worden.)

2) für 1835.

Antrag, welche Nebennutzungen forstwirthschaftlic den können.

b. Anmerkung, z. B. über die Vortheile der Neben über ihre Nachtheiligkeit auf die Hauptnutzungen

III. Kultur-Plan

1) von 1834.

a. Vollziehung der genehmigten Kulturen, etwaige Ab der Vorschrift mit den Gründen der Veranlassun

b. Erfolg der vorjährigen natürlichen und künstli Ursache des etwaigen Mißrathens.

2) für 1835.

a. natürliche Verjüngung.
. . . . Morgen Besamungsschlag ꝛc.

b. Saaten:
1) im Distrikt N. . . . . Morgen Blöße vom reinigen und mit . . . . Pfund Birken (Eic samen.
2) im Distrikt (Schlag) ꝛc. ꝛc.

c. Pflanzungen:
1) im Distrikte N. sind . . . . Morgen leere Ste . . . . . . Stück Eichen,
. . . . . . „ Buchen ꝛc. anzupflanzen.

d. Anordnungen. ꝛc. ꝛc.

e. Gräben:
1) im Distrikt N. sind anzulegen . . . . Ruthen 2 Breite und 1½′ Tiefe Heeg- (Ableitungs-) Gräben.
2) im Distrikt N. Schlag No. desgl. . . . . . Ru

f. Sonstige Arbeiten:
1) Herstellung der Abfuhrwege. ꝛc.

ntrag des Oberforstbeamten.

g. Kost
b
1) . .
e
2) . .
A
c
1) . .
2) . .
e
1) . .
2) . .
f
1) zur
.
A

An

der Wirthſ. gehörigen Waldungen

7

Ueber

tsplane für die zum Revier . . . .

	rag.					
	Bau= und Nutzholz.					Anmerkungen.
in B	Eichen.	Buchen.	Nadel=holz.	Gebund Lohrinden.	Wellen.	
	Cubikfuß.			Stück.		
I.	. .	. .	. .	. .	2100	zu Verloosung.
	210	150	"	"	500	zum Verkauf.
II.	. .	. .	. .	. .	. .	zur Verloosung.
	. .	. .	. .	. .	. .	zum Verkauf.
.	. .	. .	. .	. .	. .	

ſicht.

Amts . . . .

No. und Größe [...]anzen.			Grenz-, Heeg- u. Abzugsgräben.	Veranschlagung der Culturkosten.	Anmerkungen.
No. nach dem Culturplan.	durch die Saat.	Nadelholz.			
	M o[...]	[...]tück.	Rthlr.	fl.	
I. Nummer 1,2 u. 3.	18	. .	30	110	
II. „ „ „	. .	. .	. .	. .	
. . .	. . .	. .	. .	. .	

Nro. 3. Manual

über die Holzhauer-Arbeiten im Revier N . . . für das Wirthschafts-Jahr 183 . .

Domanial-Waldung N . . . .

Num. und Namen der Distrikte des Schlags.	Namen und Wohnort der Holzhauer. (Rottmeister)	Bezeichnung der geleisteten Arbeiten und resp. des gefertigten Materials.	Monat und Tag der Uebernahme.	Betrag des Hauerlohns. Einheit. fl.	Einheit. kr.	im Ganzen. fl.	im Ganzen. kr.	No., Tag und Betrag des ausgestellten Scheins zur Abschlagszahlung.
Lindenberg Schlag No. 3.	Hartm. Kleemann und Consorten von Oberstedten.	5 Klftr. Buchen,	Jan. . .	1	"	5	"	1) den 12. Jan. abschläglich bescheinigt 20 fl.
		14 " Eichen,	. . 11.	1	"	14	"	
		350 Astwellen,	. . .	"	40	2	20	
		1500 Schlagwellen.	. . .	1	20	20	"	
		8 Klftr. Buchen,	März . .	1	"	8	"	
		6 " Eichen		1	"	6	"	2) d. 5. M...

erforderlichen Spalten aufgenommen.

Nro. 3.

B. Bau-, Werk- und Nutzholz.

No.	I. Bauholz.			II. Werk- u. Nutzholz.				Kleines Nutz- und Stangenholz.						Preisabschätzung und sonstige Bemerkungen.
	Nummer.	Eichen.	Nadelholz.	Nummer.	Buchen.	Eichen.	rc. rc.	Nummer.	Baumpfähle.	Baumstützen.	Bohnen-stangen.	rc. rc.	rc. rc.	
		Cubikfuß.			Cubikfuß.				Anzahl der Stücke, welche ein Verkaufsmaaß bilden.					
1	1.	35	. .	1.	. .	. .	. .	...	...	...	...	...	...	
2	1.	"	20	. .	. .	. .	. .	...	...	...	...	...	...	
rc. rc.														

Nro. 6.

Holzhauerlohns-Abrechnung

über die im Revier ..... District ...... gefertigten Holzhauerarbeiten pro 183 ...
unter Beziehung auf das Veraccordirungs-Protokoll vom ... ten ..... 183 ..

Ord.-Nummer.	Namen und Wohnort der Empfänger.	Angabe und Menge des gefertigten Holzes.	Lohn per Maaß		Betrag der einzelnen Ansätze.		Summa für jeden Empfänger.		Eigene Namensunterschrift des Empfängers statt Quittung.
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1.	Georg Dietrich von	32 Klftr. Buchenholz	1	"	32	"			
2.	Oberstedten und	15 " Eichenholz	1	"	15	"			
	Consorten.	600 Astwellen	—	40	4	"			
		ꝛc. ꝛc.					51	"	Georg Dietrich m. pr.
		Abschlagszahlungen hierauf							
5.	.. laut Anweisung	No. 1. vom .. Dec.			24	"			
6.	....	" 2. " .. Jan.			12	"			
							36	"	
		bleibt zu bezahlen	...	..	...	..	15	"	
7.	N. aus N. ...	10 Klafter Eichenholz	—	48	...	..	...	..	
	nebst Consorten.	1000 Schlagwellen	1	10	...	..	...	..	
		ꝛc. ꝛc.							

Nro. 8.

Arbeits-Rechnung

über die von .... bis zum .... in dem Domanial- (Communal-) Wald gefertigten Cultur-Arbeiten. ....

Fortlaufende Nummer.	Benennung der Distrikte.	Art der Arbeit und Zeit, wann solche angefangen und beendigt worden.	Namen und Wohnort der Empfänger.	Arbeits-Bedingung		Verdienter Lohn			
				im Taglohn. Tag.	im Accord.	Einheit. fl.	Einheit. kr.	im Ganzen. fl.	im Ganzen. kr.
1.	Kellerberg	14 Morgen platzweis zu hacken, die Arbeit, den ... angefangen und den ... beendigt.	Andr. Kleemann und Cons. von N.	..	accord. pr. Morg.	1	50	25	40
2.	Mittelberg	1000 ℔ Birkensamen zu säen v. 3. bis 4. Oct. gefertigt.	Heinrich Dittmar Peter Kleemann	2 2	" "	" "	24 24	" "	48 48
3.	Goldgrube	50 Ruthen Heeggräben von dem ... bis den ... gefertigt.	N. N.		pr. Ruthe	"	5	4	10
		N. den ten 183	Summa						

Der Betrag (die Summe wird wörtlich ausgeschrieben) wird in Ausgabe bescheinigt.

Der Landgräfl. Revierförster

N......

Nro. 9.

Rugen-Verzeichniß

über die im Revier . . . . . . im Monat Jan. 183 . . vorgefallenen und entdeckten Waldfrevel.

I. Domanial-Wald.

(N. Gemeinds-Wald.) ꝛc.

Laufende Nummer.	Namen und Charakter des Denunzianten.	Tag, an welchem der Frevel begangen worden.	Namen und Wohnort des Frevlers und Bezeichnung des Frevels.	Taxation des Holzwerths. fl.	Taxation des Holzwerths. kr.	Taxation des sonstigen Schadens. fl.	Taxation des sonstigen Schadens. kr.	§. des Strafreglements.
1.	Unterförster Phl. Busch	Jan. den 8ten	N . . . . . aus N . . . . . hat im Distrikt Kohlenberg eine buchene Stange von 3 Zoll Durchmesser im geschlossenen Bestand (Lichtbestand) gehauen	. .	30	. .	40	
2.	Derselbe	8ten	N . . . . N. . . . . ꝛc. ꝛc.	. .	. .	. .	. .	

Muster I.

Herrschaftliche Waldung District N. . . . . (N. Gemeinde-Wald).

Fortlaufende Nummer.	Monat und Tag des begangenen Frevels.	Namen und Wohnort des Angeschuldigten und Bezeichnung des Frevels.	Dimensionen der Stämme.		Schätzung des			
			Länge in Fuß.	Durchmesser in Zoll.	Holzwerths.		Schadens.	
					fl.	kr.	fl.	kr.
	Jan.							
1.	. . .	N. N. zu N. ꝛc. ꝛc.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .

Muster II.

Anzeige
betreffend Frevel im

Revier . . . .
Schutzbezirk . . . .
Jahr 183 . . .
Monat . . . .

Unterzeichneter macht hiermit die pflichtmäßige Anzeige, daß in obengenanntem Schutzbezirke und in obengenanntem Monat kein Frevel entdeckt worden ist.

Abgeschickt an Landgräfl. Revierförster N. . . . . .
am ten 183 . . .

Der Unterförster
N. . . . .

Eingetroffen den . . . ten 183 . . .

Der Revierförster
N. . . . .

Muster III.

Frevelverzeichniß

aus dem

Revier . . . .

Schutzbezirk . . . .

Amtscharacter und Namen des Denuncianten . . . .

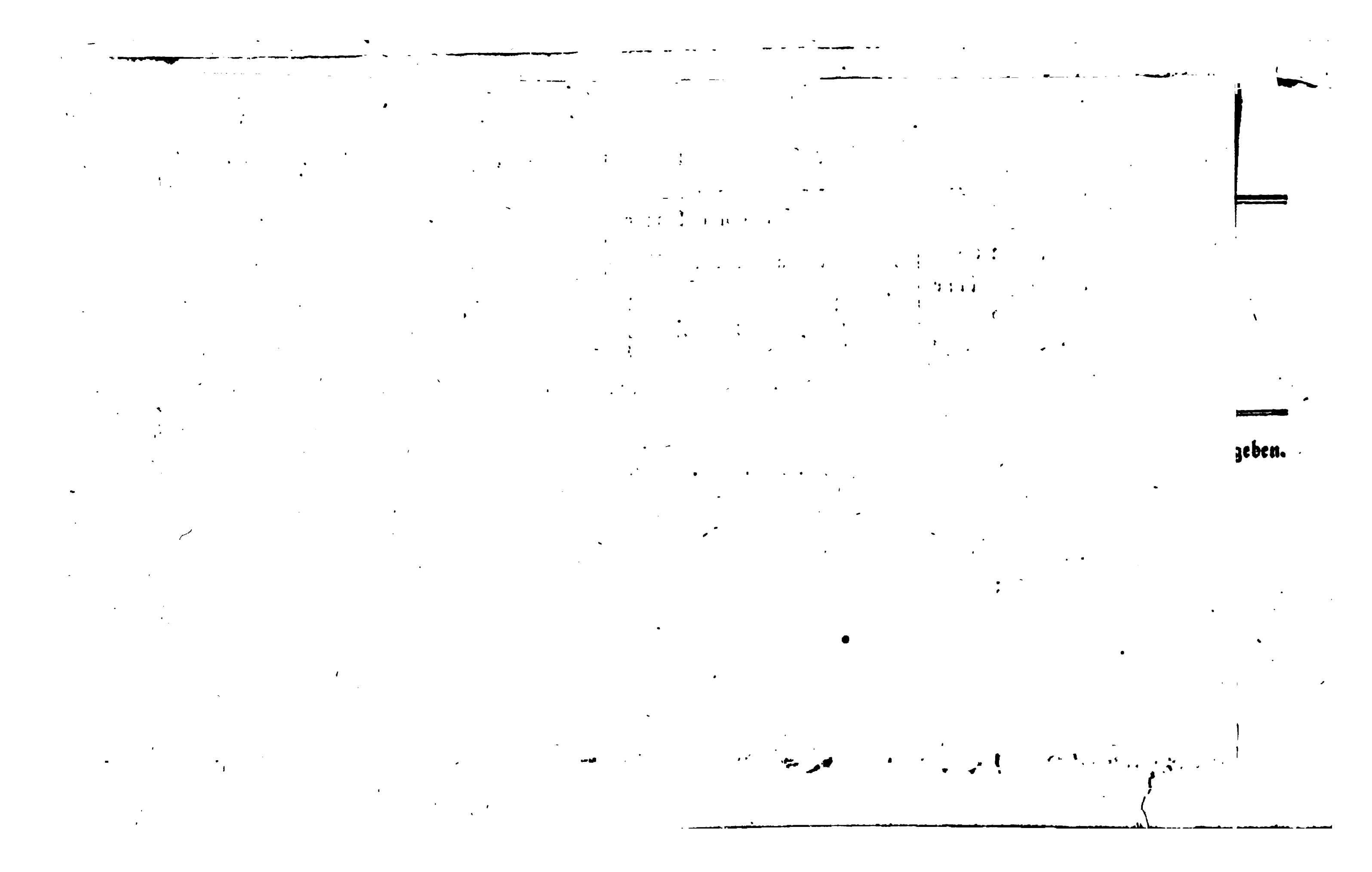
Jahr 183 . . .

Monat . . . . . .

Abgeschickt an Landgräfl. Revierförster N. . . . . . .

den . . . ten . . . . . . 18 . . .

(Jedes einzelne Rugenverzeichniß ist mit der Unterschrift des Denuncianten zu versehen.)



geben.

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,

Königl. Bayerischem Forstmeister.

Sechszehnten Bandes erstes Heft.

Freiburg im Breisgau,

Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.

1843.

Inhaltsverzeichniß.

I.

Königlich Bayerische Forst- und Jagdverordnungen, allgemeine Verfügungen und Instruktionen.

I.

Königlich Bayerische Forst- und Jagdverordnungen, allgemeine Verfügungen und Instruktionen.

---

1) Die Verwendung der Funktionäre beim Kreisforstbureau als Kommissionsaktuare bei Forst-Inspektionsreisen betreffend.

Vom 24. März 1840.

Was in der Entschließung vom 13. April 1835 ausgesprochen worden ist, daß es zweckmäßig sei, daß die Forstamtsaktuare sich dem ausübenden praktischen Dienste nicht entfremden, findet auf die Funktionäre beim Kreisforstbureau analoge Anwendung. Wenn daher auch durch die Bestimmung vom 30. April 1838 eine Beschränkung der früheren Anordnung vom 16. Juni 1823 über die Verwendung jener Funktionäre als Kommissionsaktuare bei den Forstamts- und Lokal-Visitationen eingetreten ist, so lag es doch nicht in der Absicht, diese Verwendung nur auf absolut nöthige Fälle zurückzuführen, und es unterliegt die im Bericht der k. Reg. motivirt beantragte zeitweise Beiziehung der bezeichneten Funktionäre bei den Geschäftsreisen der k. Kreisforstbeamten keinem Anstande, wenn das für dieselben festgesetzte Diätenmaximum ausreicht.

---

2) Die Umzugsgebühren des k. Forstdienstpersonals betr.

Vom 13. Juli 1840.

a. Die Berechnung der Umzugsgebühren an sich hat, vermöge der §. §. IX. und X. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Aug. 1817, allerdings nur nach dem Hauptgeldbezuge der vorigen Stelle zu geschehen, dagegen ist

b. die Berechnung der Gehaltsvermehrung nach §. VII. jener Verordnung nicht allein durch die Vergleichung des vorigen und des neuen Hauptgeldbezuges, sondern durch die Vergleichung der sämmtlichen Gehaltsbezüge der vorigen und der neuen Stelle herzustellen, nachdem jener §. VII. der Verordnung allgemein die Vergleichung mit den vorigen Bezügen anordnet.

---

3) Erwerbung der in den k. Waldungen eingeschlossenen Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatgrundstücke, insbesondere deren Beitragspflicht zu Gemeinde- 2c. Umlagen betreffend.

Vom 18. Mai 1842.

Die Beitragspflichtigkeit des Aerars zu Gemeinde- und Distrikts-Umlagen ist durch das Gesetz vom 20. Juli 1819 und die nachgefolgten Entschließungen vom 25. Februar und 17. August 1832 No. 1706 u. 11050, vom 31. Dez. 1834 No. 19103, dann vom 29. Mai 1838 No. 7522 normirt.

Nach demselben und insbesondere nach dem deutlichen Inhalte der Entschließung vom 31. December 1834 nimmt das Staatsärar eine Befreiung von Gemeinde-, Lokal- u. Distrikts-Umlagen von den, nach Publikation des Gesetzes vom 20. Jul. 1819 geschehenen oder noch stattfindenden Erwerbungen nicht in Anspruch, sondern leistet diese Umlagen im gleichem Maaße, wie sie dem nächstvorigen Besitzer zu tragen obgelegen hätten.

Es ist daher eine Ablösung derselben bei dem Ankaufe von, in den k. Waldungen inklavirten Grundstücken nicht ab-

folut erforderlich, und es genügt, wenn bei der Werthserhebung die entsprechende Rücksicht genommen, resp. der Kapitalwerth der betreffenden Objekte verhältnißmäßig gekürzt wird.

---

4) Die Benutzung der, den königl. Beamten überwiesenen Aerarialgärten betreffend.

Vom 7. Juni 1842.

Da in jüngster Zeit der Fall vorgekommen ist, daß ein k. Beamter sich erlaubt hat, aus dem, ihm zur Nutznießung überwiesenen Aerarialgarten einige Bäume, die eben so sehr zur Zierde, als zum Schutze eines nahestehenden ärarial. Gebäudes dienten, eigenmächtig zu entfernen, so sieht sich das k. Finanzministerium hierdurch veranlaßt, nachdrücklichst darauf aufmerksam zu machen, daß den k. Beamten, welche ärarial. Gärten und Grundstücke zur Nutznießung überlassen sind, nach dem in Mitte liegenden Rechtsverhältnisse die Befugniß nicht zusteht, mit den in solchen Gärten und Grundstücken befindlichen Bäumen eigenmächtig, ohne vorläufige Anzeige und Genehmigung der betreffenden Regierungsfinanzkammer, Verfügungen vorzunehmen, wodurch der Werth jener Grundstücke vermindert, ihnen eine wesentliche Zierde benommen, oder, wie bei steilen Abhängen, der Grund und Boden selbst oder nahestehende ärarial. Gebäude gefährdet werden.

Die k. Regierungsfinanzkammern werden demnach beauftragt, in diesem Sinne sogleich an sämmtliche betheiligte kön. Beamten die geeigneten Eröffnungen zu erlassen, für deren genaue Befolgung mit aller Strenge zu sorgen, und im Falle sich entdeckender Kontraventionen sogleich Anzeige zu erstatten, damit gegen die Kontravenienten die geeigneten gesetzlichen Einschreitungen verfügt werden können.

---

5) Das Forst-Einrichtungsgeschäft pro 18$\frac{41}{42}$, resp. Diäten der Forstamtsaktuare betreffend.

Vom 11. Juni 1842.

Die Bestimmungen vom 30. März d. J., welche den Diätenansatz für die gewöhnlichen äußeren Dienstverrichtungen der k. Forstamtsaktuare modifizirt haben, sind auf Forst-Einrichtungsarbeiten nicht anwendbar, und ändern an den hiefür insbesondere festgesetzten Renumerationsnormen nichts, indem, wie die k. Reg. richtig bemerkt, in letzter Beziehung dieselben Motive nicht bestehen.

---

6) Diäten der Funktionäre auf dem Regierungsforstbureau betreffend.

Vom 17. Juni 1842.

Auf den Bericht vom 6. d. M. wird der k. Reg., unter Rückschluß der Beilage desselben, eröffnet, daß es keinem Anstande unterliege, den Funktionären bei dem Regierungsforstbureau, wenn dieselben den Bestimmungen der Entschließung vom 11. v. M., No. 6301, gemäß, zeitweise bei den Geschäftsreisen der Regierungs-Forstbeamten zugezogen werden, die Taggebühr von drei Gulden zu verabreichen.

---

7) Die Anzeigegebühren des Forstpersonals bei Waldfreveln betreffend.

Vom 25. Juni 1842.

Die unterm 8. März 1817, No. 2737, an die k. Finanzdirection des vormaligen Rezatkreises erlassene Entschließung (Geret Verordnungs-Sammlung Band VII. pag. 445), welche später auch auf die übrigen Regierungsbezirke diesseits des Rheines ausgedehnt worden ist, gestattet, daß in Fällen, wo die Forstfrevler wegen gänzlicher Armuth weder zur Zah-

lung einer Geldstrafe, noch zur Entrichtung der Anzeigegebühren angehalten werden können, und deßhalb zur verhältnißmäßigen Waldkultur-Arbeit kondemnirt werden, den Forstgehülfen, die ihnen entgehenden, aber normalmäßigen Anzeigegebühren aus der Forstkasse vergütet werden dürfen.

Diese wohlwollende Bestimmung hat in neuerer Zeit an verschiedenen Orten zu Mißbräuchen geführt, welche das kön. Finanzministerium veranlassen, vor der Hand und bis über den Bezug an Anzeige- oder Pfandgebühren des Forstpersonals, entweder durch ein allgemeines Forst-Strafgesetz oder im Wege der Verordnung entschieden wird, die Entschließung vom 8ten März 1817 dahin zu modifiziren, daß vom 1. Oktob. d. J. angefangen die Vergütung der Pfand- oder Anzeigegebühren für zahlungsunfähige Frevler an das untere Forstschutzpersonal (Forstwarte, Stationsgehilfen, Forstgehilfen, Lokalwaldaufseher, Forstpraktikanten oder Eleven) ex aerario nur in jenen Fällen geleistet werden dürfe, wo die Pfändung wirklich geschehen, und das Pfand eingeliefert worden ist.

Die k. Regierungen, K. d. Finanz., haben hienach das Weitere geeignet zu verfügen, und von den Forstämtern überwachen zu lassen, damit in den Rügemanualen die Fälle, wo eine Pfändung stattgehabt hat, deutlich bemerkt, und die gepfändeten Gegenstände oder andere dem Frevler abgenommene verbotene Werkzeuge benannt werden.

---

8) Die Aufnahme von Forstpraktikanten und Lehrlingen betreffend.

Vom 9. August 1842.

Mit Beziehung auf die Bestimmungen ad Ziffer 6 u. 11 der mit dem kön. Ministerium des Innern gemeinschaftlich an beide Kammern der k. Regierung unterm 27. Juli d. Jahrs sub No. 11,397 erlassenen Entschließung (die Schlußprüfung der Forstkandidaten an den Hochschulen betreffend) wird die k. Regie-

rung beauftragt, alle jene immatrikulirten Forstkandidaten, welche die Hochschulen verlassen, ohne die Schlußprüfung bestanden zu haben, folglich das Befähigungs-Zeugniß (Absolutorium) zum Eintritt in die Forstpraxis nicht beizubringen vermögen, wenn sie sich dennoch zur Praxisaufnahme, oder zur Absolutorialprüfung mit den Forstlehrlingen melden, vorerst nach Vorschrift der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 3ten März d. Jahrs No. 3156 in die Forstlehre zu verweisen, welche sie gleich den übrigen Forstlehrlingen durch volle zwei Jahre zu erstehen haben, ehe sie mit diesen zu dem Examen pro Absolutorio oder zur Aufnahmsprüfung für die Forstschutz-Individuen zugelassen werden können. Dabei wird vorausgesetzt, daß diese nicht geprüften Forstkandidaten bei der Aufnahme in die Forstlehre alle jene Bedingungen erfüllen werden, die für Lehrlinge der I. oder der II. Klasse in der gedachten Entschließung vom 3ten März d. Jahres festgesetzt worden, widrigenfalls die betreffenden Aufnahmsgesuche zurückzuweisen sind.

---

9) Die Aufnahme der Forstpraktikanten respective der Besuch der ausländischen Forstschulen betreffend.

Vom 18. September 1842.

Der Eintritt in die Forstpraxis derjenigen Individuen, welche das Absolutorium einer Forstakademie oder öffentlichen Forstlehranstalt anderer deutschen Staaten beizubringen vermögen, kann nach der Bestimmung, Ziffer 2. Litt. b., der Entschließung vom 18. Februar 1830, No. 2499 (die Aufnahme von Forstpraktikanten ꝛc. betreffend), keinem Anstande unterliegen, wenn sie dabei die übrigen zum Eintritt in die Forstpraxis festgesetzten Bedingungen zu erfüllen, und sich insbesondere auszuweisen vermögen, daß sie vor dem Besuche der ausländischen Forstschule das Alter nicht überschritten, und mindestens die Befähigung und Vorkenntnisse erlangt hat-

ten, welche nach der Entschließung vom 3. März 1842 No. 3156 zur Aufnahme eines Forstlehrlings der I. Klasse erforderlich sind.

Den mit dem Absolutorium einer ausländischen Forstschule versehenen Kandidaten darf jedoch der Eintritt in die Forstpraxis erst nach vorausgegangener Prüfung mit den Forstlehrlingen der I. Klasse am Sitze der k. Regierung und erlangter Befähigungs-Note bewilligt werden.

---

10) Den Standesgehalt der Forstwarte betreffend.

Vom 14. November 1842.

Bei der im Laufe dieses Jahrs vorgenommenen Recherche, welche durch eine superrevisorische Bemerkung veranlaßt wurde, hat sich gezeigt, daß die in Beziehung auf den Standesgehalt der Forstwarte unterm 23. Dezember 1829 erlassene allerhöchste Bestimmung (ausgeschrieben durch Ministerialrescript vom 31. Dezember 1829, No. 18,039, Art. IV.) bei eingetretenen Quiescirungen stabiler Forstwarte von den k. Regierungs-Finanzkammern verschiedenartig ausgelegt und angewendet wurde.

Es wurde nämlich ein wesentlicher Unterschied gemacht:

a) zwischen jenen Forstwarten, welche schon vor dem Erscheinen jener allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1829 sowohl ihre Anstellung als Forstwarte, als auch die Dienstesstabilität erlangt, d. i. 15 Dienstjahre in dieser Eigenschaft zurückgelegt haben; und

b) zwischen solchen Forstwarten, welche zwar vor jenem Normaltermine (23. Dez. 1829) als Forstwarte ihre Anstellung erhalten, nach demselben aber erst in die Dienstesstabilität eingerückt sind.

Jenen ad a wurden in Quieszirungsfällen von einigen Regierungen auf den Grund des §. 8. der IX. Beil. zur Verfassungsurkunde nur $^{8}/_{10}$ des Geldgehaltes von 300 fl., näm-

lich 270 fl. als Ruhegehalt angewiesen, dagegen jenen ad b der volle Aktivitätsgehalt von 300 fl. als Ruhegehalt belassen.

Andere Regierungen haben in beiden Fällen den in die Quieszenz getretenen stabilen Forstwarte den vollen Aktivitäts-Geldgehalt von 300 fl. als Ruhegehalt belassen; von einer Regierung wurde — abweichend von dem vorberührten Verfahren — den in die Quieszenz getretenen stabilen Forstwarten durchaus nur ein Ruhegehalt von 270 fl. angewiesen, weil dieselbe von der Ansicht ausging; daß die ofterwähnte allerhöchste Verordnung vom 23. Dezbr. 1829 nur auf jene Forstwarte anzuwenden sei, welche erst seit dem Erscheinen derselben die Anstellung als Forstwarte erhielten.

Auf den über das vorberührte Verfahren der Regierungen erstatteten Antrag ist Allerhöchsten Ortes ausgesprochen worden, daß alle künftig in den Ruhestand tretenden stabilen Forstwarte, ohne Unterschied, im Sinne der Verordnung (vielmehr organischen Bestimmung) vom 23. Dezbr. 1829 und selbst den in der neunten Verfassungsbeilage unter §. 6 enthaltenen Bestimmungen gemäß, den Geld- resp. Standesgehalt von dreihundert Gulden als Ruhegehalt zu erhalten haben sollen; daß ferner allen seit dem Erscheinen jener Verordnung in den Ruhestand getretenen stabilen Forstwarte, welchen bisher nur ein Ruhegehalt von 270 fl. angewiesen wurde, vom 1. d. M. anfangend, gleichfalls ein Ruhegehalt von jährlich dreihundert Gulden zu verabfolgen, und daß diesen die Differenz von dreißig Gulden, auf drei Jahre rückwirkend, im Ganzen also im Betrag von neunzig Gulden, nachträglich ausbezahlt werde.

---

11) Forsteinrichtung, resp. Rektifikation der Steuerkarten betreffend.

Vom 18. November 1842.

Hinsichtlich der im Berichte vom 9. v. M. über die Behandlung der ärarialischen Oedungen und Huten angeregten

Fragen wird der k. Regierung, unter Hinweisung auf das hiebei zur Norm dienende Generale vom 2. April 1835, Folgendes erwiedert:

1) Diejenigen solcher Grundstücke, welche sich zur Waldkultur eignen, und — wenn auch erst in späterer Zeit — entweder vollständig aufgeforstet, oder auch nur mit einzelnen Waldbäumen bepflanzt werden können, sind in Beziehung auf Vermarkung, Kartirung, Inventarisirung und Betriebsregulirung ganz als Staatswald zu betrachten.

Wenn sie mit eigentlichem Staatswaldgrunde zusammenhängen, sind sie daher mit demselben, hinsichtlich der Umgrenzung und Waldabtheilung, zu einem Ganzen zu vereinigen, wonach sie, nach Umständen, theils ganze Abtheilungen bilden, theils andern Abtheilungen als Unterabtheilungen zufallen werden, und es ist deren Absonderung vom eigentlichen Walde mittels karminrother Linien zu unterlassen.

Isolirt gelegen sind sie wie jede andere Staatswaldparzelle zu behandeln.

2) In gleicher Weise, wie sub 1, ist zu verfahren, wenn zwar die Benützung einer ärarialischen Hutung oder Oedung zur Holzzucht nicht thunlich ist, dieselbe aber in anderer Hinsicht, z. B. als Kohlstätte, Lagerplatz, Abladeort, oder der Holzabfuhr wegen für die Forstverwaltung Bedeutung hat.

3) Alle übrigen Oedungen, welche wegen geringen Flächenraums bei isolirter Lage, wegen ungünstiger Bodenbeschaffenheit 2c. zur Holzzucht ungeeignet sind, und auch sonst für die Forstverwaltung keinen besonderen Werth haben, sind ohne weitere Berücksichtigung lediglich der rentamtlichen Respizienz und Administration zu unterstellen.

12) Diäten und Reisekösten des k. Forstpersonals, insbesondere der k. Revier- und Forsteiförster betreffend.

Vom 24. Dezember 1842.

Nachdem sich über den Bezug von Diäten der Revier- oder Forsteiförster bei Dienstverrichtungen außer dem betreffenden Revierbzirke mehrfache Anstände ergeben haben, die aus der Verschiedenheit der erlassenen Bestimmungen hervorgegangen sind, so wird zur Beseitigung künftiger Anfragen Folgendes verfügt:

1) Den k. Revier- oder Forsteiförstern dürfen für alle Dienstverrichtungen, welche dieselben von Amtswegen, oder aus besonderem Auftrage, außerhalb ihres Revierbezirkes vorzunehmen haben, folglich auch für Prüfung der Bauholzüberschläge von Berechtigten, Beiwohnung bei Forststrafverhandlungen für gewöhnliche Forsteinrichtungsgeschäfte von kurzer Dauer und Holztriftgeschäfte u. a. m., bis auf weitere Bestimmung, wie bisher, Diäten verabreicht werden und zwar täglich zwei Gulden (2 fl.), unter erschwerenden Umständen zwei Gulden dreißig Kreuzer (2 fl. 30 kr.), und wenn die Entfernung vom Wohnsitze 4 Stunden und darüber beträgt, drei Gulden (3 fl.).

2) In Fällen, wenn ein Revier- oder Forsteiförster als Sachverständiger Verrichtungen in Parteisachen zu leisten hat, behält es, bis auf Weiteres, bei der Bestimmung vom 24. April 1819, folglich bei dem Diätensatze von zwei Gulden (2 fl.) in dem Revierbezirke, und drei Gulden (3 fl.) außerhalb des Revierbezirkes sein Bewenden.

---

13) Die Eröffnung eines Steinbruches für den Eisenbahnbau betreffend.

Vom 18. Februar 1843.

Unter Remission der Beilagen zum Bericht vom 24. v. M. wird der k. Regierung, K. d. F., eröffnet, daß die beantragte

Benützung von 4 Tagw. Waldfläche zur Gewinnung von Steinmaterial für den Bau der Staatseisenbahn die allerhöchste Genehmigung erhalten habe. Es steht demnach der Anlegung eines Steinbruches auf dieser ärarialischen Waldfläche zu dem bemerkten Zwecke nichts mehr entgegen.

Was jedoch die Verrechnung des Werths der gebrochenen Steine anbelangt, so ist allerhöchst bestimmt worden, daß alles zum Bau der Staatseisenbahn aus k. Waldungen abgegebene Material — mithin auch Kies und Steine — aus der Eisenbahnkasse der Forstverwaltung bezahlt werden soll. Es findet daher eine unentgeldliche Benützung der ärarialischen Kiesgruben und Steinbrüche in k. Waldungen von Seite der k. Eisenbahnbau-Kommission nicht Statt, und bleiben die Bestimmungen der Entschließung vom 2. Jän. 1840, No. 16,678 nur auf die Materialabgabe aus k. Forstgründen zum Bau und der Unterhaltung von Staatsstraßen beschränkt.

Für die Benützung des neu zu eröffnenden Steinbruches hat die k. Regierung eine Rekognition entweder nach der Fläche oder nach der Quantität der gebrochenen Steine mit Billigkeit auszumitteln, und die k. Eisenbahnbau-Direktion davon in Kenntniß zu setzen.

---

14) Die Renumeration des beim Forsteinrichtungsgeschäft verwendeten Forstpersonals betreffend.

Vom 13. März 1843.

Die Bestimmung der Entschließung vom 6. Mai 1832, wonach bei Festsetzung von Taggebühren, bezüglich auf das Forsteinrichtungsgeschäft, für das wirklich angestellte Forstpersonal, im Gegensatze zu Praktikanten, von der Voraussetzung ausgegangen worden ist, daß dieses Personal im Genusse seiner gewöhnlichen Bezüge verbleibe, erstreckt sich nicht blos auf das stabile, sondern überhaupt auf das in den Aktivitätsstatus eingereihte, wie schon aus der ganzen Fassung jener Entschließung unzweifelhaft hervorgeht.

Das Belassen der gewöhnlichen Bezüge während der Verwendung im Forsteinrichtungsgeschäfte hat, der erwähnten Entschließung gemäß, als Regel zu gelten. Für den Ausnahmsfall, wenn besondere Motive dafür sprechen, läßt sich, ohne in Kasuistik zu gerathen, eine allgemeine Bestimmung im Voraus nicht wohl geben, und es bleibt der k. Regierung lediglich überlassen, mit Berücksichtigung der örtlichen und individuellen Verhältnisse im gegebenen konkreten Falle anzuordnen, ob die Neben- und Naturalbezüge ganz oder nur zum Theil, und welche davon temporär eingezogen werden sollen. Daß alsdann eine verhältnißmäßige Erhöhung der Taggebühr einzutreten habe, spricht die Entschließung vom 6. Mai 1832 aus, was jedoch — mit Ausnahme der Verköstigungsbeiträge, deren Belassung weitläufige Abrechnungen veranlassen würde, wenn der k. Forstmeister oder Revierförster dieselben bezieht und dafür dem betreffenden Individuum die Naturalverpflegung gibt, die auf den interimistischen Verweser übertragen werden kann — durch Anwendung der Regel möglichst vermieden werden soll.

---

15) Die Verehelichung der Forstamts-Aktuare und Forstgehülfen betreffend.

Vom 22. März 1843.

Aus den häufigen Unterstützungs- und Beförderungs-Gesuchen, die fortwährend einlaufen, ist zu entnehmen, daß die Ministerialentschließungen vom 4. Jänner und 7. Februar 1833, No. 18,641 und 1721, in Betreff der Verehelichung der Forstamtsaktuare, Forstgehülfen und Stationsgehülfen, ungeachtet der Mahnung vom 9. Dezember 1841, No. 17,631, nicht allenthalben mit dem erforderlichen Ernste vollzogen werden. Es häuft sich vielmehr die Zahl verheiratheter, selbst schon mit vielen Kindern versehener, nicht stabiler Individuen auf Forstdienstesposten dergestalt an, daß die in der gedachten Entschließung vom 4. Jänner 1833 angeregten Bedenken für den

k. Forstdienst und den Familienstand dieser Individuen, die sorgfältigste Berücksichtigung in Anspruch nehmen, zumal das k. Aerar im Falle der Verarmung oder Erwerbsunfähigkeit, den Relicten solcher amovibeln Diener, insbesondere wenn sie nicht schon vor dem Jahre 1833 verehelicht waren, keine Alimentationen oder Unterstützungsbeiträge mehr verabreichen kann, und dieselben ohne Weiteres denjenigen Gemeinden zugewiesen werden müßten, welche die Bewilligung zur Verheirathung gegeben haben.

Die k. Regierungen, K. d. F., werden daher wiederholt und alles Ernstes zum pünktlichsten Vollzuge der erwähnten Entschließungen vom 4. Jänner und 7. Februar 1833 im engeren Sinne angewiesen und beauftragt, die weiteren Verfügungen an die k. Forstämter und das Forstdienstpersonal zu erlassen, und diejenigen Beamten, die sich hierin eines Saumsals sollten schuldig machen, zur Verantwortung zu ziehen, gleichwie die k. Regierungen, beziehungsweise der betreffende Referent, für umsichtige und sorgfältige Behandlung dieses Gegenstandes speziell verantwortlich bleiben.

---

16) Die Behandlung des Jagdwesens in den ärarialischen Waldungen betreffend.

Vom 22. März 1843.

In dem §. 2. Litt. a. der allgemeinen Jagdverpachtungsnormen vom 3. März 1829 ist bereits die Absicht ausgesprochen worden, die Jagd in größeren zusammenhängenden Waldmassen und Gebirgsgegenden, oder auch in solchen Jagdbezirken, welche unmittelbar an die k. Leibgehege und Reservejagden angränzen, in Administration zu behalten, und der Verpachtung nicht zu unterwerfen, wobei aber vorausgesetzt ist, daß die Aufstellung eines besondern Jagddienstpersonals nicht erforderlich, die Jagdgeschäfte vielmehr von dem betreffenden königl. Forstpersonale mit besorgt werden können.

Nach diesem Grundsatze werden verschiedene Jagdbezirke in größeren Aerarialwaldungen administrirt, und man hat dabei die besonderen Vortheile erlangt:

1) daß die Erträgnisse meistens schon die früheren Pachtschillinge übertreffen;

2) die Besorgung der Jagdgeschäfte durch das angestellte Forstpersonale innerhalb der k. Waldungen sehr vortheilhaft auf den Forstdienst zurückwirkt, und

3) die Jagd in einem mäßigen, der Land- und Waldwirthschaft nicht nachtheiligen Stande erhalten, wie auch ihre Zerstörung beseitiget werde, da ohne alle Hindernisse Abminderung des Wildstandes angeordnet werden kann, wo Nachtheile damit zu beseitigen sind, und Schonung, wo diese zu lästig ist.

Dagegen wird aus den Berichten der k. Regierungen ein auffallendes Zurückweichen der Jagdpachtschillinge wahrgenommen, was seinen Grund hauptsächlich in der Verschlechterung der königlichen Pachtjagden durch unwaidmännische Behandlung und dem damit verbundenen Sinken ihres Ertrags beizumessen sein dürfte.

Diese Erfahrungen und Wahrnehmungen sind es, welche bei pachtlos gewordenen Jagden in königl. Staatswaldungen, oder deren nächster Umgebung, wo das angestellte Forstpersonal den Jagddienst mit dem Forstdienst ohne Benachtheiligung des letzten und ohne Vermehrung der Individuen gleichmäßig versehen kann, die Erörterung der Frage, ob Wiederverpachtung oder Administration eintreten soll, wichtig und den ärarialischen Interessen angemessen erscheinen lassen.

Damit aber hierin allenthalben Maaß und Uebereinstimmung erhalten werde, findet sich das königl. Finanzministerium zu der Bestimmung veranlaßt, daß vor Anordnung der Verpachtung solcher heimgefallenen Aerarial-Jagdbezirke unter Erörterung der Sachverhältnisse und Anfügung eines einfachen Situationsplänchens, Gutachten zu erstatten, und die Minister-

rial-Entschließung abzuwarten sei, ob Administration oder Wiederverpachtung eintreten sollen.

17) Taggebühren des Forstpersonals bei Triftgeschäften betreffend.

Vom 30. März 1843.

In Berücksichtigung der im Bericht der k. Reg. erörterten Verhältnisse wird gestattet, daß dem k. Forstpersonal in Fällen, wo dasselbe aus Veranlassung der k. Landgerichte zur Wahrung des ärarial. Interesse den gerichtlichen Uferbesichtigungs-Kommissionen vor und nach dem Triftgange beizuwohnen hat, als Ersatz für besondere Auslagen und Zehrungskosten, die in der Entschließung vom 20. Apr. v. J., No. 5208, normirten Taggebühren verabreicht werden dürfen.

Bei den Revier- oder Forsteiförstern, wenn obige Verrichtungen außerhalb ihres Revierbezirkes vorzunehmen sind, finden die Bestimmungen unter Ziffer 1 der Entschließung vom 24. Dezemb. v. J., No. 16714, (Diäten und Reisekosten des Forstpersonals, insbesondere der k. Revier- und Forsteiförster betreffend) Anwendung.

18) Die ungeeignete Belastung der Revierförster mit Schreibereien betreffend.

Vom 1. April 1843.

In ihrem Berichte vom 20. März hat die k. Regierung unter anderem angeführt, daß die unterm 13. Mai 1842 mitgetheilten Auszüge aus dem Nürnberger Comité-Protokolle und der Relation über den Erfolg der Kulturversuche in Krüppelbeständen bei sämmtlichen Revierförstern des betreffenden Forstamtes zur Abschriftnahme zirkulirt hätten.

Wenn sich die Nachträge zu den Dienstes-Instruktionen schon im Allgemeinen gegen ein solches Verfahren ausgesprochen haben, und die k. Forstämter durch sie angewiesen sind, aus den an dieselben gelangenden Verfügungen nur dasjenige für das ihnen untergeordnete Personal herauszuheben, und diesem speziell mitzutheilen, was es zunächst angeht, so erscheint noch weit ungeeigneter, daß größere gedruckte oder lithographirte Verhandlungen auf jenem Wege zur Kenntniß der Revierförster gebracht, diese dadurch mit Schreibereien überworfen, und vom praktischen Dienste zu dessen Nachtheile abgezogen werden.

Auch von anderer Seite her hat man in Erfahrung gebracht, daß in manchen Forstamtsbezirken das erwähnte Zirkulirenlassen zur Abschriftsnahme häufig sei, um sich die Geschäftsbehandlung beim Amte selbst zu erleichtern.

Man sieht sich daher veranlaßt, der kön. Regierung den Auftrag zu ertheilen, ein solches, wo es eingerissen ist, abzustellen, und die Befolgung der angezogenen instruktiven Bestimmung zu überwachen.

---

19) Besoldungsholzbezüge des k. Forstpersonals betreffend. Vom 11. April 1843.

Die allerhöchste Verordnung vom 28. Dezemb. 1821 bezeichnet das Besoldungsholz als einen, nur nach der klimatischen Lage des Standorts (Wohnsitzes) und nach dem hieraus sich ergebenden Bedürfnisse zu bemessenden Naturalbezug und untersagt dessen Verkauf.

Wenn demnach von einem Forstbediensteten gegen die, im Jahre 1822, mit Hinsicht auf diese allerhöchste Vorschrift regulirte Holzbezugsklasse reklamirt wird, so kann lediglich nur die Frage zu erörtern kommen, ob der Reklamant am treffenden Standorte und bei dessen besonderen klimatischen Lage, auch unter geeigneter Rücksichtsnahme auf die Beschaffenheit der ihm zugewiesenen Diensteswohnung, so wie ohne Verschwendung im Holzverbrauche mit dem Deputatquantum der ausgesprochenen Holzbezugsklasse ausreichen könne, oder nicht.

Nur im letzteren, jedoch strenge zu prüfenden und gründlich zu motivirenden Falle kann ein Antrag der k. Regierung in eine höhere Holzbezugsklasse gerechtfertigt erscheinen. Bei der Würdigung und Begutachtung der Gesuche um eine solche Höherung kömmt jedoch wohl zu bemerken, daß z. B. der Umstand, daß dem Forstpersonal die Strafantheile und Pfandgelder für arme, zur Waldarbeit und Arrest verurtheilte Forstfrevler nicht mehr, wie bisher, ex aerario ausbezahlt werden, — oder daß ein Forstbediensteter, welcher von einem Posten mit höchster Holzbezugsklasse auf einen Posten mit einer niedereren Holzklasse versetzt wurde, — oder der Umstand, daß ein Dienstbezirk einer niedern Holzbezugsklasse an einen Bezirk mit höherer Holzklasse angrenzt ꝛc., keineswegs als Motiv zur Versetzung in eine höhere Holzbezugsklasse geltend gemacht werden dürfe.

---

20) Die Vormerkungen über den Stand des Forsteinrichtungsgeschäftes betreffend.

Vom 19. April 1843.

Die k. Regierung empfängt hierbei die erforderliche Anzahl Exemplare des Formulars, wonach die Vormerkungen über Stand und Fortgang des Forsteinrichtungsgeschäftes im betreffenden Ministerialbureau geführt werden, nebst einer Anleitung, welcher gemäß die k. Forstämter den Stand der verschiedenen Arbeitstheile Ende des Jahrs 18$\frac{42}{43}$ in dem Formulare übersichtlich darzustellen haben werden.

Ein Exemplar dieser Anleitung und zwei des Formulars sind sofort jedem Forstamte zuzustellen, und es ist der Uebersichten rechtzeitige Vorlage mit den Nachweisungen vom laufenden Etatsjahre dringend anzuempfehlen und zu überwachen.

Das Regierungs-Forstbureau hat sodann mit Beisetzung der bei demselben befindlichen Karten-Exemplare auf einer zweiten Zeile eine sorgfältige Revision eintreten zu lassen, ehe ein Exemplar davon, ebenfalls mit den Nachweisungen, anher in

Vorlage gebracht wird, diese ist jedoch möglichst zu beschleunigen.

Nach geschehener Superrevision wird dieses Exemplar der k. Regierung zu ihren Akten remittirt werden, welche das zweite mit jenem gleichlautend stellen lassen und alsbald an die königl. Forstämter zurückgeben wird, damit Uebereinstimmung in diesen Vormerkungen durchaus erzielt werde.

Der weitere Vorrath an Formularen wurde beigefügt, theils um einzelne ersetzen zu können, welche bei der Ausarbeitung unbrauchbar werden möchten, theils in der Voraussetzung, daß man sich im Regierungs-Forstbureau veranlaßt sehen werde, außer der mehr detaillirten Vormerkung nach Vorschrift der Entschließung vom 16. Juli 1831 auch eine solche übersichtlichere anzulegen. Für diesen Fall wäre bei jedem Revier der Raum für 6 Zeilen offen zu halten, um die einzelnen Jahre der Finanzperiode allmählig eintragen zu können.

Anleitung
zur
Anfertigung einer Uebersicht über den Stand des Forst-Einrichtungsgeschäftes am Schlusse der IV. Finanz-Periode.

Behufs der Revision und etwaigen Berichtigung der Vormerkungsbücher des Ministerial-Forsteinrichtungsbureau über den Stand des ihm übertragenen Geschäftes und um die Vormerkungen in Uebereinstimmung mit jenen der Regierungs-Forstbureau's und mit den forstamtlichen Akten zu erhalten, ist es nothwendig, daß die kön. Forstämter in die Formulare dieser Bücher den Geschäftsstand, wie solcher sich mit Schluß der IVten Finanzperiode darstellen wird, genau mit der Wirklichkeit übereinstimmend eintragen, und die sich hierdurch bildende Uebersicht in duplo, mit den Nachweisungen pro $18\frac{42}{43}$, deren rechtzeitige Vorlage vorausgesetzt wird, an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, einsenden.

Bei Ergänzung der mitfolgenden Formulare ist Nachfolgendes zu berücksichtigen:

Der Vortrag geschieht revierweise auf einer Zeile und der Namen jedes Revieres wird in Rubrik 1 eingeschrieben; die Zeilen sind in solcher Entfernung von einander anzulegen, daß die nöthigen Berichtigungen bequem eingeschrieben werden können. In den einzelnen Fällen, wo ein besonderer Theil oder Complex des Reviers, wegen Verschiedenheit des Geschäftsstandes, von dem übrigen ausgeschieden werden muß, geschieht der Vortrag für denselben gesondert auf einer zweiten Zeile in den betreffenden Rubriken.

Die Rubrik 2 braucht von den Forstämtern nicht ausgefüllt zu werden.

Die Uebersicht hat, wie gesagt, den Stand des Geschäfts mit Schluß des Jahres $18\frac{42}{43}$ darzustellen.

In Rubrik 3 ist die Gesammtstaatswaldfläche des Revieres, wie solche zu Anfang des Jahres $18\frac{42}{43}$ im Realitäten-Status vorgetragen war, nachzuweisen. Diese Fläche hat als Basis für die Ueberträge in die folgenden Rubriken zu dienen. —

Vermarkung.

In Rubrik 4 ist die Fläche jener Waldobjekte einzustellen, deren Grenzen entweder noch gar nicht regulirt, oder welche nur theilweise vermarkt sind, und deren Fläche demnach in die folgende 5te Rubrik noch nicht aufgenommen werden kann. — Es ist sich in dieser Beziehung, so wie in Betreff der Bestimmungen wegen des Vortrages bei formellen Unvollkommenheiten der Vermarkung und bei Grenzstreitigkeiten genau an den betreffenden Inhalt des Rescripts vom 8. März 1834 zu halten.

Bei der Grenzbeschreibung ist zu unterscheiden, ob dieselbe nur angefertiget, oder auch bereits von den Angrenzern anerkannt und von den betreffenden Gerichten legalisirt ist. — Je nachdem nur ersteres oder beides geschehen, kömmt die Fläche des Reviers oder der betreffenden Waldobjekte in die Rubrik 6 oder in diese und in Rubrik 7 einzutragen.

Die Rubriken für **Kostenergebnisse** bleiben sowohl bei der Vermarkung als den übrigen Geschäftszweigen für vorliegenden Zweck unausgefüllt.

Bestandsabtheilung.

Nur im Falle die Bestandsabtheilung revidirt und gutgeheißen ist, wird die Fläche in der Rubrik 9 eingestellt. —

Vermessung und Flächenberechnung.

In Rubrik 10 sind jene Flächen nachzuweisen, deren Angabe zur Zeit noch entweder nur auf Schätzung oder auf solcher Messung beruht, welche entweder an und für sich keine Verlässigkeit gewährt oder zu weiteren forstlichen Zwecken keinen oder nur wenigen Gebrauchswerth besitzt.

Wenn die **Katastermessung** sich über sämmtliche Staatswaldungen eines Revieres oder eines zur gesonderten Bearbeitung sich eignenden Complexes erstreckt hat, und die Forstämter bereits im Besitze der einschlägigen Steuerblätter sind, ist die betreffende Fläche in Rubrik 11 **schwarz** einzusetzen; für diejenigen Reviere oder Complexe, wo dieses noch nicht der Fall ist, wird das Vorhandensein älterer **brauchbarer** Messungen oder neuerer, der Katastermessung vorausgegangener forstlicher geometrischer Aufnahmen durch den Vortrag der Fläche mit rother **Dinte** evident gehalten. — In diesem letzten Falle werden auch alle weiteren, in den Rubriken 15 — 17, dann 19 — 24 verzeichneten Arbeitstheile, welche sich auf die provisorischen (noch nicht systematisch festgestellten) Flächenziffern gründen, **roth** vorgetragen. Von Forsthauptkarten, Flächengrundlisten und Staatswaldinventarien kann bei diesen vorläufigen Messungen natürlich keine Sprache sein.

In der Rubrik 12 sind die Flächen der Revier- oder Complexe vorzutragen, wovon die zu Forsthauptkarten ausgearbeiteten aufgespannten Steuerblätter vom k. Forstamte bereits an die k. Regierung eingesendet sind, — in der Rubrik 13 jene, worüber die lithographirten 10/m theiligen Karten mit

den Flächengrundlisten an das k. Forstamt gelangt, in Rubrik 14 endlich jene, wovon die Staatswaldinventare superrevidirt an dasselbe zurückgegeben sind.

Die Rubrik 15 hat nachgewiesen, ob die Flächen des wirthschaftlichen Details — der Bestandsabtheilungen und Unterabtheilungen bereits berechnet sind oder nicht.

Die Rubriken 10—15 inclus. ersetzen jene, welche in der Beilage des Reskripts vom 16. Juli 1831 No. 9208 für Vermessung und Flächenberechnung eröffnet sind, und es treten sohin mit dem Anfange der Vten Finanzperiode auch die für Ausfüllung letzterer sub 5 des Rescripts vom 27. Jänner 1837 gegebenen Vorschriften außer Wirksamkeit. —

Kartirung.

Die beiden Rubriken 16 und 17 sind nach Punkt 6 der eben allegirten Entschließung zu behandeln. Die k. Forstämter haben nur die bei ihnen und dem Revierpersonale vorhandenen Karten-Exemplare anzugeben. Sind lithographirte 10/m theilige Karten bereits vorschriftsmäßig zu Forstwirthschaftskarten ausgearbeitet, so wird die Anzahl der vervollständigten Exemplare in die Rubrik 16 schwarz eingetragen. Roth geschieht der Vortrag, wenn, auf andere Behelfe gestützt, die Forstwirthschaftskarten gefertiget wurden.

Die Situationskarten, welche auf die Resultate der Katastermessung basirt sind, werden schwarz, die übrigen roth eingesetzt.

Nur solche Karten, welche noch Gebrauchswerth besitzen, werden gezählt, die übrigen bleiben unberücksichtiget. — Ebenso werden, wenn instruktionsgemäß vervollständigte 10/m theilige Forstwirthschaftskarten vorliegen, die etwa vorhandenen älteren, wenn auch noch brauchbaren, außer Ansatz gelassen.

Betriebsregulirung.

Nur so weit einer der im Kopfe der Tabelle bezeichneten Arbeitstheile erlediget ist, ist die Fläche in die betreffende

Nach diesem Grundsatze werden verschiedene Jagdbezirke in größeren Aerarialwaldungen administrirt, und man hat dabei die besonderen Vortheile erlangt:

1) daß die Erträgnisse meistens schon die früheren Pachtschillinge übertreffen;

2) die Besorgung der Jagdgeschäfte durch das angestellte Forstpersonale innerhalb der k. Waldungen sehr vortheilhaft auf den Forstdienst zurückwirkt, und

3) die Jagd in einem mäßigen, der Land- und Waldwirthschaft nicht nachtheiligen Stande erhalten, wie auch ihre Zerstörung beseitiget werde, da ohne alle Hindernisse Abminderung des Wildstandes angeordnet werden kann, wo Nachtheile damit zu beseitigen sind, und Schonung, wo diese zu lästig ist.

Dagegen wird aus den Berichten der k. Regierungen ein auffallendes Zurückweichen der Jagdpachtschillinge wahrgenommen, was seinen Grund hauptsächlich in der Verschlechterung der königlichen Pachtjagden durch unwaidmännische Behandlung und dem damit verbundenen Sinken ihres Ertrags beizumessen sein dürfte.

Diese Erfahrungen und Wahrnehmungen sind es, welche bei pachtlos gewordenen Jagden in königl. Staatswaldungen, oder deren nächster Umgebung, wo das angestellte Forstpersonal den Jagddienst mit dem Forstdienst ohne Benachtheiligung des letzten und ohne Vermehrung der Individuen gleichmäßig versehen kann, die Erörterung der Frage, ob Wiederverpachtung oder Administration eintreten soll, wichtig und den ärarialischen Interessen angemessen erscheinen lassen.

Damit aber hierin allenthalben Maaß und Uebereinstimmung erhalten werde, findet sich das königl. Finanzministerium zu der Bestimmung veranlaßt, daß vor Anordnung der Verpachtung solcher heimgefallenen Aerarial-Jagdbezirke unter Erörterung der Sachverhältnisse und Anfügung eines einfachen Situationsplänchens, Gutachten zu erstatten, und die Ministe-

rial-Entschließung abzuwarten sei, ob Administration oder Wiederverpachtung eintreten sollen.

17) Taggebühren des Forstpersonals bei Triftgeschäften betreffend.

Vom 30. März 1843.

In Berücksichtigung der im Bericht der k. Reg. erörterten Verhältnisse wird gestattet, daß dem k. Forstpersonal in Fällen, wo dasselbe aus Veranlassung der k. Landgerichte zur Wahrung des ärarial. Interesse den gerichtlichen Uferbesichtigungs-Kommissionen vor und nach dem Triftgange beizuwohnen hat, als Ersatz für besondere Auslagen und Zehrungskosten, die in der Entschließung vom 20. Apr. v. J., No. 5208, normirten Taggebühren verabreicht werden dürfen.

Bei den Revier- oder Forsteiförstern, wenn obige Verrichtungen außerhalb ihres Revierbezirkes vorzunehmen sind, finden die Bestimmungen unter Ziffer 1 der Entschließung vom 24. Dezemb. v. J., No. 16714, (Diäten und Reisekosten des Forstpersonals, insbesondere der k. Revier- und Forsteiförster betreffend) Anwendung.

18) Die ungeeignete Belastung der Revierförster mit Schreibereien betreffend.

Vom 1. April 1843.

In ihrem Berichte vom 20. März hat die k. Regierung unter anderem angeführt, daß die unterm 13. Mai 1842 mitgetheilten Auszüge aus dem Nürnberger Comité-Protokolle und der Relation über den Erfolg der Kulturversuche in Krüppelbeständen bei sämmtlichen Revierförstern des betreffenden Forstamtes zur Abschriftnahme zirkulirt hätten.

Wenn sich die Nachträge zu den Dienstes-Instruktionen schon im Allgemeinen gegen ein solches Verfahren ausgesprochen haben, und die k. Forstämter durch sie angewiesen sind, aus den an dieselben gelangenden Verfügungen nur dasjenige für das ihnen untergeordnete Personal herauszuheben, und diesem speziell mitzutheilen, was es zunächst angeht, so erscheint noch weit ungeeigneter, daß größere gedruckte oder lithographirte Verhandlungen auf jenem Wege zur Kenntniß der Revierförster gebracht, diese dadurch mit Schreibereien überworfen, und vom praktischen Dienste zu dessen Nachtheile abgezogen werden.

Auch von anderer Seite her hat man in Erfahrung gebracht, daß in manchen Forstamtsbezirken das erwähnte Zirkulirenlassen zur Abschriftsnahme häufig sei, um sich die Geschäftsbehandlung beim Amte selbst zu erleichtern.

Man sieht sich daher veranlaßt, der kön. Regierung den Auftrag zu ertheilen, ein solches, wo es eingerissen ist, abzustellen, und die Befolgung der angezogenen instruktiven Bestimmung zu überwachen.

---

19) Besoldungsholzbezüge des k. Forstpersonals betreffend. Vom 11. April 1843.

Die allerhöchste Verordnung vom 28. Dezemb. 1821 bezeichnet das Besoldungsholz als einen, nur nach der klimatischen Lage des Standorts (Wohnsitzes) und nach dem hieraus sich ergebenden Bedürfnisse zu bemessenden Naturalbezug und untersagt dessen Verkauf.

Wenn demnach von einem Forstbediensteten gegen die, im Jahre 1822, mit Hinsicht auf diese allerhöchste Vorschrift regulirte Holzbezugsklasse reklamirt wird, so kann lediglich nur die Frage zu erörtern kommen, ob der Reklamant am treffenden Standorte und bei dessen besonderen klimatischen Lage, auch unter geeigneter Rücksichtsnahme auf die Beschaffenheit der ihm zugewiesenen Diensteswohnung, so wie ohne Verschwendung im Holzverbrauche mit dem Deputatquantum der ausgesprochenen Holzbezugsklasse ausreichen könne, oder nicht.

Nur im letzteren, jedoch strenge zu prüfenden und gründlich zu motivirenden Falle kann ein Antrag der k. Regierung in eine höhere Holzbezugsklasse gerechtfertigt erscheinen. Bei der Würdigung und Begutachtung der Gesuche um eine solche Höherung kömmt jedoch wohl zu bemerken, daß z. B. der Umstand, daß dem Forstpersonal die Strafantheile und Pfandgelder für arme, zur Waldarbeit und Arrest verurtheilte Forstfrevler nicht mehr, wie bisher, ex aerario ausbezahlt werden, — oder daß ein Forstbediensteter, welcher von einem Posten mit höchster Holzbezugsklasse auf einen Posten mit einer niederern Holzklasse versetzt wurde, — oder der Umstand, daß ein Dienstbezirk einer niedern Holzbezugsklasse an einen Bezirk mit höherer Holzklasse angrenzt rc., keineswegs als Motiv zur Versetzung in eine höhere Holzbezugsklasse geltend gemacht werden dürfe.

---

20) Die Vormerkungen über den Stand des Forsteinrichtungsgeschäftes betreffend.

Vom 19. April 1843.

Die k. Regierung empfängt hierbei die erforderliche Anzahl Exemplare des Formulars, wonach die Vormerkungen über Stand und Fortgang des Forsteinrichtungsgeschäftes im betreffenden Ministerialbureau geführt werden, nebst einer Anleitung, welcher gemäß die k. Forstämter den Stand der verschiedenen Arbeitstheile Ende des Jahrs $18\frac{42}{43}$ in dem Formulare übersichtlich darzustellen haben werden.

Ein Exemplar dieser Anleitung und zwei des Formulars sind sofort jedem Forstamte zuzustellen, und es ist der Uebersichten rechtzeitige Vorlage mit den Nachweisungen vom laufenden Etatsjahre dringend anzuempfehlen und zu überwachen.

Das Regierungs-Forstbureau hat sodann mit Beisetzung der bei demselben befindlichen Karten-Exemplare auf einer zweiten Zeile eine sorgfältige Revision eintreten zu lassen, ehe ein Exemplar davon, ebenfalls mit den Nachweisungen, anher in

Vorlage gebracht wird, diese ist jedoch möglichst zu beschleunigen.

Nach geschehener Superrevision wird dieses Exemplar der k. Regierung zu ihren Akten remittirt werden, welche das zweite mit jenem gleichlautend stellen lassen und alsbald an die königl. Forstämter zurückgeben wird, damit Uebereinstimmung in diesen Vormerkungen durchaus erzielt werde.

Der weitere Vorrath an Formularen wurde beigefügt, theils um einzelne ersetzen zu können, welche bei der Ausarbeitung unbrauchbar werden möchten, theils in der Voraussetzung, daß man sich im Regierungs-Forstbureau veranlaßt sehen werde, außer der mehr detaillirten Vormerkung nach Vorschrift der Entschließung vom 16. Juli 1831 auch eine solche übersichtlichere anzulegen. Für diesen Fall wäre bei jedem Revier der Raum für 6 Zeilen offen zu halten, um die einzelnen Jahre der Finanzperiode allmählig eintragen zu können.

Anleitung
zur
Anfertigung einer Uebersicht über den Stand des Forst-Einrichtungsgeschäftes am Schlusse der IV. Finanz-Periode.

Behufs der Revision und etwaigen Berichtigung der Vormerkungsbücher des Ministerial-Forsteinrichtungsbureau über den Stand des ihm übertragenen Geschäftes und um die Vormerkungen in Uebereinstimmung mit jenen der Regierungs-Forstbureau's und mit den forstamtlichen Akten zu erhalten, ist es nothwendig, daß die kön. Forstämter in die Formulare dieser Bücher den Geschäftsstand, wie solcher sich mit Schluß der IVten Finanzperiode darstellen wird, genau mit der Wirklichkeit übereinstimmend eintragen, und die sich hierdurch bildende Uebersicht in duplo, mit den Nachweisungen pro $18\frac{42}{43}$, deren rechtzeitige Vorlage vorausgesetzt wird, an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, einsenden.

Bei Ergänzung der mitfolgenden Formulare ist Nachfolgendes zu berücksichtigen:

Der Vortrag geschieht revierweise auf einer Zeile und der Namen jedes Revieres wird in Rubrik 1 eingeschrieben; die Zeilen sind in solcher Entfernung von einander anzulegen, daß die nöthigen Berichtigungen bequem eingeschrieben werden können. In den einzelnen Fällen, wo ein besonderer Theil oder Complex des Reviers, wegen Verschiedenheit des Geschäftsstandes, von dem übrigen ausgeschieden werden muß, geschieht der Vortrag für denselben gesondert auf einer zweiten Zeile in den betreffenden Rubriken.

Die Rubrik 2 braucht von den Forstämtern nicht ausgefüllt zu werden.

Die Uebersicht hat, wie gesagt, den Stand des Geschäfts mit Schluß des Jahres 18$\frac{42}{43}$ darzustellen.

In Rubrik 3 ist die Gesammtstaatswaldfläche des Revieres, wie solche zu Anfang des Jahres 18$\frac{42}{43}$ im Realitäten-Status vorgetragen war, nachzuweisen. Diese Fläche hat als Basis für die Ueberträge in die folgenden Rubriken zu dienen. —

Vermarkung.

In Rubrik 4 ist die Fläche jener Waldobjekte einzustellen, deren Grenzen entweder noch gar nicht regulirt, oder welche nur theilweise vermarkt sind, und deren Fläche demnach in die folgende 5te Rubrik noch nicht aufgenommen werden kann. — Es ist sich in dieser Beziehung, so wie in Betreff der Bestimmungen wegen des Vortrages bei formellen Unvollkommenheiten der Vermarkung und bei Grenzstreitigkeiten genau an den betreffenden Inhalt des Rescripts vom 8. März 1834 zu halten.

Bei der Grenzbeschreibung ist zu unterscheiden, ob dieselbe nur angefertiget, oder auch bereits von den Angrenzern anerkannt und von den betreffenden Gerichten legalisirt ist. — Je nachdem nur ersteres oder beides geschehen, kömmt die Fläche des Reviers oder der betreffenden Waldobjekte in die Rubrik 6 oder in diese und in Rubrik 7 einzutragen.

Die Rubriken für Kostenergebnisse bleiben sowohl bei der Vermarkung als den übrigen Geschäftszweigen für vorliegenden Zweck unausgefüllt.

Bestandsabtheilung.

Nur im Falle die Bestandsabtheilung revidirt und gutgeheißen ist, wird die Fläche in der Rubrik 9 eingestellt. —

Vermessung und Flächenberechnung.

In Rubrik 10 sind jene Flächen nachzuweisen, deren Angabe zur Zeit noch entweder nur auf Schätzung oder auf solcher Messung beruht, welche entweder an und für sich keine Verlässigkeit gewährt oder zu weiteren forstlichen Zwecken keinen oder nur wenigen Gebrauchswerth besitzt.

Wenn die Katastermessung sich über sämmtliche Staatswaldungen eines Revieres oder eines zur gesonderten Bearbeitung sich eignenden Complexes erstreckt hat, und die Forstämter bereits im Besitze der einschlägigen Steuerblätter sind, ist die betreffende Fläche in Rubrik 11 schwarz einzusetzen; für diejenigen Reviere oder Complexe, wo dieses noch nicht der Fall ist, wird das Vorhandensein älterer brauchbarer Messungen oder neuerer, der Katastermessung vorausgegangener forstlicher geometrischer Aufnahmen durch den Vortrag der Fläche mit rother Dinte evident gehalten. — In diesem letzten Falle werden auch alle weiteren, in den Rubriken 15—17, dann 19—24 verzeichneten Arbeitstheile, welche sich auf die provisorischen (noch nicht systematisch festgestellten) Flächenziffern gründen, roth vorgetragen. Von Forsthauptkarten, Flächengrundlisten und Staatswaldinventarien kann bei diesen vorläufigen Messungen natürlich keine Sprache sein.

In der Rubrik 12 sind die Flächen der Revier- oder Complexe vorzutragen, wovon die zu Forsthauptkarten ausgearbeiteten aufgespannten Steuerblätter vom k. Forstamte bereits an die k. Regierung eingesendet sind, — in der Rubrik 13 jene, worüber die lithographirten 10/mtheiligen Karten mit

den Flächengrundlisten an das k. Forstamt gelangt, in Rubrik 14 endlich jene, wovon die Staatswaldinventare superrevidirt an dasselbe zurückgegeben sind.

Die Rubrik 15 hat nachgewiesen, ob die Flächen des wirthschaftlichen Details — der Bestandsabtheilungen und Unterabtheilungen bereits berechnet sind oder nicht.

Die Rubriken 10—15 inclus. ersetzen jene, welche in der Beilage des Reskripts vom 16. Juli 1831 No. 9208 für Vermessung und Flächenberechnung eröffnet sind, und es treten sohin mit dem Anfange der Vten Finanzperiode auch die für Ausfüllung letzterer sub 5 des Rescripts vom 27. Jänner 1837 gegebenen Vorschriften außer Wirksamkeit. —

Kartirung.

Die beiden Rubriken 16 und 17 sind nach Punkt 6 der eben allegirten Entschließung zu behandeln. Die k. Forstämter haben nur die bei ihnen und dem Revierpersonale vorhandenen Karten-Exemplare anzugeben. Sind lithographirte 10/m theilige Karten bereits vorschriftsmäßig zu Forstwirthschaftskarten ausgearbeitet, so wird die Anzahl der vervollständigten Exemplare in die Rubrik 16 schwarz eingetragen. Roth geschieht der Vortrag, wenn, auf andere Behelfe gestützt, die Forstwirthschaftskarten gefertiget wurden.

Die Situationskarten, welche auf die Resultate der Katastermessung basirt sind, werden schwarz, die übrigen roth eingesetzt.

Nur solche Karten, welche noch Gebrauchswerth besitzen, werden gezählt, die übrigen bleiben unberücksichtiget. — Ebenso werden, wenn instruktionsgemäß vervollständigte 10/m theilige Forstwirthschaftskarten vorliegen, die etwa vorhandenen älteren, wenn auch noch brauchbaren, außer Ansatz gelassen.

Betriebsregulirung.

Nur so weit einer der im Kopfe der Tabelle bezeichneten Arbeitstheile erlediget ist, ist die Fläche in die betreffende

Rubrik einzutragen. Ist, nach erfolgter Superrevision, eine Rektifikation der Operate nicht nothwendig, so ist die Fläche sofort auch in Rubrik 23 einzustellen. Unter „Vorlage der Operate“ (Rubr. 21) ist deren Einsendung an die k. Regierung von Seite der Forstämter zu verstehen, welche bei Anfertigung der Uebersicht die Rubrik 24 lediglich auf die Reinschriften zu beziehen haben.

Von den beiden der k. Regierung vorzulegenden Exemplaren wird nach erfolgter Berichtigung das eine an das kön. Forstamt zurückgelangen.

Mit der einzigen Modifikation, daß die Kosten auf 2) Vermessung künftig nicht mehr nach den einzelnen Titeln a, b und c ausgeschieden zu werden brauchen, wird an der bisherigen Behandlungsweise der Forsteinrichtungs-Anträge und Nachweisungen durch vorstehende Anleitung nichts geändert; doch wäre dafür zu sorgen, daß in den Nachweisungen stets die erforderlichen Behelfe und Flächen-Angaben des betreffenden Revieres oder Waldtheiles, über welchen sich die vollkommene Erledigung des einen oder anderen Geschäftstheiles erstreckt, enthalten seien, um die Vormerkung über den Stand des Geschäftes von Jahr zu Jahr genau fortführen zu können.

---

21) Die Forsteinrichtung in specie, die Aufstellung der Hauptwirthschaftsregeln für die Hochgebirgs-Waldungen betreffend.

Vom 22. April 1843.

Die von der k. General-, Bergwerks- und Salinen-Administration sowohl, als von der k. Regierung von Oberbaiern, K. d. F., vorgelegten gutachtliche Abhandlungen über die in Hochgebirgs-Waldungen anzuwendenden allgemeinen Wirthschaftsregeln stimmen, mit Ausnahme eines einzigen, darin überein, daß — abgesehen von dem, was bei Anlage und Richtung der

Angriffshiebe zur Sicherung derselben und der stehenbleibenden Orte gegen die herrschenden Sturmwinde beziehungsweise gegen Beschädigung durch die späteren Angriffe anstoßender Bestände in jeder Oertlichkeit vor allem wohl zu beachten ist,' — folgende Hauptgrundsätze einzuhalten seien.

1) In den, die höheren Lagen einnehmenden, an sich schon licht bestockten sogenannten Alpwaldungen — in Waldpartien, welche zum Schutze gegen Lawinen und Erdbrüche dienen — dann an sehr steilen Gehängen und sogenannten Leiten, wo das Abrutschen des productiven Erdreiches zu befürchten steht (öfters kommen sie unten gegen die Thäler vor) darf nie ganz abgeholzt, sondern nur plänterweise genutzt werden.

Dasselbe gilt in der Regel auch von dominirenden Höhenpunkten; von sehr exponirten Bergrücken und Schneiden und dem obersten Theile der von ihnen ausgehenden Abhänge; von den nächsten Umgebungen der Alplichten und von Waldsäumen unter unbewaldeten Höhen.

Alpenreservate unterliegen ohnehin ihrem Zwecke gemäß dem Plänter- oder Fehmelbetriebe.

Je höher die Lage, je ungünstiger die Verhältnisse, desto vorsichtiger muß dieser geführt, desto weniger darf mit einemmale genützt werden.

2) In den ad 1) nicht ausgenommenen Waldtheilen ist überall, wo die lokalen und Bestandsverhältnisse, dann die Bringung es nur irgend gestatten, die Verjüngung mittelst Dunkelstellung und allmähliger Abholzung in mäßiger Ausdehnung der Angriffsflächen dem kahlen Abtriebe vorzuziehen, wenn auch die Bringung etwas höher zu stehen käme.

Diese Verjüngungsweise ist, nach den Modalitäten, welche durch die Oertlichkeiten bedingt werden, in einem kürzeren oder längeren Zeitraume mit mehr oder minder Regelmäßigkeit oft plänterartig zu bewirken. 'Es wird anempfohlen, soviel als

thunlich, zuerst die Bau-, Nutz- und Säge-Prügel-**Abgaben** überhaupt, so wie die Anweisungen von Brennholz an **Berechtigte**, Eingeforstete und Käufer in die Angriffsorte zu **legen**, und damit mehrere Jahre fortzufahren, ehe der Haupt**hieb** geführt wird. — Jedenfalls sind bei diesem nicht die **stärksten** oder schlankesten, sondern schwächere, stufig gewachsene, mit gesunden Kronen versehene Stämme zu Schutz- und *Samen*bäumen auszuwählen.

Auf natürliche Wiederbestellung soll in der Regel **nicht** zu lange gewartet, vielmehr sobald der Boden zur Aufnahme des Samens geeignet zur Ansaat aus der Hand geschritten werden, soweit bis dahin natürliche Verjüngung nicht hinreichend erfolgt ist. — Können in Nadelholzbeständen die Angriffshiebe in so schmalen Streifen angelegt werden, daß sie hinlänglichen Schutz vom stehenden Orte erhalten, und kann man sie in dieser Breite so lange belassen, bis die Wiederbestellung erfolgt ist, so mag nach Umständen von einer dunklen Besamungs-Stellung Umgang genommen werden.

3) Nur dann, wenn dem ad 2) angedeuteten Verfahren zur Zeit noch unübersteigbare Hindernisse im Wege liegen, ist der eigentliche Kahlhieb mit strenger Ausnahme der ad 1) bezeichneten Oertlichkeit anzuwenden, dabei ist Folgendes zu beachten:

a) er bedarf einer vermehrten Vorsicht zur Sicherung gegen Windstürme, und nach Umständen der Ueberhaltung von Vorständen auf jener Seite, von welcher die Selbstbesamung zu erwarten ist;

b) eine ununterbrochen fortgesetzte Abholzung, beziehungsweise eine zu große Ausdehnung der Hiebsflächen, welche das Ueberfliegen derselben mit Samen verhindern würde, ist zu vermeiden, die Kahlhiebsflächen sind daher, soviel es die Bringungsverhältnisse nur immer erlauben, zu beschränken, und es ist damit zu wechseln, so lange Wiederbestellung nicht erfolgt ist;

c) man treibe nicht ganz kahl ab, sondern lasse den Unterstand und Vorwuchs, auch geringere, stufig gewachsene, kurzschaftige rauhe Stämme (an sonnseitigen Gehängen mit starker Abdachung und auf trockenem Boden deren mehr als unter entgegengesetzten Verhältnissen) stehen, um wenigstens einigen Schutz zu gewähren. Später, wenn der Zweck erfüllt ist, kann, was von solchem Gehölze den jungen Bestand benachtheiligen möchte, gefällt und liegen gelassen werden.

d) Noch mehr, als bei den ad 2) angegebenen Hiebsmanipulationen, hat beim Kahlhiebe die rechtzeitige Einsaat aus der Hand, wenn natürlicher Anflug nicht erfolgt, als Regel zu gelten.

4) In den dunkeln Besamungsschlägen sowohl, als in den Kahlhieben lasse man das Astholz (Astach) nicht in Haufen oder Gassen liegen, sondern breite es wieder über die Fläche aus.

5) Den Waldräumungen, Reinigungen, Durchforstungen und Vorbereitungshieben ist jede forstlich und örtlich zulässige Ausdehnung zu geben.

6) Die Ausführung des Grundsatzes: „daß auf natürliche Wiederbestellung nicht zu lange hin gewartet werde", erfordert, daß man stets für hinlängliche Vorräthe guten Samens sorge.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß es mit dem bloßen Ausstreuen des Samens nicht gethan sei. Außer der richtigen Beurtheilung des, nach Oertlichkeiten sehr verschiedenen Zeitraumes, welchen man verstreichen lassen muß, bis der Boden empfänglich geworden ist, bedarf auch letzterer in vielen Fällen noch der Aufwundung oder sonst geeigneter Vorbereitung. Empfohlen wird, den Samen vorzugsweise an die Stöcke und auf bereits wunde Stellen bringen zu lassen. Durch Versuche muß ermittelt werden, was den Lokalverhältnissen am besten entspricht.

7) Zweckmäßig angelegte Zieh-, Leit- und Holz-Abfuhrwege bilden die erste Grundlage einer pfleglichen

Waldwirthschaft und möglichst vollkommener Ausnützung der Forste. Auf Anlage oder weitere Verzweigung solcher Wege statt holzfressender Bringgebäude, sowie auf gute Unterhaltung der schon bestehenden ist daher stets Bedacht zu nehmen.

Vorbehaltlich der weiteren Ausführung und näheren Bestimmungen, welche durch die beabsichtigten Comitéberathungen werden veranlaßt werden, erhält die kön. General-Bergwerk- und Salinen-Administration auf ihren Bericht vom 15. v. M. einstweilen den Auftrag, diese Haupt-Grundsätze, welche für den Forstbetrieb sowohl, als bei Abschließung der Holz-Lieferungsakkorde für die Vte Finanzperiode als Anhalt zu dienen haben, den k. Forstämtern alsbald mit der Weisung bekannt zu geben, hiernach die Fällungspläne für diese Periode zu prüfen, etwa nöthige Erweiterungen und Modifikationen derselben zu beantragen, und die Grundlagen für die Akkorde rechtzeitig in das Reine zu bringen.

---

22) Jagdstatus betreffend.

Vom 24. April 1843.

Der schon vor längerer Zeit dahier angelegte übersichtliche Jagdstatus hat bei theilweise mangelhafter Nachweisung der Ab- und Zugänge an demselben nicht gehörig in Evidenz erhalten werden können, und es ergibt sich die Nothwendigkeit der Herstellung eines neuen.

Zu dem Ende haben die kön. Forstämter, im Laufe des künftigen Monats October, eine genaue Uebersicht des Standes der ärarialischen Jagden am Schlusse des gegenwärtigen Etatsjahres, in der Art anzufertigen und vorzulegen, daß daraus in verschiedenen Rubriken und Kolumnen ersichtlich seien:

Das betreffende Revier;

der Jagddistrikte oder einzelnen Jagdbögen.

Nummer (Ordnungsnummer, bei jedem Revier wieder mit No. 1. anfangend.)

Namen oder sonstige nähere Bezeichnung;
einschlägige Steuergemeinden;
beiläufige Flächenausdehnung in Quadratstunden.

Gattung der Jagd (hohe, niedere, rein ärarialische Koppeljagd, und mit wem? ꝛc.)

Benutzungsart (Regie-Verpachtung ꝛc.); dermaliger Nutznießer.

Ertrag (dermaliger Pachtzins, Durchschnitt für die Regie-Jagden.)

Bemerkungen (wieviele der letzten Jahre der Durchschnitt begreift; sonstige Erläuterungen.)

Die forstamtlichen Uebersichten sind zu revidiren, sodann mit den vorläufigen Konspecten zum Forstrechenschaftsberichte pro 18$\frac{42}{43}$ einzusenden; sie werden nach gemachtem Gebrauch zurückgehen.

Anknüpfend an dieselben und mit Beziehung auf sie, sind die eintretenden Veränderungen vorzumerken, und die Ab- und Zugänge jährlich nachzuweisen.

---

23) Status über Dienstwohnungen und Gründe betreffend.

Vom 24. April 1843.

Der Status über Forstdienst-Wohnungen und Gründe bedarf einer Renovation; den k. Forstämtern ist daher die Weisung zu ertheilen, daß sie einen solchen nach unten folgender Anleitung unter der Hand aufstellen, und genau nach dem Stande mit Ende des Etatsjahres abschließen und vorlegen.

Die Uebersicht hat in verschiedenen Kolumnen ersichtlich zu machen:

Ordnungs-Nummer;

Bezeichnung des Dienstbezirks;

Kurze Beschreibung und Angabe der Beschaffenheit der Dienstwohnungen,

der Dienstgründe;

für letztere die Fläche in Tagwerken und Dezimalen.

der in das Staatswald-Inventar (Realitäten-Status) aufgenommenen;

der demselben nicht beigezählten;

(Conferat. Rescript vom 2. April 1835)

die Entfernung der einzelnen Grundstücke vom Wohnsitze;

den ganzen Flächenbetrag für jeden Dienstbezirk;

erläuternde Bemerkungen.

Ueber die Dienstwohnungen wird demnächst noch ein umändlicher Kataster hergestellt werden müssen; für jetzt genügt ı wissen, ob ein eigenes Forsthaus bestehe, oder nur eine Bohnung in einem andern Aerarial-Gebäude eingeräumt sei; ı welcher Ortschaft das eine oder das andere gelegen ist, ob ı in räumlicher Beziehung genüge und gut unterhalten sei der nicht; ob und welche Oekonomie-Gebäude damit verbunen sind.

Mit einem * sind diejenigen Dienstwohnungen zu bezeichen, welche sich auf einem zum Staatswald-Inventar zählenn Forstgrunde befinden.

Die kurze Beschreibung der Dienstgründe ist mittelst der usscheidungen, Gärten, Wiesen, Aecker ꝛc. gut, mittelmäßig, hlecht, zu geben. Liegen sie in einer andern Ortsmarkung, s der Wohnsitz, so ist diese in der Kolumne: Entferung, anzugeben.

In den Bemerkungen ist in den Fällen, wo in Betracht r Unzulänglichkeit der Dienstwohnungen dieselben entweder iter dem Normal-Anschlage in Rechnung gestellt oder zur Zeit sondere Vergütungen für Unterbringung der Kanzlei, der ktuare oder Gehilfen zugestanden sind, das Nöthige deßhalb ızudeuten.

Die forstamtlichen Verzeichnisse, welche nach gemachtem ebrauche werden zurückgegeben werden, sind zu revidiren,

dann mit den vorläufigen Konspecten zum Forstrechenschafts-Berichte pro $18\frac{42}{43}$ in Vorlage zu bringen.

Mit Beziehung auf dieselben sind vom Anfange der Vten Finanzperiode an, die eintretenden Veränderungen vorzumerken, und die Ab- und Zugänge jährlich nachzuweisen.

---

24) Die Aufnahme und Zusammenstellung der Angriffshiebe betreffend.

Vom 24. April 1843.

Die Anleitung zur Anfertigung der Fällungsnachweisung und Material-Rechnung vom 19. Juli 1831 enthält unter andern pag. 5 bis 7, dann pag. 11 ausführliche Vorschriften, wie die Angriffsflächen für eingerichtete Forste sowohl, als für noch nicht eingerichtete, in der Fällungs-Nachweisung provisorisch oder definitiv vorzutragen, und daß mit dem Schlusse jeder Finanzperiode die genaue Aufnahme und Berechnung derjenigen Hiebsflächen zu bewirken seien, welche sich über die ganze betreffende Ab- oder Unterabtheilung noch nicht ausgedehnt haben.

Diese Aufnahme und Berechnung hat daher für die IVte Finanzperiode im Verlaufe des gegenwärtigen Etatsjahres zu geschehen, um die Angriffsflächen jenen Vorschriften gemäß in die Fällungs-Nachweisungen und Wirthschaftsbücher übertragen zu können.

Außerdem ist aber auch, um die Hauptvormerkungen bei dem Finanz-Ministerium über die Fällungs-Ergebnisse zu vervollständigen, eine besondere Zusammenstellung des Gesammtbetrages der Angriffsflächen während der 6 Jahre der Finanzperiode erforderlich, deren Resultate die kön. Forstämter in der Art übersichtlich zu machen haben, daß für jedes Revier auf einer Zeile jener Gesammtbetrag in zwei Kolumnen für Hochwaldungen, dann für Mittel- und Niederwaldungen ausgeschieden werde.

Wenn die Fällungs-Nachweisungen, wie vorausgesetzt werden muß, nach den erwähnten Vorschriften vom 19. Juli 1831 richtig geführt sind, so werden sich nach der Aufnahme aus ihnen schon von selbst die Angriffs-Flächenziffern zum Behufe jener Zusammenstellung ergeben, mit Ausnahme der für bereits eingerichtete Forste pag. 6 lit. e und f vorgesehenen Fälle. Da nämlich hier die ganze, während des laufenden Zeit-Abschnittes mit Angriffshieben belegte Fläche der betreffenden Abtheilungen oder Unterabtheilungen in die Fällungs-Nachweisung übertragen wird, so muß entweder für die Zusammenstellung der einzelnen Finanzperiode die Hiebsfläche der vorhergegangenen Jahre des Zeit-Abschnitts, welche einstweilen pro nota provisorisch vorgetragen war, in Abzug gebracht oder die Fläche der laufenden Finanzperiode muß, wenn sie mit Anfang derselben auf dem Terrain festgehalten worden, und noch kenntlich ist, gesondert aufgenommen, und jedenfalls nur diese in die Zusammenstellung eingerechnet werden.

Sollten über die Richtigkeit der Fällungs-Nachweisung, bezüglich auf Angriffsflächen, Zweifel bestehen, so müssen dieselben, ehe zur Zusammenstellung geschritten wird, auf dem Grunde der Wirthschaftskarten, und nach Umständen der nöthigen Recherchen zu Wald, erst bereiniget, und die wirkliche Hiebsfläche genau ermittelt werden. Ueberhaupt ist eine Revision in dieser Hinsicht sehr zu empfehlen.

Die forstamtlichen Uebersichten sind mit dem Rechenschaftsberichte pro $18\frac{42}{43}$ unter Beifügung eines, die Forstamts-Summen auf einer Zeile und die Totalsummen für den ganzen Regierungs-, beziehungsweise Salinenbezirk darstellenden Hauptkonspectes vorzulegen. Erstere werden nach gemachtem Gebrauche zurückgegeben werden.

Sowie die Aufnahme und Berechnung der betreffenden Hiebsflächen am Schlusse jeder Finanzperiode wieder eintritt, so sind auch die angegebenen Zusammenstellungen und übersichtlichen Konspecte von 6 zu 6 Jahren herzustellen und jedesmal mit dem Rechenschaftsberichte für das letzte Jahr der

Finanzperiode in Vorlage zu bringen, da, wie gesagt, die Hauptvormerkungen über die Betriebs- und Verwaltungs-Resultate und deren Abschluß es so bedingen, übrigens auch eine solche periodisch verifizirende Reassummirung des fortschreitenden Angriffs dieses sehr wesentlichen Kontrol-Mittels für nachhaltige Nutzung, — zur Entdeckung unrichtiger Vorträge in den Nachweisungen und Wirthschaftsbüchern und zur Beseitigung der irrigen Folgerungen, welche daraus gezogen werden könnten, als sehr nützlich erscheint.

Der Begriff von Angriffshieb, wie er pag. 5 lit. a der Anleitung von 1831 festgesetzt ist, schließt den Plänterhieb aus, und es sind also die Waldparthien in höheren Lagen und andere, in welchen nach den vorgegebenen Haupt-Regeln für die Wirthschaft in Hochgebirgswaldungen niemals ganz abgeholzt werden darf, und eine Verjüngung nach jenem Begriffe nicht statt findet, wenn darin gepläntert wird, nicht als Angriffsflächen zu betrachten, folglich auch in die Zusammenstellung nicht aufzunehmen.

Dagegen haben die betreffenden kön. Forstämter in einer besonderen Kolumne die Gesammtfläche der von der Schlagwirthschaft ausgeschlossenen und dem Plänter- oder Fehmelbetriebe unterstellten Distrikte, Abtheilungen oder Unterabtheilungen, Revierweise auf einer Zeile beiläufig anzugeben.

---

25) Anzeigegebühren des Forstpersonals bei Waldfreveln betreffend.

Vom 2. Mai 1843.

In Fällen, wo Forstfrevel durch vorschriftsmäßig gepflogene Haussuchungen entdeckt, und bis zur Ueberweisung und Verurtheilung des Frevlers konstatirt worden sind, darf das Pfandgeld des Forstpersonals für die verurtheilten zahlungsunfähigen Frevler vom Aerar vergütet

werden, wenn auch die Pfändung nicht geschehen, wornach das Weitere zu verfügen.

Im Uebrigen behält es bei den Entschließungen vom 25. Juni v. J. und 12. Febr. l. J. sein Bewenden.

---

26) Den Forstrechenschafts-Bericht betreffend.

Vom 8. Mai 1843.

Die kön. Regierungen, K. d. F., erhalten andurch nachträgliche Bestimmungen über die Abfassung des Forstrechenschaftsberichtes und seiner Beilagen, wodurch bezweckt wird, nach dem Erforderniß für die Vormerkungen des kön. Finanz-Ministeriums über die Hauptresultate der Forstverwaltung die nöthige Einheit in der Form einiger Konspecte herzustellen, dagegen unnöthige Weitwendigkeiten zu beseitigen, und zahlreichen Revisions-Erinnerungen zu begegnen.

Nach diesen Bestimmungen ist sich vom Anfange der Vten Finanzperiode an genau zu achten; in der Vorlage der vorläufigen Konspecte zum Forstrechenschaftsberichte aber, so wie in Erstattung dieses letzten, sind die vorgeschriebenen Termine künftig pünktlich einzuhalten. — Die Formulare kommen bereits für das letzte Jahr der IVten Finanzperiode in Anwendung.

Mit den vorläufigen Konspecten für $18\frac{42}{43}$ ist für dießmal 1) ein Verzeichniß derjenigen Individuen vom nicht stabilen Personal vorzulegen, welche Alimentationsbeiträge und ständige oder temporäre Unterstützungen beziehen, nach dem Stande Ende des Etatsjahres, mit Angabe des Cap., §. und Titels der Forstrechnung oder des besondern Fonds, auf welche diese Ausgaben bis jetzt angewiesen worden sind; 2) ist die Uebersicht nach Formular V. auf die ganze Finanzperiode auszudehnen, und es sind zu dem Ende die nöthigen Spalten anzulegen, um ersichtlich zu machen, in welchen verschiedenen Jahren jedes Revier inspizirt worden ist. Die Angabe der Kosten hat sich jedoch nur auf $18\frac{42}{43}$ zu beziehen.

Da dieses Etatsjahr das letzte der Finanzperiode ist, so wird der Rechenschaftsbericht seiner Zeit, mit Rückblick auf den ganzen Zeitraum von sechs Jahren, in gehöriger Ausführlichkeit zu behandeln, und es werden die Hauptmomente der Forstverwaltung in dieser Periode mit jenen der vorigen geeignet in Vergleichung zu bringen sein.

Nachträgliche Bestimmungen und Erläuterungen über die Abfassung des von den königl. Kreisregierungen zu erstattenden Forstrechenschaftsberichtes und dessen Beilagen, mit Beziehung auf den Leitfaden vom 20. Septr. 1826 und die Anleitung zur Anfertigung der Fällungs-Nachweisung und Materialrechnung vom 19. Juli 1831.

A. Die Beilagen zum Forstrechenschaftsberichte betreffend.

Zur Uebersicht der neuen Fällung (Formular Lit. G. Anleitung vom 19. Juli 1831.

Außer diesem jährlich in Vorlage kommenden Konspecte sind die wirklichen Hiebsflächen für jede Finanzperiode am Schlusse derselben, nach bewirkter vorschriftsmäßiger Aufnahme und Berechnung in den hiefür angegebenen Fällen besonders zusammenzustellen, und die Resultate dieser Zusammenstellung werden in einer eigenen Uebersicht mit dem Rechenschaftsberichte für das letzte Jahr der Finanzperiode vorgelegt.

(Rescript vom 24. April 1843. No. 5797)

Zur Uebersicht über die stattgehabten Forst-Nebennutzungen.

Es bedarf in diesem General-Konspecte nur der Ausscheidung in Abgaben auf Berechtigung und auf freien

Verkauf. Von einer weiteren in ständige und unständige Einnahmen ist Umgang zu nehmen. — Ebenso von der Angabe des Materialquantums zu den §. §. 3. Erd- und Steingraben, 6. Borken und Lohrinden, 7. Mast und Holzsamen, 8. Harznutzung.

Die Nutzungsfläche ad §. 8. ist aber vorzutragen, sowie das Torfquantum in Klaftern ad §. 4. — daher Reduktion in das Klaftermaaß, wenn die Abgabe nach 1000 Stücken oder wie immer anders stattfindet.

Zur Uebersicht der ausgeführten Forstkulturen.

Die Angabe der Flächen von neukultivirten Oedungen und Nachbesserungen hat nach den pag. 17 der Anleitung von 1831 vorgegebenen 4 Ausscheidungen zu geschehen, also gesondert für

Ansaaten mit Laubholz,
„ „ Nadelholz,
Pflanzungen mit Laubholz,
„ „ Nadelholz.

Bei den Nachbesserungen handelt es sich nicht von der ganzen Fläche der Abtheilung oder Unterabtheilung, in welchen sie stattgehabt haben, sondern es ist nur beiläufig diejenige Fläche vorzutragen, welche unbestockt geblieben war, oder sich nicht hinlänglich bestockt hatte. Sie läßt sich aus der zur Nachbesserung aufgewendeten Samen- oder Pflanzenmenge leicht ermessen.

Zum General-Konspecte über die Resultate der Forstfrevel-Thätigung.

In diesem Konspecte sind die Resultate der Frevelthätigung aus den ärarialischen Waldungen nicht mit jenen aus den nicht ärarialischen zu vermischen, sondern letztere, soweit sie zur Kognition der königl. Forstämter gelangen, gesondert zu halten, entweder durch Vortrag auf 2 Zeilen oder in einem eigenen Abschnitte der Uebersicht, so daß zuerst die ärarialischen, dann die übrigen Waldungen vorkommen.

Eben so wenig sollen die Jagdfrevel mit den eigentlichen Forstfreveln zusammengeworfen werden.

Zu den Pekunial-Konspecten.

In den Skarteckeln sind künftig die Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand früherer Finanzperioden zusammenzufassen und nicht mehr, wie bisher geschehen, für jede derselben gesondert vorzutragen. Nur die Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre der laufenden Finanzperiode sind von jenen auf den Bestand früherer gesondert zu halten.

Zu den Uebersichten über die stattgehabten Veränderungen am Waldrealitätenstatus und über die vollzogenen Waldveräusserungen.

Letztere Uebersicht hat nunmehr ihre ursprüngliche Bedeutung verloren, und es ist daher von besonderer Anfertigung einer solchen Umgang zu nehmen. Dem Zwecke wird dadurch Genüge geleistet werden, wenn die Uebersicht über die Ab- und Zugänge nach dem anliegenden Formulare I. angefertigt wird. Hinsichtlich der Anfertigung selbst ist noch Folgendes zu bemerken:

1) Nur diejenigen Forstämter, Reviere und Distrikte sind im Konspecte aufzuführen, bei welchen sich im Laufe des Jahres Flächenänderungen ergeben haben; um aber in den Vorlagen der kön. Regierung den Flächenstand zu Anfang und zu Ende des Jahres mit der Summe der Ab- und Zugänge vom ganzen Kreise zu erhalten, ist am Schlusse eine summarische Zusammenstellung nach Forstämtern beizufügen, wobei auch diejenigen Forstämter mit ihrem Flächenstande anzuführen sind, in welchen sich keine Veränderung ergeben hat.

2) In der Rubrik „Nähere Bezeichnung“ sind blos die Ausdrücke: „durch Modifikationen an der Bezirkseintheilung, durch Tausch, durch Purifikation, durch Flächen oder Grenzberichtigung“ vorzutragen, und in der Rubrik „Bemerkungen“

auf die Nummer des Auszugs aus den forstamtlichen **Vormerkungen** über die Flächen-Ab- und Zugänge hinzuweisen, **welche** die Art und Weise der Flächenänderung näher nachzuweisen haben.

3) Die Vorlage dieser Auszüge mit dem Konspecte ist unerläßlich. (Conf. §§. 63, 64, 66, 67, 70 und 81 der Instruktion für Kartirung und Flächenberechnung, und Generale vom 24. Januar 1837.)

Zur Nachweisung über die Veränderungen am aktiven Personalstatus.

Diese Nachweisung wurde bisher von den k. Regierungen in sehr verschiedenartiger, zum Theil die Uebersicht und Revision erschwerender Form geliefert; es wird daher sub No. II. ein allgemeines Formular hiefür gegeben, und hinsichtlich dessen Ausfüllung Folgendes bemerkt:

1) Der Vortrag hat in Uebereinstimmung mit den Hauptdienstbüchern nach Diensteskategorien zu geschehen, welche durch quere Ueberschrift zu bezeichnen sind.

2) Jedem Abgange auf der linken Seite ist auf der gleichen Zeile der entsprechende Zugang rechts gegenüber einzustellen.

3) Bei den Revierförstern ist auch die Kolumne 2, bei den Forstämtern, Stations- (exponirten) Gehilfen und Lokalaufsehern sind die Kolumnen 2 und 3 auszufüllen. Gleiches gilt hinsichtlich der Angabe des Forstamts und Reviers in der Kolumne 10.

Auch die Veränderungen am Jagdpersonal- und Kommunal-Forstpersonal-Status, soweit letzteres, wie in der Pfalz und in Unterfranken und Aschaffenburg in näherem Verbande zur Forstverwaltung steht, werden, unbeschadet derjenigen Modifikation der Kolumnen „Aenderung an Besoldungsstatus“ — welche namentlich in der Pfalz die bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse erfordern, — nach demselben Formulare nachgewiesen, und um die Vorlagenhefte zu vermindern, mit den

Veränderungen am Aerarial-Forstpersonalstatus in einem Konspect vereinigt.

Zu den Nachweisungen über die Veränderungen am Praktikanten- und Quieszenten- oder Pensionistenstatus.

Auch diese Nachweisungen wurden bisher in verschiedener Art und Weise geliefert. Künftig sind die **sub III.** und **IV.** beiliegend gegebenen Formulare anzuwenden.

Bei den Praktikanten bedarf es hinsichtlich des Abganges nur einer kurzen Angabe der Veranlassung desselben mit Anführung des betreffenden Regierungs-Rescriptes oder des Datums vom Abgange. Hinsichtlich des Zuganges ist nur der Ort der Praxis oder die dermalige Verwendung anzugeben, da alles Uebrige die mit vorzulegende Personalkonsignation ersichtlich macht.

Bei den Pensionisten und Quieszenten bedarf es hinsichtlich des Abganges ebenfalls nur einer Angabe der Veranlassung mit Anführung des Datums und der etwaigen Rescripte, da das Uebrige aus dem betreffenden Personalbuche schon hervorgeht. — Bei dem Zugange sind zur Richtigstellung dieses Buches, in der Kolumne „Bemerkungen" die Notizen über Familienverhältnisse zur Zeit der Quieszirung, ob ledig, verheirathet oder Wittwer, und Kinderzahl anzugeben.

Die Ab- und Zugänge an Alimentationsbeiträgen und ständigen oder temporären Unterstützungen für das nicht stabile Personale (beziehungsweise Relikten desselben), welche auf die Forstrechnung **Cap. V.** angewiesen sind, werden in einem besonderen Abschnitte des Konspectes dargestellt.

Die Aenderungen am Pensionsgehalts-Status des Kommunal-Forstpersonals in der Pfalz sind ebenfalls in einem besondern Abschnitte darzustellen.

Wegen Nachweisung der Aenderungen am Status der ärarialischen Jagden, dann der Ab- und Zugänge an Forstdienst-Wohnungen und Gründen, wird hier auf die Entschließungen

vom 24. April 1843 No. 5787 und 5796 Beziehung genommen.

In den Beilagen zum Forstrechenschaftsberichte fehlte es bisher vielfältig an der erforderlichen Uebereinstimmung der verschiedenen Konspecte mit einander, und der Harmonie der einzelnen in sich selber, wodurch mehrfache Revisions-Anstände sich ergaben. Um künftig ähnlichen Mängeln vorzubeugen, wird auf folgende Punkte allgemein aufmerksam gemacht:

1) Die Uebersicht über die Geldeinnahmen und Ausgaben soll mit der Zusammenstellung des k. obersten Rechnungshofes übereinstimmen.

2) Mit ersterer ist ferner eine Uebereinstimmung erforderlich:

a) bei der Material-Ausgabe nach Verwendungstiteln (Form. Lit. F. von 1831) hinsichtlich der Soll-Einnahme, wie des wirklichen Erlöses an Bau- und Nutz-, dann an Brenn- und Kohlholz, sowie hinsichtlich der Fabrikationskosten;

b) bei der Zusammenstellung der Material-Einnahme und Abgleichung mit der Ausgabe (Formular Lit. E) ebenfalls hinsichtlich der Fabrikationskosten (wenn man nämlich deren Gesammtbetrag aus dieser Zusammenstellung mit den Beträgen vergleicht, welche in der Pekunial-Uebersicht im I u. IIIten Abschnitte gefordert vorkommen, diese zusammen addirend);

c) bei der Uebersicht der stattgehabten Forst-Nebennutzungen hinsichtlich der Soll-Einnahme (wirklicher Erlös) aus solchen;

d) bei der Uebersicht über die ausgeführten Forstkulturen und Wegverbesserungen hinsichtlich der wirklichen Ausgaben (baarer Aufwand) hierauf;

e) bei den jährlichen Forsteinrichtungs-Nachweisungen hinsichtlich der Forsteinrichtungskosten.

3) Der neue Material-Rest des Vorjahrs und der alte des laufenden Jahres sollen sich gleich sein.

4) Ebenso hat zwischen den Uebersichten über Forstfrevel-Thätigung vom Vorjahre und dem laufenden Jahre hinsichtlich der unerledigt gebliebenen Frevel, Uebereinstimmung zu bestehen.

Die kön. Regierungen haben von vorne herein die geeigneten Maaßregeln zu treffen, daß Differenzen möglichst vorgebeugt werde, jedenfalls sind die gleichwohl vorkommenden zu erläutern.

5) Mit der Zusammenstellung der Material-Einnahme und Abgleichung mit der Ausgabe sollen übereinstimmen:

a) die Uebersicht über die Material-Ausgabe nach Verwendungstiteln hinsichtlich der Summen des abgegebenen oder zu Verlust gegangenen Materials;
b) die Uebersicht der neuen Fällung (Formular Lit. G.) hinsichtlich der neuen Material-Einnahme, jedoch mit Ausnahme des Scheit- und Prügelholzes, da dieses in ersterer im Lokal-, in letzterer im Normalmaaße vorgetragen wird.

6) Die ganze Fläche der Staatswaldungen, von denen die Wirthschaftsergebnisse in den Uebersichten der neuen Fällung und der stattgehabten Forst-Nebennutzungen dargestellt werden, hat in Uebereinstimmung mit dem Waldrealitäten-Status, resvée der Uebersicht über die Ab- und Zugänge an solchem, in Gemäßheit der Anleitung vom 19. Juli 1831 Nr. III. nach dem Stande zu Anfang des Wirthschaftsjahres in Vortrag zu kommen.

7) Die Summen der produktiven Fläche in der Uebersicht der neuen Fällung und der Material-Ausgabe nach Verwendungstiteln sollen harmoniren.

8) In jedem einzelnen Konspecte ist erforderlich, daß die Summen der Detailbeträge von den einzelnen Abschnitten, Titeln rc. der Endsumme gleich seien.

Ferner werden die Bestimmungen des Leitfadens vom 30. September 1826, pag. 10 und 11, und die ausführlicheren Erläuterungen in der Entschließung vom 18. Mai 1829 über die Begriffe: voller Geldwerth und volle Forsttaxe in Erinnerung gebracht, wornach in jenen Fällen, wo der wirkliche Erlös die volle Forsttaxe übersteigt, immer ersterer, nicht letztere als voller Geldwerth betrachtet werden soll, so daß dieser zwar größer, aber nie kleiner sein kann, als der wirkliche Erlös.

Deßgleichen die weitere Bestimmung, auf pag. 11 des Leitfadens, daß der volle Geldwerth jederzeit die Fabrikationskosten begreife, wenn dergleichen auf dem betreffenden Material haften, daß solche alsdann aber auch unter dem wirklichen Erlöse vorzutragen seien, woraus folgt, daß die Fabrikationskosten des Triftholzes, welche im IIIten Abschnitte der Forstrechnung ausgablich vorgetragen werden, und nicht unter dem wirklichen Erlöse in der Uebersicht über die Material-Ausgabe nach Verwendungstiteln erscheinen, daselbst auch nicht in den vollen Geldwerth einzubegreifen und den übrigen Fabrikationskosten in der betreffenden Kolumne der Uebersicht nicht beizurechnen seien.

B. Den Forstrechenschafts-Bericht selbst betreffend.

Was nun die Forstrechenschafts-Berichte selbst betrifft, so sind bei deren Abfassung die in der Anleitung zur Anfertigung der Fällungs-Nachweisung und Material-Rechnung von 1831 angeordneten Vereinfachungen derselben mehr oder weniger nicht beobachtet worden.

Unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen sub IV., 1 pag. 15 und 16 obiger Anleitung, daß nämlich in Forstrechenschafts-Bezirken die Konspecte zu denselben nur zu erläutern, zu ergänzen, und nützliche Schlußfolgen aus der

ren Resultaten zu ziehen, nicht aber letztere zu wiederholen seien, daß mittelst derselben jährliche Beiträge zur Geschichte der Forstwirthschaft und ihrer rationellen Entwicklung zu den Akten niedergelegt, nicht aber Erörterungen aufgenommen werden sollen, welche zu diesem Zwecke unnöthig sind — wird daher zu den einzelnen Kapiteln des Leitfadens von 1826 im Besondern noch Folgendes bemerkt:

Ad Cap. I. Fällungsbetrieb.

1) Im Allgemeinen sind nur mehr solche Ereignisse anzuführen, welche Abweichungen von den periodischen Betriebsplänen veranlaßt haben. Abweichungen von den jährlichen Hiebspartitionen, Zurückstellung einzelner Hiebe wegen Mehrergebnisses in anderen rc. bedürfen keiner besonderen Erörterung. Hinsichtlich

2) der Holzfabrikation, dann

3) der Holzabfuhr und Räumung der Gehaue genügt im Allgemeinen eine kurze Bemerkung über den Fortgang ohne unnöthiges Detail und Anführung dessen, was alle Jahre gleichsam als ständiges Sachverhältniß vorkömmt, vielmehr unter bloßer Angabe der etwa vorgefallenen außerordentlichen störenden Ereignisse, dann Erläuterung über etwaiges namhaftes Steigen oder Fallen der Fabrikationskosten. Alles Uebrige, was der Leitfaden vom Jahre 1826 bezeichnete, gehört in Gemäßheit der Bestimmungen sub 2 der Anleitung von 1831 pag. 16 dem ausführlichen Rechenschaftsberichte am Schlusse jeder Finanzperiode an.

ad 4) Resultate der geprüften Betriebs-Nachweisungen bedarf es, mit Vermeidung großer Weitläufigkeit, bloß noch einer kurzen Erläuterung namhafter Abweichungen von dem Jahresquantum und dem periodischen Etat. Alles Uebrige fällt in Gemäßheit des Punkt 3 obiger Anleitung pag. 17 in den einzelnen Jahresberichten weg.

Ad Cap. II. Holzdebit.

Jede Wiederholung der aus den Konspecten ersichtlichen Ziffern, soweit sie nicht zur Verständlichkeit der in dieses Kapitel aufzunehmenden Erläuterungen unumgänglich nothwendig sind, ist zu vermeiden.

Da Modifikationen der Holztaxen in Folge des Holzdebits jetzt öfters als von 6 zu 6 Jahren nöthig werden, und gewöhnlich alle 3 Jahre eine Revision stattfindet, so ist dieser Gegenstand in dem Rechenschaftsberichte desjenigen Jahres zu behandeln, in welchem die Revision eingetreten ist.

Mit Verschiebung aller übrigen, in dem Leitfaden vom Jahre 1826 bezeichneten ausführlichern Erörterungen auf den Schluß der Finanzperiode, haben sich daher die Rechenschafts-Berichte der ersten 5 Jahre in der Regel:

ad 1 nur auf Anführung derjenigen Thatumstände, welche in außerordentlicher Weise fördernd oder störend auf den Holz-Absatz eingewirkt haben, und Erläuterung eines bedeutenden Plus oder Minus des neuen Materialrestes gegen den vorjährigen zu erstrecken. Erörterungen über die gleichsam ständigen Verhältnisse des Holzabsatzes sind in den jährlichen Rechenschaftsberichten zu umgehen.

Eben so wären zu den einzelnen Abgabetiteln nur dann besondere Erläuterungen zu geben, wenn bedeutende Abweichungen von dem gewöhnlichen Betrage des einen oder anderen derselben durch besondere Ereignisse veranlaßt wurden. Im Uebrigen Bezugnahme auf die Konspecte.

Ad 2 und 3 ist in gleicher Weise zu verfahren.

Die verschiedenen Trift- und Holzhofverwaltungskosten, der Triftverlust, der reine Holzwerth, können in den betreffenden Konspekten ersichtlich gemacht, und darauf Bezug genommen werden.

Ad Cap. III. Forst-Nebennutzungen.

Welche Nebennutzungen stattgehabt haben, deren Ergebnisse, in quantitativer und pekuniärer Hinsicht, macht der Konspect ersichtlich, auf welchen Bezug zu nehmen ist. Erörterun-

gen über deren Einfluß auf die Holzproduktion und die Mittel zur Beseitigung oder Minderung deren Nachtheile sind durch die Anleitung von 1831 in den Jahresbericht am Schlusse der Finanzperiode verwiesen.

Es verbleiben daher für die jährlichen Berichte nur Erläuterungen hinsichtlich des Plus oder Minus gegen das Vorjahr, wobei sich jedoch auf die wichtigeren Nebennutzungen und auf bedeutendere Differenzen gegen die gewöhnlichen Beträge zu beschränken ist.

Ad Cap. IV. Forstkulturen und Verbesserungen.

Eine summarische Nachweisung dessen, was geschehen ist, gibt der Konspect, auf welchen, sowie auf die besonderen Vorlagen wegen Nachzucht der Eiche lediglich Bezug zu nehmen ist. — Erörterungen über die Durchschnittskosten-Beträge gehören in den Rechenschaftsbericht des letzten Jahres der Finanzperiode. — Die Resultate des Betriebes bedeutender Samengewinnungs-Anstalten werden in besonderen Uebersichten dargestellt.

Es verbleiben daher für den gewöhnlichen jährlichen Rechenschaftsbericht nur Erörterungen über das Verhältniß des wirklichen Aufwandes zu den hiefür étalirten Summen und allenfalls über Verhältnisse, welche besonders fördernd oder störend auf den Kulturbetrieb eingewirkt haben, insoweit diese nicht in Cap. IX. zur Sprache kommen.

Ad Cap. V. Forst-Einrichtung.

Jede weitere Erörterung fällt hier unter Bezugnahme auf die Forsteinrichtungs-Nachweisungen weg, es sei denn, daß über besondere Gegenstände, z. B. Grenzstreitigkeiten, Prozesse rc. ausführlichere Auskunft zu geben wäre.

Ad Cap. VI. Liquidation der Forstrechte und Purificationen (incl. Ablösung einzelner Forstrechte.)

Die Erörterung dessen, was hierin geschehen ist, wird in manchen Fällen zweckmäßig in einer besonderen Beilage tabellarisch geschehen können, auf welche alsdann im Berichte sich zu beziehen wäre, unter Anfügung etwa nöthiger Erläuterungen.

Ad Cap. VII. Jagd.

Nachdem ein großer Theil der im Leitfaden von 1826 bezeichneten Erörterungen durch die Anleitung von 1831 auf den Schluß der Finanzperiode verwiesen, die pekuniären Ergebnisse und die Veränderungen an Status aus den betreffenden Konspecten und Nachweisungen zu entnehmen sind, so wird es in der Regel genügen, auf letztere Beziehung zu nehmen.

Ad Cap. VIII. Forst- und Jagdpolizei und Zuwiderhandlungen gegen dieselbe im Allgemeinen.

Ad 1. Unter Beobachtung der Bestimmung pag. 16 der Anleitung von 1831 Punkt 2 ad Cap. VIII. und unter Bezugnahme auf den Konspect über Forstfrevelthätigung ist nur Außergewöhnliches in Hinsicht auf Vermehrung oder Verminderung der Frevel im Allgemeinen, und einzelner Arten derselben insbesondere zur Sprache zu bringen.

Ad 2 und 3 verbleibt es bei den Bestimmungen des Leitfadens.

Desgleichen hinsichtlich der

Cap. IX und X. Witterungsverhältnisse und besonders merkwürdige Ereignisse

jedoch wäre sich Punkt 5 nur noch insoweit in eine Erörterung einzulassen, als Einwirkungen und Folgen in Beziehung auf den periodischen Betriebsplan hervorgetreten sind, im Allgemeinen ein bündiger Vortrag zu empfehlen, und das von der Regel Abweichende geeignet herauszuheben.

Ad Cap. XI. Ab- und Zugänge in den Wald-, Jagd- und Personal-Konspecten, auch Forstdienst-Wohnungen und Gründen.

Soweit die betreffenden Beilagen die erforderlichen Aufschlüsse geben, und weitere Erörterung nicht erforderlich, ist blos auf erstere Beziehung zu nehmen.

Ad Cap. XII. Verhalten des Forstpersonals.

Die Vorschriften des Leitfadens bleiben hier unverändert in Wirksamkeit.

Ad Cap. XIII. Pekunial-Ergebnisse.

Besondere Fälle ausgenommen genügt es, daß sich nur alle sechs Jahre mit dem Schlusse jeder Finanzperiode in eine Erörterung über das Prozentverhältniß der Kosten eingelassen werde.

Die gewöhnlichen Rechenschaftsberichte beschränken sich auf die Vergleichung der Pekunial-Ergebnisse mit den Etatssummen. Alles Uebrige machen die Konspecte ersichtlich.

Ad Cap. XIV. Geschäftsbehandlung bei der königl. Regierungs-Finanz-Kammer.

In dieser Hinsicht bleiben die Bestimmungen des Leitfadens aufrecht, insoweit nicht über den Inspektionsdienst die nach anliegendem Formulare V. anzufertigende und künftig mit den vorläufigen Konspecten unmittelbar nach Ablauf des Etatsjahrs einzusendende Uebersicht die erforderlichen Nachweise liefert.

Am Schlusse dieses Formulars werden die Kosten, welche exclus. der Pferdgeldaversen auf Inspectionsdienst erwachsen sind, gesondert für jeden Kreisforstbeamten, übrigens aber summarisch angegeben, wogegen die besonderen Vorlagen zessiren, welche bisher in Gemäßheit der Entschließung vom 3. Sept. 1833 statt fanden.

Verordnungen, allgemeine Verfügungen und Instruktionen für die einzelnen Kreise.

A. Oberfranken.

27) Die Revision und Richtigstellung der Forstpersonal-Bücher betreffend.

Vom 6. April 1843.

Um die von dem königl. Finanz-Ministerium angeordnete Vervollständigung der Forstdienst-Bücher und Qalifikations-Listen bewirken zu können, wird den königl. Forstämtern aufgetragen, diese Liste bis Ende Oktobers l. J. der königl. Regierung vorzulegen, nachdem die noch erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen, namentlich in Beziehung auf Familien-Verhältnisse und Qualifikation, bewirkt worden sind.

Die bezüglich auf die Ertheilung der Qualifikations-Notenziffern bestehenden, mit Umsicht und Consequenz in Anwendung zu bringenden Direktiven sind folgende:

1) Die Notenziffern 1 bis 5 für die speciellen Qualifikations-Rubriken sollen durchaus nicht mit Beziehung auf den dermaligen Dienstgrad oder relativ auf folgende höhere Dienstes-Stufen, sondern positiv und im Allgemeinen ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Funktionen den Grad der Befähigung des betreffenden Individuums für jede einzelne Rubrik angeben. — Man kann nicht sagen, daß natürliche Anlagen oder wissenschaftliche Bildung oder Fleiß, Konduite rc. Nro. 1 für den Dienstgrad als Forstgehülfe, dagegen Nro. 2 für den eines Forstwärters, Nro. 3 für jenen eines Revierförsters seien u. s. w. Hieraus würde eine Verwirrung der Begriffe hervorgehen.

2) Anders verhält es sich mit den Haupt-Notenziffern 1 bis 3; diese haben sich lediglich auf den dermaligen Dienstesgrad zu beziehen, und zwar in folgender Bedeutung:

Die Note 1 bezeichnet, außer der sich hierbei von selbst verstehenden, vollkommen entsprechenden Leistung im dermaligen

For

I. Forstamt. A. Revier. a. Distrikt.	Flächenstand zu Anfang des Etatsjahres.		durch Ankau				
			Fläche.		Schätzung.		K
	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	fl.	kr.	T

A b

Vor- und Zuname des Bediensteten.	Benennung des Dienstesposte		
	Forstamt.	Revier.	Wa…
1.	2.	3.	

mular I. zum Conspecte über die Ab- und

Flächen-Zugang.

f		auf andere Weise.			Summe des Zugangs.	
aufpreis.		Fläche.		Nähere Bezeichnung.		
gw.	Dez.	Tagw.	Dez.		Tagw.	Dez.

Formular II. zur Nachweisung über die

gang.

ns	a. des Ministerial-Rescripts. b. des Regierungs-Rescripts.		Veranlassung der Veränderung.
rtei oder tation.	Datum.	Nummer.	
4.	5.	6.	7.

verstehenden, vollkommen entsprechenden Leistung im vermaligen

Formular IV. zur Nachweisung über die Veränd

Abgang.					
Namen der Quiescenten oder Pensionisten.	Diensttes-Kategorie	Veranlassung.	Namen der Quiescenten oder Pensionisten.	Diensttes-Kategorie	Wohnc

Formular V. zur Uebersicht der im G

Forstämter	Reviere	Inspizirende Beamte.	Bezeichnung
welche bereist wurden.			andere

…erungen am Status der Quiescenten und Pensionisten.

Zugang.								Aenderung am Pensionatsgehalts-Status.			
…rt.	Pensions-				temporär oder definitiv.	Veranlassung.	Bemerkungen.	Abgang.		Zugang.	
	Bezug.		Rescript.								
	fl.	kr.	Dat.	Num.				fl.	kr.	fl.	kr.

…tatsjahre 18— vollzogenen Forstbereisungen.

Nähere … des Kommissoriums und Bemerkungen.	Anzahl der verwendeten Tage.		
	auf gewöhnlichen Inspectionsdienst.	auf besondere Kommissorien.	

Dienstgrade, eine in jeder Hinsicht unzweifelhafte Befähigung zum Vorrücken in den nächstfolgenden höheren (eine ganz ausgezeichnete Qualifikation.)

Beim Uebertritt in einen höheren Dienstgrad kann daher auch die im vorigen erworbene Note 1 nicht ohne weiteres mit übertragen, sondern erst dann wieder zuerkannt werden, wenn das betreffende Individuum durch seine Leistungen und sein dienstliches Verhalten in dem neuen Wirkungskreise den Beweis geliefert und die Ueberzeugung begründet hat, daß es zum weiteren Vorrücken ebenfalls vollkommen befähigt sei, wozu immerhin einige Jahre erforderlich sein möchten.

Bezüglich auf den höheren Forstdienst ist die Note 1 nur solchen Revierförstern zu ertheilen, welche schon bei der Konkursprüfung, vorzüglich aber in den bisher durchlaufenen Dienstgraden, und namentlich in ihrer dermaligen Funktion vollständig erwiesen haben, daß ihnen in Hinsicht auf wissenschaftliche Bildung, theoretische und praktische Kenntnisse, Geschäfts-Gewandtheit, richtiges Urtheil, Bestimmung und logische Ordnung der Begriffe, Klarheit und Leichtigkeit im schriftlichen Vortrage, untadelhaftes Verhalten, Fleiß, Thätigkeit und zu dieser erforderlichen körperlichen Beschaffenheit, dann hinsichtlich ihrer Treue und Anhänglichkeit an das monarchische Princip, ein höherer Posten unbedenklich anvertraut werden könne. — Längere, wenn auch noch so entsprechende Leistung im gegenwärtigen Dienstgrade genügt allein nicht; sie muß mit vollkommener Befähigung für den höheren Dienstesgrad verbunden sein.

Je mehr sich in der neuesten Zeit die Anforderungen an die Staats-Forstverwaltung in jeder Richtung gesteigert haben, und je stärker das Bedürfniß guter Forstpflege und rationeller Bewirthschaftung hervortritt, desto dringender ergibt sich die Nothwendigkeit im Interesse des Dienstes, daß schon zum Vorrücken in den Aktuars- und Revierförstersgrad — noch mehr aber für den höhern Dienst, die Hauptuote 1 stets nur mit der größten Umsicht und Gewissenhaftigkeit, dann mit Würdi-

gung der besonderen Befähigung für das Forsteinrichtungs-Geschäft zuerkannt werde.

Die Hauptnote 2 bezeichnet eine vollkommen entsprechende oder auch nur gute genügende Leistung in der dermaligen Funktion, ohne daß sich bis jetzt die Befähigung zum Vorrücken in die höhere Dienstesstufe unzweifelhaft erwiesen habe.

Die Hauptnote 3 wird bei mittelmäßiger Leistung im dermaligen Dienstesgrad ertheilt, wobei die wünschenswerthe baldige Entfernung aus dem Aktivitäts-Etat wegen körperlicher Gebrechen, oder weil das betreffende Individuum aus anderen Ursachen den Forderungen des Dienstes nicht mehr entspricht, durch Anfügung eines * angedeutet wird.

Forstbedienstete, welche die Noten 1 oder 2 sich erworben hatten, können daher, ihren übrigen guten Eigenschaften unbeschadet, in eine niedrigere Qualifikationsklasse zurückgesetzt werden, wenn körperliche Gebrechen dem Vorrücken in den höheren Dienstesgrad, oder einer ferner entsprechenden Leistung in dem gegenwärtigen hindernd in den Weg getreten sind. In den Bemerkungen darf aber in solchen Fällen die Motivirung nicht fehlen.

3) Ueberhaupt ist jede Abweichung von den einmal festgestellten speziellen oder Hauptnotenziffern gründlich zu motiviren, zumal, wo es sich von Eigenschaften handelt, welche in der Regel nicht, oder doch erst nach längerer Zeit dem Wechsel unterliegen. Ist z. B. das Urtheil über natürliche Anlagen und Fähigkeiten einmal richtig gefällt, so kann dasselbe nur unter ganz besonderen Umständen einer Modifikation unterliegen; bei der — vorzüglich nach den Resultaten der Konkurs-Prüfung zu beurtheilenden wissenschaftlichen Bildung werden, wenn die Notenziffer richtig ertheilt war, nur in Folge fleißig forstgesetzter Studienfortschritte, oder durch Vernachlässigung, Rückschritte, aber erst nach längerer Zeit anzugeben sein. Selbst für solche spezielle Qualifikations-Rubriken, hinsichtlich welcher Veränderungen leichter eintreten können, machen sie sich doch nicht so schnell bemerkbar. — Es sollen daher die Notenziffern

stets nur dann modifizirt werden, wenn eine Begründung hiezu vollständig nachgewiesen ist.

4) Die Qualifikations-Noten eignen sich durchaus nicht zur Publizität, beziehungsweise Mittheilung an das betreffende untere Personal. Es sind daher auch die Qualifikations-Listen besonders versiegelt in Vorlage zu bringen. Erkannte Verweise, disciplinar- und andere Strafen sind mit Angabe des Jahres in den Bemerkungen kurz anzudeuten, so wie auch die etwa besonders ertheilten Belohnungen.

B. Oberpfalz und Regensburg.

28) Die jährlichen Forstbetriebs-, respect. Kultur- und Wegbau-, dann Forsteinrichtungs-Nachweise und die generelle Uebersicht über die hierher bezügliche Ausgaben betreffend.

Vom 29. Mai 1843.

Zur Erzielung einer genauen Uebereinstimmung zwischen den technischen Betriebs-Forsteinrichtungs-Nachweisen und den hiemit correspondirenden pecuniären Nachweisen der Rentämter wird hiemit Folgendes angeordnet:

Die Forstämter haben für die Zukunft mit dem 24. Aug. jeden Jahres, und zwar auf den Grund der generellen Kultur- und Wegbau-Uebersichten, jedem der betreffenden Rentämter einen Auszug zu übergeben, der jedoch nur Titel für Titel der betreffenden Rechnung für jedes Revier die Gesammt-Ausgabs-Summe des Jahres auf diesen Titel ersichtlich zu machen hat.

Ebenso haben dieselben bis zum 7. September jeden Jahres, auf den Grund der Forsteinrichtungs-Nachweisung des Jahres einen solch revierweisen Auszug bezüglich der drei Abgabstitel des hieher einschlägigen Rechnungs-Paragraphen 5 den einschlägigen Rentämtern zu behändigen.

Die Rentämter haben diese Extracte jederzeit unverzüglich mit den bereits in Händen habenden Special-Abrechnungen und deren Nebenbelegen: Lohnzettel, Wochenlisten u. s. w. zu vergleichen, allenfalls aufgefundene Abweichungen in den gegenseitigen Vormerkungen benehmlich mit dem betreffenden Forst-Amte auf der Stelle zu bereinigen, und diesem die Uebereinstimmung der beiderseitigen Nachweise speziell zu certificeiren.

Das Forstamt hat diese Certifikate der generellen Uebersicht über die vollzogenen Kultur- und Wegbauten, dann der Forsteinrichtungs-Nachweisung als Beleg für die technische Revision; dagegen hat das Rentamt die vorbezeichneten forstamtlichen Extracte als Beleg seiner Rechnung der, zur Revision und definitiven Verrechnungs-Anweisung, Mitte September jeden Jahres, vorzulegenden, generellen Uebersicht und resp. Kosten-Zusammenstellung auf Holzabfuhrwege, Forstkulturen und Forsteinrichtung jederzeit, und zwar von 1842—43 an, beizufügen.

C. Pfalz.

29) Jagdfrevel betreffend.

Vom 23. Juni 1841.

Das königl. Oberappellationsgericht, als Revisionshof der Pfalz, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23. Juni 1841

in Sachen

der Staatsbehörde am königl. Appellationsgerichte der Pfalz

Revisionsklägerin gegen

Georg Schäfer zu Münchweiler, des Jagdfrevels beschuldigt, und seine Mutter Anna Maria Weibel, Wittwe des Taglöhners Friedrich Schäfer daselbst, als civilverantwortlich, Revisionsbeklagte, folgendes Urtheil erlassen:

Sach- und Prozeßgeschichte.

Am 19. Juni vor. J. zeigte der Feld- und Waldschütze Georg Michael Morio von Münchweiler dem Forstwarte Wi-

gand zu Klingenmünster an, daß er am Tage zuvor (Fronleichnamstag) Abends 7 Uhr, den Georg Schäfer von Münchweiler, mit einer Pistole versehen, im Gemeindewalddistrikt Altenberg betroffen habe. Morio fügte zugleich die von ihm beobachteten näheren Umstände an, welche die Annahme begründen konnten, daß Georg Schäfer, als er von dem Waldhüter betroffen wurde, kurz zuvor nach Wildpret geschossen habe.

Zur Herstellung des Thatbestandes machte der Förster Wigand alsbald in Begleitung des Adjunkten Rink von Münchweiler eine Haussuchung bei Georg Schäfer, in dessen Besitz eine Quantität feines Schießpulver gefunden wurde; nebstdem fand man in dem Wamms von Schäfer Papier zu Propfen, von einem Zahlbefehle wegen Forstfrevel herrührend. Hierauf wurde auch eine Nachsuchung im Walde vorgenommen, und es gelang, an der Stelle, wo Morio den Schäfer betreten hatte, abgeschossene Pfropfen aufzufinden, welche theils aus Packpapier, theils aus Papier von dem erwähnten Zahlbefehle gefertigt waren.

Sowohl über die Anzeige von Morio, als das Ergebniß der hierauf eingeleiteten Information, errichtete der Förster Wigand ein vom 19. Jun. v. J. datirendes Protokoll, worin am Schlusse noch erwähnt wird, daß Georg Schäfer schon längere Zeit im Verdachte der Wilddieberei stehe, und als Holzfrevler bekannt sei.

Auf den Grund dieses Protokolls wurde Georg Schäfer vor das Zuchtpolizeigericht zu Landau in dessen Sitzung vom 29. Aug. v. J. unter der Anschuldigung geladen, am 18. Juni d. J. einen Jagdfrevel begangen, sowie ein Gewehr auf der Jagd ohne Waffenschein getragen zu haben; dessen Mutter, die Wittwe Schäfer, wurde als civilverantwortlich geladen.

In der anberaumten Sitzung vom 29. August v. J. producirte die Staatsbehörde zur Herstellung des Beweises gegen den Beschuldigten vier Zeugen, darunter den Schützen Morio und den Förster Wigand.

Inhaltlich der summarischen Note lauteten die Depositionen der abgehörten Zeugen gleichförmig mit dem errichteten Protokolle. Der Beschuldigte, Georg Schäfer, erschien nicht, wohl aber dessen Mutter, welche sich darauf beschränkte, zu erklären, daß ihr Sohn nicht gehorche.

Hierauf erfolgte am 29. August v. J. ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes zu Landau, wodurch Georg Schäfer freigesprochen wurde; als Motiv führt dieses Urtheil an, die Verhandlung habe den Beweis nicht ergeben, daß Georg Schäfer gejagt, oder nach einem Wilde geschossen habe; derselbe sei vielmehr, nach Aussage des Zeugen Morio, nur mit einer Pistole in der Hand getroffen worden.

Am 30. August v. J. legte der königl. Staats-Prokurator zu Landau gegen das erwähnte Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Appellation ein, und die Sache kam am 23. October vor. J. zur Verhandlung vor der Zuchtpolizeikammer des königl. Appellationsgerichts der Pfalz.

Bei dieser Verhandlung erschien weder Georg Schäfer noch dessen Mutter, geladen durch Act des Gerichtsboten Clundt von Grumweiler vom 8. October v. J. — Die Staatsbehörde trug auf Reformation des angefochtenen Urtheils des Zuchtpolizeigerichts und Bestrafung des Beschuldigten Georg Schäfer, nach der Verfügung des Gesetzes an, sowie, daß die Wittwe Schäfer für die auszusprechenden Verurtheilungen haftbar erklärt werde.

Durch Urtheil vom 23. October v. J. verwarf jedoch das königl. Appellationsgericht die von der Staatsbehörde eingelegte Berufung. Als Motiv dieser Entscheidung enthält das Urtheil lediglich die Betrachtung: „daß aus der Voruntersuchung und den gerichtlichen Verhandlungen erster und zweiter Instanz der Beweis nicht hervorgehe, daß Appellat Georg Schäfer an dem fraglichen Orte jagend betroffen worden, weßhalb der erste Richter mit Recht denselben des angeschuldeten Jagdvergehens für nicht überwiesen erklärt, und ihn nebst seiner Mutter freigesprochen habe.“

Gegen dieses Urtheil wurde der Kassationsrekurs ergriffen, laut Kanzleiact vom 24. October v. J.

Durch Ausspruch vom 15. April 1841 wurde das Erkenntniß des Appellationsgerichts kassirt, und der Beschuldigte, sowie dessen civilverantwortliche Mutter, in die Sitzung vom 17. Junius geladen. Die Beklagten erschienen nicht, sowohl bei der frühern Sitzung als der heutigen.

Der Gerichtsschreiber las die Actenstücke ab, und hierauf stellte der königl. General-Staatsprokurator den Antrag:

Es gefalle dem königl. Revisionshofe Urkunde zu ertheilen: daß der Beschuldigte und seine civilverantwortliche Mutter, gehöriger Vorladung ungeachtet, in der Sitzung vom 17. dieses und heute nicht erschienen sind, sofort auf die Berufung gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 29. Aug. 1840 erkennend, mittelst Reformation dieses Urtheils

1) den Beschuldigten Georg Schäfer des Jagdfrevels an einem Feiertage schuldig zu erkennen und ihn deßhalb

a) in eine Geldstrafe von 46 fl. 40 kr.,

b) in 4 fl. 40 kr. Pfandgebühr,

c) in eine Geldstrafe von 14 fl. wegen Jagens ohne Waffenschein,

d) und eine weitere Pfandgebühr von 2 fl. 20 kr. zu verurtheilen;

e) die Confiskation des zum Frevel gebrauchten Schießgewehres auszusprechen, und zu verordnen, daß dasselbe auf der Kanzlei des königl. Bezirksgerichtes zu Landau hinterlegt, oder der Werth desselben mit 23 fl. 20 kr. an das dortige königl. Rentamt bezahlt werde;

f) den Beschuldigten in die Kosten der ersten, und der Appellations- und Revisions-Instanz zu verurtheilen.

2) Die Anna Maria Weibel, Wittwe Schäfer, wegen sämmtlichen obigen Verurtheilungen für civilverantwortlich zu erklären.

Es fragt sich daher: ist Georg Schäfer für schuldig zu erklären, am 18. Junius 1840, Abends 7 Uhr, im Distrikt

Altenberg, Gemeindewalds von Münchweiler, jagend betroffen worden zu sein.

Entscheidungsgründe.

Durch den verpflichteten Waldschützen Morio ist ausgesagt worden, daß er am 18. Junius 1840, Abends 7 Uhr, im Distrikte Altenberg, Gemeindewalds Münchweiler, wo die Jagd verpachtet ist, einen Schuß gehört und den Dampf habe aufsteigen sehen, sowie, daß er zu gleicher Zeit eine Mannsperson den Berg hinauf in das Holz habe laufen sehen. Diese Person sei nochmal an den Ort hingegangen, wo der Schuß gefallen sei und nach dem Gebüsche umgekehrt, als ob sie die Spur eines angeschossenen Wildes suche. Zeuge erkannte, nachdem er näher nachgeschlichen war, darin die Person des Beschuldigten Schäfer, welcher eine Pistole unter dem Arme hatte und die Flucht ergriff.

Bei der Haussuchung in dem Wohnhause der Mutter desselben fand sich in der Truhe desselben, in dem Sonntags-Wamms, nebst einem mit Pulver gefüllten Horn auch 2—3 Schüsse feines Pulver in ein Sacktuch gebunden, ebenso ein Papier, einen Zahlbefehl enthaltend, wovon ein Stück abgerissen war. An dem Orte, wo der Schuß gefallen war, wurde ein Pfropfen vorgefunden, welcher nach den Schriftzeichen offenbar von jenem Zahlbefehle abgerissen war.

Durch diese Aussage und die unterstützenden der andern Zeugen über das Resultat der Haussuchung, ist erwiesen, daß die Person, welche in einem Walde jagend betroffen wurde, der Georg Schäfer von Münchweiler war.

Es kann nämlich gemäß der Verordnung vom 21. Sept. 1815 §. 11 nicht verkannt werden, daß jeder, welcher außerhalb der Heerstraßen und der gewöhnlichen Wege und Stege, auf den Feldern und Wiesen, an den Flüssen und Seen oder in den Waldungen mit einem Gewehre betroffen wird, als jagend zu betrachten und daher zu bestrafen sei.

Dieses ist hier eingetreten. Der Ausdruck **mit einem Gewehre** kann auch hierüber keine Zweifel erregen, indem derselbe überhaupt die Gattung der Waffen bezeichnet, und in dieser alle Unterarten, gleichviel ob Jagdflinte, Pistol, Terzeroll begriffen sind. Wenn nun gleich Schäfer nur, der Zeugen-Aussage gemäß, mit einer Pistole betreten ward, welche er allen Umständen gemäß losgeschossen hatte, so ist dieses doch auch ein Gewehr im gesetzlichen Sinne des Wortes. Da derselbe überdieß in einem Walddistricte betroffen wurde, so mangelt auch hier an dem Begriffe des **Jagens** nichts.

Durch die Aussagen des obigen Zeugen, welcher gemäß §. 22 der Verordnung vom 21. September 1815 und §. 138 jener vom 30. Julius 1814 vollständigen Beweis über die Kontravention gibt, bis das Gegentheil vollkommen erwiesen ist, und welche Aussage noch durch die übrigen erhobenen Thatsachen unterstützt wird, ist nun der Jagdfrevel hinreichend erwiesen worden.

Auf jeden Fall ist nebstdem auch erwiesen, daß derselbe ein Schießgewehr auf der Jagd ohne Waffenschein getragen habe. Daher ist auch die gesetzliche Strafe nebst dem Pfandgeld und der Confiskation des Gewehres auszusprechen; dieses mußte doppelt verfügt werden, da es an einem Feiertage geschehen ist.

Auch die Mutter des Beschuldigten erscheint schon nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Art. 1384 des des Civilgesetzbuches als civilverantwortlich, besonders da sich auch aus den Zeugenaussagen ergibt, daß sie Kenntniß davon hatte, daß ihr Sohn eine Pistole besaß.

Aus diesen Gründen ertheilt das Oberappellationsgericht des Königreiches Bayern, als Revisionshof der Pfalz sprechend, Urkunde, daß Georg Schäfer und dessen Mutter Anna Maria Weibel, Wittwe Schäfer, nicht erschienen sind, erklärt sonach in contumaciam unter Abänderung des Urtheils des Bezirksgerichts Landau vom 29. August 1840, den Georg Schäfer, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Münchweiler, Kantons Anweiler,

des Jagdfrevels an einem Festtage, sowie des unbefugten Tragens eines Schießgewehres auf der Jagd, für schuldig; verurtheilt sonach denselben in die gesetzliche Geldstrafe von 46 fl. 40 kr., 4 fl. 40 kr. Pfandgebühr, 14 fl. wegen Mangels des Waffenscheins, und 2 fl. 20 kr. Pfandgebühr, — spricht die Confiskation des Gewehres aus und verordnet, daß dasselbe auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts Landau hinterlegt, oder dessen Werth mit 23 fl. 30 kr. an das betreffende Rentamt bezahlt werde; verurtheilt denselben in die Kosten der ersten, der Appellations- und Kassations-, resp. Revisions-Instanz, liquidirt zu 33 fl. 15 kr.; erklärt die Anna Maria Weibel, Wittwe des Ackermannes Friedrich Schäfer zu Münchweiler, in ihrer Eigenschaft als Mutter des Beschuldigten, als bürgerlich verantwortlich für die oben ausgesprochenen Strafen und übrigen Verurtheilungen.

Alles dieses in Anwendung des §. 8, 9, 10 und 11 der Verordnung vom 21. September 1815 und §. 98 der Verordnung vom 30. Juli 1814, des Dekrets vom 4. Mai 1812 und Art. 194, 195 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche also lauten und vom Präsidenten verlesen wurden:

Verordnung vom 21. September 1815.

§. 8. Ein jeder Jagdberechtigte, welcher die Jagd ausübt, ohne sich mit einem Erlaubnißscheine versehen zu haben, oder ein jeder, welcher sich eines fremden Waffenscheins zum Mißbrauche bedient, wird nach den Bestimmungen des Dekrets vom 4. Mai 1812 bestraft, und hat außerdem eine Pfandgebühr von 5 Frcs. statt der in dem Art. 7 der Verordnung vom 23. Juli 1814 festgesetzten 3 Frcs. zu bezahlen.

§. 9. Jedes Individuum, welches in einer verpachteten Feldjagd unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Jagdfrevler angesehen, und außer der Confiskation des bei sich führenden Gewehres, oder Erlegung dessen Werths, welcher nicht geringer als 50 Frcs. angeschlagen werden kann, und außerdem, dem Jagdpächter zu leistenden Schadenersatz, in eine

Geldstrafe von 50 Frcs. und in eine Pfandgebühr von 5 Frcs. zum Besten des Landesgendarmen, Försters, Polizeibeamten, Feld- oder Jagdschützen, welcher ihn ertappt und zur Anzeige gebracht hat, verurtheilt werden.

Die Straf- und Pfandgebühren werden verdoppelt, wenn das Vergehen wiederholentlich, oder bei Nacht, oder an einem Sonn- oder Festtage, oder während der Setz- und Hegezeit begangen worden ist. Bei ferneren Wiederholungsfällen wird außer der doppelten Geldstrafe auch noch auf Gefängnißstrafe erkannt, welche nicht unter 10 Tagen und nicht über drei Monate betragen soll.

§. 10. Jedes Individuum, welches in denen Waldungen, worin die Jagd administrirt wird, oder in denen Privatwaldungen, worin sie dem Eigenthümer zusteht (§. 3) unbefugter Weise jagend betroffen wird, soll als Wilddieb angesehen und außer denen im vorhergehenden §. festgesetzten Geldstrafen und Pfandgebühren, wie auch Confiskation des Gewehres, zum erstenmale mit 14tägiger, zum zweitenmale zu 2monatlicher, in folgenden Wiederholungsfällen aber zu 6monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 11. Als jagend sind Diejenigen zu betrachten, welche außerhalb der Heerstraßen und der gewöhnlichen Wege und Stege, auf den Feldern und Wiesen, an den Flüssen und Seen, oder in den Waldungen mit einem Gewehre betreten werden. Hiervon sind jedoch Polizeibeamte, als Feld- und Flurschützen u. s. w. ausgenommen, die vermöge ihres Amtes die Gemarkungen durchgehen müssen, oder Schäfer und Hirten, welche wegen Gefahr vor Wölfen mit Feuergewehren versehen sein müssen, jedoch nur soferne beide zu dem Ende mit Erlaubnißscheinen versehen worden sind.

§. 98. Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 30. Juli 1814.

Für die gerichtlichen Folgen der Forstfrevel in Beziehung auf Geldstrafen und Ersatz des Schadens oder Werths haften

und werden in Anspruch genommen: a) Eltern für ihre Kinder, wenn solche nicht volljährig sind und bei ihnen wohnen.

Dekret vom 4. Mai 1812.

Art. 1. Wer immer jagend betroffen wird, und sich nicht ausweisen kann über einen Erlaubnißschein, Jagdgewehre zu tragen, gemäß des Dekrets vom 11. Julius 1810, soll vor das Korrektionsgericht gezogen und mit einer Strafe belegt werden, welche nicht geringer als 30, und nicht höher als 60 Frcs. sein darf.

Art. 3. In allen Fällen sind die Waffen zu confiscicren, und wenn sie nicht mit Beschlag belegt wurden, so muß der Beschuldigte verurtheilt werden, dieselben auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen oder den Werth davon zu bezahlen, und zwar gemäß des Werthes, der durch das Urtheil festgesetzt wird, ohne daß diese Bestimmung unter 50 Franken herabgehen kann.

Gesetzbuch über das peinliche Verfahren.

Art. 194. Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des Vergehens verantwortlich waren, oder wider den Privatkläger ergeht, verurtheilt den unterliegenden Theil zugleich in die Kosten, sogar in jene, welche das öffentliche Ministerium veranlaßt hat. Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile.

Art. 195. Abs. 1. In dem bestimmenden Theil eines jeden Verdammungsurtheils wird die That, welche der vorgeladenen Person als eigenes Vergehen zur Last gelegt, oder wofür sie verantwortlich erklärt wird, die Strafe und was sie sonst noch zur Entschädigung des verletzten Theiles zu leisten hat, ausgedrückt.

Also geurtheilt und ausgesprochen in der oben bezeichneten Sitzung des königl. Oberappellationsgerichts als Revisionshof der Pfalz sprechend.

30) Forstfrevel in einem gemeinschaftlichen Walde, durch den Miteigenthümer verübt, betreffend.

Vom 17. August 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Oberappellationsgericht, als Kassationshof der Pfalz, zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17. August 1842 folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Generalstaatsprokurators am königl. Kassationshofe der Pfalz, Kläger im Interesse des Gesetzes auf Kassation eines Urtheils des königl. Friedensgerichts zu Kaiserslautern, als Forststrafgericht, vom 28. December 1841, wodurch Peter Schmidt auf dem Daubornerhofe bei Enkenbach, und dessen Dienstknecht, Johann Buhl, wegen eines ihnen angeschuldeten Forstfrevels freigesprochen wurden.

Sach- und Prozeßgeschichte.

Am 6. October 1841 wurde von dem, zum Schutze des Dauborner Privatwaldes aufgestellten Waldschützen Blien, der Peter Schmidt auf dem Daubornerhofe betroffen, wie er in einem vierjährigen Schlage besagten Privatwaldes eine Hainbuche (Standbaum) im Frevel gehauen und mit seinem Knechte, Johann Buhl, nach Hause getragen hat. In Folge dieser, in den Forstfrevelregistern vorschriftsmäßig constatirten Angabe des Forstdieners ward Peter Schmidt, nebst seinem Knechte, vor das Friedensgericht zu Kaiserslautern, als Forststrafgericht, geladen; allein dieses hat durch Urtheil vom 6. October 1841 beide Beschuldigte aus dem Grunde freigesprochen, weil Peter Schmidt Miteigenthümer des in ungetheilter Gemeinschaft befindlichen Daubornerwaldes, worin er die Hainbuche geholt habe, sei, als Eigenthümer aber keine Entwendung an seinem Eigenthume begehen könne.

Die königl. Forstverwaltung beruhigte sich bei diesem Urtheile, dagegen ist auf geschehene Denunciation derselben von Seite eines der betheiligten Miteigenthümer besagten Waldes, der königl. Generalstaatsprokurator an diesem Gerichtshofe gemäß Artikel 442 des Gesetzbuchs über das strafrechtliche Verfahren, mit einem Kassationsrekurse im Interesse des Gesetzes aufgetreten, und zwar deßwegen, weil das Forststrafgericht, indem es die Beschuldigten aus dem angegebenen Grunde freigesprochen, die Artikel 19 und 70 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831, dann den Art. 379 des Strafgesetzbuchs verletzt habe, da Peter Schmidt, wenn er auch Miteigenthümer des fraglichen Privatwaldes sei, gleichwohl dadurch, daß er auf dem gemeinschaftlichen Eigenthume einen Baum gefället und sich zugeeignet habe, einen Eingriff in das Miteigenthum der übrigen Theilhaber am gemeinschaftlichen Walde begangen, und sich daran, soviel seinen Antheil übersteige, einer Entwendung zum Schaden derselben schuldig gemacht habe. Das zu diesem Zwecke von dem königl. Generalstaatsprokurator auf der Kanzlei des Gerichtshofes hinterlegte Requisitorium lautet wie folgt:

„Der Generalstaatsprokurator am königl. Kassationshofe der Pfalz hat die Ehre, diesem hohen Gerichtshofe Folgendes vorzutragen:

Peter Schmidt, Gutsbesitzer auf dem Daubornerhofe, Gemeinde Enkenbach, ist Miteigenthümer zum vierten Theile eines Waldes, dessen Hut einem gemeinschaftlich aufgestellten Waldschützen anvertraut ist. Dieser machte die Anzeige, daß Schmidt am 6. October 1841 in jenem Walde eine Hainbuche, Standbaum, im Frevel gehauen und mit seinem Knechte nach Hause getragen habe. Beide wurden deßhalb vor das königl. Forstgericht zu Kaiserslautern geladen, durch Urtheil vom 28. Dezember 1841 aber aus dem Grunde freigesprochen, „weil Schmidt als Eigenthümer keine Entwendung an seinem Eigenthume begehen könne", wobei von der factischen Annahme ausgegangen wurde, daß sich der Wald zwischen den Miteigen-

thümern in ungetheilter Gemeinschaft befinde. Diese Entscheidung verletzt die Grundsätze des Strafrechts so augenfällig, daß der Unterzeichnete bei der praktischen Wichtigkeit der Frage sich veranlaßt findet, das vorliegende Urtheil der Kritik des k. Kassationshofes im Interesse des Gesetzes zu unterstellen.

Jede Entwendung setzt allerdings einen Zugriff auf fremdes Eigenthum voraus.

Art. 379 des Strafgesetzbuches.

Ein solcher ist aber vorhanden, wenn Derjenige, welcher sich die Sache zueignet, nur theilweise Eigenthümer derselben ist; denn so lange die Gemeinschaft fortdauert, erstreckt sich das Miteigenthumsrecht der Dritten für ihren Antheil an dieser Gemeinschaft auf jeden dazu gehörigen Gegenstand; durch widerrechtliche Aneignung eines solchen greift daher der Miteigenthümer in das fremde Eigenthum ein, er eignet sich in Beziehung auf jene Antheile eine fremde Sache an. Deßhalb gestattete das römische Recht in solchem Falle dem verletzten Miteigenthümer neben der actio pro socio, die actio furti.

l. 45 D. pro socio (17. 2)

l. 45 eodem de furtis (47. 2)

Nur bei den von einem Miterben aus der Erbschaft begangenen Entwendungen wurde ausnahmsweise die Verfolgung auf das judicium familiae erciscundae und die actio (accusatio) expilatae hereditatis beschränkt.

l. 3 C. fam. erciscundae

l. 1 & 6 D. expil. hered.

vergl. Feuerbach Lehrbuch §§. 315 und 349.

Die französische Jurisprudenz hat jenem Grundsatze ebenfalls, sowohl vor als nach der Publikation des Strafgesetzbuchs von 1810, in seiner größten Ausdehnung beigepflichtet;

S. Urtheile des Kassationshofes vom 3. November 1808 und 14. März 1818 bei Dalloz V. Vol. Sect. 11. No. 6 & 7,

womit sämmtliche Rechtslehrer übereinstimmen. Dasselbe gilt unzweifelhaft auch von der in gemeinschaftlichen Waldungen

begangenen „Entwendungen" — Art. 19 des Forststrafgesetzes — man mag sie mit dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten aus dem Gesichtspunkte des Diebstahls betrachten, oder aus dem der widerrechtlichen Eigenthumsbeschädigung.

Hätte der Beschuldigte behauptet, daß er vermöge seines Miteigenthumsrechtes zu den fraglichen Handlungen berechtigt gewesen sei, was jedoch aus dem Urtheile des Forstgerichts nicht zu ersehen ist, so hätte dieser Punkt jedenfalls nach der Vorschrift des Art. 70 behandelt werden müssen.

Hiernach trägt der Unterzeichnete darauf an:

Es gefalle dem Gerichtshofe, das Urtheil des k. Forstgerichts, wegen Verletzung der Art. 19 und 70 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 und des Art. 379 des Strafgesetzbuchs, im Interesse des Gesetzes zu vernichten, und die Eintragung des zu erlassenden Urtheils in die Register des genannten Gerichts anzuordnen."

München den 29. April 1842.

Unterzeichnet: F. Molitor.

Hierauf wurde in der heutigen öffentlichen Sitzung von dem als Referenten ernannten königl. Oberappellationsgerichts-Rathe Bettinger Bericht über die Sache erstattet, in Folge dessen der königl. Generalstaatsprokurator das Wort erhielt, welcher nach weiterer Entwickelung der dem Kassations-Rekurse unterstellten Gründe seinen in dem oben eingerückten Requisitorium enthaltenen Antrag lediglich wiederholte.

Es ist nunmehr zu entscheiden: ob der im Interesse des Gesetzes ergriffene Kassations-Rekurs begründet, und sohin dem Antrage auf Kassation des angefochtenen Urtheils Statt zu geben sei?

Entscheidungsgründe.

Nach §. 19 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezemb. 1831 begehet Derjenige, welcher sich einer Entwendung an stehendem grünem Holze schuldig macht, einen Forstfrevel, der mit Geldstrafe belegt ist. Ob eine solche Entwendung auch dann begangen werde, wenn der Miteigenthümer eines gemeinschaft-

lichen Waldes sich beigehen läßt, in demselben ohne Einwilligung der übrigen Theilhaber einen Baum zu fällen und sich zuzueignen, ist zwar im Gesetze ausdrücklich nicht bestimmt; allein dasselbe schließt die Entwendung eines Miteigenthümers an der gemeinschaftlichen Sache nicht aus, und nach der allgemeinen Bestimmung des Artikels 379 des Strafgesetzbuchs über den Begriff und die Erfordernisse der Entwendung (Soustraction frauduleuse), welche hier bei dem Abgange einer speciellen gesetzlichen Vorschrift mit Rücksicht auf den §. 93 des Forststrafgesetzes zur Anwendung kömmt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch von dem Miteigenthümer an der gemeinschaftlichen Sache eine Entwendung begangen werden könne, denn das Gesetz, indem es zum Begriffe der Entwendung im Allgemeinen eine fremde Sache und die Zueignung derselben in diebischer Absicht erfordert, unterscheidet nicht, ob demjenigen, welcher sich die Sache zueignet, gar kein Eigenthum oder nur ein theilweises daran zustehet; auch der theilweise Eigenthümer, resp. Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Sache, eignet sich fremdes Eigenthum zu, soweit diese Zueignung seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Sache übersteigt, und sich auf den Antheil der übrigen Miteigenthümer, als einer ihm nicht gehörigen, sohin fremden Sache erstrecket, woraus folgt, daß eine in diebischer Absicht geschehene Zueignung einer gemeinschaftlichen Sache ebensowohl unter den gesetzlichen Begriff einer Entwendung fällt, als wenn die Sache das ausschließende Eigenthum des Dritten ist.

Im vorliegenden Falle ist durch die in den Forstfrevel-Registern vorschriftsmäßig constatirte Angabe des zum Schutze des Dauborner Privatwaldes aufgestellten Waldschützen dargethan, daß am 6. October 1841 Peter Schmidt vom Daubornerhofe in einem vierjährigen Schlage besagten Waldes eine Hainbuche — Standbaum — im Frevel gehauen und mit seinem Knechte, Johann Buhl, nach Hause getragen hat. In dieser Handlung liegt ungezweifelt eine Entwendung an einem noch stehenden grünen Holze nach §. 19 des Forststrafgesetzes,

und da der Beweis hierüber gegen die beiden Beschuldigten vollständig geliefert ist, so hätte Jeder derselben gemäß §. 9 loc. cit. in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden sollen.

Das Forststrafgericht hat gleichwohl, von der faktischen Annahme ausgehend, daß Peter Schmidt Miteigenthümer des fraglichen Privatwaldes sei, und weil der Eigenthümer keine Entwendung an seinem Eigenthume begehen könne, beide Beschuldigten freigesprochen; allein, wenn es auch richtig ist, daß der Eigenthümer an seinem ausschließlichen Eigenthume keine Entwendung begehen könne, so hat es doch eine andere Bewandtniß bei dem Miteigenthümer, der, nach dem Obengesagten, allerdings an der gemeinschaftlichen Sache, soviel seinen Antheil daran übersteigt, eine Entwendung zum Schaden der übrigen Miteigenthümer begehen kann, und die auch hier dadurch begangen wurde, daß Peter Schmidt in dem gemeinschaftlichen Walde einen hainbuchenen Standbaum im Frevel gefällt, und unter Beihülfe und Mitwirkung seines Knechtes nach Hause getragen und sich so zugeeignet hat. Indem nun dessen ungeachtet das Forststrafgericht die beiden Beschuldigten freisprach, ohne daß von Seite des Schmidt auch nur behauptet, noch weniger erwiesen worden wäre, daß er, wenn auch nur Miteigenthümer des fraglichen Waldes, dennoch aus irgend einem Rechtsgrunde zur Fällung und Hinwegnahme des Baumes befugt gewesen, — hat es die allegirten §§. 9 und 19 offenbar verletzet, und es stellet sich daher der vom königl. General-Staatsprokurator gegen das freisprechende forststrafgerichtliche Urtheil, im Interesse des Gesetzes ergriffene Kassations-Rekurs als vollkommen gerechtfertigt dar, weßwegen dasselbe der Kassation unterliegen muß.

Aus diesen Gründen kassirt das Oberappellationsgericht des Königreichs, als Kassationshof der Pfalz, das von dem königl. Friedensgerichte zu Kaiserslautern am 28. Dezember 1841, als Forststrafgericht, erlassene freisprechende Urtheil, jedoch nur im Interesse des Gesetzes, und verordnet, daß gegen-

wärtiges Kassationsurtheil seinem ganzen Inhalte nach in die Register des besagten Friedensgerichts eingetragen werde.

Aeltere Verordnungen.

31) Instruktion für die allgemeine Steuer-Katastral-Vermessung des Königreichs. *)

Vom 19. Jänner 1830.

Einleitung.

Das Grundsteuerkataster wird zufolge des Gesetzes vom 15. August 1828 auf den Grund einer allgemeinen Landes-Vermessung errichtet. Diese ist auf drei große, direkte gemessene Grundlinien (Basis), die nöthigen astronomischen Beobachtungen und ein System von größeren Dreiecken — Haupt-Netz — begründet worden, welches bereits vollendet ist, und in welches für den größeren Theil des Königreichs auch schon die Reihen der kleineren (trigonometrisch bestimmten) Dreiecke (Sekundär-Netz) eingeflochten worden sind, und je nach Voranschreiten der Parzellen-Vermessung successive eingemessen werden.

Auf solchen Grundlagen, und nach dem Prinzipe, daß stets vom Großen ins Kleine gearbeitet, vom Allgemeinen in das Besondere übergegangen, und in die vorangegangene stets die Kontrole der nachkommenden Arbeit gelegt werde, bewegt sich die ganze Messungs-Operation, wofür (mit Ausschluß der

---

*) Die Instruktion über die allgemeine Landes-Vermessung erscheint zur Aufnahme in das Archiv der Forst- und Jagd-Gesetzgebung geeignet, einmal, als überhaupt interessant und belehrend, dann, weil bei den Prüfungskonkursen für den Forst-Verwaltungsdienst darüber schriftlich und mündlich examinirt wird, und, das ganze Forstmessungs- und Kartirungsgeschäft, auf die Landesvermessung gebaut, ohne Kenntniß der Instruktion über dieselbe nicht zu verstehen ist. D. R.

Haupt-Triangulirung) die nachfolgenden, aus der Erfahrung gegriffenen, instruktiven Bestimmungen gegeben sind.

I. Abschnitt.

Von der geographischen Landes-Eintheilung und Triangulirung.

§. 1.

Geographisches Netz.

Zur richtigen und vortheilhaften Verbindung und Positionirung der Detail-Pläne wird die ganze Landes-Oberfläche durch den Meridian des nördlichen Thurmes der Frauenkirche in München und durch dessen Perpendikel in vier Theile (Regionen zerlegt, welche je nach ihrer Lage in Bezug auf die Waldgegenden die Benennung:

Nordwest, Nordost, Südost, Südwest erhalten.

Der oben gedachte Meridian wird nördlich und südlich von München in gleiche Theile, jeder von 8000 bayerischen Schuhen (conf. 5. 4.), und die von diesen Punkten des Meridians ausgehenden größten Kreise werden eben so in gleiche Theile getheilt, so daß ein Netz von kleinen Vierecken entsteht, deren jedes ein Aufnahms- (Meßtisch-) Blatt für die Detail-Messung bildet.

Die Lage eines jeden Blattes in Bezug auf seinen nördlichen und südlichen Abstand von München, oder die Schichte, wird durch fortlaufende römische Ziffern, in Bezug auf den Meridian aber durch arabische Ziffern in der Art bezeichnet, wie Fig. I. Beilg. Nro. I. der Beilage I. zu erkennen gibt.

§. 2.

Sphärische Berechnung terrestrischer Dreiecke.

Bei der Eingangs erwähnten großen trigonometrischen Operation werden die terrestrischen Dreiecke als sphärische behandelt, so daß die Gyri der Stationen 360°, die Abscissen und

Ordinaten auf jedem Berechnungswege die nämlichen, und zugleich alle Punkte in ihrer natürlichen Lage bleiben.

Um den bei dieser Rechnungsmethode erforderlichen Logarithmus des Bogens in bayerische Ruthen (zu zehn Fuß) unmittelbar aus dem Logarithmus des Sinus bis auf sieben Decimalstellen genau zu finden, ist sich der Tabelle I. (Beilage II.) Nro. II. zu bedienen, bei deren Berechnung die Normale von München, in Beziehung auf die Erdachse, als Krümmungs-Halbmesser angenommen worden ist, nämlich

log. r = 6,3402033 in bayerischen Ruthen.

Zur sphärischen Berechnung einer Reihe von terrestrischen Dreiecken wird vor allem der log. sin. des Bogens gesucht, welchen die Ausgangsbasis formirt.

Dieß geschieht mit Hülfe obiger Tafel durch ein indirektes Verfahren, indem Anfangs n = r gesetzt, und der Sinus durch den Ausdruck log. sin. = log. arcus = log. r gesucht wird, wornach sich log. sin. = log. arc. = log. n findet.

Hierauf werden die Dreiecke auf den Grund der Winkel-Beobachtungen (roh) angelegt, und für jedes der sphärische Exceß berechnet.

Sphärischer Exceß.

Dieser ist (e), wenn sin. α und sin. β die Sinusse zweier Seiten eines Dreieckes und φ der von ihnen eingeschlossene Winkel sind, in Sekunden ausgedrückt.

e = sin. α, sin. β, sin. φ, cosec. 2″, wo log. cosec. 2″ = 5,01340.

§. 3.

Berechnung der sphärischen Abscissen und Ordinaten.

Bei Bestimmung der sphärischen Abscissen und Ordinaten wird der Eingangs erwähnte nördliche Thurm der Frauenkirche in München als Indifferenz-Punkt angenommen.

Die Abscissen-Linie ist der Meridian dieses Punktes, und die Ordinaten sind größte Kreise, welche von diesem Meridiane

unter rechten Winkeln ausgehen, und in einem Abstande von 90° von demselben alle in einem Punkte zusammenlaufen.

Die Winkel, welche die Seite der Dreiecke mit den Ordinatenkreisen machen, heißen Direktionswinkel, und werden vom Westpunkte über Nord, Ost, Süd bis 360° gezählt.

Die Direktionswinkel zweier Punkte gegen einander sind immer um 180° und noch eine kleine Größe, welche von der Konvergenz der Ordinatenkreise abhängt, verschieden.

Aus dieser Eigenschaft der Abscissen und Ordinaten geht die Art ihrer Berechnung hervor, und wenn

a' die Abscisse des gegebenen Ortes,
a' — —' des bestimmenden,
o' die Ordinate des gegebenen, und
o' — — des zu bestimmenden Ortes,
a' der Direktionswinkel vom gegebenen Orte auf das gesuchte,
a' vom gesuchten auf den gegebenen,
d' die Entfernung dieser Orte ist, und
d' cos. a = n, so wie d' sin. a = m gesetzt wird, ist:

$$o' = o + n \frac{m^2 . o}{2 r^2} - \frac{m^2 . n}{6 r^2}$$

$$a' = a + m + \frac{o'^2 . m}{2 r^2} - \frac{n^2 . m}{6 r^2}$$

$$a' = a + 180° + \frac{m . o}{r^2 . \sin . 1'} + \frac{m . n}{2 r^2 . \sin . 1''}$$

Bei diesen, in allen Fällen hinreichende Genauigkeit gebenden Näherungs-Formeln sind die constanten Logarithmen folgende:

$$\log . \frac{1}{2 r^2} = 0{,}1856 - 13; \ \log . \frac{1}{6 r^2} = 0{,}54144 - 14;$$

$$\log . \frac{1}{r^2 . \sin . 1''} = 0{,}63402 - 8; \ \log . \frac{1}{2 r^2 . \sin . 1''} = 0{,}33300 - 8.$$

Die vollständige Berechnung eines Dreieckes, so wie der Abscissen und Ordinaten, ist in der Beilage III. exemplificirt, Beilage III.

Bei Ansetzung der Direktionswinkel ist übrigens zu beobachten, daß links immer nach dem w. (Westpunkte) der unterste Buchstabe im Dreiecke zuerst und der oberste zuletzt gesetzt wird, und daß dieß rechter Hand umgekehrt ist; wobei aber nicht vergessen werden darf, daß bei der Anlage der Dreiecke die Punkte immer so gesetzt werden müssen, wie sie in der Natur von der Rechten zur Linken aufeinander folgen, so daß der zu bestimmende Punkt immer in die Mitte kommt. Außerdem noch ist sorgfältig auf die Zeichen der gegebenen Abscissen und Ordinate zu achten, und der von n ist negativ, wenn der Direktionswinkel im 2ten und 3ten Quadranten ist, und m ist negativ, wenn der Direktionswinkel im 3ten oder 4ten Quadranten ist. Hiemit übereinstimmend ist auch das Verhältniß der Lagezeichen der Coordinaten, je nach den verschiedenen Regionen, in welche die Aufnahmsblätter fallen, folgendes: in Nordwest sind die Abscissen und Ordinaten positiv (+), in Nordost ist die Abscisse positiv, die Ordinate aber negativ (—), in Südost ist Abscisse und Ordinate negativ, und in Südwest die Abscisse negativ, die Ordinate aber positiv.

§. 4.
Von den Detailblättern als Theilen der Kugelfläche.

Nach der im §. 1. erwähnten geographischen Eintheilung des Landes bilden die Detail-Blätter Theile der Kugelfläche, und ist ihre Breite in der Richtung von West nach Ost immer gleich (nämlich 800 Ruthen), es vermindert sich dagegen wegen Konvergenz der Ordinatenkreise ihre Höhe von Norden nach Süden in dem Maaße, als die Blätter weiter vom Münchner Meridiane entfernt sind. Sie können daher in der Nähe dieses Meridians als Quadrate, und weiter entfernt als Parallelogramme angesehen werden, deren Höhen-Verminderung aber nicht außer Acht gelassen werden darf.

Gemäß der geographischen Ausdehnung des Königreichs von Westen nach Osten ist die Größe, um welche die Höhe

eines Blättes kleiner sein muß, als 800 Ruthen, gleich 0,00005344 n^2 (Ruthen), wo n die Nummer des Blattes bedeutet.

§. 5.
Berechnung der geographischen Positionen.

a) Die Berechnung der Polhöhe, Länge und des Azimuths eines Dreieck-Punktes, wenn die eines andern Punktes im nämlichen Dreiecke gegeben sind, geschieht so:

Es sei sin. s der Sinus des Bogens zwischen den zwei Punkten:

a′ Azimuth am gegebenen Orte } beide von Süd über West
a′ — — gesuchten — } gezählt.
λ Polhöhe des gegebenen Ortes,
φ — — gesuchten —
ω Länge-Differenz, und man mache sin. s, sin. a = m, sin. s, cos. a = n, so ist:

$$\varphi = \lambda - M\,n - \tfrac{1}{2},\ \frac{m^2}{\sin. 1''},\ \text{tang.}\ \lambda,$$

$$\omega = -\frac{m}{\sin. 1''}\ \text{Sec.}\ \varphi,$$

$$a' = 180^\circ + a - \frac{m}{\sin. 1''}\ \text{tang.}\ \varphi,$$

$$-\tfrac{1}{2},\ \frac{m\,n}{\sin. 1''}.$$

Den log. M findet man in der Tafel II. der IVten Beilage mit dem Argumente der mittleren Polhöhe, oder λ — 1720 n, wobei man nur ungefähr auf Minuten zu sehen braucht, und $\log. \frac{1}{\sin. 1''} = 5{,}3144251$.

Die Zeichen von m und n richten sich übrigens nach denen von sin. a und cos. a.

b) Die Berechnung der Polhöhe, Längen und Azimuthe aus Abscissen, Ordinaten und Direktionswinkeln geschieht nach folgenden Formeln:

Es sei:

δ Direktionswinkel am gesuchten Punkte auf irgend einen andern,

a′ Azimuth am nämlichen Punkt auf den nämlichen,

φ Polhöhe,

ω Längen-Differenz,

A = Abscisse und O = Ordinate von München gerechnet (§. 3.) und man setze

$$\frac{A}{r} = a, \quad \frac{O}{r} = b, \text{ wobei } \log. r = 6{,}3402033;$$

so ist:

$$\varphi = 48^\circ\ 8'\ 20'' + M\,a - 115440''$$
$$b^2\ 231589''\ b^2\ a,$$
$$\omega = -\ 206265''\ b\ \sec.\ \varphi - 04165'',\ b^3,$$
$$a' = 90^\circ + \delta - 206265''\ b,\ \tan g.\ \varphi$$
$$-\ 124520''\ b^3,$$

wo log. 206265″ = 5,3144251,
log. 115140″ = 5,06235,
log. 231589″ = 5,36472,
log. 64165″ = 4,80730,
log. 124520″ = 5,09524.

Die Zeichen von a und b richten sich nach denen der Abscisse und Ordinate; das Argument von M in der Tafel II. ist 43° 8′ + 1720′ a.

c) Pohlhöhe und Länge der Eckpunkte der Tischblätter zu finden.

Wenn:

m die Zahl der Schichte des Punktes } zu 800 Ruthen
n die Zahl der Nummer des Punktes } gerechnet,

φ die Polhöhe, ω = Längendifferenz von München,

so ist: $\varphi = 48^\circ\ 8'\ 20'' + N,\ m - 0{,}015376,\ n^2,$

$\omega = -\ 75'',\ 3896,\ n.\ \sec.\ \varphi.$

Der Werth von n wird aus Taf. III. (Vten Beilage) mit dem Argumente 48° (Beilage V) 8′ + 0′, 63 m gefunden, und der constante log. 75″,3896 ist 1,8773118.

Das Zeichen von m ist das der Abscisse, und das von n das der Ordinate.

§. 6.

Rekognoscirung, Signal-Errichtung und deren Kosten.

a) Der vorläufigen Rekognoscirung einer Gegend, um in ihr die Stations- und Dreieckspunkte auszumitteln, ist alle Aufmerksamkeit zu widmen.

Hat sich hiedurch der Trigonometer von den dominirenden Höhen und andern vortheilhaft gelegenen Punkten, als z. B. Thürme, Kapellen, einzelne Gebäude und Säulen, Feldkreuze u. s. w. hinlängliche Kenntniß verschafft, so geht er zur Aufsuchung der noch übrigen Punkte über. Er wird hiebei besonders darauf sehen, daß er für die zu errichtenden Signale solche Stellen wähle, welche bei der Detailmessung gute Dienste leisten, sonst keine Hindernisse und einen festen Stand darbieten, leicht fixirt, unter sich durch Visionen wohl verbunden, und endlich aus vortheilhaft formirten Dreiecken bestimmt werden können.

Dem Trigonometer liegt ob, so viele Punkte zu bestimmen, daß wenigstens auf je 4 Blätter 6 trigonometrische Punkte, und diese so viel als thunlich auf, oder nahe an die Ecke oder Quadratseiten der Blätter fallen; auch soll er suchen, an der Landesgränze und (nachdem vorher die Ermächtigung der betreffenden Staatsregierung im geeigneten Wege erholet sein wird) selbst auf fremden Gebieten, sowie auch an Strömen und bedeutenden Flüssen einige Punkte festzulegen.

b) Bei Errichtung der Signale und Erbauung der Pyramiden, wo solche nothwendig sind, ist vorzüglich auf ihre nöthige Festigkeit und der Winkelmessung zusagende Form und Konstruction zu sehen.

Der Trigonometer wird deßhalb dem Obertheile und der Spitze der Pyramiden einen zweckmäßigen Farbanstrich (von Kalk, Kienruß ꝛc. ꝛc.) geben lassen, und dahin trachten, wo möglich die Winkel in Centro messen zu können, welcher Zweck

meistens mittelst einer wohlbefestigten, freistehenden Säule erreicht werden kann. Die kleineren Signale sind aus einer 3 Fuß in den Erdboden fest eingegrabenen, etwas mehr als 4 Schuhe über den Fußboden hervorstehenden runden Säule von 1 Fuß im Durchmesser zu construiren, in deren Mitte eine aushebbare, mit Schindeln markirte Stange eingesteckt werden kann. Sind sie höher nöthig, so wird ein einfaches Gerüst darum errichtet.

Die Erbauung von Signalen, deren Kosten den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen, bleibt dem Trigonometer überlassen. Bei größeren Kosten muß er unter Vorlage der, von der Kreis-Baustelle technisch geprüften Signal-Baurisse und Kostenüberschläge an die königl. Steuerkataster-Commission berichten. Dasselbe gilt bei Reparaturen, die mehr als 50 fl. betragen.

§. 7.

Von der Versicherung der Signale.

Behufs der so wichtigen Erhaltung und leichten Wiederauffindung der Signalstellen, wird dem Trigonometer zur besonderen Pflicht gemacht, die Signale von natürlichen und bleibenden Gegenständen aus anzumessen, und unterirdisch durch Einlegung von Backsteinen, Kohlen, Glas, Schlacken oder anderen nicht leicht verweslichen und auffallenden Körpern zu versichern. Wichtige Punkte müssen insbesondere durch Versenkung großer, hinreichend bezeichneter Steine oder gebrannter Stöcke von hartem Holze fixirt werden; übrigens dienen benachbarte Markzeichen, Erdaufwürfe, in Stein ausgehauene Kreuze, Gräben, Zeichnungen und Anmessungen der anliegenden Grundstücke, Grenz- oder Gewannensteine, Allignements ꝛc. zu guten Versicherungsmitteln.

Die Signal-Versicherungs-Daten sind auf's sorgfältigste im Winkelmanual vorzumerken.

Bei Aufstellung eines Signals sollen wo möglich immer der betreffende Grundbesitzer und der Gemeinde-Vorsteher zugegen sein, dieselben auf jeden Fall aber an Ort und Stelle

des Signals geführt, und über die ihnen deßwegen obliegenden Verbindlichkeiten gehörig belehrt werden.

Im Uebrigen hat der Trigonometer, hinsichtlich der Erhaltung der Signale, sich an die §. 12. 13 und 14 des allgemeinen Grund-Steuer-Gesetzes zu halten, und den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden und Forstämtern ein vollständiges Verzeichniß der in ihren Amtsbezirken errichteten Signale zu übergeben.

§. 8.

Winkel-Messung.

Die Winkel-Beobachtungen geschehen mit Repetitions-Theodoliten; sie haben in der Regel bei günstiger Witterung zu geschehen, und sind bei dem Besuche von Hauptstationen vorzugsweise die Momente vortheilhafter Beleuchtung und günstiger atmosphärischer Beschaffenheit zu benützen.

Alle Winkel sind genau im Horizonte wenigstens zweimal, die wichtigeren fünf- bis sechsmal und zu verschiedenen Tagszeiten zu messen. Ein fester, wo immer gleich concentrischer Stand des Instrumentes, Ruhe, Vorsicht und Schärfe von Seite des Observators bei Manipulation des Instrumentes, bei der Pointirung und Winkel-Ablesung, sind die Haupt-Erfordernisse einer guten Winkelmessung.

Dabei wird der Trigonometer neben der Gyrusmessung, wo sie möglich und nützlich ist, noch auf den schon im voraus planmäßig sich vorgesetzten Rechnungsgang stets Rücksicht nehmen, um eine zweckmäßige Wahl der Verbindung der Objecte zu treffen, und bei der Dreiecks-Anlage selbst die nöthigen Winkel unmittelbar zu erhalten. Bei den wichtigeren Punkten sind übrigens immer alle drei Winkel eines jeden Dreiecks zu messen.

Um bald ein Brouillon von dem Netze über die zu triangulirende Gegend, und hiedurch eine schnelle Uebersicht der zweckmäßigen Lage und Zahl der Punkte, so wie eine nicht unbedeutende Erleichterung bei der Dreiecksberechnung zu erhalten, hat der Trigonometer nach jeder Winkelmessung zu

Hause sämmtliche Visionen mittelst eines guten Transporteurs aufzutragen.

Behandlung und Rectifikation des Winkel-Instrumentes.

Eine vorsichtige und zarte Behandlung des Winkel-Instrumentes, sowie die Erhaltung desselben im besten Stande, wird dem Trigonometer zur besonderen Pflicht gemacht. Er hat deßhalb die Reinigung und Rectifikation des Theodoliten öfters und auf's sorgfältigste vorzunehmen, besonders auf Reinhaltung des Limbus, der Nonien, der Gläser, der Mikrometer-Schrauben und der Achsen zu sehen, der Prüfung der vertikalen Bewegung des Fernrohres, und der Correction der Libelle aber ganz vorzügliche Aufmerksamkeit zu schenken, und vor Beginnen der Beobachtungen selbst das Instrument immer erst eine gleiche Temperatur, nämlich die der freien Luft im Schatten, worin er arbeitet, annehmen zu lassen.

§. 9.

Reduction der Winkel auf das Centrum der Station.

Wenn die Winkel excentrisch gemessen werden müssen, was zwar möglichst zu vermeiden ist, so sind die Dimensionen zur Centrirung genau und deutlich mit einer ganz einfachen Grundzeichnung des Observatoriums im Winkelmanuale vorzutragen. Die Centrirung geschieht mit nachstehender Formel. Wenn

e die Entfernung des Standpunktes vom Mittelpunkte, oder die Excentricität,

ω der Directionswinkel des Centrums am Standpunkte mit dem Objecte,

d die Entfernung dieses Objektes, und

x der Winkel, welcher zu dem gemessenen addirt, oder davon abgezogen wird, so ist:

$$\sin. x = \frac{e \sin. \omega}{d}$$ oder in Secunden

$$x = \frac{e \sin. \omega}{d \sin. 1''},$$ und wenn

log. e — log. sin. 1^{a} = log. const. gesetzt wird, log. x = log. const. + log. sin. ω + compl. dec. log. d = 20.

§. 10.
Einrichtung und Führung der Winkel-Manualien.

Die Winkel-Manualien sind nach (Beilage III.) Art der sechsten Beilage zu führen. Die Namen der Objecte und die einzelnen Winkel-Ablesungen sind rein und deutlich abzuschreiben. Bei öfteren Repetitionen ist wenigstens am Anfange und Ende derselben, bei einfachen Messungen, wo thunlich, aber immer der Stand aller vier Verniers abzulesen.

Entfernte, dem Trigonometer dem Namen nach noch nicht bekannte Objecte sind durch deutliche Abbildungen im Manuale zu karakterisiren. Der Grad der Deutlichkeit und andere auf die Winkelmessung bedeutend einwirkende Umstände, während der Beobachtung, sind kurz zu bemerken, die Monatstage jedesmal einzuschreiben, die Seiten des Manuals gehörig zu nummeriren. Ueber das Manual ist ferner noch ein alphabetisches Stations-Register, und ersteres überhaupt so zu führen, daß für den Fall der Nothwendigkeit selbst ein Dritter die Rechnung darnach stellen könnte.

§. 11.
Systematische Anlage mehrerer Dreiecke und Winkel-Corections-Methode.

Hat der Trigonometer die Dreiecke, woraus er einen Punkt berühren will, auf die im §. 2 bezeichnete Weise, und so angelegt, daß die gleichnamigen Winkel consequent aus den bereits vorausgehenden und controlirten Seiten als Grundlinien angenommen worden sind, so muß er vor Berechnung der (niemals aus einzelnen, isolirten Dreiecken abzuleitenden) Coordinaten die gleichnamigen Seiten durch eine zweckmäßige Winkel-Corection gleichstellen, so daß ein vollkommenes Dreieckssystem erzielt wird, und hiebei dann gleichgültig bleibt, aus welchen

Punkten (deren jedoch immer zwei oder mehrere zu wählen sind) die Coordinaten berechnet werden.

Bei der Winkel-Corection ist auf die Umstände während der Winkelmessung, auf die Form der Dreiecke und die Zahl der Repetitionen besonders Rücksicht zu nehmen, und nach richtiger Zusammenfassung aller Umstände, die möglichst kleinste Veränderung der Winkel vorzunehmen.

Zur größeren Genauigkeit und Vermeidung von Rechnungsfehlern, ist jedesmal nach dem Grade der Wichtigkeit des zu berechnenden Punktes, und nach der Beschaffenheit der Winkel die Anzahl Dreiecke so anzulegen, daß alle Seiten ihre Controle finden. Eine weitere Prüfung über die fehlerfreie Einsetzung aller Winkel ergibt sich dann noch bei der, in der Regel später vorzunehmenden Berechnung der Directionswinkel.

Die Bestimmung eines Punktes aus der Lage dreier Oerter soll nur selten, und jedesmal eine so sorgsame und umsichtige Anwendung finden, als bekanntlich diese schwierige Aufgabe erfordert (conf. §. 34 VI.)

Der Trigonometer darf übrigens unter keinem Vorwande bedeutende Abänderungen in den, aus dem bereits vollendeten Hauptnetze entnommenen Seiten, ohne Vorwissen der k. Steuer-Kataster-Commission sich erlauben.

§. 12.
Tagebuch und Kosten-Verrechnung des Trigonometers.

Der Trigonometer hat während seines Land-Aufenthaltes ein Tagebuch zu führen, worin er mit aller Treue seine tägliche Beschäftigung und den Fortgang der Arbeit darzustellen hat. Dasselbe muß am Ende eines jeden Monats an die kön. Steuer-Kataster-Commission eingesendet werden.

Er hat darin auch alle normalmäßigen Auslagen und Kosten der Triangulirung specifisch und mit Scheinen belegt vorzutragen.

Ueber besondere Vorfälle, namlich über Störungen in Geschäften, große Hindernisse, verweigerte Unterstützung von

Seite der äußern Aemter, Unfälle mit dem Instrumente und dergleichen sind jederzeit ungesäumt besondere Berichte zu erstatten.

Die wegen ungünstiger Witterung zur Winkelmessung nicht benützbare Zeit hat der Trigonometer zur Entwerfung des Netzes, Nachschreibung der Manualien, Zusammenstellung und Centrirung der Winkel, und besonders auch zu der vorläufigen Berechnung einiger Dreiecke pflichtmäßig zu verwenden, durch welch letztere er schon an Ort und Stelle einige Ueberzeugung von der Brauchbarkeit seiner Observationen erhalten kann.

§. 13.

Uebergabe der Triangulirungs-Arbeiten.

Nach Vollendung der Landarbeiten für die ihm übertragene Partie, und nach, während der Winter-Monate vollendeten Dreiecks- und Coordinatenberechnungen, übergibt der Trigonometer die sämmtlichen Winkel-Manualien und trigonometrischen Rechnungen sammt dem, in $\frac{1}{100000}$theil. Maaßstabe entworfenen Netze, und einem Coordinaten-Verzeichnisse der k. Steuer-Kataster-Commission.

§. 14.

Gegenwärtige Instruktion setzt voraus, daß ein Trigonometer zu den ihm übertragenen Geschäften die erforderlichen theoretischen und praktischen mathematischen und physikalischen Kenntnisse, sowie Erfahrungen in den verschiedenen Fällen der niedern und höhern Meßkunst in genügendem Maaße mitbringt.

Die Triangulirung geschieht demnach durch die als solche schon angestellten Trigonometer, oder durch in dieser Eigenschaft von der Steuer-Kataster-Commission verwendete tüchtige Mathematiker und Messungskundige.

II. Abschnitt.

Von den Messungsorganen.

§. 15.

Messungs-Lokal-Commissäre.

Als Mittel-Organ zwischen der Steuer-Cataster-Commission und dem außerm Messungspersonale werden eigene Commissäre, je nach Bedarf der Sache, auf kürzere oder längere Zeit zu den Messungen abgeordnet.

Diesen Commissären, welchen während ihrer Anwesenheit zugleich das einschlägige Referat in der Steuer-Cataster-Commission übertragen ist, steht die Oberaufsicht und obere Leitung der Vermessung in ihren Bezirken zu, weßhalb sie sorgfältige, örtliche Nachsicht zu pflegen, die nöthigen Aufschlüsse und Anordnungen über die von der Cataster-Commission oder von dem Messungs-Personale an sie gebrachten Geschäfts-Gegenstände zu ertheilen und die erforderlichen Einleitungen und Vorkehrungen bei den äußeren Aemtern zu veranlassen haben. Sie erhalten durch Berichts-Erstattung und die beigelegten graphischen Darstellungen (Messungs-Schemas) die Central-Stelle in steter Kenntniß über den Fortgang der Messungs-Geschäfte und die von ihnen hinsichtlich des Personals und der Arbeiter getroffenen Dispositionen, und setzen die von dieser Stelle erlassenen allgemeinen Verfügungen in äußern Vollzug.

Sie haben sich über die Richtung der geometrischen Punkten-Bestimmung und die nöthige Schärfe bei der Detail-Revision auf den geeigneten Wegen selbst zu überzeugen, etwa vorgekommene trigonometrische Differenzen ohne Aufenthalt selbst zu heben, entstehende Geschäfts-Conflikte und Collisionen auszugleichen, das Messungs-Personal in geschäftsordnungsmäßiger Disciplin zu halten, die Kostenaufrechnung durch ihr „vidit“ zu controliren, und durch genaue Auffassung aller Lokal- und Terrain-Verhältnisse ihres Messungsbezirkes das von ihnen seiner Zeit abzugebende, wohlerwogene Gutachten über die Bezahlung der geometrischen Detail-Arbeiten zu begründen.

§. 16.

Die geometrische Punkten-Bestimmung, Detailmessung und deren Revision, nebst den bei jenen Geschäften nöthigen Vorarbeiten und Kostenverrechnungen, erfolgt unter Aufsicht, Anordnung und Leitung der Lokal-Commissäre durch die Geometer, welche hinsichtlich der ihnen, je nach ihrer Beschäftigung, anvertrauten Funktionen sich in 2 Klassen theilen, nämlich in die:

1) der Obergeometer, und

2) der Geometer.

§. 17.

Obergeometer.

Der Obergeometer hat für einen gewissen Messungsbezirk (Sektion) die Punktenbestimmung, die unmittelbare Anordnung und Leitung der Detail-Arbeiten, sowie ihre Revision und endlich die Vorschuß-Vertheilung und Führung der Sektions-Rechnung zu besorgen. Die Steuer-Cataster-Commission kann nach Gutdünken jeden hiezu qualifizirten Geometer als Obergeometer verwenden.

§. 18.

Geometer.

Die Geometer sind mit der Vermessung des Details beauftragt.

§. 19.

Die königl. Steuer-Cataster-Commission kann jedoch, direkt oder durch das Organ der Lokal-Commissäre, im Falle, daß ein Obergeometer die Revision in seiner Sektion selbst nicht vollenden könnte, ausnahmsweise auch Geometer, welche die Funktionen des Obergeometers schon begleiteten oder hiefür fähig sind, zur Revisions-Aushülfe berufen.

III. Abschnitt.

Von den nöthigen Vorbereitungen zur Messung.

§. 20.

Sektions-Eintheilung.

Die Lokal-Commissäre entwerfen jährlich für ihren Commissionsbezirk vor dem Beginnen der Messung ihre Unterbe-

zirks-Eintheilungen (Sektions-Eintheilungen), sowie die Geschäftsvertheilung für das Messungs-Personal; sie erstatten hierüber Vortrag in der Steuer-Cataster-Commission, welche die Genehmigung zu ertheilen hat.

§. 21.

Die Anschreiben an die königl. Kreisstellen und die Ausschreiben an die äußeren königl. Behörden, die Landgerichte, die Forstämter, die Magistrate 2c., sowie die nöthigen Aufrufe und Bekanntmachungen, um die für die Messung nöthigen Vorarbeiten und sonstigen Maaßregeln zu erzwecken, welche zu besserer Förderung und Unterstützung dieses so wichtigen und gemeinnützigen Geschäftes dienen, gehen von der königl. Steuer-Cataster-Comission aus.

§. 22.

Vermarkung.

Eine eben so nöthige als wichtige Vorarbeit zur Messung ist die ihr vorangängige Vermarkung, resp. möglichst dauerhafte, ganz vollständige und gewissenhafte Grenzbezeichnung. Sie soll, ohne für den Grundbesitzer drückend zu sein, doch so vorgenommen werden, daß nicht nur der Geometer, sondern auch die nachfolgende Revision alle Grenzpunkte leicht vorfinde, und vollständig zu Plan bringen könne.

§. 23.

Die Grundbesitzer ihrerseits, in deren Interesse es offenbar fällt, die Grenzen ihrer Besitzungen für die allgemeine Vermessung so sorgfältig als gewissenhaft zu bezeichnen, sind gehalten, dies durch Pflöcke zu bewerkstelligen, welche auf den gegen das Grundstück gekehrten Seiten ihre Haus-Nummern leserlich angeschrieben enthalten. Jeder Grundbesitzer ist für die Markzeichen seiner Besitzungen bis nach vollendeter Messung und Revision verantwortlich gemacht, und muß daher alle durch irgend einen Zufall zu Verlust gegangenen Markzeichen sogleich wieder ersetzen.

Im Falle die Grundbesitzer einer Gemeinde sich hierin saumselig erweisen sollten, ist die letztere zum Ersatze des aus

der Verzögerung erwachsenen Schadens, unter Vorbehalt des Regresses an den betreffenden Grundbesitzer, verbunden (§. 16 des G. St. G.)

Ebenso sollen die königl. Verwaltungsämter gehalten sein, bei der der Messung vorangängigen Vermarkung die Staatsgüter und deren Grenzen vollständig auszuweisen, und durch möglichste Beseitigung aller Markungseingriffe oder Irrthümer hieraus entstehenden Katasterfehlern vorzubeugen. Bei Staatswaldungen insbesondere liegt diese Verbindlichkeit dem Forstbeamten ob.

§. 24.

Der Zeitpunkt zur Grenzbezeichnung der Privat-Grundbesitzungen wird den Bürgermeistern und Ortsvorständen jeder Commune durch den Obergeometer bekannt gemacht werden. Die Gemeindeverwaltung hat die durch die vorausgängige öffentliche Bekanntmachung wegen der Landesvermessung angeordnete Namensliste nach beiliegendem Formuler (Nro. VII.) herzustellen (Beil. VI.), und ist dieselbe dem Obergeometer, der in zweifelhaften Fällen die nöthige Aufklärung geben wird, längstens bis zum Eintritte der Vermessung im Gemeindebezirk einzuhändigen.

§. 35.

Außer der Bezeichnung der Grenzen der Grundstücke selbst, sollen die Grenzen der Ortsfluren durch Marken bezeichnet und die Perimeter (Umfang) der Gemeindegrenzen den Messungs-Individuen gehörig angewiesen werden. (§. 17. d. G. St. G.)

§. 26.

Die Gemeinden sind überdies verbunden, jedem mit der Detailmessung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann (Markungsvorweiser) beizugeben, der jedoch nie zu Gehülfendiensten verwendet werden darf. (1ster Abschnitt §. 10. d. G. St. G.)

§. 27.

Die Kosten der Verpflockung und Markungs-Verweisung fallen den betreffenden Grundbesitzern und Gemeinden zur Last. (§. 16. d. G. St. G.)

IV. Abschnitt.

Besondere Instruction für die Obergeometer.

§. 28.

Recognoscirung und Signalsetzung.

Da der Zweck der Detail- (Punkten-) Bestimmungen nicht allein auf Beförderung der Richtigkeit der Messungen, sondern auch auf ihre wesentliche Erleichterung hingeht, so erhellt die Wichtigkeit dieser Aufgabe der Obergeometer, sowie der Umstand von selbst, daß bei Recognoscirung des Terrains die zweckmäßigst gelegene Signal-Punkte gewählt, diese aber bei der Punktbestimmung selbst aufs genaueste auf den Meßtisch gebracht werden müssen.

Der Obergeometer wird daher bei der Recognoscirung für jedes Aufnahmsblatt wenigstens 12—20 wohlgelegene, nach Thunlichkeit gleichförmig vertheilte Punkte (worunter möglichst viele Signalpunkte sein sollen, zu erhalten, und zur Beförderung richtiger Anschlüsse auch solche Punkte zu gewinnen suchen, die zweien oder mehreren aneinander grenzenden Blättern gemeinschaftlich sind.

Er wird ferner bei dieser Recognoscirung und Signalerrichtung zugleich das Nöthige hinsichtlich guter Grenzbezeichnung und Herstellung der Vorarbeiten nach den §§. 22. 23. 24. und 25 veranlassen.

§. 29.

Auftragung der Quadrate auf die Meßtischblätter.

Der Obergeometer hat auf den ihm schon mit Papier bespannt übergebenen Meßtischblättern die Auftragung des Blatt-Viereckes (§. 1) aufs allergenaueste zu besorgen, und sich in den Fällen, wo die Verkürzung der östlichen und westlichen Blattseite nöthig wird, nach den Bestimmungen des §. 4 zu achten.

Dieses Viereck, welches je nach den aus der Rechnung (§. 4) sich ergebenden Umständen als ein Quadrat betrachtet und behandelt werden kann, das 8000 bayerische Schuh zur

Seite hat, wird solchenfalls der Obergeometer hinsichtlich seiner Construction aufs Sorgfältigste nach seinen Diagonalen prüfen, durch Intersection in 16 congruente Quadrate theilen, und, insoferne die zweckmäßige Benützung trigonometrischer oder geometrischer Punkte nicht ein anderes gebietet, bei dessen Construction darauf sehen, daß die Seiten des Quadrats vom Rande des Tischblattes gleichweit abstehen.

Die Eck- und Zwischenpunkte der construirten Figur müssen aufs Feinste mittelst fein geschliffenen Stangenzirkelnadeln bezeichnet werden. Die Lage des Aufnahmquadrates nach der allgemeinen Landeseintheilung wird parallel mit dessen Nordseite angeschrieben, wie Figur 2 der Beilage 1 zeigt. Die Punktenbestimmung erfolgt auf demselben Blatte, und wie die Detaillirung in der Regel im $\frac{1}{5000}$ theiligen Maaßstabe. (§. 41.)

§. 30.

Auftragen der trigonometrischen Punkte, resp. der sphärischen Abscissen und Ordinaten.

Der Obergeometer hat die Auftragung der trigonometrischen Punkte nach den gegebenen sphärischen Abscissen und Ordinaten (§. 3) zu besorgen. Um die Ordinate eines Punktes auf das Tischblatt zu tragen, wird sie — in Ruthen ausgedrückt — mit 800 dividirt; der um eins vermehrte Quotient gibt die Nummer des Blattes, auf welches der Punkt fällt, und der Rest wird vom östlichen Rande aus in das Blatt getragen, wenn es westlich vom Münchner Meridiane liegt, und vom westlichen Rande aus, wenn es östlich vom Meridiane liegt. Die Abscissen werden auf dem Münchner Meridiane berechnet, sie müssen also vor Auftragung wegen Convergenz der Ordinatenkreise in beträchtlicher Entfernung vom Meridiane etwas verkürzt werden. Die Abscisse eines Punktes wird daher wieder durch 800 dividirt, der um eins vermehrte Quotient ist die Nummer der Schichte, in welche der Punkt fällt, und wenn **R** der Rest und **O** die Ordinate ist, so wird der Theil $\mathbf{R}-\mathbf{R}\frac{O^2}{272}$ von dem nördlichen oder südlichen Rande des Blat-

tes an, welcher München am nächsten liegt, eingetragen oder von dem unteren Rande, wenn die Abscisse possitiv und dem oberen Rande, wenn sie negativ ist.

Die Richtigkeit der aufgetragenen Punkte ist übrigens durch genaues Abstechen der senkrechten Abstände der Punkte von allen vier Quadratseiten, sowie mittelst der zu berechnenden Visions-Durchschnitte sorgsam zu prüfen.

Ist, wie öfter vorkommen kann, der Obergeometer genöthigt, die Distanz zweier Punkte aus dem Unterschiede ihrer Coordinaten abzuleiten, so muß in diesem Falle der Abscissentheil verkürzt werden, und zwar, wenn a die Differenz der Abscissen und n die Nummer der Blattes, worauf sie fällt, um 0,0000000668 n^2. a Ruthen, welches von X abzuziehen ist.

§. 31.

Visions-Berechnung.

Außer den, directe in ein Blatt fallenden trigonometrischen und geometrischen Punkten, können und sollen aber auch die Visionen benützt werden, welche zwischen Punkten liegen, die in verschiedene Blätter fallen. Jeder Visirstrahl von einem zu dem andern Punkt schneidet die (für diesen Fall) stets parallel miteinander und zu den Quadratseiten laufend gedachten Coordinaten geometrischer sowohl als trigonometrischer Punkte, so wie die Quadratseiten in gleichen Winkeln, und es entstehen durch diese Intersectionen rechtwinkelig ähnliche, geradlinige Dreiecke, deren Hypothenusen die Visirstrahlen, deren Katheten aber die Coordinatentheile oder Differenzen und Quadratseiten-Segmente bilden.

Durch Auflösung der Dreiecksfälle wird es, mit Beihülfe einer Freihand-Zeichnung, dem Obergeometer leicht sein, mittelst Rechnung die Richtungspunkte zu finden, wodurch die Ziehung der Visirstrahlen selbst realisirt werden kann. Denn (Beil. VIII.) wenn z. B. (Fig. 1. der 8ten Beil.) das Tischblatt A ein schon bearbeitetes (oder mit einem trigonometrischen Punkt versehenes Blatt), B aber ein zu bearbeitendes

Blatt wäre, in welches kein trigonometrischer Punkt fiele, und man sehr (gemäß Terrainbeschaffenheit und in Folge natürlicher oder künstlicher Signalpunkte) von den Stationen a und b in A auf die Punkte o und q des Blattes B, und man hätte in ersterm Blatte die correspondirenden Visionen aufs genaueste, bis an die Quadratseiten ausgezogen; so werden (so genau eine Maaßabnahme vom Papiere möglich ist) auch die Punkte o und q für das Blatt B bestimmbar sein, gleich als ob beide Blätter in unmittelbarer Verbindung bestimmt worden wären.

Der auf dem leeren Raum des Blattes A sich abscheidende Punkt q wird durch eine einfache graphische Operation auf das Blatt B übergetragen werden können; der Ort für den Punkt o in B wird aber leicht auf nachfolgende Weise gefunden:

Wird die Vision a f rückwärts bis zum Schnitte mit der Quadratseite d s nach l verlängert; denkt man sich ferner die fortlaufende Vision a f durch das Blatt B und den Punkt o bis zum Schnitte mit dessen Quadratseiten h o nach i verlängert, so ergeben sich auf beiden Blättern zwei rechtwinkelige ähnliche Dreiecke, nämlich: $\triangle def \sim \triangle hfi$ in denen je drei Katheten bekannt sind, weil sie abgegriffen werden können, nämlich: d e, d f und h f = d h = d f = 8000 — d f; und woraus der vierte unbekannte Kathet h i (der Richtung der Vision a f durch das Blatt B bestimmt) durch folgende Proportion abgeleitet werden kann:

$$de : df = ih : hf = ih\ (8000' - df)$$

$$\text{also (I) } ih = de\ (8000' - df)$$

Um die Richtung der Vision b g durch das Blatt B nach k zu finden, denke man sie sich bis dorthin verlängert, aus I eine Parallele mit den Quadratseiten p h, h o gezogen, so daß sie die Quadratseiten in m und n schneidet; so entstehen hiedurch abermals zwei rechtwinkelig ähnliche Dreiecke l m g und l k n, worin drei Katheten bekannt sind; nämlich I m = 8000', m g = g h — m h = g h — I p und I n = I m × m n = 16000', der vierte unbekannte Kathetus n k aber durch folgende Proportion leicht abgeleitet wird:

$$lm : mg = ln : nk$$
$$8000' : (gh - lp = 16000' : nk, \text{ mithin}$$
$$nk = 2c : gh - lp)$$

und da $nk \times no = nk \times lp = ok$, so ergiebt sich nach gehöriger Substitution (II). $ok = 2gh - lp$.

Diese gefundenen Segmente i h und o k nun gehörig in die Blattseite von B aufgetragen, erhält man dort die Direktion der fortgesetzten Visionen a f und b g und durch ihren Schnitt den Punkt c.

Daß man auf ähnliche Weise die Visions-Richtungen aus den gegebenen Coordinaten, z. B. des Punkes a und den Schnittpunkten f und g oder aus den gegebenen Direktions-Winkeln, z. B. w a f und Coordinaten finden könne, leuchtet von selbst ein.

Ebenso wird klar, daß wenn das Tischblatt B z. B. nur Wald enthielte, und man von dem am Rande des Blattes A bestimmten, nach B übergetragenen Punkten f die Messung beginnen möchte, es blos der angegebenen Berechnung der Vision k i bedürfte, um die Orientirung für den Tisch zu haben, oder daß, wenn z. B. auf B ein einziger aus c ersichtlicher trigonometrischer Punkt gegeben wäre, jene berechnete Vision i f zureichen würde, um den Tisch zu orientirn und den Punkt c durch Rückwärtsabschneiden aus r zu finden.

Bei Visionsberechnung trigonometrischer Punkte versteht es sich von selbst, daß es der graphischen Operation der Abnahme der Coordinatentheile nicht bedürfe, sondern selbe durch Rechnung leicht gefunden werden können.

§. 32.

Von der Punktenbestimmung insbesondere.

Gleichwie die Triangulirung, so soll auch die Dreieckbestimmung des Obergeometers vom Großen ins Kleine gehen, er hiebei von den größeren Distanzen zwischen gegebenen trigonometrischen Punkten bei seiner Operation ausgehen und hieraus die geometrischen Punkte, resp. successiv immer kleinere Bases für den Detailleur, ableiten. Der Obergeometer wird daher

das Abschneiden mit den weiter entfernten, dabei aber noch deutlich erkennbaren Objekten zu nehmen, was ihm durch Berechnung zweckmäßiger Visionen nach auswärtigen Punkten möglich wird.

§. 33.

Die Methoden, nach welchen die Punktenbestimmung zugleich am förderlichsten und genauesten geschehen könne, hängen hauptsächlich von der Beschaffenheit des Messungs-Terrains ab, weßhalb bei den Obergeometern nicht nur genügende theoretisch-geometrische Kenntnisse, sondern auch vertraute Bekanntschaft mit den Vortheilen und Kunstgriffen der praktischen Meßkunst vorausgesetzt werden müssen, und nur folgende allgemeine Vorschriften gegeben werden.

Je nach Umständen wird die Punktenbestimmung

1) auf dem Wege des Vorwärtsabschneidens, oder
2) des Rückwärtsabschneidens, oder
3) des Stationirens geschehen können.

Daß bei der Methode des Abschneidens darauf gesehen werden müsse, Durchschnitte zu erhalten, die unter keinem zu schiefen, sondern wo möglich rechten (oder solchen nahekommenden) Winkeln erfolgen, daß jeder Punkt durch Intersektion der von allen sichtbaren Punkten ausgehenden Visionsstrahlen bestimmt werde; die Bestimmung aus wenigst drei Punkten bei Abschnitten jedenfalls zu beobachten und wo dies nicht möglich, die Controle einer Seite durch Kettenmessung zu bewirken sei; daß selbst bei Bestimmungen aus dreien Punkten (insofern der größte, zwischen je zwei Visirstrahlen liegende Winkel minder denn 45° hält) die zweifelhafte Richtigkeit der Bestimmung durch direkte Messung zu erproben sei; diese und ähnliche Umstände wird der Obergeometer von selbst in theoretische Betrachtung zu ziehen und die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln abzuleiten wissen.

Ebenso wird er bei der Methode des Stationirens von selbst nie unterlassen, die stationirten Punkte mit einem schon

bestimmten in zweckmäßige Verbindung zu bringen und demnach einen Anschluß zu erhalten suchen.

§. 34.

Auflösung einiger besonderen Fälle.

Zur Instruktion und erleichternden Nachschlagung für ein und andere Messungsindividuen werden nachfolgende besondere Messungsfälle mit ihrer Auflösung gegeben:

1. Fall. Das Abschneiden aus einem außerhalb des Blattes gelegenen Punkte (Fig. 2 der VIIIten Beilage).

A ist das bestimmende Blatt von dem aus der Punkt m im Blatte B gesehen, und das nach der Vision p q orientirt werden kann. Mit gleichen Abständen von den bezüglichen Quadratseiten wird nun

1) der Punkt m auf B nach M in A übergetragen.
2) Aus dem Punkte M in A wird auf den Punkt m visirt und werden die Durchschnittspunkte c und d dieser Vision mit den Quadratseiten bemerkt.
3) Aus dem südöstlichen Ecke des Blattes A wird der Visionsschnitt E C (in der westlichen Quadratseite) aus e nach c, und umgekehrt das hiedurch in der östlichen Quadratseite entstandene Segment c d auf der westlichen Quadratseite von e nach D getragen, so daß e c = E C und c d = C D ist.
4) Nun das Lineal an die Durchschnittspunkte D c angelegt, wird der Punkt m in der verlängerten Linie D c liegen und sich hiedurch der Punkt x in der Vision p q abschneiden, welches der gesuchte Punkt ist.

2. Fall. Bestimmung eines Punktes auf ein angrenzendes Blatt durch Vorwärts-Abschneiden (fig. 3 der VIIIten Beilage.)

Von den zweien auf dem Blatte A bestimmten Punkten a und b sieht man auf den Punkt c in B. Man ziehe auf A die Visionen d h und f g (auf den Punkt c) bis zum gedoppelten Schnitt mit den Quadratseiten, in den Punkten d h g u. f.

Um die Durchschnittspunkte h und g nun auch auf der

Quadratseite des Blattes B zu erhalten, bedarf es nur gehöriger Uebertragung der Abschnitte j h und j g, q g und q h.

Durch den Schnitt der Visirstrahlen mit parallelen (wie z. B. bei f g) oder senkrecht aufeinanderstehenden Seiten (wie bei d h) ergeben sich rechtwinklicht ähnliche Dreiecke (§. 31), wie z. B. $\triangle\, d j h \backsim \triangle\, d m k$ und $\triangle\, g f o \backsim \triangle\, i f n$, und lassen sich nach der Theorie der Dreiecks-Aehnlichkeit aus den gegebenen, aus dem Blatte A abgegriffenen Segmenten d j und $g o = g q - f p$, die den gesuchten Durchschnitts-Punkten i und k auf dem Blatte B entsprechenden und aufzutragenden Segmente m k und n i durch folgende Verhältnisse ableiten und berechnen:

$$d j : h j = (d l + m l) : m k$$

$$m k = \frac{h l\,(d l + m l)}{d j} = \frac{h l\,(8000 + d l)}{d j}$$

und $o f\, o g = 2\, o f\, in$

$$in = 2\, o g,$$

und mithin

$$r i = in + n r = p f + 2\, o g = 2\, g q - p f.$$

Wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Berechnung des Punktes c aus blos zwei Visirstrahlen, sofern der Winkel in c nicht der günstigste wäre (§. 32) nicht genüge, sondern mit Hülfe eines dritten genauen Punktes zu prüfen sei.

3. Fall. Bestimmung eines Punktes bei nicht directer, sondern blos allignirten Aufstellung (fig. 4 der VIIIten Beil.)

Man könne das mit den Punkten a und b (das z. B. Kirchthürme sind) versehene Blatt nicht über den ihnen auf dem Felde correspondirenden Punkten, wohl aber in ihrem Alignement — im Punkte c — aufstellen.

Man nimmt nun den Punkt c, dem Augenmaaße nach, auf a b an, zieht von diesem Punkte c′ die Vision c′ f′ nach dem Punkte f, begibt sich hiernach dorthin, orientirt den Tisch nach c′ f, schneidet sich von den Punkten a und b rückwärts ab, und wird in dem Intersectionspunkt f der Visirstrahlen den Punkt c mit zureichender Wahrheit finden.

4. Fall. Bei einem einzig gegebenen Punkt (fig. 5 der VIIIten Beilage.)

Auf dem Blatte ist nur der Punkt a und die Aussicht von a nach dem Punkt b auf dem Felde gegeben, übrigens die Messung einer Basis in der Richtung von a nach b nicht praktikabel; es soll ein Punkt c bestimmt werden.

Im gegebenen Allignement stelle man den Tisch in einem Punkte d auf, orientire ihn und nehme die Entfernung a d dem Augenmaße nach an. Vom angenommenen Punkte d aus visire man nach c, messe die Distanz d c mit der Kette, stelle den Tisch hierauf über c auf, orientire ihn nach d und schneide sich aus a rückwärts ab, wodurch ein dem wahren ähnliches Dreieck a c d erhalten wird.

Man messe nun auf dem Blatte die Linien cd, ad und a c und schließe:

$$cd, ac = cd' : a'c$$
$$a'c = \underline{ac, cd}$$
$$\text{und } cd : cd' = ad : a'd'$$
$$a'd = \frac{cd'ad}{cd.}$$

Diese Linien a'c und a'd' aus dem Punkte a auf die entsprechenden Visionen aufgetragen, geben die wahren Punkte d und c auf dem Tischblatte.

5. Fall. Bei zwei gegebenen Punkten, von deren keinem auf den andern gesehen werden kann 2c. 2c. (fig. 6 der VIIIten Beilage.)

Es sind auf dem Blatte die zwei Punkte a und b gegeben, man kann von keinem auf den andern sehen, noch ein schickliches Allignement für die Aufstellung finden, wohl aber zwei Punkte c und d, von denen aus a und b gesehen werden.

Man nehme unter diesen Umständen die Entfernung von c und d = CD willkührlich an, und bestimme die gedachten Punkte durch Vorwärts-Abschneiden, so erhält man zwei ähnliche Vierecke A. B. C. D. a. b. c. d., in denen sich je zwei homologe Seiten, wie A B : a b erhalten.

Aus dem bekannten a b können nun durch Rechnung oder Zeichnung die wahren Entfernungen und die Lage der Punkte c und d gefunden werden.

6. Fall. Bestimmung aus der Lage dreier Oerter. (fig. 7 der VIIIten Beilage.)

Aus den mehreren bekannten Auflösungen dieses in der Praxis sehr leicht irre leitenden, daher möglichst zu vermeidenden Problem's wird folgendes sicheres Verfahren angegeben.

Sei A. C. B. oder A C′ B das gegebene Dreieck — D der zu suchende Aufstellungspunkt. Man mißt nun das D die Winkel m n zwischen den Dreiecksseiten A C und B C und trägt den gemeinsamen Winkel m aus der Dreiecksspitze B, den Winkel n aus A (also in verkehrter Lage) über der Seite A B auf. Der Durchschnittspunkt der Winkelschenkel E in Verbindung mit C und C′; nämlich die Linie C — E oder C′ E ist die Orientirungslinie; die weitere Bestimmung nun leicht.

Daß es bei diesem Verfahren förderlicher und zugleich genauer sei, die Winkel m und n sogleich an die Basis A B anzumessen; daß es nöthig sei, die Operation mittelst eines andern Punktes zu kontroliren, versteht sich von selbst, sowie aus der Theorie einleuchten wird, daß, wenn der zu bestimmende Punkt in der Peripherie des um die gegebenen Punkte beschreibbaren Kreises fällt, und also die Winkel $m \times n \times c = 180^\circ$ werden, die Bestimmung unmöglich und, je mehr sich die Winkelsumme 180 Graden nähert, das Resultat unzuverlässiger sei; daß aber ersterer Fall unmöglich sei, wenn die Spitze des Dreiecks gegen den zu bestimmenden Punkt gekehrt ist, weßhalb dieser Umstand der vortheilhafteste für die Bestimmung ist.

§. 35.

Wenn der Obergeometer im Laufe seiner Arbeit auf Differenzen mit den gegebenen trigonometrischen Punkten stoßen würde, so wird er vorerst seine eigene Arbeit strenge untersuchen und richtig stellen; sollte jedoch der Fehler nicht auf seiner Seite liegen, sogleich Anzeige hierüber an den vorgesetzten

Localcommissär bringen, in dessen Obliegenheit es steht, dergleichen Anstände sofort zu heben.

§. 36.

Conservation der Detail-Netzpunkte und Blätter.

Da die Wahl eigener signalirter Punkte für das Detailnetz nicht nur dessen Bestimmung erleichtert, sondern ihr auch eine freiere, zweckmäßigere, für den Detail nur vortheilhaftere Richtung gibt, dabei aber die Erhaltung der Signalpunkte aus vielen Gründen höchst wichtig ist, so wird sich der Obergeometer dieselbe zur besondern Pflicht machen.

Er soll zu diesem Zwecke für alle von ihm bestimmten Punkte, blattweise, Coordinatenverzeichnisse, sowie illustrirende freie Handzeichnungen entwerfen, aus welch' letzteren die nächste Umgebungen der Signale, sowie ihre Anmessungsdistanzen an natürlich feste Punkte ersehen werden können. Diese Coordinaten-Verzeichnisse, sowie die erfolgten Anmessungen sollen nach Abgabe eines Blattes an den detaillirenden Geometer, dem Localcommissär, gelegenheitlich oder auf sein Verlangen zur Einsicht vorgelegt, und den einschlägigen Forstämtern in Bezug auf die in Staatsforsten bestimmte geometrische Punkte mitgetheilt werden.

§. 37.

Der Obergeometer hat ferner bei den betreffenden Gemeinden ein Verzeichniß der in seinen Sektions- und ihren Gemeindebezirk fallenden sämmtlichen trigonometrischen und der auf dem Felde mit laufender Nummer zu bezeichneten geometrischen Signale zu übergeben, die Gemeindevorsteher dabei auf die, kraft §. 12 und 13 des Grundsteuergesetzes, auf den Gemeinden liegende Haftung und Verantwortlichkeit für den unversehrten Bestand der Signale aufmerksam zu machen, und den wirklichen Vorgang dieser Uebergabe von den Gemeindevorstehern sich bestätigen zu lassen.

§. 38.

Die Obergeometer haben die größte Sorgfalt auf eine

reine gute Erhaltung der Meßtischplatten und ihres Papieres zu verwenden, und sich vor dem widrigen Einflusse der Temperatur und Feuchtigkeit möglichst zu verwahren.

§. 39.

Von den Instrumenten.

Außer dem Stangen-Zirkel und dem eisernen Lineale — worauf sich die Länge der Quadratseiten, und der Blattdiagonale, sowie die Längen und Diagonalen der Unterhaltungs-Quadrate von zwei zu zweitausend Fuß in verjüngtem Maaßstabe befinden, bedürfen die Obergeometer folgender Werkzeuge, die immer von der besten Auswahl sein sollen:

Ein Meßtischstativ mit Vorrichtung zur Anschraubung der Tischplatte;

eine Kippregel mit gutem (wo möglich achromatischem Fernrohre und einem Gradbogen oder einem Distanzmesser, eine gut gefaßte empfindliche Libelle von ansehnlicher Länge und mit Correctionsvorrichtung;

eine hundertschuhige Meßkette mit Correctionsschraube, eine Dreblatte;

ein genau geprüftes Ruthenmaaß als Comparateur für die Meßkette;

einen Winkelspiegel oder Kreuzmaaß, ein Reißzeug;

eine Boussole mit langer empfindlicher Nadel.

§. 40.

Von der Aufsicht des Obergeometers über die Geometer.

Der Obergeometer führt zunächst die Aufsicht über die in seiner Sektion arbeitenden Geometer und Gehülfen.

Diese Aufsicht soll sich auf die Arbeiten und das dienstliche Betragen, sowie den richtigen Stand der Messungsinstrumente erstrecken; übrigens durchaus nicht von vexatorischer Art für die Messungs-Individuen sein. Die Obergeometer haben hiebei ein offenes unparteiliches und mittheilendes Benehmen an den Tag zu legen. Sie haben durch zeitige Revision der

selbst noch unvollendeten Arbeiten, von Anfängern und Minderverlässigen, durch fleißige Nachsicht des berichtigten Standes der Instrumente, sowie durch zweckmäßige Belehrung und Aufmunterung bei Anfängern nicht nur diesen Vorschub in Erwerbung höherer Kunstfertigkeit und größeren Verdienstes für immer bessere Arbeiten zu leisten, sondern es sich angelegen sein zu lassen, auch die fähigen Arbeiter zur Förderung stets guter Arbeiten und Vermehrung ihrer Reputation hinzuleiten. Sie führen die Qualifikations- und Conduite-Listen über ihre Sektionspersonale, und haben diese von drei zu drei Monaten dem Localcommissär vorzulegen und dabei sich eben so großer Pünktlichkeit als unbefangener Rechtlichkeit zu befleißen.

§. 41.

Der bayerische Fuß, in 5000 Theile getheilt, ist der allgemeine Maaßstab für die geometrische Detailaufnahme; jedoch kann die Aufnahme der Städte, Märkte und großen Dörfer, sowie solcher Partien, deren Detail sich in jenem Maaßstabe nicht genau genug ausdrücken läßt, nach dem Gutbefinden der Steuercataster-Commission in 2500theiligem Maaßstabe geschehen. (§. 11. d. G. St. G.)

Der Obergeometer hat deßhalb in Bezug auf Aufnahmen im größeren Maaßstabe rechtzeitig sein Gutachten an den Localcommissär zu bringen und auf den Grund desselben durch ihn die Anordnung der Catasterstelle zu erholen.

§. 42.

Von der Arbeits-Vertheilung.

Der Obergeometer hat zunächst die Vertheilung der Detailarbeiten unter die ihm zugewiesenen Geometer zu besorgen. Die strengste Unbefangenheit und Parteilosigkeit hiebei wird ihm zur Pflicht gemacht und erwartet, daß er leichtere und schwerere Arbeiten den verschiedenen Messungs-Individuen in der Art zuzutheilen wisse, daß keine gegründeten Beschwerden über Druck oder Begünstigung vorkommen. Anfängern aber sollen im ersten Jahre nur leichtere Arbeiten zugetheilt werden.

Uebrigens soll das vom Obergeometer entworfene Arbeits-Zutheilungsschema jederzeit zuvor dem Localcommissär zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 43.

Diagonale Vertheilung der Arbeiten.

Die Eintheilung des Landes in geradlinige viereckige Aufnahmsblätter, gewährt bei schicklicher Vertheilung der Arbeiter in dieselben, neben dem Vortheile des geradlinigen Anschlusses, auch die natürliche Controle- und Revisions-Erleichterung einer $\frac{32}{m}$ Fuß langen Anschlußlinie, welche sich durch die vier Quadratseiten bildet. Zu diesem Zwecke, und um die Geometer auf die größte Accuratesse stets aufmerksam zu halten, den saumseligen oder leichtsinnigen durch den pünktlichen und gewissenhaften zu controliren, sollen die Obergeometer die Vertheilung der Detailblätter in der Regel nach der Diagonale, d. h. (nach der Beilage IX.) in der Art vornehmen, daß je ein und derselbe Arbeiter mit seinen Aufnahmsblättern nur an ihren Quadratecken in Berührung komme, verschiedene Arbeiter aber in den Linar-Anschluß längs der Blattseiten kommen. Bei der, wenigstens als Regel, vorgeschriebenen Befolgung dieses Vertheilungsprinzipes und bei einer sonst zweckmäßigen Einreihung der Geometer wird der Obergeometer alle dießfallsige Klagen zu beseitigen wissen.

Er hat streng zu wachen, daß die Geometer sich die Platten-Anschlüsse gegenseitig nicht mittheilen, solche Fälle, wenn sie stattfänden, sogleich dem Localcommissär anzuzeigen, und hierdurch die strengsten Maaßregeln gegen die fehlenden Geometer zu veranlassen.

Dergleichen Mittheilungen sollen in der Regel mit der Strafe der Entlassung belegt werden.

Da aber, wo besondere Lokalitätsverhältnisse obwalten, wie z. B. in unwirthlichen Gebirgsgegenden, oder sonst in Bezug auf eine ordentliche Unterbringung des Messungs-Perso-

nals übel beschaffener Gegend, wo auf die Unterkunft der Geometer gesehen werden muß, sollen einem und demselben Geometer, zumal wenn er ein anerkannt tüchtiger und gewissenhafter Arbeiter ist, zwei und mehrere zusammenhängende Blätter ausnahmsweise zugetheilt werden können.

Solche Fälle hat daher der Obergeometer in seinem der Localcommission vorzulegenden Arbeitsvertheilungs-Schema zu motiviren, und darauf zu sehen, daß durch zweckmäßige Einreihung der Arbeiter in die Aufnahmsblätter, und durch Verstärkung der Revision die möglichste Controle erhalten werde.

§. 44.

Von der Vorschußvertheilung und Rechnungsführung.

Der Obergeometer empfängt die nöthigen Vorschüsse für sich und das Messungspersonal gegen Haftschein von der Steuer-Catastercommission. Er vertheilt, unter Haftung für entstehende Rückstände, nach Maaß der geleisteten Arbeiten und darauf begründete Sicherheit, die nöthigen Vorschüsse, die zwei Drittheile des Werthes der vorliegenden Arbeiten nicht übersteigen sollen, an die Geometer.

Er legt Ende jeden Monates vollständig belegte Abrechnung über die Verwendung dieser Vorschüsse sammt Arbeits-Uebersicht der Steuer-Kataster-Commission mittelst Berichtes vor.

Gleichwie bei der Vertheilung der Arbeiten werden die Ober-Geometer auch bei Vertheilung der Vorschüsse sich der pflichtmäßigsten Equität und Unpartheiligkeit befleißigen, und alle gegründeten Klagen zu verhüten wissen, welche deßfalls zur Untersuchung und Abhülfe an den Local-Commissär gebracht werden können.

§. 45.

Die Vorschriften für den Ober-Geometer, als Revisor der Detail-Messungen, enthalten die Instruktions-Paragraphen über die Messungs-Revision.

V. Abschnitt.

Besondere Instruktion für die Geometer.

§. 46.

Die in der Eigenschaft von Geometern erst aufzunehmenden Individuen, welche anfänglich als Praktikanten einzustehen haben, sollen der Regel nach sich bei der Steuer-Catastercommission oder einem ihrer abgeordneten Messungscommissäre allererst auszuweisen haben.

1) Ueber ihren Leumund,

2) über den Besitz hinlänglicher Mittel, während der Praxiszeit auf eigene Rechnung leben zu können,

3) über hinlängliche theoretische Kenntnisse in der Geometrie und einige Fertigkeit in ihrer Ausübung.

Als hinlänglich bemittelt erscheint der, welcher die Fertigung eines Blattes ohne Vorschuß zu übernehmen, oder eine annehmbare Bürgschaft von mindestens hundert Gulden beizubringen im Stande ist.

Die Uebertragung des ersten Blattes an dergleichen Anfänger geschieht jedoch nur zur Probe ihrer Fähigkeit, und nach Befund ist die Zutheilung weiterer Arbeiten, und die Vorrückung des betreffenden Individuums zum recipirten Geometer bedingt, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß auch das erste Blatt, sofern es gut und brauchbar ausfällt, dem Fertiger bezahlt werde.

§. 47.

Den aus der für das Catáster bestehenden Lehranstalt als hinlänglich oder besonders befähigt hervortretenden Individuen wird übrigens, im Falle der Mittellosigkeit, besondere Unterstützung durch vorschußweise Hinausgabe von Instrumenten gegen Abverdienung zugewandt werden. Ebenso jenen Individuen, welche, anderwärts für den Messungsdienst gebildet, bei der über sie verhängten Prüfung ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse, eine besondere Befähigung an den Tag gelegt haben werden.

§. 48.

Derjenige, welcher je nach Maaß der dabei überwundenen Schwierigkeiten durch wirkliche, gute Vermessung eines oder mehrerer Blätter die Approbation der Steuer-Catastercommission erhalten wird, soll von derselben in die Liste der wirklichen Geometer aufgenommen werden.

§. 49.

So wie jedem fleißigen, verlässigen, wohlgesitteten und gewissenhaften Geometer nicht nur seine Beschäftigung bei den Detailmessungen und der Flächen-Inhaltsberechnung, wohl auch bei anderen Zweigen des Katasterdienstes zugewendet werden wird, sondern derselbe auch bei seinem Emporstreben zu größerer theoretischer und praktischer Ausbildung, und bei an Tag gelegter größerer Tüchtigkeit, Genauigkeit und Fleiß, zu den Functionen eines Ober-Geometers vorrücken kann; ebenso soll im entgegengesetzten Falle gegen saumselige, leichtsinnige und ungesittete Geometer ernst gemessenst eingeschritten werden.

Dieselben sind nach vorerst vergeblich erfolgter Zurechtweisung, und bei Rückfällen in ihr geschäftswidriges Verhalten, durch die Steuer-Kataster-Commission gänzlich aus dem Geschäfts-Verbande zu entlassen.

§. 50.

Um den tüchtigen und fleißigen Geometern die ihnen gebührende Auszeichnung und Hervorhebung gewähren zu können, haben die Lokal-Commissarien nach Abfluß eines jeden Messungs-Jahres, und vor Erstattung ihres Commissionsberichtes, im Zusammentritte mit sämmtlichen Obergeometern die Qualifikations-Noten über sämmtliche Geometer zu berathen und festzusetzen.

Sowohl diese, als jene der Obergeometer, werden die Lokal-Commissäre mit ihrem Jahresberichte der Steuer-Kataster-Commission vorlegen.

§. 51.

Instrumente der Geometer.

Die für sein Geschäft nöthigen Instrumente hat sich der Geometer aus eignen Mitteln anzuschaffen. Er erhält sie gegen gleich baare Bezahlung oder unter den im §. 47 gedachten Modalitäten von der Steuer-Kataster-Commission. Will er sie selbst anschaffen, so müssen sie vollkommen tauglich, und als solche von der Steuer-Kataster-Commission anerkannt sein. Sie sind

ein festes Stativ,
eine wohlgefaßte empfindliche Libelle (Wasserwaage),
eine Kippregel, oder lieber ein Distanz-Messungs-Apparat,
eine Meßkette,
ein Winkelspiegel,
eine zehnschuhige Drehlatte,
ein Reißzeug,
neben dem übrigen nöthigen Zeichnungs-Apparate.

Die nöthigen verjüngten Maaßstäbe verschafft sich der Geometer von der Steuer-Katastercommission, die sie durchaus mit einem Prüfungszeichen versehen wird.

Die Boussole, obgleich nicht als wirkliches Gebrauchs-Instrument geduldet, mag dem Geometer zur Prüfung der Orientirungen und Aufdeckung allenfallsiger grober Winkelfehler dienen.

§. 52.

Prüfung und Berichtigung der Instrumente.

Obgleich vorausgesetzt wird, daß jeder Geometer sich mit der Theorie der Instrumente und ihrer Berichtigung gehörig vertraut zu machen suchen werde, so werden doch, besonders für Anfänger, folgende Weisungen für die unerläßliche und sorfältig anzustellende Prüfung und Berichtigung der Instrumente, sowie über ihre nothwendige Beschaffenheit und die Vorsichtsmaaßregeln dabei ertheilt:

1) Außer den allenfalls nöthigen Reparationen bedarf das Stativ keiner Rectifikation, wohl aber soll wegen des vorkommenden Gebrauches der Boussole alles Stahl- und Eisenwerk beim Stative vermieden werden.

2) Die zweckmäßigsten Libellen sind gute liegende Glas-Zylinder von ungefähr 5 Zoll Länge, welche solid gefaßt (nicht blos von Saiten gehalten) und mit einer Corectionsschraube versehen sind.

Die Berichtigung der Libelle, insoferne man sie auf eine horizontale Ebene stellen kann (an deren verschiedenen Punkten sie versucht werden muß), geschieht durch die Corections-Schraube, die so lange angezogen wird, bis in jeder Stellung der Libelle ihre Luftblase in der (nirgends bezeichneten) Mitte der Röhre stehen bleibt, was in unberichtigtem Zustande der Libelle bekanntlich der Fall nicht ist. In dem sich meistentheils ereignenden Falle aber, wo der Feldmesser sich keine horizontale Ebene zu diesem Gebrauche verschaffen kann, tritt bekanntlich folgendes Verfahren ein:

Mit der unberichtigten Libelle wird der Tisch vorerst scheinbar horizontal gestellt, auf dessen Blatt beiläufig parallel mit der Vertikalfläche zweier Stellschrauben man eine Linie zieht, mit welcher nun eine Seite der Libelle parallel gebracht, und die Stellschraube so lange bewegt wird, bis die Luftblase einspielt. An derselben Linie wird nun die Libelle umgewendet, so daß ihre Enden eine der früheren entgegengesetzte Lage erhalten. Bei ihrem unberichtigten Zustande wird nun die Luftblase sich der höheren Stelle zu bewegen und dort stille stehen. Man zieht dann einerseits eine Stellschraube des Tisches, andererseits die Corectionsschraube der Libelle so lange an, oder läßt sie nach, bis die Luftblase einspielt. Die Libelle wird sodann in ihre erste Lage eingewendet, und das Schrauben und Wenden so lange fortgesetzt, bis die Luftblase in beiden Richtungen einspielt.

3) Bedeutende Unrichtigkeiten erzeugen Kippregeln und Distanz-Messer, deren Lineal nicht gerade und eben ist, und

deren Fernrohr sich nicht in der Vertikal-Ebene des Lineals bewegt.

Die Prüfung des Lineals geschieht bekanntlich mittelst Umschlagung einer feinen Linie längs der Kante des Lineals gezogen; das letztere, hierauf in umgewendeter Richtung an diese Linie angelegt, soll, wenn das Lineal gut ist, dessen Kante genau wieder mit der erstgezogenen Linie zusammenfallen, keine andere Ziehungslinie möglich sein. Ist letzteres aber der Fall und ergibt sich eine Fläche zwischen den in verkehrten Richtungen des Lineals zwischen zweien Punkten gezogenen Linien, so muß das Lineal verbessert werden.

Um die Vertikalität der Bewegung des Fernrohres zu untersuchen, wird der Tisch auf einem festen Punkte genau horizontal gestellt, und auf ein, in Entfernung von circa 2 bis 3 Ruthen, von einem hohen Objekte herabgelassenes Blei-Loth (Bindfaden mit Loth) in der Art fixirt, daß der Durchschnitt der Kreuzfäden im Fernrohre den Bindfaden irgendwo treffen, und dann durch Auf- und Abwärtsbewegung des Fernrohres an seiner Regel nach der Länge des Lothes bemerkt werde, ob der Kreuzfaden-Durchschnitt hiebei immer in der Lothlinie bleibe, oder davon abweiche. Trifft sich ersteres, so ist das Instrument in dieser Beziehung richtig; im letzteren Falle aber bewegt sich die Achse des Fernrohres nicht vertikal, und muß dessen Berichtigung mittelst der am Lineale angebrachten Corections- und Stellschrauben so lange versucht werden, bis sie erreicht, d. h. das Fernrohr so gestellt ist, daß nach der ganzen Länge der Vertikalbewegung der Kreuzfadenschnitt in die Senkel-Linie falle.

Die Kreuzfäden (wofür Spinnenfäden am zweckmäßigsten sind) müssen genau im Focus des Ocularglases angebracht werden, und kann dieser praktisch dadurch gefunden werden, wenn die Hülse der Kreuzfäden so lange vor- und rückwärts gezogen wird, bis diese am deutlichsten erscheinen.

Außer dieser demselben mit der Kippregel gemeinsamen Berichtigung, erfordert der Distanzmesser noch besondere Unter-

suchung und Rectifikation, und wird vorerst, hinsichtlich des Gebrauches dieses Instrumentes, Folgendes vorgeschrieben:

a) Dieses Werkzeug soll bei Aufnahmen im 5000theiligen Maaßstabe auf Distanzen über 1000 Fuß, so wie im 2500theiligen über 500 Fuß nie angewendet werden dürfen;

b) seine Anwendung soll an sehr schwülen Tagen, in den Morgenstunden, auf nassem Boden und bei starken Winden möglichst beseitigt werden, oder mit der größten Umsicht geschehen;

c) sollen die Differenzen, welche sich bekanntlich zwischen der Distanzmessung ein und derselben 2 Punkte, je nachdem sie von oben nach unten oder umgekehrt geschieht, ergeben, wohl beachtet und in Rechnung getragen werden;

d) die Fadenkreuze sollen vor Feuchtigkeit wohl bewahrt und stets straff angespannt erhalten werden.

Zur besonderen Prüfung des Distanzmessers werde eine Linie von 1000 Fuß mit wohl adjustirter Kette auf's sorgfältigste gemessen, und von 100 zu 100 Fuß auf dem Felde bezeichnet.

An einem Endpunkte dieser Linie wird der Tisch, am andern die getheilte Latte gehörig aufgestellt, und das untere Okulare des Fernrohres nach dem Nullpunkte der Latte gerichtet. Ist das Instrument in richtigem Stande, so soll nun der Visirstrahl durch das obere Okulare genau den mit 1000 bezeichneten Endpunkt der Latte treffen. Widrigenfalls muß und kann es dadurch berichtiget werden, daß die Fadenkreuze mittelst der angebrachten Schraube so von- oder gegeneinander gerückt werden, bis das geforderte Eintreffen stattfindet.

Wird nun die Latte über jedes einzelne Hundert gestellt, so müssen, im Falle sie gehörig getheilt ist, die Visirstrahlen auch hier zutreffen. Tritt dieß aber nicht ein, so müssen die wahren Punkte bemerkt, und die Latte neu eingetheilt werden.

4) Die Prüfung der Kette kann an einem, bei dem Ober-Geometer deponirten Muttermaaß erfolgen. Die Verbesserung

kann dann, falls sie nicht beträchtlich ist, bei den mit Corectionsschrauben versehenen Ketten mittelst dieser Schrauben, oder (wenn sie keine Schrauben haben) durch Glieder-Auswechslung geschehen.

5) Bei dem zur Bildung der rechten Winkel, behufs der Coordinaten-Messungs- (Parallel-) Methode dienenden Winkelspiegel wird voraus bemerkt, daß, weil sich in unebenen Gegenden mit ihm die Winkel nicht im Horizonte messen lassen, sein Gebrauch in solchem Terrain zu ungenauen Resultaten führe. Bei ihm ist sorgfältig zu untersuchen, ob die beiden Spiegel ihren Neigungswinkel von 45° gegen einander nicht geändert haben. Es geschieht leicht so:

Auf eine horizontale Ebene stecke man mittelst 4 Absteckstäben eine gerade Linie aus, stelle sich so in die Linie, daß 2 Stäbe zur Rechten und 2 Stäbe zur Linken sich decken. Man visire dann durch den Winkelspiegel nach den, z. B. zur Linken befindlichen Stäben und lasse in der Richtung, die der Spiegel des Instrumentes angibt, einen Stab in bedeutender Entfernung feststellen.

Wird nun mit dem Winkelspiegel in umgekehrter Richtung nach den zur Rechten stehenden Stäben visirt, so muß bei richtigem Stande des Instrumentes der zuletzt ausgesteckte Stab auch mit diesen correspondiren. Geschieht dieses nicht, so wird bei der zweiten Operation in gleicher Entfernung ein zweiter Stab befestiget, der Abstand dieser 2 Stäbe halbirt, der Punkt mit einem Stabe bezeichnet, und die beiden andern hinweggenommen. Nach diesem wird die Corectionsschraube so angezogen oder nachgelassen, bis die zwei Stangen rechts oder links mit der neu ausgestellten in einerlei Richtung durch den Winkelspiegel erscheinen.

Hierbei ist zu bemerken, daß die Stangen so weit entfernt vom Standpunkte angenommen werden sollen, als je der längste Perpendikel gemessen werden darf, nämlich 100 Fuß.

6) Die Drehlatte (compas d'arpenteur) ist ein Instrument, das mit der gehörigen Vorsicht innerhalb gewissen Gren-

zen angewendet, und bei guter Construction viele Vortheile gewährt, jedoch mit der größten Achtsamkeit und Vorsicht gehandhabt werden muß.

Dieß Werkzeug soll aus gutem, ausgetrocknetem Holze verfertiget und die Stange auf die hohe Kante gestellt werden. Der leichtern Manipulation halber soll diese eine Länge von 10 Schuhen erhalten, und wird an beiden Enden mit beiläufig 4 Zoll langen Stiften versehen, welche mit der Latte einen etwas stumpfen Winkel bilden, um das Anschlagen des Lattenkopfes an den Boden bei der Manipulation zu verhüten.

Die Richtigkeit der Latte, resp. des Abstandes der Stifte, ist täglich zu prüfen, und sind Distanzen über dreihundert Fuß damit nicht zu messen.

7) Der Reiszeug soll gute, mit scharfen Spitzen versehene Handzirkel enthalten, die bei der Eröffnung und Schließung einen sanften und gleichförmigen Gang haben, und deren Schenkel zusammengelegt in einem Punkt zusammenfallen. Die gut stählernen Blätter der Reisfedern sollen weder zu stumpf noch zu schleifend zugeschliffen sein, und den Zug der reinsten Linien gewähren.

Gute, weder zu harte noch zu weiche Bleistifte; feine, haltbare, nicht in's Graue fallende schwarze Tusche, mehrere rechtwinklichte Dreiecke (Equerres) und Lineale, gute Pinsel, und Farbtusche ꝛc. bilden den Zeichnungs-Apparat.

§. 53.

Bei fehlerhaften Messungen findet durchaus keine Ausrede auf unrichtige Instrumente Statt.

§. 54.

Detaillirungs-Vorarbeiten.

Bevor der Geometer sich in die wirkliche Aufnahme des Details einläßt, wird er durch eine sorgfältige Rekognoscirung des Plattenterrains sich nicht nur genau darin zu orientiren, sondern die Güte der gegebenen geometrischen Punkte zu prüfen, schickliche Signalstellen für die Bestimmung von nöthigen

Zwischenpunkten aufzufinden suchen, und sich seinen Arbeitsplan in der Art entwerfen, daß auch die Detail-Arbeit vom Großen ins Kleine geschehe, und von den größten Distanzen als Grundlinien ausgehe.

§. 55.

Fehler der Punkten-Bestimmung.

Glaubt der Geometer Fehler in der Punkten-Bestimmung zu finden, so prüfe er erst den Gang seiner eignen Arbeiten auf's strengste, und erstatte erst nach erlangter Ueberzeugung über wirklich obwaltende Netzfehler dem betreffenden Ober-Geometer unverzüglich Anzeige, der sie sofort zu untersuchen und zu verbessern hat.

Im Weigerungsfalle dieses letztern stellt der Geometer seine Anzeige an den Lokal-Commissär, welcher das Geeignete veranlassen, und dem unterliegenden Theile (dem Obergeometer, wenn er fehlerhaft bestimmte, oder dem Geometer, wenn er ungegründet klagte) die Untersuchungskosten zu tragen überweisen wird.

Für Anbringung von Beschwerden wider fehlerhafte, oder hinsichtlich der Zahl und Lage unzweckmäßige Punktenbestimmung, wird den Geometern eine peremtorische Frist von drei Wochen, vom Tage der Uebernahme des Blattes an gezählt, eingeräumt, nach deren unbenütztem Abflusse sie ein Certifikat über hinreichende Zahl und Zweckmäßigkeit der für das Blatt gegebenen geometrischen Punkte auszustellen und dem Blatte beizulegen haben. So wie der Obergeometer bei der Unterschrift des Blattes das Datum seiner Uebergabe an den Geometer anzumerken hat, so soll letzterer das genaue Datum des Empfanges und der Vollendung der Detaillirung anschreiben.—

§. 56.

Markung und Markungs-Vorweiser.

Der Geometer wird sich hauptsächlich auch von dem vollständigen und deutlichen Stande der Grenzbezeichnung über-

zeugen, und es steht ihm zu, bei den Orts-Vorständen ernstlich auf Nachsetzung abgängiger, oder Ersetzung zu Verlust gegangener Markzeichen zu dringen. Er soll überdieß (§. 26) noch befugt sein, von den Gemeinden einen lokal- und markungskundigen Mann zu verlangen, der ihn bei der Detail-Messung im Bedarfsfalle begleite, ihm alle für das Geschäft nöthige Aufschlüsse gebe, jedoch nie als Messungsgehülfe diene.

Im Falle der Weigerung und Widersetzlichkeit der von dem Geometer in fraglicher Beziehung angegangenen Gemeinde-Vorstände hat er gegen sie nie selbst weiter vorzuschreiten, sondern zur Herbeirufung des Weitern dem Obergeometer sofort Anzeige zu machen.

§. 57.

Gegenstände der Detail-Messung.

Mit Ausnahme der Bezeichnung, d. h. der Vorstellung des Terrain-Reliefs im Plane, welche zu unterbleiben hat, sind alle durch Eigenthums-, Kultur- oder sonstige natürliche oder künstliche Grenzen gebildeten geometrischen Figuren Gegenstand der Detail-Aufnahme und Planbezeichnung.

Neben den Eigenthumsgrenzen müssen daher ausgeschieden werden: Gebäude (bewohnte und unbewohnte), private oder öffentliche (mit oder ohne Durchgänge), mit ihren Hofräumen, Gärten (Zier-, Gemüß-, Baum- Hopfen- und Weingärten), Aecker, Wiesen, Möser, Moräste.

Waldungen, wobei jedoch die Staatswaldungen, Gemeinde-Waldungen und größern Wald-Complexe der Privaten auf dem Plane im Weißen zu belassen, und mit **St. W. — G. W. P. W.** zu bezeichnen sind, werden nebstbei nur mit zwei bis drei Bäumchen dekorirt. Diese Bäumchen werden ober- oder unterhalb der Buchstaben **St. W. — G. W.** oder **P. W.** angebracht.

Stiftungs-Waldungen werden wie Privat-Waldungen bezeichnet.

Nutzungs-Verschiedenheiten.

(Kultur-Ausscheidungen) eines und desselben Grundstückes, insoferne sie bleibender Natur sind.

Land- und Vicinal-Sträßen (Verbindungs-, Hohl- und Fußwege, Saumsteige ꝛc. ꝛc.), Römer-Straßen und Kastelle, Mauern ꝛc. ꝛc.

Gewässer (Seen, Teiche, Quellen, Bäche, Flüsse, Ströme ꝛc.)

Territorial- und innere politische Grenzen, Landes-, Kreis-, Gerichts-, Distrikts-, Gemeinds- und Flurgrenzen.

Vorfindliche feste Grenzmarken (Steine, Pflöcke, Bäume). Stundensäulen, Warnungs- und andere Tafeln.

Ruinen-Monumente.

Brücken, Steege, Wasserbauten, Wasserleitungen, Zäune, trockene- und Wassertriften.

Schleußen und Klausen, Schluchten und Hohlweege ꝛc. ꝛc.

Im Gebirge die Schluchten, nackter Felspartien und Vegetationsgrenzen, Kohlstätten, Kalköfen, Hochöfen, Ziegelbrennereien und dergleichen Betriebe und Gewerbe.

Erz, Stein, Kies, Lehm, Mergel, Sandgruben, Torfstechereien u. s. w.

Alle diese Gegenstände sollen mit äußerst möglicher Genauigkeit gemessen und im Plane bezeichnet werden, so daß jede verjüngte Planlinie, jeder Winkel der Planfiguren den correspondirenden Linien und Winkeln in der Natur ganz entspreche.

§. 58.

Der Geometer erhält vom Obergeometer eine für seinen Messungsbezirk treffende Orts- und Namenliste (§. 24) über die darin vorkommenden Grundbesitzer, an welche sich bei Bezeichnung derselben im Plane genau zu halten ist. Sollten wegen auswärtiger Besitzer Ergänzungen in dieser Namenliste nothwendig werden, so ist hievon dem Obergeometer geeignete Anzeige zu machen, um auch die Haupt-Namenliste hienach berichtigen zu können.

§. 59.

Von den Messungs-Methoden.

Wenn gleich die Wahl der Messungs-Methoden, als eine zu sehr von der Lokalität, so wie der Gewandtheit und Gewohnheit des Geometers abhängige Sache, ihm, von dem nur gute Arbeit erwartet und dem nur solche bezahlt wird, überlassen bleiben kann, so werden nachfolgend doch zur Erleichterung, besonders der Anfänger, die erfahrungsmäßig vorzüglicheren Methoden kurz aufgezählt.

I. Das Vorwärts-Abschneiden.

1) Es ist dies bekanntlich jene Methode, gemäß welcher der Feldmesser aus einer gegebenen Seite und den an ihren Endpunkten, auf je einem zu bestimmenden Punkt, mit dem Tisch gemessenen beiden Winkeln diesen Punkt durch den Schnitt der Visirstrahlen findet.

Der Geometer wird also hiebei von geometrischen oder von ihm selbst sehr genau bestimmten Punkten ausgehen, und ehe er an das wirkliche Abschneiden geht, mit seinem Gehülfen und dem Markungs-Vorweiser die Aufnahmspartbie durchgehen, die Configuration des Details in einer freien Handzeichnung (Brouillon) darstellen; die gelegenheitlich der Brouillonirung zweckmäßig zu erhaltenden Distanzen mit der Drehlatte sogleich messen und verzeichnen; hingegen die, mit dem Meßtische erst zu erhaltenden Punkte (deren Linien-Verband zur Auftragung der Brouillonirungs-Messungen nöthig ist) bemerken und mit fortlaufend nummerirten Pflöcken versehen. Indem sodann der Geometer den Gehülfen mit der Fahne in fortlaufender Nummer-Ordnung von einem zu dem anderen Punkt sendet, vom Tische aus diese Punkte aus je zweien an einer Basis liegenden Endpunkten anvisirt und die Visionen mit den gehörigen Nummern bezeichnet, wird er durch die Durchkreuzung der, je gleichen Nummern angehörigen Visionen, die diesen Nummern entsprechenden natürlichen Punkte — verjüngt auf dem Tische erhalten, und nach Bestimmung aller solchen nöthigen Punkte,

aus den im Brouillon enthaltenen Messungen alles Detail auf das Meßtischblatt übertragen können. Bei diesem Verfahren hat der Geometer darauf zu sehen, daß die Lage und Entfernung der abzuschneidenden Gegenstände von der Art sei, um nicht Visionsschnitte zu erhalten, die in Winkeln von weniger als 30° zusammenlaufen; daß die Entfernung dieser Gegenstände vom Standpunkte nicht zu groß sei, der Gehülfe die Fahne über jedem Punkte senkrecht stelle, und keine Irrungen in der Nummerfolge der Aufstellung zwischen ihm und dem visirenden Geometer vorfallen; endlich daß derselbe sich während der Operation öfter von der unverrückten Orientirung des Tisches überzeuge, die Visionen mit einer Nadel fein, nur für die benöthigte Länge und gegen die beiläufige Schnittstelle hinziehe, und so wie er die nöthigen Anhaltpunkte dazu erhalten hat, auch die Uebertragung der Brouillon-Details nicht lange mehr verzögere.

II. Rayon-Messung.

2) Hier wird eine Figur durch Messung und Zeichnung der aus einem Standpunkte nach ihren Ecken gezogenen Radien (durch Messung je zweier Seiten und des eingeschlossenen Winkels) bestimmt. Diese Methode kann in allen Fällen angewendet werden, wird aber in Ermanglung eines Distanz-Messungs-Apparats, ihrer Unförderlichkeit wegen, nur auf Fälle der Noth, und z. B. dahin beschränkt bleiben, wo des coupirten Terrains halber eben nicht wohl anders operirt werden kann.

III. Messung zweier Seiten und eines nicht eingeschlossenen Winkels.

3) Dieser Methode, obwohl eben so förderlich als das Vorwärts-Abschneiden, klebt die Gefahr einer leichteren Fortpflanzung etwa begangener Linien- und Winkel-Messungsfehler, so wie des Umstandes an, daß, wenn nicht das geometrische Lage-Verhältniß des zu bestimmenden Dreieckes zuvor nach Augenmaaß bekannt ist, in allen Fällen, wo der Visirstrahl mit der

gemessenen Seite einen spitzigen Winkel bildet, zwei Dreiecke möglich wären, deren eines spitz=, das andere stumpfwinklich ist.

Es ist daher überhaupt diese Methode nur unter der Bedingung anzuwenden, wenn die Intersection des Visirstrahles mit der gemessenen Linie unter einem Winkel von weniger denn 45° oder mehr denn 135° erfolgt, und die Länge des dritten Visirstrahles directe gemessen wird.

IV. Coordinaten-Messung.

4) Nach dieser Methode richtet man die senkrechten Abstände (Perpendikel-Ordinaten) gewisser Punkte einer Linie oder Figur, von einer gegebenen Bezugs-Linie (Abscissen-Linie) aus. Sie ist von vorzüglichem Nutzen bei Aufnahme krummer, unter sehr stumpfen oder spitzigen Winkeln gebrochener Linien, als des Laufs von Bächen, Zäunen, Wegen, Rainen 2c. 2c. Auf der Ebene findet hiebei der Winkelspiegel seine Anwendung. Ueber die Lage der gemessenen Ordinaten zu der angenommenen Abscissen-Linie wird eine Handzeichnung gefertigt, in welcher die Schuhezahl deutlich hingeschrieben ist. — Ordinaten von mehr als hundert Schuhe Länge, so wie solche, die unter einem blos geschätzten rechten Winkel aufgesetzt sind, dürfen nicht statt haben.

Distanz-Messung mit dem Distanz-Messer.

Der Distanz-Messer, durch dessen Gebrauch man auf dem Tische zugleich die Winkel- und Lineal-Größen enthält, vereinfacht vorstehende Methoden ungemein.

Bei ganz zweckmäßiger Anwendung desselben können die beim Brouilloniren directe gemessene Linien auch hier als Controlle benützt werden.

Indeß ist bei dem Gebrauche dieses Instrumentes die Bestimmung nahe bei einander liegender Punkte zu vermeiden, und wohl darauf zu sehen, daß der Gehülfe die Distanz-Latte mittelst ihrer Diopter stets senkrecht gegen den Visirstrahl richte, und so halte, daß die Spitze der Latte in die Vertikalfläche des Visirstrahles falle. Bei Distanzbestimmungen von Punkten auf einer geneigten Fläche sind die Neigungs- (Inclinations-)

winkel zu messen, und sodann nach den bekannten Tabellen die Reduktionen auf den Horizont vorzunehmen, und nur die reduzirten Linien aufzutragen.

V. Messung aller drei Seiten.

5) Solches Verfahren kann in manchen Fällen, insbesondere bei Ortschafts-Messungen am sichersten zum Zwecke führen, jedoch räth hiebei die geometrische Klugheit, daß keine solche Dreiecke gewählt werden, die zu schief winklicht, und in welchem Winkel von weniger als 30° sind.

VI. Stationirung.

6) Man mißt alle Seiten und Winkel einer Figur, und construirt auf diese Art ihre Peripherie (Perimeter).

Das Stationiren oder die Peripherial-Messung, ein Nothmittel bei Waldungen und sonst verwachsenem Terrain, fordert die größte Aufmerksamkeit in der Manipulation, wenn man mit Genauigkeit zum Ziel und Schluß kommen soll.

Neben der höchsten Accuratesse in der Operation selbst ist hiebei Folgendes zu beobachten:

Die Stations-Linien sollen so lange, als nur immer möglich, gewählt, die Visionsstrahlen so lange ausgezogen werden, als es das Lineal der Kippregel zugibt, sowie die Tisch- und correspondirenden Punkte aufs genaueste gegen einander abgesenkelt, und die Signale stets scharf nach der Mitte anvisirt werden.

Aufschlüsse über beträchtlichere Winkelfehler können zwar mittelst der Boussole erhalten, jederzeit aber sollen die stationirten Aufnahmen an schon richtig bestimmte Punkte angeschlossen, und bei nicht genauen Zusammenschlüssen die Stationirungen wiederholt werden.

In unebenem Terrain werden die Standlinien entweder staffelweise gemessen oder mittelst dem observirten Inclinations-Winkel und der Reductions-Tafeln auf den Horizont reducirt, die Stationspunkte aber auf dem Felde mit numerirten Pflöcken, auf dem Plane mittelst Einringelung bezeichnet.

Das Ablesen der Entfernungen der Stationspunkte auf der Distanz-Latte soll aufs behutsamste, und zwar durch Vor- und Rückwärts-Ablesung, so wie unter der Controle directer Messungen, besonders in dem Falle geschehen, daß man mehrere Stationspunkte braucht, bevor es möglich ist, sich an einem geometrischen Signal zu verificiren. Es ist unter diesen Umständen zuverlässiger, die Standlinien, je nachdem das Lokale und ihre Länge ist, mit der Kette scharf zu messen.

§. 60.
Von den Messungs-Anschlüssen.

Jeder Geometer soll zwar sein Aufnahmsblatt nur bis an die Quadratseiten mit ausgezeichnetem Detail anfüllen, doch soll er gehalten sein, die Richtung der an die Quadratseiten fallenden Grundstücke über die Quadratseite sauber in Blei auszuziehen.

Bei Gebäuden, welche in die Quadratseiten fallen, so wie bei kleinen Grundstücken, welche nahe parallel mit den Quadratseiten laufen, ist die Auszeichnung auch über die Quadratseite hinaus vorzunehmen.

§. 61.
Plan-Zeichnung.

Die allgemein für die Zeichnung der Katastralpläne gültigen Karaktere geben 6 Muster-Beilagen No. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. dieser Instruction zu erkennen, und ist sich hieran genau zu halten, wobei nur noch Folgendes im Allgemeinen bemerkt wird:

Das Wesentlichste eines guten Planes ist eine gute Linear-Zeichnung.

Der Geometer hat die Planfiguren durch nicht zu zarte, noch zu grobe, sondern hinlänglich genährte, gleichförmig, mit nicht zu schwacher, noch zu starker Tusche, scharf von den Grenz-Punkten und in die Grenzpunkte gezogene Linien einzuzeichnen, so wie alle Ausspritzungen und Rasuren zu vermeiden. Er soll

die Namen der Hauptfelder-Abtheilungen, die besondern Namen der Wege, Kapellen ꝛc., so wie die Haus-Nummern der Eigenthümer in allen Grundstücken (wo bei auswärtigen Eigenthümern dem Haus-Nro. auch noch die auf dem Rande des Blattes aufzuführende Bezeichnungs-Littera des Wohnorts beigefügt wird rein und deutlich einschreiben, die Buchstaben der Inschriften nach ihrer verschiedenen Größe und Richtung dem Muster gemäß bilden, und so stellen, daß hiedurch weder Plan-Nummern oder Grenzen gedeckt noch verunstaltet werden.

Die Bezeichnung soll ganz unterlassen, im Falle von Grenz-Streitigkeiten das im Streite befangene Grundstück nach den beiderseitigen Ansprüchen bezeichnet und blaßgelb angelegt, und endlich das ganze Blatt möglichst rein und unbeschädigt erhalten werden.

Uebrigens sollen sich vor der Aufnahme eines Detailplans jederzeit möglichst richtige Orts-Namen-Verzeichnisse von den Behörden der innern Verwaltung verschafft, und diese genau beobachtet werden.

§. 62.

Bezahlung der geometrischen Arbeiten.

Der Geometer erhält vom Ober-Geometer auf Abrechnung angemessene Vorschüsse.

Die Bezahlung der geometrischen Arbeiten selbst erfolgt auf dem platten Lande durchaus nach der Zahl der Tagwerke, — in Städten und großen Dörfern nach der Häuserzahl — in Hinsicht der außer dem Zusammenhange der Gebäude liegenden Grundstücke aber ebenfalls nach der Tagwerkzahl.

Eine unpartheiische Schätzung von Seite des revidirenden Ober-Geometers, des Lokal-Commissärs und zweier technischen Räthe, dann noch zweier beizuziehenden Obergeometer revidirt, resp. ratificirt, durch die Kataster-Commission, bestimmt die Größe der Zahlung vom Tagwerke oder von der Haus-Nummer mit Rücksichtnahme auf die Parzellenzahl, Lokalität, Configuration, Schwierigkeit des Details und ähnliche Verhältnisse.

§. 63.

Plan-Mittheilungen.

Dem gesammten Messungs-Personale bleibt strengstens verboten, aus eigner Macht, ohne Vorwissen der vorgesetzten Stelle an Behörden, Gemeinden, Privaten etc., Mittheilung von Plänen oder Stücken hievon, sei es in Original oder in Copie, zu machen.

VI. Abschnitt.

Von der Revision.

§. 64.

Die Revision, welche nach §. 17 u. 19 in der Regel durch die Ober-Geometer besorgt wird, soll vollständig und streng sein.

Ihr sollen alle Detail-Arbeiten ohne Ausnahme unterliegen, mögen sie auch von solchen Geometern herrühren, die sich durch stets fehlerfreie Arbeiten ausgezeichnet haben.

§. 65.

Ausschlüsse und Revisions-Diagonalen.

Bei jeder Platte werden besonders die Seiten mit denen der vorstehenden Platten genau verglichen, und die sich ergebenden Differenzen in der Art gehoben, daß weder die Größe noch die Figur der durchschnittenen Grundstücke darunter leiden.

Neben dem, daß die Platten-Anschluß-Linien für die Revision ein bedeutendes Controle- und Verificationsmittel darbieten, sollen noch directe Messungen von eigenen Verifications-Linien, genannt Revisions-Diagonalen, statt finden, mittelst welcher die Revision die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der Intersections-Punkte aller (diese Diagonale) durchlaufenden Grenzen, zwischen der Natur und dem Plane entdeckt, die Richtigkeit der Orientirung und Ausspannungen des letzteren gehörig würdigen kann. Dieser Revisions-Linien, die der willführlichen, aber zweckmäßigsten Wahl des Revisors überlassen bleiben, sollen für jedes Blatt wenigstens zwei bis drei auf das genaueste gemessen, und dem Berichte beigelegt wer-

den, welchen der Obergeometer über die Revision eines jeden Blattes nach der Formular-Beilage No. XVI. zu fertigen hat.

Bei Waldungen wird diese Art Verifikation durch ein von sicheren Punkten ausgehendes, auf zuverlässige Punkte anschließendes Stationiren in mehreren Richtungen des Blattes erzweckt.

§. 66.

Nebenher darf der revidirende Obergeometer auch andere ihm zu Gebote stehende Mittel, die treue Verjüngung des Plan-Details zu prüfen, nicht außer Acht lassen.

Dahin gehören ein gewandtes Augenmaaß, schickliche Benutzung des Alignements, und der von den Geometern bestimmten Anhalts-Punkte, die Nachmessung der Längen und Breiten einzelner herausgehobener Parzellen- und andere Vortheile.

Ferner haben die revidirenden Obergeometer neben der rein geometrischen Prüfung der Detail-Arbeiten, unter Beiziehung der nothwendigen lokalkundigen Markungs-Vorweiser, auch die Richtigkeit der eingeschriebenen Besitzer Haus-Nummern, sowie aller sonstigen Planbezeichnungen und Inschriften auf's sorgfältigste zu untersuchen, zu verifiziren, und alle bei ihren sonstigen Amtsgeschäften zu erübrigende Zeit der Revision zu widmen.

§. 67.

Fehler-Verbesserung.

Unbeträchtlichere und weniger zahlreiche Fehler, die ohne besondern Aufenthalt verbessert werden können, soll die Revision auch sogleich verbessern. Hat aber die Untersuchung bedeutende Anstände und Differenzen entdecken lassen, so soll dem betreffenden Geometer das Blatt, jedoch ohne Angabe der fehlerhaften Stelle, zu selbstiger Revision und Verbesserung zurückgegeben, und erst nach erfolgter Verbesserung an die weitere Revision geschritten werden. Die noch nach gedachter Verbesserung durch die Revision in einem Blatte vorgefundenen Fehler werden an Ort und Stelle sogleich nachgebessert, durch rothe Farbe kenntlich gemacht, und im Revisions-Manual der Zahl und Art nach consignirt, und dem Geometer zur Kennt-

niß gebracht. Für die blos den Zeitraum eines halben Tages in Anspruch nehmende revisorische Nachbesserung zahlt der betreffende Geometer nichts; für jede längere Dauer der Fehler-Berichtigung aber pro rata temporis, den Tag zu 5 fl. 36 kr. gerechnet, die Kosten, welche ihm von seinem Messungs-Verdienste abgezogen werden.

§. 68.

Cassation eines Blattes.

Blätter, die wegen ihrer inneren Mängel und Fehlerhaftigkeit nur zu Drittel oder minderem Theil brauchbar erscheinen und eine Nach- oder wirklich ganz neue Messung erfordern, sollen nach hierauf von der Revision gestelltem, von dem Local-Commissär genehmigten Antrag gänzlich verworfen (cassirt) werden, und durch diesen Act der betheiligten Geometer gegen Verzicht auf alle Bezahlung, zum Ersatz der Kosten auf Punkten-Bestimmung, Markungs-Vorweiser und Revision verurtheilt sein.

Es soll jedoch in diesem Falle dem Geometer von Seite der Revision vorerst die übergroße Fehlerhaftigkeit und Unbrauchbarkeit seiner Arbeit nachgewiesen, und daß dieß geschehen, von ersterem schriftlich bestätiget werden.

§. 69.

Der Geometer und der Ober-Geometer haften gemeinschaftlich für die Richtigkeit der Messung jedes vom ersteren detaillirten, von letzterem revidirten Blattes, und diese Haftung vertheilt sich zwischen den Ober-Geometern und Geometern in der Art, daß jener ¼ und dieser ¾ zu bezahlen hat.

Diese Haftung erstreckt sich bis nach vollendeter Classification in den einschlägigen Bezirken nicht allein auf Verbesserung der Messungs-Fehler, sondern auch auf die durch derlei Fehler verursachten Flächenrechnungs- und lithographischen Berichtigungen und ihre Kosten.

§. 70

Der für jedes Blatt zu fertigende Revisionsbericht (§. 65) soll das Resultat der ganzen Revision, die Zahl und Art der

Fehler, die Menge und Beschaffenheit des Details, die besonderen Terrain- und Lokalitätsverhältnisse, sowie die Aufnahme erschwerender oder erleichtender besonderer Umstände, klar angeben, die Zeit der eigentlichen Revision und der besonderen Fehlerverbesserung scharf ausgeschieden enthalten, durchaus offen, gewissenhaft und unparteiisch abgefaßt sein, und schließlich das wohlmotivirte Werths-, resp. Bezahlungs-Gutachten der Revision enthalten.

VII. Abschnitt.

Von der Flächenberechnung.

§. 71.

Die der Berechnung des Flächeninhalts der Planfiguren vorausgängige Plan-Nummerirung derselben, sowie die Flächenberechnung selbst und ihre Revision geschieht unter Aufsicht und Leitung der Steuer-Cataster-Commission, und soll hauptsächlich eine Winterbeschäftigung für die tüchtigen und zuverläßigen Geometer bilden.

§. 72.

Der Flächen-Calkul geschieht auf das Allergenaueste nach den bekannten planimetrischen Sätzen unter steter Beobachtung zweckmäßiger Figureneintheilung, scharfer Maaßabnahme und größter Genauigkeit und Feinheit der gezogenen Eintheilungs-Linien auf richtig gestellten Planen und nach einem (aus der Formular-Beilage Nro. XVII. ersichtlichen) gleichförmigen, zweckmäßigen Schematism (Rechnungs-Manual). — Mit derselben strengen Genauigkeit erfolgt die Flächenberechnungs-Revision, welche einerseits in den natürlichen Vorrechnungsfiguren jener sechszehn, je hundert Tagwerke fassenden, Quadrate, in welche jedes Blatt getheilt werden kann, andererseits aber in den bei der Steuer-Cataster-Commission bestehenden planimetrischen Maschinen eine wesentliche Erleichterung findet.

Die Flächenmaßeinheit für die Berechnung ist das bayerische Tagwerk $\frac{40}{m}$ 7 □ Schuhen, kleinere Flächen werden in Dezimaltheilen ausgedrückt.

Bei den $\frac{1}{5000}$ Plänen wird, je nach Umständen, nach 1 $\frac{0}{0}$ bei den $\frac{1}{2500}$ aber ½ % als Fehler-Maximum nachgesehen.

§. 73.

Die Flächen-Berechnung geschieht im Accord.

Der Accord wird nach Art der Messungs-Bezahlung per Platte, durch Werthbegutachtung von Seite des Revisors erhoben, diese durch zwei andere Revisoren und die einschlägigen Referenten der Steuer-Cataster-Commission durch Schätzung kontrolirt, von dieser Stelle ratifizirt. Die durch die Anzahl und Figurirungsart der Parzellen bedingte mehr oder mindere Rechnungs-Mühseligkeit, sowie die Rechnungs-Zeit, gibt den Maßstab der Schätzung.

§. 74.

Für Fehler der Flächenrechnung haften der Calculator und Revisor gemeinschaftlich, und diese Haftung theilt sich zwischen dem Revisor und Calculator nach dem im §. 69 angegebenen Verhältniß.

Beilage II. Tab. I.

log. sin.	log. n.		log. sin.	log. n.	
6 . 90	6 . 340	2034	7 . 20	6 . 340	2035
6 . 91	.	2034	7 . 21	.	2035
6 . 92	.	2034	7 . 22	.	2035
6 . 93	.	2034	7 . 23	.	2035
6 . 94	.	2034	7 . 24	.	2035
6 . 95	.	2034	7 . 25	.	2035
6 . 96	.	2034	7 . 26	.	2035
6 . 97	.	2034	7 . 27	.	2036
6 . 98	.	2034	7 . 28	.	2036
6 . 99	.	2034	7 . 29	.	2036
7 . 00	6 . 340	2034	7 . 30	6 . 340	2036
7 . 01	.	2034	7 . 31	.	2036
7 . 02	.	2034	7 . 32	.	2036
7 . 03	.	2034	7 . 33	.	2036
7 . 04	.	2034	7 . 34	.	2036
7 . 05	.	2034	7 . 35	.	2037
7 . 06	.	2034	7 . 36	.	2037
7 . 07	.	2034	7 . 37	.	2037
7 . 08	.	2034	7 . 38	.	2037
7 . 08	.	2034	7 . 39	.	2037
7 . 10	6 . 340	2034	7 . 40	6 . 340	2038
7 . 11	.	2034	7 . 41	.	2038
7 . 12	.	2034	7 . 42	.	2038
7 . 13	.	2034	7 . 43	.	2038
7 . 14	.	2034	7 . 44	.	2038
7 . 15	.	2034	7 . 45	.	2039
7 . 16	.	2035	7 . 46	.	2039
7 . 17	.	2035	7 . 47	.	2030
7 . 18	.	2035	7 . 48	.	2030
7 . 19	.	2035	7 . 49	.	2040
7 . 20	6 . 340	2035	7 . 50	6 . 340	2040

NB. Wenn log. sin. kleiner als 6,90, so ist immer log. n. 6,3402033.

log. sin.	log. n.		log. sin.	log. n.			
7 . 50	6 . 340	2040	7 . 80	6 . 348	2062	2	
7 . 51	.	2041	7 . 81	.	2063	1	0
7 . 52	.	2041	7 . 82	.	2065	2	0
7 . 53	.	2041	7 . 83	.	2066	3	1
7 . 54	.	2042	7 . 84	.	2068	4	1
7 . 55	.	2042	7 . 85	.	2069	5	1
7 . 56	.	2043	7 . 86	.	2071	6	1
7 . 57	.	2043	7 . 87	.	2073	7	1
7 . 58	.	2043	7 . 88	.	2075	8	2
7 . 59	.	2044	7 . 89	.	2077	9	2
7 . 60	6 . 340	2044	7 . 90	6 . 340	2079	3	
7 . 61	.	2045	7 . 91	.	2081	1	0
7 . 62	.	2046	7 . 92	.	2083	2	1
7 . 63	.	2046	7 . 93	.	2085	3	1
7 . 64	.	2047	7 . 94	.	2088	4	1
7 . 65	.	2047	7 . 95	.	2093	5	1
7 . 66	.	3048	7 . 96	.	2011	6	2
7 . 67	.	2049	7 . 97	.	2036	7	2
7 . 68	.	2050	7 . 98	.	2059	8	2
7 . 69	.	2050	7 . 99	.	2182	9	3
7 . 70	6 . 340	2051	8 . 00	6 . 340	2115	4	
7 . 71	.	2052	8 . 01	.	2139	1	0
7 . 72	.	2053	8 . 02	.	2162	2	1
7 . 73	.	2054	8 . 03	.	2196	3	1
7 . 74	.	2055	8 . 04	.	2120	4	2
7 . 75	.	2056	8 . 05	.	2154	5	2
7 . 76	.	2057	8 . 06	.	2198	6	2
7 . 77	.	2058	8 . 07	.	2123	7	3
7 . 78	.	2059	8 . 08	.	2168	8	3
7 . 79	.	2061	8 . 09	.	2103	9	4
7 . 80	6 . 340	2062	8 . 10	6 . 340	2148		

Tab. I.

log. sin.	log. n.					1	2	3	4	5	6	7	8	9
8 . 10	6 .340	2	1	4	8	0	1	1	2	2	3	3	4	4
8 . 11	.	2	1	5	3	1	1	2	2	3	4	4	5	5
8 . 12	.	2	1	5	9	1	1	2	2	3	4	4	5	5
8 . 13	.	2	1	6	5	1	1	2	2	3	4	4	5	5
8 . 14	.	2	1	7	1	1	1	2	2	3	4	4	5	5
8 . 15	.	2	1	7	7	1	1	2	3	3	4	5	6	6
8 . 16	.	2	1	8	4	1	1	2	3	3	4	5	6	6
8 . 17	.	2	1	9	1	1	2	2	3	4	5	6	6	7
8 . 18	.	2	1	9	9	1	2	2	3	4	5	6	6	7
8 . 19	.	2	2	0	7	1	2	2	3	4	5	6	6	7
8 . 20	6 .340	2	2	1	5	1	2	2	3	4	5	6	6	7
8 . 21	.	2	2	2	3	1	2	3	4	5	5	6	7	8
8 . 22	.	2	2	3	2	1	2	3	4	5	6	7	8	9
8 . 23	.	2	2	4	2	1	2	3	4	5	6	7	8	9
8 . 24	.	2	2	5	2	1	2	3	4	5	6	7	8	9
8 . 25	.	2	2	6	2	1	2	3	4	6	6	8	9	10
8 . 26	.	2	2	7	3	1	2	3	4	6	7	8	9	10
8 . 27	.	2	2	8	4	1	2	4	5	6	7	8	40	11
8 . 28	.	2	2	9	6	1	2	4	5	6	7	8	10	11
8 . 29	.	2	3	0	8	1	2	4	5	6	7	9	10	12
8 . 30	6 .340	2	3	2	1	1	3	4	6	7	8	10	11	13
8 . 31	.	2	3	3	5	1	3	4	6	7	8	10	11	13
8 . 32	.	2	3	4	9	1	3	4	6	7	8	11	12	14
8 . 33	.	2	3	6	4	2	3	5	6	8	10	11	13	14
8 . 34	.	2	3	8	0	2	3	5	6	8	10	11	13	14
8 . 35	.	2	3	9	6	2	3	5	7	8	10	11	14	15
8 . 36	.	2	4	1	3	2	3	5	7	9	11	13	14	16
8 . 37	.	2	4	3	1	2	4	6	8	9	11	13	15	17
8 . 38	.	2	4	5	0	2	4	6	8	9	11	13	15	17
8 . 39	.	2	4	6	9	2	4	6	8	10	13	13	17	19
8 . 40	6 .340	2	4	9	0	2	4	6	8	10	13	15	17	19

Beilage IV. Tab. II.

Mittlere Polhöhe.	log. M.				
46°. 0′	5 . 315	8	5	0	0
46 . 10		8	3	7	6
46 . 20		8	2	5	2
46 . 30		8	1	2	9
46 . 40		8	0	0	5
46 . 50		7	8	8	1
47 . 0	5 . 315	7	7	5	8
47 . 10		7	6	3	4
47 . 20		7	5	1	1
47 . 30		7	3	8	7
47 . 40		7	2	6	4
47 . 50		7	1	4	1
48 . 0	5 . 315	7	0	1	7
48 . 10		6	8	9	4
48 . 20		6	7	7	1
48 . 30		6	6	4	8
48 . 40		6	5	2	5
48 . 50		6	4	0	2
49 . 0	5 . 315	6	2	7	9
49 . 10		6	1	5	7
49 . 20		6	0	3	4
49 . 30		5	9	1	2
49 . 40		5	7	8	9
49 . 50		5	6	6	7
50 . 0	5 . 315	5	5	4	5
50 . 10		5	4	2	3
50 . 20		5	3	0	1
5 . 30		5	1	8	1

Differenz für	
1	12
2	25
3	37
4	49
5	61
6	47
7	86
8	98
9	111

Beilage V. Taf. II.

Mittlere Polhöhe.	N.
46° 0′	75″ 637
46 . 10	75, 635
46 . 20	75, 633
46 . 30	75, 631
46 . 40	75, 629
46 . 50	75, 627
47 . 0	75, 624
47 . 10	75, 622
47 . 20	75, 620
47 . 30	75, 618
47 . 40	75, 616
47 . 50	75, 614
48 . 0	75, 612
48 . 10	75, 609
48 . 20	75, 607
48 . 30	75, 605
48 . 40	75, 603
48 . 50	75, 601
49 . 0	75, 599
49 . 10	75, 597
49 . 20	75, 591
49 . 30	75, 592
49 . 40	75, 590
49 . 50	75, 588
50 . 0	75, 586
50 . 10	75, 584
50 . 20	75, 582
50 . 30	75, 580

Ortschaft.	Polizeiliche Haus-Nummer.	Tauf- und Geschlechtsname.	Haus-Name, Charakter oder Geschlecht.	Bemerkungen.
		2) Gräfl. v. N. Herrschaftsgericht N. N.		
		a. Gemeinde N.		
Schwarzach.	3	Michael Hailmaier.	Bäcker.	
Tiefenbach.	23	Xaver Baumann.		

Die Vollständigkeit dieser Namensliste, in Beziehung auf Namen und Ortschaft, bestätiget:

Kleinweisach den ten 18

Die
Verwaltung der Ruralgemeinde Kleinweisach.

Zentrirung. Beilage VI.

Namen und Nummer des Gegenstandes.	Winkel mit der Richtung der Excentrizität.	log. cons.	log. dist.	Berech-nung.	

Station den ten 18

Namen der Objekte.		Nummer der Repetition.	I. Verm.			II.	III.	IV.	Differenz der Sekunden.
			0	"	"	"	"	"	

Beilage VII.

Namen-Liste

sämmtlicher Haus-Grundbesitzer der Steuergemeinde Kleinweisach, Königlichen Landgerichts N . . . .

Ortschaft.	Polizeiliche Haus-Nummer.	Tauf- und Geschlechtsnamen.	Haus-Namen, Charakter oder Geschlecht.	Bemerkungen.
	I.	Inwärtige Besitzer.		
		Mit Häuser Angesessene.		
Kleinweisach.	1.	Michael Maier.	Hofbauer.	
	2.	Bernhard Strobl.	Bäcker.	
	2a	Mathias Wieser.	Stof.	
	2b	Peter Wind.	Schuhmacher.	
	3.	Stiftung des Kultus.	Pfarrhaus.	Martin Freund, dz. Pfarrer.
	4.	Pfarr-Gemeinde.	Schulhaus.	Val. Klug, Schullehrer.
	5.	Gemeinde.	Hirtenhaus.	
		Ohne Häuser Angesessene.		
	$\frac{1}{2}$	Bernhard Liebl.	Schuhmacher.	wohnt im Hause No. 1.
	$\frac{1}{3}$	Martin Freund.	Pfarrer.	dessen eigenthüml. Gründe.
	$\frac{1}{4}$	Valentin Klug.	Schullehrer.	Meßnerdienstgründe.
	$\frac{1}{5}$	" "	"	dessen eigenthüml. Gründe.
	$\frac{1}{6}$	Katharina Ernst.	Hirtentochter.	wohnt im Hause No. 5.
Kleinau. (Weiler.)		Mit Häuser Angesessene.		
	1.	Franz Paul Winling.	Marterbauer.	

Ortschaft.	Polizeiliche Haus-Nummer.	Tauf- und Geschlechtsnamen.	Haus-Namen, Charakter oder Geschlecht.	Bemerkungen.
	2.	Philipp Herzog.	Herzog.	
	3.	Jakob Brandner.	Scherer-bauer.	
	3a	Bernhard Liebl.	Strumpf-stricker.	
		Ohne Häuser Angesessene.		
Harthof (Einöde.)	1.	Korbinian Bauer.	Hartbauer.	
		Ohne Häuser Angesessene. Nichts.		
	II.	Auswärtige Besitzer.		
		1) Landgericht N. N.		
		a. Gemeinde N.		
Schönreuth.	45	Joseph Zapf.	Wirth.	
	1/8	Albrecht Winkler.	Patrimonialrichter.	

Beilage XVI.

Revisions-Bericht.

über die Detail-Aufnahme der im Königl. Landgericht . . . . gelegenen Platte.

Sch. Nro.

Detaillirt durch . . . . . . vom ten . . . bis ten binnen . . . Tagen	Revidirt von dem . . . . . . von ten . . . . . bis ten (während . . . Tagen.)

Revision. Die Revision dieser Detailmessung wurde mit dem Vergleiche der von den angrenzenden Platten vorgelegenen Quadratseiten begonnen, und jede, aus der Anlage A. ersichtliche Differenz an Ort und Stelle untersucht;

auf gleiche Weise jeder, der zwar unbedeutenden, aber vielen Fehler, welche sich durch die darauf erfolgten Diagonalmessungen entdeckt hatten, zum Theile sogleich zurechtgestellt, zum Theile im Manuale nach Anlage 6 aufgezeichnet; weiters

mit dem Vergleiche der Größe und Figurirung der einzelnen Grundstücke (durch nothwendige erachtete Nachmessungen mehrer Gestöße und Längen) die Revision den Hausnumern verbunden, und, unter Zuhandnahme der Markungskundigen Gemeinde-Männer,

auch in dieser Beziehung das Mangelnde ergänzt.

Die Correktion aller aufgefundenen, in dem Plane rothbezeichneter Fehler, verzögerte die Revision um zwei Tage.

Oertliche Lage. Die Zeichnung ist rein, deutlich, und wie auch die Schrift, der Instruktion gemäß, daß Unterzeichneter die volle Brauchbarkeit der Arbeit in jeder Beziehung mit verbürgen kann und mit verbürgt.

Oertliche Lage.

Das Terrain von circa Tagwerken ist in der Art hüglicht, daß dadurch die Aussicht zwar nicht bedeutend gehindert, aber die unmittelbare Distanzen-Messung erschwert war. Das Detail besteht außer einer kleinen Ortschaft (Weiler) noch in mehreren Einöden, mit Zäunen und Obstgärten umgeben.

Außer der zum Orte gehörigen Flure, durch deren Wiesen sich ein mit Weiden und Erlen bewachsener Bach schlängelt, liegen Wiesen und Orter untereinander gemengt.

Die Tagwerke Waldungen sind auf einem steilen Hügel gelegen, auf dessen östlicher Hänge die, größtentheils unkenntlich begrenzten Gemeindetheile stationirt werden mußten.

Sämmtliches Detail, mit Ausnahme der zum Weiler gehörigen Feldparthie von circa Tagwerk, ist irregulair, vielseitig und mitunter krummlinicht begrenzt.

Im Ganzen zählt die Platte, abgerechnet die unbegrenzten Wiesen-Streifen

Parcellen, nämlich:

nummerirte Wohngebäude, worunter Einödhöfe;

Acker-,

Wiesen- und

Waldabtheilungen.

Bemerkungen.

Die Witterung war der Messung namhaft hinderlich;

indem der Geometer höchstens . . Tage mit dem Tische ununterbrochen arbeiten konnte; die

Revision war durch Regentage aufgehalten.

Werthsschätzung.

Zufolge vorausgegangenen Beschriebes und im Vergleiche mit früheren Arbeiten, können zur verlässigen Werthschätzung

Abtheilungen stattfinden.

a) Tagwerke zum Theil geregeltes Felddetail; inclus. der Ortschaft mit Haus-No.
pro Tagwerk . . . kr. . . fl. . . . kr.

b) Tagwerke zum Theile irregulairen Feld- und Wiesendetails mit Einschluß der Einöden.
pro Tagwerk . . . kr. . . . fl. . . . kr.

c) Tagwerk abgetheilter Waldungen
pro Tagwerk . . . kr. . . . fl. . . . kr.

in Summe fl. . . . kr.

wovon für ... tägige Correction in Abzug kommen
. . . . . fl. . . . kr.

verbleiben also wirklicher
Verdienst fl. . . . kr.

Geometer.

Begutachtung des Localcommissärs.

Aus den angeführten Motiven mit der Schätzung um so mehr einverstanden, als der sich entzifferte tägliche Verdienst zu fl. kr. dem Fleiße und der Kaution des Geometers entsprechend ist.

32) Hochfürstlich Würzburgische Wald-Ordnung.

Vom 28. März 1721. *)

Obwohlen unsere Herren Vorfahrer am Stift unter anderen auch für die Conservation desselben Waldungen und Gehölze rühmliche Sorgfalt getragen, und heilsamlich verordnet, wie in selbigen es gehalten, und den lieben Nachkommenden zum Nutzen und Besten damit umgegangen werden solle; so wird Uns aber unterthänigst berichtet, und haben wir in Zeit unserer Regierung an verschiedenen Orten augenscheinlich selbst befunden, daß viele Mißbräuche, Unordnungen, schädliche und nachtheilige Dinge eingeschlichen, bei deren Fortwährung, und wann dawider keine Vorsehung geschehen sollte, die Waldungen nach und nach in gänzliches Abnehmen und Verderben gerathen können: als haben wir nöthig zu sein erachtet, diesem allem zu unserm und unsers Stifts Nachkommen mehrerem Nutzen und Guten zu begegnen, auch allem fernern Unfug, ungebührlichem Eingriff und anderen schädlichen, durch Mißbrauch und Uebersehen also eingeschlichenen nachtheiligen Handlungen zu steuern, hingegen unseren Beamten und Forstbedienten eine

*) Die Hochfürstlich Würzburgischen Waldordnungen vom 28. März 1721 und vom 16. Februar 1747, Bestandtheile der in legislativer und historischer Beziehung beachtungswerthen, Würzburger Landmandaten, enthalten die wesentlichsten Bestimmungen über die Behandlung der Staats-, Gemeinde-, Stiftung- und Privatwaldungen im Umfange des vormaligen Hochstiftes Würzburg. Viele dieser Anordnungen, z. B. der Straftarif, die Beschränkung der willkürlichen Behandlung der Privatwaldungen u. s. w. haben noch volle Gesetzeskraft, und es wird in den vormals fürstl. Würzburgischen Gebietstheilen des unterfränkischen Kreises, im Dienste auf diese Waldordnungen rekurrirt. Da dieselbe vollständig nur in den nur Wenigen zugänglichen Würzburger Landmandaten abgedruckt sind, durch die nach Betreffen zerrissenen Aufnahme der inhaltlichen Bestimmungen in den Verordnungssammlungen dem Bedürfnisse der größeren Verbreitung nicht abgeholfen ist, so kann deren Aufnahme in das Archiv nicht am unrechten Orte, vielmehr für Gebrauchswerth dessen nur ersprießlich sein. D. R.

genaue und ordentliche Richtschnur vorzuschreiben, mit was Ordnung, Direction, Ziel und Maaß dieselben künftig in allen unsers Hochstifts zu- und angehörigen Gehölzen bei Vermeidung unserer Straf und Ungnad pflichtschuldigst sich zu verhalten haben mögen, diese gegenwärtige Ordnung einsweilen bis auf unsere selbst oder unserer Nachkommen beliebige Revocirung und vorbehaltene Rechte befindender Nothdurft nach darinnen zu ändern und zu vermehren verfasset, auch zu jedermanns Nachricht publiciren lassen; wollen demnach und verordnen hiemit:

1) Daß unsere verrechnende Beamte mit Zuziehung unserer Forstmeister, Forst- und Wald-Gegenschreiber, Förster und Forstknechte die Gehölze und Waldungen in einem jeden Amt, wie selbige insgemein, oder ihrer unterschiedlichen Stücke Schläge und Revieren halber benannt, und in unseren Amts-Saalbüchern auch beschrieben und einverleibt sind, mit Fleiß durchgehen, und ringsherum wenigstens alle Jahr einmal zur Frühlings- oder Herbstzeit gegen den benachbarten Anstößer den Augenschein einnehmen, alle bei solcher Mark-, Wald- und Gränzbegängniß befindende Irrungen, Mängel und Fehler, imgleichen alle unter der Hand vermerkte ungebührliche, von den angränzenden Orten und Leuten verübte Thätlichkeiten, schädliche Eingriffe und unbefugte Neuerungen weniger nicht und vörderſamst alle und jede das Jahr hindurch in Abgang gerathene und mangelhafte Orte, Schied- und Gränzsteine oder Bäume fleißig aufzeichnen, und über dieses alles zu unserer nothwendigen Verbesserung und gnädigsten Verordnung eine schriftliche Relation zu unserer Kammer einschicken. Und nachdem

2) In vielen Gehölzen unsers Hochstifts ein ziemliches jährlich an Brennholz entweder verkaufet, oder zur Bestallung hingegeben, wie auch zum Behuf unserer Hofhaltung geschlagen zu werden pfleget: so wollen und befehlen wir, daß dergleichen Holzabgab und Anweisung jedesmal durch die verpflichteten Forstbedienten, und zwar nicht von einem oder anderm allein einseitig, sondern von allen, so viel deren in einem jeden Amt

bestellt sind, ordentlich nacheinander schlagweis vorgenommen, abgemessen und angewiesen, ohne sonderbare Ursach und Nothwendigkeit kein neuer Schlag gemacht, und gesucht, die Morgen und Aecker, deren jede 180 Waldgerten halten, und die Gerte 12 Nürnberger Werkschuhe und der Schuh 12 Nürnberger Zoll, das Scheidholz aber 3 Schuh lang sein soll, eigentlich und genau abgemessen, und nicht, wie vorhin zuweilen geschehen ist, stuckweis oder überhaupt angewiesen und überlassen werden solle.

3) Wir wollen und verordnen, daß in Erwägung sonderlich der geringen Bestallung unserer Forstbedienten durch die, denen unserthalb entweder das Holz zum Dienst, oder um das Geld, oder aus Gnaden, morgen- oder ackerweis gefolget wird, von jedem also angewiesenen und abgemessenen Morgen Holz 2 Pfund, 1 Pfund = 13½ rhn., oder was sonst bei einem oder anderm Forstamt diesfalls gewöhnlich und Herkommens ist, bezahlt und angenommen, auch nicht weniger das angewiesene Brennholz alles auf der Erde und Boden abgehauen, vorhero aber die tauglichen jungen artigen Hägreißer, und deren nach Unterschied des Orts, Grund und Bodens, nebst den alten noch 8, 12, 20, oder mehr auf einen Morgen, mit sonderm Fleiß ausgezeichnet und stehend gelassen werden sollen.

4) Soll nach beschehener Anweis- und Abmessung des Brennholzes, so gemeiniglich nach dem Herbst zu geschehen pfleget, dasselbe, sobald es sein kann, gestellet, reif- oder klafterweis aufgemacht, Scheiter und Reisig genau aufgelesen und zusammen gerichtet, auch vörders amst und dergestalt den Winter über abgeführet werden, damit die Schläge bei Vermeidung der hernach gesetzten Straf auf folgenden Walburgis völlig geräumet, und dessentwegen nichts Widriges zu vernehmen sein möge. Würde sich aber befinden, daß einige aus erheblichen Ursachen ihr Bestallungs-, Dienst- oder erkauftes Holz vor abbestimmter Zeit abzuführen wissentlich verhindert worden, der oder dieselben hätten sich gebührend anzumelden, und mit unserm Wissen und Erlaubniß solches Scheit- oder

Wellenholz auf die Plätze oder alte Wege, dadurch den jungen Schlägen und darin vortreibenden jungen Gewächs und Zweigen kein Schad zugefüget werde, sobald fortzulegen, nicht minder nachgehends völlig gar ab- und aus dem Wald zu führen. Sonsten hat man

5) In einigen Forstrechnungen bisher angemerket, daß, wo die Beamten Dienst- oder Bestallungsholz morgenweis zu empfangen gehabt, solches denenselben nicht morgen-, sondern reifweis an unverantwortlicher Uebermaaß, und oft für den Morgen 30 bis 35 Reife abgegeben und verrechnet worden, woran aber sehr übel geschehen, dahero ein solches gänzlich hiemit abgestellet und befohlen wird, daß, wo einem oder anderm Beamten oder Diener Bestallungsholz morgenweis gebühret, demselben seine geordnete Morgenzahl alljährlich, und zwar wie der Hieb und Schlag, es mag auf dem Morgen viel oder wenig stehen, hin treffen, oder vorzunehmen sein wird, angewiesen werden. Würde aber ein mehrers, als die Morgenzahl ausweist, abgegeben werden, so soll der Ueberrest vom Forstmeister, oder wer solchen abholzen lassen wird, nicht nur gebührend bezahlt, sondern derselbe noch besonders dafür gestrafet werden. Und weilen auch

6) Vonnöthen sein will, die Waldreife bei allen unseren Forstämtern in einer durchgehenden Höhe und Weite zu machen, so verordnen wir, daß ein solches Reif 5 Schuhe in der Höhe, und auch 5 Schuhe in der Weite oder Breite haben, und wer darüber schreiten wird, nebst Bezahlung des Holzübermaaßes mit behöriger Straf dafür angesehen werden solle.

7) Nachdem die unumgängliche Nothdurft öfters erfordert, daß sowohl zu nothwendiger Conservation unsers Stifs eigner Gebäue, als auch zur Wiederherstellung der uns und unserm Stift zu Lehen rührenden öden Höfe und Brandstätte aus unseren Gehölzen verschiedene Anweisungen auf allerhand Gattung Bauholzes, theils um Bezahlung, theils auch ohne Entgelt und aus Gnaden verwilligt wird: als soll solches Holz von den Forstbedienten nicht an einem Ort beisammen, sondern wo es

hier und dar unschädlich, und, so viel möglich, an abständiger Gattung zu haben ist, ohne Reflexion auf den Impetranten, oder daß man Gunst, Gab oder Verheißung zu gewarten, ihren Pflichten nach ausgesucht, mit dem Waldzeichen zweimal beschlagen oder gezeichnet, dessen Fällung sodann bevorab, was zum herrschaftlichen Bedürf gehörig ist, an einem guten Wädel zu befördern gesucht, die Stöcke höher als eines halben Schuhs hoch nicht gemacht, und sobald es sein kann, aus dem Walde geschaffet werden. Und damit aber auch die Waldungen durch Verkauf- oder Abhauung der angewiesenen Eichbäume zum Bauwesen nicht zu licht werden, oder endlich gar eingehen, und die Wildstände nicht ruiniret werden mögen, wird gnädigst hiemit verordnet, daß die Forstbedienten, so ernanntes Holz abgeben, statt des abgehauenen gleich junge Hägreiser von Eichen oder Buchen, um die Waldungen in gutem Stand zu erhalten, dahin setzen, und so verwahren sollen, daß denenselben von dem gehörnten oder anderm Viehe kein Schaden geschehen möge, welches auch jeder Gemeind in ihren Waldungen zu thun hiemit eifrigst und ernstlich bei Vermeidung willkühriger Straf anbefohlen wird. Und sodann

8) Wollen wir auch unsern Forstbedienten in solcher Sache eine Ergötzlichkeit widerfahren und geschehen lassen, daß von denen, die dergleichen Bäume ums Geld oder umsonst erlangen, ein gewisses Stamm- und Anweisgeld, aber ein mehrers nicht dann zwei Batzen, 1 Batzen fränkisch = 5 kr. rhn. für jedweden Stamm gegeben und entrichtet werden. Wann nun

9) Bei solchem Abhauen und Fällen der Bäume und des Brennholzes vornehmlich dahin zu sehen, wie das Junge wiederum hernachkommen, und im Beiwachsen nichts hinderliches finden möge, und uns aber berichtet wird, daß sich theils umliegende sowohl unserm Hochstift als unseren Benachbarten zugehörige Orte des Triebs mit ihrem Rindviehe in unseren Waldungen bishero angemaßet, beinebens auch, obschon dieselben des Juris compascui berechtigt, gleichwohl ihre competirende und erkannte Limites überschritten, theils auch unbefugter Dinge

durch Intrusion dergleichen Recht gesucht auszuüben, dadurch nicht allein dem jungen angehenden und wieder aufwachsenden Gehölz, sondern auch unserer Wildfuhr merklicher Schaden und Hinderniß zugezogen wird, wollen wir, daß alle und jede Anstößer, so keine Gerechtigkeit zu treiben und zu hüten in unserm Gehölz haben, sich dessen fürohin ganz ab- und müßig halten, so lang und viel, bis dieselben entweder bessern Beweis produciren, oder unsere gnädigste Erlaubniß aufs neu erlangen würden, und nach erhaltener solcher Concession oder nach genugsam erwiesener ihrer Befugniß sollen sie mit ihrem gehörnten Viehe allein sich an das hohe Gehölz und in den gebührenden Schranken halten, absonderlich aber diejenigen Revieren, welche man für das Wildpret ab- und zuhängen wird, wie imgleichen die jungen Schläge auf alle Weis schonen, und diese unter 7 oder mehr Jahren, wie es nach Unterschied und Beschaffenheit des Bodens vonnöthen sein mag, bei der hierunten angesetzten Straf nicht betrieben werden. Was nun

10) Von diesem Recht der Weide und Kuppelweide in einem und anderm erinnert worden ist: eben diesen Verstand und Meinung soll es auch mit dem Grasen, imgleichen mit Laubrechen und Streifen dergestalt haben, daß jedermann solches, der es nicht befugt ist, bevorab unseren Beamten und Forstbedienten selbst gänzlich verboten sein; diejenigen aber, die es hergebracht, oder denen wir es aus Gnaden erlauben werden, dasselbe anderst nicht, dann in den erwachsenen hohen Gehölzen brauchen, und die jungen Schläge ebenmäßig wie mit der Weid 7 oder mehr Jahr lang nicht berühren sollen. Indem

11) Auch vorkommt, daß einige Orte, so unseren Gehölzen theils nahe, theils ziemlich entfernt liegen, sich ohne Erlaubniß eigenmächtig unterstehen, nicht allein das dürre Holz aufzulesen, sondern unter diesem Prätext junges, gerades, gewichtiges Stangenholz darin mit abzuhauen und zu entführen: wollen wir sonderlich unsers Stifts armen Unterthanen zum Besten die äußerste Schärfe für diesmal nicht ergehen lassen,

und ihnen dasjenige, was sie in dem hohen Gehölz, darunter die jungen Schläge jedoch nicht gemeint sind, an dürrem Holz finden, und über das Bein brechen können, aufzulesen, und zu ihrer Bedürftigkeit nach Haus zu tragen unverwehrt, jedoch aber dabei hiemit nochmalen bei unausbleibender Straf dieselben ermahnt haben, daß sie darüber nicht schreiten, noch sich weitres vergreifen, vielweniger einige Waffen, Axt oder Beil mit sich offener oder verborgener Weis in den Wald nehmen, und dadurch uns den Anlaß geben mögen, auch in solchen wenigen an uns zu halten, und solches künftig zu verbieten. So viel

12) Aber das jährliche Geäckerig und Mastung in unseren Waldungen betrifft, so wollen wir, was bei der Kuppelweide hieroben zu beobachten gemeldet worden, bei derselben künftig gleicher Gestalt in allem verbleiben und festgehalten, und den ernstlichen Befehl hiemit ertheilet haben, daß ohne unsere gnädigste Specialconcession weder Eicheln aufzulesen, noch Schweine einzuschlagen gestattet werden solle; denjenigen Orten, Höfen und Unterthanen aber, die in gewissen Revieren des Beischlags befugt sind, wollen wir solches Recht auf Art und Weis, als sie es bekannt oder erweislich hergebracht, nicht entziehen; jedoch ist alljährlich auf die Beschaffenheit der Mastung, ob sie völlig, halb, oder nur gesprengt ist, zu reflectiren, und nach solchem der Beitrieb, jedoch mit nachdrücklicher Inhibirung der Nachmastung oder Nachäckerigs solchergestalten zu erlauben, daß die Schweine zu rechter Zeit wieder aus dem Wald gethan, und länger als bis Weihnachten darinnen nicht geduldet werden sollen. Wann

13) Das jährliche Schlag- oder Brennholz zu verkaufen, oder für unsere Beamten zur Bestallung anzuweisen ist, sollen die Forstbedienten die Revieren, wo es genommen werden soll, wohl durchsuchen, und das darin befindliche Bau- auch gewächsige Eichen- und anderes Nutzholz sammt den wilden Obstbäumen mit Fleiß aussuchen und verschonen lassen.

14) Das Birkenreisig zu schneiden und aufzulesen, das Bastmachen und Rindenschälen, wie imgleichen das wilde Obst in unseren Gehölzen uud Wäldern zu suchen und hinweg zu tragen, neue Straßen und Wege zu machen, wollen wir hinführo bei Vermeidung unausbleiblicher Straf und befindenden Dingen gemäß nach Beschaffenheit des Verbrechens zu unserer vorbehaltlichen Disposition ernstlich verboten haben. Indem auch

15) Durch öftere Aufsetzung der Kohlblatten ein merklicher Schaden verspüret werden will: als soll inskünftig ohne unsern Specialbefehl dergleichen keine gemacht, eben so wenig den Kohlenbrennern gestattet werden, zum Behuf des Kohlenbrennens den bedürftigen Wasen in den jungen Schlägen zu hauen, denen auch zum Verkohlen nichts als Afterschläge, Windwurf, abgestandenes und anders Holz, dadurch den Wäldern am wenigsten Schaden geschiehet, zu geben, sonsten aber ernstlich einzubinden ist, daß sie auf das Feuer Acht haben, und wann sie Sommerszeit bei großer Hitz und Dürre Kohlenbrennen, zu Verhütung alles Schadens Gräben um ihre Kohlblatten machen sollen. Obwohlen nun auch

16) Wir nicht gesinnet sind, unseren untergebenen Gemeinden und Unterthanen an ihrem verschiedentlicher Orte erweislich hergebrachten Hut- und Beholzungs- auch anderen Rechten und Gerechtigkeiten etwas benehmen zu lassen; so haben wir doch gleichwohl, nachdem nämlich wir in zuverlässige Erfahrung gebracht, daß verschiedene Städte, Flecken, Dörfer und Unterthanen, welche Gemeind- und eigen Gehölz haben, damit sehr unordentlich und dermaßen verderblich umgehen, daß solche dadurch äußerst ruiniret, unsere Wildfuhr geschmälert, imgleichen die Güter, wozu selbige gehören, um ein merkliches dispretiiret und bei den Gemeinden der Posterität unwiderbringlicher Schaden zugefüget werde, der unumgänglichen Nothdurft zu sein erach-

tet, diesfalls zu Besorgung des gemeinen Bestens und unserer Unterthanen selbst eignen Nutzens solche Verordnung vorzukehren, damit die eine Zeit über hierinnen verspürte, sowohl in der Gemeinden als des ganzen Lands notablen Schaden redundirende üble Haushaltung inskünftige, so viel immer möglich, verbessert werden möge: befehlen dahero gnädigst, daß unsere Visitatoren und Forstbediente auf dergleichen Gehölze fleißige Mitobsicht tragen, und gleichwie die herrschaftlichen, also auch diese öfters besuchen, und wo sich das unverantwortliche und schädliche Verfahren darinnen wird befinden, und kein Verbot verfangen will, zu unsrer dagegen zu verfügen wissenden Abstellung unterthänigst berichten sollen. Immaßen wir dann auch hiemit noch weiter ausdrücklich verordnen, daß in Erwägung an Conservation der Gemeindwaldungen dem Publico so vieles gelegen, von erstberührten unsern sowohl mediat- als immediaten Gemeinden und Unterthanen, als deren erstere gegenwärtiger zu ihrem selbst eignen Besten angesehenen Landsverordnung sich eben sowohl als die letzteren zu accommodiren haben, durchaus kein Holz mehr unter sich eigenmächtig gehauen und ausgetheilet werden solle, es sei dann vorhero den jedes Orts bestellten Forstbedienten hievon die schuldige Anzeig, von diesen aber, wie solches zu Nutzen ersterwähnter unserer Unterthanen in ordentliche Schläge einzutheilen, an einem bequemlichen Ort hiezu die Anweisung beschehen. Damit aber auch in Machung angeregter Schläge nicht etwa neue Unordnung entstehe, oder dieselben nicht allzu unförmlich und sowohl dem Wachsthum des Gehölzes als unseren Wildfuhren zum Schaden eingerichtet werden mögen, haben mehrbesagte unsere Forstbediente nach der obgehörter maßen ihnen beschehenen Anzeig vörndersamst dahin zu sehen, damit (wo es anderst des Waldes Situation und Beschaffenheit zulasset, als welches eines jeden vernünftiger Ermäßigung überlassen wird) bei der gewöhnlichen Austheilung die Lagen größer nicht als von 8 bis 10 Morgen ausgehauen, und dazwischen jedesmal ein nicht viel geringers Stück in seinem vorigen Stand gelassen werde.

17) Von Afterschlägen und einzeln Windfällen wollen wir aus gewissen Ursachen unseren Forstbedienten die Hälfte, wie von unserm nächsten Herrn Vorfahren unterm 2. Juni 1703 verwilliget worden, zu ihrer desto bessern Subsistenz in Zukunft und bis auf anderweite gnädigste Verordnung aus sonderbarer Gnad angedeihen und folgen lassen. Jedoch soll solches Holz aufs fleißigste jedesmal reisweis aufgemacht, quanti plurimi verkauft und die Hälfte davon gebührend verrechnet werden; unter welchem aber keine Storren, noch diejenigen Bäume begriffen oder zu verstehen sind, welche entweder für unsere selbst eigne Bedürfniß und Bauwesen absonderlich in Quantität abgegeben, oder oft bei großen Windstürmen in merklicher Anzahl niedergerissen worden, sondern dieselben sollen einzig und allein für die Herrschaft gehören, und vorbehalten sein; derjenige Forstbediente aber, welcher hiemit untreu umgehen, und sich mehr, als ihm erlaubt, zueignen wird, eo ipso seines Diensts nicht nur entsetzet, sondern auch mit noch anderer Straf angesehen werden solle. Wobei auch den Holzhauern untersaget wird, daß sie weder Abends noch Mittags einiges Scheitholz mit nacher Haus zu nehmen nicht befugt, und im Betrettungs-Fall dafür ebenfalls verdienstlich abgestrafet werden sollen. Alldieweilen

18) Wider die Bodaschen-Sieder viele Klagen eingekommen, daß an etlichen Orten dieselben unschützig und nach Willkuhr mit dem Holz umgegangen, sich selbsten eigenmächtig angewiesen, und das schönste Bau- nebst anderm gewächsigen Holz niedergefällt und verbrannt, mithin großen Schaden gethan: als wollen wir solchem verderb- und sträflichen Unterfangen Einhalt thun, und unseren Forstbedienten hiemit den Befehl ertheilen, diesen Bodaschen-Siedern durchaus anders nichts, als die hier und da in Schlägen verbliebenen Afterschläge, alte, umgefallene, ungesunde, krumme, kurze und struppige, knorrige Bäume und Windfälle, auch was auf dem Stamm ausgetrocknet ist, nicht mehr fortwachsen, oder sonst genutzet werden kann, anzuweisen und zu erlauben. Würden

dieselben aber weiter greifen, und anderen verbotenen Holzes sich wieder bedienen, so sind sie darüber empfindlich zu bestrafen, oder wo dieses nicht verfangen will, solches zu weiterer gemüßigter Verordnung unterthänigst zu berichten, gegen welche Leute auch, daß die Asche nicht heimlich außer Land verführet und practiciret werde, Acht zu haben ist, und versehen wir uns, unsere Forstbediente werden in beiden Fällen ihre Pflicht, Schuldigkeit und Fleiß also beobachten, damit wir im Unterbleibungs- oder Conniüirungs-Fall nicht Ursach haben, uns des unserm Cameral-Interesse dadurch anwachsenden Schadens wegen an ihnen zu erholen. Und gleichwie wir

19) In theils Waldungen unsers Hochstifts öfters selbst beobachtet und gesehen haben, daß das überständige alte sowohl Hasel- als Birken- und anders Schlagholz zumalen an abgelegenen Orten verdirbt und zu Schanden gehet, bei anderen Herrschaften aber zu Nutzen gebracht und für die Leute, so im Feuer arbeiten, Gruben oder Reisigkohlen daraus gebrannt werden: als ist unser gnädigster Befehl, daß unsere Forstbediente sich nach Leuten, die dergleichen Kohlen brennen können, umsehen, solches Holz den wieder anfliegenden jungen Schlägen zum beförderlichen Nachwachs aufraumen lassen, und weilen über Kohlenmangel sonsten geklaget werden will, zu diesem Nutzen und Bedürfniß seinem Werth nach anzubringen suchen sollen. Und weil

20) Bei unserm Kelleramt, wie auch verschiedenen Aemtern auf dem Land, wo Weinwachs ist, jährlich eine große Quantität Reif- und Daubenholz aufgehet und vonnöthen ist: als sollen die Reifstangen, wo in unseren Gehölzen deren zu haben sind, dazu aufbehalten, dergleichen auch die zu Dauben und Wagnerholz, dessen ebenfalls bei unserer Hofwagnerei nicht wenig erfordert wird, tauglichen Aschen. Eichen-, Buchen- und Birkenbäume zu solcher Nothdurft möglichst geschonet und dergleichen Holz anderwärtshin nicht verkaufet werden.

21) Wir verbieten hiemit auch ernstlich, daß ohne unsere Special-Verwilligung keine Neugereut in unsers Stifts Wal-

dungen oder Haiden gemacht, auch diejenigen, so bereits gemacht sind, nichts erweitert, sondern bei der angewiesenen Morgenzahl, wie sie versteinet, gelassen, und wer dawider handelt, mit des Neugereuts Einziehung gestrafet werden solle. Gleicher Gestalt wollen wir auch

22) In den Wäldern keine Zimmerplätze, oder Holz darin zu beschlagen gestatten, sondern wer Bau- oder Brennholz ums Geld oder aus Gnaden bekommt, soll selbiges entweder nach Haus, oder auf Plätze, so von den Waldungen entlegen, führen und zimmern zu lassen, angewiesen werden. Nicht weniger soll

23) Das Ausgraben wilder Stämme und Obstbäume, sonderlich denen, so sie wieder verkaufen, bei Straf eines Gulden, so darüber betreten wird, verboten sein; wofern aber jemand deren wenig in seine Güter zu versetzen und nicht zu verkaufen gedenket: so mag einem solchen etliche Stämme zu graben von unseren Forstbedienten zugelassen werden.

24) Wann sich einige Revieren, wo Schlagholz stehet und solches inner 30 oder 40 Jahren nicht hiebig würde, finden sollten, ist von Forstmeistern und dazu gehörigen Forstknechten wohl zu überlegen, ob nicht rathsamer, und gnädigster Herrschaft nützlicher sei, daß einiges Birkengehölz, so in 6 bis 7 Jahren gehauen werden könnte, darauf gezogen würde.

25) Und damit dieser gegenwärtigen unserer Verordnung in allen Stücken und Punkten desto getreuer und fleißiger von unseren Forstmeistern und anderen ihnen nachgesetzten Forstbedienten zur nothwendigen Conservation und besserm Aufnehmen unserer Waldungen und Gehölze nachgelebet und aller frevelhaftige Eingriff mit nachdrücklichem Ernst abgestellet werden möge: sollen erst ermeldete unserer Forstbediente auch von allen und jeden eingehenden Bußen und Strafen ein Drittheil zu gewarten haben, die übrigen zwei Drittheil aber gebührend verrechnen; welche Drittheil sie dann auch der alten Gewohnheit nach miteinander theilen, hingegen das so genannte Anzeig- oder Pfandgeld von jeder geringen Person einen halben

Gulden, oder zuweilen ein mehrers gänzlich aufgehoben und abgethan sein, die übertrettenden und Schaden thuenden Delinquenten hingegen jedesmal der Waldordnung gemäß gehalten und gestraft werden, als nämlich:

a) Wer sein gehauenes Brenn- oder Bauholz vor der benannten Zeit, als Walburgis nicht aus den Schlägen geraumt, und abgeführet, er hätte dann dessen schriftliche Erlaubniß, der oder diejenigen sollen dieses alsdann hinwiederum verlustigt sein.

b) Unterstünde sich dann jemand darüber eigenmächtig, solches confiscirte Holz abzuführen, der soll mit 5 Gulden abgestrafet werden 1 fl. fränkisch = 1 fl. 15 kr. rheinl.

c) Würde jemand das ihm aus Gnaden oder um billige Zahlung angewiesene Bauholz nicht recht zum Nutzen anwenden, oder sogar auch solches wieder begeben und verhandeln, der soll jeden Baum mit 5 Gulden verbüßen.

d) Wer da im Schlag Brennholz sollte scheitern und aufmachen, ehe dann die Hägreiser gezeichnet, dessen Straf soll sein 2 Gulden, und nichts desto weniger mit fernerm Hauen inhalten, bis diese Anzeigung richtig geschehen.

e) Wer über dieses eingezeichnetes Hägreis würde abhauen, oder aber eine alte Eiche, der soll 5 Gulden sobald verfallen sein, auch solches abgehauen Holz noch dazu liegen lassen, sollte es aber nächtlicher Weis abgehauen und entführet werden, hätte der Frevelhaftige doppelte Buß als 10 Gulden zu erlegen.

f) Würde sich jemand vergreifen, und einen Mahl- oder Gränzbaum auf der Gränz oder Anwanden hauen und fällen, derselbe soll dafür 10 Gulden zur Straf geben, und den unbefugter Weis entfremdten Baum zu ersetzen gehalten sein.

g) Der seinen Nachbar in seinem ausgegebenem Holz überhauen, oder etwas auch, so ihm nicht sollte gebühren, davon abführen thäte, der sollte dem andern seinen Willen darum machen, und nicht allein zur Restitution dessen, sondern auch in unsere willkührige Straf condemniret und verurtheilt werden.

h) Den Kühehirten, welche des Triebs in unser Gehölz dem Herkommen gemäß berechtiget, soll bei der in unserm den 4. November verwichenen Jahrs emanirten Jagdmandat exprimirten Straf verboten sein, Hund mit sich in Wald zu nehmen: wie ingleichen den Schäfern ebenfalls und bei der nämlichen Straf obliegen, ihren Hunden nebst einem anderthalb Ellen langen Schleifprügel auch einen fünf Viertel Ellen langen Querknittel anzuhangen.

i) Diejenigen, welchen das dürre oder Lesholz zu brechen oder aufzulesen erlaubt und zugelassen, sollen einige Waffen, Axt oder Beil bei sich zu führen nicht Macht haben, und wer sich hierüber würde ergreifen lassen, der soll nicht allein derselben verlustiget, sondern noch dazu 2 Pfund — 1 Pfund = 13½ kr. rheinl. — zur Straf zu geben schuldig sein.

k) Der oder diejenigen, so unbefugter Dinge heimlich und verbotener Weis mit dem gehörnten oder anderm Viehe die Hut und Waid würden erschleichen, die sollen für jedes Stück in eine Strafe à 2 Pfund für das erste- und fürs zweitemal 1 Gulden verfallen sein.

l) Ob sie schon auch dergleichen Beitriebs mit dem gehörnten Viehe und Schafnössern rechtlich befugt, gleichwohl der jungen Schläge auch auf die vorgeschriebene gehägte Jahranzahl nicht würden müßig gehen, und darin ergriffen werden, dieselbigen sollen gleicher Gestalt von jedem Stück 2 Pfund, und da es öfters geschehe, auch sogar des Viehes selbsten verfallen sein.

m) Unter gedachtem Gang- und Weidviehe, weilen Schafe, Geisen und Böcke, wie auch Schweine dem Gehölz am allerschädlichsten, und solche auch nirgends pflegen geduldet zu werden: als sollen dieselben auf den betretenden Fall dem Herkommen gemäß von Stund an verfallen sein; mit dem gemachten Unterschied jedoch, daß, wo sich in einem oder anderm Ort arme oder gering vermögende Unterthanen, welche anders Hornvieh zu erhalten notorie nicht im Stande wären, einfänden, solchen zwar zu etwelchem Behuf ihrer unentbehrlichen

Nahrung eine einzige Geiſe zu halten unbenommen, ſie hingegen dieſelbigen von der gemeinen Heerd abgeſondert und durch einen eignen Hirten oder hiezu beſtellte Leute allein an den hier und dort am Weg und den Straßen befindlichen Häcken und Geſträuchen zu weiden, oder ihre Nahrung ſuchen zu laſſen ſchuldig und gehalten ſein ſollten.

n) Wo aber von unſers Hochſtiftsſchäfereien einige ſich der Hut in den Wäldern unentbehrlich bedienen müſſen, ſo ſoll denenſelben ſolche einzig und allein im hohen Gehölz und ſolchen Orten, wo kein Schaden geſchehen kann, und unſere Forſtbediente zu hüten anweiſen werden, durchaus aber nicht in den jungen Schlägen erlaubt, ſondern dieſe hiemit bei Vermeidung ſehr empfindlicher Straf gänzlich verboten ſein: wie es dann mit unſerer Unterthanen eignen Waldungen und Gehölz fürterhin die nämliche Beſchaffenheit haben ſoll.

o) Andere aber, ſo in den jungen Schlägen oder auch in offenem Gehölz ohne habende Permiſſion ſich mit Graſen, imgleichen Laubrechen und Streifen würden finden laſſen, dieſe und dergleichen hätten 2 Pfund für die Rug zu bezahlen.

p) So aber jemand mit Abhauung Stangen, Stäbe, Hirtenruthen, Weiden und Gerten, auch mit Schälung junger und alter Bäume, oder in anderen dergleichen Fällen, wie es ſein und geſchehen kann und mag, wird beſchrieben und befunden werden, wider denſelben ſoll für das erſtemal mit 1 Gulden oder auch mit einer höhern Straf, die da in allweeg nach befundener Gelegenheit und Proportion des Frevels angeſehen, und in mehr geſchehendem Fall die Straf um ſo mehrers erhöhet und geſteigert werden.

---

33) Hochfürſtlich Würzburgiſche Wald-Ordnung.

Vom 16. Februar 1747.

Nachdem uns von Zeit unſrer angetretenen landesfürſtlichen Regierung mehrmal unterthänigſt vorgetragen, auch bei

den vorgegangenen jährlichen Waldbesichtigungen in der leidigen That befunden worden, daß der zum gemeinen Landesbehuf so hochnöthige Holznachwuchs in den mehrern Waldungen unsers Fürstenthums Würzburgs und Herzogthums zu Franken dadurch größten Theils behindert und zurückgestellet werde, weilen das schädliche Hüten und Grasen sowohl in unsern fürstlichen, als auch stiftischen und klösterlichen, zumalen aber Gemeind- und Unterthanen-Hölzern ohne alle Mäßigung und Unterschied der hut- und unhutbaren Revieren getrieben, und hierin die Waldordnungsmäßige Auf- und Einsicht nicht allerdings getragen wird, wie auch, daß die mehrern Gemeindswaldungen, Erb- und Güterhölzer nebst dem verderblichen Hüten und Grasen in jungen unhutbaren Schlägen noch weiters in andere Wege und sonderlich durch das unordentliche und übermäßige ohne alle Anweisung pflegende Holzhauen von den Eigenthümern dergestalt mißbrauchet und übel zugerichtet werden, daß selbige nach und nach in das Abwesen, und endlich in gänzliche Veröfung zu der Gemeinden und Unterthanen selbst eignem größtem Schaden verfallen; und nun aber auf die Erhaltung der gesammten Landeswaldungen und auf die Hegung des jungen Holznachwuchses den ernstlichen Bedacht zu nehmen, mithin die hiewidder eingerissenen fast zu einer Gewohnheit angewachsenen Unordnungen gemessen abzustellen, und es dießfalls auf die im Jahr 1721 im offenen Druck ergangene allgemeine Landes-Waldordnung einzurichten, auch darob mit allem Ernst unnachsichtlich zu halten um so mehr erforderlich sein will, als sonst im widrigen ganz offenbar zu besorgen, daß in wenig Jahren ein durchgängiger Mangel an Brenn- und anderm nöthigen Holz sich in der Folge zu des Lands und der Nachkömmlingschaft allgemeiner Klag äußern müsse, wie dann als schon von mehreren Ortschaften, welche ehedessen mit wohlständigen und erträglichen Waldungen versehen gewesen, jetzo über derenselben verösten Zustand und Abgang des unentbehrlichen Holzes die spate Reu und Klag zu ihrem empfindlichen Schaden geführet wird: als können wir aus landesfürstväterlicher Wohlmeinung,

und für den Wohlstand unserer getreuen Lande und Unterthanen tragenden hohen Obsorge nicht umgehen, dasjenige, was zu förderlicher Aufhelf- und Erhaltung der Waldungen, auch zu Abstell- und Abwendung aller widrigen Unternehmungen schädlicher und nachtheiliger Mißbräuche in der in offenem Druck erlassenen allgemeinen Landes-Waldordnung vom 28. März 1721 in mehreren so heilsamlich als nothwendig gesetzet und vorgeschrieben worden, hiehero vordersamst zu wiederholen, und befehlen diesemnach weiter gnädigst und auf das ernstlichste, daß, so viel

1) Unsere eigne fürstliche Waldungen und Hölzer betrifft, unsere adeliche und verrechnende Beamte, auch Forst- und Jagdbediente ob der gedachten allgemeinen Lands Waldordnung vom Jahr 1721, welche zu dem Ende nochmalen nach ihrem ganzen Inhalt von Amt zu Amt zu verkünden ist, auf das genaueste bei ihren aufhabenden Pflichten und Vermeidung geschärfter Ahndung halten, und selbige, so viel einem jeden Amts und Diensts halben oblieget, zum Vollzug bringen, unter anderen auch um Förderung des nöthigen Nachwachses dahin beflissen sein sollen, daß nach Maaßgab des 9 und 10 Artikels der ermeldeten Lands-Waldordnung das Hüten, Grasen und Laubrechen in diesen unsern herrschaftlichen Hölzern und Waldungen niemanden weder Fremden noch Inheimischen, welche dessen nicht berechtiget sind, auf einige Weis verstattet, den Berechtigten aber dasselbe allein in dem hohen nämlich zum unschädlichen Hüten, Grasen und Laubrechen genugsam erwachsenen Gehölz zugelassen, mithin die jungen Schläge auf 7 oder auch mehrere Jahre, bis sie nach Beschaffenheit des Bodens wieder hut- gras- und laubrechbar werden, wie auch die wegen des Wilds verhängten Bezirken gänzlich geschonet, im widrigen Uebertrettungsfall aber die Frevler zur Waldordnungsmäßigen Rug bei den Quartal-Ruggerichten unnachsichtlich gezogen, und zu deren Erlegung, auch Ersetzung des etwaigen Schadens behörig angehalten werden; wobei wir jedoch gnädigst erklären, daß, gleichwie den Unterthanen an der Viehzucht, zu Bau- und

Besserung ihrer Felder, Leistung der Frohn, Erwerbung ihrer Nahrung und schuldigen Gaben ein gar großes gelegen ist, also wir nicht ungeneigt seien, unsern Gemeinden und Unterthanen, welche des Hütens, Grasens und Laubrechens in unseren herrschaftlichen Waldungen nicht berechtiget, jedoch auch mit selbst eigner Hut und Weid nicht hinlänglich versehen sind, auf ihre bei unsrer dahiesigen Hofkammer und Oberjagdamt zu thun habende geziemende Meldung in gedachten unsern herrschaftlichen Waldungen unschädliche Revieren zum Hüten, Grasen und Laubrechen anweisen zu lassen, dahingegen den des Hütens, Grasens und Laubrechens in diesen unsern herrschaftlichen Waldungen berechtigten Gemeinden und Unterthanen solches ohnehin, wie vorgemeldet, außer den jungen Schlägen und verhängten Wildrevieren sonst in unschädlichen Bezirken von unsern Forst- und Jagdbedienten ohne alle Weigerung und Entgeltung anzuweisen und zu verstatten, und ihnen deßhalben einige Bedruckung um Gab oder aus sonstiger üblen Absicht, bei scharfer Straf nicht zu machen, sondern wann auf unverhoffenden Fall bei unsern Beamten einige Klag deßwegen von unsern Gemeinden und Unterthanen wider unsere Forst- und Jagdbediente vorkäme, von ihren Beamten die Untersuchung alsobald vor- und der Augenschein einzunehmen, und der pflichtmäßige Bericht anhero zu unsrer nachgesetzten fürstlichen Regierung um Vorkehrung der verwirkten Ahndung gegen die Schuldigen und sonstigen Verfügung jedesmal zu erstatten ist. Wir wollen und ordnen dabei weiter gnädigst und ernstlich, daß, wie es die ermeldte allgemeine Lands-Waldordnung vom Jahr 1721 Art. 1 in mehreren setzet, von unsern verrechnenden Beamten mit Zuziehung unserer Forstmeister, Forst- und Waldgegenschreiber, Förster und Jäger die sämmtlichen Gehölze und Waldungen in einem jeden Amt alle Jahr wenigstens einmal zur Frühlings- oder Herbstzeit in Augenschein wohl genommen, die befindenden Mängel und Anstände richtig bemerket, und anher zu unsrer fürstlichen Hofkammer umständlich und mit pflichtmäßigem Gutachten einberichtet werden sollen. Belangend

2) Die unsern Stiftern, Klöstern und milden Stiftungen an- und zugehörigen Hölzer und Waldungen, gleichwie an derenselben Erhaltung in gutem forstmäßigen und erträglichen Stand dem gemeinen Wesen ebenfalls so vieles und merkliches gelegen, und daherd unser in Gott ruhenden letzterer Herr Vorfahrer hochseligen Andenkens bereits unterm 14. August 1730 die gnädigste Erklärung gethan, daß diese gleich unsern herrschaftlichen und Gemeindwaldungen in allem nach Anleitung der mehrgedachten allgemeinen Lands-Waldordnung vom Jahr 1721 zu pflegen und zu handhaben seien: also wollen wir auch unsere Stifter, Klöster, und milde Stiftungen hiedurch landsfürst-väterlich erinnert, und wiederholter angewiesen haben, sothane Lands-Waldordnung als eine allgemeine Landsverfügung bei diesen ihren an- und zugehörigen Waldungen und Hölzern im Hüten, Grasen, Holzhauen und andern Waldnutzungen, welche entweder sie selbst ziehen und genießen, oder andern zum Genuß überlassen, oder auch andere darin zum rechtlichen Gebrauch und Genuß hergebracht haben, auch sonst in allen anderen guten Waldpflegungs-Fällen selbst und durch ihre hiezu haltende Forstbediente genau und unverbrüchlich beobachten zu lassen: dessen wir uns auch um so mehr gnädigst versehen, als nebst dem gemeinen Landsbehuf auch ihr selbst eigner Nutzen und Vortheil darunter hauptsächlich mit obwaltet, und wir sonst im widrigen uns vermüßiget sehen würden, von landsfürstlicher hoher Obrigkeit und Gewalt andere hinlängliche Verfügung vorzukehren, und sonderlich durch eigne auf Kösten der säumigen Stifter, Klöster, oder milden Stiftungen anweisende und haltende Förster und Jagdbediente sothane Waldungen und Hölzer nach Waldordnungsmäßiger Erforderniß besorgen und pflegen zu lassen. Imgleichen

3) Was die Gemeindwaldungen, auch Erb- und Güterhölzer angehet, ob zwar wir unsern unmittelbaren und mittelbaren Gemeinden und Unterthanen den nützlichen und Ordnungs-mäßigen Gebrauch und Genuß dieser ihrer eigenthümlichen Waldungen und Hölzer benehmen zu lassen gar nicht

gemeinet, sondern vielmehr sie dabei landesfürstväterlich zu erhalten, und hinlänglich schützen zu lassen, des beständigen gnädigsten Entschlusses sind; so können wir jedoch auch aus landsfürstlicher hoher Obsorg nicht gestatten noch übersehen, daß dieselben mit diesen ihren angehörigen Waldungen und Hölzern nach eigner Willkuhr misbräuchig und verschwenderisch zu ihrem und ihrer Nachkömmlingschaft auch des gemeinen Wesens größtem Schaden und Nachtheil umgehen und verfahren: es vergehet dahero an alle und jede uns und unserm Fürstenthum Würzburg und Herzogthum zu Franken angehörige sowohl unmittelbare als mittelbare Städte, Flecken, Dörfer, Weiler und Unterthanen samt und sonders unsere fernweite gnädigste Erklärung auch landsfürstlicher ernstgemessener Will und Befehl hiemit, daß sie in Beforstung und Benutzung ihrer eigenthümlichen Bürger- und Gemeindswaldungen, auch Erb- und Güterhölzer sich nach mehrgedachter unsrer in offenem Druck ergangenen allgemeinen Lands-Waldordnung vom Jahr 1721 gehorsamst achten, und dieselben in allem genauest beobachten, sofort einiges Bau- Brenn- oder sonstiges Holz darin ohne Zuziehung und Anweisung unsers nächst angesessenen fürstlichen Revierjägers nicht hauen, weniger einige solche Holzhauung zur Unzeit oder anderst als von dem Revierjäger die Anweisung zum Besten des Walds geschehen ist, im geringsten vornehmen, die jungen unhutbaren Holzschläge auf die gesetzten 7 oder mehrere Jahre, in so lang es nämlich nach Unterschied und Beschaffenheit des Bodens erforderlich ist, mit dem Hüten, Grasen und Laubrechen schonen und meiden, die Waldung von dem darin gehauenen Holz zur gesetzten Zeit, nämlich vor Walburgis raumen, oder wann es nicht samtlich vor solcher Zeit geschehen könnte, selbiges auf alte Wege und Plätze mit Vorwissen des Revierjägers einsweilen setzen, die Waldung mit Schweinen zur Eichelmastung nicht überschlagen und damit die jungen Schläge meiden, zu Auflesung des dürren Holzes keine verbotene Waffen brauchen, und sonst in allem und durchaus nach Anweisung dieser unsrer allgemeinen Lands-

Waldordnung von 1721 sich gemäß verhalten sollen, alles bei Vermeidung der im widrigen darauf gesetzten und in gedachter Lands-Waldordnung bemerkten Waldbußen und Strafen, auch allenfalls noch schärferer Ahndung, und zumalen in öfterem Uebertrettungsfall bei Vermeidung der wirklichen Schanz- oder Zuchthausstrafe; wobei wir jedoch wegen dem Grasen in jungen Schlägen gnädigst erklären, daß, wann hie und da nach besonderer Beschaffenheit des Bodens sich äußern sollte, daß in jungen Schlägen auch noch vor Ausgang der 7 Jahre, und ehe selbige hut- und waidbar werden, gleichwohl das Grasen solchen jungen Schlägen und dem Nachwuchs des jungen Holzes unschädlich, ja noch zu dessen besserm Wachsthum und Aufkommen nutzlich und vorträglich wäre, in solchem besondern Fall auf und nach treuer und pflichtmäßiger Erkenntniß unserer fürstlichen Revierjäger sothanes Grasen in jungen Schlägen auch noch unter den gesetzten 7 Jahren gestattet, außer diesem besondern Fall aber es keineswegs zugelassen, noch auch bei Vermeidung der obgemeldeten Waldordnungs-mäßigen Bußen und Strafen eigenthätig unternommen werden solle. Dahingegen

4) Wir auch unsere nachgesetzte fürstliche Forst- und Jagdbediente hiedurch auf das ernstlichste und zwar bei ihren aufhabenden Pflichten, und allenfalls bei Verlust ihrer Forst- und Jagdbedienungen erinnert und wiederholter angewiesen haben wollen, den Gemeinden und Unterthanen, welche in ihren Gemeindwaldungen, Erb- und Güterhölzern einiges Bau-Brenn- oder anderes Holz hauen wollen, auf ihre Anzeig die behörige Anweisung, wie und wo solches Holzhauen zum Nutzen des Walds und der Eigenthümer am füglichsten geschehen könne, ohne Weigerung, Aufenthalt und Entgeltung, (durch Verordnung v. 13. Febr. 1742 wurden dem Forstmeister 3 fl., dem Revierjäger 1 fl. 30 kr. für jede Holzanweisung und Abgabe aus der Gemeinde-Kasse zugesichert —) zu thun, und dahin zu sehen, daß solche Waldungen, so viel nämlich die Gemeindwaldungen angehet (maßenwegen der Erb- und Güterhölzer vorhero jedesmal die berichtliche Anzeig anhero zu unsrer

nachgesetzten fürstlichen Regierung zu thun, und von daraus nach Befinden der erforderliche Bescheid zu gewärtigen ist wann und in so weit es thunlich und möglich ist, in ordentliche Schläge eingetheilet werden, ihren Gemeinden und Unterthanen in Behütung, Begrasung und sonstiger Benutzung dieser ihrer eigenthümlichen Waldungen, Erb- und Güterhölzer zwar förderlich und unentgeldlich an Handen zu gehen, jedoch auch, daß die jungen Schläge bis zu ihrer Wiederhutbarwerdung geschonet, die Waldungen von dem gehauenen Holz zur gehörigen Zeit geraumet, und sonst in allen andern Punkten die Waldordnungsmäßige Verfügung befolget werde, die erforderliche Aufsicht zu tragen, zu dem Ende die Gemeindwaldungen, Erb- und Güterhölzer öfters mitzubesuchen, und die betrettenden Frevler bei Amt und den Quartal-Ruggerichten zur Waldordnungs-mäßigen Bestrafung treulich und pflichtmäßig (inmaßen sie deßhalben, wann es noch nicht beschehen wäre, auf die Gemeindwaldungen, Erb- und Güterhölzer annoch wie auf unsere herrschaftlichen Waldungen zu verpflichten sind) ohne alle üble Nebenabsicht anzuzeigen, sofort auf die gute Waldordnungsmäßige Hegung und Erhaltung der Gemeindwaldungen, Erb- und Güterhölzer, gleich unsern herrschaftlichen Waldungen den ernstlichen Bedacht mitzunehmen, bei dieser auf die Gemeindwaldungen, Erb- und Güterhölzer tragenden Mitaufsicht aber den Gemeinden und Unterthanen keinen Ueberlast auf eine oder andere Weis zuzufügen, im Holzhauen die Anweisungen nicht zu verschieben und aufzuhalten, die Hegung der jungen Schläge über die erforderliche Zeit nicht zu verschieben, keine unnöthigen Verhängungen für das Wild vorzunehmen, noch dieselben größer und weiter, als es unumgänglich vonnöthen ist, zu machen, imgleichen keine unnöthige oder auch mehrere Salzlacken, als erforderlich sein mag, für das Wild anzurichten, oder auch dieselben zur Gefährde der nahe anliegenden Felder zu stellen, noch sonst auf andere Weis die Gemeinden und Unterthanen in ihren zugehörigen Waldnutzungen zu behindern oder zu benachtheiligen, aus Ungunst oder sonsti-

ger üblen Absicht, sonderlich einiger Vergeltung oder Belohnung zu bedrucken, weniger das in jungen Schlägen verbotene Hüten und Grasen selbst zu unternehmen, oder anderen unter der Hand zuzueignen, sondern die Aufsicht und Mitbeforstung der Gemeindwaldungen, Erb- und Güterhölzer ohne Belohnung und Entgeltuug zum gemeinen Dienst zu leisten, und sich lediglich mit dem dritten Theil derjenigen Waldbußen, welche auf ihre bei Amt und den Quartal-Ruggerichten beschehende Anzeigungen gegen die schuldig befundenen Frevler Waldordnungsmäßig erkennet, und eingebracht werden, begnügen zu lassen. Wie wir dann auch

5) Unsern adelichen und verrechnenden unmittelbaren und mittelbaren Beamten ebenfalls alles Ernsts bei ihren aufhaben-Pflichten und bei Vermeidung schärfester Ahndung gnädigst auflegen und anbefehlen, die nöthige Obsorg, damit die allgemeine Lands-Waldordnung vom Jahr 1721 wie in unsern herrschaftlichen, also auch in den Gemeindwaldungen, Erb- und Güterhölzern in den dahin einschlagenden Punkten unverbrüchlich gehalten werde, gleichmäßig zu tragen, die dagegen frevelnden Unterthanen und andere zur Waldordnungsmäßigen Straf und Buß bei den gewöhnlichen Ruggerichten unnachsichtlich zu ziehen, den Revierjägern auf ihre Anzeig in denjenigen Punkten, so der mehrgedachten allgemeinen Lands-Waldordnung gemäß sind, die hülfliche Hand unverlängt zu bieten, auch ihnen von denjenigen Bußen, welche auf ihre Anzeigungen von Amts wegen bei den Ruggerichten erkannt worden, einen Drittel, wie obgedacht, zukommen zu lassen, hingegen auch den Gemeinden und Unterthanen auf ihre etwaige Klagen und Anzeigungen, daß sie mit den Holzanweisungen Waldverhängungen, oder sonst im Hüten, Grasen, Laubrechen, Schweineinschlagen, und anderen Benutzungen ihrer eigenthümlichen Waldungen und Hölzer von unsern Forstbedienten und Revierjägern entweder allzu lang aufgehalten, oder sonst wider die Gebühr aus Ungunst oder sonstiger üblen Absicht beschweret, mit Geldforderungen oder auf andere unziemliche Weis bedrucket und be-

lästigt werden, den erforderlichen Amtsbeistand alsbald zu leisten, den Augenschein und die unverlängte Untersuchung vorzunehmen, nach Befinden die Jäger und Forstbediente ernstlich zu verwarnen, und zur Gebühr anzuweisen, im nicht Verfangungsfall aber es anhero zu unsrer nachgesetzten fürstlichen Regierung zur hinlänglichen Verfügung und Ahndung zu berichten, und immittelst von Amts wegen die behörige Remedur nach Beschaffenheit der Sache, wann es zumalen keinen Verzug leidet, damit der Unterthan nicht gehindert und aufgehalten sein möge, wirklich vorzukehren, imgleichen, wann es auf Kleinigkeiten ankommt, als da der Unterthan ein und anders Stuck Nutzholz im Nothfall brauchet, und der Revierjäger entfernet, oder verhindert wäre, sogleich auf Anzeig des Unterthanen von Amts wegen die Anweisung durch den Ortsvorsteher thun zu lassen, sofort darauf zu sehen und zu halten, daß von den sowohl unmittelbaren als mittelbaren Gemeinden und Unterthanen unsere allgemeine Lands-Waldordnung richtig beobachtet, jedoch auch dieselben gegen den Inhalt sothaner Lands-Waldordnung von den Jägern und Forstbedienten nicht beschweret werden. Wobei unsern sowohl unmittelbaren als mittelbaren Gemeinden und Unterthanen zu ihrer Wissenschaft und gehorsamsten Verhaltung mit angefüget wird, daß, gleichwie unsere Forst- und Jagdbediente Amts nnd Diensts halber angewiesen sind, darauf zu sehen und zu halten, daß zur Setzzeit unsere sowohl herrschaftlichen, als auch diejenigen stiftischen und klösterlichen Waldungen, imgleichen Gemeind- und Erbhölzer, wo und in welchen wir und unser fürstliches Hochstift Würzburg die Jagd hergebracht auf 2 Monat lang, als vom 1. Mai bis zu End Juni gesperret seien, und sofort die Holz-, Gras- und andere dergleichen Leute gänzlich daraus bleiben, also unsere Gemeinden und Unterthanen auf diese 2 monatliche Zeit die Waldungen mit dem Holzen, Hüten, Grasen und dergleichen schuldigst zu schonen und zu meiden haben.

6) Ob zwar nach Anleitung der öfters gedachten allgemeinen Lands-Waldordnung Art. 10 unsern Beamten, Forst-

und Jagdbedienten das Hüten und Grasen in unsern herrschaftlichen Waldungen nicht zugelassen, sondern gänzlich verboten ist, so wollen wir jedoch aus besonderen Gnaden und bis auf gutbefindende Wiederrufung so viel mildest gestatten, daß allein in denjenigen uns angehörigen herrschaftlichen Waldungen und Hölzern, worein unsere Gemeinden des Hütens und Grasens berechtiget sind, unsere Beamten, Forst- und Jagdbedienten eine gleiche Wohlthat, jedoch also und dergestalt zukommen solle, daß sie Beamte, Forst- und Jagdbediente ihr Vieh nicht besonders hineintreiben, sondern zu der Gemeindheerd stellen, und mit dieser in unsere herrschaftliche Waldung zur Hut eintreiben lassen sollen, und zwar mit der Maaßregel, daß, wann es die Waldung ertraget, ein zeitlicher Oberamtmann 6 Stuck, als theils Kühe, theils Mastvieh, ein verrechnender Beamter 2 Kühe und 2 Maststücke, ein Zentgraf, Amts- Zent- und Gegenschreiber aber, wie auch Forst- und Wildmeister, imgleichen ein Jäger eine Kuh und ein Maststück zur Gemeindheerde solle beistellen, und mit diesen eintreiben lassen dürfen, jedoch mit dem Abfall, daß, wann schon ein Beamter in einem Amt mit mehreren Bedienungen als mit der Kellerei und Zentgrafen-Stelle, oder mit der Amts- Zent- und Gegenschreibers-Stelle begnadet wäre, derselbe dannoch nicht mehrers Vieh, als ihm nach seiner erstern Bedienung zukommt, beizustellen, und mit einzutreiben lassen habe; wie dann auch ein Beamter, Forst- und Jagdbedienter in einem Amt nicht mit allen des Hütens und Grasens in unsern herrschaftlichen Waldungen berechtigten Gemeinden desselbigen Amts, sondern allein mit derjenigen berechtigten Ortsgemeind, wo er wohnet, sothane Wohlthat der Viehbeistellung und Miteintreibung haben solle, also, daß, wann die Gemeind des Orts, wo der Beamte, Forst- und Jagdbediente wohnet, des Hütens und Grasens in unsern herrschaftlichen Waldungen nicht berechtiget wäre, auf solchen Fall auch diese Wohlthat für den Beamten, Forst- und Jagdbedienten gestattet und zugelassen sein, seine Befugniß der Viehbeistellung und Miteintreibung soll unsern Beamten, Forst- und Jagdbe-

dienten, auch in den Gemeindwaldungen (nicht aber in den besonderen Erb- und Güterhölzern) mit und nebst den Gemeinden zukommen, jedoch in allem auf die Art und Weis und mit den nämlichen Mäßigungen, als vorhero bei unsern herrschaftlichen Waldungen in mehreren gesetzet und geordnet worden: und soll kein Beamter, Forst- und Jagdbedienter sothane geordnete Mäßigungspuncten in einem oder anderm entweder bei unsern herrschaftlichen oder auch Gemeindwaldungen zu überschreiten sich unterstehen, im widrigen aber nicht nur der ihm gnädigst zugelegten Wohlthat des Vieh- Bei- und Eintriebs verlustiget sein, sondern auch noch mit besonderer Straf angesehen werden.

Beilage

	6	5	4	3	2	1	1
VI							
V							
IV							
III							
II							
I							
I							
II							
III							
IV							
V							
VI							

Nordwest

Nordwest

Fig. 1.

nord Frauenth
zu München

Südwest

$\frac{O_{rd}}{r_2 \sin} \frac{m}{\,} =$

$\frac{nm}{r_2 \sin} =$

w. —

Dre

N^ro^
B. Br
K. Kr
M. Ma

w. *M B.*
+ *M* =
w. *M K.*
+
+ (Ord.) m / r sin
+ n m / 2r² sin
w.

N^ro^

w.
+
w.
+
Ord m / r 2 sin
n m / 2r² sin
w.

der g

Die großen

einer geomet

a	b
b	a
a	d
d	c
k	l
l	b

Aecker un

W

Oedunge

P.W.

Ga

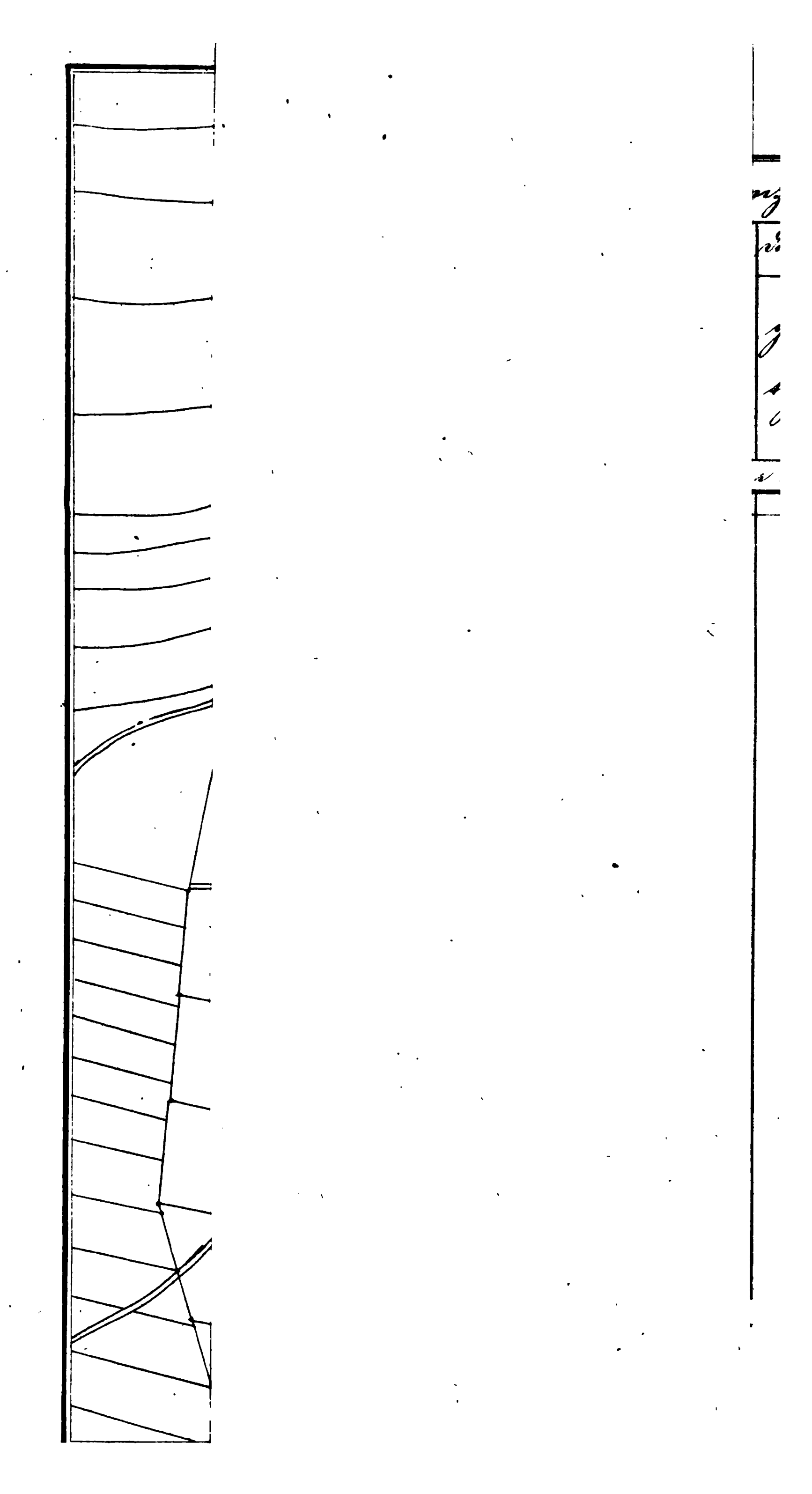
G

S

Ku

M

G



B[illegible]

Ste[illegible]

[illegible]nnz[illegible]

g[illegible]

Verwaltungs-Bezirk.	Stand im Jahre	Gesamt-Waldfläche.	Grenz…		…
			unsicher, unvollständig vermarkt	vollständig vermarkt	…
		Tagwerk…			
1	2	3.	4	5.	

…vermarkung.				Bestandesabtheilung durchgeführt.	Vermessung u. Flächenbe…				
Beschreibung ist		Kostenergebniß.			Keine od. unzuverlässige Messung.	Kataster oder ältere brauchbare Messung.	die Forsthaupt-Karten sind vorgelegt.	die 10theil. Karten sind mit d. Grundlasten[?] ausgegeben.	in die Wald-invent… sind …
…fahr- …gt.	anerkannt u. gerichtl. bestätigt.								
…e.		fl.	Kr.		Tagwerke.				
6.	7.	8		9	10.	11.	12	13	14.

Archiv
der
Forst- und Jagd-Gesetzgebung
der
deutschen Bundesstaaten.

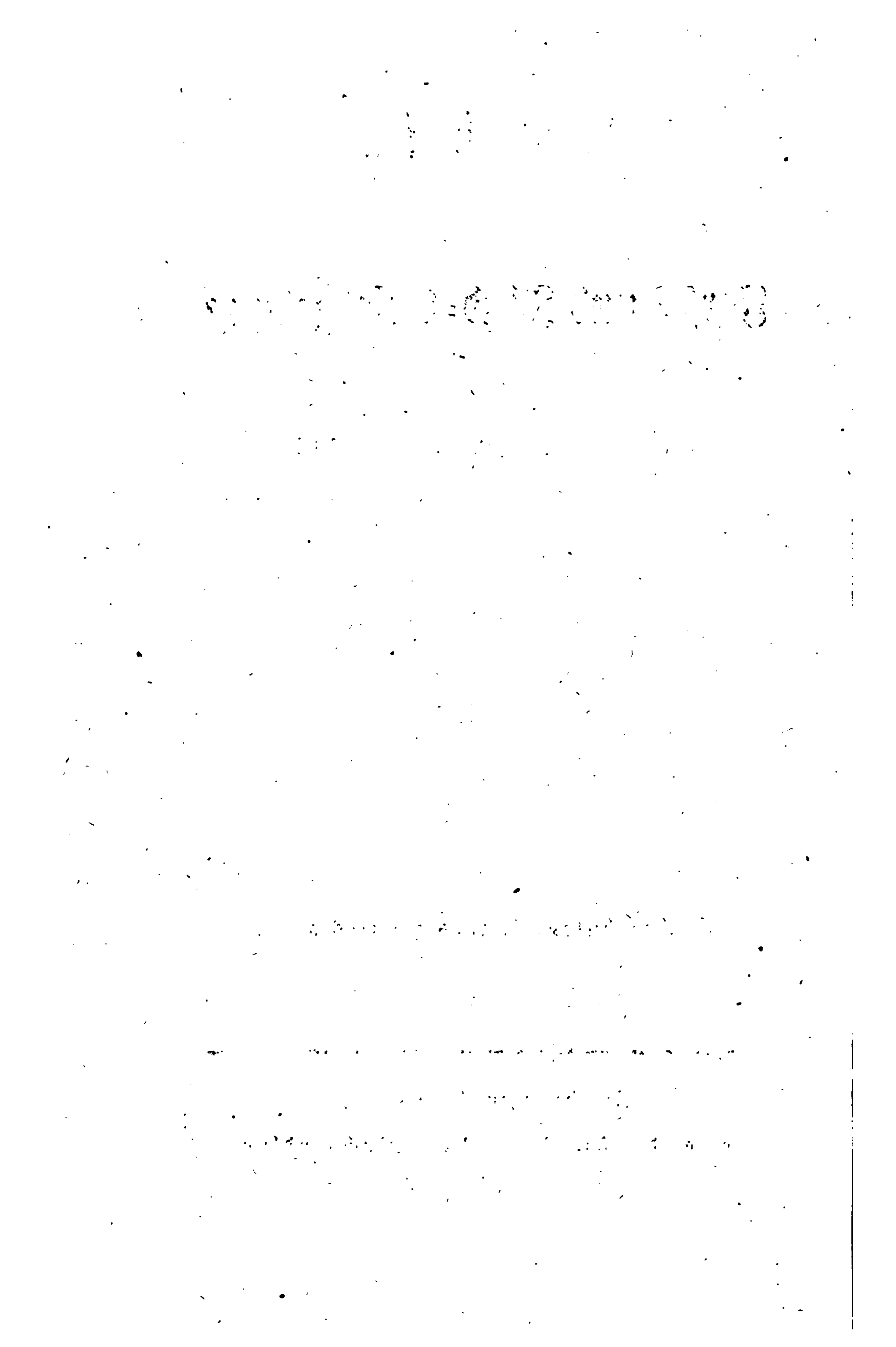
Herausgegeben

von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Sechszehnten Bandes zweites Heft.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.
1843.



Inhaltsverzeichniß.

I.

Königlich Preußische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

II.

Herzoglich Nassauische Forst- und Jagdverordnungen und allgemeine Verfügungen.

Seite

III.

Herzoglich Anhalt-Bernburgische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

I.

Königlich Preußische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

---

1) Die Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen betreffend.

Vom 9. Dezember 1842.

Durch die Verordnung vom 18. Mai 1839 wird auf den Antrag der Stände der Provinz Sachsen die in der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3. Oktober 1743 auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten hohen Strafen suspendirt; und an deren Stelle ermäßigte Strafen festgesetzt. Da sich das Bedürfniß zu einer solchen Strafermäßigung auch in allen übrigen Landestheilen herausgestellt hat, so wird nach den von den Ständen bei Begutachtung des Entwurfs einer allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung abgegebenen Erklärungen, und auf den Antrag des Staatsministeriums, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Aufhebung der Verordnung vom 18. Mai 1839 vorläufig bis zum Erscheinen der allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung verordnet, wie folgt:

§. 1.

Für das Tödten oder Einfangen des Wildprets während der vorgeschriebenen Schonzeit Seitens der zur Jagd sonst berechtigten Personen, treten nachstehende Geldbußen ein:

1) für ein Stück Elchwild	. . . .	50	Rthlr.
2) „ „ „ Rothwild	. . . .	30	„
3) „ „ „ Dammwild	. . . . .	20	„
4) „ „ „ Auerwild	. . . .	10	„
5) „ einen Schwan	. . . .	10	„
6) „ „ Fasan	. . . .	10	„
7) „ ein Stück Rehwild	. . . .	10	„
8) „ einen Dachs	. . . . . .	5	„
9) „ „ Hasen	. . . .	4	„
10) „ ein Stück Hasel- oder Birkwild		3	„
11) „ eine Schnepfe, Gans oder Ente*)		2	„

§. 2.

Diesen Geldbußen (§. 1.) wird für den Fall des Unvermögens des Kontravenienten verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt.

§. 3.

In Betreff der geschehenen Aufhebung der Schonzeit für das Schwarzwild und hinsichts der Ermächtigung der Provinzial-Regierungen, den Jagdberechtigten auf ihren Antrag, zur Vorbeugung von Wildschäden, in den dazu geeigneten Fällen, den Abschuß des Roth- und Dammwildes auch in der Schonzeit zu gestatten, behält es bei den schon im administrativen Wege ergangenen Bestimmungen sein Bewenden.

---

2) Die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung betreffend.

Vom 5. März 1843.

Zur Verhütung der Nachtheile, welche eine ungeregelte Ausübung der Waldstreu-Berechtigung auf die Holzkultur ausübt, und um sowohl den Waldbesitzern die angemessene Bewirthschaftung ihrer Waldungen, als auch den Servitut-Berechtigten

*) Laut Publicandum vom 7. März 1843 sind auch die Rebhühner einer Strafe von 2 Thaler unterworfen. A. d. R.

selbst die nachhaltige Ausübung dieser Berechtigung zu sichern, wurde für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, vorläufig bis zur Publikation einer neuen allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung, verordnet, wie folgt:

§. 1. Die Waldstreu-Berechtigung besteht in der Befugniß, abgefallenes Laub und Nadeln, so wie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh, Behufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines Andern einzusammeln.

§. 2. Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden ist, behält es hiebei sein Bewenden. In Ermangelung solcher auf besonderen Rechtstiteln beruhender Verhältnisse dienen die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur.

§. 3. Die Berechtigten müssen sich, wenn sie die Waldstreunutzung in der nächsten Periode (§. 4. b.) ausüben wollen, spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Beamten melden, worauf ihnen ein kostenfrei ausgefertigter Zettel zu ihrer Legitimation ertheilt wird. Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier und für die Personen gültig, auf welche derselbe lautet.

Die Streuberechtigten oder die von ihnen mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen diese Zettel, wenn sie Streu im Walde einsammln, bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Kontraventionsfall an den Waldeigenthümer zu erlegenden Strafe von Fünf bis Zehn Silbergroschen, stets bei sich führen, und beim Ablauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit, bei gleicher Strafe wieder abliefern.

§. 4. Die Berechtigung darf nur:

a) in den vom Waldeigenthümer nach Maaßgabe einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des Forstes geöffneten Distrikten.

b) in den sechs Wintermonaten vom 1. Oktober bis zum 1. April.

c) an bestimmten vom Waldeigenthümer mit Rücksicht auf die bisherige Observanz festzusetzenden, jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden und von den Raff- und Leseholz-Tagen verschiedenen Wochentagen

ausgeübt werden. Besteht aber nach dem Herkommen der Gebrauch, daß die Einsammlung der Streu gleich beim Beginne des Oktobers an mehreren nach einander folgenden Tagen, von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufsicht des Waldeigenthümers geschieht, und hiemit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, so behält es hiebei sein Bewenden.

Die Berechtigung darf auch nur

d) mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Observanz zu bestimmenden Transportmitteln, und

e) nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen oder Harken, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 2½ Zoll von einander abstehen müssen,

ausgeübt werden.

§. 5. Entstehen über die Frage:

welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind,

zwischen dem Waldeigenthümer und den Berechtigten Streitigkeiten, so werden solche von dem Kreislandrathe, unter Zuziehung eines von diesem zu wählenden hiebei unbetheiligten Forstbeamten und eines Oekonomieverständigen, unter Vorbehalt des Rekurses an das Plenum der vorgesetzten Regierung, entschieden. Ueber Streitigkeiten in Betreff der Transportmittel, so wie über die mit Berücksichtigung der bisherigen Observanz zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage (§. 4. litt. c.) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfahren Statt.

§. 6. Die Waldstreu kann zwar vorübergehend auch zu andern wirthschaftlichen Zwecken (§. 1.), z. B. zur Versetzung der Wände der Wohngebäude, zur Bedeckung der Kartoffelgruben u. s. w., benutzt, darf aber in ihrer Endbestimmung nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbraucht, auch weder verkauft, noch sonst an Andere überlassen werden.

§. 7. Wer die Waldstreu-Berechtigung
a) in anderen als den dazu geöffneten Distrikten (§. 4. litt. a.),
b) nach dem Schluß der Streulings-Periode (§. 4. litt. b.),
c) an andern als den im Zettel bestimmten Tagen (§. 4. lit. c.)
ausübt, soll bestraft werden,
mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen, wenn die Streu getragen oder auf Radwern (Schiebkarren) geholt wird,
mit einer Geldbuße von Einem Thaler, wenn die Streu mit einer ein- oder zweispännigen Fuhre, und
mit einer Geldbuße von Zwei Thalern, wenn die Streu mit einer drei- oder vierspännigen Fuhre
geholt wird.

Der Gebrauch der in §. 4. litt. e. verbotenen Harken wird, neben Konfiskation derselben, mit einer Strafe von Einem Thaler, und die Ausübung der Berechtigung mit größeren, als den im Zettel bezeichneten Transportmitteln mit einer gleich hohen Strafe geahndet.

Werden diese Kontraventionen bei Nacht, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang, oder an Sonn- und Festtagen verübt, so tritt der doppelte Betrag dieser Strafe ein.

Der Verbrauch der Waldstreu zu anderen Zwecken, als zum Unterstreuen unter das Vieh (§. 6.), wird mit einer Strafe von Zwei Thalern, und der Verkauf oder die sonstige Ueberlassung der Waldstreu an Andere,
für eine Karre oder Traglast mit Einem Thaler,
für eine ein- oder zweispännige Fuhre mit Zwei Thalern,
für eine drei- oder vierspännige Fuhre mit Vier Thalern,
neben dem Verluste der Berechtigung, auf ein Jahr geahndet.

In Wiederholungsfällen nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung zahlt der Kontravenient die doppelte Geldstrafe, außerdem verliert er, wenn er nach zweimaliger Verurtheilung wegen Streu-Veräußerung sich dieses Vergehens von Neuem

schuldig macht, die Waldstreu-Berechtigung auf die ganze Dauer seiner Besitzzeit.

Die Geldstrafen fallen dem Waldeigenthümer anheim.

§. 8. Bei Betretung des Frevlers auf eine der in den §§. 3 und 4 bezeichneten Kontraventionen tritt Pfändung ein, und der Wald-Eigenthümer ist das abgenommene Pfand nur gegen Erlegung der auf die Kontravention gesetzten Strafe auszuantworten verpflichtet.

§. 9. Wer die erkannten Geldstrafen zu zahlen unvermögend ist, hat an deren Stelle Gefängnißstrafe, oder nach der Wahl des Waldeigenthümers Forst- oder andere Strafarbeit, nach Maaßgabe der wegen Bestrafung der Holz-Diebstähle bestehenden Bestimmungen, zu gewärtigen.

§. 10. Die Untersuchung der Kontraventionen gegen diese Verordnung und die Festsetzung der darin angedroheten Strafen erfolgt durch die zur Untersuchung und Bestrafung der Holz-Diebstähle bestellten Forstgerichte nach dem für dieselbe vorgeschriebenen Verfahren. Bei Kontraventionen gegen das Verbot des Verkaufs von Waldstreu aber (§§. 6 und 7) bleibt die Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

§. 11. Bei der Untersuchung der gegen diese Verordnung verübten Kontraventionen wird den Angaben der lebenslänglich oder doch mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung angestellten, nach Vorschrift des §. 20 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 vereidigten, auch von dem Bezuge aller Denunzianten- und Straf-Antheile ausgeschlossenen Forst- und und Jagdbeamten, welche den Angeschuldigten auf Grund eigener Wahrnehmung bezüchtigen, volle Beweiskraft beigelegt, sofern nicht der Angeschuldigte durch Gegenbeweis seine Unschuld auszuführen oder die gegen ihn angebrachten Beweise zu entkräften vermag. Es sind aber, wenn der Forstbeamte die verübten Kantraventionen nicht selbst ermittelt und die Thäter dabei betroffen hat, auch andere Beweismittel zur Ueberführung der Kontravenienten zulässig.

§. 12. Jeder Forstbeamte, dessen Angaben der Waldeigenthümer die volle Glaubwürdigkeit nach Vorschrift des §. 11 beigelegt sehen will, muß bei dem Gerichte eidlich dahin verpflichtet werden:

daß er die Forst-Kontraventionen, welche in dem Reviere, in welchem er angestellt ist, zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die Thatumstände des Vergehens und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigner Ansicht wahrgenommen oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Eine Ausfertigung dieses Verpflichtungs-Protokolls wird bei dem Forstgerichte (§. 10.) niedergelegt, und im Falle der Versetzung des Beamten nach einem anderen Bezirke dem daselbst kompetenten Forstgerichte kostenfrei übermacht. Ist der Beamte schon auf das Gesetz wegen Untersuchung der Holzdiebstähle vereidigt, so ist er durch das kompetente Gericht nur auf die obige Eidesnorm zu verweisen.

---

3) Die Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen betreffend.

Vom 7. März 1843.

§. 1. Die Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte nach dieser Verordnung findet Statt, wenn Mehrere in einem und demselben Distrikte die Jagd auf Grund eines gemeinschaftlichen oder für jeden Einzelnen besonders bestehenden Rechtstitels auszuüben befugt sind.

§. 2. Gegenstand des Theilungsverfahrens kann nur die gemeinschaftliche Berechtigung zu einer und derselben Jagdart innerhalb eines nambaft abgegrenzten Bezirks sein, so daß in dem nämlichen Bezirke die hohe und niedere Jagd, und eben so auch die mittlere Jagd, wo diese besonders hergebracht ist, jede für sich zur Theilung kommt. Eine Ausnahme hiervon ist

nur in dem Falle zulässig, wenn den sämmtlichen Jagdberechtigten des Distrikts alle Jagdarten zustehen.

§. 3. Zur Provokation auf Theilung sind Alle, sowohl einzelne Personen, als Korporationen, befugt, denen in demselben Distrikte die Jagd selbstständig, vermöge Eigenthums- oder erblichen Nutzungsrechts zusteht. Provozirt ein nur zur erblichen Nutzung Berechtigter, so ist die Zustimmung des Eigenthümers erforderlich, und dieser bei der Theilung zuzuziehen. Ein Provokationsrecht steht dagegen nicht zu:

a) denjenigen, welchen die Berechtigung nur für ihre Person auf Lebenszeit gebührt; in diesem Falle ist nur derjenige zur Provokation befugt, welchem das Eigenthum oder Erbnutzungsrecht an der Jagd zusteht;

b) Mitgliedern einer Gemeinde in Ansehung einer der letzteren zustehenden Jagdberechtigung; erstere können nicht auf Theilung derselben unter den Einzelnen provoziren.

§. 4. Eine Provokation verpflichtet nur dann die Provokaten zur Einlassung auf das Theilungsverfahren, wenn solche von zwei Dritteln der Jagdberechtigten eines bestimmten Bezirks erfolgt. Diese Zahl wird nach den einzelnen selbstständigen Jagdberechtigungen in dem Bezirke, ohne Rücksicht auf den Umfang des Jagdrechts, berechnet. Dagegen steht einem oder mehreren Interessenten frei, gegen Uebernahme aller Kosten auf Ausscheidung aus der gemeinschaftlichen Jagdberechtigung und Zuweisung eines privativen Jagdreviers anzutragen.

§. 5. Die Provokanten müssen bei der Provokation denjenigen Bezirk, in welchem die Theilung der gemeinschaftlichen Jagdberechtigung erfolgen soll, so wie die Jagdart genau angeben.

§. 6. Die innerhalb eines solchen Bezirks (§. 5.) befindlichen privativen Jagdreviere sind kein Gegenstand der Theilung; es sind aber die Eigenthümer derselben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei dem Verfahren zuzuziehen. Auch steht es dem Eigenthümer eines solchen privativen Jagdreviers frei, sich mit demselben, wenn es in den Auseinandersetzungs-

plan paßt, der Theilung anzuschließen, und muß ihm in diesem Falle eine Abfindung dafür aus dem zu theilenden Bezirke angewiesen werden.

§. 7. Der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherren, der Lehnsagnaten, Fideikommißanwärter und Wiederkaufsberechtigten, so wie der Hypothekengläubiger bedarf es nicht; melden sie sich selbst, so sind sie mit ihrem ewaigen Widerspruche, der jedoch nur auf Unzulänglichkeit der Abfindung gegründet werden kann, zu hören.

§. 8. Die Befugniß, auf Theilung eines gemeinschaftlichen Jagddistrikts anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen noch durch Verträge, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

§. 9. Bei der Theilung müssen die Berechtigten nach Maaßgabe ihrer Theilnahmerechte abgefunden werden.

§. 10. Welche Rechte jedem Betheiligten an dem zu theilenden Jagddistrikte zustehen, wird nach den darüber vorhandenen Urkunden, Willenserklärungen und Judikaten, in deren Ermangelung nach den statutarischen Rechten und dem Herkommen, sodann nach den Provinzialrechten, und endlich nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt. Die notariellen Gränzbeziehungs-Instrumente sollen, sofern ihre Aechtheit außer Zweifel ist, eine rechtliche Vermuthung für die Richtigkeit der darin angegebenen Jagdgränzen begründen.

§. 11. Sind sämmtliche Betheiligte in derselben Art und in gleichem Maaße berechtigt, so wird der Distrikt unter dieselben, vorbehaltlich der Ausgleichung wegen der verschiedenartigen Beschaffenheit des Terrains, gleichmäßig vertheilt.

§. 12. Wo eine solche gleichmäßige Berechtigung aller Theilnehmer nicht stattfindet, wird zum Behuf der Theilung ein jedes Jagdrecht, welches nicht schon durch Verträge, Herkommen, Verjährung, Judikate oder Provinzialgesetze auf eine gewisse Personenzahl bestimmt ist, auf eine solche Zahl nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

a) Ist ein Theil der Interessenten zu der vollen Jagd, d. h. zu dem Jagen mit Bracken und dem Horn, so wie zum Suchen mit dem Hühnerhunde, ein anderer dagegen nur zu letzterem berechtigt, so wird die volle Jagdberechtigung als Norm angenommen (litt. b.) und je nach der größeren Ausdehnung oder Beschränkung im Einzelnen die Personenzahl bestimmt.

b) Auf die volle Jagdberechtigung werden fünf Personen gerechnet, und es wird angenommen, daß dieselben aus dem Eigenthümer der Jagd, einem Jäger, einem Mitgliede seiner Familie, oder einem Hausgenossen, und zwei von ihm mitgenommenen Fremden bestehen.

c) Ist die Befugniß, mit Bracken und dem Horn zu jagen, ausgeschlossen, und die Berechtigung auf Suchen mit dem Hühner- oder Vorstehhunde beschränkt, so wird solche
   aa) in einem aus Aeckern und Wiesen bestehenden, auch etwa von Holzungen minderen Umfangs durchschnittenen Terrain zu vier Fünftel,
   bb) auf Gemeinhuden, Haidegrund und Torfmoor zu drei Fünftel, und
   cc) in großen Waldungen zu zwei Fünftel des Werths einer vollen Jagdberechtigung gerechnet.

d) Steht bei der vollen Jagd einem Berechtigten die Befugniß, gleichzeitig in zwei oder mehreren verschiedenen Zügen, und mit zwei oder mehreren Hörnern zu jagen, als ein Vorrecht zu, so werden der sub b. bestimmten Personenzahl für jedes Horn zwei Personen hinzugesetzt.

e) Hat ein Jagdberechtigter die Befugniß, neben der eigenen Ausübung der Jagd, Jagdschilder an Fremde auszutheilen, so wird für jedes Schild, welches er auszugeben berechtigt ist, der sub b. oder c. bestimmten Zahl eine Person hinzugesetzt.

f) Findet ein verschiedenartiges Verhältniß in der Anzahl der Personen, durch welche die Jagd ausgeübt werden kann, unter den Betheiligten dahin Statt, daß der eine

mit mehr, der andere mit weniger Personen zu jagen berechtigt ist, so kommt die Bestimmung sub b. nicht in Anwendung; besteht aber eine solche Verschiedenheit der Personenzahl neben dem sub a. erwähnten Unterschiede zwischen den Arten der Berechtigung, so ist außer dem Verhältnisse unter den Personenzahlen auch das Verhältniß unter den Berechtigungsarten nach Maaßgabe der Bestimmung sub c. zu berücksichtigen.

g) Ist die Ausübung der Jagd auf einen geringeren Zeitraum als die ganze Jagdzeit beschränkt, so wird die Personenzahl, nach Maaßgabe der Bestimmungen sub b. u. c., im Verhältniß des gedachten Zeitraums zu der Dauer der ganzen Jagdzeit festgesetzt. — Sonn- und Feiertage werden hierbei nicht mitgezählt, dagegen ist auf die Jahreszeit, in welcher eine solche beschränkte Berechtigung ausgeübt wird, in der Art Rücksicht zu nehmen, daß ein Tag im Monate September zu dem dreifachen, und ein Tag im Monate Oktober zu dem doppelten Werthe eines Tages in den späteren Monaten gerechnet wird.

h) Steht einem Betheiligten die Vorjagd zu, so ist für diejenige Periode, innerhalb welcher sie ausgeübt werden kann, der Werth der Jagdberechtigung um die Hälfte desjenigen Werths zu erhöhen, welchen sie sonst nach den Bestimmungen sub b. bis g. haben würde.

Bei solchen Ausdehnungen oder Beschränkungen, welche, außer den oben erwähnten, in besonderen Fällen vorkommen, sind die vorstehenden Bestimmungen analogisch anzuwenden, und hat über die Anrechnung jener Ausdehnungen oder Beschränkungen, in Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den Betheiligten, die Theilungs-Kommission nach billigem Ermessen zu entscheiden. Auch bleibt derselben, wenn sie die Bestimmungen sub a. bis h., wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht für anwendbar erachtet, unbenommen, die Werthverhältnisse der verschiedenen Berechtigungen anderweit gegen einander abzumes-

sen, und sich hierbei nach Befinden des Gutachtens von Sachverständigen zu bedienen.

§. 13. Stehen einem Betheiligten in einem gemeinschaftlichen Jagddistrikte mehrere Jagdberechtigungen aus verschiedenen Titeln zu, so hat derselbe für eine jede dieser Berechtigungen auf volle Entschädigung Anspruch.

§. 14. Jagdberechtigungen, welche Städten und anderen Gemeinden als Korporation zustehen, sind gleichfalls nach den Bestimmungen des §. 12 zu beurtheilen. Steht dagegen die Berechtigung allen einzelnen Mitgliedern der Gemeinde in der Art zu, daß ein jedes derselben, unter Voraussetzung der erforderlichen Qualifikation, dieselbe für sich auszuüben befugt ist, so wird die Personenzahl nach der Durchschnittssumme der in den letzten zehn Jahren von der Ortspolizeibehörde ausgegebenen Jagdscheine bestimmt. Hat eine Ertheilung von Jagdscheinen nicht stattgefunden, so wird mit Rücksicht auf das bei anderen, in ähnlicher Weise jagdberechtigten Gemeinden stattfindende Verhältniß die Personenzahl von der Theilungs-Kommission nach billigem Ermessen festgesetzt.

§. 15. Ist nach den Bestimmungen der §§. 11—14 das Maaß der einzelnen Theilnahmerechte festgestellt, so wird danach der Jagddistrikt unter die Berechtigten vertheilt.

§. 16. Die Vertheilung geschieht nach Flächeninhalt und Werth, so daß die geringere Qualität in Bezug auf Jagdbarkeit durch einen größeren Umfang des Entschädigungsbezirks, und umgekehrt, ausgeglichen wird.

§. 17. Bei Feststellung der Größe des zu theilenden Bezirks und der in demselben vorkommenden Abtheilungen wird lediglich die Katastervermessung zum Grunde gelegt.

§. 18. Eine Abschätzung der Bodengüte der dem gemeinschaftlichen Jagdrecht unterworfenen Grundstücke findet nicht Statt, vielmehr sind in jedem Theilungsverfahren gewisse Klassen nach der äußeren Beschaffenheit des Terrains zu bilden und die Werthsverhältnisse derselben unter einander festzusetzen (§. 11 der Ausführungs-Ordnung). Städte und geschlossene Dörfer,

einzelne Gebäude und Hofräume, sowie die unmittelbar an dieselben grenzenden eingefriedigten Gärten, kommen bei Feststellung der Theilungsmasse nicht zur Berechnung.

§. 19. Den Betheiligten steht übrigens frei, über die Klassen, deren Grundlagen und ihr Verhältniß zu einander, so wie auch über die Grundsätze wegen Berechnung der Personenzahl (§. 12) sich anderweitig zu einigen.

§. 20. Jeder Betheiligte ist berechtigt, seine Abfindung aus dem gemeinschaftlichen Jagddistrikt, nach Maaßgabe seines Theilnahmerechts, in einem bestimmten, ihm zur alleinigen Jagdnutzung zu überweisenden Bezirk zu verlangen. Sollte jedoch eine solche Abfindung einen Flächeninhalt von 300 Morgen bei einzelnen Theilnehmern nicht erreichen, so steht es Letzteren frei, Statt dessen als Entschädigung eine ablösbare Geldrente zu verlangen, deren Betrag durch Sachverständige zu ermitteln ist. — Die Ablösung geschieht durch ein Kapital von dem fünfundzwanzigfachen Betrage einer Jahresrente.

§. 21. Für eine jede auf einem und demselben Rechtstitel beruhende selbstständige Jagdberechtigung ist dem Berechtigten die Abfindung in einer zusammenhängenden Fläche zu gewähren.

§. 22. Eine Ausnahme hiervon (§. 21.) findet nur dann Statt, wenn bei einer Abfindung von sehr erheblichem Umfange das Entschädigungsrevier nicht zusammenhängend gelegt werden kann, ohne eine angemessene Planlage für die übrigen unmöglich zu machen, und wenn zugleich die Trennung einer solchen Abfindung in mehrere Reviere sich in der Art bewirken läßt, daß jedes getrennte Revier jagdbar bleibt. Letzteres ist nach dem Verhältniß anderer in demselben Jagddistrikt zugetheilter Abfindungsflächen zu beurtheilen, und darüber, nach Befinden der Theilungsbehörde, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

§. 23. Bei der Lagerung der Abfindungsfläche ist auf die Nähe des Gutes, mit welchem die Jagdberechtigung verbunden ist, so wie auf den Zusammenhang mit einem privativen Jagd-

reviere des Berechtigten oder mit einem andern Jagddistrikt, in welchem derselbe gleichfalls mitberechtigt ist, möglichst Rücksicht zu nehmen.

§. 24. Die einzelnen Abfindungsflächen sind, wo es nach der Oertlichkeit geschehen kann, so anzulegen, daß sie von natürlichen Grenzen, als Flüssen, Bächen, Landstraßen, Wegen, Kultur- oder Eigenthumsgrenzen umschlossen werden. Wo dieses ohne erhebliche Abweichung von dem berechneten Umfange der an einander grenzenden Abfindungsreviere erreicht werden kann, ist ein jeder Betheiligte verpflichtet, sich zu diesem Zwecke eine mäßige Kürzung seines Antheils gefallen zu lassen, welche bis zu drei Prozent der ganzen Abfindungsfläche ohne Entschädigung, und bis zu sieben Prozent gegen Entschädigung in Rente (§. 20.) stattfindet. — Grenzen zwei Abfindungsflächen ungleicher Größe an einander, so soll in der Regel die größere das zur Abrundung erforderliche Terrain abgeben. Fällt die Grenze zweier Abfindungen in ein von natürlichen Grenzen nicht durchschnittenes Terrain, so ist solche durch Grenzmaale zu bezeichnen, welche jederzeit in einer Weise aufzustellen sind, daß die Grundeigenthümer dadurch nicht bei der Benutzung der Grundstücke beeinträchtigt werden.

§. 25. Durch die Beendigung der Theilung erhält jeder Berechtigte in dem ihm überwiesenen Revier das Recht, diejenige Jagdart, welche Gegenstand des Theilungsverfahrens war, unter Beobachtung der jagdpolizeilichen Vorschriften, ausschließlich zu benutzen.

§. 26. In Revieren, wo hohe, mittlere und niedere Jagd getrennt sind, hat die Theilung der Berechtigung zu einer dieser Jagden weder auf die Theilung der anderen, noch auf deren fernere Ausübung einen Einfluß.

§. 27. Das Abfindungsrevier tritt ganz in dieselben rechtlichen Verhältnisse, welche früher in Ansehung der ungetheilten Berechtigung stattfanden. Ein Gleiches gilt von der nach §§. 20 und 24 zu gewährenden Entschädigungs-Rente. Wird dieselbe abgelöset, so können die Obereigenthümer, Lehnsagnaten,

Fideikommißanwärter und Wiederkaufsberechtigten die Wiederanlegung des Ablösungskapitals zu Lehn oder Fideikommiß, oder die Verwendung desselben zur dauernden Verbesserung des berechtigten Guts, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verlangen, Letztere auch diejenigen Rechte geltend machen, welche ihnen bei Gemeinheitstheilungen zustehen.

---

4) Die Ausführung der Theilungen gemeinschaftlicher Jagd-Distrikte in der Provinz Westphalen.

Vom 7. März 1843.

Zur Ausführung der Verordnung, wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen wurde Folgendes verordnet:

§. 1. Die Ausführung der Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte wird in jedem Kreise einer besonderen Kreis-Jagdtheilungs-Kommission übertragen.

§. 2. Die Kreis-Jagdtheilungs-Kommission (§. 1.) soll aus einem zum Richteramt qualifizirten, bei der Sache nicht betheiligten Beamten, und aus zwei jagdberechtigten Grundeigenthümern, welche auch einem benachbarten Kreise angehören können, bestehen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter erfolgt in der Kreisversammlung nach den für die Landrathswahlen geltenden Bestimmungen. — Der Stellvertreter eines aus den Grundeigenthümern gewählten Mitgliedes darf nicht mit Letzterem in dem nämlichen Distrikte zur Jagd berechtigt sein, damit er bei denjenigen Spezialverhandlungen fungiren kann, wo dasselbe wegen eigenen Interesses bei der Sache ausscheiden muß.

Die Bestätigung der Wahlen steht dem Ober-Präsidenten zu, jedoch in Ansehung des richterlichen Mitgliedes unter Mitwirkung des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, bei Ermangelung qualifizirter Jagdberechtigten ausnahmsweise auch die Erwählung anderer sachkundiger Personen zu Mitgliedern der Theilungs-Kommission zu gestatten.

§. 3. Die Kreis-Jagdtheilungs-Kommissionen haben in Ansehung der Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte im Allgemeinen gleiche Befugnisse und Verpflichtungen wie die General-Kommissionen in Ansehung der Gemeinheitstheilungen; sie müssen sich jedoch bei Erlassen an die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte des Requisitionsstyls bedienen.

Sie stehen in disziplinarischer Beziehung unter dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern.

Die Theilung sämmtlicher innerhalb des Kreises befindlicher gemeinschaftlicher Jagddistrikte wird unmittelbar durch die Kreiskommissionen bewirkt, und finden Spezialkommissionen zu Theilung einzelner Reviere nicht Statt. Es bleibt jedoch den Kreiskommissionen unbenommen, mit solchen Geschäften, welche nicht die Mitwirkung der gesammten Kommission erfordern, einzelne Mitglieder zu beauftragen.

Die Instruktion streitiger Gegenstände liegt dem zum Richteramte qualifizirten Mitgliede ob.

Dasselbe hat auch sämmtliche Verhandlungen zu leiten und gebührt ihm der Vorsitz in der Kommission.

§. 4. Die Provokation auf Theilung eines in mehreren Kreisen belegenen Jagddistrikts ist bei der Theilungs-Kommission desjenigen Kreises anzubringen, in welchem der größere Theil desselben befindlich ist.

Kompetenzkonflikte hat der Ober-Präsident zu entscheiden.

§. 5. Die Theilungs-Kommission hat zunächst die Legitimation der Provokanten zu prüfen. Diese müssen mit dem Theilungsantrage ein Verzeichniß der Jagdberechtigten des Distrikts mit der Versicherung einreichen, daß ihnen mehrere Berechtigte, als darin angegeben, nicht bekannt sind.

§. 6. Ergiebt sich nach diesem Verzeichnisse (§. 5.), daß die Provokanten nicht zwei Drittel der bekannten Jagdberech-

tigten ausmachen, so wird die Provokation, insofern solche nicht auf Einleitung eines Theilungsverfahrens auf alleinige Kosten der Provokanten gerichtet ist, durch ein Dekret zurückgewiesen.

Im entgegengesetzten Falle ladet die Kommission die bekannten Jagdberechtigten des Distrikts zu einem auf acht Wochen hinauszusetzenden Termin unter der Verwarnung vor, daß im Fall des Ausbleibens ihre Einwilligung in die Theilung angenommen, und diese nach den Beschlüssen der Erschienenen ausgeführt werde. Zugleich erläßt die Kommisson eine Ediktalladung, wodurch alle diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse haben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präklusion aufgefordert werden.

Die Ediktalladung wird zweimal in dem Amtsblatte, den Intelligenzblättern und den Zeitungen des Regierungsbezirks, und wenn in demselben keine Zeitung erscheint, in der eines benachbarten Regierungsbezirks bekannt gemacht. Liegt ein Theil des Jagdbezirks in einem anderen Regierungsbezirke, so erfolgt die Bekanntmachung auch in den dortigen öffentlichen Blättern.

§. 7. Ein jeder Theilnehmer ist verpflichtet, in dem Anmeldungstermine (§. 6.) persönlich zu erscheinen, und seine Berechtigung, deren Art und Umfang anzugeben, die darüber sprechenden Urkunden vorzulegen, und die sonstigen Beweismittel nahmhaft zu machen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nur dann gestattet, wenn der Betheiligte durch erhebliche Ursachen an dem persönlichen Erscheinen gehindert wird, und solche sogleich bescheinigt. Die Rechte des Fiskus werden durch den betreffenden Oberförster wahrgenommen, der sich durch die Autorisation der vorgesetzten Regierung zu legitimiren hat. Die erschienenen Interessenten haben sich in diesem Termine über die Anerkennung der angemeldeten Gerechtsame im Allgemeinen zu erklären. Zugleich prüft die Theilungs-Kommission die Legitimation der Provokaten und deren Bevollmächtigten, sofern solche von anderen Betheiligten bestritten wird.

Das einmal angefangene Verfahren muß ununterbrochen fortgesetzt, und darf nur dann ausgesetzt werden, wenn die Verhältnisse der Sache es erfordern. Die Interessenten müssen nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bezeichneten Termine, sondern auch in den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termines betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Aufforderung sich einfinden, bis die Kommission die Verhandlung für geschlossen erklärt. Eine Prorogation der anberaumten Termine kann nur ausnahmsweise, wenn der Antrag durch Bescheinigung erheblicher Hinderungsursachen begründet ist, bewilligt werden. Auch muß derjenige, welcher einen anderweitigen Termin veranlaßt, die Kosten desselben allein tragen.

Diese Bestimmungen finden nicht blos auf den Anmeldungstermin, sondern auch auf alle folgende Termine Anwendung.

§. 8. Nach Beendigung des Anmeldungstermins entscheidet die Kommission über die Zulässigkeit der Provokation und faßt in Ansehung aller nicht angemeldeten Ansprüche den Präklusionsbescheid ab, welcher nach Vorschrift des §. 6. öffentlich bekannt zu machen ist. Gegen die Präklusion findet die Restitution nach den Bestimmungen des 3ten Abschnitts Tit. 14. der Allgemeinen Gerichtsordnung Statt; es muß jedoch derjenige, welcher die Restitution erlangt, alle Kosten tragen, welche durch die Umänderung des bisherigen Verfahrens in Folge seines spätern Eintretens herbeigeführt werden.

§. 9. Hiernächst wird ein Instruktionstermin zur Feststellung der Theilnahmerechte und der Theilungsmasse, so wie zur Erklärung der Interessenten über den Theilungsfuß, und die Ausgleichungsgrundsätze angesetzt, wozu dieselben unter dem Präjudiz, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind, vorgeladen werden. Der Kommission bleibt, wo die Verhältnisse es gestatten, überlassen, diese Gegenstände auch schon in dem Anmeldungstermine zu erledigen,

wie ihr denn überhaupt freisteht, die verschiedenen Termine, wo es angemessen erscheint, zusammenzuziehen.

Die gegenseitigen Gerechtsame werden rücksichtlich der Nichterschienenen in dem Maaße für richtig angenommen, wie sie von den Erschienenen angegeben worden.

Die Theilhaber eines gemeinschaftlichen Interesses müssen sich, insofern von dessen Wahrnehmung gegen einen Dritten die Rede ist, den Beschlüssen der Mehrheit, welche nach der Zahl der selbstständigen Jagdberechtigungen berechnet wird, unterwerfen.

Dagegen ist zu den im §. 19. der Theilungsordnung erwähnten Beschlüssen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Betheiligten erforderlich, deren Zahl in gleicher Weise, wie vorstehend berechnet wird.

Zu gänzlicher Beseitigung der Rücksicht auf Terrainverschiedenheiten, wird Einstimmigkeit aller Betheiligten erfordert.

§. 10. In dem Instruktionstermin (§. 9.) haben sich die Betheiligten über den ganzen Inhalt der Anmeldungen, namentlich in Beziehung auf den Umfang der behaupteten Berechtigungen, und die Art der Ausübung bestimmt zu erklären.

Die Kommission hat sich möglichst zu bemühen, die Streitigkeiten durch gütliche Einigung zu beseitigen, imgleichen über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundsätze, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit, einen Beschluß zu Stande zu bringen. Diejenigen Punkte, über welche weder Einigung noch Beschlußnahme erfolgt, entscheidet die Kommission, sofern nicht eine weitere Instruktion erforderlich ist, in dem nämlichen Termine.

§. 11. In jedem Theilungsverfahren sind, und zwar für jede Jagdart besonders, gewisse Klassen der Jagdbarkeit der verschiedenen Theile des Distrikts nach der äußern Beschaffenheit des Terrains festzustellen. Als Hauptklassen werden nach ihrer Werthfolge nachstehende bestimmt.

A. Für die niedere Jagd:

1) Aecker und Wiesen, mit Feldholzungen untermischt;
2) Aecker und Wiesen ohne Feldholzungen;
3) große Waldungen, überhaupt Terrain von vorherrschend waldiger Beschaffenheit;
4) mit starkem Heidekraut oder Post bewachsener Haide- oder Moorgrund;
5) Gemeindehuden, kahler Haide- oder Moorgrund, kahle Bergweide.

B. Für die mittlere Jagd:

1) Wald im Gebirge, und wo sich der Birkhahn findet, und zur mittlern Jagd gehört, mit starkem Haidekraut oder Post bewachsener Haide- oder Moorgrund;
2) Wald in der Ebene von bedeutendem Umfange;
3) Holzungen, welche zwar nicht zusammenhängend sind, jedoch den größeren Theil des Terrains einnehmen;
4) Aecker, Wiesen, Hütungen, auch wenn sie von kleineren Holzungen durchschnitten sind, bei welchen letzteren indeß ein Unterschied des Werths zu machen ist, je nachdem sie in größerer oder geringerer Entfernung von ausgedehnten Waldungen, in denen es einen Rehstand giebt, belegen sind.

C. Für die hohe Jagd:

1) Wald im Gebirge;
2) Wald in der Ebene von bedeutendem Umfange;
3) Aecker, Wiesen, Hütungen, auch wenn sie mit kleineren Holzungen untermischt sind, wobei indeß ebenfalls ein Unterschied des Werths zu machen ist, je nachdem sie in der Nähe großer Waldungen, in denen es einen Roth- oder Schwarzwildstand giebt, belegen sind, oder nicht.

Das Werthverhältniß der verschiedenen Klassen unter einander ist in jedem einzelnen Falle besonders festzusetzen. An die oben angegebenen Hauptklassen ist jedoch die Theilungs-Kom-

mission nicht nothwendig gebunden, vielmehr steht ihr frei, nach Maaßgabe der Oertlichkeit einzelne Klassen wegzulassen, oder auch noch andere einzuschalten.

Sie soll jedoch in allen Fällen zunächst die gütliche Einigung der Interessenten über die Klassifikation und die Werthverhältnisse der verschiedenen Klassen unter einander herbeizuführen suchen, und nur in Entstehung einer solchen Einigung eine Festsetzung hierüber von Amtswegen treffen.

Der Kommission bleibt vorbehalten, auch darüber zu entscheiden, in wiefern andere Verhältnisse, welche auf die Jagdbarkeit der verschiedenen Theile des Distrikts erheblich einwirken, zu berücksichtigen sind. Ob dieserhalb zuvor ein Gutachten von Sachverständigen einzuholen sei, wird ihrem Ermessen überlassen.

§. 12. Sind die Theilnahmrechte festgestellt, und über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundsätze die nöthigen Bestimmungen erfolgt, auch die streitigen Punkte nach Vorschrift der §§. 20 bis 32. entschieden, so läßt die Kommission durch einen nach den Bestimmungen der Ordre vom 28. Februar 1829 qualifizirten Feldmesser, unter Mitwirkung eines der beiden aus den jagdberechtigten Grundbesitzern gewählten Mitglieder, nach den Katasterkarten und Vermessungsregistern den zu theilenden Distrikt sowohl nach seinem Flächeninhalte, als nach dem Werthsverhältniß der einzelnen Klassen der Jagdbarkeit, imgleichen das Sollhaben eines jeden Betheiligten berechnen und den Theilungsplan aufstellen. Dem Geometer und Kommissarius hat die Steuerbehörde Einsicht der Katasterkarten und Vermessungsregister in ihrem Geschäftslokale zu gestatten, auch auf Verlangen Kopien mitzutheilen.

§. 13. Der Theilungsplan nebst den Berechnungen wird in einem eigends dazu anberaumten Termine den Betheiligten zur Erklärung vorgelegt; dieselben sind mit ihren Erinnerungen dagegen zu hören, und hiernächst diejenigen Streitpunkte, welche nicht durch gütliche Einigung sich beseitigen lassen, zur weitern Instruktion und Erörterung zu stellen. Die Vorladung zu die-

sem Termine geschieht unter der Verwarnung, daß in Ansehung der Nichterscheinenden angenommen werde, daß sie gegen den Theilungsplan nichts einzuwenden haben, und den Beschlüssen der Erschienenen beitreten.

§. 14. Nach Beendigung des Verfahrens entwirft die Kommission auf Grund der stattgehabten Verhandlungen den Theilungsrezeß, der das Resultat der Theilung ausführlich ergeben, insbesondere eine genaue Beschreibung der Grenzen der den einzelnen Interessenten zu ihrer Abfindung überwiesenen privativen Jagdreviere enthalten muß.

Die Theilungskommission hat hierbei das landespolizeiliche Interesse wahrzunehmen; gegen die hierauf sich beziehenden Verfügungen findet nur die Beschwerde bei dem Oberpräsidenten und in weiterer Instanz bei dem Minister des Innern Statt.

§. 15. Wird gegen den Entwurf nichts erinnert, oder sind die gemachten Erinnerungen erledigt, so erfolgt die Vollziehung des Rezesses vor der Kreis-Theilungskommission. Etwaigen Ausstellungen wird, sofern deren Erledigung keine Bedenken entgegenstehen, sogleich abgeholfen, und dieses in dem mit dem Rezeß zu verbindenden Vollziehungsprotokolle bemerkt. Werden Ausstellungen ungegründet befunden, so sind Diejenigen, von denen solche ausgegangen sind, darüber gehörig zu belehren. Verweigern dieselben dennoch die Vollziehung, so wird ihnen mittelst eines besonderen Resoluts, unter Anführung der Gründe, weßhalb die Ausstellung nicht berücksichtigt werden könne, eine angemessene Frist unter der Verwarnung gesetzt, daß, sofern sie die Vollziehung bis dahin nicht bewirken würden, dieselbe richterlich ergänzt, und die Bestätigung des Rezesses auch ohne dieselbe erfolgen werde.

Gegen dieses Resolut stehen den Betheiligten dieselben Rechtsmittel zu, wie gegen andere Entscheidungen der Kommission.

§. 16. Sind die Ausstellungen gegen den Rezeß durch rechtskräftige Entscheidung erledigt, so bestätigt die Kommission denselben, welcher dadurch die Eigenschaft einer gerichtlich bestätigten Urkunde erhält.

Nach Bestätigung des Rezesses kann kein Betheiligter mit Einwendungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen und mit Nachforderungen für Rechte, welche Gegenstände des Theilungsverfahrens waren, weiter gehört werden.

§. 17. Sobald der Rezeß bestätigt worden, erfolgt die Ausführung der Theilung durch Ueberweisung der Abfindungs-Reviere an die Betheiligten an Ort und Stelle, so wie Versteinung der Grenzen, so weit solche nach §. 24. der Theilungs-Ordnung erforderlich und ohne Beeinträchtigung der Grund-Eigenthümer ausführbar ist.

Die Ausführung ist durch das zum Richteramte qualifizirte Mitglied zu bewirken, welchem überlassen bleibt, dabei eines der beiden andern Mitglieder zuzuziehen.

Die Theilungskommission ist ermächtigt, die Ausführung der Theilung nach Umständen auch vor Vollziehung des Rezesses anzuordnen.

§. 18. Das Hauptexemplar des bestätigten Rezesses wird mit dem über die Ausführung aufgenommenen Protokolle und sämmtlichen Akten an den Landrath des Kreises abgeliefert und in dessen Registratur aufbewahrt.

Eine zweite Ausfertigung des Rezesses mit einer beglaubigten Abschrift des Ausführungsprotokolls wird der Regierung eingereicht und einem jeden Betheiligten ein beglaubigter Auszug über das ihm angewiesene Abfindungsrevier zugefertigt; es steht jedoch den einzelnen Betheiligten frei, eine vollständige Ausfertigung des Rezesses auf ihre Kosten zu verlangen.

§. 19. Mit der Ausführung des Rezesses ist die Wirksamkeit der Kommission geschlossen, und Klagen wegen Verletzung der durch den Theilungsrezeß erworbenen Rechte gehören vor den ordentlichen Richter.

§. 20. Sämmtliche im Verlaufe des Theilungs-Verfahrens in Beziehung auf dessen Gegenstand entstehende Streitigkeiten entscheidet die Theilungskommission in erster Instanz; ihre Entscheidungen haben die Kraft richterlicher Erkenntnisse.

Bei Streitigkeiten über die Theilnahme-Rechte steht es jedoch einer jeden Partei frei, auf die Entscheidung im ordentlichen Wege Rechtens anzutragen; in diesem Falle werden die von der Kommission instruirten Akten an das kompetente Oberlandesgericht zum Spruche abgegeben.

§. 21. Die Instruktion der Streitpunkte geschieht durch das zum Richteramte qualifizirte Mitglied der Kommission (§. 3). — Sofern es jedoch dabei auf praktische Bekanntschaft mit dem Gegenstande ankommt, assistirt ihm eines der beiden andern Mitglieder.

Schriftliche Deduktionen sind in erster Instanz nicht zulässig.

§. 22. Im Falle des ungehorsamen Ausbleibens einer Partei auf die ergangene Vorladung, kommen die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. VIII. §§. 9—12. und Tit. XIV. §§. 69—77. in Anwendung.

Das Kontumazialverfahren findet ebenfalls Statt, wenn eine Partei ihren Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information versieht.

§. 23. In den Fällen, wo nach den Bestimmungen der §§. 20. und 24. der Theilungs-Ordnung Sachverständige zuzuziehen sind, fordert die Kommission jede Partei auf, einen solchen in Vorschlag zu bringen und ernennt ihrerseits einen dritten Sachverständigen. Der Betrag der zu gewährenden Rente wird nach dem Durchschnitte der Abschätzungen festgesetzt. In den in §§. 12. und 22. vorgesehenen Fällen ernennt die Kommission nach ihrem Ermessen einen oder mehrere Sachverständige. Die Parteien sind jedoch mit ihren Einwendungen gegen die Personen der benannten Sachverständigen zu hören, über welche die Kommission entscheidet.

§. 24. Die Beschlüsse der Kommission werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 25. Zur Entscheidung in zweiter Instanz über die bei dem Theilungsverfahren entstehenden Streitigkeiten ist in jedem

Regierungsbezirk eine Revisionskommission in Jagdtheilungssachen zu bestellen, welche außer dem Vorsitzenden, aus einem Verwaltungs- und einem Justizbeamten der vierten Rangklasse, und zweien von den Ständen auf dem Provinzial-Landtage aus den jagdberechtigten Grundbesitzern des Regierungsbezirks erwählten Mitgliedern bestehen soll.

Fällt die Wahl der Stände auf andere qualifizirte Personen, so findet die Bestimmung des §. 2. mit der Maaßgabe Anwendung, daß auf Dispensation anzutragen ist.

§. 26. Die Revisionskommissionen nehmen im Allgemeinen hinsichtlich der Jagdtheilungen dieselbe Stellung ein, wie die Revisionskollegien in Beziehung auf die Gemeinheitstheilungen. Sie sind den Ministern des Innern und der Justiz untergeordnet; Ersterer ernennt die aus den Verwaltungsbeamten und Letzterer die aus den Justizbeamten zu bestimmenden Mitglieder.

§. 27. Die Wahlen der ständischen Mitglieder bedürfen der Bestätigung. Für jedes derselben ist ein Stellvertreter zu wählen, bei welchem die in §. 2. vorgeschriebene Bedingung gleichfalls stattfindet.

Der Vorsitzende der Revisionskommission wird auf den gemeinschaftlichen Vorschlag der Minister des Innern und der Justiz ernannt. Die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte sind schuldig, in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge der Revisionskommissionen anzunehmen.

§. 28. Die Appellation gegen Entscheidungen der Kreistheilungskommission muß innerhalb 6 Wochen nach der Insinuation des Bescheides eingelegt werden.

§. 29. Die Instruktion des Appellatorii wird von der Kreistheilungskommission bewirkt. Die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung und die spätern, dieselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Gesetze müssen dabei beobachtet werden. Schriftliche Deduktionen sind in der zweiten Instanz zulässig.

§. 30. In denjenigen Fällen, wo nach der Theilungsordnung die Zuziehung von Sachverständigen gestattet ist, bleibt solche auch der Revisionskommission (§. 23) überlassen.

§. 31. Kommen in der Appellations-Instanz neue Produkte vor, welche mit andern, bisher schon streitig gewesenen in Verbindung stehen, so muß auch darauf die Instruktion gerichtet und darüber im Appellationserkenntnisse zugleich entschieden werden.

§. 32. Die Entscheidungen der Revisionskommission erfolgen nach Stimmenmehrheit. Dieselben werden in Urtheilsform abgefaßt, mit den Gründen ausgefertigt, und den Parteien durch die Kreis-Theilungskommission insinuirt.

In Fällen, wo eines der ständischen Mitglieder bei der Entscheidung betheiligt ist, beruft der Vorsitzende den Stellvertreter ein.

§. 33. Gegen die Erkenntnisse der Revisionskommission findet nur die Nichtigkeitsbeschwerde nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. Dezember 1833 Statt.

§. 34. Den Interessenten eines gemeinschaftlichen Jagddistrikts steht frei, sich auch ohne Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde auseinanderzusetzen; jedoch muß in einem solchen Falle der abgeschlossene Rezeß der Kreis-Jagdtheilungskommission zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 35. Die Betheiligten sind verpflichtet, diejenigen Kosten, welche durch das Theilungsverfahren im Allgemeinen veranlaßt werden, nach Verhältniß ihrer angemeldeten Theilnahmrechte vorzuschießen. Am Schlusse desselben erfolgt die Ausgleichung nach Verhältniß der erhaltenen Abfindungen.

§. 36. Nur diejenigen, welche aus der Theilung Abfindungen zu empfangen haben, sind schuldig, zu diesen Kosten beizutragen; die Besitzer privativer Jagdreviere oder Grenznachbaren, welche blos zur Wahrnehmung ihrer Rechte bei dem Verfahren aufgetreten sind, bleiben davon befreit.

§. 37. Diejenigen Kosten, welche durch die Instruktion und Entscheidung der im Theilungsverfahren entstehenden Strei-

tigkeiten veranlaßt worden, sind mit denen des allgemeinen Theilungsverfahrens nicht zu vermischen, und werden von den streitenden Theilen allein nach den wegen der Prozeßkosten bestehenden Grundsätzen getragen, welche auch für die Zahlung der Vorschüsse maßgebend sind. — Wegen Verwaltung des Kostenwesens haben die Vorsitzenden der Kreistheilungskommissionen, sowie der Revisionskommissionen das Erforderliche anzuordnen. Sie bestimmen die zu leistenden Vorschüsse und ertheilen die Anweisungen auf Zahlungen aus den vorhandenen Beständen.

Beschwerden über den Kostenpunkt sind bei dem Minister des Innern anzubringen.

§. 38. Die Verhandlungen der Kreis-Jagdtheilungs-, so wie der Revisionskommissionen sind stempelfrei.

An Kosten werden den Betheiligten nur berechnet: die Diäten, Reisekosten und sonstigen Entschädigungen der Kommissarien, Sachverständigen und Zeugen, so wie überhaupt alles dasjenige, was als baare Auslage zu betrachten ist.

§. 39. Die Kommissarien, sowohl bei den Kreis- als den Revisions-Kommissionen, erhalten für die Tage, an denen sie beim Zusammentritte der Kommissionen oder in den ihnen besonders aufgetragenen Geschäften fungiren, Diäten. Für schriftliche Ausarbeitungen wird den Mitgliedern eine besondere Vergütigung nach Verhältniß des dazu erforderlichen Zeitaufwandes und der stattfindenden Diätensätze gewährt, wobei eine Beschäftigung von sieben Stunden für einen Arbeitstag gerechnet wird.

§. 40. Die Diäten der Kommissarien, sowohl bei den Kreis-Jagdtheilungs- als bei den Revisionskommissionen, werden auf 2 Thaler, die des Vorsitzenden der Revisionskommission auf 3 Thaler festgesetzt.

An Reisekosten werden in den vorkommenden Fällen sämmtlichen Kommissarien die in der Verordnung vom 28. Juni 1825 §§. 9—11. für Beamte der dritten, vierten und fünften Rangklasse bestimmten Sätze zugebilligt.

§. 41. Beide Kommissionen können für alle Ausfertigungen, Kopialien, so wie für die Zustellung, Insinuationsgebühren und Meilengelder oder das Porto, und überhaupt alle baare Auslagen in Anrechnung bringen.

§. 42. Den Kreis-Jagdtheilungs-Kommissionen wird gestattet, zur Erleichterung ihrer Geschäfte in den Terminen einen Protokollführer zuzuziehen, für welchen ein Diätensatz von 20 Sgr. berechnet werden kann.

§. 43. Die Gebühren der Feldmesser werden nach den §§. 82—97. des Reglements vom 29. April 1813 festgesetzt; sofern sich darin für besondere Arbeiten ein spezieller Satz nicht findet, sind ihnen die daselbst §. 106. bestimmten Diäten nach Maaßgabe des erforderlichen Zeitaufwandes (§. 40) zu gewähren. Die Diäten für die Reisetage der Feldmesser werden nach §. 103. des angeführten Reglements, und die Fuhrkosten 20 Sgr. für die Meile vergütigt. Wird von den Partheien auf eine Revision der Arbeiten derselben angetragen, so kommen die Bestimmungen sub 2 und 3. §. 2. des Regulativs vom 25. April 1836 in Anwendung.

§. 44. Sachverständige erhalten täglich 1 Rthlr. 15 Sgr., welche nach dem Ermessen der Kommission selbst dann auf 2 Rthlr. erhöht werden können, wenn den Sachverständigen nach ihren sonstigen Verhältnissen ein geringerer Satz zukommen würde, imgleichen Transportkosten nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1825.

§. 45. Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten der Zeugen werden von der Kommission nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815 festgesetzt.

§. 46. Nur diejenigen Partheien, welche nach §. 36. von der Theilnahme an den Auseinandersetzungskosten befreit sind, können in der Appellations-Instanz Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten für sich oder ihre Mandatarien in Anspruch nehmen.

---

5) Die Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte, für sämmtliche zum städtischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörige Landestheile betreffend.

Vom 7. März 1843.

§. 1. Die Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte nach dieser Verordnung findet Statt, wenn Mehrere in einem und demselben Distrikte die Jagd auf Grund eines gemeinschaftlichen oder für jeden Einzelnen besonders bestehenden Rechtstitels auszuüben befugt sind.

§. 2. Gegenstand des Theilungsverfahrens kann nur die gemeinschaftliche Berechtigung zu einer und derselben Jagdart innerhalb eines namhaft abgegrenzten Bezirks sein, so daß in dem nämlichen Bezirke die hohe und niedere Jagd, und ebenso auch die mittlere Jagd, wo diese besonders hergebracht ist, jede für sich, zur Theilung kommt. Eine Ausnahme hiervon ist nur in dem Falle zuläſſig, wenn den sämmtlichen Jagdberechtigten des Distrikts alle Jagdarten zustehen.

§. 3. Zur Provokation auf Theilung sind alle, sowohl einzelne Personen, als Korporationen befugt, denen in demselben Distrikte die Jagd selbstständig, vermöge Eigenthums- oder erblichen Nutzungsrecht zusteht. Provozirt ein nur zur erblichen Nutzung Berechtigter, so ist die Zustimmung des Eigenthümers erforderlich, und dieser bei der Theilung zuzuziehen. Ein Provokationsrecht steht dagegen nicht zu

a) denjenigen, welchen die Berechtigung nur für ihre Person auf Lebenszeit gebührt; in diesem Falle ist nur derjenige zur Provokation befugt, welchem das Eigenthum oder das Erbnutzungsrecht an der Jagd zusteht;

b) Mitgliedern einer Gemeinde in Ansehung einer der letztern zustehenden Jagdberechtigung; erstere können nicht auf Theilung derselben unter die Einzelnen provoziren.

§. 4. Eine Provokation verpflichtet nur dann die Provokaten zur Einlassung auf das Theilungsverfahren, wenn solche

von einem Viertel der Jagd-Berechtigten eines bestimmten Bezirks erfolgt. Diese Zahl wird nach den einzelnen selbstständigen Jagdberechtigungen in dem Bezirke, ohne Rücksicht auf den Umfang des Jagdrechts, berechnet. Dagegen steht einem oder mehreren Interessenten frei, gegen Uebernahme aller Kosten auf Ausscheidung aus der gemeinschaftlichen Jagdberechtigung und Zuweisung eines privaten Jagdreviers anzutragen.

§. 5. Die Provokanten müssen bei der Provokation denjenigen Bezirk, in welchem die Theilung der gemeinschaftlichen Jagdberechtigung erfolgen soll, sowie die Jagdart genau angeben.

§. 6. Die innerhalb eines solchen Bezirks befindlichen privativen Jagdreviere sind kein Gegenstand der Theilung; es sind aber deren Eigenthümer zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei dem Verfahren zuzuziehen. Auch steht es dem Eigenthümer eines solchen privativen Jagdreviers frei, sich mit demselben, wenn es in den Auseinandersetzungsplan paßt, der Theilung anzuschließen, und muß ihm in diesem Falle eine Abfindung dafür aus dem zu theilenden Bezirke angewiesen werden.

§. 7. Der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherren, der Lehnsagnaten, Fideikommißanwärter und der Wiederkaufsberechtigten, so wie der Hypothekengläubiger bedarf es nicht, melden sie sich selbst, so sind sie mit ihrem etwaigen Widerspruche, der jedoch nur auf Unzulänglichkeit der Abfindung gegründet werden kann, zu hören.

§. 8. Die Befugniß, auf Theilung eines gemeinschaftlichen Jagddistrikts anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

§. 9. Bei der Theilung müssen die Berechtigten nach Maaßgabe ihrer Theilnahmerechte abgefunden werden.

§. 10. Welche Rechte jedem Betheiligten an dem zu theilenden Jagddistrikte zustehen, wird nach den darüber vorhandenen Urkunden, Willenserklärungen und Judikaten, in deren Ermangelung nach den statutarischen Rechten und dem

Herkommen, sodann nach den Provinzialrechten, und endlich nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt.

§. 11. Sind sämmtliche Betheiligte in derselben Art und in gleichem Maaße berechtigt, so wird der Distrikt unter dieselben, vorbehaltlich der Ausgleichung wegen der verschiedenartigen Beschaffenheit des Terrains, gleichmäßig vertheilt.

§. 12. Findet eine solche gleichmäßige Berechtigung nicht Statt, so wird, um einen Maßstab zur Vergleichung des Werthes der verschiedenartigen Berechtigungen zu gewinnen, jede derselben auf eine gewisse Anzahl Tage, an denen die Ausübung anzunehmen, reduzirt, wobei Sonn- und Festtage nicht mitgerechnet werden.

Wo indeß durch provinzielle gesetzliche Bestimmungen, Statuten und Gewohnheiten besondere Normen für den Umfang der Ausübung des Jagdrechts feststehen, die sich auf eine Tagezahl gar nicht oder doch schwer reduziren lassen, bleibt der Kommission überlassen, jene Normen bei der Theilung unmittelbar als Maaßstab zum Grunde zu legen.

Der Werth einer Vorjagdberechtigung wird in der Art ermittelt, daß die ersten drei Tage, in denen sie ausgeübt werden kann, vierfach, die nächsten vier Tage doppelt, alle übrige aber einfach gerechnet werden.

Steht dem zur Vorjagd Berechtigten in dem zu theilenden Distrikte zugleich die Mitausübung des gemeinschaftlichen Jagdrechts zu, so wird demselben die hiernach für die Vorjagd ermittelte Tagezahl, außer derjenigen vergütet, die ihm für das gemeinschaftliche Jagdrecht anzurechnen ist. Die Tage der Ausübung des gemeinschaftlichen Jagdrechts werden in allen Fällen erst von da an gezählt, wo die Vorjagd aufhört.

Ueber die Anrechnung sonstiger besonderer Ausdehnungen und Beschränkungen der Ausübung des Jagdrechts hat, in Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den Betheiligten, die Theilungskommission nach der Natur der Sache und billigem Ermessen, zu entscheiden und sich hiebei, nach Befinden, des Gutachtens von Sachverständigen zu bedienen.

§. 13. Stehen einem Berechtigten in einem gemeinschaftlichen Jagddistrikte mehrere Jagdberechtigungen aus verschiedenen Titeln zu, so hat derselbe für eine jede dieser Berechtigungen auf volle Entschädigung Anspruch.

§. 14. Jagdberechtigungen, welche Städten und andern Gemeinden als Korporationen zustehen, sind gleichfalls nach den Bestimmungen des §. 12. zu beurtheilen.

Steht dagegen die Berechtigung allen einzelnen Mitgliedern der Gemeinde in der Art zu, daß jedes derselben, unter Voraussetzung der erforderlichen Qualifikation, dieselbe für sich auszuüben befugt ist, so wird die Personenzahl nach der Durchschnittssumme der in den letzten zehn Jahren von der Ortspolizeibehörde ausgegebenen Jagdscheine ermittelt, von der Theilungskommission demnächst als Maaß der übrigen Jagdberechtigungen nach billigen Grundsätzen ebenfalls eine Personenzahl normirt, und nach dem Verhältniß dieser Zahlen der Werth der Jagdberechtigung der betreffenden Gemeinde auf Tage reduzirt. Hat eine Ertheilung von Jagdscheinen nicht stattgefunden, so wird, mit Rücksicht auf das bei andern in ähnlicher Weise jagdberechtigten Gemeinden stattfindende Verhältniß, Behufs der erwähnten Reduktion, eine Personenzahl von der Theilungskommission nach billigem Ermessen festgesetzt.

§. 15. Ist nach den Bestimmungen der §§. 11 — 14 das Maaß der einzelnen Theilnahmerechte festgestellt, so wird darnach der Jagddistrikt unter die Berechtigten vertheilt.

§. 16. Die Vertheilung geschieht nach Flächeninhalt und Werth, so daß die geringere Qualität in Bezug auf Jagdbarkeit durch einen größeren Umfang des Entschädigungs-Bezirks, und umgekehrt ausgeglichen wird.

§. 17. Bei Feststellung der Größe des zu theilenden Jagddistrikts und der in demselben vorkommenden Abtheilungen werden die etwa vorhandenen, von der Theilungsbehörde für glaubhaft anerkannten Karten und in deren Ermangelung ein anderer Maaßstab, über den die Betheiligten sich vereinigen,

zum Grunde gelegt. Ist eine solche Einigung nicht herbeizuführen, so wird eine generelle Vermessung vorgenommen.

§. 18. Eine Abschätzung der Bodengüte der dem gemeinschaftlichen Jagdrecht unterworfenen Grundstücke soll in der Regel nicht stattfinden, vielmehr sind in jedem Theilungsverfahren gewisse Klassen nach der äußern Beschaffenheit des Terrains und die Werthverhältnisse derselben unter einander festzusetzen, worüber in der Ausführungsordnung das Nähere bestimmt ist. Auf die Bodengüte ist nur, wenn ausdrücklich darauf angetragen wird, und ein solcher Antrag in sehr wesentlichen in dem zu theilenden Distrikt in dieser Beziehung vorkommenden Verschiedenheiten Begründung findet, Rücksicht zu nehmen. Auch die vorzugsweise starke Bevölkerung eines Distrikts, namentlich wenn er mit vielen zerstreut liegenden Häusern bebaut ist, kann in Betracht gezogen werden. Ortschaften, einzelne Gebäude und Hofräume, so wie die unmittelbar an solche grenzenden eingefriedigten Gärten kommen bei Feststellung der Theilungsmasse nicht zur Berechnung.

§. 19. Den Betheiligten steht frei, über die Klassen, deren Grundlagen und ihr Verhältniß zu einander, sowie auch über die Grundsätze wegen Berechnung des Werths der einzelnen Berechtigungen sich anderweitig zu einigen.

§. 20. Jeder Betheiligte ist berechtigt, seine Abfindung aus dem gemeinschaftlichen Jagddistrikte nach Maaßgabe seines Theilnahmerechts in einem bestimmten, ihm zur alleinigen Jagdnutzung zu überweisenden Bezirk zu verlangen. Sollte jedoch eine solche Abfindung einen Flächeninhalt von 300 Morgen bei einzelnen Theilnehmern nicht erreichen, so steht es Letzteren frei, statt dessen als Entschädigung eine ablösbare Geldrente zu verlangen, deren Betrag durch Sachverständige zu ermitteln ist. Die Ablösung geschieht durch ein Kapital von dem fünfundzwanzigfachen Betrage einer Jahresrente.

§. 21. Für eine jede auf einem und demselben Rechtstitel beruhende selbstständige Jagdberechtigung ist dem Berech-

tigten die Abfindung in einer zusammenhängenden Fläche zu gewähren.

§. 22. Eine Ausnahme hiervon (§. 21.) findet nur dann Statt, wenn bei einer Abfindung von sehr erheblichem Umfange das Entschädigungsrevier nicht zusammenhangend gelegt werden kann, ohne eine angemessene Planlage für die übrigen unmöglich zu machen, und wenn zugleich die Trennung einer solchen Abfindung in mehrere Reviere sich in der Art bewirken läßt, daß jedes getrennte Revier jagdbar bleibt. Letzteres ist nach dem Verhältniß anderer in demselben Jagddistrikt zugetheilter Abfindungsflächen zu beurtheilen und darüber nach Befinden der Theilungsbehörde, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

§. 23. Bei der Lagerung der Abfindungsfläche ist auf die Nähe des Gutes, mit welchem die Jagdberechtigung verbunden ist, so wie auf den Zusammenhang mit einem privativen Jagdreviere des Berechtigten oder auch mit einem anderen Jagddistrikt, in welchem derselbe gleichfalls mitberechtigt ist, möglichst Rücksicht zu nehmen.

§. 24. Die einzelnen Abfindungsflächen sind, wo es nach der Oertlichkeit geschehen kann, so anzulegen, daß sie von natürlichen Grenzen, als Flüssen, Bächen, Landstraßen, Wegen, Kultur- oder Eigenthums-Grenzen umschlossen werden. Wo dieses ohne erhebliche Abweichung von dem berechneten Umfange der an einander grenzenden Abfindungsreviere erreicht werden kann, ist ein jeder Betheiligte verpflichtet, sich zu diesem Zwecke eine mäßige Kürzung seines Antheils gefallen zu lassen, welche bis zu einem Prozent der ganzen Abfindungsfläche ohne Entschädigung, aber auch bis zu fünf Prozent gegen Entschädigung in Rente (§. 20) zulässig ist. Grenzen zwei Abfindungsflächen ungleicher Größe an einander, so soll in der Regel die größere das zur Abrundung erforderliche Terrain abgeben. Fällt die Grenze zweier Abfindungen in ein von natürlichen Grenzen nicht durchschnittenes Terrain, so ist solche durch Grenzmale zu bezeichnen, welche jederzeit in einer Weise

aufzustellen sind, daß die Grundeigenthümer dadurch nicht bei der Benutzung der Grundstücke beeinträchtigt werden.

§. 25. Durch die Beendigung der Theilung erhält jeder Berechtigte in dem ihm überwiesenen Revier das Recht, diejenige Jagdart, welche Gegenstand des Theilungsverfahrens war, unter Beobachtung der jagdpolizeilichen Vorschriften ausschließlich zu benutzen.

§. 26. In Revieren, wo hohe, mittlere und niedere Jagd getrennt sind, hat die Theilung der Berechtigung zu einer dieser Jagden weder auf die Theilung der andern, noch auf deren fernere Ausübung einen Einfluß.

§. 27. Das Abfindungsrevier tritt ganz in dieselben rechtlichen Verhältnisse, welche früher in Ansehung der ungetheilten Berechtigung stattfanden. Ein Gleiches gilt von der nach §§. 20 und 24 zu gewährenden Entschädigungsrente. Wird dieselbe abgelöset, so können die Obereigenthümer, Lehens-Agnaten, Fideikommißanwärter und Wiederverkaufsberechtigten die Wiederanlegung des Ablösungskapitals zu Lehn oder Fideikommiß, oder die Verwendung desselben zur dauernden Verbesserung des berechtigten Gutes, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verlangen, Letztere auch diejenigen Rechte geltend machen, welche ihnen bei Gemeinheitstheilungen zustehen.

---

6. Die Ausführung der Jagdgemeinheits-Theilungen für die zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile.

Vom 7. März 1843.

§. 1. Die Ausführung der Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte wird für jeden Kreis einer besonderen Kreis-Jagdtheilungs-Kommission übertragen.

§. 2. Die Kreis-Jagdtheilungs-Kommission (§. 1) soll aus einem zum Richteramt qualifizirten, bei der Sache nicht

betheiligten Beamten und aus zwei jagdberechtigten Grundeigenthümern, welche auch einem benachbarten Kreise angehören können, bestehen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter erfolgt in der Kreisversammlung nach den für die Landrathswahlen geltenden formellen Bestimmungen, jedoch unter Theilnahme der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden. Der Stellvertreter eines aus den Grundeigenthümern gewählten Mitgliedes darf nicht mit Letzterem in dem nämlichen Distrikte zur Jagd berechtigt sein, damit er bei denjenigen Spezialverhandlungen fungiren kann, wo dasselbe wegen eigenen Interesses bei der Sache ausscheiden muß.

Die Bestätigung der Wahlen steht dem Ober-Präsidenten zu, jedoch in Ansehung des richterlichen Mitgliedes unter Mitwirkung des Präsidenten des Ober-Landesgerichts. Der Minister des Innern ist ermächtigt, bei Ermangelung qualifizirter Jagdberechtigter ausnahmsweise auch die Erwählung anderer sachkundiger Personen zu Mitgliedern der Theilungskommission zu gestatten.

§. 3. Die Kreis-Jagdtheilungs-Kommissionen haben in Ansehung der Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte im Allgemeinen gleiche Befugnisse und Verpflichtungen wie die General-Kommission in Ansehung der Gemeinheits-Theilungen; sie müssen sich jedoch bei Erlassen an die Unterbehörden der Regierungen und Ober-Landesgerichte des Requisitionsstyls bedienen.

Sie stehen in disziplinarischer Beziehung unter dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern.

Die Theilung sämmtlicher, innerhalb des Kreises befindlicher gemeinschaftlicher Jagddistrikte wird unmittelbar durch die Kreiskommissionen bewirkt, und finden Spezialkommissionen zu Theilung einzelner Reviere nicht Statt. Es bleibt jedoch den Kreiskommissionen unbenommen, mit solchen Geschäften, welche nicht die Mitwirkung der gesammten Kommission erfordern, einzelne Mitglieder zu beauftragen. Die Instruktion streitiger Gegenstände liegt dem zum Richteramte qualifizirten Mitgliede

ob. Dasselbe hat auch sämmtliche Verhandlungen zu leiten und gebührt ihm der Vorsitz in der Kommission.

§. 4. Die Provokation auf Theilung eines in mehreren Kreisen belegenen Jagddistrikts ist bei der Theilungskommission desjenigen Kreises anzubringen, in welchem der größte Theil desselben liegt. Kompetenzkonflikte hat der Oberpräsident zu entscheiden.

§. 5. Die Theilungskommission hat zunächst die Legitimation der Provokanten zu prüfen. Diese müssen mit dem Theilungsantrage ein Verzeichniß der Jagdberechtigten des Distrikts mit der pflichtmäßigen Versicherung einreichen, daß ihnen mehrere Berechtigte, als darin angegeben, nicht bekannt sind.

§. 6. Ergibt sich nach diesem Verhältnisse (§. 5), daß die Provokanten nicht ein Viertel der bekannten Jagdberechtigten ausmachen, so wird die Provokation, insofern solche nicht auf Einleitung eines Theilungsverfahrens auf alleinige Kosten der Provokanten gerichtet ist, durch ein Dekret zurückgewiesen. Im entgegengesetzten Falle ladet die Kommission die bekannten Jagdberechtigten des Distrikts zu einem auf acht Wochen hinauszusetzenden Termin unter der Verwarnung vor, daß im Fall des Ausbleibens ihre Einwilligung in die Theilung angenommen, und diese nach den Beschlüssen der Erschienenen ausgeführt werde. Zugleich erläßt die Kommission eine Ediktalladung, wodurch alle diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse haben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präklusion aufgefordert werden.

Die Ediktalladung wird zweimal in dem Amtsblatte, den Intelligenzblättern und den Zeitungen des Regierungsbezirkes, und wenn in demselben keine Zeitung erscheint, in der eines benachbarten Regierungsbezirks bekannt gemacht. Liegt ein Theil des Jagddistrikts in einem anderen Regierungsbezirk, so erfolgt die Bekanntmachung auch in den dortigen öffentlichen Blättern.

§. 7. Ein jeder Theilnehmer ist verpflichtet, in dem Anmeldungstermine (§. 6) persönlich zu erscheinen, und hat seine Berechtigung, deren Art und Umfang anzugeben, die darüber

sprechenden Urkunden vorzulegen und die sonstigen Beweismittel namhaft zu machen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nur gestattet, wenn der Betheiligte durch erhebliche Ursachen an dem persönlichen Erscheinen gehindert wird, und solche sogleich bescheinigt.

Die Rechte des Fiskus werden durch den betreffenden Oberförster wahrgenommen, der sich durch die Autorisation der vorgesetzten Regierung zu legitimiren hat.

Die erschienenen Interessenten haben sich in diesem Termine über die Anerkennung der angemeldeten Gerechtsame im Allgemeinen zu erklären.

Zugleich prüft die Theilungskommission die Legitimation der Provokaten und deren Bevollmächtigten, sofern solche von den andern Betheiligten bestritten wird.

Das einmal angefangene Verfahren muß ununterbrochen fortgesetzt und darf nur dann ausgesetzt werden, wenn die Verhältnisse der Sache es erfordern. Die Interessenten müssen nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bezeichneten Termine, sondern auch an den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termins betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Einforderung sich einfinden, bis die Kommission die Verhandlung für geschlossen erklärt. Eine Prorogation der anberaumten Termine kann nur ausnahmsweise, wenn der Antrag durch Bescheinigung erheblicher Hinderungsursachen begründet ist, bewilligt werden. Auch muß derjenige, welcher einen anderweitigen Termin veranlaßt, die Kosten desselben allein tragen.

Diese Bestimmungen finden nicht blos in Beziehung auf den Anmeldungstermin, sondern auf alle folgende Termine Anwendung.

§. 8. Nach Beendigung des Anmeldungstermins entscheidet die Kommission über die Zulässigkeit der Provokation und faßt in Ansehung aller nicht angemeldeten Ansprüche den Präklusionsbescheid ab, welcher nach Vorschrift des §. 6. öffentlich bekannt zu machen ist. Gegen die Präklusion findet die Resti-

tution nach den Bestimmungen des III. Abschnitts Titel XIV. der Allgemeinen Gerichtsordnung Statt; es muß jedoch derjenige, welcher die Restitution erlangt, alle Kosten tragen, welche durch die Umänderung des bisherigen Verfahrens in Folge seines späteren Eintretens herbeigeführt werden.

§. 9. Hiernächst wird ein Instruktions-Termin zur Feststellung der Theilnahmerechte und der Theilungsmasse, so wie zur Erklärung der Interessenten über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundsätze angesetzt, wozu dieselben unter dem Präjudiz, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind, vorgeladen werden.

Der Kommission bleibt, wo die Verhältnisse es gestatten, überlassen, diese Gegenstände auch schon in dem Anmeldungs-Termine zu erledigen, wie ihr denn überhaupt freisteht, die verschiedenen Termine, wo es angemessen erscheint, zusammenzuziehen.

Die gegenseitigen Gerechtsame werden rücksichtlich der Nichterschienenen in dem Maaße für richtig angenommen, wie sie von den Erschienenen angegeben worden.

Die Theilhaber eines gemeinschaftlichen Interesses müssen sich, insofern von dessen Wahrnehmung gegen einen Dritten die Rede ist, den Beschlüssen der Mehrheit, welche nach der Zahl der selbstständigen Jagdberechtigungen berechnet wird, unterwerfen.

Dagegen ist zu den im §. 19. der Theilungs-Ordnung erwähnten Beschlüssen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Betheiligten erforderlich, deren Zahl in gleicher Weise wie vorstehend berechnet wird.

Zu gänzlicher Beseitigung der Rücksicht auf die Terrainverschiedenheiten wird Einstimmigkeit aller Betheiligten erfordert.

§. 10. In dem Instruktions-Termine (§. 6.) haben sich die Betheiligten über den ganzen Inhalt der Anmeldungen, namentlich in Beziehung auf den Umfang der behaupteten Berechtigung und die Art der Ausübung bestimmt zu erklären.

Die Kommission hat sich möglichst zu bemühen, die Streitigkeiten durch gütliche Einigung zu beseitigen; imgleichen über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundsätze bei obwaltender Meinungsverschiedenheit einen Beschluß zu Stande zu bringen.

Diejenigen Punkte, über welche weder Einigung noch Beschlußnahme erfolgt, entscheidet die Kommission, sofern nicht eine weitere Instruktion erforderlich ist, in dem nämlichen Termine.

§. 11. In jedem Theilungsverfahren sind, und zwar für jede Jagdart besonders, gewisse Klassen der Jagdbarkeit der verschiedenen Theile des Distrikts nach der äußeren Beschaffenheit des Terrains festzustellen. Als Hauptklassen werden nach ihrer Werthfolge nachstehende bestimmt:

A. Für die niedere Jagd:

1) Aecker und Wiesen mit Feldholzungen untermischt,
2) Aecker und Wiesen ohne Feldholzungen,
3) große Waldungen, überhaupt Terrain von vorherrschend waldiger Beschaffenheit,
4) mit starkem Haidekraut oder Post bewachsener Haide- oder Moorgrund,
5) Gemeinde-Huden, kahler Haide- oder Moorgrund, kahle Bergweide.

B. Für die mittlere Jagd:

1) Wald im Gebirge, und wo sich der Birkhahn findet und zur mittleren Jagd gehört, mit starkem Haidekraut oder Post bewachsener Haide- oder Moorgrund,
2) Wald in der Ebene von bedeutendem Umfange,
3) Holzungen, welche zwar nicht zusammenhängend sind, jedoch den größeren Theil des Terrains einnehmen,
4) Aecker, Wiesen, Hütungen, auch wenn sie von kleinern Holzungen durchschnitten sind, bei welchen letzteren indeß ein Unterschied des Werthes zu machen ist, je nachdem sie in größerer oder geringerer Entfernung von ausgedehn-

ten Waldungen, in denen es einen Rehstand gibt, belegen sind.

C. Für hohe Jagd:

1) Wald im Gebirge,
2) Wald in der Ebene von bedeutendem Umfange,
3) Aecker, Wiesen, Hütungen, auch wenn sie mit kleinern Holzungen untermischt sind, wobei indeß ebenfalls ein Unterschied des Werthes zu machen ist, je nachdem sie in der Nähe großer Waldungen, in denen es einen Roth- oder Schwarzwildstand gibt, belegen sind oder nicht.

Auf die Bodengüte ist nur dann besondere Rücksicht zu nehmen, wenn in dem zu theilenden Jagddistrikte erhebliche Verschiedenheiten, und zwar in größerer Ausdehnung vorkommen, und deßhalb ein ausdrücklicher Antrag gemacht wird. Es sind alsdann auch in dieser Beziehung Klassen, die aber die Zahl von dreien nicht übersteigen sollen, zu bilden.

Das Werthsverhältniß der verschiedenen Klassen untereinander ist in jedem einzelnen Fall besonders festzusetzen. An die oben angegebenen Hauptklassen ist jedoch die Theilungskommission nicht nothwendig gebunden; vielmehr steht ihr frei, nach Maaßgabe der Oertlichkeit einzelne Klassen wegzulassen, oder auch noch andere einzuschalten. Sie soll jedoch in allen Fällen zunächst die gütliche Einigung der Interessenten über die Klassifikation und die Werthsverhältnisse der verschiedenen Klassen untereinander, sowohl in Beziehung auf die äußere Beschaffenheit des Terrains als auf die Bodengüte, wo letztere zur Sprache kommt, herbeizuführen suchen und nur in Entstehung einer solchen Einigung eine Festsetzung hierüber von Amtswegen treffen.

Der Kommission bleibt vorbehalten, auch darüber zu entscheiden, inwiefern die Werthsverschiedenheit die durch den Stand der Bevölkerung einer Gegend in Verhältniß anderer Theile des Distrikts herbeigeführt werden möchte, sowie sonstige Verschiedenheiten der einzelnen Theile des Distrikts, welche auf die Jagdbarkeit derselben einen bedeutenden Einfluß haben, zu berücksichtigen sind.

Ob dieserhalb zuvor ein Gutachten von Sachverständigen einzuholen sei, wird ihrem Ermessen überlassen.

§. 12. Sind die Theilnahmerechte festgestellt, und über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundsätze die nöthigen Bestimmungen erfolgt, auch die streitigen Punkte nach Vorschrift der §§. 20—32 entschieden, so läßt die Kommission durch einen nach den Bestimmungen der Order vom 28. Februar 1829 qualifizirten Feldmesser unter Mitwirkung eines der beiden aus den jagdberechtigten Grundbesitzern gewählten Mitglieder, nach den Separations- und sonstigen, von ihr für glaubhaft befundenen Karten, deren Benutzung die Behörden, in deren Gewahrsam sie sich befinden, ihr auf vorgängige Requisition in ihren Geschäftslokalen zu gestatten haben, eventuell auf Grund einer vorzunehmenden generellen Vermessung (wozu in den meisten Fällen eine Messung durch Abschreiben genügen wird) den zu theilenden Distrikt sowohl nach seinem Flächeninhalt als nach dem Werthsverhältniß der einzelnen Klassen der Jagdbarkeit, imgleichen das Sollhaben eines jeden Betheiligten berechnen und den Theilungsplan aufstellen.

§. 13. Der Theilungsplan nebst den Berechnungen wird in einem eigends dazu anberaumten Termin den Betheiligten zur Erklärung vorgelegt; dieselben sind mit ihren Erinnerungen dagegen zu hören und hiernächst diejenigen Streitpunkte, welche nicht durch gütliche Einigung sich beseitigen lassen, von der Kommission zur weiteren Instruktion und Entscheidung zu stellen. Die Vorladung zu diesem Termine geschieht unter der Verwarnung, daß in Ansehung der Nichterscheinenden angenommen werde, daß sie gegen den Theilungspaln nichts einzuwenden haben, und den Beschlüssen der Erschienenen beitreten.

§. 14. Nach Beendigung des Verfahrens entwirft die Kommission auf Grund der stattgehabten Verhandlungen den Theilungsrezeß, der das Resultat der Theilung ausführlich ergeben, insbesondere eine genaue Beschreibung der Grenzen der den einzelnen Interessenten zu ihrer Abfindung überwiesenen privativen Jagdreviere enthalten muß. Die Theilungskommis-

sion hat hierbei das landespolizeiliche Interesse wahrzunehmen, gegen die hierauf sich beziehenden Verfügungen findet nur die Beschwerde bei dem Oberpräsidenten, und in weiterer Instanz bei dem Minister des Innern Statt.

§. 15. Wird gegen den Entwurf nichts erinnert, oder sind die gemachten Erinnerungen erledigt, so erfolgt die Vollziehung des Rezesses vor der Theilungskommission. Etwaigen Ausstellungen wird, sofern deren Erledigung keine Bedenken entgegenstehen, sogleich abgeholfen, und dieses in dem mit dem Rezeß zu verbindenden Vollziehungsprotokoll bemerkt. Werden Ausstellungen ungegründet befunden, so sind diejenigen, von denen solche ausgegangen sind, darüber gehörig zu belehren. Verweigern dieselben dennoch die Vollziehung, so wird ihnen mittelst eines besondern Resoluts unter Anführung der Gründe, weßhalb die Ausstellung nicht berücksichtigt werden könne, eine angemessene Frist unter der Verwarnung gesetzt, daß, sofern sie die Vollziehung bis dahin nicht bewirken würden, dieselbe richterlich ergänzt und die Bestätigung des Rezesses auch ohne dieselbe erfolgen werde.

Gegen dieses Resolut stehen den Betheiligten dieselben Rechtsmittel zu, wie gegen andere Entscheidungen der Kommission.

§. 16. Sind die Ausstellungen gegen den Rezeß durch rechtskräftige Entscheidung erledigt, so bestätigt die Kommission denselben, welcher dadurch die Eigenschaft einer gerichtlich bestätigten Urkunde erhält. Nach Bestätigung des Rezesses kann kein Betheiligter mit Einwendungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen und mit Nachforderungen für Rechte, welche Gegenstände des Theilungsverfahrens waren, weiter gehört werden.

§. 17. Sobald der Rezeß bestätigt worden, erfolgt die Ausführung der Theilung durch Ueberweisung der Abfindungsreviere an die Betheiligten an Ort und Stelle, sowie Versteinung der Grenzen, soweit solche nach §. 24. der Theilungsordnung erforderlich, und ohne Beeinträchtigung der Grund-

eigenthümer ausführbar ist. Die Ausführung ist durch das zum Richteramte qualifizirte Mitglied zu bewirken, welchem überlassen bleibt, dabei eines der beiden andern Mitglieder zuzuziehen.

Die Theilungskommission ist ermächtigt, die Ausführung der Theilung nach Umständen auch vor Vollziehung des Rezesses anzuordnen.

§. 18. Das Hauptexemplar des bestätigten Rezesses wird mit dem über die Ausführung aufgenommenen Protokoll und sämmtlichen Akten an den Landrath des Kreises abgeliefert, und in dessen Registratur aufbewahrt.

Eine zweite Ausfertigung des Rezesses mit einer beglaubigten Abschrift des Ausführungsprotokolls wird der Regierung eingereicht und einem jeden Betheiligten ein beglaubigter Auszug über das ihm angewiesene Abfindungsrevier zugefertigt; es steht jedoch den einzelnen Betheiligten frei, eine vollständige Ausfertigung des Rezesses auf ihre Kosten zu verlangen.

§. 19. Mit der Ausführung des Rezesses ist die Wirksamkeit der Kommission geschlossen, und Klagen wegen Verletzung der durch den Theilungsrezeß erworbenen Rechte gehören vor den ordentlichen Richter.

§. 20. Sämmtliche im Verlaufe des Theilungsverfahrens in Beziehung auf dessen Gegenstand entstehende Streitigkeiten entscheidet die Theilungskommission in erster Instanz; ihre Entscheidungen haben die Kraft richterlicher Erkenntnisse.

Bei Streitigkeiten über die Theilnahmerechte steht es jedoch einer Partei frei, auf die Entscheidung im ordentlichen Wege Rechtens anzutragen; in diesem Falle werden die von der Kommission instruirten Akten an das kompetente Oberlandesgericht zum Spruche abgegeben.

§. 21. Die Instruktion der Streitpunkte geschieht durch das zum Richteramt qualifizirte Mitglied der Kommission (§. 3).

Sofern es jedoch dabei auf praktische Bekanntschaft mit dem Gegenstande ankommt, assistirt ihm eines der beiden andern Mitglieder.

Schriftliche Deduktionen sind in erster Instanz nicht zulässig.

§. 22. Im Falle des ungehorsamen Ausbleibens einer Partei auf die ergangene Verladung kommen die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Titel VIII. §§. 9—12 und Titel XIV. §§. 69—77 in Anwendung. Das Kontumazialverfahren findet ebenfalls Statt, wenn eine Partei ihren Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information versieht.

§. 23. In Fällen, wo nach den Bestimmungen der §§. 20. und 24. der Theilungsordnung Sachverständige zuzuziehen sind, fordert die Kommission jede Partei auf, einen solchen in Vorschlag zu bringen und ernennt ihrerseits einen dritten Sachverständigen. Der Betrag der zu gewährenden Rente wird nach dem Durchschnitte der Abschätzungen festgesetzt.

In den in §§. 12. und 22. vorgesehenen Fällen, ernennt die Kommission nach ihrem Ermessen einen oder mehrere Sachverständige. Die Parteien sind jedoch mit ihren Einwendungen gegen die Personen der benannten Sachverständigen zu hören, über welche die Kommission entscheidet.

§. 24. Die Beschlüsse der Kommission werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 25. Zur Entscheidung in zweiter Instanz über die bei dem Theilungsverfahren entstehenden Streitigkeiten sollen Revisionskommissionen in Jagdtheilungssachen bestellt werden, deren jede, außer dem Vorsitzenden, aus einem Verwaltungs- und einem Justizbeamten der vierten Rangklasse und zweien von den Ständen aus den jagdberechtigten Grundbesitzern der betreffenden Landestheile zu wählenden Mitgliedern bestehen soll. Für jedes derselben wird ein Stellvertreter erwählt, der in Ansehung der Betheiligung bei gemeinschaftlichen Jagddistrikten zu dem von ihm zu vertretenden Mitgliede in dem oben im §. 2. erwähnten Verhältnisse stehen muß.

In der Provinz Brandenburg wird eine Revisionskommission zu Berlin für die Kurmark (mit Ausschluß der Altmark)

und eine andere zu Frankfurt für die Neumark und Niederlausitz, in den Begrenzungen, welche die genannten Landestheile im Jahre 1806 hatten, errichtet. Die ständischen Mitglieder der Revisionskommission zu Berlin werden auf dem Kurmärkischen Kommunal-Landtage, und von den ständischen Mitgliedern der Revisionskommission zu Frankfurt wird das eine auf dem Neumärkischen und das andere auf dem Niederlausitzischen Kommunal-Landtage gewählt.

In der Provinz Sachsen wird für jeden der Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt eine Revisionskommission an dem Orte des Sitzes der Regierung bestellt. Von den ständischen Mitgliedern der Revisionskommission zu Magdeburg wird das eine auf dem Provinzial-Landtage, das andere auf dem Altmärkischen Kommunal-Landtage; die ständischen Mitglieder der Revisionskommission zu Merseburg und Erfurt dagegen werden auf dem Provinzial-Landtage gewählt.

Fällt die Wahl der Stände auf andere qualifizirte Personen, die nicht zu den jagdberechtigten Grundbesitzern der betreffenden Landestheile gehören, so findet die Bestimmung des §. 2. mit der Maaßgabe Anwendung, daß auf Dispensation anzutragen ist.

§. 26. Die Revisionskommissionen nehmen im Allgemeinen hinsichtlich der Jagdtheilung dieselbe Stellung ein, wie die Revisionskollegien in Beziehung auf die Gemeinheitstheilungen. Sie sind den Ministern des Innern und der Justiz untergeordnet; Ersterer ernennt die aus den Verwaltungsbeamten, Letzterer die aus den Justizbeamten zu bestimmenden Mitglieder.

§. 27. Die Wahlen der ständischen Mitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Vorsitzenden der Revisionskommission werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag der Minister des Innern und der Justiz ernannt. Die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte sind schuldig, in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge der Revisionskommissionen anzunehmen.

§. 28. Die Appellation gegen Entscheidungen der Kreis-

Theilungskommission muß innerhalb sechs Wochen nach Insinuation des Bescheides eingelegt werden.

§. 29. Die Instruktion des Appellatorii wird von der Kreistheilungskommission bewirkt. Die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung und der späteren, dieselben erläuternden oder abändernden Gesetze müssen dabei beobachtet werden.

Schriftliche Deduktionen sind in der zweiten Instanz zulässig.

§. 30. In denjenigen Fällen, wo nach der Theilungsordnung die Zuziehung von Sachverständigen gestattet ist, bleibt solche auch der Revisionskommission (§. 23.) überlassen.

§. 31. Kommen in der Appellationsinstanz ganz neue Punkte vor, welche mit andern bisher schon streitig gewesenen in Verbindung stehen, so muß auch darauf die Instruktion gerichtet und darüber im Appellationserkenntnisse zugleich entschieden werden.

§. 32. Die Entscheidungen der Revisionskommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Dieselben werden in Urtheilsform abgefaßt, mit den Gründen ausgefertigt, und den Parteien durch die Kreistheilungskommission insinuirt.

In Fällen, wo eines der ständischen Mitglieder bei der Entscheidung betheiligt ist, beruft der Vorsitzende den Stellvertreter ein.

§. 33. Gegen die Erkenntnisse der Revisionskommissionen findet nur die Nichtigkeitsbeschwerde nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. Dezember 1833 Statt.

§. 34. Den Interessenten eines gemeinschaftlichen Jagddistrikts steht frei, sich auch ohne Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde auseinander zu setzen; jedoch muß in einem solchen Falle der abgeschlossene Rezeß der Kreis-Jagdtheilungskommission zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 35. Die Betheiligten sind verpflichtet, diejenigen Kosten, welche durch das Theilungsverfahren im Allgemeinen veranlaßt werden, nach Verhältniß ihrer angemeldeten Theilnahmerechte vorzuschießen. Am Schlusse desselben erfolgt die Ausgleichung nach Verhältniß der erhaltenen Abfindungen.

§. 36. Nur diejenigen, welche aus der Theilung Abfindungen zu empfangen haben, sind schuldig, zu diesen Kosten beizutragen; Besitzer privativer Jagdreviere oder Grenznachbaren, welche bloß zur Wahrnehmung ihrer Rechte bei dem Verfahren aufgetreten sind, bleiben davon befreit.

§. 37. Diejenigen Kosten, welche durch die Instruktion und Entscheidung der im Tilgungsverfahren entstehenden Streitigkeiten veranlaßt werden, sind mit denen des allgemeinen Theilungsverfahrens nicht zu vermischen und werden von den streitenden Theilen allein, nach den wegen der Prozeßkosten bestehenden Grundsätzen, getragen, welche auch für die Zahlung der Vorschüsse maaßgebend sind.

Wegen Verwaltung des Kostenwesens haben die Vorsitzenden der Kreistilgungskommissionen, sowie der Revisionskommission das Erforderliche anzuordnen.

Sie bestimmen die zu leistenden Vorschüsse und ertheilen die Anweisungen auf Zahlungen aus den vorhandenen Beständen.

Beschwerden über den Kostenpunkt sind bei dem Minister des Innern anzubringen.

§. 38. Die Verhandlungen der Kreis-Jagdtheilungs-, so wie der Revisions-Kommissionen, sind stempelfrei. An Kosten werden den Betheiligten nur berechnet: die Diäten, Reisekosten und sonstigen Entschädigungen der Kommissarien, Sachverständigen und Zeugen, so wie überhaupt alles dasjenige, was als baare Auslage zu betrachten ist.

§. 39. Die Kommissarien, sowohl bei den Kreis- als den Revisions-Kommissionen erhalten für die Tage, an denen sie beim Zusammentritte der Kommissionen oder in ihnen besonders aufgetragenen Geschäften fungiren, Diäten.

Für schriftliche Ausarbeitungen wird den Mitgliedern eine besondere Vergütigung nach Verhältniß des dazu erforderlichen Zeitaufwandes und den stattfindenden Diätensätzen gewährt, wobei eine Beschäftigung von sieben Stunden für einen Arbeitstag gerechnet wird.

§. 40. Die Diäten der Kommissarien sowohl bei den

Kreis-Jagd-Theilungs- als bei den Revisions-Kommissionen werden auf zwei Thaler, die des Vorsitzenden der Revisions-Kommission auf drei Thaler festgesetzt.

An Reisekosten werden in vorkommenden Fällen sämmtlichen Kommissarien die in der Verordnung vom 28. Juni 1825 §§. 9—11 für Beamte der dritten, vierten und fünften Rangklasse bestimmten Sätze zugebilligt.

§. 41. Beide Kommissionen können für alle Ausfertigungen, Kopialien, so wie für die Zustellung Insinuationsgebühren und Meilengelder oder das Porto, und überhaupt alle Auslagen in Anrechnung bringen.

§. 42. Den Kreis-Jagdtheilungs-Kommissionen wird gestattet, zu Erleichterung ihrer Geschäfte in den Terminen einen Protokollführer zuzuziehen, für welchen ein Diätensatz von 20 Sgr. berechnet werden kann.

§. 43. Die Gebühren der Feldmesser werden nach den Bestimmungen der §§. 82—97 des Reglements vom 29. April 1813 festgesetzt; sofern sich darin für besondere Arbeiten ein spezieller Satz nicht findet, sind ihnen die daselbst §. 106 bestimmten Diäten nach Maaßgabe des erforderlichen Zeitaufwandes (§. 40) zu gewähren. Die Diäten für die Reisetage der Feldmesser werden nach §. 103 des angeführten Reglements, und die Fuhrkosten mit 20 Sgr. für die Meile vergütet. Wird von den Partheien auf eine Revision der Arbeiten derselben angetragen, so kommen die Bestimmungen sub 2 u. 3 §. 2 des Regulativs vom 25. April 1836 in Anwendung.

§. 44. Sachverständige erhalten täglich 1 Rthlr. 15 Sgr., welche nach dem Ermessen der Kommission selbst dann auf 2 Rthlr. erhöht werden können, wenn den Sachverständigen nach ihren sonstigen Verhältnissen ein geringerer Satz zukommen würde, imgleichen Reisekosten nach den Bestimmungen der Verordnung vom 18. Juni 1825.

§. 45. Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten der vernommenen Zeugen werden von der Kommission nach den

Bestimmungen der allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815 festgesetzt.

§. 46. In der Appellationsinstanz können diejenigen Parteien, welche nach §. 36. von der Theilnahme an den Auseinandersetzungskosten befreit sind, auch Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten für sich oder ihre Mandatarien in Anspruch nehmen.

---

7) Verfahren bei dem Holzverkauf in den Königlichen Forsten.

Vom 8. März 1843.

Von den im Jahre 1841 versammelt gewesenen Ständen der Provinzen Sachsen und Posen sind einige Petitionen angebracht worden, welche auf eine Abänderung des bisherigen Verfahrens beim Holzverkauf in den Königl. Forsten abzwecken. Dies hat zu einer ausführlichen Berathung des Gegenstandes im Königl. Staats-Ministerio geführt, in deren Verfolge den Königl. Regierungen über die künftig hierbei zu beobachtenden Grundsätze, und die danach eintretenden Modifikationen der Circular-Verfügung vom 25. Februar 1839 Nachstehendes zu erkennen gegeben würde:

Zunächst kommt in Betracht, daß die Holztaxen, wenn sie auch den marktgängigen Preisen möglichst entsprechend regulirt werden, doch den öfteren Schwankungen derselben nicht zu folgen vermögen. Noch weniger ist es ausführbar, bei der Festsetzung der Taxen auf den oft sehr großen Unterschied des Werths, welcher aus der verschiedenen Lage und Beschaffenheit der einzelnen Kauf-Objecte entspringt, genügend Rücksicht zu nehmen. Es ist daher nicht zu vermeiden, daß die Taxen im Ganzen und Einzelnen bald zu hoch, bald zu niedrig sind. Die einzelnen Holzkäufer dagegen sind vollkommen im Stande, ihre Gebote bei den Lizitationen nach dieser Werthsverschiedenheit abzumessen. Eben so erheblich ist es, daß bei dem Verkaufe im Wege der Lizitation alle Konsumenten gleichmäßig

Gelegenheit zur Befriedigung ihres Bedarfs finden, wogegen beim Holzverkaufe aus freier Hand, wenn die zum Kauf disponiblen Holzquantitäten, wie es häufig der Fall ist, zur Befriedigung aller Ansprüche nicht hinreichen, nur die zuerst sich meldenden Käufer befriedigt werden, und die zuletzt kommenden leer ausgehen. Von ganz besonderer Wichtigkeit aber ist es, daß durch den Verkauf des Holzes im Wege der Lizitation allen Begünstigungen einzelner Käufer, selbst dem Scheine solcher Begünstigungen und den früher sehr oft daher entstandenen Klagen des Publikums vorgebeugt, und die Verwaltung wesentlich vereinfacht wird. Auch die Erfahrung hat den Verkauf des Holzes im Wege der Lizitation bereits als zweckmäßig bewährt. In mehreren Provinzen, wo dieser Verkaufs-Modus schon lange besteht, selbst im Regierungsbezirke Merseburg, wo er besonders für das Brennholz seit 25 Jahren Regel gewesen, wie im Regierungsbezirke Magdeburg, wo er seit noch längerer Zeit, bis auf einzelne Ausnahmen, ausschließend Anwendung gefunden hat, sind früher keine Ausstellungen dagegen gemacht worden. In anderen Gegenden, wo er erst neuerlich eingeführt worden, haben bei angemessener Einrichtung der Lizitationen selbst weniger bemittelte Käufer, die sonst bei der Holz-Vertheilung oft leer ausgingen, den Vorzug der freien Konkurrenz anerkannt. Unverkennbar sind daher die später vorgekommenen Beschwerden über die Lizitation beim Holzverkaufe in den Königl. Forsten hauptsächlich durch die seit einigen Jahren eingetretenen hohen Holzpreise veranlaßt. Daß aber diese irrthümlich den Lizitationen zugeschrieben werden und vielmehr durch zufälliges Zusammentreffen mehrerer darauf einwirkender äußerer Umstände herbeigeführt worden sind, erhellet offenbar daraus, daß die Holzpreise nicht blos wo die Lizitation erst eingeführt worden, sondern abenso da, wo sie schon lange besteht, oder der Holzverkauf noch aus freier Hand erfolgt, ingleichen da, wo Königl. Forsten gar nicht vorhanden sind, gestiegen, und neuerlich, in Folge eines einzigen gelinden Winters, bereits wieder etwas zurückgegangen sind.

Die Sächsischen Stände haben zur Begründung ihres Antrages auf Wiederherstellung des Holzverkaufs aus freier Hand auf die unter der früheren Sächsischen Regierung bestandenen deßfallsigen Anordnungen Bezug genommen. Diese Anordnungen waren indessen bloße administrative Bestimmungen, zu deren bleibender Beibehaltung oder Wiedereinführung der Umstand, daß dieselben einstmals bestanden haben, keinen genügenden Grund abgibt. Die Verhältnisse haben sich seitdem durch Verminderung der Holzbestände und durch Vermehrung der Konsumtion wesentlich verändert, und auch im Königreich Sachsen wird der größere Theil des in den Staatswaldungen eingeschlagenen Holzes, jetzt nicht mehr wie früher aus freier Hand, sondern im Wege der Lizitation verkauft.

Nach diesen Rücksichten hat die Frage, ob das Holz in den Königl. Forsten künftig im Wege der Lizitation oder aus freier Hand nach einer festen Taxe verkauft werden soll, im Allgemeinen nur dahin entschieden werden können, daß der Verkauf des Holzes im Wege der Lizitation auch ferner als Regel beizubehalten ist.

Zugleich ist aber anerkannt worden, daß sich Ausnahmen von dieser Regel nicht durchgehends vermeiden lassen. Oft macht es die Rüsicht auf die Befriedigung des Holzbedarfs der ärmeren Einwohner nothwendig oder doch rathsam, denselben auch außer den Lizitationen Holz aus freier Hand verabfolgen zu lassen. Ferner ist es bei dem unvermutheten Eintritte dringender Bedürfnisse nicht immer statthaft, die, das Holz bedürfenden Personen, so lange unbefriedigt zu lassen, bis sie in den Lizitationen Gelegenheit finden, das Holz zu erstehen. Eben so macht es die Rücksicht auf die Erhaltung und Beförderung mancher Gewerbe zuweilen nothwendig, Holzabgaben aus freier Hand eintreten zu lassen. Endlich eignen sich manche Holzsortimente, insbesondere die der Entwendung besonders ausgesetzten kleinen Nutzholzstücke, öfters vorzugsweise zum Verkaufe aus freier Hand, um nicht allein den Absatz derselben zu befördern, sondern anch den Käufern, welche hierbei überdies zu

den unbemittelteren Einwohnern gehören, Gelegenheit zu geben, ihren Bedarf ganz nach Bequemlichkeit zu jeder Zeit zu befriedigen.

Zu den Holzverkäufen aus freier Hand in den Fällen der vorgedachten Art sind den Königl. Regierungen bis 15 pCt. des gesammten etatsmäßigen Material-Einschlags zum Verkaufe nach der Taxe, und anderweite 15 pCt. zum Verkaufe nach dem Lizitations-Durchschnitts-Preise zur Disposition gestellt gewesen. Da indessen die Verhältnisse in den einzelnen Oberförstereien so verschieden sind, daß diese Prozentsätze, wenn auch in vielen Oberförstereien mehr als hinreichend, doch in anderen unzulänglich gewesen, und die in der Circular-Verfügung vom 25. Februar 1839 nachgelassenen Anträge auf Erhöhung der Prozentsätze vielfach unterblieben sind, so will man, um nicht allein eine Verminderung der Schreiberei herbeizuführen, sondern auch die Königl. Regierungen in den Stand zu setzen, die Holzabgaben aus freier Hand künftig ganz nach den jedesmaligen besonderen Umständen und Verhältnissen einzurichten, ohne dabei an zu enge Grenzen gebunden zu sein, die Bestimmung wegen der gedachten Prozentsätze hierdurch versuchsweise aufheben, und den Königl. Regierungen hinsichtlich des, nach den besonderen Umständen aus freier Hand zu verkaufenden Quantums, unter Zustimmung des Oberforstbeamten, freie Disposition zu lassen; das Vertrauen dabei, daß die Königl. Regierungen von dieser Befugniß dessenungeachtet nur in so weit Gebrauch machen werden, als es die jedesmaligen besonderen Verhältnisse bedingen, und als es mit dem Grundsatze, daß der Holzverkauf im Wege der Lizitation die Regel bleiben muß, vereinbar ist.

Rücksichtlich des Unterschiedes, welcher zwischen den Holzabgaben zur Taxe und zum Lizitations-Durchschnitts-Preise zu machen, muß der Grundsatz aufrecht erhalten werden, daß die Holzabgabe zur Taxe in der Regel nur da eintreten darf, wo triftige Gründe dafür sprechen, den betheiligten Holz-Empfän-

gern rücksichtlich der Bezahlung des ihnen zu überlassenden Holzes eine besondere Begünstigung zu gewähren.

Dies betrifft daher hauptsächlich nur die Holzabgaben an unbemittelte, der Unterstützung bedürftige Personen, so weit dieselben nicht schon in den Lizitationen selbst Gelegenheit finden, ihren Holzbedarf zu billigen Preisen zu erstehen. Dagegen würde es da, wo unter besonderen Umständen Holzabgaben aus freier Hand an bemitteltere Personen vorkommen, sich nicht rechtfertigen lassen, das Holz zu einem niedrigeren Preise als demjenigen wegzugeben, welcher sich durchschnittlich in den Lizitationen herausstellt, und dem eigentlichen Werthe des Holzes entspricht. Wo Unterthanen ihre Gebäude durch Feuer oder durch Ueberschwemmung verlieren, und es, um ihnen die baldige Wiederherstellung der Gebäude zu erleichtern, angemessen gefunden wird, ihnen das erforderliche Bauholz, soweit die Königlichen Forsten dasselbe forstwirthschaftlich hergeben können, aus freier Hand zu verabfolgen, bleibt es der jedesmaligen sorgfältigen Erwägung der Königl. Regierungen überlassen, ob sie die Umstände zu einer Holzabgabe nach dem Taxpreise oder nach dem Lizitations-Durchschnittspreise angethan hält, indem dabei die in Betracht kommenden Rücksichten, namentlich die Dürftigkeit und Würdigkeit der Verunglückten, die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der zu erwartenden Assekuranz-Beiträge, der Umstand, ob die Verunglückten zu den Immediat-Einsassen oder den Mediat-Einsassen gehören, und ob hiernach Fiskus eine nähere oder entferntere Pflicht hat, für dieselben zu sorgen u. s. w., gehörig zu beachten sind. Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß da, wo Holzabgaben aus freier Hand stattfinden, sich mit Ausnahme des vorgedachten Falles, wo es darauf ankommt, hülfsbedürftige Unterthanen nach Unglücksfällen zu unterstützen, vorzugsweise die geringeren Holzsortimente, namentlich Reisbölzer, Stockhölzer, und soweit als erforderlich Knüppelhölzer, ingleichen die geringeren Nutzholzstücke, da gerade diese Sortimente zur Befriedigung des Bedarfs der ärmeren Einwohner dienen, zur Abgabe nach dem Taxpreise, die besse-

ren Sortimente aber zum Verkaufe nach dem Lizitations-Durchschnittspreise eignen.

Außer solchen Abweichungen von der Regel des lizitationsweisen Holzverkaufes, zu denen die Königl. Regierungen nach dem Vorstehenden im ausgedehnteren Umfange als bisher autorisirt werden, kommt es aber wesentlich darauf an, daß die Lizitationen selbst zweckmäßig abgehalten werden, und daß dabei namentlich auch den unbemittelteren Einwohnern zur Befriedigung ihres Holzbedarfs vollständig Gelegenheit verschafft werde. Es ist den Königl. Regierungen schon mehrfach und zuletzt noch durch die Circular-Verfügung vom 18. Mai v. J. zu erkennen gegeben, daß das Holz, welches zur Befriedigung des häuslichen Bedarfs dient, in so oft als möglich wiederkehrenden Terminen, und in so kleinen Beträgen von einzelnen Klaftern, so wie selbst von halben und viertel Klaftern, ausgeboten werden müsse, daß selbst die ärmeren Einwohner Gelegenheit erhalten, ihren Holzbedarf ganz in dem Umfange, wie es ihren Wünschen und ihren Mitteln entspricht, zu befriedigen. Rücksichtlich der Zahl der abzuhaltenden Termine ist dabei bereits ausdrücklich vorgeschrieben, daß während des Winters wenigstens alle 8 bis 14 Tage, und während des Sommers mindestens alle Monat eine Lizitation stattfinden solle. Ingleichen sind die Königlichen Regierungen bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß es in vielen Fällen rathsam sei, von den Lizitations-Terminen, welche zur Befriedigung des häuslichen Bedarfs der Einwohner, und besonders der ärmeren derselben, anberaumt sind, Holzhändler und größere Gewerbtreibende, so wie auch bemittelte Käufer überhaupt auszuschließen. Auf diese Bestimmungen müssen die Königl. Regierungen wiederholt verwiesen werden. Es ist durchaus erforderlich, daß so viel Holz, als nur irgend in ganz kleinen Beträgen hinreichenden Absatz findet, auch in diesen geringen Quantitäten und zwar, so weit es die Umstände bedingen, in verschiedenartigen Sortimenten ausgeboten werde, wobei es darauf, daß bei einem solchen Verfahren die Gebote für die kleinen Loose hinter denjenigen Preisen,

welche bei einer anderen Verkaufsart zu erlangen sein würden, oft zurückbleiben werden, nicht ankommen kann, da dies gerade den ärmeren Einwohnern zu Gute kommt. Auch wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß selbst auf den größeren Lizitationen eine hinlängliche Anzahl kleiner Loose, und zwar in verschiedenen Gattungen ausgeboten werden muß, damit namentlich auch diejenigen Einwohner, welche zwar nicht gerade zu den unbemittelten gehören, welche aber doch immer nur weniger Klaftern oder noch geringerer Quantitäten auf einmal bedürfen, vollkommen Gelegenheit zur Befriedigung ihres Bedarfs erhalten.

Die Sächsischen Stände haben den Wunsch geäußert, daß künftig den öffentlichen Behörden, welche Holz zur Heizung ihrer Dienstlokalien bedürfen, dasselbe aus freier Hand verabfolgt werden möge, damit die Behörden nicht nöthig hätten, sich öffentlichen Lizitationen durch ihre Kommissarien zu beschicken, indem durch die Konkurrenz dieser Kommissarien, denen es auf die zu bezahlenden Preise nicht ankomme, die letzteren oft auf eine, für die übrigen Käufer drückende Weise in die Höhe getrieben würden. Die in Folge dieses Antrages stattgefundenen Erörterungen haben ergeben, daß es sowohl im Interesse der öffentlichen Fonds, als im Interesse des Publikums im Allgemeinen am rathsamsten ist, wenn die Behörden die Lieferung ihres Holzbedarfs an den Mindestfordernden verdingen. Da dies jedoch in vielen Fällen Hindernisse findet, so wird, dem obigen Antrage entsprechend, genehmigt, daß künftig denjenigen Behörden, welche ihren Holzbedarf unmittelbar aus fiskalischen Fonds bezahlen, dieser Holzbedarf, soweit die Behörden denselben aus Königl. Forsten überhaupt beziehen können, und auf die nachstehende Art zu erhalten wünschen, aus freier Hand zum Lizitations-Durchschnittspreise verabfolgt werde. Ob und welche Ausnahmen aber hiervon in einzelnen Fällen, und namentlich in dem Falle zu machen sein dürften, wo die Forsten, aus denen die Holzabgaben erfolgen müßten, zur Befriedigung aller Bedürfnisse der Umgegend nicht genügen, und wo es deßhalb bedenklich gefunden wird, den Holzbedarf der Behörden

vorweg abzugeben und dadurch der freien Konkurrenz zu entziehen, bleibt der jedesmaligen Erwägung den Königl. Regierungen überlassen. Mit Bezug auf die Verfügung vom 8. Juni 1841, wird den Königl. Regierungen hierbei auch zugleich wiederholt empfohlen, möglichst dahin zu wirken, daß sich die Behörden da, wo dies thunlich ist, vorzugsweise des Torfes, der Steinkohlen, Braunkohlen oder anderer geeigneten Surrogate an der Stelle des Brennholzes zur Heizung der Amtslokalien bedienen. Da, wo die Holzabgabe an die Behörden stattfindet, müssen hierzu im Allgemeinen die weniger günstig gelegenen Schläge gewählt werden, da die günstiger gelegenen Schläge vorzugsweise zur Befriedigung des Bedarfs der Einsassen zu bestimmen sind. Hinsichtlich der Befriedigung des Brennholzbedarfs der Forstinspektoren und Forst-Kassen-Rendanten wird besondere Verfügung erfolgen.

Um den Königl. Regierungen beim Holzverkaufe in den Königl. Forsten auf jede nur thunliche Weise freie Hand zu lassen, und zugleich die Schreiberei zu vermindern, wird in dem Vertrauen, daß die Königl. Regierungen auch in dieser Hinsicht mit gehöriger Sorgfalt zu Werke gehen werden, die in der Circular-Verfügung vom 25. Februar 1839 enthaltene Bestimmung, wonach zu den Holzverkäufen, bei welchen die Gebote um mehr als 20 pCt. hinter der Taxe zurückgeblieben, die Genehmigung des Ministerii eingeholt werden muß, ebenfalls hierdurch aufgehoben, dergestalt, daß also die Königl. Regierungen, so weit sie dies nach pflichtmäßiger Ueberzeugung angemessen finden, den Zuschlag auf das in den Lizitationen ausgebotene Holz, bei welchem die Gebote hinter der Taxe zurückbleiben, jederzeit selbstständig ertheilen können. Ferner wird die in der gedachten Verfügung enthaltene Bestimmung, wonach zu allen Holzverkäufen aus freier Hand an einzelne Käufer über Holz, dessen Preis die Summe von 300 Thlrn. übersteigt, Ministerial-Genehmigung erforderlich ist, dahin ausgedehnt, daß nur zu denjenigen Holzverkäufen der gedachten Art, welche den Preis von 500 Thlrn. übersteigen, Ministerial-Ge-

nehmigung eingeholt zu werden braucht. Dagegen bleibt die Bestimmung, daß Holzverkäufe auf mehrere Jahre im Voraus nicht ohne Ministerial-Genehmigung abgeschlossen werden dürfen, nach wie vor in Kraft.

Welche Befugnisse die Königl. Regierungen den Forst-Inspektoren und Oberförstern oder Forst-Kassen-Rendanten, wo letztere den Holzverkauf theilweise oder ganz zu besorgen haben, hinsichtlich der von ihnen selbstständig zu bewirkenden Holzverkäufe aus freier Hand, innerhalb des durch die Circular-Verfügung vom 25. Februar 1839 festgesetzten Geldbetrages

von 30 Thlrn. rücksichtlich der Forst-Inspektoren und
von 15 Thlrn. „ „ Oberförster und resp. der Forst-Kassen-Rendanten,

sowie hinsichtlich der Ertheilung des Zuschlages auf Gebote, welche hinter der Taxe zurückbleiben, einräumen wollen, bleibt nach Maaßgabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, namentlich der größeren oder geringeren Zuverlässigkeit der genannten Beamten, ihrer pflichtmäßigen Erwägung überlassen. Es wird aber dabei zur besonderen Aufgabe der Königl. Regierungen gemacht, darüber zu wachen, daß die obigen Grundsätze nicht überschritten werden, und daß namentlich allen nicht gerechtfertigten Begünstigungen und den daraus hervorgehenden Berufungen und Beschwerden anderer Holzkäufer durch die nöthige Anweisung und Kontrole der betreffenden Beamten vorgebeugt wird.

In den Jahresberichten des Oberforstbeamten über die Resultate der Forstverwaltung wird erwartet, um eine Uebersicht über den Gegenstand zu behalten, jedesmal eine nähere Angabe zu finden, welcher Theil des Holzeinschlags in jeder Oberförsterei im Wege der Lizitation, welcher Theil zum Lizitations-Durchschnitts-Preise, und welcher Theil zum Taxpreise verkauft worden ist.

Die Sächsischen Stände haben in ihrer Petition selbst bemerkt, daß die jetzt bestehenden Holztaxen zum Theil zu niedrig seien, und haben eine mäßige Erhöhung derselben anheimstellt.

Da allerdings die jetzigen, gegen den wahren Werth des Holzes theilweise sehr beträchtlich zurückstehenden Holztaxen mancherlei Uebelstände hervorgerufen haben, so ist beschlossen, die Holztaxen nach und nach dem wirklichen Werthe des Holzes mehr zu nähern. Es bleibt daher den Königl. Regierungen überlassen, bei den nächsten Vorschlägen zu den Holztaxen mäßige Erhöhungen in Antrag zu bringen. Doch wird dabei nochmals ausdrücklich hervorgerufen, daß solche Erhöhungen, damit die Holzkonsumenten ihre Einrichtungen anderweit treffen können, nur ganz allmählig eintreten dürfen, insbesondere die Taxen für das vorzugsweise zur Befriedigung des Bedarfs der ärmeren Einwohner zu verwendende Stock- und Reiserholz sehr mäßig zu halten sind, und daß daher, wenn zu bedeutende Erhöhungen auf einmal vorgeschlagen werden sollten, die Anträge jedenfalls würden zurückgewiesen werden müssen.

In Bezug auf die bisher in jedem Winter bei eintretender strenger Kälte an arme Einwohner stattgefundene Holz-Abgabe gegen ermäßigte Taxe, haben die Sächsischen Stände darauf angetragen, derselben künftig eine größere Ausdehnung zu geben, und bei Vertheilung des Holzes, sowie bei der Kontrole der Verwendung, den Ortsbehörden eine größere Mitwirkung zu gestatten, in Folge dessen die Ober-Präsidenten der sämmtlichen Provinzen, und namentlich auch der Ober-Präsident der dortigen Provinz, bereits autorisirt worden, bei lange anhaltender strenger Kälte zu dem ursprünglich für jeden Winter bewilligten Quantum nöthigenfalls noch einen Zuschuß zu bewilligen. Eben so sind durch die Cirkular-Verfügung vom 11. August 1841 die schon früher bestandenen Vorschriften über die Konkurrenz der Orts-Behörden bei der Vertheilung und der Kontrole der Verwendung des Holzes in Erinnerung gebracht; insbesondere ist dabei auch schon wiederholt auf die Cirkular-Verfügung vom 27. Oct. 1830 verwiesen, wonach es schon damals für das Zweckmäßigste erklärt ist, das den einzelnen Gemeinden zugedachte Holz in der Regel den Ortsvorständen auf eigene Verantwortung zur gewissenhaften, dem Zwecke ent-

sprechenden Vertheilung zu überweisen. Auch ist zugleich vorgeschrieben, daß zu der gedachten Holzabgabe, so weit als irgend thunlich, immer nur trockenes Holz bestimmt werden solle. Hierdurch ist der deßfallsige Antrag der Stände im Wesentlichen bereits erledigt. Da indessen die bisherige Vorschrift, wonach das Holz gegen ermäßigte Taxe erst jedesmal bei eintretender strenger Kälte hat überwiesen werden dürfen, zum Theil den Uebelstand nach sich gezogen hat, daß die Hülfe, besonders wenn die Abfuhr des Holzes durch hohen Schnee oder andere Umstände verzögert worden, öfters zu spät gekommen ist, so wird allgemein festgesetzt, daß künftig das, für die einzelnen Gemeinden auf den Grund der vorher angestellten Bedarfs-Ermittelungen bestimmte Holz schon jedesmal zu Anfang des December den Ortsbehörden überwiesen werde, welchen es dann überlassen bleibt, das Holz, sofern zu dessen Abgabe augenblicklich noch keine dringende Veranlassung vorhanden ist, bis dahin in Gewahrsam zu nehmen, wo dasselbe nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses zur Vertheilung zu bringen ist. Daß hierbei von den Ortsbehörden überall mit der nöthigen Ordnung, und bei der Vertheilung selbst mit der nöthigen Unpartheilichkeit verfahren werde, darüber haben insbesondere die Landräthe mit zu wachen.

Ferner wird, zur größeren Vereinfachung des ganzen Verhältnisses, das, zur Vertheilung gegen ermäßigte Taxe für jeden Winter zu bestimmende Quantum den Regierungen jedesmal gleich auf drei Jahre im Voraus zur Disposition zu stellen, und damit die Befugniß zu verbinden, daß die in dem einen Jahre für den Zweck etwa nicht erforderlich gewesene Quantität nöthigenfalls in einem der darauf folgenden Jahre neben dem für solches ausgesetzte Quanto mit verwendet werden darf. Obwohl nun dabei die Absicht nicht dahin gehen kann, die bisher zu dem gedachten Zwecke überwiesenen Quantitäten im Allgemeinen noch erheblich zu erhöhen, da schon jetzt die den Königlichen Regierungen überwiesenen Quantitäten im Ganzen sehr bedeutend sind, überdieß die gedachte Holzabgabe durch

die den Oberpräsidenten beigelegte Befugniß, bei anhaltenden strengen Wintern noch einen angemessenen Zuschuß zu bewilligen, wobei es auch ferner sein Bewenden behält, schon einen beträchtlich größeren Umfang gewinnt, als früher, und überhaupt dergleichen Gnadenbewilligungen nothwendig in gewissen Grenzen gehalten werden müssen, wenn dieselben nicht zu ganz ungebührlichen Anforderungen führen sollen, so findet man sich doch durch den Umstand, daß das bis jetzt in der ganzen Monarchie zu dem gedachten Zwecke verwendete Quantum auf die einzelnen Regierungsbezirke nicht ganz gleichmäßig und dem Bedürfniß und den Mitteln entsprechend vertheilt, und daher eine angemessenere Vertheilung desselben wünschenswerth ist, bewogen, zuvörderst noch die Berichte der Königl. Regierungen darüber einzuziehen, auf welches Quantum die auf drei Jahre im Voraus zu ertheilende Autorisation nach ihrer Ansicht zu richten sein dürfte. Diese Berichte, bei dessen Erstattung auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß durch die Befugniß, wonach die Königl. Regierungen nöthigenfalls Holz gegen die Taxe verabreichen lassen darf, schon Mittel zur Unterstützung hülfsbedürftiger Eingeforsteten gegeben sind, werden binnen drei Monaten erwartet.

Sofern einzelne Kommunen, wie dies hier und da schon geschehen ist, zur Versorguug ihrer ärmeren Einwohner mit Brennholzholz besondere Holzhöfe errichten wollen, so ist es wünschenswerth, ihnen diese Absicht thunlichst zu erleichtern. Es findet daher, wie sich dies auch schon aus den oben ausgesprochenen Grundsätzen ergibt, kein Bedenken, ihnen das erforderliche Holz, vorausgesetzt, daß dasselbe eben nur für die unbemittelten Einwohner bestimmt ist, zum Tax-Preise verabfolgen zu lassen, und nöthigenfalls den Umständen nach auch Stundungen bis zum Schlusse des betreffenden Rechnungs-Jahres zu bewilligen.

Man hofft, daß, so weit es überhaupt zulässig, durch zweckmäßige Ausführung dieser Bestimmungen sowohl den im Eingange gedachten Petitionen der Sächsischen und Posenschen

Provinzial-Stände, als den etwa sonst noch bestehenden billigen Wünschen hinsichtlich des Holz-Verkaufs in den Königl. Forsten, Genüge geschehen werde. Sollten die Königl. Regierungen noch eine Modifikation dieser Bestimmungen zur Erleichterung der Befriedigung des Holzbedarfs der Konsumenten oder im Interesse der Verwaltung rathsam finden, so haben sich dieselben binnen drei Monaten hierüber ebenfalls gutachtlich zu äußern, damit demnächst weiter Beschluß gefaßt, und der, in dem Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 ertheilten Zusicherung gemäß, die in Folge der Petitionen der Stände der dortigen Provinz und der hierdurch hervorgerufenen weitern Erörterungen getroffene Entscheidung zur Kenntniß der Provinz gebracht werden kann.

---

8) Veranschlagung und Verwendung der zu verabreichenden Frei-Bauhölzer.

Vom 4. Mai 1843.

Auf den Bericht vom 31. Januar d. J. wurde der Königlichen Regierung eröffnet, daß der von den Provinzial-Ständen begutachtete und dem Königlichen Staats-Rathe zur Prüfung überwiesene Entwurf einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung über die Veranschlagung des den Bauholzberechtigten zu ihren Bauten zu gewährenden Bauholzes, über dessen Anweisung, Abfuhre und Verwendung, so wie über den eventuellen Ersatz der entweder gar nicht oder nicht anschlagsmäßig verwendeten Hölzer die erforderlichen Festsetzungen enthält, und die zu gewärtigende Publikation dieses Allgemeinen Forst- und Jagdpolizeigesetzes die von der Königlichen Regierung erhobenen Bedenken beseitigen wird. Bis dahin muß bei der Abmessung des zu verabreichenden Holz-Quantums und bei der Kontrolirung der angemessenen Verwendung auf die bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zurückgegangen werden, und in dieser Beziehung kann es keinem Bedenken

unterliegen, daß bei der Abmessung des Holzbedarfes die holz-consumirende Gehrsatz- oder Füllholz-Bauart nicht zum Grunde gelegt werden darf, sofern der Empfänger nicht ein derartiges Recht durch speciellen Rechtstitel erworben hat. Außer den schon von der Königlichen Regierung für diese Ansicht entwickelten Gründen steht derselben noch die Bestimmung des Regulativs für die Einrichtung einer immediaten Forst- und Bau-Kommission vom 15. September 1798 zur Seite, wonach zu holzverschwenderischen Bauten kein Bauholz verabreicht werden soll.

Die zu kontrolirende Verwendung des verabreichten Bauholzes anlangend, so ist das Ministerium damit einverstanden, daß der Massivbau möglichst zu befördern ist, weßhalb denn auch in allen Fällen, wo an Stelle eines veranschlagten Fachwerksbaues der Bau massiv ausgeführt wird, von einer Defektirung des zum Fachwerksbau veranschlagten und verabreichten Holzes Abstand genommen werden muß. Die Königliche Regierung hat aber in derartigen Fällen eine bestimmte Erklärung des Holzberechtigten zu erfordern, daß er auch für die Folge das Holz nur zum Massivbau verlange.

Sind an Stelle der zu Fachwerk veranschlagten Gebäude von einer gewissen Dimension, von dem Holzempfänger größere Gebäude oder Gebäude von einer anderen, mehr Holz erfordernden Konstruktions-Art erbaut und die dazu erforderlichen mehreren Hölzer vom Berechtigten anderweit beschafft worden, dann würde zwar nach strengem Rechte das dazu verabreichte Holz defektirt und der Empfänger zu dessen Ersatz im Wege Rechtens angehalten werden können, da das errichtete Gebäude nicht dasjenige ist, zu welchem das Bauholz gefordert, veranschlagt und verabreicht worden; indessen mag die Königliche Regierung doch bis zur Publikation der allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung von Anstellung derartiger Prozesse in allen den Fällen Abstand nehmen, wo das verabreichte Holz an und für sich gut, wenn auch nicht genau anschlagsmäßig verbaut ist, dabei aber dafür Sorge tragen, daß durch derartige

Abänderungen der Konstruktionsart und Dimension des betreffenden Gebäudes das Maaß der Verpflichtung nicht verdunkelt, daß vielmehr jedesmal genau festgestellt werde, welche Dimension und Konstruktions-Methode für einen künftig eintretenden Baufall angewendet und zum Grunde gelegt werden muß.

Die Königliche Regierung hat sich bei derartigen Fällen durch die Umstände des jedesmal vorliegenden individuellen Falles in ihrer Beschlußnahme unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen leiten zu lassen.

---

9) Festsetzung der Licitations-Durchschnitts-Preise für aus freier Hand verkaufte Hölzer.

Vom 5. Mai 1843.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 19. August 1840 ist angeordnet, auf welche Art für diejenigen Hölzer, welche aus freier Hand zum Licitations-Durchschnitts-Preise verkauft werden, diese Licitations-Durchschnitts-Preise festgesetzt werden sollen. Das durch jene Verfügung angeordnete Verfahren hat jedoch in der Ausführung zum Theil Schwierigkeiten gefunden, und deßhalb ist schon früher von mehreren Regierungen der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Berechnung der Licitations-Durchschnitts-Preise mehr vereinfacht werden möge. Da nun auch neuerdings wiederholt desfallsige Anträge der Regierungen vorgekommen sind, und die Erfahrung die Bedenken, welche gleich anfänglich jener Verfügung entgegen standen, bestätigt hat, so wird die gedachte Cirkular-Verfügung hierdurch dahin modifizirt, daß vom Wirthschafts-Jahre 1844 ab, nicht erst, wie durch jene Verfügung vorgeschrieben ist, besondere Berechnungen zur Ermittelung von Prozent-Sätzen angestellt, sondern bei den Holzverkäufen zum Licitations-Durchschnitts-Preise überall unmittelbar diejenigen Preise zum Grunde gelegt werden sollen, welche bei den Licitationen unter möglichst gleichen Verhältnissen wirklich aufgekommen sind. Zunächst die-

nen daher diejenigen Preise zum Anhalte, welche für Hölzer von der nämlichen Beschaffenheit in den nämlichen Schlägen und in demselben Jahre bei den Licitationen erlangt sind. Dies findet namentlich auch bei der Ueberlassung des Brennholzes für die Forst-Inspektoren und Forstkassen-Rendanten nach dem Licitations-Durchschnitts-Preise Anwendung. Fehlt dieser Anhalt, weil bei Holzverkäufen an andere Empfänger in den betreffenden Schlägen in demselben Jahre noch keine Hölzer von der nämlichen Beschaffenheit ausgeboten sind, so muß auf die zunächst liegenden Schläge von möglichst gleichen Absatzverhältnissen, oder nöthigenfalls auf die Resultate der im W... der Licitation erfolgten Holzverkäufe des vorhergegangenen Jahres zurückgegangen werden. Der Zweck des Verfahrens ist immer nur der, die dem wirklichen Werthe des Holzes, wie sich dieser Werth beim freien Verkehr herausgestellt hat, möglichst entsprechenden Preise zu finden. Dieser Zweck muß vor allem im Auge behalten werden, da sich dabei zu enge Grenzen, innerhalb welcher die Ermittelungen stattfinden sollen, nicht allgemein vorschreiben lassen. Da, wo sich für einzelne Sortimente, entweder weil dieselben noch gar nicht oder doch nicht in ähnlicher Lage und Beschaffenheit zum meistbietenden Verkauf gekommen sind, ein durchschnittlicher Licitations-Preis überhaupt nicht mit einiger Zuverlässigkeit ermitteln läßt, imgleichen da, wo der bisherige Licitations-Durchschnitts-Preis die diesseits genehmigte Forsttaxe nicht erreicht haben sollte, tritt die letztere, wie dies schon bisher angeordnet gewesen ist, bei den betreffenden Holzverkäufen aus freier Hand an die Stelle des Durchschnitts-Preises. In allen Fällen aber ist in den Erhebungs-Listen über Holzverkäufe nach den Licitations-Durchschnitts-Preisen zu bemerken, wie letzterer festgesetzt, resp. welche Holzverkäufe dabei zum Grunde gelegt sind.

Da nicht in jedem einzelnen Falle die Licitations-Durchschnitts-Preise von den Königlichen Regierungen festgesetzt werden können, so wird die Ermittelung und Anwendung derselben im Allgemeinen den Oberförstern unter Controle der Forst-

Inspektoren nach den ihnen zu ertheilenden Vorschriften überlassen bleiben müssen. Daß aber hierbei nicht Unordnung und namentlich Begünstigungen einzelner Käufer vorkommen, darauf ist von den Königlichen Regierungen und insbesondere von den Oberforstbeamten sorgfältig zu sehen. Auch bleibt es den Königl. Regierungen überlassen, sich bei Holzverkäufen nach dem Licitations-Durchschnitts-Preise die Festsetzung desselben auf den Grund der einzufordernden Materialien vorzubehalten, wenn das Objekt sehr bedeutend ist, oder sonstige Beweggründe dazu vorhanden sind. Sofern aber Fälle vorkommen, wo sich, besonders beim Verkauf einzelner seltener Nutzholz-Stücke, weder ein Licitations-Preis ermitteln, noch auf die bestehende Forsttaxe zur Anwendung bringen läßt, so behält es dabei sein Bewenden, daß in solchen Fällen die Preis-Bestimmung resp. Erhöhung der Taxe nach Maßgabe der Vorschrift sub 1. der Cirkular-Verfügung vom 10. Juli 1826 den Regierungs-Präsidien unter Konkurrenz des Oberforstbeamten überlassen bleibt.

II.

Herzoglich Nassauische Forst- und Jagd-Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

---

1) Die Reduction der Localmaaße in das Metermaaß bei Abschätzung des Waldertrages betreffend.

Vom 5. Mai 1840.

Es ist beschlossen worden, daß, sowie bekanntlich die Abschätzung des rohen und reinen Waldertrags auf den Normal-Meter-Morgen erfolgt, auch sämmtliche Waldungen in diesem Maaße catastrirt werden sollen, wonach also eine Reduktion der verschiedenen Localmaaße in das Metermaaß nothwendig wird, wo solche bei der Aufstellung der neuesten periodischen Ertragstabelle nicht bereits vorgenommen sein sollte.

Zu dem Ende wurde den H. Oberforstbehörden von H. General-Steuer-Direktion eine Zusammenstellung der ausgemittelten Maaßverhältnisse, nach Verwaltungsbezirken abgetheilt, mitgetheilt, um diese Reduktion der einzelnen, in den vorbereiteten Schätzungsübersichten aufgeführten, Bezirke durch die Herzogl. Oberförster vornehmen zu lassen, weil dieselben bei der demnächstigen Begutachtung des morgenweisen Waldertrags sich dadurch am leichtesten mit diesem Normalmaaße vertraut machen werden.

In der künftigen zweiten Anfertigung dieser Schätzungsübersichten wird eine Rubrik für das Metermaaß angebracht werden; in den vorliegenden Uebersichten ist daher das reduzirte Maaß vorläufig unter dem Lokalmaaß zu bemerken.

5*

Sollten einzelne Verwaltungsbeamten mit dergleichen Reduktionen nicht ganz bekannt sein, oder sonstige Anstände dabei vorkommen, so wird die H. General-Steuer-Direktion die Reduktion für die betreffenden Verwaltungsbezirke besorgen lassen. Bemerkt wird übrigens noch, daß die Verhältnisse auf das Lokalmaaß, welches in den bisherigen Steuerzetteln eingetragen ist, sprechen, in mehreren Gemeinden daher durch Waldzutheilungen ꝛc. verschiedene Lokalmaaßr erscheinen, und daß von dem bestehenden Besoldungsmaaß, wo solches in den Uebersichten vorkommen sollte, 112,981 oder in runder Zahl 113 Ruthen einem Metermorgen gleich sind.

---

2) Die Vollzugsvorschriften der Waldsteuer-Revision betreffend.

Vom 13. Juni 1840.

Von den zur gemeinschaftlichen Berathung über die Vollzugsvorschriften der Waldgrundsteuerrevision höchsten Orts angeordnete Versammlung berufenen Forst- und Steuerbeamten und Forstschätzungscommissäre wurden die unterm 3. April 1840 erlassenen Vorschriften einer speziellen Prüfung unterworfen und folgende nähere Bestimmung festgesetzt:

1) Die Abschätzung des rohen Holzertrags soll nach dem gegenwärtigen Bestand und der nach Lage, Boden und Clima sich darstellenden Ertragsfähigkeit der einzelnen Waldbezirke, ohne Rücksicht auf etwaigen, später in Aussicht genommenen Culturaufwand und anderweite Bewirthschaftungsart dergestalt vorgenommen werden, daß die Schätzungscommission den morgenweisen Holzzuwachs, wie derselbe dem vorliegenden Wirthschaftsplan zur Ermittelung der nach der Umtriebsperiode eines jeden für sich bewirthschafteten Distriktes berechneten Holzmasse zu Grunde liegt, zu prüfen, als richtig anzunehmen oder anderweit anzusprechen hat.

2) Als Nebennutzung soll nur der Ertrag der Lohrinde besonders in Anrechnung gebracht, die Laub-, Gras-, Leseholz-

und Weidnutzung, sowie den Ertrag des Stockholzes, aber gegen Culturaufwand für die innerhalb der Waldbezirke gelegenen kleineren Blößen, für die Anlage und Unterhaltung der zur Holzabfuhr dienenden Wege, der Hege- und Abzugsgräben compensirt werden.

3) Die Anrechnung des Culturaufwandes für bereits vollzogene Waldanlagen soll vom Zeitpunkte des ersten Steueredikts, mithin von 30 Jahren rückwärts, an stattfinden. Bei Berechnung dieser Kosten ist der Grundsatz angenommen worden, daß dem Waldeigenthümer der Betrag der zu 5 Prozent berechneten Zinsen seines aufgewendeten Kapitals an dem jährlichen rohen Ertrage in Abzug gebracht werden müsse.

4) Die Kosten für Forstschutz und Lokalverwaltung sind für Domanial-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen, einschließlich der Hauberge, durchgängig vom Besoldungsmorgen zu 12 kr., vom Metermorgen 8,47 kr. anzunehmen. Bei standesherrlichen und Privatwaldungen sind die Besitzer zur genauen Angabe dieser Kosten aufzufordern und der Herzogl. General-Steuer-Direktion zur Einholung definitiver Bestimmung darüber Vorlage zu machen.

5) Die Abschätzung des Klafterholzertrags soll nicht nach Theilen der Klafter ad 144 c′, sondern nach Cubikschuhen reiner Holzmasse geschehen.

6) Die in §. 9. enthaltene Bestimmung der Klassen-Eintheilung bezieht sich vorzugsweise auf die Privatwaldungen, deren Eigenthümer in den Schätzungs-Uebersichten nicht speziell aufgeführt werden.

Die Beschreibung der Klassenabschnitte, resp. deren Begränzung, ist so genau wie möglich in den Schätzungs-Uebersichten aufzuführen, damit bei der Aufstellung des Catasters über die Beisetzung der Klassenzeichen nirgends Zweifel vorkommen können.

7) Diejenigen Privatwaldparzellen, welche früher in Feld- oder Wiesenbenutzung gestanden haben und im Feldgrundsteuer-Cataster noch aufgeführt sind, müssen dermalen in die Schäz-

zungs-Uebersichten, wenn dies nicht bereits geschehen sein sollte, nachträglich eingetragen und abgeschätzt werden.

8) Nachdem die Abschätzung vollzogen und von dem ersten Commissär nach §. 13. das Resultat des abgeschätzten Rohertrags in die Uebersicht eingetragen ist, haben der erste und zweite Commissär die übrigen Berechnungen gemeinschaftlich zu besorgen.

9) Wegen der vorläufig angenommenen Holzpreise sind, nach genauer Erwägung aller örtlichen Verhältnisse, namentlich über die hergebrachte Vertheilung des Looshołzes in Gemeindewaldungen, die geeigneten Anmerkungen den Schätzungs-Uebersichten beizufügen, und die Ansichten über alle etwa hiernach zu treffenden Aenderungen auszusprechen.

Da über die Nadelholzpreise nur sehr unvollständige Notizen vorliegen, Vergleichungen gegen angrenzende Gemarkungen auch nicht wohl möglich sind, so wurde sich für die Annahme von ¾ des Buchenklafterholz-Preises ausgesprochen.

---

3) Die Festsetzung der Holzpreise behufs der Steuerregulirung betreffend.

Vom 29. Juli 1840.

Aus den Bemerkungen, welche nach §. 14. der Vollziehungsvorschriften vom 3. April l. J. zu dem vorläufig angenommenen Holzpreis gemacht worden sind, ist entnommen worden, daß in den meisten Gemeinden, bei welchen Loosholz zur Vertheilung kommt, in der Regel die geringere Qualität versteigert wird, dadurch also nothwendig die Durchschnittspreise niedriger berechnet worden sind, als für diejenigen Gemeinden, in welchen eine Loosholzvertheilung entweder gar nicht oder nur in unbedeutender Quantität stattfindet.

Es würde bei definitiver Festsetzung der Holzpreise offenbar eine Begünstigung für die ersteren zum Nachtheil der letzteren Gemeinden eintreten, wenn auf diese Verhältnisse keine

Rücksicht genommen würde. Eine Ausgleichung nach den verschiedenen Bemerkungen, wie sie in den Schätzungs-Uebersichten oder in besonderen Berichten niedergelegt werden, kann aber selbst bei einer späteren allgemeinen Revisionsversammlung zu keinem genügenden Resultate für alle Gemeinden führen; vielmehr wird bei der Wichtigkeit dieses Zweiges der Waldsteuer-Revision für angemessener erachtet, wenn von jedem Verwaltungsbezirke ein Verzeichniß aller dazu gehörigen Gemeinden aufgestellt, bei jeder Gemeinde das Verhältniß des in der Regel zur Vertheilung kommenden Looosholzes angegeben und dabei bemerkt wird, mit welchen Gemeinden, deren sämmtliche Holzfällungen versteigert werden, eine Gleichstellung der Holzpreise füglich vorgenommen werden könne.

Bei diesen Vergleichungen sind natürlich alle übrigen, auf den Holzpreis einwirkende Verhältnisse, namentlich die leichtere oder schwierigere Abfuhr des Holzes, die Entfernung von den die Concurrenz bildenden Hauptorten, oder den vom Holzbedarf nothwendig abhängigen Gewerbsanlagen, z. B. Hüttenwerken, möglichst zu berücksichtigen.

Die H. General-Steuer-Direktion hat daher die H. Oberforstbehörden aufgefordert, die Verwaltungsbeamten ihrer Bezirke mit der Anfertigung dieser Verzeichnisse zu beauftragen, eine gemeinsame Berathung derselben über die darin angeführten Verhältnisse demnächst anzuordnen, und unter Benutzung ihrer Lokalkenntnisse die Verzeichnisse mit umfassendem Gutachten so bald als möglich, damit keine Stockung bei den Berechnungen eintritt, vorzulegen.

Die in dem Bezirk anwesenden ersten Schätzungscommissäre sind zugleich anzuweisen, für die Oberförstereien gleiche Verzeichnisse aufzustellen, und solche ungesäumt dem betreffenden Oberforstamte zu übersenden.

4) Die Naturalaufnahme des Holzes durch die Forstbehörde, sowie dessen Vormerkung und Controlirung bei der Abfahrt betreffend.

Vom 25. August 1840.

Aus den Berichten mehrerer Herzogl. Aemter und Herz. Oberforstämter wurde ersehen, daß bei Vollziehung der Vorschriften, über die Naturalaufnahme des Holzes durch die Forstbehörde, sowie dessen Vormerkung und Controlirung, bei der Abfahrt verschieden verfahren wird, so wie daß darüber Zweifel bestehen, ob die Herzogl. Oberförster verbunden sind, außer der, in §. 12. der Oberförsterinstruktion, ihnen aufgegegebenen Aufstellung specificirter Verzeichnisse des gefällten Holzes, welche als Belege der einschlagenden Rechnungen dienen, oder statt derselben besondere Nummerbücher zum Behufe der Holzversteigerungen, resp. später nach Einschreibung der Steigerer zur Controlirung der Holzabgabe, anzulegen.

Zur Beseitigung der deßfallsigen Anstände und Einführung eines gleichförmigen Verfahrens bei Vollziehung der §§. 9 und 12 gedachter Oberförsterei-Instruktion wurde beschlossen:

1) Daß die Herzoglichen Oberförster künftig nur die instruktionsmäßig vorgeschriebenen, specificirten Holzverzeichnisse aufzustellen resp. an die betreffenden Behörden abzugeben haben;

2) daß dagegen zur Controlirung der Holzabfuhr durch das Forstpersonal Abschriften von den Holzversteigerungs-Protocollen, resp. Holzvertheilungslisten, gefertigt werden sollen. Die Kosten für dergleichen Abschriften von denjenigen Holzversteigerungen, welche von den Herzogl. Landoberschultheißen abgehalten werden, sind auf die betreffenden Gemeindekassen zu übernehmen, was dagegen jene von Versteigerungen, welche durch die Herzoglichen Schultheißen vollzogen worden, oder die Abschriften von den Loosholzvertheilungen betrifft, so sind solche als Officialgeschäfte der Ortsschultheißen anzusehen und von denselben für das Forstpersonal unentgeldlich zu fertigen.

5) Die Ausstockung der Privatwaldungen betreffend.

Vom 30. September 1840.

Es wurde verfügt, daß für die Zukunft keine Privatwaldungen ausgestockt werden dürfen, bevor nicht die höhere Genehmigung Herzogl. Landesregierung von den Waldbesitzern eingeholt ist.

---

6) Die Bestrafung der von Königl. Preußischen Unterthanen in den Herzogl. Nassauischen Forsten verübten Frevel betreffend.

Vom 28. Dezember 1840.

Die Königlich Preußischen Gerichte, welche bei Forstfrevel stets Geldstrafen und eventuell für den Fall der Zahlungsunfähigkeit, zugleich Arreststrafen erkennen, sorgen nicht für den Vollzug dieser Strafen, sondern überlassen diese Sorge dem Forstpersonal, welches die erkannten Geldstrafen den betreffenden Recepturen zur Erhebung überträgt, und wenn der Bestrafte zahlungsunfähig ist, unter Vorlegung der Insolvenzbescheinigung bei dem Gerichte, welches die Strafe erkannt hat, nunmehr auf Vollziehung des Arrestes anträgt. Damit nun die von den K. Pr. Gerichten gegen Nassauische Unterthanen wegen der von den jenseitigen Unterthanen in dem Nassauischen Gebiete verübten Forstfrevel erkannten Strafen zur Vollziehung gelangen, ist nothwendig, daß die Herzogl. Oberförster

1) in jedem Quartale die Frevellisten nach dem Preußischen Formular in dreifacher Ausfertigung den Königlich Preußischen Gerichten zur Theidigung zu senden;

2) daß die Herzogl. Oberförster von den zwei Ausfertigungen der Frevellisten, welche ihnen das Gericht, nachdem es die erkannten Strafen darin eingetragen hat, zurücksendet, die eine zur Uebertragung der Schadensersatz- und Pfandgelder verwenden, die andere aber unmittelbar der Königl. Preußischen Rentei zur Erhebung der Geldstrafen zusenden;

3) müssen die Herzogl. Oberförster bei den betreffenden Königl. Preußischen Renteien in jedem Quartale Erkundigung über den Eingang der übertragenen Geldstrafen einziehen, und wenn dieser Eingang wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfolgt, sich Insolvenzbescheinigungen in Original oder Abschriften mittheilen lassen und diese dem Gerichte, welches die Strafe erkannt hat, mit dem Antrag zusenden, auf den Grund dieser Bescheinigung nunmehr die eventuelle angesetzten Arreststrafen vollziehen zu lassen.

Die H. Regierung hat zugleich die H. Oberforstbehörden aufgefordert, hiernach die betreffenden H. Oberförster genau instruiren und die pünktlichste Befolgung zu überwachen. Rücksichtlich der noch nicht vollzogenen Strafen und der noch rückstehenden Schadensersatz- und Pfandgelder, deren Erhebung die Königlich Preußischen Renteien ebenfalls besorgen, müssen die H. Oberforstämter bei den betreffenden Renteien resp. Gerichten Erkundigungen einziehen, welche Anstände der Vollziehung resp. Beitreibung entgegenstehen, und sodann diese Anstände nach Maaßgabe vorstehender Vorschriften beseitigen. Gelingt dieses nicht, so ist der H. Regierung desfalls weitere Vorlage zu machen.

III.

Herzoglich Anhalt-Bernburgische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

---

1) Das Laubtragen betreffend.

Vom 10. August 1820.

1) Das Laubtragen ist nur im Frühjahre und im Herbste in einem nach der Beschaffenheit der Jahreszeit jedesmal vom Forstamte zu Harzgerode festzusetzenden Zeitraume erlaubt, welcher Zeitraum durch die betreffenden Forstbedienten in den Gemeinen des obern Herzogthums vorher bekannt gemacht wird.

2) Diejenigen, welche einen Holzzettel haben, dürfen in der festgesetzten Zeit in den Forsten — mit Ausnahme der vom Wildgatter eingeschlossenen Theile — auf ihren Holzzettel Laub holen; außer diesen steht das Laubholen auch denen frei, welchen ein eigener Laubzettel zugestellt ist. Nur eine Person darf auf einen Zettel Laub holen und nur, wann sie denselben bei sich führt.

3) Das Einholen des Laubes mit Wagen oder Schubkarren, das Eintragen für Andere, der Verkauf des Laubes und überhaupt die Verwendung desselben zu anderem als eigenem Bedürfnisse ist gänzlich verboten.

4) Das Eintragenlassen durch Dienstboten oder andere Personen um Lohn, so wie das Ansichbringen des Laubes durch Kauf, Tausch oder gegen Dienstleistungen ist gleichfalls gänzlich untersagt.

5) Die Uebertretung dieser gesetzlichen Vorschriften wird, wenn der Thäter die Erlaubniß zum Laubtragen aus einem Laub- oder Holzzettel hat, für jeden Fall mit 1 Rthlr., wenn ihm diese Erlaubniß nicht zusteht, mit 5 Rthlr. bestraft, von welchen Strafen die Hälfte dem Anzeiger gebührt.

Vergehungen gegen diese Vorschriften zur Nachtzeit werden mit der doppelten Strafe gerügt.

---

2) Den eigenmächtigen Abtrieb in den Niederwaldungen der Privatholzbesitzer betreffend.

Vom 3. Oktober 1827.

In Erwägung, daß der §. 152 der Herzogl. Anhalt-Bernburgischen Forstordnung vom Jahre 1801 *) bloß die Strafbestimmungen enthält für die Fälle der ohne forstoberhoheitliche Erlaubniß unternommenen und ausgeführten Niederfällung des nicht angeschlagenen Oberbaums in den Privatholzungen, der §. 142 der Forstordnung zwar im Allgemeinen verordnet, vor Abtreibung der Privathölzer bei dem Herzogl. Forstamte Anzeige zu machen und um die Erlaubniß zum Abtriebe nachzusuchen, besondere Strafbestimmungen aber für den Fall der ohne erhaltene forstoberhoheitliche Genehmigung bewirkten Abholzung von Niederwald- oder Stockausschlag-Holzungen der Privatpersonen gesetzlich nicht vorliegen, daß aber durch die eigenmächtige Abholzung solcher Privatholzungen die Weideverhältnisse zum Nachtheile der landesherrlichen oder anderer Privatwaldungen gestört werden können, wurde verordnet:

1) Die Besitzer von Niederwald- oder Stockausschlag-Holzungen sind verbunden, vor der Abtreibung ihrer Holzungen Anzeige bei dem Forstbedienten des Reviers, worin die Hölzer

---

*) Die Herzogl. Anhalt-Bernburgische Forstordnung von 1801 wird, um eine vollständige Uebersicht der Forst- und Jagdlegislation dieses Landes zu liefern, im wesentlichen Auszuge in das nächste Heft des Archives aufgenommen werden.

D. R.

gelegen, zu machen, und um die forsthoheitliche Erlaubniß zum Abtriebe nachzusuchen.

2) Der ohne erfolgte forsthoheitliche Genehmigung bewirkte Abtrieb der Niederwaldhölzer wird

a) wenn die abgetriebene Fläche weniger als einen Waldmorgen von 180 □R. rheinl. beträgt, mit Zehn Thalern,

b) wenn diese Fläche mehr als einen solchen Morgen Wald enthält, mit Zwanzig Thalern von einem jeden Morgen der abgetriebenen Holzung

bestraft.

3) Die Hälfte dieser Strafen kommt dem Denuncianten als Anzeigegebühr zu.

---

3) Den Verkauf von Holz aus den herrschäftlichen Forsten betreffend.

Vom 7. Mai 1839.

Nachdem wiederholt zur Anzeige gekommen ist, daß die Vergünstigung der Unterthanen, ihren nothdürftigen Holzbedarf aus den herrschaftlichen Forsten gegen die jedesmalige Forsttaxe zu beziehen, insofern häufig mißbraucht worden, als das auf diese Weise verabreichte Holz zum Gegenstande des Handels gemacht oder sonst gegen die ursprüngliche Bestimmung verwendet worden ist, so wurde verordnet:

daß diejenigen Unterthanen, welche aus den herrschaftlichen Waldungen dies- und jenseits der Elbe zu ihrer eigenen Consumtion Brennholz für die jedesmalige Forsttaxe erhalten haben, und dasselbe zum Gegenstande des Handels machen, oder sonst gegen die ursprüngliche Bestimmung verwenden, für jedes veräußerte Klafter in eine Strafe von Drei Thalern und für jedes Schock Wellholz in eine Strafe von Einem Thaler, wovon die eine Hälfte der Denunciant und die andere Hälfte die Ortsarmenkasse erhält, verfallen.

---

4) Die Strafe der Entwendung stehender Bäume betreffend.

Vom 3. August 1839.

Da wegen der Anwendung des §. 308 der Forstordnung von 1801 auf die Bestrafung der Holzentwendungen von stehenden Bäumen aus den Beständen der verschiedenen Betriebsarten des Laub- und Nadelholzes Zweifel entstanden sind, so wurde hierüber Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Strafbestimmungen des §. 308 der Forstordnung von 1801 sind nur auf Mittel- und Niederwaldungen zu beziehen.

2) Die Stärke, bis zu welcher die Bäume den in dem gedachten Paragraphen unterschiedenen Baumklassen angehören, wird näher dahin bestimmt, daß

a) als Laßreiser alle Bäume bis zu 8″ mittlern Durchmessers,
b) als Vorständer diejenigen, welche 9 bis 12″ und
c) als starke Bäume solche, welche 12 und mehrere Zoll im mittlern Durchmesser enthalten,

gelten sollen.

3) Wer dagegen in Laubholz-Hochwaldungen und Nadelholzwaldungen eine Stange von 2 bis 4 Zoll Stärke abhauet, verfällt in Zwei Thaler Strafe.

4) Wird in dergleichen Waldungen (3) die Niederfällung eines Baumes von 4 bis 8 Zoll Stärke mit Fünf Thalern bestraft.

5) Das Umhauen stärkerer Bäume über 8 Zoll aber mit Zehn Thalern Strafe und Ersatz des Werthes von dem entwendeten Holze belegt.

6) Die Anzeigegebühren werden ad 2, 3, 4 und 5 auf Einen Thaler für jede abgehauene Stange und jeden gefällten Baum festgestellt.

5) Die bei entdeckten Jagdfreveln den Denuncianten zukommenden Belohnungen betreffend.

Vom 29. August 1839.

1) In allen den Fällen, in welchen die verurtheilten Jagdfrevler und Fischdiebe die gegen dieselben erkannten Geldstrafen zu erlegen des Vermögens sind, verbleibt es bei der gesetzlichen Anordnung, wonach solche den Denuncianten zukommen.

2) In den Fällen dagegen, wo die Denunciaten zu Geldstrafen nicht verurtheilt sind, oder solche nicht erlegen können, und mithin Freiheitsstrafen eintreten, soll der Anspruch des Denuncianten auf Bezahlung der Geldbuße aus der Forstkasse wegfallen. Es sollen jedoch

3) den Officianten und andern Personen, welche die Entdeckung oder Habhaftwerdung von Wild- und Fischdieben bewirken, daan, wenn ihnen nach obiger Bestimmung keine Strafgelder zu Theil werden, Gratifikationen aus der Forstkasse gezahlt, und diese nach der Wichtigkeit der Sache und mit Berücksichtigung der etwaigen besondern Thätigkeit und Ausdauer der Denuncianten arbitrirt werden, worüber in jedem einzelnen Falle das Herzogl. Forstamt Gutachten zu erstatten hat.

---

6) Anderweite Bestimmungen hinsichtlich der Fällung und Aufarbeitung der Hölzer in den Privatholzungen betreffend.

Vom 8. Oktober 1839.

1) Die vom Forstamte genehmigten regelmäßigen Anhauungen in den Privatholzungen dürfen frühestens mit dem 1. Oktober ihren Anfang nehmen.

2) Das Niederfällen der Laubhölzer in den Harzforsten soll bis Ende des Monats April, die Aufarbeitnng derselben bis Johannis, in den Elbforsten aber beides bis Ende des Monats März,

3) das Niederfällen der Nadelhölzer in den Harz- und Elbforsten bis Ende des Monats Mai, die Aufarbeitung derselben aber bis Johannis spätestens beendigt sein.

4) Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Privatholzungen, in welchen Borke gerissen werden soll. Die Besitzer derselben haben jedoch dieses dem Forstamte in ihrem Anbauungsgesuche besonders anzuzeigen und um Verlängerung der angegebenen Frist nachzusuchen.

5) In Ansehung des Anfangs und der Beendigung der außerordentlichen Holzfällungen, über deren Zulässigkeit der §. 144 der Forst- und Jagdordnung von 1801 das Nähere bestimmt, müssen die Privatholzbesitzer sich genau nach den Anordnungen richten, welche von dem Forstamte verfügt und den Holzbesitzern eröffnet werden.

6) Contraventionen gegen die Bestimmungen sub 2 u. 3, sowie gegen die jedesmaligen forstamtlichen Verfügungen ad 4 und 5 werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 20 Rthlrn., wovon die Hälfte Anzeigegebühr, geahndet.

---

7) Die Besenreisig-Entwendungen in den Elbforsten betreffend.

Vom 29. Februar 1840.

§. 1.

Von jetzt an darf Niemand im Amte Coswig Besen aus Birkenreisig zum Verkaufe verfertigen, welcher hierzu von der Forstinspektion zu Coswig nicht einen Erlaubnißschein erhalten hat.

§. 2.

Diese Erlaubnißscheine werden zwar unentgeldlich, jedoch nur zuverlässigen Amtseinwohnern, und vorzugsweise ältern oder pensionirten Holzhauern ertheilt.

§. 3.

Die Gültigkeit derselben erlischt sofort, wenn sich die Concessionare Entwendungen von Besenreisig zu Schulden kommen

lassen, oder wenn sie bei vorkommenden Untersuchungen sich über den rechtlichen Erwerb des bei ihnen vorgefundenen Reisigs nicht gehörig ausweisen können, in welchen Fällen sie noch überdies der im §. 6 festgesetzten Strafe verfallen.

§. 4.

Damit es aber an Gelegenheit, das Besenreisig sich auf rechtlichem Wege zu verschaffen, nicht fehle, ist die Anordnung getroffen, daß das in den herrschaftlichen Schlägen oder an sonstigen geeigneten Orten vorkommende Besenreisig ordnungsmäßig gewonnen werden kann, und es haben sich daher die zum Besenbinden Befugten zur gehörigen Zeit bei den betreffenden Revierförstern mit ihren Bestellungrn anzumelden, und der Anweisung derselben gewärtig zu sein.

§. 5.

Das Besenreisig ist von den Besenbindern selbst vorschriftsmäßig zu schneiden, in Bunde von einem Fuß Durchmesser zu binden, in Haufen von einer bestimmten Anzahl zu bringen, und nach erfolgter Ueberweisung durch den Revierförster nach der Forsttaxe, welche für jetzt auf Einen Groschen für das Bund festgesetzt wird, zu bezahlen. Die Wegschaffung des Besenreisigs aus dem Walde muß binnen einer von dem Revierförster zu bestimmenden Frist bewirkt werden.

§. 6.

Wer ohne Erlaubniß, oder an nicht angewiesenen Orten Besenreisig schneidet, es mag dies in herrschaftlichen, Gemeinde- oder Privatwaldungen geschehen, verfällt in Zwei Thaler Strafe, wovon die Hälfte Anzeigegebühr, und ist überdies zum Ersatz des achtfachen Werthes des Reisigs, welcher dem Waldeigenthümer zukommt, verpflichtet. Hirten werden mit doppelter Strafe angesehen.

§. 7.

Unterthanen, welche ohne Erlaubnißscheine der Forstinspektion Besen aus Birkenreisig verkaufen, werden für jeden verkauften Besen mit Acht Groschen bestraft, und die vorhan-

denen Besen werden confiscirt. Außerdem verfallen dieselben noch in die §. 6 festgesetzten Strafen, wenn sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie auf rechtliche Weise in den Besitz des Besenreisigs gelangt sind.

§. 8.

Ausländischen Besenhändlern ist der Verkauf der Besen aus Birkenreisig von der Polizeibehörde nur dann zu verstatten, wenn sie sich durch ein Attest ihrer Ortsobrigkeit legitimiren können, daß sie in ihrer Heimath zum Besenhandel concessionirt sind.